Grundriß des Eherechts

nach dem

Codex Iuris Canonici

Von

Dr. theol. et phil. Johannes Linneborn,
Professor des Kirchenrechts, Bischöfl. Offizial, Dompropst

Zweite und dritte, vermehrte und verbesserte Auflage
(3. u. 4. Tausend)

Druck u



Imprimatur.

Paderbornae, d. 17. m. Iulii 1922.

Vicarius Generalis
Rosenberg.

Aus dem Vorwort zur ersten Auflage.

Meine Bearbeitung des Eherechts schließt sich dem Kodex enge an, dessen System ich durchgehends innegehalten habe. Es dürfte nämlich die nächste Aufgabe der Lehrtätigkeit sein, eine sichere und bleibende Kenntnis des neuen Gesetzbuches zu vermitteln, die nur durch einen klaren Einblick auch in die Einzelheiten seines Systems gewonnen werden kann. Alle späteren im Anschluß an den Kodex erfolgenden Wiederholungen haben dann den Vorteil, daß sie den Weg des ersten Studiums gehen können. Das ist für die Durchdringung des Eherechts um so wichtiger, als sich die Studierenden mit ihm nur am Ende der theologischen Studien in kurzer Frist befassen. Darum habe ich auch jedem einzelnen Abschnitte den Wortlaut der Kanones und eine Bemerkung über die Ordnung derselben voraufgeschickt und hoffe, damit das Verständnis für den Aufbau des geltenden Eherechts zu fördern.

Zur Erleichterung des Studiums ist auch die Darstellung reich gegliedert und das Wichtige vom Minderwichtigen durch den Druck hervorgehoben. Die Quellenstellen habe ich mit wenigen Ausnahmen dem Wortlaute nach angeführt und so ausgewählt, daß in ihnen eine Erläuterung der Ausführungen selbst geboten wird. — Gegenüber der Neuordnung, die das Gesetzbuch unter Darbietung des ganzen Rechts gebracht hat, gehören die abweichenden früheren Normen nunmehr der Geschichte des Eherechts an. Sie haben darum auch in den geschichtlichen Einleitungen ihre Berücksichtigung gefunden; daneben werden sie zum besseren Verständnis der jetzigen Regelung hauptsächlich in den Anmerkungen zum Vergleich herangezogen. So hoffe ich, daß mein Versuch der Bearbeitung des Eherechts über die Bedürfnisse des Augenblicks hinaus Berechtigung behält.

Damit die Aufmerksamkeit unserer Theologen auch auf die wissenschaftlichen Fragen gerichtet bleibt, habe ich überall, wenn auch den Zwecken eines Grundrisses entsprechend, in kurzen Ausführungen auf die Meinungsverschiedenheiten geschichtlicher und rechtlicher Natur aufmerksam gemacht. Bei Anführung der Literatur dazu habe ich mir Beschränkungen auferlegt. Den weiteren wissenschaftlichen Bedürfnissen ist durch Verweis auf die allen Anforderungen genügenden Lehrbücher des Kirchenrechts von Sägmüller und Stutz sowie das „Archiv für katholisches Kirchenrecht" Rechnung getragen; wichtigere, in den genannten Lehrbüchern noch nicht verzeichnete Neuerscheinungen sind angeführt.

*

Die partikularrechtlichen Bestimmungen der Diözese Paderborn und die der Kölnischen Kirchenprovinz zum Eherechte haben besondere Berücksichtigung gefunden. Die Einfügungen stören nicht und dürften als Vergleichsmaterial auch anderwärts willkommen sein.

Vorwort zur zweiten und dritten Auflage.

Die Grundsätze, die mich bei der Ausarbeitung des Eherechts leiteten, haben allseitig Anerkennung gefunden. Darum brauchten in der Gesamtanlage des Buches keine Änderungen vorgenommen zu werden. Den Wortlaut der behandelten Kanones habe ich auch diesmal an der Spitze der einzelnen Abschnitte wiedergegeben, weil sich dieses Verfahren bewährt hat; es ist so die Möglichkeit geboten, ohne weitere Umstände auf den Gesetzestext selbst zurückzugreifen. Nur für den kurzen Abschnitt über den Eheprozeß erschien der Abdruck der betreffenden Bestimmungen des Kodex zu weitläufig.

Die in den zahlreichen Besprechungen der ersten Auflage ausgesprochenen Winke und Wünsche habe ich gewissenhaft berücksichtigt; so sind überall Verbesserungen und Ergänzungen vorgenommen. Trotz der sachlichen Erweiterung konnte der Gesamtumfang des Buches, weil es kompreß gesetzt wurde, um 50 Seiten gemindert werden.

Einige Hochwürdigste Ordinariate haben das Buch amtlich empfohlen; dafür gebührt ihnen mein aufrichtigster Dank. Auch allen anderen Freunden meiner Schrift und jenen Gelehrten, die sie durch ihre Besprechungen gefördert haben, danke ich verbindlichst, besonders den Herren Professoren Dr. Dr. Johannes Bapt. Sägmüller, Tübingen; Nikolaus Hilling, Freiburg; Friedrich Giese, Frankfurt; Anton Scharnagl, Freising; J. Krieg, Regensburg; Johann Haring, Graz; Artur Schönegger, Innsbruck; P. Timotheus Schäfer O. M. Cap., Rom.

Die Herren Kaplan Dr. iur. Heinrich Lampe, Berlin, und Vikar Joseph Wenner, Anröchte, haben die Druckbogen gelesen und mir dabei manche Anregung gegeben; letzterer hat auch das Register neu angefertigt. Für diese selbstlose Mitarbeit sage ich meinen herzlichsten Dank.

Paderborn, 1. August 1922.

Linneborn.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Sechstes Kapitel.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 5 Z. 21 v. u. lies statt integre: integro.
S. 6 Z. 9 v. o. l. st. guiridico: giuridico.
— Z. 4 v. u. l. st. 100. Bd. 1920: 101. Bd. 1921.
— Z. 1 v. u. l. st. 13. Bd. 1921: 14. Bd. 1922.
S. 7_1 ergänze: M. Hockenmaier, Die christliche Ehe nach der Lehre und den Gesetzen der kath. Kirche. 1921. Albert Schmitt S. I., Die katholische Ehe und die christliche Familie. 1921.
S. 10_2 ergänze zu Hermann Muckermann S. I., Kind und Volk. 1921. $I^{4\text{ u. }5}$: 1922. $I^{6\text{ bis }10}$, S. 138 ff.
S. 15_3 l. f. Haffenbach: Hessenbach und ergänze De usu matrimonii. $1922^{3\text{ u. }4}$. Derselbe, Von schöner Ehe. 1922.
S. 34_2 ergänze zu den Angaben über die Eheschließungen Krose: X (1921/22), S. 203.
S. 47 Z. 1 v. o. l. st. Karl III.: Karl IV.
S. 52_2 und 54_3 ergänze: Friedrich Hartmann, Der Rücktritt vom Verlöbnis und seine Rechtsfolgen. 1921.
S. 72_3 ergänze: Theodor Stief, Eheaufgebot am Nachmittag. Linzer theol.-prakt. Quartalschr. 75 (1922), S. 88.
S. 81 Z. 1 v. o. l. richtig: Reichspersonenstandsges.
— Z. 1 v. u. l. statt 1920^{17}: 1920^{18}.
S. 82 Z. 9 v. u. l. st. Ehrle: Ehrler.
S. 91_7 l. st. 93: 78.
S. 110 Z. 11 v. u. l. richtig: Dispensbefugnisse.
S. 112 Z. 24 v. u. l. st. Tititius: Titius.
S. 123 ff. sind die S. 403 f. genannten Fakultäten zu ergänzen.
S. 129_1 ergänze: Verordnungen des Fürstb. Ordinariats Breslau 1922 (Stück 1) S. 4 ff.: Ehedispensgesuche und Taxen. Verordn. Trier v. 21. Juli 1922 mit dem Hinweis, daß die im August 1914 erteilten Fakultäten erloschen seien (Amtsbl. 1922, S. 110).
S. 143 Z. 19 v. u. l. st. promessiones: promissiones.
S. 164_1 ergänze: Krose X (1921/22), S. 196 ff.
S. 183 Z. 25 v. u. l. richtig: Medizin^{18} a. a. S. 337 f.
— Z. 9 v. u. l. st. c. XXVII: C XXVII.
S. 184 Z. 17 v. u. l. st. S. 300: S. 334 f.
S. 189 Z. 2 v. o. l. richtig: Apostolischen.
S. 190 Z. 12 v. u. l. richtig: Kriegsverschollenheit.
— Z. 2 v. u. l. st. S. 211: S. 195.
— Z. 1 v. u. l. st. S. 24,77: 21,65.
S. 192 Z. 19 v. u. l. richtig: ecclesiastico u. Borussica.
— Z. 10 v. u. l. richtig: solche.
S. 193_1 ergänze: A. A. S. XIV, 96 f.
S. 193_3 ergänze: Martin Wolff, Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung, in: Festgabe der Bonner juristischen Fakultät für Karl Bergbohm. 1919. S. 116 ff.
S. 198 Z. 10. v. u. ergänze: Rostock 1912. S. 52 ff.
S. 224 Z. 1 v. u. l. st. 230: 130.

S. 261 Z. 14 v. u. l. st. La mariage: Le mariage.
— Z. 3 v. u. l. richtig: nichtchristlichen.
S. 313 Z. 12 v. u. ergänze: ferner die Verordn. d. Bischöfl. Generalv. v. 17. Okt. 1919. (Kirchl. Amtsbl. 62 [1919] S. 118.)
S. 313[4] ergänze: *Joseph Rettenbacher*, Der Kooperator nach dem neuen Codex iuris. Linzer theol.-prakt. Quartalschr. 72 (1919) S. 337 ff. *Johann Haring*, Zur Jurisdiktion des Pfarrvikars. Daselbst 75 (1922), S. 22 ff.
S. 329[1] ergänze: *Gerard Oesterle* O. S. B., Die Notehe. Linzer theol.-prakt. Quartalschr. 75 (1922) S. 238 ff.
S. 334 Z. 5 v. o. l. st. Klemens VIII.: Klemens **XIII.**
S. 345 Z. 10 v. u. l. st. S. 341: **S. 343.**
S. 350 Z. 3 v. o. l. st. puptias: **nuptias.**
S. 372[3] ergänze: *Karl Krasa*, Privilegium Paulinum. Linzer theol.-prakt. Quartalschr. 75 (1922) S. 96 f.
S. 395[1] Z. 9 v. u. l. st. eo: **ea.**
S. 397[1] ergänze: *Karl Krasa*, Sanatio in radice. Linzer theol.-prakt. Quartalschr. 75 (1922) S. 98.
S. 401 Z. 20 v. o. ist zu tilgen: **der.**
S. 403 Z. 23 v. u. l. st. ein: **kein.**

Einleitung.

§ 1.

Bedeutung der Neukodifizierung des Eherechts. Literatur zum Eherecht.

I. Am 19. Mai 1918 erhielt das neue Gesetzbuch der katholischen Kirche seine verpflichtende Kraft. Es wird mit seinen klaren Bestimmungen die geheiligte Ordnung der Ehe neu festigen und damit dem Glücke der Familien und der ganzen menschlichen Gesellschaft dienen.

1. Die Neukodifizierung des Rechts hat zunächst große Bedeutung für das materielle Eherecht. Zwei Grundirrtümer aus dem Gebiete des Eherechts sind es insbesondere, welche die Familien und den Bestand der Staaten bedrohen, die sich auch in Deutschland bereits vor dem Kriege mit erschreckender Deutlichkeit bemerkbar machten, deren Gefährlichkeit der Krieg noch erhöht hat: es ist das Verkennen des Wesens der Ehe als einer unauflöslichen Lebensgemeinschaft und des Zweckes der Ehe, durch welche das Menschengeschlecht fortgepflanzt werden soll. Dem einen Irrtum war leider durch die moderne staatliche Ehegesetzgebung Vorschub geleistet[1]; auch seit Einführung des BGB. in Deutschland haben die Ehescheidungen mit ihren überaus traurigen Folgen für die Gatten und für die Familien prozentual stetig zugenommen. Und von dem anderen Übel sagte der berufene Mund deutscher Bischöfe: „Die deutsche Familie — wie stand sie einstens hoch in Ehren als Hort der Liebe und Treue, der Ordnung und Züchtigkeit, als Bild der Gesundheit und Fruchtbarkeit. Nun ist auch über sie eine schwere Erkrankung gekommen. Auf diese weist hin ein Wort von unheimlichem Klang, das früher uns nichts anging, das Wort Geburtenrückgang. Wie weit das Übel schon um sich gegriffen hat, das zeigen die Zahlen, die diesen Rückgang feststellen."[2] Gegenüber diesen Zeitübeln weist nun die katholische Kirche, getreu ihrer Mission und ihrer Überlieferung[3], mit den ernsten Worten des

[1] Leo XIII., encycl. *„Arcanum divinae"* v. 10. Febr. 1880 (A. S. S. XII, 395 f.).

[2] Hirtenschreiben der am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Bischöfe. Amtl. Kirchenbl. f. d. Diözese Paderborn 57 (1914), S. 1 ff.

[3] Leo XIII., encycl. *„Arcanum":* Igitur confitendum est, de communi omnium populorum bono meruisse optime Ecclesiam catholicam, sanctitati

Gesetzgebers auf die unverrückbaren Grundlagen der Ehe hin: In frei ausgesprochener Willenserklärung schließen Mann und Weib die Ehe und geben sich damit immerwährende und ausschließliche Rechte gegeneinander (can. 1081). Das so geknüpfte Band verbindet sie, bis der Tod sie trennt (can. 1110. 1118). Es ist ein heiliges und gnadenreiches Band; ihr Lebensbund ist ein Sakrament (can. 1012. 1110). Der erste Zweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung der Nachkommenschaft; der Nebenzweck ist die gegenseitige Hilfeleistung und die Regelung des Geschlechtstriebes (can. 1013). Eheliche Liebe und Treue bis zum Grabe, die schwerverbindliche Pflicht der Fürsorge für die Kinder und für ihre Erziehung sind für die Gatten und Eltern die Folgen des Ehebundes (can. 1110. 1113). — Auf diesem Fundament kann allein das Eherecht sicher ruhen, ist aber auch das Glück der Familien sicher aufgebaut. Das neue Gesetzbuch hat in jenen Sätzen nur die alten christlichen Wahrheiten über die Ehe neu eingeschärft. Es ist aber auch in eine Revision der früheren kirchlichen Gesetzgebung eingetreten. Die Kirche hat jetzt einzelne ihrer Satzungen, welche unter anderen Kulturverhältnissen und beeinflußt von der theologischen Wissenschaft des Mittelalters entstanden waren, abgeändert und andere ganz fallen gelassen. Das tritt besonders hervor bei der Lehre vom Verlöbnis (can. 1017), von dem zum gültigen Abschluß der Ehe notwendigen Alter (can. 1067), von den Ehehindernissen der Blutsverwandtschaft (can. 1076), der Schwägerschaft (can. 1077), der öffentlichen Ehrbarkeit (can. 1078), der geistlichen (can. 1079) und der gesetzlichen Verwandtschaft (can. 1059). Das Dispensationsrecht weist sehr erwünschte Neuerungen auf (can. 1041—1057).

2. Die Bedeutung der Neukodifizierung für die formelle Seite des Eherechts leuchtet ein im Hinblick auf seine Quellen. Die Quellen für das Eherecht der katholischen Kirche sind die göttlichen und kirchlichen Gesetze über die Ehe; die ersteren sind niedergelegt im Naturrecht und in der positiv göttlichen Gesetzgebung, wie sie aus der Hl. Schrift und der Tradition erkannt werden.[1] Was die letzteren angeht, so veranstaltete zunächst Gratian in seinem Decretum Pars II, Causae XXVII—XXXVI eine umfangreiche Sammlung der bis dahin erlassenen

---

et perpetuitati coniugiorum tuendae semper intentam; es folgen viele Beispiele (A. S. S. XII, 398). — Georg Schreiber, Kirchliche Maßnahmen bevölkerungspolitischer Natur in Vergangenheit und Gegenwart. 1917. Peter Saedler S. I., Bevölkerungsfrage und Seelsorge. 1919. Hermann Muckermann S. I., Kind und Volk. 1921. II[4 u. 5] (Gestaltung der Lebenslage), S. 22 ff. Die weitere neuere Literatur s. in der Besprechung von M. Faßbender, Zur Sexualfrage und Bevölkerungspolitik. Theol. Revue 20 (1921), Sp. 41 ff., 129 ff., 209 ff.

[1] Auch die Gewohnheit und die staatliche Gesetzgebung sind untergeordnete Quellen des kirchlichen Eherechts. Vgl. can. 5, can. 25 sqq., can. 1059, 1080.

kirchlichen Ehegesetze, die wegen der Stellung des Dekrets im Corpus iuris canonici auch besondere Bedeutung behielt. Eine offizielle Darstellung des früheren Eherechts enthielten jedoch zuerst die Dekretalen Gregors IX. im Liber IV. Daneben kommen die drei Titel des Liber Sextus Bonifaz' VIII. und der einzige Titel der Clementinen über die Ehe kaum noch in Betracht; die Extravagantensammlungen des Corpus iur. can. enthielten überhaupt keine Bestimmungen zum Eherechte. Aber die Ehegesetzgebung des Corpus iur. can. war einerseits belastet mit vielen kirchenrechtlich nebensächlichen Dingen und erschöpfte anderseits den Gegenstand durchaus nicht. — Von großer Wichtigkeit für das Eherecht wurde das Tridentinum, welches in der Sess. XXIV die katholische Glaubenslehre über das Sakrament der Ehe definierte und dann im Decretum de reformatione matrimonii rechtliche Bestimmungen über die Ehe erließ; das erste der zehn Kapitel dieses Dekrets, das Caput Tametsi, regelte die Form der Eheschließung. Nach dem Tridentinum waren die Konstitutionen der Päpste hauptsächlich der Erklärung der tridentinischen Ehegesetzgebung gewidmet oder trafen Anordnungen für die prozessuale Behandlung des Eherechts. Auf dem Vaticanum wurden für die Neuregelung des Eherechts manche Postulata gestellt, von denen nicht wenige im neuen Kodex Berücksichtigung gefunden haben. Unter Papst Pius X.[1] erließ am 2. August 1907 die Congr. Concilii das wichtige Dekret Ne temere, dessen hauptsächlichste Bestimmungen in das neue Recht übergegangen sind. Aber all die früheren kirchlichen Gesetze haben unmittelbare Bedeutung nur noch für die vor Erlaß des Kodex geschlossenen Ehen; sonst kommen sie nur mehr als Quelle für die Auslegung des jetzt im Codex iuris canonici niedergelegten Eherechts der katholischen Kirche in Frage.[2] Und darin besteht nun die einzigartige Bedeutung der Neukodifizierung des Eherechts, daß die katholische Kirche jetzt zum erstenmal eine ausschließlich[3] für alle ihre Glieder gültige, gesetzgeberisch weisheitsvoll erwogene, systematisch geordnete, trotz des verhältnismäßig geringen Umfanges erschöpfende Regelung des Eherechts besitzt.

Das Gesetzbuch behandelt das Eherecht im Liber Tertius: De Rebus und zwar bei der Lehre von den Sakramenten im Titulus VII: De matrimonio, can. 1012—1143. Sieben

---

[1] Die Constitutio dieses Papstes „Provida" v. 18. Januar 1906 hatte zunächst Geltung für das Deutsche Reich.

[2] Vgl. can. 6. — Ulrich Stutz, Der Codex iuris canonici und die kirchliche Rechtsgeschichte. 1917, 1 ff.

[3] Dekret der S. C. de Seminariis et de studiorum Universitatibus „Cum novum" v. 7. Aug. 1917: „Liquet et eo ipso die [Pfingsten 1918] Codicem fore authenticum et unicum iuris canonici fontem proptereaque tum in disciplina Ecclesiae moderanda tum in iudiciis et in scholis eo uno utendum esse." (A. A. S. IX, 439.)

einleitende canones handeln über die allgemeinen rechtlichen Grundlagen des Eherechts und die Verlobung; eine zusammenfassende Überschrift ist ihnen nicht gegeben. Die Darstellung ist sodann in 12 Kapitel gegliedert, die sich unter Berücksichtigung der zeitlichen Folge der rechtlich zu regelnden Akte aneinanderreihen. An die Lehre über die der Eheschließung voraufgehenden Akte (Cap. I: De iis, quae matrimonii celebrationi praemitti debent et praesertim de publicationibus matrimonialibus; can. 1019—1034) schließt sich die von den Ehehindernissen. Diese kommen in drei Kapiteln: die Hindernisse im allgemeinen (Cap. II: De impedimentis in genere; can. 1035—1057), die verbietenden (Cap. III: De impedimentis impedientibus; can. 1058—1066) und die trennenden Hindernisse (Cap. IV: De impedimentis dirimentibus; can. 1067—1080) zur Behandlung. Dann ist die Eheschließung selbst dargestellt, ihr Wesen (Ehekonsens: Cap. V: De consensu matrimoniali; can. 1081—1093), ihre Form (Cap. VI: De forma celebrationis matrimonii; can. 1094—1103) und ihre Umstände (besondere Regelung der geheimen Ehe: Cap. VII: De matrimonio conscientiae; can. 1104—1107), Zeit und Ort der Eheschließung (Cap. VIII: De tempore et loco celebrationis matrimonii; can. 1108—1109). Es folgen: die Wirkungen der Eheschließung (Cap. IX: De effectibus matrimonii; can. 1110—1117); die Trennung der Ehegatten (Cap. X: De separatione coniugum); hier ist naturgemäß unterschieden die Lösung des Ehebandes (art. I: De dissolutione vinculi; can. 1118—1127) von der Trennung der ehelichen Gemeinschaft (art. II: De separatione tori, mensae et habitationis; can. 1128—1132); die Heilung ungültig geschlossener Ehen (Cap. XI: De matrimonii convalidatione); auch hier ist geschieden die einfache Konvalidation (art. I: De convalidatione simplici; can. 1133—1137) von der Heilung in der Wurzel (art. II: De sanatione in radice; can. 1138—1141). Endlich ist der zweiten Ehe (De secundis nuptiis) ein Kapitel (XII) in 2 canones (1142 und 1143) gewidmet. — Der kirchliche Eheprozeß hat eine gesonderte Behandlung erfahren im Lib. Quartus: De Processibus, can. 1960—1992.

II. Die frühere Literatur des Eherechts ist mit dem Erscheinen des neuen Gesetzbuches in manchen Punkten veraltet. Da es sich indessen bei der Neuregelung nicht um grundstürzende Änderungen handelt, so behalten die Darstellungen nicht nur in den geschichtlichen, sondern auch der Hauptsache nach in den systematischen Teilen ihren Wert.

1. Für die Literatur verweise ich zunächst auf die Lehrbücher des Kirchenrechts:

Emil Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 1909⁶, S. 411, 625 f.

Johann B. Haring, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts. 1916², S. 397 ff.; dazu: Ergänzungsheft. Zusammenstellung der wichtigsten durch den neuen Codex iur. can. herbeigeführten Änderungen. 1919⁴.

Franz Heiner, Katholisches Kirchenrecht 1913, II⁶, S. 361 f.; dazu: Bertrand Kurtscheid O. F. M., Das neue Kirchenrecht. 1921².

Iosephus Laurentius S. I., Institutiones iuris ecclesiastici. 1914³, n. 471; dazu: Conspectus Cod. Iur. Can. 1919.

Johannes Baptist Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 1914, II³, S. 76 ff. (bis dahin vollständiges Literaturverzeichnis).

Rudolf Ritter von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts. 1886—1898; die Darstellung des Eherechts in den §§ 107—137 (II. Teil, S. 84—593)

Ulrich Stutz, Kirchenrecht² (in Franz von Holtzendorff-Josef Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft V⁷) 1914, 353 ff., S. 366 f., 438 ff.

2. Von den älteren Arbeiten über das Eherecht vor dem Erscheinen des Codex Iuris Canonici nenne ich in kleiner Auswahl:

H. I. Feije, De impedimentis et dispensationibus matrimonii. 1893⁴.

Petrus Gasparri, Tractatus canonicus de matrimonio I—II³. 1904. Das Werk verdient besondere Beachtung, weil der Verfasser Vorsitzender der Kommission für die Abfassung des neuen Gesetzbuches war und sich im neuen Kodex auch formelle Anklänge an das Werk finden.

Franz Heiner, Grundriß des katholischen Eherechts. 1910⁶.

Thomas Sanchez, Disputationes de sancto matrimonii sacramento. 1607. Das klassische alte Werk über das Eherecht.

Joseph Schnitzer, Katholisches Eherecht. (5. Aufl. von J. Weber, Die kanonischen Ehehindernisse.) 1898.

Joseph Vogt Das kirchliche Eherecht. 1910³.

Franciscus Xav. Wernz S. I.-Iosephus Laurentius S. I., Ius matrimoniale ecclesiae catholicae. Tom. IV² von Wernz, Ius decretalium. 1911.

3. Nach dem Erscheinen des Cod. iur. can. wurden herausgegeben: Arenhold, Kurze Darstellung des katholischen Eherechts nach dem neuen Cod. iur. can. für die praktischen Seelsorger. 1918.

G. Chelodi, Ius matrimoniale iuxta Codicem iuris canonici. 1919².

P. Cerato, Matrimonium a Codice Iuris Canonici integre desumptum. 1920³.

Aloysius de Smet, De sponsalibus et matrimonio tractatus canonicus et theologicus necnon historicus ac iuridico-civilis. Tom. I et II³. 1920 (mit erschöpfender Literaturangabe I³, p. XIX sqq.). Derselbe, Praxis matrimonialis ad usum parochi et confessarii. 1920².

J. Fahrner, Das Eherecht im neuen kirchlichen Gesetzbuch nebst einem Anhange mit den für die Diözese Straßburg geltenden Ausführungsbestimmungen. 1918.

P. F. Fourneret, Le Mariage chrétien. Principes, guide pratique, formulaire. 1919.

Emil Göller, Das Eherecht im neuen kirchlichen Gesetzbuch. Mit einer Einführung in den Kodex. 1918².

Johann Haring, Das Eherecht auf Grund des Cod. iur. can. 1918.

August Knecht, Grundriß des Eherechts. Bearbeitet auf Grund des Codex Iuris Canonici. 1918.

Martin Leitner, Lehrbuch des katholischen Eherechts. 1920³. — Derselbe, in dem Handbuch des katholischen Kirchenrechts auf Grund des neuen Kodex 4. Lief. 1921. S. 167—351.

H. Noldin S. I., De iure matrimoniali iuxta codicem iur. can. 1919.

I. B. Pighi, De Sacramento Matrimonii, tractatus canonico-moralis ad normas Codicis redactus. 1919.

Timotheus Schäfer O. M. Cap., Das Eherecht nach dem Codex Iur. can. 1921[6 u. 7] (zählt S. X auch die zum Eherecht erschienenen Aufsätze auf).

Th. M. Vlaming, Praelectiones iuris matrimonii ad normam Cod. iur. can. I[2] 1919; und II[2] 1921.

C. Zetta, Il Matrimonio, contratto naturale, sacramentale, guiridico secondo il Nuovo Codice di Diritto Canonico. 1920.

Über die geschichtliche Entwicklung des Eherechts handeln besonders Joseph Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur. 2. Ausg. 1893; A. Esmein, Le mariage en droit canonique. 2 Bde. 1891.

Für die Fragen aus der Ethik in Beziehung zum Eherechte kann man besonders vergleichen: Victor Cathrein S. I., Moralphilosophie. 1911. II[5], 394 ff.;

für die aus der Moral: Augustinus Lehmkuhl S. I., Theologia moralis. 1914. II[12], n. 837 sqq.; dazu: derselbe, Quaestiones praecipuae morales novo iuri canonico adaptatae. 1918;

für die aus der Dogmatik: Bernhard Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik. 1921. II[4 u. 5], 462 ff.

Die in den genannten Schriften noch nicht verzeichnete neuere eherechtliche Literatur wird von Nikolaus Hilling in dem von ihm herausgegebenen „Archiv für katholisches Kirchenrecht" (jetzt 100. Bd. 1920) unter der Rubrik „Eherecht" sorgfältig mitgeteilt. Die allgemeinrechtlichen kirchlichen Erlasse zum Eherechte erscheinen in dem offiziellen Organe der katholischen Kirche: Acta Apostolicae Sedis (jetzt 13. Bd. 1921).

Allgemeine Rechtsbestimmungen über die Ehe. Das Verlöbnis.

§ 2.

Der Begriff der Ehe. Der Ehevertrag. Das Sakrament der Ehe.

Can. 1012 § 1. Christus Dominus ad sacramenti dignitatem evexit ipsum contractum matrimonialem inter baptizatos.

§ 2. Quare inter baptizatos nequit matrimonialis contractus validus consistere, quin sit eo ipso sacramentum.

I. Der Begriff der Ehe.[1]

Das kirchliche Eherecht setzt den Begriff der Ehe nach dem Naturrecht voraus.

1. Die Hl. Schrift berichtet über den Ursprung des Menschengeschlechts und die Anordnung der Ehe durch Gott: „Gott schuf den Menschen nach seinem Ebenbilde ..., er schuf sie als Mann und Weib" (Gen. 1, 27). Sie erzählt, wie Gott die Eva bildete aus dem Gebein des Adam und so das neugeschaffene Weib dem Manne zuführte. „Und Adam sprach: ‚Das ist nun Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch ... Darum wird der Mensch seinen Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen, und es werden zwei in einem Fleische sein'" (Gen. 2, 18 ff.). „Und Gott segnete sie und sprach: ‚Wachset und mehret euch und erfüllet die Erde'" (Gen. 1, 28). In der Offenbarung wird somit die Ehe als eine von Gott gewollte innige Gemeinschaft zwischen Mann und Weib zur Fortpflanzung des Menschengeschlechts dargestellt; nicht anders erscheint sie auch der vernünftigen Erwägung vom Standpunkt des Naturrechts. Der in dem Menschen

---

[1] Außer der eherechtlichen Literatur vgl. die Angaben bei Sägmüller II[3], S. 76 f.; De Smet I[3] n. 75 sqq.; Leitner, Eherecht[3], S. 1 ff., Vlaming I[3] n. 7 sqq. Karl Böckenhoff, Reformehe und christliche Ehe. 1912, S. 100 ff. Derselbe, Ehret die Ehe. 1912, S. 1 ff. Josef Müller, Die katholische Ehe. 1914, S. 33 ff., 49 ff. Josef Mausbach, Ehe und Kindersegen. 1916, S. 2 ff. Franz Walter, Sexualethische Probleme der Bevölkerungsfrage, bei Faßbender, Wille zum Leben, S. 71 ff. Arnold Rademacher, Christliche Ehe und christliche Familie als Hort und Jungbrunnen der Volkskraft. Ebenda, S. 769 ff. Jakob Bilz, Die Ehe im Lichte der katholischen Glaubenslehre. 1920[2 u. 3], S. 4 ff. Bernhard Rive S. I.-Johannes Bapt. Umberg S. I., Die Ehe in dogmatischer, moralischer und sozialer Beziehung. 1921[2], S. 51 ff.

sich regende Geschlechtstrieb drängt Mann und Weib, sich einander hinzugeben, damit durch die Vereinigung des von beiden ausgehenden, ein neues Leben vermittelnden Stoffes das Menschengeschlecht fortgepflanzt wird. Die Vereinigung muß jedoch in einer Weise sich vollziehen, die des mit Vernunft begabten Menschen würdig und der Erhaltung und Vervollkommnung der Menschheit dienlich ist. Darum muß der Mann die Frau nach reiflicher Erwägung sich als Lebensgefährtin erwählen und mit ihr eine innige und ungeteilte Verbindung eingehen, bis der Tod sie scheidet. Die in der Ehe so verbundenen Gatten verwachsen durch ihr Zusammenleben immer enger miteinander, indem sie sich in Liebe und Treue in allen leiblichen und geistigen Bedürfnissen unterstützen. Dadurch teilen sie sich auch die Vorzüge, welche das eine Geschlecht von Natur aus vor dem andern hat, gegenseitig mit. Insbesondere jedoch vereinigen sie sich in der Fürsorge für die Frucht ihrer Liebe, das hilflose junge Menschenkind, das einer langdauernden Pflege und Erziehung bedarf. — Man kann so die Ehe definieren als die rechtmäßige Verbindung eines Mannes und einer Frau zur Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft in ungeteilter Lebensgemeinschaft.[1]

2. Zur **Bezeichnung der Ehe** bedient sich der Kodex fast ausschließlich des Wortes „*matrimonium*" (= matris munium), indem die andern, früher in den Rechtsquellen fast gleichbedeutend gebrauchten Bezeichnungen (coniugium, conubium) dagegen zurückgedrängt werden. Die Tätigkeit der Frau tritt in ihrer Eigenschaft als Mutter bei Erfüllung des Zweckes der Ehe in der Empfängnis, Geburt, Pflege und Erziehung des Kindes hervor.[2] Im römischen Rechte wurde matrimonium (wie conubium) gebraucht für die rechtmäßige Verbindung zwischen Mann und Weib im Gegensatze zum *concubinatus* und *contubernium,*[3] womit die Nebenbedeutung einer nicht ebenbürtigen bzw. der Sklavenehe verbunden war. *Nuptiae (nubere),* das außer matrimonium häufiger zur Bezeichnung der Ehe gebraucht wird,[4] erinnert an die Verhüllung der Braut bei der Übergabe an den Bräutigam.[5] Sponsalia, das Gelöbnis, sich gegenseitig anzugehören, bezeichneten als *sponsalia de futuro* das Verlöbnis und als *sponsalia de praesenti* die Eheschließung. Das deutsche Wort Ehe

---

[1] Vgl. c 11 X 2, 23: Cum matrimonium sit maris et feminae coniunctio, individuam vitae consuetudinem retinens (aus § 1 Instit. 1, 9); s. auch unten Anm. 2. Das Römische Recht enthält ferner die etwas erweiterte Definition: *Nuptiae sunt coniunctio maris et feminae et consortium omnis vitae, divini et humani iuris communicatio* (L 1 Dig. 23, 2).

[2] c 2 X 3, 33: Cum puer infans . . . magis materno indiget solatio, quam paterno, sibique ante partum onerosus, dolorosus in partu, post partum laboriosus fuisse noscatur, ac ex hoc legitima coniunctio maris et feminae magis matrimonium quam patrimonium nuncupetur.

[3] concubinatus und contubernium werden jetzt in dem Sinne des ungesetzlichen, kirchlich strafbaren geschlechtlichen Verhältnisses gebraucht: cc. 1078, 2357, § 2 (concubinatus); cc. 2356, 2359 (illicitum contubernium).

[4] Can. 1034, 1045, 1059, 1064, 1065, 1071, 1078, 1080, 1124, 1126, 1142, 1143, und zwar promiscue mit matrimonium.

[5] c 8 C XXV q 5 mit Hinweis auf Gen. 24, 65.

kommt von ê, êwe; es bedeutet die endlose Zeit, den Bund (Testament; altiu und niuwiu ê = altes und neues Testament), den unauflöslichen, geheiligten Ehebund. Dann: Rechtsordnung, das recht- und gesetzmäßige Verhältnis zwischen Mann und Weib.[1]

II. Der Ehekontrakt.

Wie schon der Sprachgebrauch andeutet, z. B. „eine Ehe schließen" *(matrimonium contrahere,*[2] *celebrare,*[3] *inire; nuptias celebrare, inire; celebratio matrimonii)* und „im Ehestande leben", kann man rechtlich den vorübergehenden Eheschließungsakt, das matrimonium in fieri, unterscheiden von dem dadurch herbeigeführten bleibenden Zustande oder dem Ehebande, dem matrimonium in esse; in erster Hinsicht erscheint die Ehe als Vertrag, in letzter Hinsicht sind die durch den Vertragsschluß bedingten dauernden Wirkungen der Eheschließung zu betrachten.

1. Die rechtmäßige Verbindung von Mann und Weib kommt zustande durch den freigewollten Abschluß des ehelichen Vertrags (contractus matrimonialis).[4] *„Contractus est duorum pluriumve in idem placitum consensus."*[5] Den Vertrag schließen die beiden geschlechtlich verschiedenen Personen, ein Mann und eine Frau (contrahentes). Das Materialobjekt des Vertrags sind diese Personen selbst; das Formalobjekt ist die ungeteilte Lebensgemeinschaft, zu welcher sie sich miteinander verbinden. Wie jeder Vertrag, so kann auch der Ehevertrag nicht zustande kommen ohne die Zustimmung (consensus) der beiden Kontrahenten; sie ist so wesentlich, daß dafür besondere positive Rechtsbestimmungen getroffen sind.[6]

2. Indessen ist die Ehe nicht ein gewöhnlicher, von dem freien Ermessen der Eheleute abhängiger Vertrag. Weil die Ehe

[1] Grimm, Deutsches Wörterb. s. v.; Kluge, Etymolog. Wörterb. der deutschen Sprache s. v.

[2] Vorwiegend gebraucht mit Rücksicht auf den Ehevertrag.

[3] Bezieht sich auf die von der Kirche vorgeschriebene feierliche Form der Eheschließung.

[4] Der Kodex nennt ausdrücklich die Ehe einen Kontrakt, lehnt also die Ansicht jener Kanonisten ab, welche die Ehe nicht als eigentlichen Vertrag glaubten ansehen zu können. Über die Kontroverse vgl. v. Scherer, Kirchenrecht II, S. 92 f. Wernz IV[2], n. 36, Anm. 58. Gasparri bemerkt (I[3], n. 3): „Nonnulli recentiores scriptores, de matrimonio disputantes, a voce contractus veluti abhorrent, quasi tale nomen aut matrimonium dedeceat, aut matrimonii conceptum minus rectum ingerat. Horum assertores, dum ex una parte magnam ostendunt temeritatem, ex alia longe a veritate aberrant, quippe quod matrimonium est verus contractus bilateralis, licet ordinis longe superioris praesertim inter Christianos, cum sit legitimus consensus duorum in idem placitum, obligationem inducens in utraque parte ex iustitia commutativa aliquid praestandi vel omittendi."

[5] L 1 § 2, Dig. 2, 14.

[6] Darüber handelt das Cap. V: De consensu matrimoniali; can. 1081—1093, wo denn auch die weiteren hierhergehörigen Fragen behandelt werden.

ihrer Natur nach die Grundlage der menschlichen Gesellschaft bildet, so daß ohne sie weder Staat noch Kirche gedacht werden können, ist sie für die Menschheit notwendig und in sich geheiligt und unterliegt der Regelung durch das öffentliche Recht. Die Kirche muß darum für ihre Glieder darüber befinden, ob sie rechtlich befähigt sind, die Ehe zu schließen; der Inhalt des Vertrags ist ohne weiteres durch sein Wesen von selbst gegeben und kann von den Eheleuten nicht willkürlich beschränkt werden; seine Dauer ist für immer festgelegt, so daß die Kontrahenten nicht einmal auf beiderseitiges Einvernehmen hin von ihm zurücktreten können.[1] Was insbesondere die Notwendigkeit der Ehe angeht, so ist das Wort des Schöpfers: *Crescite et multiplicamini et replete terram* (Gen. 1, 28) an die ersten Menschen als Vertreter der Menschheit gerichtet. Diese kann freilich in menschenwürdiger Weise nur durch die rechtmäßige Ehe erhalten werden; daß jedoch jeder einzelne Mensch heirate, ist weder eine physische Notwendigkeit noch eine moralische Pflicht. Es können vielmehr sehr schwerwiegende Gründe dafür vorliegen, daß der einzelne auf die Ehe verzichtet;[2] aus höheren sittlichen Beweggründen der Ehe zu entsagen, steht jedem Menschen frei. Die aus Liebe zu Gott freiwillig erwählte Jungfräulichkeit ist höher zu werten als die Ehe;[3] die kirchliche Anordnung, daß Kleriker mit einer höheren Weihe eine gültige Ehe nicht schließen können, ist zudem in der Würde und besonderen Aufgabe ihres Amtes tief begründet.[4]

Weil die Ehe von Gott gewollt ist, ist sie in sich sittlich gut und innerlich heilig. Die Eheleute werden, indem sie in der Lebensgemeinschaft der Ehe verharren und ihre Kinder zu Dienern

---

[1] Vgl. J. Fr. Schulte, Handbuch des katholischen Eherechts. 1855, S. 3 f. Wernz IV[2], n. 37.

[2] Bei vererbungsfähigen schwer krankhaften Anlagen. Darum die Bestrebungen, durch Eheverbote und andere Maßnahmen die Fortpflanzung minderwertiger Menschen zu hindern. Über diese sowohl vom Standpunkte der Sittlichkeit wie des Volkswohls wichtige Frage vgl. Hermann Muckermann S. I., Biologische Grundlagen der Bevölkerungsfrage bei Faßbender, Wille zum Leben a. a. O. S. 101 ff. Derselbe, Kind und Volk. 1921. I[4 u. 5] (Vererbung und Auslese), S. 126 ff. Vgl. ferner die Schrift: Über den gesetzlichen Austausch von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung und rassenhygienische Eheverbote. Herausg. von der Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene. 1917.

[3] Trident. Sess. XXIV, De sacr. matr. can. 10: S. qu. d. statum coniugalem anteponendum esse statui virginitatis vel caelibatus et non esse melius ac beatius manere in virginitate aut caelibatu, quam iungi matrimonio: a. s.

[4] Ib. can. 9: S. qu. d. clericos in sacris ordinibus constitutos vel regulares castitatem solemniter professos, posse matrimonium contrahere contractumque validum esse non obstante lege ecclesiastica vel voto; et oppositum nil aliud esse quam damnare matrimonium, posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiam si eam voverint, habere donum: a. s., quum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id, quod possumus, tentari (1 Cor. 10, 13).

Gottes und tauglichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft erziehen, selbst Werkzeuge der auf die Erhaltung und Vervollkommnung des Menschengeschlechts abzielenden Ratschlüsse Gottes. Wie die Geschichte bezeugt, ist deshalb auch die Ehe bei allen Völkern und besonders bei den ersten Kulturvölkern als geheiligte Einrichtung betrachtet und mit religiöser Weihe umgeben worden;[1] die Kirche hat die Würde und Heiligkeit der Ehe gegen alle Angriffe durch falsche Lehre[2] und sittliche Verirrung verteidigt.[3]

III. Die Ehe ist ein Sakrament.[4]

1. Die Uroffenbarung über die Ehe wurde nach dem Sündenfalle der Menschen bald verdunkelt und das Wesen der Ehe vielfach verkannt. Bei den Juden war es „allgemeine Gewohnheit geworden, daß ein Mann mehrere Frauen haben durfte. Später aber, als Moses ihnen wegen ihrer Herzenshärte (vgl. Matth. 19, 8) voll Nachsicht die Erlaubnis gab, Scheidebriefe auszustellen, war zur Auflösung der Ehe der Weg gebahnt. Aber kaum glaublich ist es, welch ein Verderbnis und Entstellung die Ehe bei den heidnischen Völkern erlitten hatte.“[5] Insbesondere rissen die Ehescheidung und

---

[1] Leo XIII., encycl. *„Arcanum“*: Etenim cum matrimonium habeat Deum auctorem fueritque vel a principio quaedam incarnationis Verbi Dei adumbratio, idcirco inest in eo sacrum et religiosum quiddam, non adventitium, sed ingenitum, non ab hominibus acceptum, sed natura insitum. Quocirca Innocentius III (c 8 X 4, 19) et Honorius III (c 11 X 2, 36) decessores Nostri, non iniuria nec temere affirmare potuerunt *„apud fideles et infideles existere Sacramentum coniugia“*. Testamur et monumenta antiquitatis et mores atque instituta populorum, qui ad humanitatem magis accesserant et exquisitiore iuris et aequitatis cognitione praestiterant: quorum omnium mentibus informatum anticipatumque fuisse constat, ut cum de matrimonio cogitarent, forma occurreret rei cum religione et sanctitate coniunctae. Hanc ob causam nuptiae apud illos non sine caeremoniis religionum, auctoritate pontificum, ministerio sacerdotum fieri saepe consueverunt (A. S. S. XII, 392).

[2] Denzinger-Bannwart, Enchiridion symbolorum. 1921[12] n. 36, 241 (Conc. Bracarense [Braga] II. 561): Si quis coniugia humana damnat et procreationem nascentium perhorrescit, sicut Manichaeus et Priscillianus dixerunt, a. s. — N. 424 (Glaubensbekenntnis für die Waldenser 1208): „Coniugia carnalia esse contrahenda secundum Apostolum (1 Cor. 7) non negamus, ordinarie vero contracta disiungere omnino probibemus. Hominem quoque cum sua coniuge salvari credimus et fatemur, nec etiam secunda et ulteriora matrimonia condemnamus. — N. 430, 537 (Armenier). — Besonders hat die Kirche die Würde und Heiligkeit der Ehe geschützt durch die Verteidigung des sakramentalen Charakters der Ehe.

[3] Leo XIII., encycl. *„Arcanum“* (A. S. S. XII, 398). — Vgl. Heinrich Finke, Die Frau 1913, S. 57: „Den einzig wirklichen, allerdings auch schwachen, Schutz (gegen die Willkür mittelalterlicher Herrscher) bot Rom. Diesen Ruhm muß ihm die Geschichtsforschung lassen.“

[4] Bartmann, Dogmatik II[4 u. 5], 463 ff. De Smet I[3], n. 162 sqq. Leitner, Eherecht[3], S 47 ff. Schäfer[6 u. 7], S. 10 ff.

[5] Leo XIII., encycl. *„Arcanum“* (A. S. S. XII, 387). — Die materialistisch-evolutionistische Geschichtsschreibung hat freilich, um die göttliche Einsetzung

Vielweiberei, bisweilen sogar Vielmännerei ein; das Weib wurde in der Familie erniedrigt, die Mädchen waren bei der Eheschließung der Willkür des Vaters und Vormunds preisgegeben.[1]

2. **Jesus Christus hat die Ehe in ihrer ursprünglichen Reinheit wiederhergestellt**[2] **und zur Würde eines Sakramentes erhoben.**[3] **Der Ehekontrakt** ist dadurch aus der rein natürlichen Ordnung einer rechtlichen Handlung hinausgehoben und innerlich so umgestaltet, daß er nunmehr die sakramentalen Gnaden den christlichen Eheleuten zu vermitteln vermag. Wo immer zwischen Christen ein gültiger Ehekontrakt geschlossen wird, ist dieser ein Sakrament; das Sakrament tritt nicht etwa mit dem durch die Kirche bei der Feier der Eheschließung gespendeten Segen äußerlich hinzu. Der Segen ist zwar eine sinnvolle und heilige religiöse Handlung, hat aber nur die Gnadenwirkung eines Sakramentale.[4]

---

der monogamen, unauflöslichen Ehe zu bekämpfen, diese Verirrungen unwahr übertrieben. Darüber handelt zusammenfassend **Andreas Eberharter**, Das Ehe- und Familienrecht der Hebräer. 1914, S. 12 ff. **Jakob Neubauer**, Beiträge zur Geschichte des biblisch-talmudischen Eheschließungsrechts. 1920. S. 30 ff.

[1] **Freisen**, Geschichte 769 ff., 260 ff. u. passim. v. **Scherer** II, S. 28. **Leitner**, Eherecht[3] S. 26 ff. **Cathrein**, Moralphilosophie II, S. 395 ff.

[2] Matth. 19, 3 ff. Mark. 10, 11 ff. Luk. 16, 18. 1 Kor. 7, 10 f. Zu den einzelnen Stellen: **Joseph Fischer**, Ehe und Jungfräulichkeit im N. T. 1919. Zur Sakramentalität (Ephes. 5, 32), S. 44 f.

[3] **Denzinger-Bannwart**, n. 367, 402 (9 X 5, 7), 406 (c 7 X 4, 19), 465, 490. (Extrav. Ioh. XXII,7), 702 (Decret. pro Armenis. 1439): „Septimum est sacramentum matrimonii, quod est signum coniunctionis Christi et Ecclesiae secundum Apostolum dicentem: Sacramentum hoc magnum est: ego autem dico in Christo et in Ecclesia“ (Eph. 5, 32). **Causa** efficiens matrimonii regulariter est mutuus consensus per verba de praesenti expressus. Assignatur autem **triplex bonum** matrimonii. Primum est proles suscipienda et educanda ad cultum Dei. Secundum est fides, quam unus coniugum alteri servare debet. Tertium indivisibilitas matrimonii, propter hoc quod significat indivisibilem coniunctionem Christi et Ecclesiae. Quamvis autem ex causa fornicationis liceat tori separationem facere, non tamen aliud matrimonium contrahere fas est, cum matrimonii vinculum legitime contracti perpetuum sit. — Trident. Sess. XXIV, Doctrina de sacr. matr.; can. 1 de sacr. matr., s. qu. d. matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis a Christo Domino institutum, sed ab hominibus in ecclesia inventum, neque gratiam conferre: a. s.

[4] Im Syllabus Pius' IX. n. 66 ist die Prop. **verworfen**: Matrimonii sacramentum non est, **nisi quid contractui accessorium** ab eoque separabile, ipsumque sacramentum in una tantum nuptiali benedictione situm est; ferner n. 73 die Prop.: Vi contractus mere civilis potest inter Christianos constare veri nominis matrimonium, falsumque est, aut contractum matrimonii inter Christianos semper esse sacramentum, aut nullum esse contractum, si sacramentum excludatur. Dazu **Franz Heiner**, Der Syllabus in ultramontaner und antiultramontaner Beleuchtung. 1905, S. 402 ff., 323 ff. — Leo XIII., encycl. *„Arcanum“:* Neque quemquam moveat illa tantopere a Regalistis praedicata distinctio, vi cuius contractum nuptialem a sacramento disiungunt, eo sane consilio, ut, Ecclesiae reservatis sacramenti rationibus

Soweit die Glaubenslehre über das Sakrament der Ehe in Betracht kommt, macht die Dogmatik darüber weitere Ausführungen. Wegen der Verbindung dieser Fragen mit dem Eherechte ist hier nur noch zu beachten: Spender des Sakramentes sind die beiden Brautleute, welche den Ehevertrag eingehen;[1] die dazu hinreichende Intention haben sie, wenn sie eine gültige Ehe schließen wollen. Die Brautleute schließen die Ehe durch die Willenserklärung, sich einander zur ungeteilten ehelichen Gemeinschaft hingeben zu wollen; darin ist also auch die Form des Sakramentes enthalten.[2] Aus den dargelegten Wahrheiten folgt ferner, daß die Ehen, die zur gültigen Eheschließung befähigte Katholiken mit getauften Nichtkatholiken oder die getaufte Nichtkatholiken unter sich eingehen, sakramental sind, wenn nur der Wille der Kontrahenten auf eine

---

contractum tradant in potestatem arbitriumque Principum civitatis. Etenim non potest huiusmodi distinctio, seu verius distractio probari, cum exploratum sit in matrimonio christiano contractum a sacramento non esse dissociabilem; atque ideo non posse contractum verum et legitimum consistere, quin sit eo ipso sacramentum. Nam Christus Dominus dignitate sacramenti auxit matrimonium; matrimonium autem est ipse contractus, si modo sit factus iure. — Huc accedit, quod ob hanc causam matrimonium est sacramentum, quia est sacrum signum et efficiens gratiam et imaginem referens mysticarum nuptiarum Christi cum Ecclesia. Istarum autem forma ac figura illo ipso exprimitur summae coniunctionis vinculo, quo vir et mulier inter se colligantur, quodque aliud nihil est, nisi ipsum matrimonium. Itaque apparet omne inter Christianos iustum coniugium in se et per se esse sacramentum: nihilque magis abhorrere a veritate, quam esse sacramentum decus quoddam adiunctum, aut proprietatem allapsam extrinsecus, quae a contractu disiungi ac disparari hominum arbitratu queat" (A. S. S. XII, 393 f.). — Diese Fragen sind nicht allein von Bedeutung für die Dogmatik, sondern insbesondere auch für das Recht der Kirche über die Ehe. S. unten § 5. Vgl. zu den früher bestehenden Streitfragen über die Beziehung des Kontraktes zum Sakramente Gasparri I³, n. 27 sqq. Wernz IV², n. 35, Anm. 51; n. 37 sqq. Leitner, Eherecht³ S. 50 ff. Vlaming I³, n. 29 sqq.

[1] Vgl. cc 23, 25 X 4, 1: . . . matrimonium in veritate contrahitur per legitimum viri et mulieris consensum, sed necessaria sunt, quantum ad ecclesiam, verba consensum exprimentia de praesenti. c 3 X 4, 4. — Decret. pro Armenis; o. S. 12, Anm. 3. — Vor dem Dekrete Tametsi des Trident. (Sess. XXIV, Cap. 1 de reform. matr.) waren auch die klandestin geschlossenen Ehen gültig. „Porro si semel evincitur, matrimonium sine sacerdotis praesentia clanculum contractum, aliquando fuisse et alicubi nunc quoque esse sacramentum, necessario inde conficitur, illius ministros esse contrahentes et non sacerdotem." Benedictus XIV, De synodo dioec. Lib. VIII, Cap. XIII, n. 5; zu der bis dahin darüber bestehenden Kontroverse ibid. n. 4.

[2] Denzinger-Bannwart 334, 397, 404, 702, 990 (decr. Trid. „*Tametsi*"), 1991 (const. „*Provida*"), 2067 (decr. „*Ne temere*"). — Über die Unterscheidung zwischen Materie und Form des Sakramentes der Ehe herrscht große Meinungsverschiedenheit. Sofern die Äußerung des Konsenses das Angebot der Hingabe des einen Teils an den andern (mutua ac legitima corporum traditio) enthält, bezieht man sie auf die Materie; die Annahme jenes Angebotes (mutua ac legitima corporum acceptatio) wird dann näherhin als Form angesehen. Bartmann, Dogmatik II⁴ u. ⁵, S. 470 f. Gasparri I³, n. 33. Anders Leitner, Eherecht³, S. 52 f.

gültige Ehe gerichtet ist. Die Ehe zweier Ungetauften wird bei beiderseitigem Empfange der Taufe ebenfalls ein Sakrament.[1] — Mit der Erhebung des Ehevertrags zum Sakramente hat Christus die christliche Ehe der Jurisdiktion der Kirche unterstellt.[2]

§ 3.

Zweck und Eigenschaften der Ehe. Rechtsvermutung für die Gültigkeit der Ehe.

Can. 1013, § 1. Matrimonii finis primarius est procreatio atque educatio prolis; secundarius mutuum adiutorium et remedium concupiscentiae.

§ 2. Essentiales matrimonii proprietates sunt unitas ac indissolubilitas, quae in matrimonio christiano peculiarem obtinent firmitatem ratione sacramenti.

Can. 1014. Matrimonium gaudet favore iuris; quare in dubio standum est pro valore matrimonii, donec contrarium probetur, salvo praescripto can. 1127.

I. Der Zweck der Ehe.[3]

1. Der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung der Nachkommenschaft. Das ergibt sich daraus, daß die Ehe hierzu notwendig ist. Die Natur der Menschen, die als Mann oder Weib geboren werden, und das Wort des Schöpfers: Crescite et multiplicamini et replete terram et subiicite eam (Gen. 1, 28) weisen ausdrücklich auf diesen Zweck hin. Neben die Erzeugung tritt als gleich notwendig die Erziehung der Kinder, weil diese ohne die erzieherische Mitwirkung der Eltern sich körperlich und geistig nicht entfalten, auch nicht als taugliche Glieder in die menschliche Gesellschaft sich einfügen können, noch auch ihr übernatürliches Ziel erreichen werden.

Der Nebenzweck der Ehe ist ein doppelter. Zunächst sollen die Ehegatten leiblich und geistig sich unterstützen und fördern. Das Weib ist dem Manne „adiutorium simile sibi" (Gen. 2, 18), eine Gehilfin, die ihm in allem, was die Ehe

---

[1] Ob die Ehe zwischen einem getauften und einem ungetauften Gatten sakramental ist, wird umstritten. Gasparri I[3], n. 35. Leitner, Eherecht[3] S. 52 ff., der mit Recht annimmt, eine solche Ehe sei kein Sakrament.

[2] S. unten § 5.

[3] S. o. die zu § 2 angegebene Literatur. Gerade bei der Lehre über den Zweck der Ehe macht sich der Gegensatz zwischen der modernen materialistischen Auffassung zu der kirchlichen geltend. „Das kann ja nicht anders sein; denn der Zweck ist im Recht das Ausschlaggebende." Böckenhoff, Reformehe S. 76; hier sind S. 76 ff. diese modernen Grundsätze rechtlich und ethisch richtig gewürdigt und gut zurückgewiesen. Vgl. auch Böckenhoff, Ehret die Ehe S. 12 ff. Mausbach, Ehe und Kindersegen S. 17 ff. Walter, Sexual-ethische Probleme S. 74 ff. Rademacher, Christliche Ehe S. 769 ff. Bilz, Die Ehe[4 u. 5] S. 10 ff. J. Treitz, Moderne Ehereformideen und praktische Seelsorge. Pastor bonus 32 (1920), S. 453 ff., 524 ff. J. Lenz, Moderne Eherechtsreform in ethischer Bewertung. Daselbst 33 (1921) S. 347 ff.

angeht, rechtlich gleichgestellt ist, ihm wahrhaft eine Lebensgefährtin sein soll. Die Schwäche des einen Geschlechts soll durch die Kraft des anderen gehoben, die beiderseitigen Fehler sollen im steten Verkehr gebessert, die Vorzüge und Tugenden gepflegt und vermehrt werden.[1] — Der andere Nebenzweck der Ehe ist die geordnete Befriedigung des Geschlechtstriebes.[2] Dieser in dem Menschen von Natur aus sich regende Trieb muß in rechten Bahnen gehalten werden, damit er nicht in ungezügelter Stärke ausschweift und, anstatt der Jungbrunnen der Menschheit zu sein, zu ihrem Verderben und ihrer Erniedrigung führt. Der sinnliche Trieb soll in der Ehe zwar befriedigt, aber auch gebändigt und veredelt werden; nur so kann sich mit der niedern sinnlichen Liebe der Gatten die höhere geistige verbinden. Der natürliche Gradmesser für diesen letzten Nebenzweck der Ehe liegt in ihrem Hauptzwecke.[3]

2. Machen die Eheleute die genannten objektiven Zwecke der Ehe in ihrer natürlichen Rangfolge auch zu ihrem subjektiven Zweck bei Schließung der Ehe, so ist damit ihr und ihrer Nachkommenschaft Glück am sichersten verbürgt.[4] Freilich können auch noch andere ehrbare Gründe für den Abschluß der Ehe bestimmend sein, die dann auch sittlich erlaubt sind.[5] Jedoch dürfen Haupt-

---

[1] Leo XIII., encycl. *„Arcanum"*: Si consideretur quorsum matrimoniorum pertineat divina institutio, id erit evidentissimum, includere in illis voluisse Deum utilitatis et salutis publicae uberrimos fontes. Et sane, praeter quam quod propagationi generis humani prospiciunt, illuc quoque pertinent, ut meliorem vitam coniugum beatioremque efficiant; idque pluribus causis, nempe mutuo ad necessitatés sublevandas adiumento, amore constanti et fideli, communione omnium bonorum, gratia caelesti, quae a sacramento proficiscitur (A. S. S. XII, 395).

[2] „Propter fornicationem autem unusquisque suam uxorem habeat, et unaquaeque suum virum habeat. — Uxori vir debitum reddat: similiter autem uxor viro. Mulier sui corporis potestatem non habet, sed vir. Nolite fraudare invicem, nisi forte ex consensu ad tempus, ut vacetis orationi: et iterum revertimini in idipsum, ne tentet vos satanas propter incontinentiam vestram. — Quod si non se continent, nubant. Melius est enim nubere, quam uri." 1 Cor. 7, 2—5; 9. — Dazu tritt aber die Mahnung des Apostels: Haec est enim voluntas Dei, sanctificatio vestra: ut abstineatis vos a fornicatione, ut sciat unusquisque vestrum vas (Eheweib) suum possidere in sanctificatione et honore; non in passione desiderii, sicut et gentes, quae ignorant Deum (1 Thess. 4, 3—5).

[3] Rademacher a. a. O. Muckermann a. a. O. I[4 u. 5], S. 170 ff. Hassenbach, De usu matrimonii. 1921. Brautexamen und Brautunterricht. (Offizielle Instruktion der Fuldaer Bischofskonferenz. Als Manuskr. gedr. 1921) S. 8 ff.

[4] Mausbach, Ehe und Kindersegen S. 19.

[5] Cat. Roman. Pars II, cap. 8, qu. 14: Hae igitur (die genannten 3) sunt causae, quarum aliquam sibi proponere quisque debet, qui pie et religiose, ut sanctorum filios decet, nuptias velit contrahere. Quod si ad eas causas alia etiam accedant, quibus homines inducti matrimonium ineant, atque in habendo uxoris delectu hanc illi propronant, ut heredis relinquendi desiderium, divitiae, forma, generis splendor, morum similitudo: huiusmodi sane rationes damnandae non sunt, quum matrimonii sanctitati non repugnent.

und Nebenzwecke in ihrer Ordnung nicht so verkehrt werden, daß der Geschlechtsgenuß und das damit verbundene sinnliche Liebesverhältnis zum ausschließlichen Hauptzwecke erhoben würde; dann müßte das Familienleben veröden und der auf den Familien aufgebaute Staat in seinem Bestande erschüttert werden.[1] Aber auch die Gatten selbst würden das gesuchte Glück nicht finden.

„Wenn Familie, Gesellschaft, Staat, Kirche die Gründe der Lebensnot, der Ordnung, des Rechts und der Sittlichkeit für den Schutz der Eheeinrichtung anführen, so spricht die Natur ruhig, aber erbarmungslos: Ich strafe die Verächter und Verletzer der Ehe mit körperlichen Leiden und geistigen Schwächen. Meiner Strafe fällt früher oder später jeder anheim, der sich einredet oder einreden läßt, daß es neben Keuschheit oder Ehe eine dritte gute Wahl gebe.“[2]

3. In Beziehung auf den dreifachen Zweck der Ehe sprechen Theologen und Kanonisten seit dem hl. Augustinus[3] auch von einem dreifachen Gute, das den Eheleuten in der Ehe gewährt wird, nämlich a) dem bonum prolis; es steht in Beziehung zum Hauptzwecke der Ehe. Die Gatten erhalten, sofern ihnen Kinder geschenkt werden, neben der Pflicht auch die gnadenreiche Macht der Erziehung der Kinder.

b) das bonum fidei oder fidelitatis, die gegenseitige Treue und ausschließliche Liebe, so daß der eine Ehegatte das ius in corpus dem andern allein gewährt, solange er lebt. Die Verletzung dieses Gutes, das in besonderer Beziehung steht zum zweiten Zwecke der Ehe, ist der Ehebruch.

c) das bonum sacramenti, die unauflösliche Festigkeit des Ehebandes. Das natürliche Band des Ehevertrags ist durch das Sakrament bei den christlichen Eheleuten noch besonders verstärkt. Dieses Gut entspricht nicht weniger dem dritten, als den beiden andern Zwecken der Ehe.

Würde eine Ehe geschlossen mit einer unmittelbar gegen eines dieser Güter gerichteten Bedingung, so wäre die Ehe ungültig.[4] Ist die Ehe gültig geschlossen, so kann ihr zwar das bonum prolis versagt sein, auch das bonum fidei durch Untreue verletzt werden. das bonum sacramenti bleibt stets als unzerreißbares Band.

---

[1] Böckenhoff, Reformehe S. 82 ff. Walter, Sexualethische Probleme S. 76 ff. Instructio pro Confessariis de usu et abusu matrimonii. Anweis. der Fuldaer Bischofskonferenz.

[2] Georg Sticker, Geschlechtsleben und Fortpflanzung vom Standpunkte des Arztes. 1916, S. 22. Ios. Antonelli, Medicina pastoralis. 1920. II[4], 167 sqq.

[3] c 10 C XXVII, q 2 (Augustinus, De nupt. et concept. I, 11 n. 12): Omne itaque nuptiarum bonum impletum est in illis parentibus Christi, fides, sacramentum, proles. Prolem cognoscimus ipsum Dominum; fidem, quia nullum adulterium; sacramentum, quia nullum divortium. — S. o. S. 12, Anm. 3, decr. pro Arm., wo das bonum sacramenti wiedergegeben ist mit indivisibilitas. — Nähere Ausführungen dazu Cat. Roman. II, cap. 8, qu. 23, 24, 25.

[4] Can. 1092, 2.

II. Die Eigenschaften der Ehe.[1]

Die wesentlichen Eigenschaften der Ehe sind die Einheit und Unauflöslichkeit, die in der christlichen Ehe mit Rücksicht auf das Sakrament besondere Festigkeit erhalten.

1. Die Einheit. Eine gültige Ehe kann gleichzeitig nur zwischen einem Manne und einer Frau bestehen. Das ergibt sich unmittelbar aus dem Wesen und Zwecke der Ehe, ist als göttliches Gesetz positiv ausgesprochen und ist Lehre der Kirche.

Die Menschheit hat diesem Gesetze zuwidergehandelt durch die Vielmännerei (Polyandrie) und die Vielweiberei (Polygynie, Polygamie). Die schwere sittliche Verirrung der ersten Art ist freilich nicht häufig und meist nur bei einigen tiefstehenden und wirtschaftlich notleidenden Stämmen festgestellt. Sie widerspricht unmittelbar dem Hauptzwecke der Ehe, weil sie die rechte Erziehung der Kinder, die nicht einmal ihren Vater kennen, unmöglich macht und die Erzeugung von Nachkommenschaft wenigstens schwer beeinträchtigt, geschweige denn, daß von einer eigentlichen Lebensgemeinschaft zwischen den in solchem Geschlechtsverkehr stehenden Personen die Rede sein könnte. — Die Polygamie war und ist dagegen vielverbreitet. Aber auch sie widerspricht dem Naturrecht. Die Erzeugung der Kinder wird freilich nicht unmittelbar gehindert, wohl aber die rechte Erziehung sehr erschwert. Der erste Nebenzweck der Ehe bleibt vor allem unerreichbar, da das Weib dem Manne nicht als ebenbürtige Lebensgefährtin zur Seite steht; dem Manne gegenüber sinken die Weiber zu Werkzeugen der Lust herab, so daß zwischen ihnen rechte Liebe und Eintracht nicht herrschen können. Noch weniger ist das möglich zwischen den verschiedenen Weibern und deren Kindern. — Wenn trotzdem selbst von Trägern der Offenbarung im Alten Bunde Vielweiberei geübt wurde, so zeigt das nur, wie nach dem Sündenfall auch beim Volke Gottes die hohe Auffassung von der Ehe verloren gegangen war,[2] die erst durch Christus der Menschheit neu gelehrt und durch das Christentum wieder vermittelt werden mußte. Christus erklärte unter dem Hinweis auf die Uroffenbarung: „Um deswillen wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen, und sie werden zwei in einem Fleische sein; deshalb sind sie nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch." Nicht nur dann, wenn der Mann mit seinem Weibe sich zu der einen Quelle des Lebens eint, sollen sie zu dieser Einheit sich verbinden, sondern in ungeteilter Gemeinschaft für immer verharren: „Was also Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen" (Matth. 19, 5 f.).[3] Nur das Gesetz von der Ehe kennt der hl. Paulus, daß der eine Mann einem Weibe angehört und umgekehrt.[4] Mit dem Christentum hat denn auch die Einehe bei den Kulturvölkern ihren Einzug gehalten.[5]

---

[1] De Smet I[3], n. 296 sqq. Schäfer[6 u. 7], S. 19 f. Vlaming I[3], n. 18 sqq.

[2] Döller, Das Weib im A. T. 1920, S. 19 ff.

[3] Weiteres über die Stellung Christi zur Monogamie bei Fischer S. 14 f.

[4] Röm. 7, 2 f.; 1 Kor. 7, 2: unusquisque suam uxorem habeat, et unaquaeque suum virum habeat. 1 Kor. 7, 10; Eph. 5, 22—33. Fischer S. 15 ff.

[5] Trident. Sess. XXIV, can. 2: S. qu. d. licere christianis plures simul habere uxores et hoc nulla lege divina esse prohibitum, a. s. — BGB. § 1309: Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. StGB. § 171: Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

2. Die Unauflöslichkeit.[1]

Von größerer praktischer Bedeutung ist die Lehre des katholischen Eherechts über die Unauflöslichkeit der Ehe. Der Irrtum, daß die Ehe grundsätzlich als auflöslich betrachtet werden könne und müsse, wird gerade in unserer Zeit in die Volksmassen geworfen, und selbst die moderne staatliche Ehegesetzgebung leistet ihm Vorschub. Er ist darum folgenschwer, und nur die mit Festigkeit vertretene Anschauung, daß die Ehe auch schon als natürlich-rechtliche und sittliche Einrichtung unauflöslich ist, kann die Ehe und die Familie vor argen Erschütterungen bewahren.

a) Die Unauflöslichkeit der Ehe ergibt sich wiederum aus dem Wesen und den Zwecken der Ehe.

Die für den Bestand der menschlichen Gesellschaft notwendige, langwierige körperliche Pflege und vollständige Erziehung der Kinder ist im allgemeinen nur dann gewährleistet, wenn die Eltern in dauernder Gemeinschaft darüber wachen und in vereinter Sorge daran arbeiten. Die durch den ersten Nebenzweck der Ehe intendierte wahre Seelengemeinschaft der Gatten verlangt unauflösliche Dauerhaftigkeit des Zusammenlebens. Wenn schon die gewöhnliche Freundschaft Stetigkeit erheischt, dann ist es der die ganze Persönlichkeit des anderen Gatten umfassenden und durchdringenden Gattenliebe unerträglich, daß sie über Jahr und Tag verschmäht werden kann. Gemeinsames ernsthaftes und darum kulturförderndes Arbeiten für materielle und geistige Güter und erst nach langer Mühe erreichbare Ziele sind nur denkbar bei der Unauflösbarkeit der Gemeinschaft. Durch den Gedanken, daß die Eheleute zusammenbleiben und sich also für immer gegenseitig in ihren Schwächen ertragen müssen, wird ihnen die Pflicht bewußt, sich für dieses dauernde Zusammenleben zu erziehen im gegenseitigen Nachgeben, Verzeihen und Verstehen. — Als ein auch für die Gesamtheit heilsames remedium concupiscentiae wird nur eine unauflösliche Ehe wirken, die bei den Ehegatten das sündhafte Begehren nach andern nicht aufkommen läßt oder im Keime erstickt.

Wird die Ehe als auflöslich betrachtet, dann tragen das in der ersten Lust eines nur von Sinnentrieben geleiteten Zusammenlebens verbrauchte Weib und das entweder der Vatersorge oder Mutterliebe beraubte Kind am meisten die schweren Folgen.[2] Einwendungen,[3] die man mit Rücksicht

---

[1] Didon O. Pr. (übers. von Ceslaus Maria Schneider), Die Unauflösbarkeit der Ehe und die Ehescheidung. 1893 (berücksichtigt namentlich die naturrechtlichen Gründe für die Unauflösbarkeit). Alois Cigoi O. S. B., Die Unauflösbarkeit der christlichen Ehe und die Ehescheidung nach Schrift und Tradition. 1895. Ignaz Fahrner, Geschichte des Unauflöslichkeitsprinzips und der vollkommenen Scheidung der Ehe im kanonischen Recht. 1903. — Cathrein, Moralphilosophie a. a. O. S. 418 ff. Böckenhoff, Reformehe S. 63 ff.; derselbe, Ehret die Ehre S. 42 ff. Rademacher, Christliche Ehe und Familie a. a. O. S. 774 ff.

[2] Leo XIII., encycl. *„Arcanum“:* At vero quanti materiam mali in se divortia contineant, vix attinet dicere. Eorum enim causa fiunt maritalia foedera mutabilia; extenuatur mutua benevolentia; infidelitati perniciosa incitamenta suppeditantur; tuitioni atque institutioni liberorum nocetur; dissuendis societatibus domesticis praebetur occasio; discordiarum inter familias semina sparguntur; minuitur ac deprimitur dignitas mulierum, quae in periculum veniunt, ne cum libidini virorum inservierint, pro derelictis habeantur (A. S. S. XII, 396).

[3] Sie berücksichtigt ausgiebig Böckenhoff, Reformehe S. 12 ff.

auf besonders geartete Einzelfälle: Unfruchtbarkeit der Ehe, Ehebruch und Sittlichkeitsdelikte, Lebensnachstellung, bösliche Verlassung, Geisteskrankheit des einen Ehegatten usw.[1] gegen die Unauflöslichkeit der Ehe erhebt, vergessen, daß durch die Ausnahmen das Recht der Regel nicht erschüttert wird und die Ehe ein auf das Wohl der Gesamtheit berechnetes Institut ist. Das ist auch der Grund, warum bei dem Ehevertrage von einer Auflösung durch Übereinstimmung der beiden Kontrahenten keine Rede sein darf.

b) Noch bestimmter spricht sich das positive göttliche Gesetz über die Unauflöslichkeit der Ehe aus.

Der den Menschen darüber kundgegebene göttliche Wille war selbst im Judentum mißachtet worden. Während den Juden von Moses gestattet worden war, um etwas Schändlichen[2] willen das Weib zu entlassen, erinnert Christus demgegenüber an die unzerreißbare Einheit zwischen den Eheleuten: „Von Anfang an war es nicht so" (Matth. 19, 4 ff.)[3] und lehrt: „Wer immer seine Frau entläßt und eine andere nimmt, der begeht an ihr einen Ehebruch. Und wenn eine Frau ihren Mann entläßt und einen andern heiratet, so bricht sie die Ehe" (Mark. 10, 11 f.; Luk. 16, 18). Darum kann auch Paulus erklären: „Denen aber, welche durch die Ehe verbunden sind, gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß die Frau sich nicht vom Manne scheide. Wenn sie aber geschieden ist, so bleibe sie ehelos oder versöhne sich mit ihrem Manne. Auch der Mann entlasse seine Frau nicht" (1 Kor. 7, 10. 39).[4] In schwerem Kampfe mit den entgegenstehenden Gewohnheiten der Völker hat die katholische Kirche diesem Gesetze Anerkennung zu verschaffen gewußt,[5] es gegen entgegenstehende Irrtümer immerfort verteidigt[6] bis zur Stunde.

---

[1] Dahin gehören besonders die von der staatlichen Gesetzgebung anerkannten Ehescheidungsgründe. BGB. §§ 1565–1569. Zur Würdigung vgl. Joseph Hollweck, Das Civileherecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1900, S. 210 ff. Die neuere Literatur bei Max Alfred Müser, Bedeutung, Umfang und Wirkung der Ehescheidungsgründe. 1913; die neuzeitliche Rechtsentwicklung S. 12 ff.

[2] Gen. 1, 27 f.; 2, 23 f.; dazu Matth. 19, 4 ff. Vgl. Exod. 20, 14. 19; dazu Matth. 5, 27 f. Über das Scheidungsrecht bei den Juden eingehender Döller S. 43 ff.

[3] Zur Exegese dieser Stelle vgl. Max Denner, Die Ehescheidung im N. T. 1910. Anton Ott, Die Auslegung der neutestamentlichen Texte über die Ehescheidung. 1911. Josef Fischer, Ehe und Jungfräulichkeit im N. T. 1919, S. 19 ff. Zusammenfassend Bartmann, Dogmatik II[4 u. 5], S. 471 f., wo die scheinbar im Falle eines Ehebruchs bei Matth. 5, 31 f. und 19, 9 zugelassene Ausnahme exegetisch und dogmatisch gewürdigt wird. Für die Entwicklung der Ansichten darüber in der Tradition und Lehre vgl. Denner, S. 14 ff. Ott, S. 8 ff. Cigoi, Die Unauflösbarkeit S. 1 ff. Fahrner, Geschichte des Unauflösbarkeitsprinzips S. 15 ff.

[4] Vgl. Röm. 7, 2 f. und die weiteren Stellen bei Fischer S. 18 ff.

[5] Freisen, S. 769 ff. Esmein II, p. 45 sqq. Fahrner, S. 25 ff.

[6] Denzinger-Bannwart 395 (= c 7 X 3, 32), 424, 702 (s. o. S. 12, Anm. 3), Trid. Sess. XXIV, doctrina de sacr. matr. — Ibid. can. 5: S. qu. d. propter haeresim aut molestam cohabitationem aut affectatam absentiam a coniuge dissolvi posse matrimonii vinculum: a. s. Diese Erklärung richtete sich gegen die Reformatoren. In milderer Form wurde die Praxis der Griechen, die die Ehescheidung wegen Ehebruchs zulassen, verurteilt im can. 7: S. qu. d. ecclesiam errare, cum docuit et docet, iuxta evangelicam et apostolicam doctrinam propter adulterium alterius coniugum matrimonii vinculum non posse dissolvi et utrumque vel etiam innocentem, qui causam adulterio non dedit, non posse, altero coniuge vivente, aliud matrimonium contrahere,

3. **Die Eigenschaften der Ehe und die Gnadenwirkungen des Sakramentes der Ehe.**

Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe betonen nur in verschiedener Hinsicht die ungeteilte innige Lebensgemeinschaft, in welcher die Ehegatten stehen sollen. Die durch den Konsens bei der Eheschließung eingegangene Gemeinschaft wird durch den ehelichen Akt zur natürlichen Vollendung gebracht. Die Ehe der Getauften erhält dazu eine übernatürliche Vollendung durch die Gnaden des Ehesakramentes. Ihre Ehe ist dann ein „mysterium magnum", ein getreues Abbild der gnadenreichen Vereinigung Christi mit der Kirche.[1] Den christlichen Ehegatten werden insbesondere jene Gnaden zuteil, deren sie bedürfen zur Erfüllung der Zwecke der Ehe bei der Erzeugung und Erziehung der Kinder, der gegenseitigen Vervollkommnung und der standesmäßigen Keuschheit; die sakramentale Gnade vervollkommnet die natürliche Liebe der Gatten, heiligt sie und befestigt das Band der unauflöslichen Einheit der Ehe.[2] Darum ist die vollzogene Ehe christlicher Eheleute unter allen Umständen unauflöslich.[3]

---

moecharique eum, qui dimissa adultera aliam duxerit, et eam, quae dimisso adultero alii nupserit: a. s.; dazu auch Benedikt XIV., const. „*Nuper ad Nos*" v. 16 März 1743. Professio fidei Orientalibus praescripta: „Item sacramenti matrimonii vinculum indissolubile esse etc" (ibid. 1470). — Leo XIII., encycl. „*Arcanum*": Et quisquam dubitabit, quin exitus aeque miseros et calamitosos habiturae sint leges divortiorum fautrices, sicubi forte in usum aetate nostra revocentur? Non est profecto in hominum commentis vel decretis facultas tanta, ut immutare rerum naturalem indolem conformationemque possint . . . Unde liquet, quam absonum et absurdum sit publicam salutem a divortiis expectare, quae potius in certam societatis perniciem sunt evasura. — Igitur confitendum est, de communi omnium populorum bono meruisse optime Ecclesiam catholicam, sanctitati et perpetuitati coniugiorum tuendae semper intentam (A. S. S. XII, 397 f.).

[1] Eph. 5, 22 ff. setzt die Verbindung zwischen Mann und Weib in der Ehe in Parallele zu der bleibenden gnadenvollen Verbindung Christi mit der Kirche. Darum (v. 32): sacramentum (μυστήριον) hoc magnum est, ego autem dico in Christo et in ecclesia.

[2] Trident. Sess. XXIV, doctr. de sacr. matr.: Gratiam vero, quae naturalem illum amorem perficeret, et indissolubilem unitatem confirmaret coniugesque sanctificaret, ipse Christus venerabilium sacramentorum institutor atque perfector sua nobis passione promeruit — Der Cat. Roman. führt Pars II, cap. 8, qu. 25 mit Rücksicht auf das bonum „sacramenti" der Ehe besonders aus: Si enim matrimonium, ut sacramentum est, Christi coniunctionem cum ecclesia signat, necesse est, ut Christus se ab ecclesia nunquam disiungit, ita uxorem a viro, quod ad matrimonii vinculum attinet, separari non posse. — Leitner, Eherecht[3] S. 53 ff. Bartmann, Dogmatik II[4 u. 5], S. 472 ff.

[3] Can. 1118. — In dem Cap. X: de separatione coniugum werden die anderen auf die Scheidung der Eheleute bezüglichen Rechtsfragen behandelt.

III. Die Rechtsvermutung für die Gültigkeit der Ehe.

Aus der Unauflöslichkeit der christlichen, sakramentalen Ehe ergibt sich die rechtliche Folge, daß die Ehe den favor iuris für sich hat, sie vor Gericht als causa favorabilis angesehen wird. Sofern nur die Tatsache der Eheschließung feststeht, wird die Gültigkeit der Ehe so lange angenommen, bis die Ungültigkeit völlig nachgewiesen wird.[1] Wenn ein Zweifel an der Ungültigkeit übriggeblieben ist, hält das Eheband die Gatten noch verbunden.[2] Darin besteht auch kein Unterschied zwischen dem forum internum und externum, weil ein Verhältnis, das vor dem Gewissen keine Ehe ist, es auch vor dem äußeren Rechtsbereiche nicht ist und umgekehrt; ein Unterschied besteht hier aber in der Art und Weise, wie die Ungültigkeit der Ehe nachgewiesen werden kann.[3] Im forum internum kann das aufrichtige Geständnis der Gatten voll berücksichtigt werden, während dies für das forum externum nicht möglich ist.[4]

Beim sog. Privilegium Paulinum wäre im Falle eines Zweifels über die Gültigkeit einer im Heidentum geschlossenen Ehe zugunsten der Freiheit christlich gewordener Gatten zu entscheiden.[5]

§ 4.

Die Einteilung der Ehe.[6]

Can. 1015, § 1. Matrimonium baptizatorum validum dicitur ratum, si nondum consummatione completum est; ratum et consummatum, si inter coniuges locum habuerit coniugalis actus, ad quem natura sua ordinatur contractus matrimonialis et quo coniuges fiunt una caro.

§ 2. Celebrato matrimonio, si coniuges simul cohabitaverint, praesumitur consummatio, donec contrarium probetur.

§ 3. Matrimonium inter non baptizatos valide celebratum, dicitur legitimum.

---

[1] Can. 1014. — c 7 X 4, 5: Si conditiones contra substantiam coniugii inserantur . . . matrimonialis contractus, quantumcunque sit favorabilis, caret effectu. c 47 X 2. 20: Tolerabilius est enim aliquos contra statuta hominum dimittere copulatos, quam coniunctos legitime contra statuta Domini separare. — Das Band der Ehe hat also die praesumptio iuris für sich. Praesumptio est rei incertae probabilis coniectura; eaque . . . est iuris, quae ab ipsa lege statuitur (can. 1825). Qui habet pro se iuris praesumptionem, liberatur ab onere probandi, quod recidit in partem adversam; qua non probante, sententia ferri debet in favorem partis pro qua stat praesumptio (can 1827). Der Richter muß sich im Zweifelsfalle für die Festigkeit des Ehebandes entscheiden (can. 1869, § 4). Vlaming I³, n. 60 sqq.

[2] Sanchez, De matrimonio Lib. I, disp. 18, n. 5 sqq. Gasparri, I³, n. 18 sqq. Vgl. auch die Entscheidung s. C. Concilii v. 27. Jan. 1872. (A. S. S. VII, 58.)

[3] Sanchez, De matr. l. c. n. 6.

[4] Can. 1757, § 3, 1°. Vgl. auch unten can. 1086.

[5] Can. 1127.

[6] Leitner³, S. 55 ff. Vlaming I³, 56. 59. Schäfer⁶ u. ⁷, S. 13 ff.

§ 4. Matrimonium invalidum dicitur putativum, si in bona fide ab una saltem parte celebratum fuerit, donec utraque pars de eiusdem nullitate certa evadat.

I. Man unterscheidet zunächst:

1. das matr. validum,[1] die gültige Ehe, von dem matr. invalidum[2] (irritum,[3] nullum[4]), der ungültigen, nichtigen Ehe. Unterscheidungsmerkmal ist also die Gültigkeit der Ehe.

2. das matr. ratum,[5] die gültige Ehe getaufter Gatten, von dem matr. legitimum, der zwischen Nichtgetauften gültig geschlossenen Ehe. Unterscheidungsmerkmal ist also die Sakramentalität der Ehe.

3. Ein matr. putativum,[6] vermeintliche Ehe, Putativehe, wird eine ungültige Ehe genannt, wenn sie wenigstens von einem Eheteile in gutem Glauben geschlossen ist, und zwar so lange, bis jeder Teil über ihre Ungültigkeit sicher ist. — Der Gegensatz dazu ist das matrimonium verum, die wirkliche Ehe. Unterscheidungsmerkmal ist das wirkliche Vorhandensein der Ehe.

4. Matr. ratum heißt die gültige Ehe der Getauften, solange sie durch den Vollzug der Ehe noch nicht vervollständigt ist, im Gegensatze zu dem matr. ratum et consummatum;[7] letztere

---

[1] Can. 1015, § 1: gebraucht von der gültigen Ehe inter baptizatos, § 3: von der gültigen Ehe inter non baptizatos usf. überall.

[2] *Invalidum* ist allgemein der Gegensatz zu validum, ob die Ungültigkeit auf dem Mangel des Konsenses oder der vorgeschriebenen Form beruht oder durch ein trennendes Hindernis hervorgerufen ist.

[3] Vgl. can. 1069, 1076, 1079 usw.; *irritum* ob impedimentum dirimens (can. 1133, § 1); *irritum* ob defectum consensus (can. 1136, § 1).

[4] Man pflegte früher ein matrimonium *irritum* genauer zu unterscheiden von dem matr. *nullum*. Dem matr. irritum kommt bei dieser Unterscheidung die sog. „*species*" seu „*figura*" *matrimonii* zu, die darin besteht, daß der Konsens unter Beobachtung der wesentlichen Form ausgesprochen ist, während das matr. nullum der species seu figura matr. entbehrt. In diesem Sinne ist jetzt im can. 1137 die Rede von dem matr nullum ob defectum formae. — In dem can. 1070, § 1 ist gesagt: nullum est matr. contractum a persona non baptizata cum persona baptizata in Ecclesia catholica etc., jedoch wird einer solchen Ehe, falls sie nach der Landessitte geschlossen wird, die species und figura matr. zuerkannt. — Vgl. Gasparri I[3], n. 46. Wernz, IV[2], n. 29, Anm. 11. Vlaming I[3], 56.

[5] c 7 X 4, 19: Nam etsi matrimonium verum inter infideles exsistat, non tamen est ratum. Inter fideles autem verum et ratum exsistit, quia sacramentum fidei, quod semel est admissum, nunquam amittitur, sed ratum efficit coniugii sacramentum, ut ipsum in coniungibus illo durante perduret. — Während an dieser Stelle für die gültige Ehe Ungetaufter matr. „verum" gebraucht ist, setzt der Kodex jetzt dafür legitimum ein. Über die geschichtliche Entwicklung des Begriffes s. Freisen, S. 72 ff. Wernz IV[2], n 29, Anm. 13.

[6] Das der Gültigkeit entgegenstehende Hindernis ist geheim, die Ehe ist in vorgeschriebener Form geschlossen (celebratum) Insbesondere werden die aus einer Putativehe hervorgegangenen Kinder als legitim angesehen. S. unten can. 1114.

[7] Über den Sprachgebrauch Gratians und die Folgerungen daraus über die Bedeutung der copula für das Wesen des Ehekontrakts s. Freisen,

liegt vor, wenn zwischen den Gatten der eheliche Akt stattgefunden hat. — Unterscheidungsmerkmal ist also der Vollzug des actus coniugalis. Bei Abschluß des Ehevertrages haben sich die Eheleute durch den Konsens das gegenseitige Recht auf den ausschließlichen Geschlechtsverkehr, das ius in corpus, zugesprochen. Da der Hauptzweck der Ehe die Erzeugung der Nachkommenschaft ist, so verlangt die Natur des Ehevertrags, daß die Eheleute auch von ihrem Rechte Gebrauch machen, den ehelichen Akt, die copula carnalis, vollziehen. Dadurch wird das matr. ratum zu einem consummatum,[1] erhält der Ehevertrag seine Vollendung, und die Gatten iam non sunt duo, sed una caro (Matth. 19, 6; Gen. 2, 24; 1 Kor. 6, 16; Eph. 5, 31).[2] — Durch den in der Natur sich regenden Trieb werden Mann und Weib von selbst zur geschlechtlichen Vereinigung geführt, und da dieser Verkehr durch den Ehevertrag nicht nur geregelt und sittlich erlaubt, sondern zur Erreichung des Vertragszweckes gefordert wird, ist die consummatio matrimonii durch die Eheleute durchaus die Regel. Wenn darum die Gatten nach dem Abschluß der Ehe beieinander gewohnt haben, so wird auch die Konsummation der Ehe rechtlich vermutet, bis das Gegenteil bewiesen wird.[3] Dieser Nachweis wird mit aller Strenge gefordert.[4] Das Verfahren, für welches besondere Vorschriften bestehen,[5] darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Apostolischen Stuhles eröffnet werden.[6]

II. Weitere Bezeichnungen für die Ehe finden an anderer Stelle genauere Erklärung oder haben vorwiegende Bedeutung nur mehr für die Geschichte des Eherechts. Dahin gehören:

1. Matr. conscientiae (occultum), Gewissensehe, heimliche Ehe; es ist die unter gewissen Bedingungen geheim geschlossene und geheim zuhaltende gültige Ehe.[7] Der Gegensatz ist das matr. publicum.

2. Nuptiae secundae wird die Ehe genannt, welche der überlebende Gatte nach dem Tode des einen Eheteils eingeht.[8]

3. Matr. attentatum liegt vor, wenn ein Teil oder wenn beide trotz des Bewußtseins, daß ihnen ein (zumal trennendes) Ehehindernis entgegensteht, die Ehe zu schließen wagen.[9]

S. 168 ff. und die Einleitung zur 2. Ausg. Gasparri I[8], n. 8, Anm. 1. — Vgl. unten can. 1081.

[1] Can. 1015, § 1.

[2] Weitere Ausführungen dazu Gasparri I[8], n. 573; II[8], n. 1301. — Über die zur consummatio der Ehe seitens der Eheleute zu vollziehende copula perfecta s. unten can. 1068.

[3] Can. 1015, § 2.

[4] Jedoch genügt auch eine moralische Gewißheit; „haec enim in humanis iudiciis satis est". Gasparri II[3], n. 1303.

[5] Can. 1975 sqq. [6] Can. 1962.

[7] Darüber handelt genauer Cap. VII, cc. 1104—1107.

[8] S. dazu Cap. XII, cc. 1142, 1143.

[9] Vgl. can. 985, 3°; can. 1069 (entgegenstehendes Eheband), can. 1072 (entgegenstehender ordo sacer), 1073 (entgegenstehendes votum sollemne), 1075, 1 (attentatio matrimonii per civilem tantum actum), 2356 (entgegenstehendes Eheband; attentare matrimonium etsi tantum civile).

4. Matr. clandestinum im eigentlichen Sinne liegt vor, wenn die Ehe ohne die vorgeschriebene[1] Zuziehung des Pfarrers, bzw. des Ordinarius und zweier Zeugen geschlossen wird. Eine solche klandestine Ehe ist jetzt überall, von genau bestimmten Ausnahmefällen[2] abgesehen, ungültig. Bis zur Publikation des Tridentinischen Dekrets Tametsi galten die matrimonia clandestina als rata et vera.[3] An Orten, wo das Dekret verkündigt war und rücksichtlich seiner Beobachtung kein Indult bestand, waren seitdem die klandestinen Ehen ungültig. Für Deutschland waren bezüglich der gemischten Ehen mancherlei Privilegien gegeben, so daß diese Ehen bis zum 19. Mai 1918 klandestin gültig geschlossen werden konnten.[4] Im uneigentlichen Sinne nennt man klandestine Ehen auch solche, die vor Zeugen allein gültig geschlossen werden.[5] — Wenig zutreffend wird auch das matr. conscientiae[6] oder die mit Dispens von den Aufgeboten geschlossene Ehe[7] wohl matr. clandestinum genannt.

5. Matr. praesumptum wird eine Ehe genannt, deren Bestehen mit Rücksicht auf eine bestimmte Tatsache[8] rechtlich vermutet[9] wird.

6. Matr. morganaticum (sinistrae manus, ad legem salicam), eine morganatische Ehe; Ehe zur linken Hand, nach salischem Rechte; es ist eine kirchlich gültig geschlossene Ehe, bei der jedoch nach Übereinkunft die Frau und die Kinder von den Folgen der Ehe bezüglich der Standes- und Vermögensrechte ausgeschlossen bleiben.[10]

7. Matr. civile, Zivilehe, ist die nach den Staatsgesetzen zur Erlangung der bürgerlichen Rechtsfolgen geschlossene Ehe.

---

[1] Can. 1094 sqq.

[2] Can. 1098.

[3] Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia libero contrahentium consensu facta rata et vera esse matrimonia, quamdiu ecclesia ea irrita non fecit. Trid. Sess. XXIV, cap. 1 de reform. matr.

[4] S. unten zu can. 1094 sqq.

[5] S. unten zu can. 1098.

[6] Can. 1104 sqq.

[7] Can. 1028.

[8] Besonders die Vollziehung der copula carnalis z. B. vor der Publikation des Dekrets Tametsi zwischen Brautleuten nach der Verlobung (cc. 15, 24, 30 X 4, 1); oder zwischen Eheleuten nach einer Eheschließung sub conditione de futuro, auf deren Erfüllung verzichtet werden kann.

[9] Praesumptione iuris et de iure. Can. 1825 sq.

[10] Die Entwicklung dieser Ehe aus der deutschen Rechtsanschauung von der Ehe zeigt Freisen, S. 55 ff., 68 f.; der Name ist hergenommen von der Gabe, welche der Mann als freies Geschenk seiner Frau nach der Brautnacht darzureichen pflegte (ebenda S. 111 f). Albert Boenicke, Die Ehe zur linken Hand. Ein Beitrag zur Lehre vom deutschen Fürstenrecht mit kurzen Ausblicken auf das fremde Recht. Jur. Diss. Leipzig 1915, S. 18 ff. Der Nobilis schloß eine solche Ehe nach dem Tode der ebenbürtigen Gattin wohl mit einer femina minus nobilis; die Trauung erfolgte auf die linke Hand. Warum sie salische Ehe genannt wird, ist nicht ganz sicher, angeblich weil sie bei den salischen Franken in besonderer Übung war. — Vgl. unten zu can. 1112. Wird eine Ehe zwischen zwei unebenbürtigen Personen mit den gewöhnlichen Rechtsfolgen geschlossen, so nennt man diese matr. inaequale, disparagium (= inter dispares), Mißheirat, Mesalliance, im Gegensatz zu aparagium (= inter pares).

§ 5.

Die Jurisdiktion über die Ehe.[1] Die Zivilehe.

Can. 1016. Baptizatorum matrimonium regitur iure non solum divino, sed etiam canonico, salva competentia civilis potestatis circa mere civiles eiusdem matrimonii effectus.

I. Die Rechte der Kirche.

1. Die Kirche und die Ehe der Ungetauften.

Das kirchliche Gesetzbuch sagt ausdrücklich nichts über etwaige Rechtsansprüche der Kirche bezüglich der Ehe zweier ungetauften Personen. Es läßt sich darin leiten von dem Worte des Apostels Paulus: Quid enim mihi de iis, qui foris sunt, iudicare? (1 Kor. 5, 12). Das Eheband der Ungetauften untersteht der Regelung durch das Naturrecht.[2] Freilich ist die Kirche die Lehrerin der Völker, welche alle Menschen zum Heile führen soll, und muß darum auch den Inhalt des Naturrechts authentisch erklären. Diese Erklärungen finden deshalb ihre Anwendung auf die Ehen Ungetaufter. Unter die Jurisdiktion der Kirche tritt mittelbar ein Ungetaufter, der mit einem Getauften die Ehe schließen will, weil die Kirche die Bedingungen aufstellen muß, unter denen sie ihrem Mitgliede eine solche Ehe gestatten kann.[3] Auch dann wird ein Ungetaufter mittelbar in den Bereich der Kirchengewalt gezogen, wenn sein Gatte sich taufen läßt.[4] Treten beide Teile durch die Taufe ein in die Kirche, dann wendet die Kirche ihre Grundsätze über die naturrechtlichen Erfordernisse auf die im Unglauben geschlossene Ehe an.[5]

2. Die Jurisdiktion der Kirche über die Ehen der Christen.

a) Die Ehen der Getauften sind zunächst gebunden an die Vorschriften des göttlichen Rechts, wodurch die Natur der Ehe, ihre wesentlichen Eigenschaften, die Eheschließung durch die Konsensabgabe der Kontrahenten, die wesentlichen Wirkungen der

---

[1] Eine gute Zusammenfassung der bisherigen rechtlichen Erörterungen bietet P. Th. Grentrup S. V. D. in seinem Artikel: Die Rassenmischehen in den deutschen Kolonien und das kanonische Recht. Archiv 94 (1914), S. 9 ff.

[2] Vgl. c 4 X 4, 14; cc 7, 8 X 4, 19. Gasparri, I³, n. 290.

[3] Can. 1070.

[4] Can. 1119 sqq.

[5] c 4 X 4, 14: De infidelibus ad fidem conversis, utrum, si ante conversionem suam secundum legis veteris instituta [vel traditiones suas] circa gradus consanguinitatis, a canone denotatos, coniuncti fuerint, separari debeant post baptismum, consultationi tuae duximus respondendum, quod matrimonium sic contractum non est post baptismi lavacrum separandum. — cc. 7, 8 X 4, 19. Vgl. can. 1015, § 1: matrimonium ratum, im Gegensatz zu § 3: matrimonium legitimum. Dazu can. 1120.

Eheschließung bestimmt sind. Die Kirche ist an diese Normen bei Ausübung ihrer Gewalt gebunden.[1]

b) Sie hat aber innerhalb dieser Grenzen das Recht, aus eigener Vollmacht ausschließlich und unabhängig von jeder weltlichen Gewalt die Ehen der Getauften zu regeln.[2] Unter Christen ist die Ehe ein Sakrament, das wie alle Sakramente der ausschließlichen Verwaltung der Kirche anvertraut ist. Da der Ehevertrag unter Getauften das Sakrament der Ehe selbst ist, so unterliegt dieser Vertrag sowohl bei seinem Entstehen als auch als bleibendes Band der Jurisdiktion der Kirche. Sie kann darum:

α) Bedingungen aufstellen für die Erlaubtheit und Gültigkeit der Eheschließungen, d. h. verbietende und trennende Ehehindernisse;[3]

β) von den von ihr aufgestellten Ehehindernissen dispensieren;[4]

---

[1] Can. 1016: Baptizatorum matrimonium regitur . . . iure divino.

[2] Can. 1038, § 1. — Leo XIII., encycl. *„Arcanum"*: Igitur cum matrimonium sit sua vi, sua natura, sua sponte sacrum, consentaneum est, ut regatur ac temperetur non principum imperio, sed divina auctoritate Ecclesiae, quae rerum sacrarum sola habet magisterium. — Deinde consideranda sacramenti dignitas est, cuius accessione matrimonia christianorum evasere longe nobilissima. De sacramentis autem statuere et praecipere, ita, ex voluntate Christi, sola potest et debet Ecclesia, ut absonum sit plane potestatis eius vel minimam partem ad gubernatores rei civilis velle esse translatam. (A. S. S. XII, 392.)

[3] Can. 1038, § 2. — S. qu. d. ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonii dirimentia vel in iis constituendis errasse: a. s. Trid. Sess. XXIV c. 4 de sacr. matr.; vgl. cc. 3, 9 ibid. — Pius VI. const. *„Auctor fidei"*, 28. 8. 1794, n. 59. Doctrina synodi [Pistoriensis] asserens, *ad supremam civilem potestatem dumtaxat originarie spectare, contractui matrimonii apponere impedimenta eius generis, quae ipsum nullum reddunt dicunturque dirimentia;* quod *ius originarium* praeterea dicitur cum *iure dispensandi essentialiter conexum;* subiungens, *supposito assensu vel coniventia principum, potuisse Ecclesiam iuste constituere impedimenta dirimentia ipsum contractum matrimonii;* quasi Ecclesia non semper potuerit ac possit in Christianorum matrimoniis iure proprio impedimenta constituere, quae matrimonium non solum impediant, sed et nullum reddant quoad vinculum, quibus Christiani obstricti teneantur etiam in terris infidelium, in eisdemque dispensare: canonum 3. 4. 9. 12 sess. 24 Conc. Trid. eversiva, haeretica. Vgl n. 60 ib. Denzinger-Bannwart n. 1559; vgl. 1560 ib.). — Pius IX., syllab. Errores, n. 68: Ecclesia non habet potestatem impedimenta matrimonium dirimentia inducendi, sed ea potestas civili auctoritati competit, a qua impedimenta exsistentia tollenda sunt. — n. 69. Ecclesia sequioribus saeculis dirimentia impedimenta inducere coepit, non iure proprio, sed illo iure usa, quod a civili potestate mutuata erat. Vgl. n. 70, 71, 73. (Denzinger-Bannwart n. 1768, 1769; vgl. n. 1770, 1771, 1773). — In Ausübung dieses Rechts sind aufgestellt die cc. 1035—1080.

[4] Can. 1040. — S. qu. d. eos tantum consanguinitatis et affinitatis gradus, qui Levitico exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum et dirimere contractum; nec posse ecclesiam in nonnullis illorum dispensare, aut constituere, ut impediant et dirimant: a. s. Trid. Sess. XXIV, de matr. can. 3.

γ) bei den geschlossenen Ehen entscheiden, ob die Schließung erlaubt und gültig erfolgt war oder nicht, d. h. die **Gerichtsbarkeit über die Ehe ausüben**;[1]

δ) die **Wirkungen der Eheschließung für das kirchliche Recht** festsetzen, insbesondere auch die **Trennung der Ehegatten** anordnen;[2]

ε) auch das **Verlöbnis** als den unmittelbar die Eheschließung vorbereitenden Akt **regeln**.[3]

II. Die Rechte des Staates.

1. Der Staat und die Ehen der Christen.

a) Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Staat die wegen des sakramentalen Charakters der christlichen Ehe der Kirche zustehende Jurisdiktion für sich nicht beanspruchen kann und die Kirche in der Geltendmachung ihrer Rechte nicht behindern darf. Er kann insbesondere keine trennenden und verbietenden Ehehindernisse aufstellen und nicht über die wesentlich mit der Eheschließung verbundenen Wirkungen entscheiden.[4]

---

[1] S. qu. d. causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos: a. s. Ibid. can. 12. Papst Pius IX. (allocut. *„Acerbissimum"* v. 27. Sept. 1852) verurteilt die Lehre: „ut matrimonium tanquam civilis tantum contractus haberetur et in variis casibus divortium proprie dictum sanciretur omnesque matrimoniales causae ad laica deferrentur tribunalia et ab illis iudicarentur: cum nemo ex catholicis ignoret aut ignorare possit, . . . inter fideles matrimonium dari non posse, quin uno eodemque tempore sit sacramentum, atque idcirco quamlibet aliam inter Christianos, viri et mulieris praeter sacramentum coniunctionem, cuiuscumque etiam civilis legis vi factam, nihil aliud esse, nisi turpem atque exitialem concubinatum ab Ecclesia tantopere damnatum ac proinde a coniugali foedere sacramentum separari nunquam posse, et omnino spectare ad Ecclesiae potestatem ea omnia decernere, quae ad idem matrimonium quovis modo possunt pertinere (Denzinger-Bannwart n. 1640). Syllab., Prop. n. 74: Causae matrimoniales et sponsalia suapte natura ad forum civile pertinent (Ibid. n. 1774). — Über die Ehegerichtsbarkeit handelt besonders Lib. IV, Tit. XX, cc. 1960—1992.

[2] S. qu. d. ecclesiam errare, quum ob multas causas separationem inter coniuges quoad thorum seu quoad habitationem ad certum incertumve tempus fieri posse decernit: a. s. Trid. Sess. XXIV, can. 4 de sacr. matr. — Darüber handeln: cc. 1110—1132.

[3] Syllab. Prop. n. 74 (s. o. S. 27, Anm. 1). Pius VI., const. *„Auctorem fid."* v. 28. Aug. 1794. Pr. n. 58: Propositio, quae statuit, sponsalia proprie dicta actum mere civilem continere, qui ad matrimonium celebrandum disponit, eademque civilium legum praescripto omnino subiacere, quasi actus disponens ad sacramentum non subiaceat sub hac ratione iuri Ecclesiae — falsa etc. (Denzinger-Bannwart n. 1558.) Darüber handelt can. 1017.

[4] Vgl. die zitierten Quellenstellen, insbesondere Syllab. n. 68, 74; const. *„Auct. fid."* n. 59. Darum schreibt das Ordinariat Mainz ausdrücklich eine Belehrung der Gläubigen vor über die Rechte der Kirche und des Staates bezüglich der Ehe, namentlich der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (12. 11. 1919. Kirchl. Amtsbl. 1919, S. 47).

b) Dagegen ist der Staat kompetent für die rein bürgerlichen Folgen der Ehe,[1] wie das eheliche Güterrecht, die bürgerlichen Standesverhältnisse der Ehegatten, Erbrecht der Gatten und Kinder für besondere Stände usw.[2] Wenn schon dem einzelnen Menschen unter besonderen Umständen, z. B. bis zur Ausheilung bestimmter Krankheiten, die sittliche Pflicht obliegt, auf die Ehe zu verzichten, und wenn den Eltern das Recht zusteht, ebenso unter gewissen Bedingungen, z. B. bei Befürchtung schweren Schadens für die Familie, ihren Kindern eine Ehe zu untersagen, dann kann der Staat im Interesse des öffentlichen Wohles ähnliche Verbote erlassen und insbesondere die Gewährung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Wirkungen der Ehe an die Erfüllung bestimmter Bedingungen knüpfen.[3]

So bestehen in vielen Staaten Verfügungen über die Ehe von Staatsbeamten, Lehrerinnen, Offizieren, Diplomaten. Es handelt sich bei diesen Vorschriften nicht um eigentliche Eheverbote, wenn auch die Eheschließung selbst und nicht nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe davon betroffen werden. Solche Beamte sind durch die Dienstverhältnisse in besonderer Weise dem Staate verpflichtet, der ihnen die Ehelosigkeit zur Bedingung des Dienstvertrags macht; sie können sich durch Aufgeben des Dienstes zudem dem Verbote entziehen.[4] Praktisch hat sich die Kirche staatlichen Eheverboten mit Rücksicht auf deren besonderen Zweck wohl anbequemt.[5] In jüngster Zeit wurde in dieser Hinsicht ein staatliches

---

[1] „Salva competentia civilis potestatis circa mere civiles eiusdem matrimonii effectus.“ Can. 1016. Man unterscheidet die effectus matrimonii (s. unten zu can. 1110 sqq.) in effectus inseparabiles (a substantia matrimonii) und in eff. separabiles. Zu den ersteren sind zu rechnen die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gatten, die Legitimität der Kinder, die Gewalt der Eltern über die Kinder und deren Pflicht gegenüber den Eltern. Über diese eff. non separabiles stehen dem Staate, weil sie innerlich mit dem Wesen der Ehe verbunden sind, Rechte nicht zu. Die eff. „separabiles“ heißen auch „mere civiles“. Gasparri I³, n. 287 sq.

[2] Leo XIII., encycl. *„Arcanum“:* Item non ipsa [Ecclesia] ignorat neque diffitetur, sacramentum matrimonii, cum ad conversationem quoque et incrementum societatis humanae dirigatur, cognationem et necessitudinem habere cum rebus humanis, quae matrimonium quidem consequuntur, sed in genere civili versantur: de quibus rebus iure decernunt et cognoscunt, qui rei publicae praesunt (A. S. S. XII, 399). — Benedikt XIV., De syn. dioeces. Lib. IX, cap. IX, n. 4: Aliae demum sunt causae, quae connexionem quidem habent cum matrimonio, sed res mere politicas et temporales directe et immediate respiciunt; uti sunt lites, quae frequenter moventur super dote, donatione propter nuptias, haereditaria successione, alimentis et similibus: et istas ad iudices seculares pertinere, ex communi doctorum sensu, recte docent Bellarminus lib. unic. de matr. cap. 32 et Tonnerus tom. 4, disp. 8, num. 166. — Vgl. cc. 5, 7 X 4, 17.

[3] v. Scherer, II, S. 106 ff. Gasparri I³, n. 286. Wernz IV², n. 67 sqq.

[4] Dagegen würde ein absolutes Verbot der Ehen aller zwangsweise zum Militärdienste Ausgehobener die Kompetenz der staatlichen Gewalt überschreiten. Wernz IV², n. 72.

[5] v. Scherer II, S. 108.

Verbot der Rassenmischehen[1] und der Eheschließung gesundheitlich minderwertiger Personen[2] erörtert. Die Regelung solcher Fragen, welche neben den staatlichen auch die kirchlichen Interessen tief berühren, geschieht am erfolgreichsten im Einvernehmen von Staat und Kirche.

2. Der Staat und die Ehen der Ungetauften.

Die Ehen der Ungetauften unterliegen in erster Linie der Regelung durch das Naturrecht. Da dieses jedoch für einzelne wichtige eherechtliche Dinge keine sicheren Normen erkennen läßt, so bedarf es der genaueren positiven Festsetzung und Ergänzung durch eine berufene öffentliche Autorität. So müssen z. B. Bestimmungen getroffen werden über die Form der Eheschließung, damit die legitime Ehe von dem unsittlichen geschlechtlichen Verhältnis in der Öffentlichkeit unterschieden werden kann. Wegen der menschlichen Leidenschaft könnten Eheleute im Streite über die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht selbst Richter sein. Da nun die Kirche bei den Ehen Ungetaufter, über die sie nicht kompetent ist, mit ihren Vorschriften nicht eingreifen kann, muß hier der Staat mit seiner Gesetzgebung eintreten. Sofern er dabei nicht das Naturrecht oder ein positives göttliches Gesetz verletzt, kann er für solche Ehen entsprechende Eheverbote erlassen, trennende Ehehindernisse aufstellen und seine Gerichtsbarkeit zur Anwendung bringen. Diese Ansicht über die Rechte des Staates, welche besonders für die Missionsgebiete der praktischen Bedeutung nicht entbehrt, wurde von den älteren Kanonisten fast allgemein vertreten und nach einer Periode schärferer Bekämpfung in jüngster Zeit wieder nachdrücklicher verfochten; sie ist innerlich gut begründet und wird durch die Praxis der römischen Behörden bestätigt.[3]

Bei den Ehen zwischen einem Getauften und einem Ungetauften untersteht der getaufte Teil unbedingt der Kirche; diese nimmt für eine solche Ehe die richterliche Kompetenz in Anspruch.[4] Daß jedoch in diesem Falle die Jurisdiktion der Kirche eine exklusive[5]

---

[1] Nikolaus Hilling, Kanonistisches Gutachten über das Verbot der Rassenmischehen in den deutschen Kolonien. Archiv 95 (1915), S. 683 ff. Th. Grentrup, Die Rassenmischehen in den deutschen Kolonien. 1914. Derselbe, Die Rassenmischehen in den deutschen Kolonien und das kanonische Recht. Archiv 94 (1914), S. 3. ff. — Richard Cahén, Die Eheschließung in den deutschen Konsular-Bezirken und Schutzgebieten. 1914. Hasenkamp, Rassenmischehe und Kirche. Koloniale Monatsblätter XVI, S. 21 ff.

[2] S. o. S. 10.

[3] Resemans, De competentia civili in vinculum coniugale infidelium.[2] Rom. 1899. Gasparri I[3], n. 290 sqq.; über die Praxis der Römischen Behörden ibid. n. 293 sqq. Wernz IV[2], n. 75 sqq. Leitner[3], S. 21 ff. Eusebius Breitung O. F. M., Der Staat und das Eheschließungsrecht der Nichtchristen. Theologie u. Glaube 6 (1914), S. 139 ff. Br. stützt sich auf Jean Chabagno, Le mariage des infidèles dans ses rapports avec la loi civile en générale et la loi Japonaise en particulier. Yokohama (Japan) 1913,

[4] Vgl. can. 1964.

[5] So besonders scharf und mit eingehender Begründung Wernz IV[2]. n. 60. Scholion. De Smet, De spons. et matr. I[3], n. 438.

sei, wird auch unter Anerkennung eines gleichzeitigen staatlichen Rechts für den nichtgetauften Teil geleugnet, und zwar deshalb, weil der Ehe zwischen einem getauften und einem ungetauften Gatten sakramentaler Charakter nicht zukomme.[1]

III. Die Jurisdiktion der Kirche und des Staates in der geschichtlichen Entwicklung. Die Zivilehe.[2]

1. Übersicht über die geschichtliche Entwicklung.

a) In Erfüllung ihrer Mission hat die Kirche die Lehre Christi über die Ehe unter der Menschheit segensreich ausgebreitet. Der Apostel Paulus erläuterte den Verheirateten das göttliche Gesetz über die Ehe[3], und bereits die junge Kirche verlangte, daß die Brautleute nur unter ihren Augen und mit ihrem Segen die Ehe eingingen.[4] Die verschiedenen Formen der nach den Volksrechten gültigen Eheschließung ließ sie bestehen und bekämpfte sie nur, wenn sie dem göttlichen Rechte widersprachen.[5] Aber mit der weiteren Befestigung ihrer Lehre unter den Völkern stellte sie auch eingehendere Gesetze für die Ehe auf[6] und trat zur Wahrung ihrer Rechte über die Ehe, wo es nötig erschien, der Ehegesetzgebung des christlich gewordenen römischen Kaiserreiches entgegen.[7] Einen schweren Stand hatte sie, bei den germanischen Völkern mit der christlichen Lehre über die Ehe durchzudringen, namentlich bei dem Bestreben, die Freiheit der Eheschließung zu schützen und die willkürlichen Ehescheidungen zu verhindern.[8] Aber sie vermochte doch bereits im 11. Jahrh. in den meisten christlichen Gebieten und im 12. Jahrh. endlich überall ihr Ehegesetzgebungsrecht und ihre Gerichtsbarkeit über die Ehesachen zur Anerkennung zu bringen, so daß der Staat nur mehr über die bürgerlichen Folgen der Ehe zu entscheiden

---

[1] Vgl. Grentrup, Die Rassenmischehen. Archiv 94, S. 18 ff. Hilling, Verbot der Rassenmischehen. Archiv 95, S. 685.

[2] Die Literatur dazu bei v. Scherer II, S. 93 f., 106 f. Sägmüller II[3], S. 88 ff. Emil Friedberg, Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung. 1865. Freisen, Geschichte S. 865 ff. Esmein, Le mariage I, p. 3 sqq. Fahrner, Geschichte des Unauflöslichkeitsprinzips pass., besond. 226 ff.

[3] Röm. 7, 2 f.; 1 Kor. 5, 1 ff.; 7, 12 ff.; 2 Kor. 6, 14 f.; Eph. 5, 21 f.; 1 Thess. 4, 4 f. (s. o. S. 17).

[4] Ignatius, Ad Polyc. c. 5: „Es geziemt sich, daß Bräutigam und Braut ihre Verbindung mit Genehmigung des Bischofs eingehen, damit sie nach dem Herrn und nicht nach der Begierlichkeit sei." — Athenagoras, Legat. pro Christ. n. 33: „Für sein Weib erachtet jeder von uns diejenige, welche er nach unsern Gesetzen geehelicht hat." — Tertullian, De pudicitia c. 4: „Ideo penes nos occultae quoque coniunctiones, id est non prius apud ecclesiam professae, iuxta moechiam et fornicationem iudicari periclitantur."

[5] Tertullian, De monogamia c. 9: Sed et illi (Romani) etiam non repudiantes adulteria commiscent, nobis, etsi repudiemus, ne nubere quidem licebit. Über die Stellung der Kirche zu der römischen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit Fahrner, S. 23 ff.

[6] So auf den Synoden zu Elvira (ca. 300), Arles (314), Ancyra (314), Neocäsarea (314) usw.

[7] Charles Boucaud, La première ébauche d'un droit chrétien dans l'antiquité Romaine. Extrait de la Revue „L'université catholique". Paris 1912, p. 27 sqq. Zur prinzipiellen Seite der Rezeption kaiserlicher Ehegesetze durch die Kirche s. Wernz IV[2], n. 57, Anm. 149.

[8] Fahrner, a. a. O. S. 66 ff. S. o. S. 11.

hatte.[1] Bis zum Ausgang des Mittelalters konnte die Kirche dann ihre Jurisdiktion über die Ehe fast ungestört in der Wissenschaft theoretisch begründen und in der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit praktisch ausüben; die wenigen Angriffe auf ihre Rechte blieben bedeutungslos.[2]

b) Eine grundsätzliche Bekämpfung der Jurisdiktion der Kirche setzte erst ein, seitdem Luther und die anderen Reformatoren die Sakramentalität der Ehe leugneten.[3] Nun wurde die Ehe ihrer übernatürlichen Würde entkleidet und mehr in den Rechtsbereich der weltlichen Gewalt gezogen; äußerlich hielten die Protestanten noch lange die kirchlichen Formen bei der Eheschließung und selbst in der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit bei.[4]

In Frankreich führte der Kampf gegen die ohne elterliche Einwilligung geschlossenen (klandestinen) Ehen zu einer staatlichen Gesetzgebung, die die Rechte der Kirche ignorierte. Die rechtlichen Unterlagen hierfür suchten die sogenannten Regalisten zu bieten. Diese knüpften dabei an die Lehre nachscholastischer Theologen an, so des Melchior Canus († 1560), der die Form des Sakramentes der Ehe in die Benediktion des Priesters verlegte und das Ehesakrament vom Ehevertrage loslöste. Ihm war Marcus Antonius de Dominis († 1624) gefolgt, dem die Ehe ein contractus naturalis humanus civilis ist, non de se spiritualis nec supernaturalis, und darum der bürgerlichen Gewalt unterliegt. Im Jahre 1674 erschien das Werk des Jean de Launoy: Regia in matrimonium potestas, welcher mit viel Gelehrsamkeit das Recht der Fürsten, trennende Hindernisse aufstellen zu können, zu beweisen suchte; er ging dabei aus von der Scheidung des Ehesakramentes vom Ehevertrage und gab zugleich, um die Verurteilung durch die Tridentinischen Kanones über die Ehe von seiner Ansicht abzuwenden, dem Worte „Ecclesia“ eine andere Bedeutung und stellte den König hin als „altera Ecclesiae persona“. Launoy fand zahlreiche Anhänger und Nachfolger im Gallikanismus, Febronianismus, Josephinismus und auf der Synode von Pistoja (1786).[5] Diese Ideen gingen auch teilweise in die Gesetzgebung am Ende des 18. Jahrh. über, in das Preußische Allgemeine Landrecht (vom 5. Februar 1794).[6] Die letzte Konsequenz dieser Lehren ist dann die Zivilehe.

---

[1] Corpus iur. can., Decr. Greg. IX: Lib. IV; Sexti Decret.: Lib. IV; Clementiarum: Lib. IV.

[2] So die Schriften des Wilhelm Occam und Marsilius von Padua zur Verteidigung der Lösung der Ehe Heinrichs von Böhmen mit der Margarete Maultasch durch Ludwig den Bayern. — Über die Stellung der Kirche zur Ehe am Ende des Mittelalters Fr. Falk, Die Ehe am Ausgange des Mittelalters. 1908. Siegmund Baranowski, Luthers Lehre von der Ehe. 1913, S. 12 ff.

[3] S. o. S. 12, Anm. 3. Baranowski a. a. O. S. 94 ff., besonders S. 132 ff.: Rechtsinstanzen und Rechtsnormen.

[4] Luther sagt (Tischreden, Werke. Erl. Ausg. 61, 235): „Zum andern, so gehet die Ehe die Kirche nichts an, ist außer derselben, ein zeitlich weltlich Ding, drumb gehöret sie für die Oberkeit.“ Friedberg, Kirchenrecht S. 417. Die besondere protestantische Eheschließungsform ist nachlutherisch.

[5] Andreas Freiherr di Pauli, Das Recht des Staates bezüglich der Aufstellung trennender Ehehindernisse nach der Lehre der französischen und deutschen Regalisten. Archiv 97 (1917), S. 44 ff., 220 ff., 370 ff.

[6] Schulte, Handbuch des katholischen Eherechts S. 493 ff. „Ohne die Ehe zu definieren oder für einen Vertrag zu erklären, wendet das Landrecht die Grundsätze von Verträgen in vielen Punkten auf dieselbe an“ (S. 494). Im Anschluß an das Landrecht ist bearbeitet: Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den Kgl. Preuß. Staaten von Polycarp Joseph Vogt (II. Teil: Eherecht). 1856. — Für Österreich hob Kaiser Joseph II. durch das Ehepatent vom 15. Januar 1783 das kanonische Recht für die Ehe faktisch auf (Schulte a. a. O. S. 487 ff.).

c) Die Zivilehe tritt in verschiedener Form auf:

1. als obligatorische oder Zwangszivilehe, wenn staatlicherseits nur die nach staatlicher Vorschrift geschlossene Ehe als gültig anerkannt wird;

2. als fakultative, wenn die Ehe sowohl vor dem staatlichen Standesbeamten als auch nach kirchlicher Vorschrift geschlossen werden kann;

3. als Notzivilehe, wenn die staatliche Eheschließung in Ermangelung einer kirchlichen vorgeschrieben ist. Sie wird als absolute Notzivilehe bezeichnet, wenn die staatliche Eheschließung erfolgt, weil die kirchliche wegen eines kirchlichen, staatlicherseits nicht anerkannten Ehehindernisses verweigert wurde; als relative für Eheleute, die keiner Konfession im Staate angehören.

d) 1580 wurde in den Niederlanden zunächst für 2 Provinzen die Zivilehe eingeführt, angeblich aus Gründen der Toleranz; 1656 wurde sie auf das gesamte Staatsgebiet ausgedehnt. Am folgenreichsten war die in der Französischen Revolution am 20. September 1792 in Frankreich angeordnete obligatorische Zivilehe, welche dann auch in den Code civil aufgenommen (21. März 1804) und im ganzen Geltungsbereich dieses Gesetzbuches durchgeführt wurde.[1] In Deutschland wurde die Zivilehe als obligatorisch 1848 mit den „deutschen Grundrechten" gefordert; sie gelangte in Preußen mit dem Gesetz vom 9. März 1874 zur Einführung.[2] Das neue Deutsche Reich erließ am 6. Februar 1875 das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, demzufolge die obligatorische Zivilehe mit dem 1. Januar 1876 zur Geltung gelangte.[3] Die kirchliche Ehegerichtsbarkeit hatte in den katholischen Gebieten ihre Bedeutung schon zumeist mit der Säkularisation verloren,[4] und die Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 enthielt für das ganze Reich die Vorschriften für die „Ehesachen".[5] Seit dem 1. Januar 1900 ist das Zivileherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches in Geltung.[6]

2. Die kirchenrechtliche Würdigung der Zivilehe.

a) Daß die Zivilehe im Gegensatz steht zur Lehre und zum Rechte der Kirche, haben die Päpste und die kirchlichen Behörden häufig mit aller Entschiedenheit ausgesprochen. Papst Benedikt XIV. erklärte am 17. September 1746, daß die Katholiken, wenn sie vor dem zivilen Standesbeamten sich zur bürgerlichen Eheschließung stellten, nur einen bürgerlichen Akt des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit erfüllten; eine solche Ehe sei kirchlich

---

[1] So in den Rheinlanden, der Pfalz, Rheinhessen und im Gebiete des ehemaligen „Königreichs Westfalen".

[2] Preuß. GS. S. 95.

[3] RGBl. S. 23.

[4] Ludwig Kaas, Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preußen in Vergangenheit und Gegenwart. 2 Bde. 1915 f. (Kirchenr. Abh. her. v. Ulrich Stutz. 84—87. Heft). Hier ist eingehend die geschichtliche Entwicklung der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit in den preußischen Gebieten bis zur Gegenwart dargestellt. Register s. v. „Ehe".

[5] Neue Fassung RGBl. 1898, S. 410 ff. usw. Das 6. Buch handelt von „Ehesachen. Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern. Entmündigungssachen". Verfahren in Ehesachen §§ 606—639.

[6] Das 4. Buch behandelt das „Familienrecht"; dessen erster Abschnitt die „bürgerliche Ehe". Von Bedeutung für das kirchliche Eherecht sind besonders die §§ 1297—1362 (Titel 1—5), ferner §§ 1564—1588 (Titel 7 und 8).

nichtig.[1] In seiner Allokution vom 27. September 1852 verurteilte Papst Pius IX. die Zivilehe in scharfer Form: sie verletzt die Würde und Heiligkeit der Ehe, verkennt deren wahre Natur, setzt sie einem bürgerlichen Vertrage gleich und sanktioniert die Ehescheidung; eine so geschlossene Vereinigung muß als häßlicher Konkubinat bezeichnet werden.[2] Leo XIII. führt aus: Jede Verbindung zwischen Mann und Frau, die kein Sakrament ist, entbehrt des Charakters einer wahren Ehe. Und wenn sie auch übereinstimmend mit den bürgerlichen Gesetzen geschlossen ist, so kann sie doch nur gelten als Brauch und Sitte, die vom bürgerlichen Rechte eingeführt ist.[3]

b) Die Gründe, die die Kirche zu dieser Stellungnahme bewegen, sind in diesen Worten schon angedeutet. Die Zivilehe ist im Gegensatz zur Kirche eingeführt und in sich kirchenfeindlich. Sie entkleidet die Ehe ihrer religiösen Weihe und zieht sie in den Aktenstaub hinab. Die fakultative Zivilehe ist ein steter Anreiz für die lauen Glieder der Kirche, die kirchlichen Vorschriften über die Eheschließung zu mißachten; sie wird darum noch in ihren Wirkungen für schädlicher gehalten als die obligatorische, die ihrerseits jedoch eine grundsätzliche Ignorierung der kirchlichen Ehe enthält und den glaubenstreuen Katholiken einen unnötigen Zwang auferlegt. Da nämlich die öffentliche Beurkundung der Eheschließung ebensowohl durch die Kirche vorgenommen und dem Staate übermittelt werden könnte, so ist kein Grund für ihre Einführung vorhanden. Nur die relative Notzivilehe könnte für den Staat als notwendig angesehen werden, weil hier eine andere öffentliche Autorität für die Eheschließung fehlt; die absolute Notzivilehe schließt aber eine Verkennung des Rechtes der Kirche in sich, wegen kirchlicher Hindernisse den Brautleuten die Assistenz zu verweigern.

Die Folgen der Zivilehe sind für Kirche und Staat unheilvoll. Wegen der Verweltlichung der Ehe und der kahlen Nüchternheit des Eheschließungsaktes, der jeden nachhaltigen Eindruck auf das Gemüt der Eheleute vermissen läßt, geht diesen mehr und

---

[1] *„Redditae sunt Nobis“* v. 17. September 1746, § 3: „Sciant itaque catholici vestrae curae concrediti, quum civili magistratui aut haeretico ministello matrimonii celebrandi causa se sistunt, actum se mere civilem exercere, quo suum erga leges et instituta principum obsequium ostendunt: ceterum nunc quidem nullum a se contrahi matrimonium. Sciant, nisi coram ministro catholico et duobus testibus nuptias celebraverint, nunquam se neque coram Deo neque coram ecclesia veros et legitimos coniuges fore: nec, si interim coniugalem inter se consuetudinem habuerint, eam gravi culpa carituram.“ Bullarium Benedicti XIV. (Ich zitiere nach der Ausgabe: Mecheln 1827 u. zw. den Vol. dies. Ausg.) IX, p. 428. — Auch bei Schulte-Richter, Canones et decreta concilii Tridentini. 1853, S. 571.

[2] Denzinger-Bannwart n. 1640. S. o. S. 27, Anm. 1 und u. S. 35, Anm. 1.

[3] Leo XIII., encycl. *„Arcanum“*, S. u. S. 35, Anm. 1.

mehr die Überzeugung selbst von der natürlichen Heiligkeit der Ehe verloren. Seit Einführung der Zivilehe ist die rein materialistische Auffassung der Ehe, in der nur zeitweilige Befriedigung der Sinne und der Laune gesucht wird, unverkennbar gewachsen. Durch das mit Einführung der Zivilehe den Ehegatten zugestandene Recht auf Scheidung und Wiederverheiratung sind die ehelichen Bande gelockert und wird das Fundament der Familie erschüttert. Die Ehescheidungen mit ihren schlimmen Folgen für die Frau und die Kinder haben sich seit Einführung der Zivilehe stetig vermehrt.[1] Das Zivileherecht betrachtet, wie die Reformatoren und besonders Luther, die Ehe als rein weltlich Ding; die Zivilehe wirkt darum den Katholiken gegenüber unparitätisch. Die Folgen davon zeigen sich in der größeren Zahl der Ehescheidungen bei den gemischten als bei den rein katholischen Ehen.[2]

c) Trotz dieser ihrer prinzipiellen Stellungnahme gegenüber der Zivilehe fordert die Kirche die Gläubigen auf, den Vorschriften der Staatsgesetze darin nachzukommen, um ihren Gehorsam gegenüber der Obrigkeit zu bezeigen und die Wirkungen der bürgerlichen Eheschließung sich und ihren Kindern zu sichern.[3] Freilich kann

---

[1] Franz Schaub, Die neuesten Bestimmungen aus dem Gebiete des katholischen Eherechts nebst Hinweis auf die ehefeindlichen Tendenzen im 20. Jahrh. 1911, S. 35 ff. Hans Rost, Die Ehescheidungen. Soziale Kultur 32 (1912), S. 393 ff.: „Die Abneigung gegen die Ehe ist im Zunehmen, das Sexualleben wird ungebundener, die Verwahrlosung zahlreicher jungen Menschen im Gefolge der Ehescheidungen ist ein großes Zeitübel geworden." Unter den Motiven für die Scheidungen steht der Ehebruch an erster Stelle! Derselbe, Beiträge zur Moralstatistik. 1913, S. 93 ff. H. A. Krose S. I., Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. 1 (1908), S. 208; 2 (1909), S. 314 ff.; 3 (1911), S. 297; 4 (1913), S. 266 f.; 5 (1916), S. 434 f.; 6 (1917), S. 389; s. Anm. 2.

[2] Die Zahlennachweise bei Krose a. a. O. „Die unheilvollen Folgen der Mischehen treten in diesen Zahlen recht grell zutage" (2 [1909], S. 315). „Am stärksten macht sich der Gegensatz zwischen den rein katholischen und den Diasporabezirken bei den Ehescheidungen bemerkbar" (6 [1917], S. 389). Die jüngsten Angaben bei Krose 7 (1918), S. 345 ff.; 8 (1919), S. 344 f.; 9 (1920), S. 357 ff.

[3] Benedikt XIV., ep. *„Redditae sunt Nobis"* (s. o. S. 33), § 4: Erit porro officii vestri, haec omnia, quum commoda se obtulerit occasio, atque ea, quam rerum circumstantiae vobis adhibendam suaserint circumspectione et cautela singulis explicare prolixius, simulque omnes commonere, ut siquidem regionis consuetudine et terreni principis sanctionibus obtemperare coguntur, faciant illi quidem, sed religione salva, potioresque ducant ecclesiae leges, quibus fidelium matrimonia constringuntur (l. c. p. 429). Leo XIII., encycl. *„Arcanum":* Haec quidem omnia probe cognita habere maxime sponsorum refert, quibus etiam probata esse debent et notata animis, ut sibi liceat hac in re morem legibus gerere; ipsa non abnuente Ecclesia, quae vult atque optat, ut in omnes partes salva sint matrimoniorum effecta, et ne quid liberis detrimenti afferatur. — Vgl. die folgende Anm.

es sich dabei stets nur darum handeln, den vorgeschriebenen bürgerlichen Akt zu erfüllen, nicht jedoch, eine gültige Ehe zu schließen.[1] Wo es möglich ist, sollen die Brautleute sich erst kirchlich trauen lassen und dann der Vorschrift des Zivilgesetzes nachkommen.[2] Wenn jedoch wie in Deutschland die bürgerliche Eheschließung der kirchlichen Trauung vorangehen muß, dann solle letztere baldigst stattfinden.[3] In besonderen Fällen, wo die bürgerliche Eheschließung, z. B. wegen der Unmöglichkeit, die nach staatlicher Vorschrift erforderlichen Dokumente beizubringen, nicht erfolgen könnte, anderseits aber ernste moralische Gründe eine kirchliche Eheschließung notwendig machen, soll die Entscheidung des Apostolischen Stuhles angerufen werden.[4]

d) Im BGB. ist zwar der über das Zivileherecht handelnde Abschnitt überschrieben: „Bürgerliche Ehe". Indessen regelt das Gesetz nicht etwa nur die bürgerlichen Folgen der Ehe, sondern auch das Verlöbnis, die Eingehung der Ehe, Auflösung des Ehebandes usw. ganz selbständig, ohne Rücksicht auf das kirchliche Recht, so daß der Aufschrift die innere Berechtigung fehlt. Auch der § 1588 (8. Titel): „Die kirchlichen Verpflichtungen in

---

[1] Ad vexationes poenasque vitandas et ob prolis bonum, quae alioquin a laica potestate ut legitima nequaquam haberetur, tum etiam ad polygamiae periculum avertendum, opportunum et expediens videtur, ut iidem fideles postquam matrimonium legitime contraxerint coram Ecclesia, se sistant actum lege decretum executuri, ea tamen intentione (uti Benedictus XIV. docet in Brevi diei 17. Sept. an. 1746 *Redditae sunt Nobis*) ut sistendo gubernii officiali nil aliud faciant quam ut civilem caeremoniam exequantur (Instruct. s. Poenit. v. 15. Januar 1866 n. 5. A. S. S. I, 510 ff.). — Leo XIII., encycl. *„Arcanum"*: Similiter omnibus exploratum esse debet, si qua coniunctio viri et mulieris inter christifideles citra sacramentum contrahatur, eam vi ac ratione iusti sacramenti carere: et quamvis convenienter legibus civicis facta sit, tamen pluris esse non posse, quam ritum aut morem, iure civili introductum; iure autem civili res tantummodo ordinari atque administrari posse, quas matrimonia efferunt ex sese in genere civili, et quas gigni non posse manifestum est, nisi vera et legitima illarum causa, scilicet nuptiale vinculum, existat (A. S. S. XII, 400).

[2] S. die zit. Instr. s. Poenit. oben Anm. 1: „postquam matrimonium legitime contraxerint coram Ecclesia."

[3] Benedikt XIV., *Redditae sunt Nobis:* Id saltem pro viribus satagite, ut postquam rei publicae morem illi gesserunt, non diu differant ecclesiae legibus parere et coniugale foedus iuxta praescriptam a Tridentino normam rite et sancte inire (l. c.). Ebenso die Instr. s. Poenit. a. a. O.

[4] Erklärung der s. Congr. de Sacram. v. 31. Jan. 1916: „Quum in nonnullis regionibus, parochi a civili lege graviter prohibeantur quominus matrimonio assistant, nisi praemisso civili connubio, quod non semper praemitti potest, et tamen ad mala praecavenda et pro bono animarum matrimonium celebrari expediat; quidam horum locorum antistites a. s. Congr. de disc. Sacr. efflagitarunt: „An et quomodo hic in adiunctis providendum sit." In der Plenarsitzung vom 28. 1. 1916 s. Congr. respondendum censuit: Recurratur in singulis casibus, excepto casu periculi mortis, in quo quilibet sacerdos dispensare valeat etiam ab impedimento clandestinitatis, permittendo ut in relatis adiunctis matrimonium cum solis testibus valide et licite contrahatur (A. A. S. VIII, 36). — Ob in solchen Fällen die Nottrauung gemäß can. 1098 stattfinden kann, s. unten § 44.

Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt," der dem sog. Kaiserparagraphen (82 des Personenstandg. vom 6. Febr. 1875) entspricht, hat praktische Bedeutung nicht, da das Gesetz volle Erfüllung seiner eigenen Vorschriften verlangt und somit nur jene kirchlichen Vorschriften unberührt bleiben, welche den bürgerlichen nicht widersprechen. Durch diese kleinen äußeren Freundlichkeiten verliert das Zivileherecht des BGB. seine innere Gegensätzlichkeit gegenüber dem kirchlichen Eherecht nicht.[1] Insbesondere ist auch seit dem 1. Jan. 1900 der § 67 des Personenstandg. v. 6. Febr. 1875 in Kraft geblieben: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft." Dieser Bestimmung wurde jedoch im Einführungsges. z. BGB. Art. 46, III beigefügt: „Der § 67 enthält folgenden Absatz 2: Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet." Damit ist dem Geistlichen die Möglichkeit gegeben, in Todesgefahr, wo er auch besonderer kirchlicher Vollmachten sich erfreut,[2] ungültige Ehen zu heilen ohne Kollision mit dem Staatsgesetze. Indessen ist die Strafbestimmung für den Seelsorger häufig sehr drückend, weil er im Konkubinat lebende Paare, die die zur Ziviltrauung notwendigen Dokumente nicht beschaffen können, kirchlich nicht trauen darf. Unter Berufung auf Art. 135 D. R. V. hat darum der preußische Episkopat die Aufhebung dieser Strafbestimmung beantragt. Wie die Gläubigen sind selbstverständlich auch die Geistlichen zur Erfüllung der zivilgesetzlichen Vorschriften bei der bürgerlichen Eheschließung verpflichtet;[3] den Nachweis, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, lassen sie sich am besten durch Vorlegung der darüber ausgestellten Urkunde erbringen. Den Pfarrern liegt es auch ob, die Gläubigen und insbesondere die Brautleute bei geeigneter Gelegenheit über die Pflichten gegenüber den staatlichen Ehegesetzen und deren Bedeutung zu belehren.[4] Die mit der Ausführung der bürgerlichen Ehegesetzgebung beauftragten katholischen Beamten sind gewiß gehalten, die Grundsätze des kirchlichen Eherechts in jenen Fällen zur Anwendung zu bringen, wo das Zivilgesetz oder eine Vorschrift selbst dazu eine Handhabe bietet;[5] die eingebürgerte Praxis folgt der milderen Meinung, daß ihnen eine Mitwirkung selbst bei den Ehescheidungssachen erlaubt sei.[6]

---

[1] Zur Beurteilung in dieser Hinsicht vgl. die Bemerkungen von Lehmkuhl in seiner Ausgabe des Bürgerl. Gesetzb. zu dem Abschnitt: Bürgerliche Ehe u. pass. Hollweck, Das Zivileherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches S. 12 ff. Die umfangreiche andere Literatur dazu bei Sägmüller II[3], 93 f.

[2] Can. 1043, 1044, 1098.

[3] Iisdem de causis, nequaquam vero, ut infaustae legis executioni cooperentur parochi ad matrimonii celebrationem coram ecclesia eos fideles, qui quoniam lege arcentur, ad civilem actum dein non admitterentur, ac proinde non haberentur ut legitimi coniuges non ita facile ac promiscue admittant. Sie sollen in schwierigen Fällen die Pönitentiarie anrufen. Instr. s. Poenit. v. 15. Jan. 1866 a. a. O.

[4] S. unten can. 1018.

[5] Z. B. M.-Verf. v. 22. Jan. 1910 über Aussetzung des Verfahrens von Amts wegen bei Scheidungsklagen auf Grund des § 1568 BGB.

[6] Im übrigen ist die Frage über die Mitwirkung katholischer Standesbeamten, Richter und Advokaten bei der Handhabung des Zivileherechts nach den Grundsätzen der Moral zu beurteilen. Vgl. dazu die Entsch. s. Officii

3. Die kirchenrechtlichen Folgen der Zivilehe.

a) Da die Akatholiken nicht an die kirchliche Eheschließungsform gebunden sind, so sind ihre nach den Vorschriften der Zivilgesetze geschlossenen Ehen wirklich gültig, wofern die Kontrahenten eine wirkliche Ehe schließen wollen und ihnen ein sonstiges trennendes Ehehindernis nicht entgegensteht. Diese auf Schließung einer gültigen Ehe gerichtete Absicht wird vermutet. Das kann von praktischer Wichtigkeit sein, falls geschiedene Akatholiken mit Katholiken eine Ehe einzugehen beabsichtigen.

Infolge des früher mancherorts geltenden Rechts, wonach gemischte Ehen auch klandestin und somit als Zivilehen gültig geschlossen werden konnten, falls bei der Ziviltrauung ein wirklicher ehelicher Konsens abgegeben wurde, ist auch jetzt noch häufig von dem kirchlichen Richter die Gültigkeit einer Zivilehe gemischter Paare zu prüfen. Die Prüfung hat unter Erwägung der Umstände des einzelnen Falles festzustellen, ob die Eheschließenden wirklich bei der Ziviltrauung die Absicht hatten, eine vor Gott gültige Ehe einzugehen. Dabei kann man von dem Grundsatze ausgehen, daß die praesumptio iuris für die Gültigkeit jener Zivilehen Platz greift, die indifferente, glaubensschwache und schlecht unterrichtete Katholiken geschlossen haben.[1] Bei gut unterrichteten Katholiken, die ihre kirchlichen Pflichten erfüllen, kann dagegen präsumiert werden, daß sie in der Ziviltrauung nur eine vom bürgerlichen Rechte geforderte Zeremonie erblickt haben; ihre Zivilehe ist darum als ungültig zu präsumieren.[2]

---

v. 27. Mai 1886 bei Denzinger-Bannwart n. 1865 und andere bei Gasparri II³, n. 1528 sqq., 1539 sqq. Daselbst auch die Beurteilung der zit. Entsch. s. Officii n. 1545 sqq. Wernz IV², n. 208, 750. Leitner, Eherecht³ S. 439 ff. Weitere Literatur dazu bei Sägmüller II³, S. 100, Anm. 1.

[1] Entsch. s. Officii v. 2. Juli 1892: Praesumptionem stare non pro nullitate, imo vero pro validitate utrorumque (nämlich auch der coram acatholico ministro geschlossenen) matrimoniorum et in casibus difficilioribus recurrendum ad S. Sedem, Archiv 69 (1893), S. 359. Dazu Fr. Heiner, Gültigkeit oder Ungültigkeit der Zivilehe mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Archiv 89 (1909), S. 471 ff. Karl Böckenhoff, Die kirchliche Gültigkeit der bürgerlichen Eheschließung. Straßburger Diözesanblatt 30 (1911), S. 18 ff. mit Rücksicht auf die Causa Colon. v. 27. Aug. 1910 (A. A. S. II, 917 ff.; IV, 629 ff.).

[2] Causa Colon. (Bonn) Archiv 41 (1879), S. 292 ff. Causa Argentin. v. 23. Febr. 1912 (Heiner): Opinio autem catholicorum in Germania de matrimonio civili de facto est talis, ut in communi eius invaliditas praesumenda, immo pro certa habenda sit, praesertim si in veris catholicis alia indicia et probationes v. g. iuramentum accedant, quibus illa praesumptio confirmetur. (A. A. S. IV, 377 ff.) Ebenso Cattani in Causa Argentin. v. 10. Juli 1912 (A. A. S. IV, 164 ff.); er sagt: „Investiganda igitur est in singulis casibus contrahentium voluntas, a qua tota quaestio validitatis matrimonii pendet; ideo attente inspiciantur oportet omnes tum loci, tum temporis, tum personarum circumstantiae". — Auch Sebastianelli billigt den oben ausgesprochenen Grundsatz in Causa Argentinen. v. 18. Nov. 1918 (A. A. S. XI, 358 ff.), daß bei guten Katholiken die Ungültigkeit ihrer Zivilehe zu präsumieren ist, und fügt hinzu: „A fortiori valet haec praesumptio, si consuetudo adest, ut coram magistratu mera tantum ceremonia peragatur et postea in ecclesia matrimonium celebretur; quilibet enim praesumitur sese conformari consuetudini loci, ubi agit".

b) Katholiken können eine kirchlich gültige Ehe nach den Vorschriften des Zivilehegesetzes nicht eingehen, auch wenn sie eine solche zu schließen vermeinten.[1] Für die Konvalidation der Zivilehe muß der Konsens in der wirklich vorgeschriebenen Form erneuert werden;[2] jedoch kann, sofern die Absicht beider Eheleute auf eine gültige Ehe gerichtet war und so noch fortdauert, die sanatio in radice für sie nachgesucht werden, und in diesem Falle gilt sie als matrimonium contractum.[3] Sie kann sonst als wirkliche Ehe nicht angesehen werden. Die in der Zivilehe lebenden Katholiken werden kirchlich als Konkubinarier beurteilt[4] und müssen so lange vom Beichtvater der Absolution für unwürdig erachtet werden, bis sie ihre Gesinnung geändert haben.[5] So lange sind sie auch von den actus legitimi ecclesiastici ausgeschlossen.[6] Als öffentliche Sünder

---

[1] Sie sind an die kirchlich vorgeschriebene Form der Eheschließung gebunden. Can. 1099. Über die früheren Ausnahmen s. unten zu can. 1094.

[2] Can. 1137.

[3] Can. 1139, § 1.

[4] Benedikt XIV., *Redditae sunt Nobis:* nullum a se contrahi matrimonium (s. o. S. 33). Pius IX., allocut. „*Acerbissimum*“ v. 27. Sept. 1852: nihil aliud esse nisi turpem atque exitialem concubinatum ab ecclesia tantopere damnatum. Leo XIII., encycl. „*Inscrutabili*“ v. 21. April 1878: legalis concubinatus (A. S. S. X, 585 ff.). Vgl. die Synopsis discursus Secretarii zu der Resolutio s. C. Concilii v. 13. März 1879; auf das Dubium: „An actus, qui vulgo audit ‚*matrimonium civile*‘, pariat impedimentum iustitiae publicae honestatis,“ erging die Resol. „Negative“. Der Sekretär führt aus: Matrimonium civile patet extrinsecam formam iusti matrimonii nullatenus habere et copulam esse manifeste fornicariam, cum ab ecclesia definitum fuerit exitialis concubinatus (A. S. S. XII, 173). — Eduard Eichmann, Das katholische Mischehenrecht nach dem C. I. C. 1921, S. 39 ff sucht zu erklären, wie die Päpste Pius IX. und Leo XIII. veranlaßt worden wären, die Zivilehe als „Konkubinat“ zu bezeichnen, und will nicht ohne weiteres gelten lassen, daß die Zivilehe so genannt werden dürfe. — Der Kodex selbst spricht von der Zivilehe nur als dem matrimonium civile oder dem matrimonium ut aiunt civile. Indessen fehlt eben bei den unterrichteten und überzeugten Katholiken, die sich mit der Ziviltrauung begnügen, der wirkliche eheliche Konsens (s. o. S. 37, Anm. 2), und so kann hier die Zivilehe mit Recht als Konkubinat bezeichnet werden, wie denn auch zu der zit. Resolutio v. 13. März 1879 ausgeführt wird, daß die copula manifeste fornicaria sei.

[5] Instructio s. Poenit. v. 15 Jan. 1866 (A. S. S. I, 508). Die im Anschlusse daran erlassenen Instruktionen der Bischöfe geben im einzelnen Weisung für die Behandlung der Katholiken, die sich mit der Ziviltrauung begnügen. Angaben dazu bei Sägmüller II³, S. 99, Anm. 1. Für die Erzdiözese Köln s. die Instruktion bei Dumont, Sammlung kirchlicher Erlasse 1891², S. 174 ff.; für Münster bei Chr. Kleyboldt, Sammlung kirchlicher Erlasse S. 321 ff.

[6] Can. 2357, § 2: Qui . . . in concubinatu publice vivant . . . excludantur ab actibus legitimis ecclesiasticis, donec signa verae resipiscentiae dederint. Was unter den actus legitimi ecclesiastici im einzelnen zu verstehen ist, sagt can. 2256, 2°; am wichtigsten ist: munus patrini agere in sacramentis baptismi et confirmationis; suffragium ferre in electionibus ecclesiasticis; ius patronatus exercere.

gehen sie, wenn sie vor dem Tode keine Zeichen der Reue geben, des kirchlichen Begräbnisses verlustig.[1]

c) Der Abschluß der Zivilehe gilt als attentatio matrimonii und zieht darum in Verbindung mit dem Ehebruche das trennende Ehehindernis des „Verbrechens“ nach sich.[2] Personen, die noch gültig verheiratet sind und trotzdem in einer neuen Zivilehe leben, gelten als Ehebrecher, sind darum ipso facto infames; sie können, wenn sie die Mahnung des Ordinarius verachten und in ihrem unerlaubten Verhältnis verbleiben, je nach der Größe ihrer Schuld exkommuniziert oder mit dem persönlichen Interdikte bestraft werden.[3] Kleriker mit höheren Weihen, Regulare und Ordensfrauen nach Ablegung des feierlichen Gelübdes der Keuschheit, ferner alle, die mit einer der genannten Personen eine Zivilehe einzugehen sich herausnehmen, inkurrieren die dem Apostolischen Stuhle einfach reservierte Exkommunikation. Solche Kleriker können außerdem, wenn sie nach der Mahnung von seiten des Ordinarius in einer je nach den Umständen verschieden festgesetzten Frist nicht in sich gegangen sind, degradiert werden. Professen mit den einfachen ewigen Gelübden sowohl in den Orden wie in religiösen Kongregationen unterliegen in einem solchen Falle der dem Ordinarius reservierten Exkommunikation latae sententiae.[4] Wer eine Zivilehe eingeht, wird irregulär.[5] Der Kleriker verliert ipso facto sein kirchliches Amt.[6]

d) Die Zivilehe zieht das trennende Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit (publicae honestatis) nach sich, das besteht zwischen dem Manne und den weiblichen Blutsverwandten der Frau im ersten und zweiten Grade der geraden Linie und umgekehrt.[7] Dagegen hat sie nicht einmal die Bedeutung der Verlobung[8] und bringt auch nach ihrer Vollziehung nicht mehr das trennende Hindernis der Schwägerschaft mit sich.[9]

---

[1] Can. 1240, § 1, 6. [2] Can. 1075, 1.

[3] Can. 2356. [4] Can. 2359, 2388.

[5] Can. 985, 3: Sunt irregulares ex delicto, qui matrimonium attentare aut civilem tantum actum ponere ausi sunt.

[6] Can. 188, 5.

[7] Can. 1078. Vgl. o. S. 2 und unten § 32.

[8] S. dazu das zit. Dubium super impedimentum matrimonii. S. C. Concilii v. 13 März 1879 (A. S. S. XII, 147 ff.) und das im Anschlusse an diese Resolutio erlassene Dekret v. 17. März 1879: Matrimonium civile in locis, ubi promulgatum est decretum Concilii Tridentini Sess. XXIV cap. 1 de ref. matr. sive fideles actum ipsum explentes intendant uti par est, . . . meram caeremoniam civilem peragere, sive intendant sponsalia de futuro inire, sive tandem ex ignorantia aut in spretum ecclesiasticarum legum intendant matrimonium de praesenti contrahere, impedimentum iustitiae publicae honestatis non producere (A. S. S. XIII, 126).

[9] Während im Gegensatz zum früheren Rechte nunmehr das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit aus der Zivilehe folgt, ist jetzt die Schwägerschaft nicht mehr mit ihr verbunden; denn die Schwägerschaft geht hervor ex matrimonio valido, nicht mehr aus der copula. Can. 97.

e) Die in einer Zivilehe von Katholiken erzeugten Kinder sind kirchlich als illegitim zu betrachten.[1] In den Taufbüchern sollen die Pfarrer gemäß den Diözesanvorschriften bei den Eintragungen über solche Kinder einen entsprechenden Vermerk machen, etwa „ex contractu civili."

§ 6.

Das Verlöbnis.[2]

Can. 1017, § 1. Matrimonii promissio sive unilateralis sive bilateralis seu sponsalitia, irrita est pro utroque foro, nisi facta fuerit per scripturam subsignatam a partibus et vel a parocho aut loci Ordinario, vel a duobus saltem testibus.

§ 2. Si utraque vel alterutra pars scribere nesciat vel nequeat, ad validitatem id in ipsa scriptura adnotetur et alius testis addatur qui cum parocho aut loci Ordinario vel duobus testibus, de quibus in § 1, scripturam subsignet.

§ 3. At ex matrimonii promissione, licet valida sit nec ulla iusta causa ab eadem implenda excuset, non datur actio ad petendam matrimonii celebrationem; datur tamen ad reparationem damnorum, si qua debeatur.

I. Vorbemerkungen.

1. Verbindung der Gesetzesmaterie.

Das Verlöbnis ist zwar so eng mit der Ehe verbunden, daß es auch der Jurisdiktion der Kirche untersteht. Es soll zur Vorbereitung auf die Ehe dienen; jedoch gehört es nicht zu den die Ehe notwendig vorbereitenden Akten. Nach den allgemeinen Fragen über die Ehe und im unmittelbaren Anschlusse an die Behandlung der Jurisdiktion über die Ehe bildet die Lehre vom Verlöbnis den passenden Übergang zu dem ersten, speziellen Fragen gewidmeten Kapitel: De iis, quae matrimonii celebrationi praemitti debent.

2. Geschichtliches.[3]

Da die Ehe das Fundament der Familie und der bürgerlichen Ordnung ist, haben die Völker auch bereits die Vorbereitung auf ihren Abschluß als wichtig erachtet und mit gewissen Feierlichkeiten umgeben. Die Eltern pflegten bei der Wahl der Gatten für ihre Kinder, vielfach allerdings ohne Rücksicht auf die Wünsche der Kinder mitzuwirken. Die beiden Erwählten gaben sich dann gegenseitig das Versprechen, miteinander die Ehe schließen zu wollen, sie verlobten sich. Die Verlobung war bei den Juden gebräuchlich,[4] ist auch im Römischen Rechte geregelt[5]

---

[1] Can. 1114; die Zivilehe ist weder matrimonium validum noch putativum.

[2] Die Literatur bei Sägmüller II³, 100 ff. — Sanchez, Lib. I. Gasparri I², n. 51 sqq. Wernz IV², n. 84 sqq. Leitner, Eherecht³ S. 337 ff. De Smet I³, 2 ff. Vlaming I³, 79 ff. Schäfer⁶ u. ⁷, S. 27 ff. Ulrich Stutz, Die Rechtsnatur des Verlöbnisses nach dem bürgerlichen Rechte. 1900.

[3] Freisen S. 92 ff.; Esmein I, p. 139 sqq. E. Sehling, Die Unterscheidung der Verlöbnisse im kanonischen Recht. 1887. Heinz Dreher, Das Verlöbnis. Eine historisch-juristische Untersuchung. Jur. Diss. Greifswald. 1914.

[4] Eberharter, Das Ehe- und Familienrecht der Hebräer S. 145 ff. Neubauer a. a. O. S. 12 ff., 43, 58, 155 ff. u. passim.

[5] Dig. 23, tit. 1. Die Worterklärung L 2 Dig. 23, 1 (Ulpianus): Sponsalia autem dicta sunt a spondendo: nam moris fuit veteribus stipulari et spondere sibi uxores futuras. — Dreher S. 25 ff.

und hatte besondere Formen bei den germanischen Völkern.[1] Die ersten Christen hielten sie bereits.[2] Das kirchliche Verlobungsrecht fand dann im Mittelalter eine reiche Ausbildung, und die Kirche beanspruchte die Jurisdiktion über das Verlöbnis.[3] Weil es eng mit den Volkssitten zusammenhing,[4] hat die Kirche lange gezögert, allgemein eine besondere Form dafür vorzuschreiben.[5] Das geschah erst mit dem Dekrete Ne temere seit dem 19. April 1908, wo angeordnet wurde, daß eine kirchenrechtlich gültige Verlobung schriftlich geschehen müsse.[6] Die neuen Bestimmungen des Kodex haben auf die vor seinem Inkrafttreten geschlossenen Verlöbnisse keine rückwirkende Kraft; für sie gilt das frühere Recht.[7]

3. Zweck des Verlöbnisses.

Mann und Weib, welche in der Ehe für immer sich miteinander verbinden wollen, müssen sich ernstlich prüfen, ob sie für diese Lebensverbindung zueinander passen. Dazu soll die Verlobung dienen, indem die Verlobten bei häufigerem Verkehre ihre Charaktereigenschaften genauer kennen lernen und feststellen, ob ihrer Ehe gewichtige Bedenken entgegenstehen. Bei rechter Wahl der Gatten wächst dann während der Verlobungszeit die gegenseitige Wertschätzung.[8] Auch dient die Zeit dazu, etwaige kirchliche Ehehindernisse festzustellen und zu entfernen. Die Brautleute sollen dann durch gemeinsames Gebet und öfteren Empfang der Sakramente sich auf die Ehe vorbereiten, damit sie nicht nur den Brautstand in Keuschheit verleben, sondern auch des Segens Gottes für die Ehe gewiß sind. — Jedoch gehört die Verlobung weder wesentlich zur Ehe, noch ist sie positiv durch das Recht vorgeschrieben.

II. Begriff des einseitigen Eheversprechens und des Verlöbnisses. Einteilung.

1. Der Kodex unterscheidet:

a) Die promissio matrimonii *unilateralis*, das einseitige Eheversprechen. Es besteht darin, daß ein Mann einer Frau (bzw. eine Frau einem Manne) das Versprechen gibt, sie zu heiraten, ohne daß sie (bzw. er) dieses Versprechen ihrerseits ausdrücklich erwidert durch ein Gegenversprechen. Durch ein derartiges

[1] Freisen, Geschichte S. 108, 110, 120 Anm. u. pass.

[2] Die einzelnen Stellen und Konzilienbeschlüsse bei Wernz IV[2], n. 88. In der orientalischen Kirche war die benedictio des Verlöbnisses allerdings gebräuchlicher als in der abendländischen. — Dreher, S. 38 ff.

[3] Decr. Grat. C. XXVII, qu. 2. Decr. Greg. IX, l. IV, tit. 1, 2, 5. Lib. Sext. l. IV, tit. 1, 2. S. o. S. 27.

[4] Vgl. c 1 C XXX q. 5.

[5] Jedoch wurde auf die öffentliche Feier der Verlobung gedrungen. c 3 C XXX q. 5.

[6] A. S. S. XL, 525 ff. N. Hilling, Die kanonische Form der Verlöbnisse und der Eheschließung. (Quellens. f. d. gelt. Kirchenr. 3) 1915. Hier auch die zahlreiche Literatur dazu. Derselbe, Reformen Pius' X. in der kirchl. Gesetzgebung. Archiv 97 (1917), S. 70 ff.

[7] Pont. Comm. v. 2.—3. Juni 1918 (IV, 6). A. A. S. X, 346.

[8] Vgl. c 39 C XXVII q. 2: Institutum est, ut iam pactae sponsae non statim tradantur, ne vilem habeat maritus datam, quam suspiraverit sponsus dilatam.

bestimmt ausgesprochenes und von der Gegenseite angenommenes ernstes Gelöbnis der zukünftigen Ehe entsteht ein einseitiger Vertrag, der auch die Verpflichtung mit sich bringt, das Versprechen zu erfüllen. — Das Versprechen der Ehe unterscheidet sich wesentlich von dem bloßen Wunsche oder dem Verlangen nach derselben.

b) Die promissio *bilateralis* seu *sponsalitia,* das gegenseitige Eheversprechen oder das Verlöbnis.

Dieses (sponsalia, sponsalia de futuro) stellt einen zweiseitigen Vertrag dar, dessen Kontrahenten die Brautleute sind und dessen Objekt die zukünftige Ehe ist. Gerade dadurch, daß der Konsens der Spondenten auf eine erst später zu schließende Ehe gerichtet ist (sponsalia de futuro), unterscheidet sich das Verlöbnis vom Ehekontrakte, wobei die Nupturienten im Augenblicke der Konsensabgabe die Ehe schließen wollen (sponsalia de praesenti).[1] Das Verlöbnis ist demnach das gegenseitige Versprechen zweier Personen, miteinander später die Ehe eingehen zu wollen.[2]

2. Die früher übliche Einteilung der Verlöbnisse hat jetzt wenig praktische Bedeutung mehr. Man kann unterscheiden:

a) das feierliche Verlöbnis (spons. sollemnia), bei dessen Schließung ein kirchlicher Ritus zur Anwendung kommt,[3] von dem einfachen (spons. simplicia);

b) das öffentliche (spons. publica) von dem geheimen (spons. occulta, clandestina). Früher waren auch geheime Verlöbnisse, die in foro externo nicht bewiesen werden konnten, gültig; jetzt gibt es solche Verlöbnisse nicht mehr, höchstens könnte man insofern von einem geheimen Verlöbnis sprechen, als die zum Abschluß des Verlöbnisses zugezogenen Zeugen darüber Verschwiegenheit bewahren;

c) das bedingungslose Verl. (spons. absoluta) von dem mit einer Bedingung abgeschlossenen (spons. conditionata);

d) das bekräftigte Verl. (spons. firmata), das noch durch einen Eid, eine Auflage usw. verstärkt ist, von dem einfachen (spons. nuda, simplicia).

III. Bedingungen für die Gültigkeit des Verlöbnisses und besonders dessen Form.

Die Gültigkeit des Verlöbnisvertrages wird bedingt 1. durch die Rechtsfähigkeit der handelnden Personen, 2. durch den Verlöbniswillen und 3. durch die Form des Verlöbnisvertrages.

---

[1] Vgl. 3 X 4, 8 (sponsalia de futuro); 31 X 4, 1: consensus de praesenti — promissio de futuro. Die formelle Unterscheidung zwischen sponsalia de futuro und sp. de praesenti findet sich zuerst bei Hugo von St. Victor († 1141). Wernz IV², n. 87, Anm. 17.

[2] Über die Beziehungen des Verlöbnisbegriffes zum germanischen Recht s. die oben S. 40, Anm. 2 u. 3 angegebene Literatur; ferner Freisen, Eheschließungsrecht I, 27; II, 10. Max Kreten, Die Folgen des Verlöbnisbruches. Behandelt nach deutschem Recht. Jur. Diss. Greifswald 1918, S. 9 ff.

[3] Die Diözesanritualien pflegen einen solchen Ritus zu enthalten; z. B. Rituale Romanum in usum dioeceseos Paderbornensis impressum. 1852. Appendix p. 50. — Diese Benediktion wird passend mit der schriftlichen Aufnahme der Sponsalien verbunden.

Man kann in dieser Hinsicht das gültige Verlöbnis näherhin definieren als: *Promissio inter certas personas de iure habiles vera, libera, mutua, per scripturam facta.*

Manche früher weitläufig erörterte Fragen über die Rechtsfähigkeit und den Verlöbniswillen der Spondenten haben jetzt wegen der Regelung der Verlöbnisform an praktischer Bedeutung verloren.

1. Die Rechtsfähigkeit der handelnden Personen.

a) Nur zwei individuell bestimmte Personen verschiedenen Geschlechts können die Ehe miteinander eingehen, also auch nur für die Zukunft einander versprechen. Darum würde kein Verlöbnis zustande kommen, wenn jemand ein Eheversprechen an mehrere Personen zugleich richtete, ohne eine davon bestimmt zu bezeichnen, von welcher er das Gegenversprechen erhielte.[1]

b) Unmündige Kinder, die noch keinen hinreichenden Begriff haben von dem Verständnis der Verpflichtungen, die sie mit der Ehe übernehmen, können kein gültiges Verlöbnis schließen; es kann darum niemand ein Verlöbnis eingehen vor dem vollendeten 7. Lebensjahre;[2] die Unmündigen sind jedoch bis zu der Zeit, wo sie eine gültige Ehe schließen können, nämlich die Knaben bis zum vollendeten 16., die Mädchen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, an ihr Eheversprechen gebunden.[3] Bei Eintritt dieser Termine ist ihnen auch einseitiger Rücktritt erlaubt.[4] Wenn auch Minderjährige gegen die Einwilligung der Eltern ein gültiges[5] Verlöbnis eingehen können, so ist es doch unerlaubt.[6] Personen, die des Vernunftgebrauches beraubt sind, wie Irrsinnige, Blödsinnige, Betrunkene usw., können sich nicht gültig verloben.

c) Nicht befähigt, ein gültiges Verlöbnis zu schließen, sind auch jene Personen, denen ein trennendes oder aufschiebendes Ehehindernis entgegensteht, wenn es sich um bleibende und von dem Willen der Kontrahenten unabhängige Hindernisse handelt. Fällt nämlich ein Hindernis mit der Zeit von selbst fort,[7] oder hängt es von dem Willen der Brautleute selbst ab,[8] dann können diese wenigstens stillschweigend bei ihrer Verlobung voraussetzen, daß sie die Ehe erst dann schließen wollen, wenn das Hindernis wirklich weggefallen oder von ihnen behoben ist. Auch die verbietenden Hindernisse machen das Verlöbnis ungültig, weil niemand eine unerlaubte Sache gültig versprechen kann. Würde ein dispensabeles Hindernis vorliegen und würden die Spondenten sich verloben unter der Bedingung, daß sie Dispens erhielten, so würde auch dann nach der wahrscheinlicheren

---

[1] c un. in VI^to 4, 1.

[2] Can. 88, § 3. — c 3 X 4, 2; c un. in VI^to 4, 2.

[3] c 8 X 4, 2.

[4] c 7 X 4, 2. — Wäre das Verlöbnis eidlich bekräftigt gewesen, oder wäre die copula zwischen den Verlobten vollzogen, so wäre die Auflösung nur mehr durch gegenseitige Einwilligung möglich. c 10 X 4, 1; c 8 X 4, 2. — Über das zur Eheschließung erforderliche Alter s. can. 1067.

[5] c 2 C XXVII q 2; c 23 X 2, 1.

[6] Vgl. can. 1034; früher konnte der kirchliche Richter solche Verlöbnisse auf gerechtfertigten Einspruch der Eltern auflösen. Richter-Schulte, Trident. l. c. p. 223, n. 22, 23. Acta et decreta synodi dioec. Paderborn. 1867, p. 113.

[7] Z. B. ein zeitweiliges Gelübde der Keuschheit.

[8] Z. B. wenn bei dem Hindernisse der relativen Impotenz der betreffende Teil entschlossen wäre, sich in einer bestimmten Frist der das Übel heilenden Operation zu unterziehen.

Meinung das Verlöbnis ungültig sein.[1] So könnte ein gemischtes Brautpaar sich gültig erst verloben, wenn die Dispens von dem entgegenstehenden Hindernisse mixtae religionis bzw. disparitatis cultus erteilt wäre.

2. Der Verlöbniswille (consensus sponsalitius).

a) (Promissio vera.) Das Eheversprechen muß den wirklichen, ernstgemeinten Willensentschluß des einen Teiles in sich schließen, dem andern die übernommene Verpflichtung der zukünftigen Ehe aufrichtig zu halten. Ein bloßes Werben um den andern Teil, ein fingiertes oder scherzweise gegebenes Versprechen würde kein Verlöbnis bewirken.[2]

b) (Prom. libera.) Das Eheversprechen muß frei, d. h. mit der notwendigen Erkenntnis und mit freiem Willen gegeben sein. In erster Hinsicht würde ein Irrtum in der Person oder in einer Eigenschaft, die diese individuelle Person von jeder anderen unterscheidet (qualitas redundans in personam physicam), das Verlöbnis ungültig machen. Ein unwesentlicher Irrtum (error accidentalis) in bezug auf körperliche oder geistige Eigenschaften, äußere Verhältnisse (Reichtum, einflußreiche Verbindungen) bewirkt nicht die Ungültigkeit des Verlöbnisses, kann aber einen Grund zur Auflösung desselben abgeben.[3]

Das Eheversprechen muß wohlüberlegt sein.[4]

Ein unter äußerem Zwange abgeschlossenes Verlöbnis ist ungültig. Schwere Furcht macht es nur dann ungültig, wenn der freie Wille ursprünglich dadurch aufgehoben worden wäre; sonst bleibt es gültig, ist aber auflösbar. Auch bei leichter Furcht würde es auflösbar sein, falls diese die einzige Ursache für den Abschluß des Verlöbnisses gewesen wäre.[5]

c) (Prom. mutua.) Erst wenn der zweite Spondent das vom ersten gegebene Eheversprechen annimmt und seinerseits ein wenigstens aus den Umständen zu erschließendes Gegenversprechen gibt, kommt ein Verlöbnisvertrag zustande.[6]

d) Ein Verlöbnis kann auch unter einer von beiden Seiten angenommenen Bedingung[7] abgeschlossen, d. h. es kann von dem Vorhandensein eines in der Bedingung genannten Umstandes abhängig gemacht werden.

α) Von der Conditio *de futuro* gilt besonders:

1. falls sie de fut. necessario ist, z. B. „wenn morgens die Sonne aufgeht", so ist das Verlöbnis sogleich gültig;[8]

---

[1] Besonders mit Rücksicht auf die Praxis der Kirche, welche gewöhnlich die freie Erneuerung des Verlöbnisses nach Erfüllung jener Bedingung vorsieht. Wernz IV[2], n. 96. De Smet, De spons. et matr.[3] n. 292. Schäfer[6 u. 7] S. 31. Anders Noldin, De iure matr. n. 51.

[2] c 26 X 4, 1. Finxit se vocare N. . . . cum non haberet propositum contrahendi; daß der Verlöbniswille nicht vorlag, muß in einem solchen Falle bewiesen werden.

[3] S. C. Concilii v. 3. Oktob. 1705 in causa Tarent. Richter-Schulte, Trident. p. 222, n. 17. Gasparri I[3], n. 67, Wernz IV[2], n. 97.

[4] Sanchez, De matrim. Lib. I, disp. VIII, n. 5. Gasparri I[3], n. 69.

[5] Gasparri I[3], n. 72. Wernz IV[2], n. 97.

[6] S. oben S. 42. Wernz IV[2], n. 98, III. v. Scherer II, S. 118, Anm. 5.

[7] Vgl. dazu can. 1092, der die Bedingung bei dem Abschluß der Ehe regelt.

[8] L 9 Dig. 46, 2: Qui sub conditione stipulatur, quae omnimodo exstatura est, pure videtur stipulari.

2. falls sie de fut. impossibili,[1] turpi,[2] vel contra substantiam sponsalium[3] ist, so ist es sogleich ungültig.

3. Bei der cond. de futuro possibili et licito ist zu unterscheiden zwischen der cond. *resolutiva* und *suspensiva*. Bei der cond. resolutiva wird das Verlöbnis sogleich gültig geschlossen; es wird aber aufgelöst, wenn der bedingte Umstand nicht eintritt.[4] Bei der cond. suspensiva soll erst dann das Verlöbnis geschlossen werden, wenn der bedingte Umstand wirklich eintritt.

β) Bei einer cond. de *praeterito* und de *praesenti* ist das Verlöbnis sofort gültig oder nicht, je nachdem der bedingte Umstand bereits früher eingetreten war, bzw. jetzt vorliegt oder nicht; nur sind die Spondenten über das Vorhandensein des Umstandes und die Gültigkeit des Verlöbnisses im Augenblick der Verlobung noch ungewiß.

Die Verlobten können auf die Erfüllung der Bedingung verzichten.[5]

e) Die beim Verlöbnis übernommene Vertragsverpflichtung kann auch noch **besonders verstärkt** werden, z. B. durch einen Eid[6] oder eine besondere Auflage (modus). Diese muß sittlich erlaubt sein. Würde ein durch die Auflage verpflichteter Teil dieser nicht entsprechen, so könnte der verletzte Teil deren Erfüllung gerichtlich verlangen.[7] Auch der sogen. Mahlschatz (arrha sponsalitia, Angeld, Aufgeld) soll die Festigkeit des Verlöbnisvertrages schützen; er wird gewöhnlich von dem Bräutigam der Braut gegeben und kann von dieser im Falle der Untreue seitens des Bräutigams zurückbehalten werden.[8] Etwaige Brautgeschenke (largitas s. dona sponsalitia; iocalia) könnte der unschuldige Teil von dem ungetreuen gerichtlich zurückfordern.[9] Eine sogen. Konventionalstrafe

---

[1] § 11 Inst. 3, 19: Si impossibilis conditio obligationibus adiciatur, nihil valet stipulatio. Impossibilis autem conditio habetur, cui natura impedimento est, quominus existat, veluti si quis dixerit: *si digito coelum attigero*, dare spondes? — Ein Verlöbnis ist in solchem Falle nichtig; bei der Ehe gilt propter favorem iuris (s. oben S. 21) eine solche Bedingung als nicht beigefügt.

[2] c 8 X 1. 35: Nam etiam iuxta legitimas sanctiones pactum turpe vel rei turpis aut impossibilis de iure vel de facto nullam obligationem inducit. — Andere sind der Ansicht, daß die Spondenten verpflichtet sind, wenn die Bedingung sich erfüllt hat. Gasparri I[3], n. 100. Bei der Ehe gilt eine conditio turpis, sofern sie nicht contra substantiam matrimonii ist, ebenfalls propter favorem iuris als nicht beigefügt.

[3] c 7 X 4, 5; vgl. can. 1092, 2°.

[4] Eine solche Bedingung würde bei der Ehe sich gegen deren Wesen richten. v. Scherer II, S. 187 ff.

[5] Der Verzicht wurde erschlossen aus dem Vollzug der copula carnalis.

[6] c 13 X 4, 1; c 11 X 4, 2.

[7] Sanchez, Lib. V, disp. I, n. 2: modus est quasi adiectio oneris, ad quod volumus obligare contrahentem. Näheres ibid. disp. XIX, n. 4 sqq. Gasparri I[3], n. 105.

[8] cc 13, 14 C XXVII q 2; cc 3, 7 C XXX q 5. Gasparri I[3], n. 108 sqq. — Über die Bedeutung der arrha im westgotischen Rechte s. Freisen, Eheschließungsrecht I, 29 ff.

[9] L 15 Cod. 5, 3: Si sponsa . . . causam non contrahendi matrimonii praebuerit, tunc sponso . . . sine aliqua deminutione redhibeantur. Quae similiter observari oportet et si ex parte sponsae in sponsum donatio facta sit. Vgl. ibid. l. 16. In Verbindung damit stand die sog. Morgengabe.; sie war aber pretium pudicitiae nach der Brautnacht. Für das jüdische Recht (mohar) Neubauer S. 206 ff.; bei den Westgoten Freisen, Eheschließungsrecht I, 32 ff.; bei den Angelsachsen daselbst II, 15.

darf nicht stipuliert werden.[1] Die Brautleute können miteinander eine Fristbestimmung über ihr Verlöbnis treffen (sponsalia cum die).

f) Die Frage, ob jemand auch das Verlöbnis durch einen Stellvertreter (procurator) abschließen könne, ist zwar von geringer praktischer Bedeutung, muß aber bejaht werden.[2]

3. Die Form des Verlöbnisses.

a) Geschichtliche Vorbemerkung.

Im jüdischen Rechte wurde schon frühzeitig eine Verlöbnisurkunde gebräuchlich, die zunächst nur die Verlöbnisformel: „Du seist mir verlobt" u. ä., dann aber Bestimmungen über die Mitgift, die Namen der Verlobten und der Zeugen enthielt. Zuletzt war sie vorwiegend nur noch Beweismittel für die Verlobung, und so wurde die „kethuba" zum Ehevertrage.[3]

Der schon im Römischen Rechte ausgesprochene Grundsatz, daß zur Schließung des Verlöbnisses die bloße Erklärung des Konsenses genüge,[4] wurde allgemein während des Mittelalters festgehalten,[5] und auch das Tridentinum hat daran nichts geändert. Der Konsens konnte durch Worte, Zeichen oder konkludente Handlungen ausgedrückt werden zwischen den beiden Spondenten allein oder auch vor Zeugen. Die Kirche lobte und förderte den Brauch, das Verlöbnis öffentlich und feierlich zu schließen.[6] Viele Diözesanverordnungen bestimmten, daß das Verlöbnis vor Zeugen oder dem Pfarrer und zwei Zeugen, an öffentlichen Orten wie in den Kapellen, Kirchen, im Pfarrhause eingegangen werde;[7] bisweilen wurde sogar die Gültigkeit der Verlöbnisse von der Innehaltung dieser Form abhängig gemacht.[8] Indessen erkärte die Konzilskongregation wiederholt, daß letzteres rechtsungültig sei.[9] Als jedoch in Spanien König

---

[1] c 29 X 4, 1: cum itaque libera matrimonia esse debeant, et ideo talis stipulatio propter poenae interpositionem sit merito improbanda.

[2] Reg. iur. 68 in VI^{to}: Potest quis per alium, quod potest facere per seipsum. — Vgl. auch can. 1089. — Vlaming I[3], n. 100; anders Knecht, Grundriß S. 41.

[3] Neubauer S. 177 ff.

[4] L 4 Dig. 23, 1: Sufficit nudus consensus ad constituenda sponsalia.

[5] Die zit. lex ging über in c 2 C XXVII q 2 (Nikolaus I. 866): Sufficiat solus secundum leges consensus. Freisen, Eheschließungsrecht I, 27 f. (Erwerb der Vormundschaft über die Braut durch den Bräutigam).

[6] Vgl. c 3 C XXX q 5 (Papst Nikolaus I. [866] ad consulta Bulgarorum): Nostrates, tam mares quam feminae, . . . sponsalia, que futurarum sunt nuptiarum promissio, federa quoque consensu eorum, qui hec contrahunt, et eorum, in quorum potestate sunt, celebrantur; et post, quam arrhis sibi sponsam sponsus per digitum fidei annulo insignitam desponderit, dotemque utrique placitam sponsus ei cum scripto pactum hoc continente coram invitatis ab utraque parte tradiderit . . . ambo ad nuptialia federa perducuntur, et primum in ecclesia Domini cum oblationibus, quas offerre debent Deo per sacerdotis manum, statuuntur, sicque demum benedictionem et velamen celeste suscipiunt.

[7] Schulte, Eherecht S. 277, Anm. 3 zählt eine Anzahl Synodalbeschlüsse auf. Vgl. oben S. 41.

[8] So eine Trierer Verordnung v. 11. und 22. August 1786; die des Freiherrn von Wessenberg für Konstanz v. 10. Dezbr. 1804: Nulla sponsalia posthac obligent ad matrimonium, nisi quae coram parocho et duobus saltem testibus facta sunt: etiam impraegnatio sub spe et promissione matrimonii ineundi facta, nullam in posterum producat obligationem nubendi (Schulte, Eherecht S. 286 f., Anm 18).

[9] S. C. saepius declaravit, sponsalibus per verba de futuro contrahendis nullam formam praescripsisse Concilium ideoque eo modo contrahi posse,

Karl III. am 28. April 1803 angeordnet hatte, daß gültige Verlöbnisse nur durch notariellen Akt könnten eingegangen werden, schloß sich dort die Praxis der Kirche dieser Vorschrift an;[1] Papst Leo XIII. dehnte sie auf Antrag der Bischöfe auf das lateinische Amerika aus.[2] Infolge der Bitten vieler, namentlich europäischer Bischöfe wurde dann durch das Dekret Ne temere v. 2. August 1907 die schriftliche Form für die Verlöbnisse allgemein vorgeschrieben.[3] Die Bestimmungen des Dekrets sind jetzt in Kraft geblieben. Akatholiken sind an die Formvorschriften nicht gebunden.[4]

b) Die Gründe für diese Vorschrift.

Das Dekret hob besonders hervor, die Verlöbnisse sollten öffentlich und schriftlich abgeschlossen werden, damit unerfahrene Mädchen nicht durch leichtfertig oder gar nur zum Schein gegebene Eheversprechen getäuscht werden und so der Verführung zum Opfer fallen sollten. Im Gefolge der sittlichen Verirrungen waren nur zu häufig Feindschaften, Streitigkeiten der Beteiligten und Schwierigkeiten für die geistlichen Behörden.[5] Zugleich sind bei der schriftlichen Form der Verlöbnisse viele rechtliche Zweifel bezüglich der Handlungsfähigkeit der Spondenten und namentlich bezüglich des Verlöbniswillens, z. B. ob er aufrichtig, freiwillig, wohlüberlegt ist, ausgeschlossen. Wenn auch das Verlöbnis nicht rechtlich vorgeschrieben ist, sollten doch die Pfarrer aus diesen Gründen die Gläubigen über das Verlöbnis hinreichend belehren und alle Brautpaare anhalten, sich nach kirchlicher Anordnung zu verloben. Manche Verführung bei leichtsinnigen Liebschaften könnte so verhindert werden.

c) Die Vorschriften im einzelnen.

1. Den eigentlichen Verlöbnissen ist ausdrücklich gleichgestellt auch das einseitige Eheversprechen (promissio unilateralis), und zwar offenbar aus denselben seelsorglichen Motiven. Es gibt von nun an kein wirkliches Eheversprechen mehr, wenn es nicht in der vorgeschriebenen Form schriftlich gegeben ist. Die im folgenden für die eigentlichen Verlöbnisse ausgeführten Bestimmungen sind also auch auf die einseitigen Eheversprechen anzuwenden.[6]

---

quo poterant ante ipsum Concilium. 19. Dec. 1596. Richter-Schulte, Trid. p. 221, n. 5. — Kardinalstaatssekretär Consalvi erklärte die zit. Verordnung Wessenbergs für Konstanz, 2. Sept und 16. Oktbr. 1817 als dem gemeinen Rechte der Kirche zuwider.

[1] Vgl. Causa Compostellana v. 11. April 1891. A. S. S. XXIV, 34 ff. Nach Einführung des Dekretes *„Ne temere"* wurde für Spanien die notarielle Form aufgehoben und die des Dekretes verbindlich. S. Congr. de Sacram. v. 12. März 1910 ad VII. A. A. S. II, 193 ff.

[2] A. S. S. XIII, 185 ff.; XXXII 554; XXXIV, 398.

[3] A. S. S. XL, 525 ff.

[4] *Ne temere* (XI, 3). Das ist auch für die Verlöbnisse nach Inkrafttreten des Kodex anzunehmen. Hilling im Archiv 98 (1918), S. 305 f.

[5] Docuit experientia satis, quae secum pericula ferant eiusmodi sponsalia; primum quidem incitamenta peccandi causamque, cur inexpertae puellae decipiantur; postea dissidia ac lites inextricabiles (l. c.).

[6] Es heißt ganz allgemein *matrimonii promissio*, und die pr. *unilateralis* ist der pr. *bilateralis* seu *sponsalitia* gleichgestellt. Can. 1017, § 1.

2. Wenn die vorgeschriebene Form nicht innegehalten wird, sind die Eheversprechen **nichtig**. Sie haben weder rechtliche Folgen für das forum externum, noch sind sie Eheversprechen für das forum internum.[1]

3. Die Eheversprechen müssen **schriftlich** abgegeben werden. Zu der Erklärung des Versprechens können jedoch Formulare verwendet werden. Der Wortlaut muß das einseitige Eheversprechen oder das beiderseitige Eheverlöbnis deutlich enthalten, wodurch gesagt wird, daß dieser Spondent einem bestimmten andern oder daß beide Spondenten sich einander die zukünftige Ehe versprechen.

4. Diese Erklärung muß **unterschrieben** werden von dem Spondenten bzw. den beiden Verlobten, ferner entweder von dem Pfarrer oder von zwei Zeugen.

Ist ein Spondent oder sind beide nicht imstande zu unterschreiben,[2] so muß noch ein Zeuge hinzugezogen werden, so daß in solchem Falle neben dem Pfarrer noch ein Zeuge und sonst insgesamt drei Zeugen unterschreiben müßten. Auch muß unter der

---

[1] Es herrschte nach Erlaß des Dekretes Ne temere Meinungsverschiedenheit darüber, ob die formlosen Verlöbnisse wenigstens noch pro foro interno Wirkung hätten. Das wurde vielfach bejaht. Auch jetzt leitet Leitner[3] S. 341 daraus noch wenigstens die Verpflichtung der Treue ab; ebenso M. Waldmann, Sittliche Verpflichtung des formlosen Eheversprechens. Theol. und Glaube 12 (1920), S. 129 ff. Gewiß ist Lüge und Untreue in jeder Form sittlich verwerflich. Aber es handelt sich hier um Verpflichtungen in bezug auf die Ehe. In dieser Hinsicht war schon früher aus dem Wortlaut der Bestimmungen wie aus der Praxis des Apostolischen Stuhles zu entnehmen, daß die formlosen Verlöbnisse auch für das forum internum als ungültig anzusehen seien. Die Congr. negot. extraordinar. hatte am 5. Novbr. 1901 eine derartige Erklärung für das lateinische Amerika abgegeben (A. S. S. XXXIV, 398: Affirmatur seu esse invalida etiam in foro interno). Die Erklärer des Dekretes Ne temere sprachen sich in der Mehrzahl darum auch in diesem Sinne aus. (S. die Aufzählung bei De Smet, de spons. et matr.[3] p. 9, Anm. 4.) Die Kirche macht durch ihre Vorschrift den formlosen Konsens bei den Verlöbnissen selbst innerlich unwirksam, wie das auch bei den Vorschriften über das Eheschließungsrecht geschieht; es kommt also kein Kontrakt und damit auch gar keine Verpflichtung aus demselben zustande. Und das ist jetzt um so deutlicher, als auch das einseitige Eheversprechen an die öffentliche Form gebunden wird und die rechtlichen Wirkungen der Eheversprechen pro foro externo gegenüber dem früheren Rechte völlig verändert sind. Der Zweck der neuen Bestimmungen liegt auf seelsorglichem Gebiete. Es wird den jungen Leuten vor Augen gestellt: Geheime Versprechen bezüglich der Ehe sind keine Eheversprechen, laßt euch also dadurch nicht betören! Per accidens können sich selbstverständlich auch Rechtspflichten aus dem formlosen Eheversprechen ergeben, z. B. auf Unterhalt des Kindes, Schadloshaltung einer Verführten.

[2] Das Dekret Ne temere hatte den Ausdruck: Quod si utraque vel alterutra pars scribere nesciat; dem Zweifel, ob auch für den Fall, daß jemand zwar schreiben könnte, aber z. B. durch einen Schaden an der Hand behindert wäre zu schreiben, noch ein weiterer Zeuge beigezogen werden müsse, ist jetzt durch den Zusatz vel nequeat begegnet.

Strafe der Nichtigkeit des ganzen Aktes ausdrücklich vermerkt werden, daß der eine oder daß beide Spondenten nicht zu schreiben vermögen.

Über die Zeugen sind besondere Vorschriften nicht erlassen; aus der Natur der Sache ergibt sich, daß sie infolge ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit den Vorgang wirklich wahrnehmen und bezeugen und das Protokoll unterschreiben können.

Die Abgabe der Erklärung seitens der Spondenten, die schriftliche Aufnahme des Aktes und die Unterzeichnung desselben sollen einen einheitlichen Akt bilden, so daß ihm alle Beteiligten beiwohnen müssen. Auch das Datum muß beigefügt werden.[1]

5. Innerhalb der Grenzen seines Pfarrbezirks[2] kann der Pfarrer den Eheversprechen in der angegebenen Weise als testis qualificatus[3] assistieren. Jedoch kann er seine Vollmacht in dieser Hinsicht an andere nicht übertragen.[4] Dem Pfarrer sind die Pfarrvikare mit der Amtsvollmacht eines Pfarrers gleich zu achten.[5] Die Militärpfarrer haben diese Vollmacht für ihre Untergebenen.[6] Der Rektor eines Priesterseminars hat zwar Pfarrechte für das Seminar, jedoch nicht in Ehesachen.[7] Ein Hilfsgeistlicher ohne Pfarrechte kann nur als gewöhnlicher Zeuge der Verlobung beiwohnen; neben ihm müßte noch ein zweiter, bzw. dritter Zeuge unterschreiben.

6. Wird der Pfarrer zur Beurkundung eines Eheversprechens zugezogen,[8] so empfiehlt es sich, daß er den Akt in seinem Amts-

---

[1] S. C. Concilii v. 27. Juli 1908 entschied auf das vorgelegte Dub. I: Utrum ad valida ineunda sponsalia partes teneantur subsignare scripturam unico contextu cum parocho seu ordinario aut cum duobus testibus: affirmative; und ebenso ad dub. II: An ad sponsalium validitatem in scriptura sit apponenda data, seu adscriptio diei, mensis et anni. Zweckmäßig wird auch der Ort beigefügt. A. S. S. XLI, 510 f.

[2] S. C. Concilii v. 30 März 1908 ad dub. VII: Posse celebrari [sponsalia] coram quolibet ordinario aut parocho [non dumtaxat domicilii aut menstruae commorationis], dummodo intra limites territorii. Ibid. p. 289.

[3] Der Pfarrer assistiert den Verlöbnissen wesentlich in seiner Eigenschaft als Notar, der den Akt amtlich bezeugt.

[4] S. C. Concilii v. 30. März 1908 ad VI: utrum sponsalia praeterquam coram ordinario aut parocho celebrari valeant etiam coram ab alterutro delegato? — Negative.

[5] Can. 451, § 2.

[6] Can. 451, § 3. S. C. Concilii v. 4. Febr. 1908 ad VII, (IX, X). Näheres dazu August Knecht, Die neuen eherechtlichen Dekrete. 1909, S. 67 ff. Allerdings nur dort, wo die Militärpfarrer ihre alten Rechte behalten haben. Frühere preußische Militärpfarrer, die jetzt bei der Reichswehr wirken, können ihre Befugnisse nicht aus dem Breve v. 28. Mai 1868 an den König von Preußen ableiten. Ein preußisches Heer gibt es nicht mehr (Reichswehrgesetz v. 23. März 1921 [RGBl. 329 ff.]). Die zit. Entsch. s. C. Concilii hat jenes Breve zur Voraussetzung.

[7] Can. 1368 (excepta materia matrimoniali).

[8] Vgl. dazu die Anweisung des preußischen Episkopates betr. die Ausführung des Dekr. Ne temere. Abgedruckt in den kirchl. Amtsblättern und Archiv 89 (1909), S. 542 ff.

zimmer unter Benutzung eines Formulars aufnimmt. Die Eltern sollten womöglich der Verlobung ihrer Kinder beiwohnen. Nach Aufnahme der Personalien der Brautleute stelle der Pfarrer fest, ob ihnen vielleicht bleibende trennende oder verbietende Ehehindernisse entgegenstehen, indem er sie vorsichtig befragt. Würde ein Hindernis entdeckt, dann muß die Verlobung bis nach etwaiger Dispenserteilung hinausgeschoben werden. Der Pfarrer erkundige sich nunmehr, ob die Eltern der Brautleute ihre Einwilligung gegeben haben. Auch stelle er fest, ob die Brautleute beide schreiben können, damit er, falls es notwendig ist, einen weiteren Zeugen herbeirufen kann. Nun befrage er die Brautleute unter Belehrung über den Zweck und die Folgen des Verlöbnisses, ob sie nach reiflicher Überlegung und freiwillig das Eheversprechen geben wollen. Alsdann legt er ihnen das Formular vor, läßt sie genau Kenntnis davon nehmen und es unterzeichnen. Wenn die Brautleute unterschrieben haben, unterschreibt der Pfarrer nach Beifügung des Ortes und des Datums auch seinerseits. Falls einer der Spondenten oder falls beide nicht schreiben können, wird dies im Protokoll vermerkt, und darauf unterschreibt auch der weitere Zeuge.

Der Pfarrer möge nun noch die Verlobten über ihre Pflichten belehren und ihnen den Segen erteilen.[1]

Sollte der Vertrag nicht unmittelbar in das Verlöbnisbuch eingeschrieben sein, so übertrage der Pfarrer nunmehr die notwendigen Angaben in das Buch unter Verweis auf die im Archiv aufzubewahrende Urkunde. Von dieser kann sich jeder der Brautleute eine beglaubigte Abschrift ausfertigen lassen. Der Pfarrer möge darauf hinwirken, daß alle Eheversprechen von den Gemeindemitgliedern in seiner Gegenwart abgegeben werden; sollten sie jedoch sonst in gültiger Form vor zwei Zeugen abgeschlossen werden, so mißbillige er das nicht und suche die Spondenten zu bestimmen, daß sie ihm die Urkunde mit dem Eheversprechen oder eine beglaubigte Abschrift zur Aufbewahrung im Pfarrarchive einhändigen.

IV. Die Wirkungen des Eheversprechens.

1. Dem Inhalte des Eheversprechens gemäß sind die Spondenten rechtlich verpflichtet, die versprochene Ehe zu schließen. Ist im Vertrage selbst dafür eine Fristbestimmung ausgesprochen, so muß diese auch innegehalten werden. Sonst sollen die Brautleute die Ehe eingehen, sobald es ihnen nach den Umständen möglich ist. Wollte ein Teil seinem Versprechen nicht nachkommen, so müßte er ernstlich an seine übernommene Pflicht gemahnt werden.[2]

---

[1] S. oben S. 42, Anm. 3.

[2] Die Brautleute sind sowohl wegen des Zweckes des Verlöbnisses als auch wegen der Gefahren der Sünde, die ein langer Brautstand mit sich brächte, gehalten, die Ehe einzugehen, sobald es die Umstände gestatten. Vgl v. Scherer II, S. 130, Anm. 64. — c 2 X 4, 1: commonendi sunt et modis omnibus inducendi, ut praestitam fidem observent. c 10, 17 X 4, 1.

2. Wer ein Eheversprechen gegeben hat, darf bis zu dessen Erfüllung sich nicht gegen dieses Versprechen verfehlen; insbesondere sind die Verlobten zur gegenseitigen Verlöbnistreue (fides sponsalitia) verpflichtet. Sie würden sie verletzen durch Vertraulichkeiten oder gar sündhaften Geschlechtsverkehr mit dritten Personen.[1] Auch würde ein Verlobter gegen die Treue verstoßen, wenn er die Eheschließung willkürlich hinauszögerte und gegen den Willen des andern in eine entfernte Gegend verzöge.[2]

3. Solange das erste Eheversprechen noch nicht rechtsgültig gelöst ist, ist jedes andere Eheversprechen gegenüber dritten Personen ungültig[3] und die Eheschließung mit einer dritten Person unerlaubt.[4] Der verletzte Teil kann in diesem Falle allerdings nicht gegen den schuldigen auf Eingehung der Ehe mit ihm klagen.[5] Ein aus dem Verlöbnis entspringendes verbietendes

---

Für gewöhnlich wird ein Jahr als längste Frist angesehen. Die Umstände zu beurteilen steht dem Beichtvater, bzw. dem Pfarrer, pro foro externo endgültig dem Ordinarius zu. Gasparri I³, n. 120.

[1] c 25 X 2, 24; c 22 X 4, 1. Außer der Keuschheit verletzen solche Verlobte die Gerechtigkeit. Der hl. Alfons hält es jedoch für probabel, daß dieser Umstand bei der Beichte nicht brauche angegeben zu werden. Theol. mor., Lib. VI, n. 847.

[2] c 5 X 4, 1: Qui promittunt se aliquas mulieres ducturos et postea eis incognitis dimittunt terram, se ad partes alias transferentes . . . liberum erit mulieribus ipsis . . . ad alia se vota transferre. — Schmalzgrueber, Ius ecclesiasticum universum lib. IV, tit. 1, n. 201 sq.

[3] c 22 X 4, 1: Quodsi forte per verba de futuro sponsalia cum utraque (mit seiner ersten Verlobten und dann mit einer andern Frau) contraxit, iuramentum primum ipsum servare compellas. Vgl. c 1 X 4, 4. — S. C. Concilii v. 3. März 1877. A. S. S. X, 195.

[4] c 1 X 4, 4: Si aliquis alicui mulieri fidem fecerit pactionis, non debet aliam ducere. Si aliam duxerit, poenitentiam debet agere de fide mentita; maneat tamen cum illa, quam duxit. c 31 X 4, 1.

[5] So bestimmt jetzt ausdrücklich can. 1017, § 3 Pont. Com. v. 2.—3. Juni 1918 (IV, 1). A. A. S. X, 344 ff. Maßgebend dafür ist geworden der schon in c 17 X 4, 1 für solche Fälle ausgesprochene Grundsatz, daß die Ehe frei geschlossen werden muß (Mulier, quum libera debeant esse matrimonia, monenda est potius, quam cogenda, quum coactiones difficiles soleant exitus frequenter habere). Die Congr. Concilii pflegte bei den ihr zur Entscheidung vorgelegten Casus auf das dubium: An sit locus coactioni in casu? regelmäßig Negative zu antworten, falls nicht die Defloration der Braut und andere besondere Umstände vorlagen. Philippus de Angelis, Praelectiones iuris canonici. 1880. Lib. IV, tit, 1, n. 5. Offenbar hat auch der Umstand, daß das weltliche Recht fast aller Staaten einer Klage auf Erfüllung eines Eheversprechens nicht stattgibt, auf die jetzige Fassung des kirchlichen Rechts mit eingewirkt. Früher konnte der verletzte Brautteil gegen die von dem ungetreuen Verlobten beabsichtigte Eheschließung Einspruch beim kirchlichen Richter erheben, der dann die Eingehung der Ehe bis auf weitere Entscheidung untersagte (interdictum ecclesiae, impedimentum *„nihil transeat“*). Dieses Hindernis ist jetzt fortgefallen. — Das Verlöbnis hatte früher das trennende Ehehindernis zwischen dem einen Verlobten und den im ersten Grade blutsverwandten Personen des andern Verlobten zur Folge (impedimentum publicae honestatis). Auch das geht jetzt nicht mehr aus einem Eheversprechen hervor; s. can. 1078.

Ehehindernis besteht nicht mehr, und der Pfarrer kann mit Rücksicht auf das Verlöbnis das Aufgebot und später die Assistenz bei der Eheschließung nicht mehr versagen. Dem verletzten Teile steht nur frei, etwaigen Schadenersatz, und zwar vor dem geistlichen oder dem weltlichen Gericht zu verlangen.[1] Diese Klagen auf Schadloshaltung pflegen bei uns freilich nicht vor dem geistlichen, sondern vor dem weltlichen Gerichte erhoben zu werden.[2]

V. Die Auflösung des Verlöbnisses.

I. Die Auflösung des Verlöbnisses kann erfolgen:

1. Durch die gegenseitige Übereinstimmung beider Verlobten. 2. Durch den berechtigten Rücktritt eines Verlobten. 3. Durch die Unmöglichkeit der Eheschließung.

1. Lösung durch Übereinstimmung beider Verlobten.

a) Schon bei Eingehung des Verlöbnisses können die Brautleute dessen Auflösung ins Auge gefaßt haben, wenn sie z. B. eine Zeit bestimmten, bis zu welcher das Verlöbnis in Geltung bleiben sollte. Mit dem Ende dieser Frist ist dann das Verlöbnis gelöst. — Das ist ferner der Fall bei der Erfüllung einer Resolutivbedingung; bei Nichteintritt einer Suspensivbedingung kommt es gar nicht zustande.

b) Auch später können die Brautleute durch gegenseitiges Übereinkommen (mutuus dissensus) von dem Verlöbnis zurücktreten, selbst wenn es beschworen gewesen wäre.[3] Würde ein einseitiges Eheversprechen vorliegen, so würde der Teil, welcher das Versprechen gegeben hat, frei durch den Verzicht des andern.[4]

2. Lösung durch berechtigten Rücktritt eines Verlobten.

Die Berechtigung zum Rücktritt (ius repudii) kann dem einen Verlobten gegeben werden:

a) durch Verstöße gegen die Verlöbnistreue von seiten des andern,[5]

b) durch Ablegung des votum simplex, mit dem ein verbietendes Ehehindernis verbunden ist, von seiten des einen Verlobten,[6]

---

[1] Can. 1961. — S. C. Concilii in Causa Lycien. v. 17. Novbr. 1731. Richter-Schulte, Trident. p. 222, n. 13 (solvendam esse dotem ab episcopo taxandam). A. S. S. XV, 341 ff. XIX, 59 ff. XX, 370 ff., 492 ff. XXVII, 606 ff. XXXIII, 451 ff. — Die Durchführung der Klage hindert nicht den Abschluß der Ehe selbst. Pont. Com. v. 2.—3. Juni 1918 (IV, 1 u. 2). A. A. S. X, 344 ff.

[2] Vgl. can. 1016 — Vgl. die Österr. Anweisung für die geistl. Gerichte v. 8. Okt. 1856. § 9 f § 111: Falls der Kläger sich mit dem ihm zuerkannten Betrage nicht zufrieden gibt, „so bleibt es ihm zwar unbenommen, wegen des Schadenersatzes bei dem weltlichen Gerichte Klage zu führen", seine Einsprache wird aber nicht weiter berücksichtigt. Max Kreten, Die Folgen des Verlöbnisbruches behandelt S. 40 ff. die Schadenersatzpflicht im einzeln.

[3] Regula iuris c 1 X 5, 41: Omnis res, per quascunque causas nascitur, per easdem dissolvitur.

[4] Vgl. Gasparri I[3], n. 115.

[5] S. o. S. 51.

[6] Can. 1058: votum simplex virginitatis, castitatis perfectae, non nubendi, suscipiendi ordines sacros et amplectendi statum religiosum. Der Teil, welcher ein solches Gelübde ablegt, ist dadurch von seinem Verlöbnis zurückgetreten und hat dem andern das Recht des Rücktritts eingeräumt. — Ob durch ein

c) durch bedeutende Veränderung der Umstände, unter denen das Verlöbnis abgeschlossen ist.[1]

Die Umstände müssen sich bei dem einen Teile so verändert haben, daß der andere das Verlöbnis nicht geschlossen hätte, wenn die Tatsachen schon bei Schließung des Verlöbnisses vorgelegen hätten oder ihm bekannt gewesen wären.[2] Auch dann kann man einen hinreichenden Grund zum Rücktritt annehmen, wenn nach reiflicher Erwägung der Umstände die Ehe mit diesem Verlobten eine unglückliche werden würde.[3] Ob ein hinreichender Grund zum Rücktritt vorliegt, hat im Zweifelsfalle pro foro externo der kirchliche Richter zu entscheiden. Derartige Veränderungen können sein

α) geistige und sittliche, wie Irreligiosität, Hang zur Verschwendung, Trunksucht, Streitsucht usw.;

β) körperliche, wie ansteckende Krankheiten,[4] Geschlechtskrankheiten, schwere Verunstaltung des Körpers usw.;

γ) soziale, wie Verlust des guten Rufes, eines erheblichen Teiles des Vermögens usw.

Hat der eine Teil schuldhafterweise dem andern berechtigten Grund zum Rücktritt gegeben, so bleibt er seinerseits gebunden, bis der andere seinen Rücktritt erklärt hat; auch muß er schuldigen Schadenersatz leisten. Der zum Rücktritt Berechtigte kann auf sein Recht ausdrücklich oder stillschweigend verzichten, indem er das Verhältnis aufrecht erhält, trotz Kenntnis der veränderten Sachlage.[5]

3. Durch die Unmöglichkeit der Eheschließung.

Sie ist gegeben mit dem Eintreten indispensabeler Ehehindernisse: Irrsinn des einen Teiles Impotenz, Abschluß einer gültigen Ehe, Ablegung des votum sollemne, Empfang des ordo sacer.[6] Der Tod des einen Verlobten löst das Verlöbnis von selbst.

---

vot. simplex das Verlöbnis ohne weiteres gelöst ist, wird bestritten. Siehe v. Scherer II, S. 133, Anm. 76, der sich für die direkte Auflösung entscheidet. Sanchez, lib. I, disp. 46, n 8 sqq. Gasparri I³, n. 145 sqq.

[1] c 10 X 4, 1 läßt als Entschuldigungsgrund gelten: nisi rationabilis causa obstiterit.

[2] Österreichische Anweis. § 6. „Wofern nach Schließung des Eheverlöbnisses eine solche Veränderung eintritt, daß man voraussetzen kann, es wäre bei diesem Stande der Dinge zum Verlöbnisse nicht gekommen, so verliert dasselbe für jenen Teil, bei welchem eine solche Veränderung nicht eingetreten ist, seine bindende Kraft. Im Falle, daß solche Umstände schon zur Zeit der Verlobung obwalteten, ist jener Teil, welchem sie damals unbekannt waren, zum Rücktritt berechtigt."

[3] Österreichische Anw. § 10. — Insbesondere gehört dahin auch der Widerspruch der Eltern, die begründete Furcht vor bleibender Feindschaft der Angehörigen u. a. Andere Einzelheiten s. bei Reiffenstuel, Ius canonicum univ., Lib. IV, tit. 1, § 8, n. 255 sqq. v. Scherer II, S. 134 ff.

[4] Das alte Recht nannte ausdrücklich als Krankheit, derentwegen das Verlöbnis gelöst werden kann, nur die Lepra. c 3 X 4, 8: Si alter eorum leprae morbum incurrat, alius . . . ad eam accipiendam cogi non debet.

[5] Reg. iur. 27 in VIto: Scienti et consentienti non fit iniuria neque dolus.

[6] Bestimmt ausgesprochen ist die Auflösung des Verlöbnisses durch die Eheschließung eines Teiles c 22 X 4, 1; c. 31 X 4, 1: Si inter ipsos accessit tantummodo promissio de futuro . . . huiusmodi desponsationis intuitu secundum matrimonium non poterit separari. Die andern Hindernisse haben gleiche Wirkung. Das aufgelöste Verlöbnis lebt auch nach etwaigem Wegfall des Hindernisses, z. B. wenn der Verheiratete durch den Tod seines Gatten wieder freigeworden wäre, nicht wieder auf. v. Scherer II, S. 133, Anm. 75. — Das früher mehr erörterte Hindernis der geistlichen Verwandtschaft, z. B.

II. Die Pflichten des Pfarrers bei Verlöbnisstreitigkeiten sind gegen früher wesentlich vereinfacht. Die bei den geheimen Eheversprechen häufig vorhandenen Zweifel über die Gültigkeit sind nach Einführung der öffentlichen und schriftlichen Verlobungsform im allgemeinen nicht mehr vorhanden. Das Verlöbnis wird erwiesen mit der Vorlegung der gültigen Verlöbnisurkunde. Sollte sie verloren gegangen sein, so müßten die Zeugen vernommen und andere Beweise über den gültigen Abschluß des Verlöbnisses beigebracht werden. Die Fragen über die Rechtmäßigkeit des Rücktritts vom Verlöbnisse hat an praktischer Bedeutung deshalb verloren, weil das Klagerecht auf Erfüllung des Eheversprechens aufgehoben ist; die Klage hält den Abschluß der Ehe nicht auf.[1] Würde jetzt noch Einspruch gegen eine Ehe erhoben auf Grund eines angeblich noch zu Recht bestehenden Verlöbnisses, so könnte der Pfarrer nach Feststellung der Gültigkeit des Verlöbnisses zunächst den ungetreuen Teil an die Erfüllung seiner Pflicht ermahnen. Bliebe das erfolglos, dann müßte der Beschwerdeführer darauf aufmerksam gemacht werden, daß ihm nur mehr ein Klagerecht auf etwaigen Schadenersatz zustehe.[2]

VI. Das staatliche Recht.[3]

In Deutschland. Das staatliche Recht stimmt jetzt mit dem kirchlichen wesentlich überein. Das Verlöbnis ist zur gültigen Eheschließung nicht notwendig, wird aber dabei vorausgesetzt (§§ 1316 ff.). An eine bestimmte Form ist das Verlöbnis nach staatlichem Rechte im Gegensatz zum kirchlichen nicht gebunden. Die Voraussetzungen für die Gültigkeit des Verlöbnisses stimmen mit denen des kirchlichen Rechts überein. Eine Konventionalstrafe darf für den Fall der Auflösung des Verlöbnisses nicht festgesetzt werden (§ 1297, Abs. 2). Aus einem Verlöbnis kann auf Eingehung der Ehe nicht geklagt werden (§ 1297, Abs. 1). Das kirchliche Recht ist dem weltlichen darin jetzt gleich. Eingehend sind die Bestimmungen für den Fall des ungerechtfertigten Rücktritts eines Teiles (§§ 1298—1300). Diese Bestimmungen können dem kirchlichen Richter

---

wenn der Verlobte einer Witwe bei dem Kinde derselben Taufpate geworden wäre, kann jetzt nicht mehr eintreten; vgl. cc. 768, 1079. Ebenso ist es mit dem früheren Hindernisse der affinitas superveniens ex copula illicita, da jetzt die affinitas aus der gültigen Ehe hervorgeht; can. 97; vgl. can. 1077.

[1] Pont. Com. v. 2.—3. Juni 1918 (IV, 1) cit.

[2] Da für diese bürgerliche Sache auch das weltliche Gericht zuständig ist, empfiehlt es sich, diesem die Entscheidung zu überlassen. — Das geistliche Gericht könnte, falls sich die Parteien ihm unterwerfen, darüber befinden nach Art der bürgerlichen Gerichte; kirchliche Urteile aus jüngerer Zeit liegen ebenfalls vor. S. S. 52, Anm. 1. Wernz IV², n. 121, Anm. 162.

[3] Ulrich Stutz, Die Rechtsnatur (s. o. S. 40, Anm. 2). Artur Rieger, Das Verlöbnis nach Bürgerlichem Recht. Jur. Diss. Heidelberg 1913. Heinz Dreher, Das Verlöbnis S. 78 ff. Alfred Backhauß, Das Verlöbnis nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Jur. Diss. Marburg 1915. Walter Gaßmann, Verlöbnisaufgabe und Ehevertrag. Jur. Diss. Greifswald 1915. Erich Horning, Das Recht des Verlöbnisses nach dem BGB. mit besonderer Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung. Jur. Diss. Erlangen 1916. Max Kreten, Die Folgen (s. o. S. 52, Anm. 2).

als Norm dienen, falls die Parteien bei Klagen auf Schadenersatz sein Urteil anrufen. Der § 1301 regelt bei der Auflösung des Verlöbnisses die Herausgabe der Geschenke.

In Österreich sind die Bestimmungen ungefähr gleich: A.b.GB. § 45: „Ein Eheverlöbnis oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist." § 46: „Nur beibt dem Teile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann."

§ 7.

Die Unterweisung über die Ehe.[1]

Can. 1018. Parochus ne omittat populum prudenter erudire de matrimonii sacramento eiusque impedimentis.

I. Die Verpflichtung zur Unterweisung über die Ehe.

1. Die Pflicht, die Gläubigen über die Ehe in geeigneter Weise zu belehren, obliegt dem Pfarrer.[2] Der Catechismus Romanus hebt diese Pflicht unter zutreffender Begründung ausdrücklich hervor und macht dann auf die wichtigsten Punkte, auf welche die Belehrung sich erstrecken soll, aufmerksam.[3] Die Ehe ist mit großen Gütern von Gott ausgestattet, gehört wahrhaft zu den hl. Sakramenten des Neuen Bundes; der Herr selbst hat die Hochzeitsfeier durch seine Gegenwart ausgezeichnet. Der Pfarrer soll darum die Lehre über dieses Sakrament behandeln nach dem Beispiele der Apostelfürsten Petrus und Paulus, die an mehreren Stellen über die Würde und Pflichten der Ehe sprechen.

„Vom göttlichen Geiste durchweht, haben sie wohl erkannt, wie große und wie viele Vorteile der christlichen Gesellschaft daraus erwachsen könnten, wenn die Gläubigen die Heiligkeit der Ehe so recht erkennten und unverletzt bewahrten; im Gegenteil aber, daß durch Unkenntnis und Hintansetzung derselben für die Kirche viel und großes Unglück und Schaden entstehen würde. Zuerst also ist das Wesen und die Bedeutung der Ehe zu erörtern; denn da die Laster oft den Schein der Ehrbarkeit an sich tragen, so müssen die Gläubigen davor bewahrt werden, daß sie nicht durch einen falschen Begriff von der Ehe betrogen, ihre Seele durch Schande und nichtswürdige Lüste beflecken."

---

[1] Besonders zu beachten sind die von der Fuldaer Bischofskonferenz herausgegebenen Anweisungen: Instructio pro confessariis de usu et abusu matrimonii. — Brautexamen und Brautunterricht. S. ferner die Lit. oben S. 7_1, 14_3; u. S. 81; bei Saedler, Bevölkerungsfrage S. 121 ff. A. Keller, Geburtenrückgang und kathol. Seelsorge. 1917. Augustin Arndt S. I., Ehebüchlein für katholische Brautleute. 1919. Joseph Höller, O. SS. R., Ehekatechismus. 1920.[6] Willibrord Schlags, Kinder der Heiligen. 1921. (13.—14. Taus.). H. Muckermann, Die naturtreue Normalfamilie. 1922. Für Predigten besonders Rive-Umberg, Die Ehe (zit.).

[2] Parochus ne omittat populum erudire. Can. 1018.

[3] Pars II, Cap. 8, qu. 1: Cur parochi sedulo debeant invigilare, ut populus christianus matrimonii naturam et sanctitatem cognitam habeat.

2. Die Kirche hat diese Pflicht der Belehrung dann vor allem eingeschärft, wenn die Ehe vor besonderen Gefahren beschützt werden sollte, so als die klandestinen Ehen für ungültig erklärt waren,[1] die Gefahren der Zivilehe[2] oder der gemischten Ehe[3] größer wurden

[1] Trident. Sess. XXIV, decr. de ref. matr., cap. 1: Ne vero haec tam salubria praecepta quemquam lateant, ordinariis omnibus praecipit, ut, quum primum potuerint, curent hoc decretum populo publicari ac explicari in singulis suarum dioecesum parochialibus ecclesiis, idque in primo anno quam saepissime fiat, deinde vero quoties expedire viderint. — S. Congr. de Prop. Fide instr. „*Quaestio de inordinatis*" v. 14. Jan. 1821 über die klandestinen Ehen. „Et s. quidem Congr. Vos atque operarios vestros enixe hortata est, omnimodis ut niteremini, qua privatis qua publicis concionibus ac praesertim in sacramenti poenitentiae administratione deterrere fideles a clandestinis matrimoniis." A. S. S. VI, 446 ff.

[2] Benedikt XIV., „*Redditae*" § 4 (s. o. S. 34, Anm. 3). S. Poenitentiaria, instr. v. 15. Jan. 1866, n. 3; n. 8: „. . . qui ita se pastores vigiles ostendentes, meritum ac praemium a Iesu Christo Pastorum omnium Pastore consequentur" (A. S. S. I, 512). Leo XIII., encycl. „*Inscrutabili Dei*" vom 21. April 1878. Nachdem die verderblichen Folgen der Zivilehe auseinandergesetzt sind, mahnt der Papst: „Haec sane misera ac luctuosa non possunt, Venerabiles Fratres, vestrum zelum non excitare ac movere ad fideles vigilantiae vestrae concreditos sedulo instanterque monendos etc." (A. S. S. X, 591). Leo XIII., ep. „*Ingens nobis*" v. 1. Juni 1879: „Neque desinamus insimul, Venerabiles Fratres, a praemuniendis fidelibus opportunis exhortationibus quoad magnam catholicam veritatem; . . . praeter formas a Deo et ab Ecclesia praestitutas haud esse honestatem neque vinculi sanctitatem neque sacramenti gratiam" (A. S. S. XII, 11).

[3] Vgl. Benedikt XIV., decl. „*Matrimonia quae*" v. 4. Nov. 1741 § 3 über die gemischten Ehen in Holland und Belgien: „Episcopos omnes vicarios apostolicos, parochos . . . serio graviterque hortatur et monet, ut catholicos utriusque sexus ab huiusmodi nuptiis in propriarum animarum perniciem ineundis, quantum possint absterreant etc." Bullarium l. c. I, p. 180. — Ähnlich bei den Erlassen über die Ausdehnung der Deklaration (Schulte, Eherecht S. 235 ff.). Pius VIII., brev. „*Litteris altero*" v. 25. März 1830 an den Episkopat der Kölnischen Kirchenprovinz über die gemischten Ehen: „Iuxta haec igitur quoties praesertim catholica aliqua mulier viro acatholico nubere velit diligenter ab episcopo seu a parocho edocenda erit, quaenam circa huiusmodi nuptias canonum sententia sit etc." In der Instructio des Kardinals Albani v. 27. März 1830 an denselben Episkopat heißt es dann: „Hinc episcoporum aliorumque, qui sub illis sunt, sacrorum pastorum officium erit flagrantiori in posterum zelo in id incumbere, ut in catholicis eorum curae commissis tum privatim tum publice instruendis doctrinam et leges ecclesiae ad connubia eadem pertinentes prudenter simul et sedulo commemorent eorumque custodiam incutiant." — Diese Worte wiederholt auch die Instruktion des Kardinals Bernetti v. 12. Sept. 1834 an die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe im Anschluß an die Ep. encycl. „*Summo iugiter*" v. 27. Mai 1832. Hier führt der Papst aus: „Verbum scilicet officium est, ut fideles mixta illa connubia inire cupientes (uti et eorum genitores aliive, sub quorum cura sunt), edoceantur sedulo, quaenam circa eam rem canonum sententia sit, graviterque moneantur, ne eos in perniciem animarum suarum perfringere audeant. Quare si res ita postulet, revocare in illorum memoriam oportebit notissimum illud naturalis divinaeque legis praeceptum, quo non peccata solum sed pericula etiam ad peccatum proxime inducentia vitare iubemur etc." (daselbst S. 256 ff., 263 ff.). In gleicher und ähnlicher Weise

und die materialistische Zeitströmung mit der zunehmenden Ehescheidung die Ehe bedrohte.[1]

II. Der Gegenstand der Unterweisung.

1. Die Belehrung soll sich zunächst erstrecken auf das Sakrament der Ehe. Hierbei müssen die für das christliche Familienleben wichtigsten Punkte Gegenstand der Unterweisung sein: das Wesen der Ehe, ihr Zweck und ihre Eigenschaften, die sakramentalen Gnaden der Ehe.[2] Aus dem Wesen der Ehe ergibt sich die Pflicht, daß die, welche in den Ehestand zu treten gedenken, sich gewissenhaft darauf vorbereiten, gegebenenfalls den Rat und die Einwilligung der Eltern einholen,[3] die rechte Gattenwahl treffen, für die materielle Sicherung der zu gründenden Familie sorgen und sich der Gnaden des Sakramentes würdig machen.[4] Die Lehre vom Sakramente der Ehe umfaßt ferner die Form der Eheschließung[5] und die Wirkungen der Ehe mit den Pflichten für das Zusammenleben der Ehegatten, die christliche Erziehung der Kinder und die Fürsorge für die gesamte Familie.[6] Dabei sind die Gläubigen in rechter Weise aufzuklären über die Zivilehe, zu warnen vor den großen Zeitirrtümern bezüglich der Ehe; das sind besonders: leichtfertige Eheschließungen, Hinabwürdigung der Ehe zum bloßen Sinnengenuß, die Ehescheidungen, die Beschränkung der Kinderzahl, die Vernachlässigung der rechten Kindererziehung.

2. Auch sollen die Gläubigen belehrt werden über die Ehehindernisse. Hier sind nicht nur die häufiger vorkommenden Ehehindernisse, wie das der Konfessionsverschiedenheit, der Blutsverwandtschaft, der Schwägerschaft zu behandeln, sondern auch die Gründe zu würdigen, derentwegen die Kirche sie aufgestellt hat.[7]

---

wird die Pflicht der Belehrung eingeschärft in dem Breve Gregors XVI. „*Quas vestro*" v. 30. April 1841 an die ungarischen Bischöfe und in der Instruktion des Kardinals Lambruschini v. 30. April 1841 an den ungarischen und v. 22. Mai 1841 an den österreichischen Episkopat (das. S. 471 ff.).

[1] Hierhin gehören die verschiedensten Ermahnungen Papst Leos XIII., so besonders encycl. „*Inscrutabili Dei*" v. 21. April 1878 (A. S. S. X, 585 ff.), „*Quod apostolici muneris*" v. 28. April 1878 (ibid. XI, 369 ff.) und „*Arcanum*" v. 10. Febr. 1880 (ibid. XII, 385 ff.). Nach Zurückweisung der Zeitirrtümer über die Ehe ermahnt der Papst die Bischöfe: „Quantum contentione assequi, quantum auctoritate potestis, date operam, ut apud gentes fidei vestrae commendatas integra atque incorrupta doctrina retineatur, quam Christus Dominus et caelestis voluntatis interpretes apostoli tradiderunt, quamque Ecclesia catholica religiose ipse servavit et a Christifidelibus servari per omnes aetates iussit" (l. c. p. 400).

[2] Vgl. dazu can. 1012—1016.

[3] Vgl. can. 1034, 1067, § 2. Cat. Rom. l. c. qu. 32.

[4] Can. 1033.

[5] Can. 1094—1103. Cat. Rom. l. c. qu. 28.

[6] Can. 1033; can. 1110—1117. Cat. Rom. l. c. qu. 26, 27.

[7] Cat. Rom. l. c. 30: „Tradere etiam matrimonii impedimenta decet."

III. Die Form der Unterweisung.

1. Die Pfarrer sollen ihre Gläubigen unterweisen mit der Klugheit eines guten Seelenhirten (prudenter). Diese Klugheit ist so zu üben, daß zunächst durch die Art der Belehrung kein Anlaß geboten werden darf zu Angriffen auf die Kirche. Die kirchlichen Anweisungen fordern besonders ein solch umsichtiges und wohlüberlegtes Vorgehen gegenüber der Zivilehe und den gemischten Ehen.[1] Dann aber auch ist diese seelsorgliche Klugheit gegenüber den Gläubigen selbst erforderlich mit Rücksicht auf den besonderen Gegenstand. Die Belehrung der Jugend soll ohne Prüderie, aber auch mit der notwendigen Vorsicht zur Vermeidung schädlicher Aufregung der jugendlichen Sinne und der Einbildungskraft, die der Erwachsenen und Eheleute mit Ernst, Nachdruck und der erforderlichen Offenheit, aber doch mit der dem Priester geziemenden keuschen Zurückhaltung bei Behandlung geschlechtlicher Dinge geschehen.[2]

2. Die Belehrung soll allgemein an alle Gläubigen und besonders an die Braut- und Eheleute gerichtet werden. Die Lehre von dem Sakrament der Ehe ist wegen ihrer großen Wichtigkeit ein ebenso notwendiger Gegenstand des Unterrichts in der Schule, Christenlehre und Predigt wie die der übrigen Sakramente. Und je größer die Gefahren der Verführung der Jugend und der Leichtfertigkeit der Eheleute sind, um so dringlicher ist die rechte Belehrung über die rechtmäßige von Gott gewollte Beziehung der Geschlechter zueinander in der Ehe. Die kirchlichen Standesvereine bieten häufig Gelegenheit zu passenden Vorträgen über die Ehe.

Die besondere Belehrung der Brautleute soll vor allem erfolgen bei Abschluß des Verlöbnisses, beim sogenannten Brautexamen und bei der Trauung.[3]

---

[1] Benedikt XIV., *„Redditae sunt Nobis“* v. 17. Septbr. 1746: „Erit porro officii vestri . . . ea, quam rerum circumstantiae vobis adhibendam suaserint circumspectione et cautela singulis explicare prolixius simulque omnes commonere“ (l. c. p. 572). — Pius VIII., *„Litteris altero“* v. 5. März 1830: „Sic agite igitur, sicque a Nobis admoniti agant parochi, ut omnes videant, catholicos sacerdotes non alio quam officii sui adimplendi spiritu animari, ut in illis, quae religionis sunt, ecclesiae regulas servent ipsosque eodem spiritu duci, ut in iis, quae civilis sunt ordinis, regias leges non propter servilem quendam metum, sed propter conscientiam custodiant“ (l. c. p. 258). Vgl. S. 56, Anm. 3

[2] Cat. Rom. l. c. qu 33: „Extrema illa restat pars, quae ad matrimonii usum pertinet, de quibus ita agendum est a pastoribus, ut nullum ex eorum ore verbum excidat, quod fidelium auribus indignum esse videatur, aut pias mentes laedere, aut risum movere queat. Ut enim eloquia Domini eloquia casta sunt (Ps. 11, 7), ita etiam maxime decet christiani populi doctorem eiusmodi orationis genere uti, quod singularem quandam gravitatem et mentis integritatem prae se ferat.“

[3] Vgl. dazu oben S. 50; unten S. 61 ff.; ferner zu can. 1033 und can. 1100. — Weitere Ausführungen dazu Franz Schubert, Grundzüge der Pastoraltheologie. 1912, I, S. 53 ff. Ignaz Schüch-Amand Polz, Handbuch der Pastoraltheologie. 1921[18], S. 852 ff.

Erstes Kapitel.

Die der Eheschließung voraufgehenden notwendigen Akte, besonders das Aufgebot.[1]

§ 8.

Das Brautexamen.

Can. 1019, § 1. Antequam matrimonium celebretur, constare debet nihil eius validae ac licitae celebrationi obsistere.

§ 2. In periculo mortis, si aliae probationes haberi nequeant, sufficit, nisi contraria adsint indicia, affirmatio iurata contrahentium se baptizatos fuisse et nullo detineri impedimento.

Can. 1020, § 1. Parochus, cui ius est assistendi matrimonio, opportuno antea tempore, diligenter investiget, num matrimonio contrahendo aliquid obstet.

§ 2. Tum sponsum tum sponsam etiam seorsum et caute interroget, num aliquo detineantur impedimento, an consensum libere, praesertim mulier, praestent, et an in doctrina christiana sufficienter instructi sint, nisi ob personarum qualitatem haec ultima interrogatio inutilis appareat.

§ 3. Ordinarii loci est peculiares normas pro huiusmodi parochi investigatione dare.

Can. 1021, § 1. Nisi baptismus collatus fuerit in ipso suo territorio, parochus exigat baptismi testimonium ab utraque parte, vel a parte tantum catholica, si agatur de matrimonio contrahendo cum dispensatione ab impedimento disparitatis cultus.

§ 2. Catholici, qui sacramentum confirmationis nondum receperunt, illud, antequam ad matrimonium admittantur, recipiant, si id possint sine gravi incommodo.

I. Vorbemerkung.

1. Verbindung der Gesetzesmaterie. An die Behandlung der grundlegenden Fragen über die Ehe schließen sich die Vorschriften darüber, was der Eheschließung vorausgehen soll, um deren Gültigkeit zu sichern. In manchen kirchlichen Erlassen[2] waren hierfür 3 Akte vorgeschrieben: 1. die

---

[1] Literatur s. o. S. 55_1; ferner Sägmüller II[3] S. 108. Schäfer[6 u. 7] S. 46 ff. Leitner, Eherecht[3], S. 343 ff. Vlaming I[3], n. 129 sqq. De Smet, Praxis matrimonialis[2], p. 1 sqq. Hans Woiget, Das Aufgebot der Ehe in seiner geschichtlichen Entwicklung. Jur. Diss. Marburg 1914.

[2] Insbesondere gehört dahin ein auf Veranlassung des Papstes Clemens X. erlassenes Dekret der s. C. s. Officii, „*Cum alias*“ v. 21 Aug 1670 mit einer eigenen Instructio pro examine testium. A. S. S. VI, 442; ebenso XXII, 628 ff.; hier sind zugleich abgedruckt die „dubia exhibita quoad sensum praeallati decreti“ mit den Resolutionen derselben Kongregation v. 25. Febr. 1847

Vernehmung von Zeugen über den status liber der Brautleute, 2. die Befragung der Brautleute von seiten des Pfarrers, 3. das Aufgebot. Die Vernehmung von Zeugen war jedoch in einem großen Teile der Kirche nicht gebräuchlich; deshalb sind besondere Vorschriften darüber auch in den Kodex nicht aufgenommen; er regelt vielmehr nur die beiden letzten Akte. Beigefügt ist dann noch die Mahnung an den Pfarrer, die Brautleute in rechter Weise zu belehren. — Die Nachforschungen, welche der Pfarrer über den status liber bei den Nupturienten selbst anzustellen pflegt, nennt man auch das Brautexamen.

2. Geschichtliches.[1] Die Forderung der Kirche, daß die Gläubigen die Ehe unter ihrer Aufsicht eingehen sollten, hatte den Zweck, unerlaubte und ungültige Ehen zu verhindern.[2] Diese Überwachungspflicht war eine selbstverständliche Aufgabe des Pfarrers nach Ausbildung der Pfarrsysteme. Karl der Große schärfte Bischöfen und Pfarrern die Pflicht besonders ein mit Rücksicht auf das Hindernis der Blutsverwandtschaft, wobei auch die seniores der Gemeinde mitwirken sollten.[3] In einzelnen Gegenden[4] wurde es üblich, die Namen der Brautleute und ihre Absicht, sich zu verehelichen, in der Gemeinde bekanntzugeben.[5] Das IV. Laterankonzil (1215) lobt diese Gewohnheit und schreibt sie allgemein vor. Aber es verpflichtet außerdem noch den Pfarrer, die Brautleute nach etwaigen Ehehindernissen zu befragen.[6] Sowohl in allgemein-rechtlichen Erlassen wie besonders durch die Partikularsynoden sind dann Brautexamen und Aufgebot immer erneut wieder eingeschärft worden. Auch die Anweisung des Episkopats betont die Wichtigkeit des Brautexamens.[7]

II. Allgemeiner Rechtsgrundsatz über die Prüfung der Brautleute vor der Ehe.

1. Bevor die Brautleute zur Ehe zugelassen werden, muß es feststehen, daß sie die Ehe gültig und erlaubt schließen können.[8] Durch die nachfolgenden Einzelvorschriften ist geregelt, wie der „status liber“ der Nupturienten festgestellt werden soll.

(l. c. p. 631 ff.). — Weiter die Instr. ders. Kongr. v. 29. Aug. 1890: De status libertate ante nuptias probanda ad Orientales locorum Ordinarios (A. S. S. XXIII, 189 ff.). — Andere Aktenstücke dazu sind noch abgedruckt bei Gasparri II[3], p. 486 ff. (Anhang).

[1] Esmein, Le mariage I, 178 ff. Woigek, Das Aufgebot S. 8 ff.

[2] Die ältesten Zeugnisse Woigek S. 16 ff.

[3] Capit. miss gen. 802 c. 35. MG. Capitul. I, p. 98: Ne incestis nuptiis et se ipsos et caeteros maculare audeant, coniunctiones facere non praesumant, antequam episcopi, presbyteri cum senioribus populi consanguinitatem coniugentium diligenter exquirant et tunc cum benedictionem iungantur.

[4] Über die frühere Entwicklung in Frankreich verbreitet sich Benedikt XIV. *„Paucis abhinc“*, v. 19. März 1758. Bullar. l. c. XII, p. 394 sq. Auch in England und in Pavia waren damals bereits Aufgebote üblich. Woigek S. 21.

[5] Freisen, Eheschließungsrecht II, 68 ff., 118 ff., 175. In England war das dreimalige Aufgebot vor dem Lat. IV üblich.

[6] „Quare specialem quorundam locorum consuetudinem (nämlich zur Feststellung der Blutsverwandtschaft) ad alia generaliter prorogando statuimus, ut, quum matrimonia fuerint contrahenda, in ecclesiis per presbyteros publice proponantur, competenti termino praefinito, ut infra illum, qui voluerit et valuerit legitimum impedimentum apponat et ipsi presbyteri nihilominus investigent, utrum aliquod impedimentum obsistat (c 3 X 4, 3). — c 27 X. 4, 1 (bannis, ut tuis verbis utamur, editis). c 6 X 4, 18 (quando banna, secundum consuetudinem in ecclesiis edebantur).

[7] „Brautexamen“ S. 1, n. 1. [8] Can. 1019, § 1.

2. Wären bei Todesgefahr eines Nupturienten keine weitläufigeren Nachforschungen möglich und würden andere Beweise nicht zu beschaffen sein, dann genügt es, sofern keine positiven Anzeichen vom Gegenteil vorliegen, daß die Eheschließenden einen Eid ablegen, sie seien getauft und ihrer Heirat stehe ein Hindernis nicht entgegen.[1]

III. Die einzelnen Rechtsbestimmungen über das Brautexamen.

I. Recht, Pflicht, Zeit und Ort des Brautexamens.

1. Das Recht, das Brautexamen abzunehmen, hat der Pfarrer, und zwar derjenige, welcher berechtigt ist, auch der Ehe zu assistieren. Sind mehrere Pfarrer dazu berechtigt, dann hat der Pfarrer der Braut den Vorzug.[2]

2. Dem Rechte entspricht die Pflicht, für die Abnahme des Examens Sorge zu tragen.[3] Die Pflicht ist schwerverbindlich.[4] Falls der Pfarrer persönlich die Prüfung nicht vornehmen könnte, müßte er einen geeigneten Geistlichen zu seiner Stellvertretung bestellen.

3. Das Brautexamen hat den Zweck, festzustellen, ob den Brautleuten ein Hindernis bei der Eheschließung nach den Grundsätzen der Kirche entgegensteht. Der Pfarrer soll nun, wie das neue Recht in Übereinstimmung mit älteren gemeinrechtlichen Anordnungen vorschreibt,[5] darüber zu geeigneter Zeit sorgfältige Nachforschungen anstellen und die Brautleute selbst

---

[1] Can. 1019, § 2.

[2] Can. 1020, § 1: Parochus, cui ius est assistendi matrimonio; dazu cc. 1094—1097.

[3] c 3 X 4, 3: Et ipsi presbyteri (= parochi) nihilominus investigent, utrum aliquod impedimentum obsistat. — Benedikt XIV., const. „*Nimiam licentiam*“ v. 23. Mai 1743, § 10: „Onus pariter proprio parocho iniunctum est, ut antequam denunciationes de ineundo matrimonio publice in ecclesia inter missarum solemnia fiant, ipse tum sponsum tum sponsam seorsim caute, et, ut dicitur, ad aurem explorare studeat, an ex voluntate, sponte ac libenter, et vero cum animi consensu in matrimonium vicissim coniungantur; necnon ut, quantum fieri potest, inquirere nitatur ullumne et cuius generis impedimentum inter contrahentes intercedat; aliisne fidem sponsionemque alter ex contrahentibus dederit, de consensune parentum filii filiaeque familias contrahant“ (Bull. l. c. II, p. 129).

[4] Es handelt sich um eine durch allgemeines Gesetz vorgeschriebene Verpflichtung in wichtiger Sache. S. „Brautexamen“ S. 1, n. 1.

[5] S. o. S. 59_2 Grundlegend war die Instr. s C. s. Officii Clemens' X. v. 21. Aug. 1670: „*Cum alias*“. Trotz der strengen Einschärfung, daß die Instruktion überall beachtet werden solle, ist sie nur wenig rezipiert worden. — Die s. C. Concilii entschied in der Resol. v. 1. Febr. 1908 ad XI, daß dort, wo die Akten de statu libero contrahentium in curia episcopali fertiggestellt würden, es auch nach Erlaß des Dekretes Ne temere bei der bisherigen Gewohnheit verbleiben solle. A. S. S. XLI, 109.

befragen.[1] Diese Verpflichtung ist durch die Instruktion der Sakramentenkongregation v. 4. Juli 1921 nachdrücklich wieder eingeschärft worden.[2] In Deutschland ist es aus praktischen Gründen üblich, diese Nachforschungen mit der Befragung der Brautleute zu verbinden. Bei einer solchen Gewohnheit kann es um so mehr verbleiben, als den Ordinarien ausdrücklich das Recht zuerkannt ist, über die Art und Weise, wie die Nachforschungen de statu libero anzustellen sind, besondere Vorschriften zu erlassen.[3]

Der Pfarrer müßte durch öffentliche Belehrungen oder, falls es notwendig sein sollte, durch besondere Aufforderung die Brautleute veranlassen, daß sie ihn vor der Anmeldung auf dem Standesamte im Pfarrhause aufsuchen. Jedenfalls darf das Aufgebot in der Kirche nicht eher vorgenommen werden, als das Brautexamen stattgefunden hat.[4]

Sollte die Verlobung kurz vor der beabsichtigten Trauung vorgenommen werden, dann kann, da bei der Verlobung dieselbe Feststellung über den status liber zu machen ist, Verlobung und Brautexamen miteinander verbunden werden. Hätte das Verlöbnis schon vor längerer Zeit stattgefunden, so müßte vor der Eheschließung eine erneute Untersuchung angestellt werden, ob nicht inzwischen neue Ehehindernisse eingetreten sind. Haben die Brautleute sich noch nicht verlobt, dann kann an das Brautexamen das feierliche Verlöbnis sich anschließen.[5] Die Handlung schließt dann mit einer besonderen Mahnung an die Verlobten.[6] „Wo immer möglich soll das Brautexamen (im engern Sinne) von dem Brautunterricht getrennt werden, um den letzteren zu entlasten und die Brautleute nicht zu sehr anzustrengen.“[7]

II. Gegenstand, Art und Weise des Brautexamens.

1. Zunächst hat der Pfarrer die Personalien der Brautleute genau festzustellen: Namen, Namen und Stand der Eltern, Geburtsort, bzw. Taufort, gegenwärtiger Wohnsitz, Dauer des

---

[1] Can. 1020, § 1: Parochus . . . diligenter investiget; (§ 2): tum sponsum tum sponsam interroget.

[2] S. C. de Sacr.: „Iterum conquesti“. A. A. S. XIII, 348 sq.; s. unten zu can. 1031.

[3] Can. 1020, § 3. Die Diözesanritualien im Anschluß an Rit. Roman. Tit. VII c. 1: de matr. oder die Diözesansynoden enthalten entsprechende Anweisungen — Die Paderborner Synode von 1688 schrieb das Verlöbnis vor dem Pfarrer vor mit den entsprechenden Fragen de statu libero; daneben verlangte sie vom Pfarrer nur mehr besondere Erkundigungen, ob die Eheschließung auch von beiden Nupturienten freiwillig erfolge. Die Synode von 1867 enthält eingehende Bestimmungen auch über das Brautexamen (2. Aufl. 1888, p. 113 f.).

[4] Vgl. oben S. 61_3 Benedikt XIV.: Antequam denunciationes . . . fiant. „Brautexamen“ n. 2.

[5] Vgl. Wernz IV², n. 130.

[6] Die Mahnungen „Brautexamen“ S. 3.

[7] Ebenda S. 1 n. 2. Über den „Brautunterricht“ S. unten § 10.

Aufenthaltes an demselben, etwaiges anderes Domizil oder Quasidomizil,[1] Konfession, Stand: ob nicht verheiratet gewesen oder verwitwet. Stellung.[2] Stellt es sich bei diesen Nachforschungen heraus, daß die Brautleute bereits unter einem Dache wohnen, so müßte ihnen das untersagt werden.[3]

2. a) Dann soll der Pfarrer die Brautleute in kluger und vorsichtiger Weise fragen, ob ihnen irgendwelche Ehehindernisse entgegenstehen.[4] Dabei kann er zunächst beide Teile zusammen auf die gewöhnlichen Hindernisse: einfaches Gelübde,[5] Blutsverwandtschaft,[6] Schwägerschaft,[7] ferner auf etwa noch bei den Brautleuten zu vermutende Hindernisse, wie Impotenz,[8] geistliche Verwandtschaft,[9] auf Verbrechen,[10] öffentliche Ehrbarkeit[11] und auf die Erfordernisse eines gültigen Ehekonsenses[12] in Form einer Belehrung hinweisen. Beide zusammen kann er dann noch befragen, ob etwa Blutsverwandtschaft, geistliche Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen ihnen besteht.[13] Außerdem soll er aber auch Bräutigam und Braut getrennt und geheim befragen, ob ihrer Ehe ein Hindernis entgegensteht und sie die Ehe freiwillig eingehen wollen.[14]

b) Auch soll der Pfarrer sich vergewissern, ob die Brautleute in der christlichen Lehre hinreichend unterrichtet sind.[15]

---

[1] Um zu wissen, ob und wo noch weitere Proklamationen vorgenommen werden müssen.

[2] Die Einzelheiten sind aus den bei den Trauregistern üblichen Formularen zu ersehen. Die Fragen jetzt „Brautexamen" S. 3, n. 1.

[3] „Brautexamen" n. 3.

[4] Die Fragen ebenda n. 2. — Zu der früheren Form vgl. J. Chr. Joder, Formulaire matrimonial.[8] 1891, p. 8 sqq.

[5] Can. 1058. [6] Can. 1076. [7] Can. 1077.

[8] Can. 1068. [9] Can. 1079. [10] Can. 1075.

[11] Can. 1078. [12] Can. 1081 sqq.

[13] Andere etwaige öffentliche Hindernisse, wie mixta religio, cultus disparitas, aetas deficiens, ligamen, ordo, votum sollemne, evtl. auch publica honestas, würden bei Feststellung der Personalien schon berührt werden können.

[14] Bei der geheimen Befragung, auf die der Pfarrer schon vorher hinweisen und die er nach den besonderen Umständen einrichten wird, kann etwa die Erkundigung angebracht sein, ob das votum simplex abgelegt ist; ob etwa infolge besonderer körperlicher Beschaffenheit oder Operation die Erreichung des Zweckes der Ehe dauernd ausgeschlossen ist (imp. impotentiae); ob etwa, falls es sich um eine verwitwete Person handelt, schon zu Lebzeiten des verstorbenen Gatten mit dem jetzigen andern Kontrahenten vertrauter Umgang gepflogen wurde (imp. criminis). Besonders bei der Braut unterlasse man die Frage nach der Freiwilligkeit der Eheschließung nicht. — Bei der geheimen Befragung möge der Pfarrer auch die äußere Vorsicht nicht außer acht lassen. — Über die Tatsache, daß das Brautexamen abgehalten ist, und über die Antworten, welche die Brautleute gegeben haben, mache der Pfarrer geeignete Eintragungen in ein eigenes Buch oder lege eine Notiz im Pfarrarchive nieder. Das kann bei etwaiger späterer Anfechtung der Gültigkeit der Ehe von Bedeutung sein.

[15] Can. 1020, § 2.

Er darf allerdings von Leuten ohne geordnete Schulbildung nicht umfangreiche positive Kenntnisse in der Religion verlangen; auch werden die Brautleute nur selten auf gestellte Katechismusfragen die genaue Antwort geben können. Unter Umständen wird der Pfarrer schon zufrieden sein, wenn die Brautleute jene Glaubenswahrheiten kennen, die sie necessitate medii et necessitate praecepti glauben müssen.[1] Stellt es sich nun heraus, daß sie diese Wahrheiten nicht kennen so muß der Pfarrer sie den Brautleuten zu vermitteln suchen. Sind die Nupturienten geneigt einen eingehenderen Unterricht entgegenzunehmen, so wird der Pfarrer ihn gern selbst erteilen oder durch geeignete Personen erteilen lassen. Steht dagegen zu befürchten, daß die Brautleute nicht wiederkommen werden, dann muß der Pfarrer sofort selbst die Belehrung über die wichtigsten Grundwahrheiten des christlichen Glaubens vornehmen. Eine Anleitung dazu enthält die vom Episkopat erlassene Anweisung. Sollten die unwissenden Brautleute sich weigern, selbst diese kurze Belehrung anzunehmen, dann darf der Pfarrer sie allerdings nicht am Empfange der Ehe hindern, muß vielmehr über den Sachverhalt dem Ordinarius berichten und dann der Ehe assistieren.[2]

Sind dem Pfarrer die Nupturienten als wohlunterrichtete Katholiken, die sich am kirchlichen Leben, an der Predigt und Christenlehre beteiligen, bekannt, dann ist eine derartige Frage unnötig. Nicht ohne weiteres überflüssig kann sie erscheinen bei anscheinend gebildeten Personen, da diese über die Pflichten eines katholischen Christen oft recht unwissend sein können. Jedoch ist in solchen Fällen Vorsicht angebracht, und es wird sich empfehlen, in der Form einer besonderen Ansprache[3] die notwendigen Kenntnisse zu vermitteln und geeignete Schriften in die Hand zu geben.

c) Endlich frage der Pfarrer, wann die Hochzeit stattfinden soll, und stelle fest, wo und wann die Aufgebote erfolgen müssen.[4]

III. Die Beschaffung der notwendigen Dokumente.

1. Falls die Nupturienten beide in der Pfarrei des Pfarrers, der die Trauung vornehmen will, getauft sind, genügt die Einsicht-

[1] Rituale Rom. l. c.: „An uterque sciat rudimenta fidei, cum ea deinde filios docere debeant.“ „Sed praeter hanc explorationem, quae denuntiationes publicas semper praecedere debet, parochus etiam ante vel inter denuntiationes, si opus videtur, inquirat, num sponsi de iis, quae ab homine christiano necessitate medii et praecepti credi et sciri debent sufficienter instructi sint, eosque horum scientia, si carent, per privatas et repetitas instructiones imbuere satagat.“ Über den Umfang dieser Kenntnisse handelt Benedikt XIV., De synodo dioec. lib. VIII, cap 14, n. 6, der die Mahnung beifügt, daß jemand, der wegen Schwerfälligkeit des Geistes und der Schwäche des Gedächtnisses diese Dinge nicht aufzählen könne, von der Ehe nicht immer zurückgewiesen werden dürfe: matrimonium est institutum in officium naturae et propterea nemini, sine propria culpa, est denegandum.

[2] Pont. Com. cit. v. 2—3. Juni 1918 (IV, 3) S. unten can. 1066.

[3] Ein Muster hierfür „Brautexamen“ S. 4 ff.

[4] Die Fragen ebenda S. 4, n. 3.

nahme in das Taufregister. Sonst muß der Pfarrer die Vorlegung eines Taufzeugnisses verlangen,[1] und zwar von beiden Brautleuten, wofern nicht einer ungetauft wäre und mit der Dispens vom impedimentum disparitatis cultus die Ehe eingehen wollte. Kann der Taufschein nicht beigebracht werden, dann muß die Tatsache der Taufe anderweitig bewiesen werden. Das geschieht bereits durch das Zeugnis eines glaubwürdigen Zeugen.[2] Kann dieser nicht beigebracht werden, dann wird für die Ehe angenommen, daß jemand getauft ist, der von Eltern abstammt, die die Taufe für ihre Kinder notwendig halten.[3] Ebenso darf in ordine matrimonii die Gültigkeit der Taufe präsumiert werden.[4]

2. Auch soll der Pfarrer sich vergewissern, ob die Nupturienten gefirmt sind. Wären sie es nicht, so müßten sie ermahnt werden, das Sakrament der Firmung zu empfangen; sie sollten nicht zur Ehe zugelassen werden, wenn sie es ohne schweren Nachteil empfangen könnten. Indessen dürften bei der Art, wie in unseren großen Diözesen das Sakrament der Firmung gespendet wird, für die Brautleute regelmäßig genügende Entschuldigungsgründe vorliegen.

3. Falls ein Nupturient schon verheiratet war, hat er den unbedingten Nachweis zu erbringen, daß seine frühere Ehe aufgelöst ist. Über den Tod des einen Ehegatten muß, wenn das Totenregister der eigenen Pfarrei darüber keine Auskunft gibt, ein kirchliches Zeugnis vorgelegt werden. Kann ein kirchlicher Totenschein nicht beigebracht werden, dann sind weitere Beweiserhebungen notwendig, welche die moralische Sicherheit gewähren, daß der erste Gatte wirklich tot ist.[5] Wäre eine frühere Ehe als matrimonium ratum non consummatum aufgelöst, dann müßte das authentische Dispensreskript vom Apostolischen Stuhle vorgelegt

---

[1] S. Congr. de Sacr., Instr. v. 6. März 1911 (A. A. S. III, 102); wieder eingeschärft in der cit. instr. s. C. de Sacr. v. 4. Juli 1920. — Die für die Eheschließungen notwendigen Taufscheine müssen alle Angaben enthalten z. B. auch die Tatsache der unehelichen Geburt des Nupturienten vermerken. Verf. Generalv. Paderborn v. 1. Aug. 1919. Kirchl. Amtsbl. 62 (1919), S. 20.

[2] Can. 742, § 1; can. 779.

[3] Vgl. can. 1070, § 2. — c 3 X 3, 43. Resol. s. C. s. Officii v. 1 Aug. 1883. A. S. S. XVIII, 460 ff.; XXV, 261 ff. Die hier näher erläuterten amerikanischen Verhältnisse liegen nicht selten auch in Deutschland vor.

[4] S. C. s. Officii v. 17. Sept. 1830 (A. S. S. XIII, 457); s. C. Concilii v. 20. März 1880 (A. S. S. XIII, 458, vgl. n. 1, p. 460). Instr. s. C s. Officii v. 4. Febr. 1891 (A. S. S. XXVI, 62 ff); 9 Sept. 1868; 18. Sept. 1890 (A. S. S. XXIV, 574 f.). Vgl. Gasparri I[3], n. 687 sqq. Wernz IV[2] n. 508. De Smet, De sponsal et matr. II[3], n. 587 sqq. Die praesumptio für die Gültigkeit der Taufe ist eine praesumptio iuris, aber auch ad contrahendum matrimonium, nicht nur pro matrimonio contracto. Weiteres vgl. unten zu can. 1070.

[5] Näheres darüber unten zu can. 1069.

werden.[1] Im Falle der Ungültigkeitserklärung der früheren Ehe in zwei Instanzen dürften die Brautleute erst 10 Tage nach Verkündigung des letzten Urteils eine neue Ehe eingehen. Der Pfarrer müßte also das Urteil selbst oder eine amtliche Bescheinigung der kirchlichen Behörde darüber sich vorlegen lassen.[2]

§ 9.

Das Aufgebot.[3]

I. Die Verpflichtung zur Vornahme des Aufgebots.

Can. 1022. Publice a parocho denuntietur inter quosnam matrimonium sit contrahendum.

Can. 1023, § 1. Matrimoniorum publicationes fieri debent a parocho proprio.

§ 2. Si pars alio in loco per sex menses commorata sit post adeptam pubertatem, parochus rem exponat Ordinario, qui pro sua prudentia vel publicationes inibi faciendas exigat, vel alias probationes seu coniecturas super status libertate colligendas praescribat.

§ 3. Si aliqua sit suspicio de contracto impedimento parochus etiam pro breviore commoratione consulat Ordinarium, qui matrimonium ne permittat, nisi prius suspicio ad normam § 2 removeatur.

1. Die Namen der Nupturienten und ihre Absicht, die Ehe schließen zu wollen, müssen vor der Trauung der Gemeinde öffentlich bekanntgegeben werden.[4] Diese Eheverkündigungen heißen auch Proklamationen oder Aufgebot (denuntiationes, proclamationes, banna matrimonialia, banni matrimoniales).

2. Verpflichtet zur Vornahme der Proklamationen ist der parochus proprius der Nupturienten, d. h. jener Pfarrer, in dessen Pfarrei die Brautleute ihr Domizil oder Quasidomizil haben.[5] Man erwirbt ein Domizil in einer Pfarrei durch den Aufenthalt in derselben zugleich mit dem Willen, dort immer zu bleiben, falls man nicht durch unvorhergesehene Umstände abberufen wird; hat man sich während voller 10 Jahre in einer Pfarrei aufgehalten, so ist damit das Domizil ohne weiteres gegeben.[6] Ein Quasidomizil erwirbt man in gleicher Weise durch den Aufenthalt in der Pfarrei mit der Absicht, daselbst wenigstens den größeren Teil des Jahres zu verbleiben; hat sich jemand wirklich

---

[1] Can. 1119, 1985. [2] Can. 1987, 1988. [3] Literatur s. o. S. 59.

[4] Can. 1022. — c 27 X 4, 1; c 3 X 4, 3 (s. o. S. 60, Anm. 6). Trident. sess. XXIV, c. 1 de reform. matr.: S. Synodus . . . sacri Lateranensis concilii sub Innocentio III. celebrati vestigiis inhaerendo praecipit, ut in posterum, antequam matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium parocho tribus continuis diebus festivis in ecclesia inter missarum solemnia publice denuntietur, inter quos matrimonium sit contrahendum. Benedikt XIV. weist in der encycl. *„Satis vobis“* v. 17. Nov. 1741 auf diese Vorschriften hin und mahnt die Bischöfe, nicht leicht vom Aufgebot zu dispensieren (Bullar. I, p. 182 sqq.); derselbe, const. *„Nimiam licentiam“* v. 18. Mai 1743, § 5, 10, 11 (Bullar. II, p. 126, 129).

[5] Can. 94, § 1. [6] Can. 92, § 1.

während des größeren Teiles des Jahres in der Pfarrei aufgehalten, so ist damit das Quasidomizil konstituiert.[1] Ein Minderjähriger hat das Domizil von dem, dessen Gewalt er untersteht; er kann jedoch, wenn er das 7. Lebensjahr vollendet hat, ein eigenes Quasidomizil erwerben.[2] Eine Person, die nirgendwo ein Domizil oder Quasidomizil hat, nennt man vagus.[3] Der parochus proprius eines vagus ist der Pfarrer, in dessen Pfarrei der vagus sich gerade aufhält.[4] Jemand verliert ein Domizil oder Quasidomizil, wenn er seinen Wohnsitz in der Absicht verläßt, nicht mehr dahin zurückzukehren.[5] Im Zweifelsfalle wird ein Quasidomizil bereits präsumiert, wenn sich jemand einen Monat in der betreffenden Pfarrei aufgehalten hat.[6]

[1] Can. 92, § 2.

[2] Can. 93, § 1. — Eine vom Manne nicht rechtmäßig geschiedene Frau behält notwendig das Domizil ihres Mannes, eine rechtmäßig geschiedene kann ein eigenes Domizil erwerben (das.). — Eine Person, die das 21. Lebensjahr vollendet hat, ist großjährig; unter diesem Alter ist sie minderjährig. Ein Kind (infans, puer, parvulus) ist jemand bis zum vollendeten 7. Lebensjahre (can. 88.).

[3] Can. 91. [4] Can. 94, § 2.

[5] Can. 95. Domicilium et quasi-domicilium amittitur discessione a loco cum animo non revertendi; jedoch behalten die Minderjährigen ihr Domizil, das man als domicilium necessarium bezeichnet (can. 93.). — Auch für die Militärpersonen ist in Deutschland jetzt der parochus loci zuständig.

[6] Benedikt XIV. *„Paucis abhinc"* v. 12. März 1758: „Post haec necessarium fore censemus nonnihil adiungere, ut in propatulo sit, quidnam requiratur ad quasidomicilium adipiscendum. Verum hac in re non alio pacto responderi potest, nisi quod, antequam matrimonium contrahatur, spatio saltem unius mensis ille, qui contrahit, habitaverit in loco, ubi matrimonium celebratur" (Bull. l. c. XII, p. 393). Diese Ausführungen macht sich die instr. s. C. s. Officii v. 7. Juni 1867 zu eigen: Adhiberi maxime debet regula a Summo Pontifice Benedicto XIV confirmata, ut inspiciatur, utrum ante matrimonium spatio saltem unius mensis vel ambo vel alteruter in matrimonii loco habitaverint. Quod si factum fuisse deprehendatur, censendum est ex praesumptione iuris intentionem permanendi per maiorem anni partem extitisse et quasidomicilium fuisse acquisitum proindeque matrimonium esse validum (A. S. S. XXXVIII, 254 ff.; auch A. S. S. VI, 589). Für die Diözesen Nordamerikas erklärte die s. C. s. Officii am 6. Mai 1886 den einmonatigen Aufenthalt allein ohne Rücksicht auf den animus manendi ad maiorem anni partem als genügend zur Erwerbung des Quasidomizils (A. S. S. XXVI, 382); der Grundsatz, daß man den animus manendi nicht zu erforschen brauche (jedoch bei einem Aufenthalte von 6 Monaten), wurde dann auch auf die Erzdiözese Paris durch die s. C. s. Officii am 9. Novbr. 1898 zur Anwendung gebracht (A. S. S. XXXI, 404; vgl. XXXVIII, 208). — Durch die s. C. s. Concilii, 5. Mai 1905 erhielt der Erzbischof von Paris für diese Stadt jedoch das Privileg, daß der Aufenthalt von einem Monat zur Erwerbung des Domizils als hinreichend angesehen werden konnte; gleichzeitig wurde eine Änderung des Rechts bezüglich der Gültigkeit der Eheassistenz in Aussicht gestellt (A. S. S. XXXVIII, 209 ff.; 244 ff., 305 ff.; vgl. XXXIX, 245 ff., 305 ff.). — Das Privileg wurde auch am 20./31. Mai 1905 für Berlin gegeben (Akten der Delegatur) — Zur Assistenz bei der Ehe berechtigt ist der Pfarrer, in dessen Pfarrei die Brautleute einen Monat vor der Trauung sich aufgehalten haben (can. 1097, § 1, 2°). Die Proklamationen soll indessen nur der parochus proprius (can. 1023, § 1) vornehmen.

Jemand kann nun ein mehrfaches Domizil oder Quasidomizil besitzen.[1] Nach der gesetzlichen Vorschrift muß er dann auch in allen Pfarreien aufgeboten werden, wo er Domizil oder Quasidomizil hat. Gehören die Brautleute verschiedenen Pfarreien an, so müssen sie ebenfalls beide in diesen Pfarreien aufgeboten werden. Die Regelung des Aufgebots hat der Pfarrer vorzunehmen, der die Trauung vornehmen will, weil er der Eheschließung nur assistieren darf, wenn der status liber der Brautleute feststeht.[2] Das ist für gewöhnlich der Pfarrer der Braut, der auch das Brautexamen abzunehmen hat.[3]

3. Das allgemeine Recht schreibt nun ferner vor: Für den Fall, daß einer der Brautleute noch 6 Monate nach erlangter Geschlechtsreife[4] an einem andern Orte als an dem des Domizils oder Quasidomizils sich aufgehalten hat, soll der Pfarrer dem Ordinarius den Sachverhalt vorlegen. Dieser soll dann nach seinem Ermessen die Vornahme des Aufgebots auch an jenem Orte verlangen oder noch andere Beweismittel oder Schlußfolgerungen für den freien Stand der Brautleute beibringen lassen.[5] Falls

---

[1] Hierüber vgl. z. B. die *Causa Gratianopolitana* v. 8. April 1913 (A. A. S. V, 345): Duo posse haberi domicilia iam admisit ius Romanorum, uti exponit Ulpianus l 6 § 2 Dig. 50, 1 scilicet: *,Viris prudentibus placuit duobus locis posse aliquem habere domicilium, si utrobique se instruxerit, ut non ideo minus apud alteros se collocasse videatur.'* Hanc legem ius canonicum confirmavit in celebri cap. 2 in VI[to] 3, 12, ubi dicitur quis habere duo domicilia, *se collocans aequaliter in utroque;* ubi aequalitas non materiali sed morali modo accipienda est, etiam ex parte domus instructae et bonorum, cum attendatur potissimum animus non deliberatus derelinquendi vetus domicilium, uti eleganter cavetur in l 27, § 2 Dig. 50, 1 ubi: *,Si quis instructus sit duobus locis aequaliter, neque hic quam illic minus frequenter commoretur, ubi domicilium habeat ex destinatione animi esse accipiendum.'* Andere Entscheidungen zu dem Domizil *causa Ravennaten.* v. 15. Mai 1911 (A. A. S. III, 485 ff.); *causa Mohilovien.* v. 27. Juli 1915 (ib. VIII, 75 ff.); *causa Parisien.* v. 4. März 1916 (ib. VIII, 367 ff.); *causa Parisien.* v. 10. Dez. 1918 (ib. XI, 422 f.).

[2] Can. 1097, § 1, 1°.

[3] Can. 1097, § 2. — Darüber sagt die Verordnung für die Diözese Paderborn v. 1. Juli 1912 (Amtl. Kirchenbl. 55 [1912], S. 67, n. 7): „Wenn die Proklamationen an mehreren Orten vorzunehmen sind, hat der zur Trauung zuständige Pfarrer (bzw. Vikar) die anderen Pfarrer (bzw. Vikare) schriftlich um Vornahme der Proklamationen zu ersuchen. Das Anschreiben ist in verschlossenem Kuvert zuzustellen." — Das ist um so mehr angebracht, wenn das Schreiben Mitteilungen über die Gebühren für die Proklamationen enthält. S. unten S. 80, Anm. 4.

[4] Can. 1023, § 2: post adeptam pubertatem. Darüber sagt can. 88, § 2: Minor, si masculus, censetur puber a decimoquarto, si femina, a duodecimo anno completo. Eine gültige Ehe kann allerdings erst geschlossen werden von dem Manne nach dem vollendeten 16., von der Frau nach vollendetem 14. Lebensjahre (can. 1067, § 1).

[5] Can. 1023, § 2. — Benedikt XIV., ep. *„Paucis abhinc"* v. 19. März 1758. Es soll keiner der Ehe assistieren, nisi requisierit antea ab episcopo loci, ubi contrahentes inhabitant, praevium denuntiationum edictum, unde appareat, nullum inter eosdem impedimentum obsistere (l. c. p 395). Vgl. die instr. s. C. s. Officii v 21. Aug. 1670. Dazu dieselbe Congr. v. 25. Febr. 1847 ad VI. Dies. Congr., instr. v. 29 Aug 1890 an die orient. Bischöfe: 2°. Publicationes faciendae sunt in loco domicilii

irgendein Verdacht vorliegt, daß ein Brautteil sich ein Ehehindernis zugezogen hat, soll der Pfarrer auch bei einem kürzeren Aufenthalte den Rat des Ordinarius einholen, der dann die Ehe nicht eher gestatten darf, bis auf die erwähnte Weise der Verdacht gehoben ist.[1]

Das Tridentinum hatte die Vornahme des Aufgebots nur angeordnet an dem zur Zeit der Eheschließung für die Brautleute bestehenden Domizil oder Quasidomizil. Wenn nun lediglich der Wortlaut der Tridentinischen Vorschrift beachtet wurde, konnte es geschehen, daß der Zweck des Aufgebots gar nicht erreicht wurde, wenn z. B. die Brautleute erst kurz vor der Trauung das neue Domizil erwarben, während sie an dem früheren Wohnsitze sich lange aufgehalten hatten und eigentlich nur dort bekannt waren. Damit in solchen Fällen doch der status liber der Nupturienten hinreichend klargestellt werden kann, sind nun im Anschluß an ältere Bestimmungen die (can. 1023, § 2) angeführten Maßnahmen vorgesehen.

Indessen hatten bereits viele Provinzialkonzilien und Diözesanvorschriften[2] in Ergänzung der Tridentinischen Bestimmungen das Aufgebot auch an dem früheren Wohnsitze angeordnet, wenn ihn die Brautleute erst vor kurzem aufgegeben hatten, und noch andere Vorschriften zur Feststellung des status liber der Brautleute getroffen, wobei allerdings die Prüfung der Beweismittel dem Pfarrer, der die Trauung vorzunehmen hatte, überlassen blieb. Es handelt sich hierbei um Gewohnheiten, die gemäß can. 5 von den Ordinarien beibehalten werden können. Das ist für die Kölner Kirchenprovinz[3] und, wie die Vorschriften der einzelnen Diözesen[4] zeigen, fast in ganz Deutschland geschehen. Es ist selbstverständlich,

---

vel quasi-domicilii. Expedit etiam, ut fiant in loco originis, si contrahentes ibidem morati fuerint post adeptam aetatem ad matrimonium contrahendum idoneam; atque insuper in locis, ubi saltem per decem menses commorati fuerint, nisi iam a pluribus annis domicilium fixerint in loco, ubi matrimonium contrahendum est. Zu den Instruktionen oben S. 59, Anm. 2. Gasparri II[3], p. 472 sqq.

[1] Can. 1023, § 3.

[2] Wernz IV[2], n. 149, Anm. 34.

[3] Nach den Beschlüssen der Bischofsversammlung zu Köln v. 20. Februar 1918. — Die nähere Begründung dazu gibt J. Vogt, Das Eherecht des neuen kanonischen Rechtsbuches. Köln. Pastoralbl. 52 (1918), Sp. 54 f. mit dem Hinweis, daß die oben S. 59, Anm. 2 zitierte Instruktion in Deutschland nicht zur Geltung gekommen sei. — Die Vorschriften für die Erzdiözese Köln Vogt, Eherecht[3] S. 33 f. Kirchl. Anz. 58 (1918) S. 56.

[4] Für die Diözese Paderborn sagt die Verf. v. 8. Juli 1919 (Kirchl. Amtsbl. 62 [1919] S. 91): „Es sind in der Diözese Paderborn die Proklamationen vorläufig vorzunehmen in der Pfarre des Domizils oder Quasidomizils der Brautleute. Wenn die Brautleute aus verschiedenen Pfarreien sind oder ein mehrfaches Domizil oder Quasidomizil besitzen, so sind Proklamationen in all diesen Pfarreien vorzunehmen. Wenn die Brautleute ihr letztes Domizil geändert haben, so sind die Proklamationen in denjenigen Pfarreien vorzunehmen, in denen sie während der drei letzten Monate vor dem Aufgebote ihr Domizil oder Quasidomizil hatten. Bezüglich der Proklamationen in den Filialkirchen bleibt die Verfügung v. 27. Juli 1904 maßgebend. Sie besagt:

1. Wenn beide Nupturienten in dem Seelsorgsbezirke ihr Domizil oder Quasidomizil haben, hat das Aufgebot nur in der Kirche (Kapelle, gottesdienstlichem Raume) des Seelsorgebezirks zu erfolgen.

2. Wenn einer der Nupturienten in der übergeordneten Pfarrei wohnt, in der Pfarrkirche und in der Filialkirche.

daß bei Anfragen ohne nähere Begründung der rechtmäßigen abweichenden Gewohnheit auf die gemeinrechtliche Bestimmung des Kodex verwiesen wird.[1] Anderseits betont die Kommission für Auslegung des Kodex auch die Rechte des Bischofs, die geeigneten Maßnahmen für Feststellung des status liber zu treffen.[2]

Die Pfarrer haben also auch in Zukunft den Diözesanvorschriften bezüglich des Aufgebots nachzukommen. Die Anordnung freilich, daß im Falle eines besonderen begründeten Verdachtes für ein bestehendes Hindernis, soweit die eigenen Nachforschungen über den status liber nupturientium nicht zur Sicherheit geführt haben, die Entscheidung des Ordinarius angerufen werden muß (can. 1023, § 3), entspricht dem Zwecke des allgemeinen Gesetzes und muß darum allgemein befolgt werden.

II. Zeit, Ort, Art und Weise des Aufgebots; Verpflichtung der Gläubigen infolge des Aufgebots; Dispens von demselben.

Can. 1024. Publicationes fiant tribus continuis diebus dominicis aliisque festis de praecepto in ecclesia inter Missarum sollemnia, aut inter alia divina officia, ad quae populus frequens accedat.

Can. 1025. Potest loci Ordinarius pro suo territorio publicationibus substituere publicam, ad valvas ecclesiae paroecialis, aliusve ecclesiae,

---

3. Wenn einer der Nupturienten in einer fremden Pfarrei wohnt, dann muß in der fremden Pfarrei und in der Filialkirche (nicht in der übergeordneten Pfarrkirche) aufgeboten werden (das. 1904, S. 92)

Im Falle eines begründeten Verdachtes für ein bestehendes Ehehindernis soll der Pfarrer die Entscheidung des Ordinarius anrufen, auch wenn der Nupturient nach eingetretener Pubertät weniger als 6 Monate an einem anderen Ort sich aufgehalten hat. — Bezüglich der Gebühren für die Vornahme der Proklamationen und der Proklamationsscheine ist die Verf. des Generalv. v. 8. Sept. 1897 (Amtl. Kirchenbl. 1897, S. 104) maßgebend — Für das Fürstbistum Breslau Verf. v. 15. Mai 1918 (Verordnungen General-Vikariats-Amtes 1918, S 69 f.); auch Schäfer, Eherecht[6 u. 7], S. 57. — Für die Erzdiözese Freiburg v. 24 April 1918. Anzeigebl. S. 43; für München-Freising Verf. v. 20. April 1919 (Amtsbl. S. 66): am Geburtsorte, wenn er noch nicht 5 Jahre, und an jedem früheren Aufenthaltsorte, der noch nicht 6 Monate verlassen ist.

[1] Auf die Anfrage von Mainz: „An Ordinarius per mandatum generale praescribere possit, ut parochi ab omnibus nupturientibus, de quibus in can. 1023 § 2, iuramentum de statu libero exigant, quin necessarium sit in omni casu particulari ad Ordinarium recurrere?" antwortete die s. C. de Sacram. am 6. Febr. 1920: servetur praescriptum Codicis. Das Ordinariat verfügte darum am 8. März 1920, daß alle Fälle, in denen ein Teil nach erlangter Pubertät 6 Monate lang an einem anderen Orte verweilte, dem Ordinariate zu berichten seien (Kirchl. Amtsbl. 62 [1920], S. 3).

[2] Der Pont. Com. war das dubium vorgelegt: Wenn sich Nupturienten nach Erlangung der Pubertät noch mehr als 6 Monate in weitentfernten und abgelegenen Gegenden aufgehalten haben und so die Beschaffung der gewöhnlichen Bescheinigung über den status liber längere Zeit beansprucht, genügt dann der Eid des betreffenden Teiles zugleich mit dem Zeugnis wenigstens eines Zeugen, der mit diesem Brautteile in jenen Gegenden verweilt hat? Resp.: Rem remitti iudicio Ordinarii, qui alias probationes, non excluso iuramento suppletorio, praescribere potest ad normam canonis 1023, § 2. Res. v. 2.—3. Juni 1918 (IV, 4) A. A. S. X, 345.

affixionem nominum contrahentium per spatium saltem octo dierum, ita tamen ut, hoc spatio, duo dies festi de praecepto comprehendantur.

Can. 1026. Publicationes ne fiant pro matrimoniis, quae contrahuntur cum dispensatione ab impedimento disparitatis cultus aut mixtae religionis, nisi loci Ordinarius pro sua prudentia, remoto scandalo, eas permittere opportunum duxerit, dummodo apostolica dispensatio praecesserit et mentio omittatur religionis partis non catholicae.

Can. 1027. Omnes fideles tenentur impedimenta, si qua norint, parocho aut loci Ordinario, ante matrimonii celebrationem, revelare.

Can. 1028, § 1. Loci Ordinarius proprius pro suo prudenti iudicio potest ex legitima causa a publicationibus etiam in aliena dioecesi faciendis dispensare.

§ 2. Si plures sint Ordinarii proprii, ille ius habet dispensandi, in cuius dioecesi matrimonium celebratur; quod si matrimonium extra proprias ineatur dioeceses, quilibet Ordinarius proprius dispensare potest.

I. Zeit und Ort des Aufgebots.

1. Das Aufgebot soll geschehen: *„tribus continuis diebus dominicis aliisque festis de praecepto"*. Das Tridentinum hatte die Publikationen angeordnet: *„tribus continuis diebus festivis."*[1] Das hatte namentlich zu Zweifeln geführt, ob das Aufgebot an den später abrogierten Feiertagen gestattet sei.[2] Jetzt ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß das Aufgebot nur an den Sonn- und Festtagen *de praecepto*,[3] d. h. an solchen Festtagen, an denen die Gläubigen besonders zum Anhören der hl. Messe verpflichtet sind,[4] stattfinden darf. Aber das gilt dann auch für die partikulär gebotenen Festtage, z. B. in Preußen für den Oster- und Pfingstmontag, das Fest des hl. Stephanus und den sog. Buß- und Bettag.[5] Würden so drei „Feiertage" unmittelbar hintereinander folgen, dann würde es allerdings wenig zweckdienlich sein,[6] an allen drei Tagen das Aufgebot vorzunehmen, weshalb auch die Proklamationen an allen drei Tagen nicht vorgenommen werden und bisweilen ausdrücklich untersagt sind.[7] Die Vorschrift nämlich, daß das Aufgebot tribus

[1] Sess. XXIV, cap. 1 de ref. matr.

[2] Die Entscheidungen erfolgten gewöhnlich in bejahendem Sinne, aber unter dem Hinweise auf das Dispensationsrecht des Ordinarius und unter der Voraussetzung, daß noch das Volk an dem Gottesdienste sich zahlreich beteiligte. Richter-Schulte, Trid. l. c. p. 225, n. 29.

[3] Sie sind aufgezählt im can. 1247. Auch an den höchsten Festtagen sind die Verkündigungen gestattet. — Einzelne Diözesanbestimmungen haben sie wohl an bestimmten hohen Festtagen untersagt.

[4] Vgl. can. 1248, wo auch die weiteren Verpflichtungen der Gläubigen für diese Tage genannt sind.

[5] Rescr. der s. C. Concilii v. 11. Dezbr. 1917. Die Feier des sog. Buß- und Bettags (vorletzten [3. des Nov.] Mittwoch des Kirchenjahres) ist durch besonderes Übereinkommen (Breve Leos XIII. v. 9. Dezbr. 1892) zwischen dem Apostolischen Stuhle und Preußen festgelegt (Kirchl. Amtsbl. Paderborn 61 [1918], S. 5 f.).

[6] Es kann angewendet werden Reg. iur. 88 in VI^to^: Certum est, quod is committit in legem, qui legis verba complectens, contra legis nititur voluntatem.

[7] Die Paderborner Diözesansynode (1867. l. c. p. 124) sagt: Inter unam et alteram proclamationem et inter tertiam proclamationem et celebrationem

continuis diebus etc. erfolgen soll, will nur besagen, daß das dreimalige Aufgebot in einem moralischen Zusammenhange stehen soll. Eine absichtliche und grundlose Unterbrechung über 8 Tage hinaus wäre also nicht erlaubt.[1]

2. Die Proklamationen sollen vorgenommen werden *in ecclesia,* d. h. in der Regel in der Pfarrkirche. Gehörten beide Brautleute einer besonderen Filialkirchengemeinde an, so könnte das Aufgebot auch allein in einer solchen Filialkirche erfolgen.[2]

3. *Inter Missarum sollemnia, aut inter alia divina officia,*[3] *ad quae populus frequens accedat* können die Verkündigungen vorgenommen werden. Auch hier ist zur Hebung von Zweifeln die Vorschrift des Tridentinums: „inter Missarum sollemnia" erweitert, so daß unter Umständen das Aufgebot z. B. auch bei den Nachmittagsandachten oder Predigten stattfinden kann, nur muß auch die Gemeinde an solchen gottesdienstlichen Handlungen sich wirklich zahlreich beteiligen.

II. Art und Weise des Aufgebots.

1. Eine allgemeine gesetzliche Vorschrift, wie die Proklamationen vorgenommen werden sollen, besteht nicht; es muß nur bekanntgegeben werden, unter welchen Personen die Ehe geschlossen werden soll. Wesentlich sind also nur die Angaben über die Personen (Namen, Pfarrei) und die Absicht der Eheschließung.[4] Dabei müssen

---

nuptiarum certe spatium unius diei interiacere debet, ut matrimonii impedimenta, si quae forsan subsint, detegi et ad parochum deferri possint. Quam ob eandam causam ordinamus, ut regulariter proclamationes fiant tribus continuis dominicis.

[1] Die genannte Synode verordnete (l. c.): Ordinamus ut, si inter unam et alteram proclamationem vel inter ultimam proclamationem et celebrationem nuptiarum longius sex septimanis tempus interiectum fuerit, proclamationes repetantur.

[2] S. C. Concilii v. 23. Februar 1901 (in causa *Colonien.*) A. S S. XXXIII, 519 ff. — S. auch die infolge Ausdehnung dieses Indults auf die Paderborner Diözese erlassene Vorschrift für die Vornahme des Aufgebots oben S. 69[4]. Die Paderborner Synode untersagte das Aufgebot (l. c.): in capellis, nisi eae forsitan simul ecclesiae parochiales sint, und in capellis, *nisi forsitan tota parochia pro audiendo sacro ad eas processerit.*

[3] Can. 2256, 1°. Nomine divinorum officiorum intelliguntur functiones potestatis ordinis, quae de instituto Christi vel Ecclesiae ad divinum cultum ordinantur et a solis clericis fieri queunt. — Die Paderborner Synode hatte bereits (l. c.) verfügt: Permittitur tamen, ut, si forsitan inter summum sacrum per oblivionem aliasque causas intermissae fuerint, etiam horis pomeridianis, dum cantantur Vesperae vel solemnes precationes peraguntur, in ecclesiis fiant. Eine Entsch. der s. C. Concilii, *Avenion.,* v. 25. Oktbr. 1586 hatte den Ordinarien eine derartige Dispensvollmacht eingeräumt. Richter-Schulte, Trid. l. c. p 226, n 30.

[4] Das Rituale Rom., tit. VII, c. 1 gibt an, daß in der Volkssprache erklärt werden soll: Notum sit omnibus hic praesentibus, quod N vir, et N. mulier, ex tali vel tali familia et parochia, Deo adiuvante, intendunt inter se contrahere matrimonium, unter Beifügung der Mahnung, etwaige Hindernisse bekanntzugeben. Die Paderborner Synode bestimmte (l. c. p. 125):

alle die Personen diffamierenden Zusätze vermieden werden.[1] Auch müssen die Gläubigen wissen, weshalb die Verkündigungen erfolgen. Würden darum die Diözesanritualien keine besondere Aufforderung zur Bekanntgabe etwaiger Ehehindernisse zwischen den proklamierten Paaren vorschreiben, so müßte die Gemeinde sonst hinreichend über den Zweck des Aufgebots aufgeklärt werden.[2]

2. In großen Kirchen, wo häufig viele Paare zugleich proklamiert werden müssen, verursachen die Proklamationen häufig eine erhebliche Verlängerung des Gottesdienstes, und die Gläubigen verstehen kaum den Namen der einzelnen Paare überall. Es war deshalb schon häufig der Wunsch rege geworden, daß eine andere Art der Eheverkündigung als durch mündliche Bekanntgabe gestattet werden möge.[3] Diesem Wunsche ist jetzt Rechnung getragen. Der Ordinarius kann für sein Territorium an die Stelle der mündlichen Verkündigung eine schriftliche Bekanntgabe treten lassen, und zwar so, daß die Namen der Kontrahenten an der Tür der Pfarrkirche oder auch einer anderen Kirche während einer Frist von wenigstens acht Tagen angeschlagen werden. In diese Frist müssen jedoch zwei Feiertage de praecepto fallen.[4] — Für die Kölner Kirchenprovinz wollen die Bischöfe den Pfarrern größerer Gemeinden auf ihren Antrag dieses schriftliche Aufgebot gestatten.[5]

3. Nach allgemeiner Rechtsvorschrift sollen Aufgebote von Ehen sowohl zwischen einem Ungetauften und einem Katholiken wie zwischen einem getauften Nichtkatholiken und einem Katholiken unterbleiben. Die Ordinarien können

---

Exprimenda sunt nupturientium nomina, cognomina et origo, itemque nomina et cognomina parentum sive vivorum sive defunctorum, necnon, si unus sponsorum vel alteruter viduus sit, defuncti coniugis. In singulis proclamationibus etiam exprimi debet, an sit prima vel secunda vel tertia. — Das Rituale Paderborn. enthält indessen diese weitläufigen Angaben nicht, sondern sagt: Inter Missarum solemnia (ante vel post concionem) parochus dicat *clara voce:* Zum Stande der hl. Ehe werden zum erstenmal (zweiten-, drittenmal) verkündiget N. N. (nominet sponsum) aus N. (nominet parochiam, in qua degit) und N. N. (nominet sponsam) aus N. (nominet parochiam). — Tum, si autem sint plures, post ultimam addat: Wer eine begründete Einsprache zu machen oder irgend etwas zur Kenntnis zu bringen hat, was diese angekündigte(n) Ehe(n) hindern könnte, möge alsbald sich melden und das Nötige nach Pflicht und Gewissen offenbaren.

[1] Paderb Syn. (l. c. p. 125): Si unus vel alteruter sponsorum illegitimus sit, haec circumstantia non exprimatur.

[2] Das kann passend am zweiten Sonntag nach Epiphanie in Verbindung mit den andern üblichen Belehrungen über das Sakrament der Ehe geschehen. Eine entsprechende Aufklärung der Gläubigen ist um so mehr angebracht, wenn die Verkündigungen durch Anschlag der Namen an den Kirchentüren vorgenommen werden.

[3] Die s. C. Concilii hatte bereits am 28. März 1908 für Paris den schriftlichen Anschlag anstatt des mündlichen Aufgebots gestattet. A. S. S. XLI, 246 ff.

[4] S. can. 1025.

[5] Protokoll der Konferenz v. 20. Februar 1918.

jedoch die Vornahme zulassen, wenn daraus kein Ärgernis entsteht, die Dispens für die beabsichtigte Ehe bereits erteilt ist und die Religion des nichtkatholischen Teiles nicht erwähnt wird.[1] In Deutschland war eine Proklamation gemischter Paare unter diesen Bedingungen aus guten Gründen bisher üblich,[2] und deshalb haben auch die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz beschlossen, daß es bei der bisherigen Praxis verbleiben solle.[3] Es wird in Deutschland wohl überall die frühere Übung beibehalten sein.[4]

III. Verpflichtung der Gläubigen infolge des Aufgebots.

1. Alle Gläubigen sind verpflichtet, etwaige Ehehindernisse, die sie kennen, dem Pfarrer oder Ordinarius vor der Eheschließung bekanntzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich einmal aus der positiven Vorschrift der Kirche;[5] dann besteht sie aber auch als Liebespflicht, der zufolge jeder eine ungültige Ehe nach Kräften verhindern muß.[6]

2. Nur besondere Umstände können von der Erfüllung dieser Pflicht entschuldigen. So brauchte eine Bekanntgabe des Hindernisses nicht zu erfolgen,

a) wenn jemand dieserhalb einen großen Schaden für sich oder die Allgemeinheit befürchten müßte. Dahin sind zu rechnen Personen, die das Hindernis in ihrer Berufsstellung kennen gelernt haben, wie Rechtsanwälte, Ärzte, Hebammen, und fürchten müßten, daß bei der Bekanntgabe des Hindernisses ihre eigene Vertrauensstellung oder

---

[1] Can. 1026.

[2] Das Breve Pius' VIII., *„Litteris altero"*, v. 5. März 1830 hatte die Proklamationen für die Kölner Kirchenprovinz gestattet. „Quae quidem salubria monita erunt etiam prout prudentia suggesserit, iteranda eo praesertim tempore, quo nuptiarum dies instare videatur, *dumque consuetis proclamationibus disquiritur*, utrum alia sint, quae illis obstent, impedimenta canonica." — Vgl. die Instruct. ad archiep. et episc. in Bavariae regno v. 12. Septbr. 1834, wo das Aufgebot nur für die gemischten Ehen untersagt wurde, bei denen die Kautelen verweigert waren (Schulte, Eherecht S. 257, 267). Die Instruktion des Kardinals Lambruschini v. 30 April 1841 für Ungarn erklärte: Pati ulterius posse, ut a parocho catholico tum consuetae proclamationes fiant, omni tamen praetermissa mentione circa religionem illorum, qui nuptias sint contracturi, tum etiam de peractis hisce proclamationibus literae mere testimoniales concedantur" (das. S. 476).

[3] Protokoll der Konferenz v. 20. Febr. 1918

[4] Eduard Eichmann, Das katholische Mischehenrecht. 1921, S. 24 ff.

[5] Can 1027. — Vgl. früher c 27 X 4, 1; c 13 X 4, 2; c 3 X 4, 3; c 6 X 4, 18. Die Verpflichtung ist jetzt klar ausgesprochen, weil mit Rücksicht auf c 3 X 4, 3: ut infra illum, *qui voluerit et valuerit*, legitimum impedimentum opponat, diese Verpflichtung wohl bestritten wurde.

[6] c 7 X 4, 11: qui . . . sciverint, debent ecclesiae illud nunciare. — Die Paderb Syn. bestimmt unter Hinweis auf den Zweck der Verkündigungen (l. c): Curatores animarum fideles sibi commissos, si eis occasio obtulerit, de eo monebunt eisque exponent, si qui impedimenta ineundi matrimonii noverint vel detexerint, hos *ad ea parocho manifestanda graviter obligari.*

die des ganzen Standes beeinträchtigt würde.[1] Geistliche dürfen das Beichtgeheimnis nicht verletzen oder es dem Odium aussetzen;[2]

b) wenn jemand nur eine unsichere Vermutung über ein Hindernis, aber keine sichere Kenntnis davon hätte. Ein begründeter Verdacht sollte dem Pfarrer bekanntgegeben werden, damit er genauere Nachforschungen anstellen kann.[3]

3. Die Mitteilungen sobald als möglich zu machen, ist empfehlenswert, wenn es auch genügt, daß sie vor der Eheschließung geschehen.

IV. Dispensation vom Aufgebot.

1. Der Ordinarius kann von dem Aufgebote auf einen rechtmäßigen Grund hin nach seinem Ermessen[4] dispensieren, und zwar so, daß nur zwei- oder einmal oder auch überhaupt nicht aufgeboten zu werden braucht. Als Grund für die Dispens von dem ein- oder zweimaligen Aufgebote genügte es, wenn den Nupturienten aus der Unterlassung ein beträchtlicher geistlicher oder zeitlicher Nutzen entstände oder ein solcher Schaden abgewendet würde.[5] Von allen drei Aufgeboten soll dagegen nur auf einen schwerwiegenden Grund hin dispensiert werden. Das Tridentinum führt als solchen nur den begründeten Verdacht an, daß man versuchen könne, die Ehe böswillig zu hindern.[6] Jedoch könnte das Aufgebot auch zur Vermeidung eines schweren geistlichen oder zeitlichen Schadens und eines schweren Ärgernisses unterlassen werden.[7]

---

[1] Syn. Paderb. (l. c.): „Ab hac gravi obligatione nonnisi eos liberari, qui absque fractione sigilli vel laesione peculiarium muneris sui officiorum vel absque suo sive suorum gravi detrimento ei satisfacere nequeant.“ — Vgl. dazu auch St G. B. § 300.

[2] Syn. Pad. (l. c. p. 126): Ceterum per se intelligitur, impedimentum matrimonii ex confessione sacramentali cognitum nonnisi poenitente id expresse permittente manifestari debere et parocho ipso, qui solummodo ex confessione impedimentum aliquod noverit, potius ineundo *irrito* matrimonio assistendum, quam sigillum confessionale ullo modo frangendum esse.

[3] Andere Fragen zu dieser Verpflichtung vgl. z. B. Alfonsus, Theol. moral. lib. VI, tract. 6, cap 3, dub. 1 sqq.

[4] Can. 1028, § 1: „pro suo prudenti iudicio“. Das Tridentinum (Sess. XXIV, cap. 1 de reform. matr.) sagt, daß die Verkündigungen vorgenommen werden sollen nisi ordinarius expedire iudicaverit, ut praedictae denunciationes remittantur, quod illius prudentiae et iudicio sancta synodus relinquit. Dazu bemerkt Benedikt XIV., encycl. *„Satis vobis“* v. 17. Nov. 1741: non a sola dispensantis voluntate pendet, sed a Tridentino coercetur arctis prudentiae discretique arbitrii legibus; quod idem est, ac legitimam causam dispensationis requirere (Bullar. I, 185 sq.).

[5] Etwa die Notwendigkeit der Abreise eines Brautteils, die Befürchtung der Beschämung der Nupturienten bei impraegnatio sponsae, Gefahr der Versündigung der Brautleute, Beschämung derselben. Weitere Ausführungen dazu S. Alfonsus, Theol. moralis lib VI, tract. 6, cap. 3, dub. 1, n. 1044 sqq.

[6] l. c.: „si aliquando probabilis fuerit suspicio, matrimonium malitiose impediri posse“.

[7] Syn. Paderb. l. c. p. 125: Hae quidem graves causae sunt ex. gr. . . . vitatio gravis damni sive spiritualis sive temporalis, evitatio gravis scandali,

2. Jeder **loci Ordinarius proprius**[1] kann die Dispens erteilen, und zwar auch von dem Aufgebot, das in einer andern Diözese vorgenommen werden müßte.[2] Sind mehrere Ordinarien an sich zuständig, so hat jener das Dispensationsrecht, in dessen Diözese die Ehe geschlossen wird;[3] soll die Ehe geschlossen werden außerhalb jener Diözesen, in denen die Nupturienten ihr Diözesandomizil haben, dann kann jeder Ordinarius proprius dispensieren.[4]

3. Die Pflicht des Aufgebots zessiert außer bei der Heilung ungültiger Ehen in den Fällen dringender Not, insbesondere in Todesgefahr.[5] Eine Nachholung des Aufgebots ist in solchen Fällen nicht üblich;[6] jedoch soll der assistierende Priester sich vor der Trauung nach Möglichkeit vergewissern, daß keine Ehehindernisse vorliegen, und von den Nupturienten das iuramentum de statu libero ablegen lassen.[7]

III. Proklamationsscheine. Wiederholung des Aufgebots.

Can. 1029. Si alius parochus investigationem aut publicationes peregerit, de harum exitu statim per authenticum documentum certiorem reddat parochum, qui matrimonio assistere debet.

---

imminens vitae periculum. Quae quidem si revera existant, parochorum prudentiae et iudicio relinquitur, sincere illis exponendis nomine sponsorum dispensationem super hac re ab Episcopo petere ab eoque ulteriora exspectare. Sed pro casu urgentissimae necessitatis, quando scilicet unus vel alteruter sponsorum in articulo mortis constitutus sit et legitimanda sit proles, parochis potestatem remittendi denuntiationes hisce subdelegamus. — Daß die Gründe für die Dispens erst ernstlich geprüft werden müssen, betont Benedikt XIV. wiederholt: encycl. *„Satis vobis“* v. 17. Nov. 1741, § 5 (l. c.); encycl. *„Nimiam licentiam“* v. 18. Mai 1743, § 5, 12—15 (Bullar. II. p. 126, 430 sq.); ep. *„Omnigenas“* v. 2. Febr. 1744, § 11 (ibid. p. 177. Dem Pfarrer soll die Dispensbefugnis genommen werden extra urgentis necessitatis occasionem).

[1] Can. 94; can. 198. (Bischof, Prälat nullius, Generalvikar, Apostolischer Vikar usw. und deren Nachfolger zur Zeit der Vakanz).

[2] Can. 1028, § 1.

[3] Can. 1028, § 2. — In diesem Sinne hatte der preußische und bayerische Episkopat schon früher ein Übereinkommen getroffen (Vogt, Eherecht[3] S. 37; Hergenröther-Hollweck, Kirchenrecht[2] S. 800, Anm. 4).

[4] Can. 1028, § 2.

[5] In Fällen der Eheschließung nach can. 1098.

[6] Trid. Sess. XXIV, c. 1 de ref. matr. sieht zwar vor, daß die Proklamationen „ante consummationem“ nachgeholt werden; danach Rituale Rom. tit. VII, c. 1, n. 9.

[7] Die Ritualien pflegen die entsprechenden Vorschriften und die Formel für das iuramentum zu enthalten. Das neue Rit. Paderb. sieht vor: Ii sponsi, qui sunt vagi, vel qui a tribus proclamationibus ab Ordinario sunt dispensati, sicut et ii, qui ex urgentissima causa, quamvis non denuntiati dispensatione, ex delegatione ordinarii a parocho peracta, contrahere cupiunt, ante copulationem iuramentum libertatis canonicae deponant necesse est. Praevia igitur instructione de matrimonii impedimentis forsan obviis nupturientes breviter de tali iuramento edocti . . . dicant etc.

Can. 1030, § 1. Peractis investigationibus et publicationibus, parochus matrimonio ne assistat, antequam omnia documenta necessaria receperit, et praeterea, nisi rationabilis causa aliud postulet, tres dies decurrerint ab ultima publicatione.

§ 2. Si intra sex menses matrimonium contractum non fuerit, publicationes repetantur, nisi aliud loci Ordinario videatur.

1. Hat ein anderer Pfarrer Nachforschungen über den status liber der Brautleute angestellt oder die Proklamationen vorgenommen, dann soll er sogleich über den Ausgang seiner Tätigkeit durch eine beglaubigte Bescheinigung dem Pfarrer Nachricht geben, der der Ehe assistieren muß.[1] Ein solcher Proklamationsschein muß außer den Personalien der Proklamierten die Tatsache des Aufgebots und das Ergebnis desselben enthalten und mit dem amtlichen Pfarrsiegel versehen sein.[2] Der Pfarrer soll zwar, um die Eheschließung nicht unnötig zu verzögern, die Proklamationsbescheinigung sogleich abschicken; damit jedoch der Zweck der Verkündigungen erreicht wird, muß zwischen der Absendung des Scheines und der letzten Proklamation eine genügende Frist liegen, so daß die Gläubigen erst noch etwaige Hindernisse anzeigen können.[3]

Die Instruktion der Sakramentenkongregation verlangt, daß die Einforderungen der Bescheinigungen de statu libero und deren Übersendung für die ausgewanderten Arbeiter durch die Kanzlei des Ordinarius geschieht damit die Papiere um so sicherer ankommen.[4] Für eine sichere Zustellung der Bescheinigungen muß stets Sorge getragen werden.[5]

2. Sind auch die notwendigen Nachforschungen und die Proklamationen beendet, dann darf der Pfarrer doch der Ehe nicht eher assistieren, bis er alle notwendigen Dokumente erhalten hat.[6] Dahin gehören die beim Brautexamen einzufordernden Zeugnisse, die Proklamationsscheine, etwaige Dispensationen von Ehehindernissen, die durch das bürgerliche Gesetz vorgeschriebene Bescheinigung über die bürgerliche Eheschließung, die Erlaubnis des zur Trauung nächstberechtigten Pfarrers, falls der Pfarrer selbst erlaubterweise nicht assistieren darf.[7]

Die Trauung soll in der Regel erst nach Ablauf von drei Tagen nach dem letzten Aufgebot stattfinden, und zwar deshalb, damit in dieser Zeit noch etwaige Ehehindernisse bekanntgegeben werden können. Wenn jedoch alles nach den kirchlichen Vorschriften geordnet, insbesondere festgestellt wäre, daß keine Ehehindernisse der Trauung entgegenstehen, dann könnte bei einem vernünftigen Grunde die Trauung auch eher vorgenommen werden, z. B. wenn

---

[1] Can. 1029. — Benedikt XIV., ep. „*Paucis abhinc*" v. 19. März 1758 (s. o. S. 68, Anm. 5).

[2] S. Congr. de Sacr., instruct. v. 6. März 1911, ad II; vgl. III.

[3] In den Ritualien (Rit. Rom. tit. X, c. 5): Forma describendi coniugatos.

[4] S. C. de Sacr. Instr. v. 4. Juli 1921, n. 2 (A. A. S. XIII, 348 sq.).

[5] Ib. n. 3.

[6] Can. 1030, § 1.

[7] Can. 1097, § 1, 3°; § 2.

einer der Nupturienten verreisen müßte, die Vorbereitungen zur Hochzeit schon getroffen wären usw. Wegen des Zweckes der Vorschrift sollte jedoch der Pfarrer die Nupturienten beim Brautexamen sogleich auf sie aufmerksam machen, damit nicht ohne weiteres die ersten drei Werktage nach dem Sonntage des letzten Aufgebots für die Hochzeitsfeier festgesetzt werden.[1]

Wenn die Ehe innerhalb sechs Monaten nach der letzten Verkündigung nicht geschlossen ist, dann muß das Aufgebot noch einmal vorgenommen werden. Jedoch kann der Ordinarius auch anordnen, daß die Wiederholung unterbleibt.[2]

IV. Das Verhalten des Pfarrers bei Entdeckung eines Ehehindernisses. Die Vorbereitung der Eheschließung der Vagi. Gebühren für das Aufgebot.

Can. 1031, § 1. Exorto dubio de exsistentia alicuius impedimenti:

1°. Parochus rem accuratius investiget, interrogando sub iuramento, duos saltem testes fide dignos, dummodo ne agatur de impedimento, ex cuius notitia infamia partibus oriatur, et, si necesse fuerit, ipsas quoque partes;

2°. Publicationes peragat vel perficiat, si dubium ortum sit ante inceptas vel expletas publicationes;

3°. Matrimonio ne assistat, inconsulto Ordinario, si dubium adhuc superesse prudenter iudicaverit.

§ 2. Detecto impedimento certo:

1°. Si impedimentum sit occultum, parochus publicationes peragat vel absolvat, et rem deferat, reticens nomina, ad loci Ordinarium vel Sacram Poenitentiariam;

2°. Si sit publicum et detegatur ante inceptas publicationes, parochus ulterius ne procedat, donec impedimentum removeatur, etsi dispensationem pro foro conscientiae tantum obtentam norit; si detegatur post primam aut secundam publicationem, parochus publicationes perficiat, et rem ad Ordinarium deferat.

§ 3. Demum si nullum detectum fuerit impedimentum, nec dubium nec certum, parochus, expletis publicationibus, ad matrimonii celebrationem partes admittat.

Can. 1032. Matrimonio vagorum, de quibus in can. 91, parochus, excepto casu necessitatis, nunquam assistat, nisi, re ad loci Ordinarium vel ad sacerdotem ab eo delegatum delata, licentiam assistendi obtinuerit.

1. Verhalten bei einem Zweifel über das Vorhandensein eines Hindernisses.

1. Steigt bei den Nachforschungen ein begründeter Zweifel darüber auf, daß ein Ehehindernis vorliegen könnte, so muß der

---

[1] Das betont besonders eine Verf. des Ordinariats zu Osnabrück v. 12. April 1919 (Kirchl. Amtsbl. S. 195) mit Rücksicht auf die weit verbreitete Sitte, die Hochzeitsfeier auf den Dienstag zu verlegen. Im Einzelfalle ist es nur dann gestattet, von der allgemeinen Vorschrift abzuweichen, wenn ein vernünftiger Grund es rechtfertigt.

[2] Can. 1030, § 2. — S. C. s. Officii, instr. (ad ep. Orient.), 22 Aug. 1890, n. 6 (A. S. S. XXIII, 189). Das Rit. Rom., tit. VII, c. 1, n. 11 schrieb die Wiederholung der Proklamationen schon nach zwei Monaten vor. Vgl. o. S. 72, Anm. 1.

Pfarrer neue und genauere Nachforschungen anstellen. Handelt es sich um ein Hindernis, aus dessen Bekanntwerden den Brautleuten keine Schädigung ihres guten Rufes erwächst, dann muß er wenigstens zwei glaubwürdige Zeugen, die Auskunft über die Sache geben können, eidlich vernehmen und, falls es nötig sein sollte, auch die Brautleute selbst.

Bei Trauung von Ausgewanderten ist besondere Vorsicht am Platze. Manchmal sind sie als vagi anzusehen und dürfen gemäß can. 1032 ohne vorherige Befragung des Ordinarius ohnehin nicht getraut werden. Da aber fast stets Zweifel vorhanden sind, ob nicht doch ein Ehehindernis vorliegt (can. 1031, § 1 3°; 1023, § 2 u. 3), soll der Pfarrer ohne Anfrage beim Ordinarius der Ehe nicht assistieren.[1]

2. Das Aufgebot kann er vornehmen oder zu Ende führen, wenn der Zweifel vor Beginn oder während desselben entstanden ist.

3. Jedoch darf er der Eheschließung nicht assistieren, ohne den Ordinarius um Rat gefragt zu haben, wenn er auf gute Gründe hin annimmt, daß der Zweifel noch besteht.[2]

II. Verhalten bei Entdeckung eines Hindernisses.

1. Liegt bestimmt ein Hindernis vor und ist dies geheim, dann muß der Pfarrer das Aufgebot vornehmen oder zu Ende führen und den Sachverhalt unter Verschweigung der Namen dem Ordinarius oder der Pönitentiarie vorlegen.

2. Ist das Hindernis ein öffentliches und wird es entdeckt vor Beginn des Aufgebots, dann soll der Pfarrer nicht eher weiter vorgehen, bis das Hindernis behoben, und zwar selbst dann nicht, wenn er weiß, daß eine Dispens erteilt ist, aber nur für das forum internum. Wird es nach dem ersten oder zweiten Aufgebot entdeckt, dann soll der Pfarrer die Verkündigung zu Ende führen und über die Sache an den Ordinarius berichten.[3]

3. Ist endlich überhaupt kein Hindernis entdeckt, weder ein zweifelhaftes noch ein sicheres, dann lasse der Pfarrer die Nupturienten nach Vollendung des Aufgebots zur Eheschließung zu.[4]

III. Verhalten bei den Ehen der Vagi.[5]

---

[1] S. C. de Sacr. Instr. (cit.) v. 4. Juli 1921, n. 4.

[2] Vgl. can. 1023, § 3. S. oben S. 69.

[3] Benedikt XIV., encycl. „*Nimiam licentiam*“ v. 18. Mai 1743, § 10: . . . parochi . . . illud quod obstare possit, deferre teneatur ad proprium antistitem, qui, prout res postulaverit, pro auctoritate munerisque sui debito, opportune provideat (Bullar. II, 129). — Synod. Paderb. l. c p. 115: „Quid detectis impedimentis parocho agendum sit.“ — Bei einem imp. iuris divini hätte der Parrer die Brautleute aufmerksam zu machen, daß eine Dispens und die Ehe unmöglich ist. „Si omnino removeri non possunt, parochus tam amanter, quam serio sponsos moneat, ut a proposito suo desistant, ne in perniciem sempiternam ruant.“

[4] Trid. Sess. XXIV, c. 1 de reform. matr: „Quibus denunciationibus factis, si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie ecclesiae procedatur.“

[5] Can. 91. S. o. S. 67.

Wollen Vagi eine Ehe schließen, dann muß der Pfarrer die sonst bei der Eheschließung erforderlichen Dokumente einfordern und alle notwendigen Erkundigungen, soweit es ihm möglich ist, einziehen und den Sachverhalt dem Ordinarius oder dessen Delegierten zur Entscheidung vorlegen; der Eheschließung darf er nicht eher assistieren, als bis er die Erlaubnis dazu erhalten hat.[1] Nur im Falle großer Not könnte er ohne diese Erlaubnis trauen.[2]

IV. Die Stolgebühren für das Aufgebot.

Die Vornahme der Proklamationen ist ein Recht des Pfarrers, für dessen Ausübung ihm die festgesetzten Stolgebühren zustehen.[3] Mit Rücksicht darauf, daß die Brautleute häufig an mehreren Orten aufgeboten werden müssen und darum durch die wiederholten Gebühren beschwert werden könnten, bestehen für einzelne Diözesen genaue Vorschriften, wie die zu erhebenden Gebühren unter die einzelnen berechtigten Pfarrer verteilt werden sollen.[4]

V. Das staatliche Recht über das Aufgebot.[5]

In Deutschland muß auch nach staatlichem Rechte der bürgerlichen Eheschließung ein Aufgebot vorangehen. (§ 1316 BGB.) Die Verlobten müssen dazu die Geburtsurkunden und die zustimmenden Erklärungen derjenigen beibringen, deren Einwilligung nach dem Gesetz erforderlich ist. Das Aufgebot hat zu erfolgen in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben, ferner dort, wo ein Verlobter seinen gewöhnlichen Aufenthalt außer dem gegenwärtigen Wohnsitz hat, und bei Wohnsitzwechsel innerhalb der letzten 6 Monate auch in der Gemeinde des früheren Wohnsitzes. Das Aufgebot erfolgt durch

---

[1] Trid. Sess. XXIV, c. 7 de reform. matr.: „Parochis autem praecipit, ne illorum matrimoniis intersint, nisi prius diligentem inquisitionem fecerint, et re ad Ordinarium delata ab eo licentiam id faciendi obtinuerint.“ S. C. Concilii, *„Ne temere“*, v. 2. Aug. 1907, art. V, § 4 (A. S. S. XL, 528). — Syn. Pad. l. c. p. 127. — Bisweilen ist den Landdechanten die Befugnis delegiert, über die Trauung der Vagi nach dem Berichte des Pfarrers zu entscheiden.

[2] Can. 1097, § 1, 3°. Wenn der Kodex in diesem Falle das iuramentum de statu libero auch nicht vorschreibt, so sollte es doch nach dem alten Rechte und im Sinne des can. 1019, § 2 (si aliae probationes haberi nequeant) solchen Brautleuten auferlegt werden. Das gilt für alle Fälle, wo andere Beweismittel versagen.

[3] Can. 463, 1507, § 1.

[4] Für die Diözese Paderborn erneuerte die Verf. v. 1. Juli 1912 (Amtl. Kirchenbl. 55 [1912], S. 66, n. 8) die Vorschrift v. 8. Sept. 1897 (ebenda 1897, S. 104): a) Die für die Proklamations- und Ledigscheine zu zahlenden Gebühren sollen im ganzen die Summe von 6 ℳ nicht überschreiten. b) Dem Pfarrer der Braut bzw. dem zur Trauung berechtigten Pfarrer fallen immer 3 ℳ zu. c) Die übrigen 3 ℳ sollen zu gleichen Teilen unter die übrigen Pfarrer verteilt werden, die außerdem die Proklamationen vollzogen haben. d) Der Pfarrer der Braut bzw. der zur Trauung berechtigte Pfarrer soll in dem Anschreiben, durch das er die Proklamationen erwirkt, die betreffenden Pfarrer davon benachrichtigen, in welchen anderen Pfarrkirchen die gleiche Proklamation hat erbeten werden müssen. — Dieselben Vorschriften bestehen für die Diözesen Köln und Münster. Vogt, Eherecht[3] S. 31, Anm. 5.

[5] Woigek, S. 51 ff.

Aushang (der Namen usw.). (§§ 41—69 des Reichspersonenstandges.) Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird. Bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten kann es unterbleiben. Es kann Befreiung vom Aufgebot bewilligt werden. (§ 1316 BGB.) — Das kirchliche Recht stimmt jetzt wesentlich mit dem staatlichen überein. — In Österreich geschieht das staatliche Aufgebot durch den Seelsorger in der auch durch die Kirche vorgeschriebenen Form.[1]

§ 10.

Die besondere Belehrung der Brautleute vor der Eheschließung. (Brautunterricht.)[2]

Can. 1033. Ne omittat parochus, secundum diversam personarum conditionem, sponsos docere sanctitatem sacramenti matrimonii, mutuas coniugum obligationes et obligationes parentum erga prolem; eosdemque vehementer adhortetur, ut ante matrimonii celebrationem sua peccata diligenter confiteantur, et sanctissimam Eucharistiam pie recipiant.

Can. 1034. Parochus graviter filiosfamilias minores hortetur ne nuptias ineant, insciis aut rationabiliter invitis parentibus; quod si abnuerint, eorum matrimonio ne assistat, nisi consulto prius loci Ordinario.

I. 1. Der Pfarrer soll die Brautleute noch besonders auf den Empfang des Sakraments der Ehe vorbereiten. Diese Vorbereitung nennt man auch wohl das besondere Brautexamen oder den Brautunterricht. Die den Nupturienten zu erteilende Belehrung muß die wichtigsten Lehren der Kirche über das Sakrament der Ehe in klaren und zu Herzen gehenden Ausführungen zusammenfassen. Sie muß sich also erstrecken auf die Würde und Heiligkeit des Sakraments der Ehe, die gegenseitigen Pflichten der Ehegatten und die Pflichten der Eltern gegen die Kinder.[3]

Die Anweisung des Episkopats bespricht nach der Belehrung über das Sakrament der Ehe 1. die Pflichten der Eheleute gegeneinander: Liebe, eheliche Treue, eheliche Pflicht, christliches Leben, Eintracht und Friede; 2. Pflichten gegen die Nächsten: Eltern und Schwiegereltern, Dienstboten und Kinder; hier wird auch die Erteilung der Nottaufe berücksichtigt.[4] Den Schluß bildet der Hinweis auf den Hochzeitstag und seine Feier in christlichem Geiste.

2. Die Art und Weise dieser Belehrungen muß den besonderen Bedürfnissen und persönlichen Verhältnissen der Brautleute

---

[1] Näheres Haring, Kirchenrecht S. 438 ff. Anton Grießl, Kirchliche Vorschriften und österreichische Gesetze und Verordnungen in Ehe-Angelegenheiten. 1912[3], S. 121 ff.

[2] Literatur s. o. zu § 7, S. 55_1 u. § 8, S. 59_1. De Smet, Praxis matr.[2] p. 18 n. 3. Höller, Ehekatechismus S 16 ff. Arndt, Ehebüchlein S. 8 ff., 36 ff. Von den Driesch, Brautlehre. Köln. Pastoralbl. 1919, S. 41 ff. „Brautexamen und Brautunterricht“ S. 7 ff. Ferner die unt. S. 82. Anm. 3 angegebene Literatur.

[3] Can. 1033. — Vgl. oben S. 57 f.

[4] Näheres dazu C. Capellmann-W. Bergmann, Pastoralmedizin. 1920[17], S. 239 ff.

angepaßt sein.[1] Während bei Personen, die eine ernste Auffassung ihrer Pflichten als Gatten und Eltern haben und darüber gut unterrichtet sind, eine herzliche Mahnung zu treuer Ausdauer in den guten Vorsätzen genügt, wird anderswo eine weitläufige Belehrung am Platze sein. Wo der Mißbrauch des Sakraments der Ehe zu befürchten ist, muß in eindringlichen, persönlich nicht verletzenden Worten gewarnt werden. Die Belehrungen erfordern also eine geeignete Vorbereitung für den einzelnen Fall. Insbesondere für die Belehrungen über die gegenseitigen Pflichten der Ehegatten halte man sich an schriftliche Aufzeichnungen.[2]

Das beste Hilfsmittel ist nun die vom Episkopat erlassene Anweisung. Erfahrene Seelsorger wissen, wie wichtig und segensreich der gute Brautunterricht ist; für ihn ist ihnen die Zeit nie zu kostbar. Auch bei gemischten Ehen schenken sie ihm besondere Aufmerksamkeit und halten ihn in mehreren Stunden. Die Bischöfe sagen: „Das Brautexamen kann und soll für die betr. Brautleute eine Weihestunde sein. Deshalb sei das Verhalten des Pfarrers dabei ein väterliches und ernstes. Er soll dabei den Wohlanstand sorgfältig beobachten, mit sittlichem Ernst und priesterlicher Würde sprechen und alles vermeiden, wodurch das Scham- und Zartgefühl verletzt werden könnte. — Nonnisi speciali praeparatione praemissa, insigni cum prudentia, caritate, modestia et animarum zelo. Gebet soll das Br.-Ex. einleiten und schließen, und zwar in jedem Fall, namentlich auch bei gemischten Brautpaaren. Zum Schluß könnte der Hirtenbrief der deutschen Bischöfe von 1913 übergeben und ein gutes kathol. Ehebuch anempfohlen werden."[3]

---

[1] *„Secundum diversarum personarum conditionem"* (can. 1033).

[2] Syn. Paderb. l. c. p. 113: Deinde vero, id quod nunquam intermitti debet, eos diligenter, non obiter vel perfunctorie, doceat et moneat, quomodo ad digne suscipiendum matrimonii sacramentum sese praeparare debeant, quinam sit matrimonii finis, quaenam officia tum erga se invicem, tum erga educandos liberos suscipiant, et quomodo etiam in matrimonio caste convivendum et christiane conversandum sit. — Auch für diese Belehrung des Pfarrers gilt das Wort des Trid. (Sess. XXIV, c. 9 de reform. matr.): *„Sancta enim res est matrimonium et sancte tractandum."*

[3] A. a. O. S. 2. — Vgl. ferner die offizielle (zit.) „Instructio pro confessariis" S. 8 ff.; über die weiteren Standespflichten und Standestugenden der Eheleute S. 39 ff. — S. dazu Fr. Schubert, Der Kampf gegen den Geburtenrückgang. Ein neues Dokument. Korrespondenzbl. f. d. kathol. Klerus in Österreich. 1918, Sp. 10 f., 41 ff. — S. 8 der Instructio werden als Anleitungen zum Brautunterricht empfohlen: Krick, Der kirchliche Brautunterricht[4]. Nist, Brautunterricht (1920. 10.—20. Taus.); ferner die Abhandl. Kölner Pastoralbl. Jhg. 40, S. 103 f.; im Münsterschen Pastoralbl Jhg. 44, S. 68. — Von den in der Instr. S. 13 f. empfohlenen Ehebüchern seien genannt: Th. Wilhelm, Das Eheleben. 1921[4 u. 5]. Ehrle, Baur u. Gutmann, Glückliches Eheleben, moralisch-hygienisch-pädagogischer Führer für Braut- und Eheleute. 1920[6]. — H. Schilgen, Im Dienst des Schöpfers. 1921. — Gebildete Katholiken kann man aufmerksam machen auf die Artikel von Fritz Tillmann, Ehe und Familie; in dem Sammelwerke M. Meinertz-H. Sacher, Deutschland und der Katholizismus. 1918. II, 25 ff. und Franz Walter, Kinderreichtum als Quelle der Volkskraft. Das. II, 45 ff. — Vgl. auch Karl August Geiger, Handbuch für die gesamte Pfarramtsverwaltung in Bayern. 1913, II, S. 481, Anm. 3. — J. Pruner, Das Wichtigste für

II. Das Sakrament der Ehe muß im Stande der Gnade empfangen werden; darum soll der Pfarrer die Brautleute ernstlich mahnen, daß sie vor der Trauung ihre Sünden sorgfältig beichten und auch andächtig die hl. Kommunion empfangen.[1] Für den Fall, daß die Brautleute sich weigern, der Mahnung des Pfarrers nachzukommen, und nicht beichten wollen, ist das fernere Verhalten des Pfarrers von den Umständen abhängig. Handelte es sich um einen öffentlichen Sünder oder jemanden, der notorisch von einer Zensur betroffen ist, und würde aus der Trauung, ohne daß die Beichte voraufgegangen wäre, Ärgernis entstehen, dann dürfte der Pfarrer bei einer solchen Ehe nicht assistieren; in einem besonders wichtigen Falle hätte er den Entscheid des Ordinarius einzuholen.[2] Sonst ist zu beachten, daß der Pfarrer die Brautleute nur eindringlich mahnen soll zur Beichte. Wäre jemand im Stande der Gnade, so brauchte er ja überhaupt nicht zu beichten. Wäre er im Stande der Todsünde, so müßte er freilich beichten, zumal wenn er kommunizieren wollte. Weigerte er sich indessen hartnäckig, so müßte der Pfarrer, außer in den angegebenen Fällen, der Ehe assistieren.[3]

Schon mit Rücksicht darauf, daß bei Gelegenheit der Beichte noch Ehehindernisse aufgedeckt werden können, ist es sehr ratsam, daß die Beichte der Brautleute nicht unmittelbar vor der Trauung abgelegt wird. Darum soll der Pfarrer auch die letzte Belehrung der Brautleute über die Ehe nicht bis in die letzten Tage vor der

---

das Brautexamen. Linzer Theol. Quartalschr. 43, S. 521 ff. Eine Skizze, wie die Belehrung gehalten werden kann, bei Leitner, Eherecht[3] S. 346 ff. Der Seelsorger beachte Cat. Rom. II, cap. VIII, qu. 33. —

[1] Der Wortlaut im can. 1033 schließt sich dem Trid. ziemlich eng an (Sess. XXIV, c. 1 de reform. matr.): „Postremo sancta synodus hortatur, ut antequam contrahant, vel saltem triduo ante matrimonii consummationem sua peccata diligenter confiteantur et ad sanctissimum eucharistiae sacramentum pie accedant.“ — So auch Rit. Rom., Tit. VII, cap. 1, n. 17, wo der Pfarrer ermahnt wird, auf das Beispiel von Tobias und Sara hinzuweisen und an die Worte des Erzengels Raphael zu erinnern. Vgl. Tob. 6, 16 ff., 22: Transacta autem tertia nocte accipies virginem cum timore Domini, amore filiorum magis quam libidine ductus, ut in semine Abraham benedictionem in filiis consequaris.

[2] Vgl. unten can. 1066.

[3] S. C. Conc., *„Moguntina“* v. 28. Aug. 1852 bei Gasparri I[3], n. 244. Im Gegensatze zu den Diözesanvorschriften von Trier und Speyer, die strikte die Ablegung der Beichte (und die Kommunion) von den Brautleuten verlangten, wird von der Praxis in Mainz gesagt: Nihilominus in extremo casu (et bene notetur, quod diximus *in extremo*) quando nempe sponsi pertinaciter insisterent recipere matrimonialem benedictionem non praemissa confessione parochus strictae interpretationi verborum Conc. Trid., Sess. XXIV, c. 1 de ref. matr., ubi tantum dicitur *hortatur*, inhaerendo, matrimonium benedicere poterit, quin conscientiam gravet.“ Die Kongreg. billigt das, *„exclusis tamen casibus a iure praevisis“* (= jetzt can. 1066). Syn. Pad. l. c. p. 127 verlangt bei denen, welche sich weigern, vor der Trauung zu beichten und zu kommunizieren, erst Einholung der Entscheidung des Ordinarius.

Hochzeit hinausschieben. Ratsam ist es, das die Brautleute eine Generalbeichte etwa 8 Tage vor der Hochzeit ablegen und dann vor der Trauung nochmals beichten und die hl. Kommunion empfangen. Die Diözesanverordnungen geben über das Verhalten des Pfarrers manchmal nützliche besondere Vorschriften,[1] betonen z. B., daß der Pfarrer den Brautleuten, obschon er sich überzeugen soll, ob sie gebeichtet haben, die freie Wahl des Beichtvaters nicht behindern darf.[2]

III. Handelt es sich um eine Ehe Minderjähriger, dann muß der Pfarrer die Nupturienten nachdrücklich ermahnen, daß sie ihre Ehe nicht schließen ohne Vorwissen der Eltern oder gegen deren vernünftigen Einspruch.[3] Die Eltern sind ja die natürlichen Berater der Kinder, deren Heirat ohne Vorwissen der Eltern eine Verletzung der kindlichen Pflichten in sich schlösse. Hätten die Eltern vernünftige Gründe gegen diese Ehe ihrer Kinder, so müßte mit Recht befürchtet werden, daß die Ehe unglücklich würde, zumal die Minderjährigen im allgemeinen auch in materieller Hinsicht von den Eltern abhängig sind. Die Kirche hat darum stets ernstlich die Pflicht der Kinder betont, sich bei der Eheschließung der Einwilligung[4] und des Segens der Eltern[5] zu vergewissern. Wollten Minderjährige eine Ehe ohne diese Rücksicht auf ihre Eltern eingehen, so dürfte der Pfarrer sie nicht trauen, bevor er die Entscheidung des Ordinarius eingeholt hätte.

Die Kirche hat auch jetzt den Mangel der Einwilligung der Eltern nicht zu einem eigentlichen Ehehindernisse gemacht; die Pflicht der Kinder, sich der Einwilligung der Eltern zu vergewissern, ist eine moralische, keine rechtliche. Die Kirche wurde zu dieser Stellungnahme bewogen durch den Grundsatz, daß die persönliche Freiheit der Eheschließung gesichert werden muß.[6] Sie hat darum auch die Ansicht, daß Ehen der Hauskinder ohne elterliche Einwilligung ungültig seien, auf dem Konzil

---

[1] Synod. Pad. l. c.: „Postremo moneat eos, ut ante sacerdotalem benedictionem suscipiendam non solum non in eadem domo cohabitent, sed etiam omnem suspectam conversationem sollicite evitent, neque unquam sine testibus ac praesertim consanguineis conveniant vel colloquium ineant (Bened. XIV, Institut. 45) suadeatque eis, ut sacramentalem confessionem generalem faciant, ut ferventius piae orationi insistant triduoque saltem ante solemnitatem nuptiarum sacramenta poenitentiae et sacrae communionis reverenter recipiant.

[2] Leitner, Eherecht[3] S. 350, Anm. 3. — Über die Beichten der Brautleute vgl. näher Schubert, Grundzüge der Pastoraltheologie a. a. O. I, S. 60. — Schüch-Polz, Handbuch der Pastoraltheologie 1921, II[18], 735 ff.

[3] Can. 1034.

[4] c 11 C XXXVII q 2. — Die geschichtliche Entwicklung bis zum Tridentinum bei Freisen, Geschichte S. 311 ff. v. Scherer II, S. 432 ff. Rudolf Köstler, Die väterliche Ehebewilligung. 1908 (Kirch. Abh. herausg. v. Ulrich Stutz. 51. Heft), wo die weitere Literatur angegeben ist.

[5] Eccl. 3, 11: Benedictio patris firmat domos filiorum: maledictio autem matris eradicat fundamenta.

[6] c 23 X 4, 1.

von Trient verurteilt.[1] Freilich hat das Konzil gleichzeitig den Abscheu gegen solche Ehen ausgesprochen.[2] Die Kirche hat diesen Standpunkt seitdem festgehalten.[3] Angesichts der jetzt im Kodex erfolgten neuen Einschärfung der Kindespflicht gegenüber den Eltern sind Angriffe gegen das katholische Eherecht in dieser Frage um so weniger berechtigt.[4] Das bürgerliche Recht sieht in dem Mangel der elterlichen Einwilligung ein verbietendes Hindernis, das aber praktisch sehr schwer wiegt.[5]

---

[1] Sess. XXIV, c. 1 de reform. matr.: „damnat, qui falso affirmant, matrimonia a filiis familias sine consensu parentum contracta irrita esse et parentes ea rata et irrita facere posse."

[2] „Nihilominus sancta Dei ecclesia ex iustissimis causis illa semper detestata est atque prohibuit" (ibid.). — Zu den Vorgängen auf dem Trid. s. v. Scherer II, 433; dort auch über die Entwicklung der staatlichen Gesetzgebung. Di Pauli, Das Recht des Staates betr. der Aufstell. trennender Ehehindernisse. Archiv 97 (1917), S. 46 ff. Emil Stocquart, Aperçu de l'évolution juridique du mariage. 1905, p. 65 sqq.

[3] Benedikt XIV., *„Nimiam licentiam"* v. 18. Mai 1743, § 10 (Bull. II, p. 129) hebt als Pflicht des Pfarrers hervor inquirere, . . . de consensu ne parentum filii filiaequae familias contrahant; der Pfarrer muß gegebenenfalls an den Ordinarius berichten.

[4] A. v. Kirchenheim, Lehrbuch des Kirchenrechts. 1911², S. 301 („laxe Anschauung der römischen Kirche").

[5] Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. § 1305 BGB.; ferner §§ 1306—1308. Zur Würdigung der Vorschriften vgl. Hollweck, BGB. S. 98 ff.

Zweites Kapitel.

Die Hindernisse im allgemeinen.

§ 11.

Begriff und Einteilung der Ehehindernisse.

Can. 1035. Omnes possunt matrimonium contrahere, qui iure non prohibentur.

Can. 1036, § 1. Impedimentum *impediens* continet gravem prohibitionem contrahendi matrimonium; quod tamen irritum non redditur si, non obstante impedimento, contrahatur.

§ 2. Impedimentum *dirimens* et graviter prohibet matrimonium contrahendum, et impedit quominus valide contrahatur.

§ 3. Quanquam impedimentum ex una tantum parte se habet, matrimonium tamen reddit aut illicitum aut invalidum.

Can. 1037. Publicum censetur impedimentum, quod probari in foro externo potest; secus est occultum.

I. Vorbemerkungen.

1. Verbindung der Gesetzesmaterie.

Nach Behandlung der der Eheschließung notwendig voraufgehenden Akte wird, bevor die Eheschließung selbst zur Darstellung kommt, die Vorfrage erörtert, ob die Kontrahenten rechtlich fähig sind, die Ehe zu schließen. Sie sind dazu fähig, wenn ihnen ein Hindernis nicht entgegensteht. Die Lehre von den Ehehindernissen, von dem Rechte der Kirche, sie aufzustellen, aufzuheben, von ihnen zu dispensieren, schließt sich also logisch an das voraufgehende Kapitel an. Unter den Hindernissen versteht der Kodex nur jene Bestimmungen göttlichen oder kirchlichen Rechts, welche dem Abschluß der Ehe entgegenstehen, indem sie ihn ausdrücklich verbieten oder für ungültig erklären. Man gebrauchte früher die Bezeichnung „Ehehindernis" auch in einem uneigentlichen Sinne, nämlich von dem Mangel jener Bedingungen, die zu einem rechtsgültigen Ehekonsense und zur vorgeschriebenen Form der Eheschließung gehören. Diese sog. „Ehehindernisse" werden jetzt in dem Cap. V: De consensu matrimoniali und Cap. VI: De forma celebrationis matrimonii erörtert.

2. Geschichtliches zu den Ehehindernissen.[1]

Die Kirche hat nicht gleich von Anfang an Ehehindernisse in bestimmter Zahl und mit feststehender Rechtswirkung aufgestellt. Eine gewisse Aufzählung der Hindernisse gab erst eine Römische Synode von 721. Seit Rolandus Bandinellus (Papst Alexander III., † 1181) wurden auch kurze Bezeichnungen für die einzelnen Hindernisse (obstacula, impedimenta) üblich. Die Summa Coloniensis (um 1169) zählte 14 trennende Hinder-

---

[1] Freisen, Geschichte S. 220 ff. Esmein, Le mariage en droit canonique I p. 204 sq.

nisse auf, eine Zahl, die späterhin gerne beibehalten wurde, obwohl in der Einzelbestimmung der Hindernisse sich viele Abweichungen finden. Die sachliche Unterscheidung in verbietende und trennende Hindernisse kam auch erst allmählich zur Durchführung, und bei Gratian ist es noch nicht leicht zu entscheiden, ob er ein Hindernis als die Ehe verbietend oder irritierend ansieht. Mehr stehend werden die Bezeichnungen impedimenta impedientia (prohibentia) und dirimentia seit Bernhard von Pavia († 1213).

II. Begriff des Ehehindernisses.

1. Die besondere Bedeutung der Ehe für die menschliche Gesellschaft verlangt, daß nicht jeder Mensch ohne weiteres eine Ehe schließen darf. Damit die Ehe den Kontrahenten und der Gesamtheit zum Heile gereiche, verlangt vielmehr das göttliche und kirchliche Recht, daß die Brautleute bestimmten Bestimmungen entsprechen. Fehlen die rechtlichen Voraussetzungen bei einem der Brautleute oder bei beiden, so sind sie behindert, die Ehe zu schließen. Ein Ehehindernis ist also der Mangel einer zum erlaubten oder zum gültigen Abschluß der Ehe vom Rechte geforderten Voraussetzung bei den Kontrahenten.[1]

Entsprechen jedoch die Brautleute den kirchenrechtlichen Anforderungen, so haben sie auch ein Recht auf die Ehe. Es gilt der Grundsatz: Alle können die Ehe schließen, die rechtlich daran nicht gehindert sind.[2]

Andere Umstände, die der rechtmäßigen Konsensabgabe[3] oder der gesetzlichen Form der Eheschließung[4] entgegenstehen, sind Ehehindernisse im uneigentlichen Sinne.

III. Einteilung der Ehehindernisse.

Man unterscheidet die Ehehindernisse:

1. Der Wirkung nach:

a) Ein verbietendes Ehehindernis (impedimentum *impediens*) enthält ein schweres Verbot, die Ehe zu schließen; diese wird jedoch, wenn sie dem Verbote zuwider geschlossen wird, nicht ungültig (non irritum). Würden die Nupturienten dabei die Ehe im guten Glauben eingehen, so sündigten sie nicht.[5]

---

[1] Inwiefern die Ehe wie ein anderer Vertrag durch bestimmte Mängel irritiert werden kann, ist can. 1081—1092 dargestellt.

[2] Can. 1035. — c 23 X 4, 1: . . . cum prohibitorium sit edictum de matrimonio contrahendo, ut, *quicunque non prohibetur, per consequentiam admittatur.* — Professio fidei Michaelis Palaeologi (Denzinger-Bannwart, n. 465): Soluto vero legitimo matrimonio per mortem coniugum alterius, secundas et tertias deinde nuptias successive licitas esse dicit: *si impedimentum canonicum aliud ex causa aliqua non obsistat.* — Nur durch ein kanonisches Hindernis kann jemand von der Ehe zurückgehalten werden, so daß selbst Aussätzige (c 2 X 4, 8) und Sklaven heiraten können (c 1 X 4, 9).

[3] Can. 1081 sqq. [4] Can. 1094 sqq. [5] Can. 1036, § 1.

b) Ein trennendes Ehehindernis (imp. *dirimens*) verbietet den Abschluß der Ehe schwer und hindert zugleich, daß die Ehe gültig geschlossen wird.[1]

Es kommt dabei nur auf den objektiven Tatbestand an, nicht auf die Meinung der Eheleute. Selbst wenn die Nupturienten ein tatsächlich vorhandenes Ehehindernis nicht kennten, bliebe ihre Ehe ungültig;[2] und umgekehrt können sie eine gültige Ehe schließen, wenn ein vermeintliches trennendes Ehehindernis nicht oder nicht mehr vorhanden ist.[3] Hätten sie die Ehe bei einem trennenden Ehehindernisse in gutem Glauben geschlossen, so gilt ihre Ehe als Putativehe.[4] Wer trotz entgegenstehenden Ehehindernisses böswillig versuchte, eine Ehe zu schließen, kann kirchlich gestraft werden.[5]

Wenn das Hindernis auch nur bei einem der beiden Nupturienten vorhanden ist, so macht es doch überhaupt die Ehe unerlaubt oder ungültig.[6]

2. Dem Bekanntsein nach:

Ein Hindernis gilt als öffentliches (imp. *publicum*), wenn es in foro externo bewiesen werden kann; sonst ist es geheim (imp. *occultum*).[7] Das Unterscheidungsmerkmal ist also die Beweisbarkeit des Hindernisses pro foro externo.

---

[1] Can. 1036, § 2. — c un. Extrav. Ioann. XXII, tit. VI: „. . . votum solennizatum per sacri susceptionem ordinis, quantum ad impediendum matrimonium contrahendum ac ad dirimendum, si post contractum fuerit, secundum statuta canonum sit efficax reputandum."

Die Bezeichnung imp. *dirimens* ist insofern ungenau, als man von einem dirimere nur sprechen kann bei einer wirklich geschlossenen Ehe; das Hindernis hat jedoch die Wirkung, daß das Eheband nicht gültig geschlossen werden kann. Der Ausdruck imp. *irritans* wäre darum besser. — Auch die Bezeichnung imp. *impediens* (prohibens) ist gegenüber dem imp. dirimens nicht ausschließend, weil letzteres ja auch ein Verbot enthält. Schon Bernhard von Pavia machte auf das Ungenaue des (imp.) „dirimens" aufmerksam und erklärte: „matrimonium ibi appellari de facto et non de iure sc. coniunctionem quandam inter virum et mulierem in forma coniugii". Freisen, Geschichte S. 223. Die Terminologie ist jedoch jetzt, und zwar mit Rücksicht auf die konstante Anwendung in der Kanonistik, durch den Kodex festgelegt. — Einem Verbote kann auch irritierende Wirkung durch die Beifügung einer clausula irritans gegeben werden (vgl. can. 1039, § 2).

[2] Can. 16, § 1: Nulla ignorantia legum irritantium aut inhabilitantium ab eisdem excusat, nisi aliud expresse dicatur. Wenn z. B. die Nupturienten nicht wußten, daß sie miteinander blutsverwandt waren, so ist die Ehe doch ungültig.

[3] Z. B. wenn jemand, der sich noch für verheiratet hält, eine neue Ehe schließt, obschon inzwischen sein erster Ehegatte gestorben ist. S. die Entsch. s. C. Concilii, *Smyrnensis* v. 9. Sept. 1752. Richter-Schulte, Trident. p. 254, n. 92.

[4] S. o. S. 22.

[5] Beim matrimonium attentatum; s. o. S. 23, Anm. 9. Die Strafen für die attentantes matrimonium — clerici: can. 2388, § 1; 188, n. 5; — religiosi: can. 646, § 1, n. 3; § 2; — laici: can. 2356.

[6] Can. 1036, § 3. Carl Boeckenhoff, De individuitate matrimonii. Theol. Diss. Münster 1901, S. 9 sqq.

[7] Can. 1037. — S. C. Concilii, *Mohiloven. seu Tiraspolen.* v. 9. Juli, 10. Sept. 1881: Publicum vero hoc in casu haberi (impedimentum) non

So bezeichnet man eine Reihe von Hindernissen ohne weiteres natura sua als öffentlich. Der Beweis für ihr Vorhandensein kann hier nämlich beigebracht werden aus den amtlich geführten Kirchenbüchern oder Registern oder durch das Zeugnis der Amtsperson, die als testis qualificatus jene Tatsache bezeugen kann, aus der das Hindernis abgeleitet werden muß. Dahin gehören (vgl. can. 1990): aetas praematura,[1] ligamen,[2] disparitas cultus,[3] ordo sacer,[4] votum sollemne[5] oder auch votum simplex in congregatione publice emissum,[6] consanguinitas,[7] affinitas,[8] publica honestas,[9] cognatio spiritualis,[10] cognatio legalis.[11] — Die im can. 1037 gegebene Erklärung der Begriffe publicum und occultum sind von besonderer Bedeutung für die Konvalidation jener Ehen, die wegen eines trennenden Hindernisses ungültig geschlossen waren.[12] Für die Einholung und die Erteilung der Dispens[13] muß daneben noch der Begriff des publicum und occultum nach can. 2197 beachtet werden. Das Unterscheidungsmerkmal ist hier das tatsächliche Bekanntsein.

Ein Hindernis ist demnach *publicum*, wenn es a) bereits einer größeren Anzahl von Personen bekannt geworden ist oder b) unter solchen Umständen eingetreten ist oder die Umstände zur Zeit doch derartige sind, daß man vernünftigerweise annehmen kann und muß, es werde weiter verbreitet werden.[14] Das Impediment kann auch als *notorium* bezeichnet werden, und zwar *notorietate iuris*, wenn es durch Gericht festgestellt ist, z. B. der (notorische) Konkubinat, aus dem das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit hervorgeht.[15] Sofern das Hindernis durch das Geständnis eines Beteiligten festgestellt werden kann, würde ein öffentliches Geständnis das impedimentum ebenfalls zu einem notorium *notorietate iuris*[16] machen, z. B. das imp. criminis. Ein Hindernis ist notorium *notorietate facti*, wenn es allgemein bekannt ist und in keiner Weise in Abrede gestellt werden kann.[17] Ein imp. *manifestum* kann leicht bewiesen werden; ein imp. *famosum* ist gerüchtweise bekannt.

Liegen bei einem imp. diese Merkmale des publicum nicht vor, so ist es *occultum*. Es kann dann noch als occultum schlechthin oder als *relative* occultum bezeichnet werden, wenn es je nach dem Umfange des betreffenden Ortes wenigen verschwiegenen Personen bekannt ist, z. B. in

---

modo quod notum pluribus est, sed etiam quod in iudicium deduci ac probari quandocumque potest . . . Communi iurisprudentia receptum est publicum omnino haberi impedimentum, quod licet actu occultum sit, quandocumque vulgari et probari potest. Reiffenstuel, Append. [de dispens. super imp. matr.] n. 44 et 60; bei Gasparri I[3], n. 259.

[1] Can. 1067.

[2] Can. 1069; sofern die Ehe in forma praescripta geschlossen ist.

[3] Can. 1070. [4] Can. 1072. [5] Can. 1073.

[6] Can. 1058, § 1; can. 1308, § 1 als votum publicum, quo nomine Ecclesiae a legitimo Superiore ecclesiastico acceptatur.

[7] Can. 1076. [8] Can. 1077. [9] Can. 1078.

[10] Can. 1079. [11] Can. 1080.

[12] Can. 1135. Näheres dazu unten § 56, II. 2.

[13] Besonders can. 1045, § 3: 1047. Näheres dazu unten § 13, II. 3; § 14, II; § 17, III.

[14] Can. 2197, 1°. [15] Can. 1078.

[16] Can. 2197, 2°. [17] Can. 2197, 3°.

einem kleineren Dorfe 2—3, in einem Städtchen bis zu 9000 Einwohnern bis zu 7 Personen.[1] Als *omnino* occultum kann ein imp. nur dann angesehen werden, wenn es außer den Beteiligten nur etwa dem Beichtvater bekannt ist.[2] *Materialiter* occultum ist ein Hindernis, das außer den Beteiligten niemandem oder nur wenigen verschwiegenen Personen bekannt ist.[3] Der Begriff deckt sich mit dem occultum schlechthin, steht aber im Gegensatz zum *formaliter* occultum. Diese Bezeichnung kommt einem Hindernisse zu, wenn ein wesentliches Begriffsmerkmal des Hindernisses fehlt,[4] wenn z. B. beim imp. criminis die Tötung des einen Ehegatten bekannt ist, die Außenwelt aber annimmt, sie sei durch unglücklichen Zufall oder in der Notwehr geschehen, während sie in Wirklichkeit absichtlich und durch gegenseitige Hilfeleistung der beiden Nupturienten herbeigeführt ist. Über die genauere Bedeutung der Formel: *materialiter publicum, formaliter* occultum wird gestritten. Benedikt XIV. bedient sich folgenden Beispiels: Bekannt ist, daß eine Frau ihren Mann getötet hat, um eine neue Ehe eingehen zu können: das imp. criminis ist materialiter publicum; die Leute wissen jedoch ignorantia iuris nicht, daß dieser Gattenmord ein Ehehindernis ist: das imp. ist formaliter occultum. Nach der Praxis der Pönitentiarie gelte in diesem Falle jedoch das imp. als publicum.[5] Die genaueren Begriffsbestimmungen des occultum werden überhaupt getroffen mit Rücksicht auf die Kompetenz der Pönitentiarie über die Ehehindernisse und ihre Dispenspraxis. Ihr unterstehen die impedimenta occulta, und sie bedient sich in ihren Reskripten meist der Klausel „*dummodo imp. sit occultum*". Gewöhnlich nimmt man an, daß es zur Erfüllung dieser Klausel genüge, wenn das imp. zwar materialiter publicum, aber formaliter occultum sei.[6]

3. Der Quelle oder dem Ursprunge nach:

a) Hindernisse des göttlichen Rechtes (imp. iuris *divini*), und zwar solche des Naturrechts (imp. iur. naturalis) und solche des positiven göttlichen Rechts (imp. iur. divini positivi).

---

[1] Der hl. Alfons schreibt, er wisse, daß die Pönitentiarie Dispens erteilt habe in einem Falle, wo das Hindernis der Blutsverwandtschaft zehn Personen bekannt gewesen sei (De matr. n. 1111). Es ist nicht nur, wie Reiffenstuel mit Recht bemerkt (Lib. IV. App. de disp. n. 46), die Zahl, sondern auch die Beschaffenheit der Personen zu beachten, die darum wissen: quia bene fieri potest, ut respectu quinque prudentum et timentium Deum, qui impedimentum norant, prorsus nullum sit periculum ulterioris divulgationis et econtra respectu duorum vel trium v. g. garrulorum aut inimicorum etc. divulgationis periculum re vera adesse videatur, praesertim, si etiam aliae circumstantiae tale periculum minentur.

[2] Obwohl an sich ein Zeuge zum Beweise eines Hindernisses für ein matrimonium contrahendum (c 22 X 2, 20; Gasparri I³, n. 224, 239, 266) genügt, so wird häufig das imp. auch dann noch als *omnino* occultum angesehen, wenn es außer den Beteiligten und dem Beichtvater noch einem Zeugen bekannt ist: „suadendum tamen, ut in libello supplici exprimatur". Feije l. c. n. 88. Gasparri I³, n. 260).

[3] Vgl. dazu Eichmann, Das Strafrecht des Cod. iur. can. 1920, S. 33.

[4] Can. 2197, 4°.

[5] Inst. eccles. n. 87. Ausg. Mainz 1786. IV, p. 323 sqq. Der hl. Alfons gibt De matr. l. c. n. 1111 die Ansicht Benedikts nicht richtig wieder.

[6] „Impedimentum enim censeri occultum, etiamsi res ipsa sciatur, sed ignoretur secundum rationem impedimenti; seu impedimentum non sit publicum, quatenus impedimentum, licet sciatur a duobus vel tribus" (A. S. S. XI, 167). v. Scherer II S. 261, Anm. 17. Gasparri I³, n. 259 sqq. Wernz IV², n. 216, Anm. 10. Feije l. c. n. 90 sqq. Leitner, Eherecht³ S. 272.

b) Hindernisse des kirchlichen Rechts (imp. iuris ecclesiastici [humani]). Die Unterscheidung ist von Bedeutung für die Dispensabilität der Hindernisse[1] und die Heilung ungültiger Ehen.[2] Ungetaufte unterstehen nur den imp. iur. divini.[3]

4. Der Dauer nach:

a) dauernde Hindernisse (imp. *perpetua*),

b) zeitliche (imp. *temporalia, temporanea*); z. B. kann das imp. impotentiae perpetuum oder temporale sein; ebenso das votum.

5. Dem Umfange nach:

a) absolute Hindernisse (imp. *absoluta*), welche der Ehe mit jeder Person entgegenstehen, z. B. imp. ordinis, voti sollemnis, und

b) relative Hindernisse (imp. *relativa*), welche nur der Ehe mit bestimmten Personen entgegenstehen, z. B. imp. consanguinitatis, affinitatis.

6. Der Gewißheit der Erkennbarkeit nach:

a) sichere Hindernisse (imp. *certa*) und

b) zweifelhafte *(dubia)*. Es kann sich dabei um ein dubium iuris oder facti handeln. Ist es ein dub. iuris ecclesiastici oder ein solches in Verbindung mit einem dub. facti, dann kann der Grundsatz zur Anwendung kommen: imp. dubium, imp. nullum.[4] Bei dem dub. facti, bezüglich des imp. ligaminis[5] oder consanguinitatis im ersten Grade[6] wird die Ehe nicht gestattet; bei einem solchen bezüglich des imp. impotentiae wird sie nicht gehindert. Der Pfarrer soll in einem solchen Falle die Entscheidung des Ordinarius einholen,[7] der gegebenenfalls eine dispensatio ad cautelam erteilt.[8]

7. Bezüglich der Dispensierbarkeit pflegt man zu unterscheiden imp. *indispensabilia* und imp. *dispensabilia*. Obschon die Hindernisse iuris ecclesiastici an sich sämtlich dispensabel sind, erteilt die Kirche wirklich nicht von allen Dispens. — Von praktischer Wichtigkeit wegen der Dispenserteilung ist die Unterscheidung in imp. *gradus minoris* und gradus *maioris*.[9]

Man spricht auch von einem imp. *antecedens*, das der Eheschließung voraufgeht, und einem imp. *subsequens*, das erst nach der Eheschließung sich einstellt.[10] Das imp. subsequens hat Einfluß auf den usus matrimonii; nur das nach gültiger Eheschließung abgelegte votum sollemne könnte ein matrimonium ratum non consummatum auflösen.

---

[1] Can. 1040. [2] Can. 1139. § 2. [3] Can. 1016. S. o. S. 29.

[4] Can. 15: Leges etiam irritantes et inhabilitantes in dubio iuris non urgent.

[5] Can. 1069, § 2. [6] Can. 1076, § 1. [7] S. o. can. 1031, S. 93.

[8] Weitläufig zu diesen Fragen Gasparri I[3], n. 261—271. Wernz IV[2], n. 216, Anm. 13.

[9] Can. 1042.

[10] Zu dieser Einteilung bemerkt Schulte, Eherecht S. 32 f.: „Sie hat wissenschaftlich nicht den geringsten Wert, ist auch positiv unrichtig und widersinnig; denn hat einmal eine Ehe bestanden, ist dieselbe geworden, so kann das, was nachher eintritt, nicht mehr die Ehe hindern usw." Vgl. v. Scherer II, S. 262.

Bei der Einteilung in öffentlich-rechtliche Hindernisse (imp. *iuris publici*) und in privat-rechtliche (imp. *iuris privati*) werden zu letzteren die uneigentlichen Hindernisse des mangelhaften Konsenses gerechnet, wie error, vis et metus, defectus conditionis. Bei ihnen kommt in der Regel nur ein Interesse der Ehegatten selbst in Frage, die so auch allein diesen Mangel zur Anfechtung der Ehe geltend machen können. Bei den andern Hindernissen wird das öffentliche Wohl berührt. Darum kann jeder, der das Hindernis kennt, es gegen eine bestehende Ehe anführen, und die kirchliche Behörde müßte von Amts wegen die Heilung oder die Trennung der ungültigen Ehe veranlassen.[1]

§ 12.

Das Recht zur Aufstellung und Aufhebung der kirchlichen Ehehindernisse.

Can. 1038, § 1. Supremae tantum auctoritatis ecclesiasticae est authentice declarare, quandonam ius divinum matrimonium impediat vel dirimat.

§ 2. Eidem supremae auctoritati privative ius est alia impedimenta matrimonium impedientia vel dirimentia pro baptizatis constituendi per modum legis sive universalis sive particularis.

Can. 1039, § 1. Ordinarii locorum omnibus in suo territorio actu commorantibus et suis subditis etiam extra fines sui territorii vetare possunt matrimonia in casu peculiari, sed ad tempus tantum, iusta de causa eaque perdurante.

§ 2. Vetito clausulam irritantem una Sedes Apostolica addere potest.

Can. 1040. Praeter Romanum Pontificem, nemo potest impedimenta iuris ecclesiastici sive impedientia sive dirimentia abrogare, aut illis derogare; item nec in eisdem dispensare, nisi iure communi vel speciali indulto a Sede Apostolica haec potestas concessa fuerit.

Can. 1041. Consuetudo novum impedimentum inducens aut impedimentis exsistentibus contraria reprobatur.

I. Vorbemerkungen.

1. Die Verbindung der Gesetzesmaterie.

Nach Erörterung des Begriffes und der Einteilung der Ehehindernisse wird die Frage gestellt, wer die Befugnis hat, kirchliche Ehehindernisse aufzustellen, sie ganz oder teilweise abzuschaffen und von ihnen zu dispensieren. Daß die Kirche im Gegensatze zu der staatlichen Gewalt die Jurisdiktion über das Sakrament der Ehe und auch bezüglich der Ehehindernisse für die Christen besitzt, ist im allgemeinen schon bei den Grundlagen des Eherechts dargestellt. Hier werden die Rechtssätze über den Träger der kirchlichen Gewalt bezüglich der Ehehindernisse näher angeführt.

2. Geschichtliches über die Ausübung des kirchlichen Rechts, Ehehindernisse aufzustellen und davon zu dispensieren.

Die Kirche betätigte ihr Ehegesetzgebungsrecht schon frühzeitig auch in Aufstellung von Ehehindernissen. Jedoch behielten neben den Bestimmungen der allgemeinen Synoden auch die Erlasse der Partikularsynoden und die Gewohnheiten einzelner Länder für die Ehehindernisse Geltung,

---

[1] Can. 1971. — Auch gegen diese Einteilung werden mit Recht Bedenken geltend gemacht. Schulte a. a. O. S. 32. Feije l. c. n. 85.

so daß diese weder allgemein in der Kirche gleichmäßig anerkannt waren, noch überall gleiche Rechtswirkung hatten. Noch Alexander III. (1159–81) spricht die Ansicht aus, daß die Gewohnheit einer einzelnen Metropolitankirche ein verpflichtendes impedimentum dirimens herbeiführen könne.[1] Jedoch vertritt um diese Zeit Huguccio († 1210) mit andern Kanonisten bereits das ausschließliche Recht der allgemeinen Kirche, solche Hindernisse aufzustellen, was dann seit Gregor IX. (1227—41) allseitig gelehrt wurde.[2]

Parallel mit dem Rechte zur Aufstellung von Ehehindernissen ging das Recht der Kirche, von diesen zu dispensieren. Das Bedürfnis, von Ehehindernissen zu dispensieren, war allerdings lange Zeit nicht groß schon wegen der geringeren Zahl der bestehenden Hindernisse. Seit dem 6. Jahrh. wurden insofern Dispensen erteilt, als ungültig geschlossene Ehen konvalidiert wurden, und zwar auch von Partikularsynoden.[3] Die post matrimonium contractum gewährten Dispensen hatten das öffentliche Wohl der Kirche, nicht das persönliche der einzelnen Kontrahenten im Auge. Indessen gestattete Papst Nikolaus II. (1058–1061) dem Herzog Wilhelm von der Normandie, in einer Ehe mit einer Verwandten zu verbleiben, und von da ab werden derartige besondere Dispensen zahlreicher.[4]

Pro matrimonio contrahendo wurden Dispensen vor dem 11. Jahrh. überhaupt nicht erteilt; die hierfür angeführten Beispiele, daß Papst Gregor der Große den neubekehrten Engländern und Papst Gregor II. den Deutschen die Ehe im 3. und 4. Grade der Blutsverwandtschaft gestattet habe, können nur als Dispensen im weiteren Sinne angesehen werden und sind eher eigentliche Privilegien.[5] Das erste sichere Beispiel einer Dispenserteilung pro matrimonio contrahendo soll die Dispens sein, welche Papst Innocenz III. (1198–1216) dem deutschen Könige Otto IV. für seine Ehe mit der ihm verwandten Beatrix, der Tochter Philipps von Schwaben, erteilte.[6] Als erste eigentliche sanatio in radice erscheint die durch Bonifaz VIII. vorgenommene Heilung der ungültigen Ehe des bereits verstorbenen Sanchez IV. von Kastilien mit einer Blutsverwandten.[7]

---

[1] c 3. X 4, 11.

[2] Freisen, Geschichte S. 885 ff. Esmein, Le mariage I, p. 203 sqq.

[3] Zu Agde (506), Epaon (517), Orleans (538), Vermerie (753), Compiègne (757), Mainz (847), Worms (868). Maria Albert Stiègler, Dispensation, Dispensationswesen und Dispensationsrecht im Kirchenrecht. 1901, S 70, 294.

[4] Stiegler a. a. O. S. 265 f. Papst Leo IX. hat zwar die ungültig abgeschlossene Ehe des Grafen Balduin von Flandern nachträglich als rechtsgültig anerkannt, aber noch den beiden Gatten den ehelichen Verkehr untersagt (ebenda S. 262 f.).

[5] Wernz IV², n. 610.

[6] v. Scherer II, S. 455. Wernz IV², n. 610 (IV, 2, p. 475) weist auch hin auf eine Dispens, die Johann, dem Sohne König Heinrichs II. von England (1154—1189), gewährt sei, während Stiegler (a. a. O. S. 278) als erste derartige Dispens jene anführt, die bereits 1100 Papst Urban II. dem Grafen Robert III. von Meulent zur Heirat der mit ihm im 5. Grade blutsverwandten Isabella von Vermandois erteilte.

[7] v. Scherer II, S. 454, Anm. 6. — Bei der Konvalidation früher ungültig geschlossener Ehen wurde zunächst einfach die Fortsetzung der Ehe gestattet ohne Erneuerung des Konsenses. Die Konsenserneuerung wird gegen Ende des 13. Jahrh. verlangt. Die rechtliche Anschauung der damaligen Zeit spiegelt sich wider in dem Registerbande des Großpönitentiars Bentevegna, den Eubel im Arch. f. kath Kirchenr. 64 (1890), S. 64 veröffentlicht. In zwei Reskripten von 1279 und 1281 heißt es noch: quod impedimento

Am Ende des Mittelalters wurde von dem Dispensationsrechte so häufig Gebrauch gemacht, daß das Tridentinum Gegenmaßregeln treffen mußte.[1]

Praktisch haben auch die Bischöfe Dispensen von Ehehindernissen erteilt; sie konnten als Leiter der Bußdisziplin dem Pönitenten nach geleisteter Buße und aus besonderen Gründen eine an sich verbotene Ehe gestatten.[2] Auch haben sie, als namentlich die Hindernisse wegen Blutsverwandtschaft und die damit zusammenhängenden sich mehrten,[3] und nachdem die Dispenserteilung pro matrimonio contracto in Übung gekommen war, von der sog. Dissimulation Gebrauch gemacht.[4] Durch das Dekretalenrecht waren jedoch die Ehehindernisse von der Buße losgelöst worden, und zugleich wurde das von den Päpsten theoretisch schon stets betonte Reservationsrecht in der Dispenserteilung seit dem 13. Jahrh. strenge durchgeführt, so daß die selbständige Erteilung von Dispensen durch die Bischöfe mehr und mehr schwand.[5]

Das Tridentinum hatte bestimmt, daß außerhalb der Römischen Kurie den Bischöfen die Ausführung der Dispensen übertragen werde.[6] Das hatte zur Folge, daß im 16. Jahrh. die Ordinarien in Missionsgebieten vom Apostolischen Stuhle mit bestimmten Vollmachten versehen wurden. Seit der Mitte des 17. Jahrh. wurden den rheinischen Erzbischöfen besondere Dispensvollmachten verliehen, die sich in den sogen. „Quinquennalfakultäten" pro foro externo bis heute erhalten haben.[7] Daneben traten die pro foro interno gewährten „Triennalfakultäten" und andere besondere Befugnisse für Dispenserteilung.

Die durch den Febronianismus und Josephinismus beeinflußten Forderungen auf ein selbständiges Dispensationsrecht der Bischöfe haben praktische Erfolge nicht gehabt.[8] Dagegen ist den auf dem Vatikanischen Konzil eingereichten Anträgen[9] auf weitere Vollmacht durch besondere Fakultätsverleihungen Rechnung getragen, und das jetzt geltende Recht erteilt den Ordinarien, Pfarrern und Beichtvätern für alle Fälle ausreichende Dispensationsbefugnisse.

---

non obstante in sic contracto matrimonio permanere possitis, während ein anderes von 1281 bereits die Formel enthält: postquam de novo invicem consenserint.

[1] Sess. XXIV, c. 5 de reform. matr.: In contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio vel raro idque ex causa et gratis concedatur. In secundo gradu nunquam dispensetur nisi inter magnos principes et ob publicam causam.

[2] v. Scherer II, S. 454. Stiegler, S. 302. Er betont jedoch sonst den Grundsatz: „Vor allem ist festzuhalten, daß ein auf gesetzlicher Grundlage ruhendes Dispensationsrecht des Episkopats nicht nachgewiesen werden kann."

[3] Stiegler, S. 294 ff., 303 f.

[4] Stiegler, S. 305 f., wo er ausführt, daß die Mehrzahl der bischöflichen Dispensen dem Gebiete der Dissimulation angehören. v. Scherer II, 491.

[5] v. Scherer II, 454. Freisen, Geschichte 891 ff. Wernz IV², n. 610 (p. 475, Anm. 22). Leitner, Eherecht³ S. 266 f.

[6] Sess. XXII, c. 5 de reform.

[7] Leo Mergentheim, Die Quinquennalfakultäten pro foro externo. Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern. Zugleich ein Beitrag zur Technik der Gegenreformation und zur Vorgeschichte des Febronianismus. I/II. 1908 (Kirchenr. Abh. herausg. v. Ulrich Stutz, Heft 52—55). Derselbe, Zur Entstehungsgeschichte der Quinquennalfakultäten pro foro externo. Ztschr. d. Savigny-Stift. f. Rechtsg. Kan. Abt. 2 (1912), S. 100 ff.

[8] Schnitzer, Eherecht S. 499, Anm. 6.

[9] Conrad Martin, Collectio documentorum conc., p. 163, 176 sq., 186, 191. Hugo Laemmer, Zur Codification des canonischen Rechtes S. 145 f.

II. Das Recht der einzelnen Kirchengewalten zur Aufstellung der Ehehindernisse.

1. Einzig die höchste Gewalt in der Kirche, nämlich der Papst[1] oder das allgemeine Konzil[2], kann authentisch erklären, wann nach dem göttlichen Gesetze eine Ehe verboten oder ungültig ist.[3] Das göttliche Recht ist der Kirche anvertraut, die darüber nach ihrer Verfassung nur durch die rechtmäßige Vertretung, den Papst und die mit ihm vereinigten Bischöfe oder durch den Papst allein eine authentische Erklärung geben kann.[4]

Diese höchste Gewalt hat unter Ausschluß jeder untergeordneten kirchlichen Gewalt auch allein das Recht, in Form eines allgemeinen oder partikulären Gesetzes andere[5] trennende oder verbietende Ehehindernisse für die Getauften aufzustellen.[6] Daß früher Partikularsynoden und Bischöfe Ehehindernisse aufgestellt haben, ist schon gesagt.[7] Jetzt ist jedoch dieses Recht dem Papste reserviert.[8] Der Grund für diese Reservation ist wenigstens für die trennenden Ehehindernisse ohne weiteres einleuchtend. Die Kirche bedarf für eine solch wichtige Angelegenheit, wie die Gültigkeit einer Ehe bestimmt werden muß, durchaus einer einheitlichen, von allgemeinen Gesichtspunkten geregelten Gesetzgebung.[9] Dieser Grund kann bezüglich verbietender Ehehindernisse zwar nicht mit demselben Gewichte geltend gemacht werden; indessen treten jetzt infolge der modernen Verkehrsmittel die Bewohner der verschiedensten Diözesen

---

[1] Can. 218. [2] Can. 228, § 1. [3] Can. 1038, § 1.

[4] Matth. 16, 18 f.; 18, 18; Trid. Sess. XXIV, can. 3 schreibt das Recht der Kirche zu.

[5] Solche iuris ecclesiastici.

[6] Can. 1038, § 2. Über das Recht der Kirche zur Aufstellung trennender und verbietender Hindernisse überhaupt s. o. S. 26. Es erstreckt sich nur auf die Getauften, aber prinzipiell auch auf alle Getauften, selbst solche, die sich von der Kirche getrennt haben. Benedikt XIV., *Singulari nobis*, v. 9. Febr. 1749, § 16: Matrimonia ab haereticis inita . . . esse invalida, si impedimentum dirimens ab Ecclesia sancitum aut universali lege aut communi consuetudine, quae vim legis obtinet, intercedat. Vgl. § 17 (Bull. l. c. VII, p. 26 sqq.). — De Angelis, Praelectiones iuris canonici, Lib. IV, Tit. 1, n. 16 (p. 51 sq.). Leitner, Eherecht[3] S. 68 f.

[7] S. o. S. 94. Vgl. can. 1, 3 X 4, 11. Sanchez, De matr., Lib. VII, disp. 1, n. 10.

[8] Wie die geschichtliche Entwicklung zeigt, verdient die Meinung, daß die Bischöfe dieses Rechts entbehren infolge päpstlicher Reservation, den Vorzug gegenüber jener, daß ihnen die Befugnis iure divino genommen sei. Gasparri I[3], n. 278. — Sanchez l. c. n. 10: Id hodie (episcopus) non potest, quoniam hoc sibi Pontifex reservavit. — Daß auch Partikularsynoden kein Recht zur Aufstellung trennender Ehehindernisse haben, setzt Benedikt XIV. mit Rücksicht auf entsprechende Entscheidungen v. 2. Dezbr. 1628 und 20. März 1629 weitläufig auseinander. De synodo dioec. lib. XII, cap. 5, n. 10 sq.; vgl. ib. n. 2.

[9] De Angelis l. c. p. 48. — Gasparri l. c.: „Si quilibet Episcopus posset pro sua dioecesi impedimenta dirimentia ferre, quaenam confusio in re tanti momenti, et quotnam matrimonia nulla!“

und Länder in gesteigerten Verkehr, und so ist es im Interesse einer einheitlichen Disziplin durchaus angemessen, daß den Bischöfen auch die Aufstellung verbietender Ehehindernisse per modum legis (seu regulae) ausdrücklich[1] entzogen ist.

2. Die Ordinarien haben das Recht, allen Personen, die sich wirklich in ihrem Territorium aufhalten, und ihren Untergebenen auch außerhalb der Grenzen ihres Territoriums in einem besonderen Falle die Ehe zu verbieten, jedoch nur für eine bestimmte Zeit, aus einem gerechten Grunde und solange dieser vorliegt.[2] Nicht allein die Verstöße gegen seine eigenen Verbote in besonderen Fällen,[3] sondern auch gegen die allgemeinen kirchlichen Ehegesetze kann der Ordinarius durch Verfügung von Strafen ahnden.[4]

Der Pfarrer hat keine Jurisdiktion zum Erlaß eines Verbotes; wohl ist er durch sein Amt verpflichtet, in einzelnen Fällen den Abschluß der Ehe zu verbieten, bis die Ehe gültig, erlaubt und nach dem Wunsche der Kirche geschlossen werden kann, z. B. bei Vermutung eines Ehehindernisses,[5] bei Weigerung, die Sakramente der Buße und des Altars zu empfangen,[6] beim Mangel der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung Minderjähriger[7] usw.[8] Auch der Beichtvater muß unter solchen Umständen seinen Beichtkindern den Abschluß der Ehe verbieten.

---

[1] Can. 1038, § 2 *(„per modum legis — particularis")*. — Bis jetzt wurde auch wohl noch die Meinung vertreten, daß die Bischöfe ein verbietendes Hindernis auch per modum legis aufstellen könnten, obgleich es praktisch schon nicht mehr geschah, und die Mehrzahl der Kanonisten die jetzt im Gesetz ausgesprochene Ansicht vertrat. Wernz IV², n. 63 (p. 90). Feije, De imped. n. 74. Leitner, Eherecht³ S. 67.

[2] Vgl. can. 1039, § 1. — Es handelt sich hier also um ein per modum praecepti geltend gemachtes Eheverbot. Die Bedingungen dafür sind angegeben: es kann nur für eine gewisse Zeit erlassen werden, da es sonst einem trennenden Hindernisse gleich käme; es soll eine gerechte Ursache dafür vorliegen, z. B. um Ärgernis oder Streit in den Familien zu verhüten, die Feier der Eheschließung würdig zu gestalten. Darum könnte der Ordinarius die Trauungen am Nachmittage, in Privathäusern usw. untersagen (vgl. jetzt can. 1108 sq.).

[3] Can 2220. — S. C. Concilii, *Florentina*, v. 17. Februar 1629: 1°. An Episcopus possit punire contrahentes matrimonium contra eius prohibitionem contractum; 2°. An eos, qui contrahunt coram parocho, ex iusta causa, dissentiente; 3°. An eos, qui contrahunt, omissis denuntiationibus; 4°. An possit punire testes intervenientes in supradictis casibus; 5°. An possit in eisdem casibus punire poenis pecuniariis, locis tamen piis applicandis? R. Ad. 1^{mum}, 2^{dum} et 3um Episcopum posse; Ad 4^{tum} posse, quatenus testes sint in dolo; Ad 5^{tum} pariter posse. Bei Gasparri I³, n. 279.

[4] Can. 2221. — Benedikt XIV., De synod. dioeces., Lib. XII, cap. 5, n. 4: „Non prohibetur tamen Episcopus severissimis poenis illorum refrenare proterviam, qui contra interdictum Ecclesiae matrimonium contrahere praesumunt" unter Verweisung auf Sanchez, De matr., Lib. III, disp. 46, n. 7.

[5] Can. 1031, § 1. 3°; (s. o. S. 78).

[6] Vgl can. 1033; 1065, § 2; 1066; genauer darüber unten § 21.

[7] Can. 1034.

[8] S. dazu u. § 18 I, 2.

3. Der Apostolische Stuhl allein[1] hat das Recht, einem Eheverbote auch eine die Ehe trennende Klausel beizufügen.[2] Der Apostolische Stuhl kann also ein trennendes Ehehindernis auch per modum praecepti aufstellen. Die Wichtigkeit der Sache verlangt jedoch, daß dem Verbote auch eine bestimmte Formel beigefügt wird, die ausdrücklich erklärt, daß eine trotz des Verbotes abgeschlossene Ehe ungültig sei.[3] Die römischen Kongregationen verbinden mit ihren Entscheidungen bisweilen das Verbot, ohne Befragung der Kongregation eine neue Ehe einzugehen,[4] z. B. wenn ernste Bedenken vorliegen, ob bei einem Manne oder einer Frau Impotenz besteht. Eine Ehe, die diesem einfachen Verbote entgegen abgeschlossen würde, wäre unerlaubt, aber gültig, falls die Impotenz in der Tat nicht vorhanden wäre.

III. Das Recht, die Ehehindernisse abzuändern und von ihnen zu dispensieren, im allgemeinen.

Die Gewalt, welche ein Gesetz gegeben hat, kann es auch ganz oder teilweise aufheben.[5] Die Dispensation ist die Aufhebung der Verpflichtung eines Gesetzes in einem besonderen Falle (legis in casu speciali relaxatio).[6] Daraus ergibt sich nun, welcher kirchlichen Gewalt die Aufhebung und Abänderung der Ehehindernisse und die Dispensation von ihnen zusteht. Da nach geltendem Rechte der Papst die trennenden und verbietenden Ehehindernisse kirchlichen Rechts allein aufstellt, kann außer ihm auch niemand diese Hindernisse ganz oder teilweise aufheben, ebensowenig von ihnen dispensieren,[7] falls ihm die Dispensvollmacht nicht vom allgemeinen Rechte oder durch ein besonderes Indult seitens des Apostolischen Stuhles eingeräumt ist.[8]

---

[1] Benedikt XIV., De synod. dioeces., Lib. XII, cap. 5, n. 2, 10 sq. Vgl. oben S. 95, Anm. 8.

[2] Weitläufig darüber Sanchez, De matr., Lib. VII, disp. 2. — Benedikt XIV. l. c. n. 3: Cum Papa possit per suam universalem legem novum impedimentum dirimens matrimonio apponere, potest etiam in aliquo speciali eventu prohibere, ne inter peculiares personas matrimonium contrahatur simulque decernere, ut contra suam prohibitionem contractum, sit irritum (folgen Beispiele).

[3] Sanchez l. c. n. 9: Cum enim matrimonium sit res adeo ardua et gravissimum negotium sit illud irritare, specificam clausulam poscit.

[4] Z. B. *„Vetito viro (mulieri) transitu ad alias nuptias, inconsulta S. C.“* Gasparri I³, n. 277.

[5] Vgl. can. 22. [6] Can. 80.

[7] Can. 80—83. Faktisch übt das Dispensationsrecht nur der Papst aus, da die allgemeinen Konzilien um die praktischen Einzelheiten der kirchlichen Verwaltung sich nicht kümmern.

[8] Can. 1040. — Über die Vollmacht der Kirche, von den Ehehindernissen zu dispensieren, s. o. S. 26; vgl. auch die S. 26, Anm. 1 angeführten Quellenstellen. — Benedikt XIV., *„Magnae nobis“*, v. 29. Juni 1748: „Officio deesse Nos arbitraremur, nisi . . . vos omnes . . . ordinarios praesules constitutos, enixe

IV. Die Rechtswirkungen einer Gewohnheit bezüglich der Ehehindernisse.

Daß die Kirche früher gewohnheitsmäßig eingeführte Hindernisse geduldet und solche auch in das allgemeine Recht aufgenommen hat, ist geschichtliche Tatsache. Das trennende Ehehindernis cultus disparitatis ist durch allgemeine Gewohnheit angenommen worden.[1] Ältere Kanonisten vertraten die Ansicht, daß auch ein trennendes Ehehindernis durch eine allgemeine Gewohnheit eingeführt werden könne, wenn der Papst sie billige.[2]

Jetzt wird jede Gewohnheit, die ein neues Ehehindernis einführte oder den bestehenden Hindernissen entgegengesetzt wäre, ausdrücklich verworfen.[3]

§ 13.

Die Römischen Dispensbehörden. Dispensierbarkeit der Hindernisse. Dispensgründe.

Can. 1042, § 1. Impedimenta alia sunt *gradus minoris*, alia *maioris*.

§ 2. Impedimenta gradus minoris sunt:

1°. Consanguinitas in tertio gradu lineae collateralis;

2°. Affinitas in secundo gradu lineae collateralis;

3°. Publica honestas in secundo gradu;

4°. Cognatio spiritualis;

5°. Crimen ex adulterio cum promissione vel attentatione matrimonii etiam per civilem tantum actum.

§ 3. Impedimenta maioris gradus alia sunt omnia.

---

admoneremus et per misericordiam Dei obsecraremus, ut literas dispensationum matrimonialium, quae pro ipsius regni (Polen) incolis ab hac Sede et Curia mittuntur, et ipsi attente legatis atque expendatis et a vestris quoque vicariis et officialibus accuratissime considerari iubeatis" (Bullar. l. c. VI, p. 67 sq.).

[1] Vgl. o. S. 93. Benedikt XIV., *„Singulari Nobis"* v. 9. Febr. 1749, § 10: „Qua quidem in re omnes sentiunt, ob cultus disparitatem irrita matrimonia esse, non quidem iure sacrorum canonum, sed generali ecclesiae more, qui pluribus abhinc saeculis viget ac vim legis obtinet". (Bullar. l. c. VII, p. 20).

[2] Die päpstliche Billigung erachtete für notwendig Fagnani, Commentar. ad c. *Utrum autem* et *Quod super his* (Köln 1705. IV; p. 68, 76). Pirhing, Ius canonicum, Lib. IV, tit. XI, n. 10, 11; vgl. dazu auch ibid. tit. XIV, n. 26; dagegen vertrat Sanchez die Meinung, daß diese Billigung nicht notwendig sei (De matr., Lib. VII, disp. 4, n. 11). Vgl. De Angelis IV, tit. 1, n. 15; Feije, De impedimentis l. c. n. 75. Gasparri I[3], n. 282.

[3] Can. 1041; darum als corruptela iuris zu betrachten (can. 5). Eine partikuläre Gewohnheit müßte als irrationabilis zurückgewiesen werden, weil sie der notwendigen Einheit in der Gesetzgebung widerspräche; eine allgemeine wäre ohnehin unter den jetzigen Verhältnissen nicht denkbar, ohne daß der Papst ausdrücklich Stellung dazu nähme. De Angelis l. c.; Gasparri l. c.

I. Vorbemerkung zur Geschichte der päpstlichen Dispensbehörden.[1]

1. Die Pönitentiarie.

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts bediente sich der Papst bei der Regierung der Kirche einer stetig zunehmenden Zahl von Behörden. Die Erledigung des Buß- und Ehedispenswesens war der Pönitentiarie vorbehalten, deren Ursprung in die Zeit von Alexander III. (1159—1181) bis Innocenz III. (1198—1216) verlegt werden kann; unter Honorius III. (1216—1227) hat sie wohl schon als besondere Behörde mit einem Kardinal (Poenitentiarius maior) an der Spitze bestanden.[2] Wenn auch die Befugnis für die Erteilung der Dispensen zunächst nicht nach dem forum geschieden war, so blieb die Pönitentiarie in der weiteren Entwicklung doch nur zuständig für die Erteilung der Dispensen in foro interno. Seit der Französischen Revolution[3] erteilte sie jedoch auch die Dispensen von öffentlichen Ehehindernissen bei jenen Personen, deren Armut durch den Ordinarius bestätigt war.

2. Die Datarie.

Ein Datarius Apostolicus wird zuerst 1381 erwähnt (Joh. de Feys de Aretio war 1418 schon längere Zeit als datator im Amte). Die einflußreiche Stellung einzelner Datare beschleunigte die Ausbildung der Behörde, die unter Papst Sixtus IV. (1471—84) bereits die bei den Ehedispensen erhobenen „compositiones" verwaltete.[4] Sie erteilte die Ehedispensen pro foro externo, und zwar mit der Unterscheidung in forma *nobilium* sive divitum, in forma *communi* und in forma *pauperum*. Da sie bei der Beförderung der Dispensen reichlich die Ferienzeit und Feiertage berücksichtigte, ihre Dispensvollmacht auch während der Vakanz des Apostolischen Stuhles erlosch, wurden auf dem Vatikanischen Konzile Reformgesuche eingereicht.[5] Seit 1908 ist ihre Vollmacht zur Erteilung von Dispensen erloschen.

3. Die s. Congr. *Romanae et universalis Inquisitionis* seu *s. Officii.*

Sie ist eingerichtet durch Paul III. mit der Bulle *„Licet ab initio"* v. 21. Juli 1542. Ihre hervorragende Stellung behielt sie sowohl bei der Neuordnung der Kurie durch Sixtus V. mittels der Bulle *„Immensa aeterni Dei"* v. 22. Januar 1588[6] als auch bei der zweiten durchgreifenden Veränderung durch Pius X. mittels der Konstitution *„Sapienti consilio"*

---

[1] Vgl. dazu besonders J. H. Bangen, Die römische Kurie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang. 1854. M. Bouix, Tractatus de Curia Romana. 1839. Nikolaus Hilling, Die römische Kurie. 1906. B. Ojetti S. I., De Romana Curia. 1910. Felix M. Capello, De Curia Romana. Vol. I („Sede plena") 1911. II („Sede vacante") 1913. Arthur Monin, De Curia Romana. 1912. Erwin Ruck, Die Organisation der Römischen Kurie. 1913. W. v. Hofmann, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation. I/II. 1914. Alphons Victor Müller, Papst und Kurie. 1921. (Das Buch ist entstellt durch gehässige und alberne Bemerkungen.)

[2] Emil Göller, Die päpstliche Pönitentiarie. 1907. I, S. 75 ff.

[3] Sie hatte die zeitweilige Auflösung der Datarie, die für das forum externum Dispens erteilte, zur Folge.

[4] v. Hofmann a. a. O. S. 80 ff.

[5] So die Postulate französischer und deutscher Bischöfe; sie bezogen sich zugleich auf Abänderung des bei der Datarie noch herrschenden komplizierten Formelwesens. Martin, Omnium conc. Vatic. documentorum collectio l. c. p. 158, 177 sqq., 181.

[6] A. A. S. I, 7: 1587, aber incarnationis Dominicae!

v. 29. Juni 1908.[1] Sie erteilte Dispensen für die das Glaubensgebiet berührenden Hindernisse disparitatis cultus und mixtae religionis sowie bei wichtigen Angelegenheiten, die geheim bleiben sollten, im besonderen päpstlichen Auftrage.

4. Der Sekretarie der Breven war die Dispenserteilung für die hohen fürstlichen Persönlichkeiten übertragen.

5. Die s. Congr. de *Propaganda Fide* erteilte die Dispensen pro foro utroque für das ihr unterstellte Missionsgebiet, und die s. Congr. pro *negotiis ecclesiasticis extraordinariis* war zuständig für Rußland, das lateinische Amerika und die portugiesischen Kolonialgebiete.

II. Die Behörden der Römischen Kurie für Erteilung der Ehedispensen nach geltendem Rechte.

1. Die Kongregation des hl. Offiziums *(s. Congr. s. Officii)*.

Die durch Papst Pius X. vollzogene Neuordnung der Kurie ist im allgemeinen im neuen Gesetzbuche beibehalten worden,[2] und auch ihre Organisation und der Geschäftsgang bleibt durch die damals erlassenen Normen geregelt.[3] Die erste Stelle unter den Kongregationen nimmt auch jetzt noch das hl. Offizium ein, an dessen Spitze der Papst selbst steht. Bezüglich der Ehe erstreckt sich die ausschließliche Zuständigkeit dieser Kongregation auf alle Fragen iuris et facti, die sich unmittelbar oder mittelbar beziehen auf das Privilegium Paulinum und die Ehehindernisse disparitatis cultus und mixtae religionis. Sie kann darum auch von diesen Hindernissen Dispens erteilen. Alle jene Fragen müssen ihr zunächst vorgelegt werden, die sie dann entweder selbst entscheidet oder auch unter Umständen einer andern Kongregation oder der Rota zuweist.[4]

2. Die Sakramentenkongregation (*s. Congr. de disciplina Sacramentorum* oder *de Sacramentis*).

Diese Kongregation hat seit 1908 die früheren Ehedispensbefugnisse der Datarie pro foro externo übernommen, jedoch mit einem erweiterten Amtsbereiche. Sie ist, wie für die übrigen Sakramente, so auch zuständig für das Sakrament der Ehe mit Ausnahme der dem hl. Offizium und der Pönitentiarie besonders zugewiesenen Angelegenheiten. Sie hat die Kognition über die Tatsache des Nichtvollzugs der Ehe und über das Vorhandensein von Gründen zur Erteilung der Dispens sowie über alle damit zusammenhängenden Fragen. Ihr können auch alle Fragen über die Gültigkeit der Ehe vorgelegt werden; falls diese

---

[1] A. A. S. I (1909), 1 ff.

[2] Can. 243—257.

[3] Ordo servandus in sacris congregationibus, tribunalibus, officiis Romanae Curiae. A. A. S. I, 36 ff.

[4] Can. 247, § 3. — Ordo servandus. Normae peculiares II, cap. VII, art. 1 (A. A. S. I, 78 ff.). Müller S. 119 ff.

eine genauere Untersuchung verlangen, soll die Kongregation sie der zuständigen Gerichtsbehörde überlassen.[1]

3. Die Pönitentiarie *(s. Poenitentiaria)*.

Die Pönitentiarie hat ihre früheren Aufgaben beibehalten; jedoch ist ihre Jurisdiktion beschränkt auf das forum internum, umfaßt freilich neben dem for. int. sacramentale auch das for. int. extrasacramentale. Sie erteilt pro foro interno die Dispensen von geheimen Ehehindernissen und gewährt die sanationes in radice.[2] Für die Pönitentiarie ist auch die alte Geschäftsordnung noch maßgebend,[3] die hauptsächlich durch Papst Benedikt XIV. mit der const.: „*In Apostolicae*" v. 13. April 1744 festgelegt ist.[4]

Zum Abschluß einer Ehe dispensiert die Pönitentiarie von jenen Hindernissen, die ihrer Natur nach und auch tatsächlich geheim sind. Ihrer Natur nach sind dem jetzt geltenden Rechte gemäß geheim das verbietende Hindernis des einfachen Gelübdes der Keuschheit[5] mit Ausnahme des votum simplex in congregatione,[6] ferner das trennende Hindernis des Verbrechens,[7] die Blutsverwandtschaft aus unehelichem Geschlechtsverkehr. Für die Kompetenz der Pönitentiarie zur Konvalidation einer ungültig geschlossenen Ehe kommt hauptsächlich das imped. criminis in Frage; sodann die Blutsverwandtschaft, mag sie auch natura sua öffentlich sein, sofern sie nur de facto geheim ist, im 3. Grade und selbst im 2. Grade, wenn die Eheleute ihre Ehe öffentlich geschlossen, 10 Jahre lang als Eheleute miteinander gelebt haben und als legitim Verheiratete angesehen worden sind.[8]

---

[1] Can. 249. — Ordo servandus l. c. art. 3 (85 sqq.). Einer Plenarsitzung der Kongregation ist vorbehalten: „In re ad matrimonium pertinente, examen petitionum dispensationis ab impedimentis difficultatem non communem habentibus, sive ea exsurgat ex natura rei sive ex dubio de legitima dispensandi causa; separatio coniugum non pacifica; sanationes in radice; natalium restitutiones difficilioris negotii; cognitio causarum irriti matrimonii ac dispensationum super matrimonio rato, quae plenae Congregationis iudicium postulent; denique dubia omnia iuris circa disciplinam sacramenti matrimonii, quibus obvia et perspicua solutio nulla inveniatur in causis alias decisis prout superius dictum est" a. a. O. 87 sq.). Müller S. 144 ff.

[2] Can. 258, § 1.

[3] Ordo servandus l. c. cap. VIII, art. 1 (l. c. p. 101 sq.).

[4] Bullar. l. c. II, p. 231 sqq. — Die Kompetenz im einzelnen war durch denselben Papst mit der Bulle: „*Pastor bonus*" v. 13. April 1744 geregelt; die Fakultäten für die Ehedispensen sind aufgezählt §§ 39—46 (l. c. II, p. 223 sqq.). Müller S. 227 ff.

[5] Can. 1058, § 1. — Reserviert sind nur das votum perfectae ac perpetuae castitatis und das votum ingrediendi in religionem votorum sollemnium, wenn sie bedingungslos und nach vollendetem 18. Lebensjahre abgelegt sind. Für gewöhnlich käme also für diese vota, falls sie geheim sind, die Pönitentiarie in Betracht. Von den anderen Spezies des einfachen Gelübdes dispensiert der Ordinarius (s. u. § 18, III).

[6] Weil votum publicum (s. o. S. 89).

[7] Can. 1075.

[8] Benedikt XIV. Const. „*Pastor bonus*" (l. c); s. auch o. S. 89 f., wo insbesondere mit Rücksicht auf die Praxis der Pönitentiarie das „*occultum*" näher erläutert ist. Wenn den Bischöfen von der Pönitentiarie die Fakultät gegeben wird, von den impedimentis *occultis* zu dispensieren, so umfaßt die Fakultät nicht auch die impedimenta *materialiter publica*, sed *formaliter occulta* (A. S. S. XIV, 157).

4. Die **Ordensleute** unterstehen der *s. Congr. negotiis religiosorum sodalium praeposita* (oder *de Religiosis*). Sie haben darum etwaige Gesuche um Nichtigkeitserklärung ihrer Gelübde und um Dispens von den Gelübden ad contrahendum matrimonium oder pro matrimonio contracto an diese Kongregation zu richten.[1]

5. **Die Kongregation für die orientalische Kirche** *(s. Congr. pro Ecclesia Orientali)*. Ihr unterstehen alle Angelegenheiten der orientalischen Kirche, auch solche, die zugleich die Lateiner angehen. Sie hat alle Vollmachten für die Erledigung ihrer Geschäfte, wie die anderen Kongregationen für die lateinische Kirche. Jedoch bleibt dem hl. Offizium seine Kompetenz gewahrt.[2]

6. Die Ehedispensen der Könige und fürstlichen Persönlichkeiten, wohin auch die Präsidenten von Republiken und die direkten Familienangehörigen dieser Persönlichkeiten zu rechnen sind, sind ausdrücklich dem Apostolischen Stuhle vorbehalten und werden von diesem unmittelbar erledigt.[3]

7. **Während der Erledigung des Apostol. Stuhles**[4] behalten die für die Erteilung der Ehedispensen zuständigen Kongregationen (s. Officii und de Sacramentis) ihre ordentlichen[5] Befugnisse. Sie sollen davon aber nur Gebrauch machen zur Erledigung der gewöhnlichen Geschäfte von geringerer Bedeutung, während sie wichtigere Angelegenheiten, die einen Aufschub dulden, bis nach der Neuwahl des Papstes aufschieben.[6] Die Pönitentiarie behält dagegen ihre sämtlichen Fakultäten auch während der Sedisvakanz.[7] Die Erledigung der gewöhnlichen Ehedispensen erleidet also durch den Tod des Papstes keine Behinderung.

III. Die Dispensierbarkeit der Ehehindernisse.

1. Von den eigentlichen Ehehindernissen des absoluten göttlichen Rechts, mögen sie auf dem Naturrechte oder dem positiven göttlichen Rechte beruhen, kann die Kirche keine Dispens erteilen. Zu diesen

---

[1] Can. 251. — Ordo servandus l. c. art. V. — Vgl. Monin, De Curia Romana l. c. p. 266.

[2] Can. 257. Über die Zuständigkeit der s. C. s. Officii in Ehesachen s. o. S. 100.

[3] Vgl. can. 220. — S. C. de Sacram. v. 7. März 1910 (A. A. S. II, 147). Die Kongregation erklärte auf ausdrücklichen Befehl Papst Pius' X., daß diese Dispensen sowohl von verbietenden wie trennenden Hindernissen als zu den causae maiores gehörig dem Apost. Stuhle speciali modo reserviert seien.

[4] Can. 241 verweist auf die const. Pius' X.: „*Vacante Sede Apostolica*", 25. Dez. 1904. Cod. iur. can. Docum. I.

[5] Die const. (cit.) „*Vacante Sede*" hebt die Vollmachten der Kongregation für jene Sachen auf, die nur erledigt werden können: „*facto verbo cum SSmo*", „*ex audientia SSmi*", „*vigore specialium et extraordinariarum facultatum*" (n. 23); es verbleiben ihnen facultates, quae . . . ordinariae atque ipsarum congregationum propriae censentur (n. 24).

[6] l. c. n. 25.

[7] l. c. n. 16. Für die Einzelheiten ist maßgebend die const. Benedikts XIV. „*Pastor bonus*" v. 13. März 1744, §§ 51—55 (s. o. S. 101, Anm. 4).

Hindernissen gehört: das mangelnde Alter vor der für die Ehe nötigen geistigen Reife (aetas deficiens ante debitam mentis discretionem),[1] das voraufgehende bleibende geschlechtliche Unvermögen (impotentia antecedens et perpetua),[2] das bestehende Eheband (impedimentum ligaminis),[3] die Blutsverwandtschaft im ersten Grade der geraden Linie (consanguinitas in primo gradu lineae rectae).[4] Sie kann auch nicht dispensieren von Hindernissen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie iuris divini oder ecclesiastici sind, wie die Blutsverwandtschaft der geraden Linie im 2., 3. usw. Grade oder im 1. Grade der Seitenlinie.[5]

Wohl kann der Papst Dispens erteilen von Hindernissen des bedingten göttlichen Rechts, das hervorgeht aus dem menschlichen Willen, wie vom Gelübde und von dem matrimonium ratum non consummatum.[6]

2. Bei einigen Hindernissen iuris ecclesiastici, von denen die Kirche dispensieren könnte, dispensiert sie in der Tat jedoch nicht, nämlich von der Schwägerschaft in der geraden Linie nach Vollzug der Ehe (affinitas in linea recta consummato matrimonio) und von dem Hindernis der Bischofsweihe (imp. ordinis episcopalis).[7]

3. Welche Wichtigkeit die Kirche sonst den einzelnen Hindernisse in ihrem Verhältnis zueinander beilegt, ergibt sich aus ihrer Einteilung in solche *gradus minoris* und solche gradus *maioris*. Zu den ersteren gehören:

1. Blutsverwandtschaft im 3. Grade der Seitenlinie.
2. Schwägerschaft im 2. Grade der Seitenlinie.
3. Öffentliche Ehrbarkeit im zweiten Grade.
4. Die geistliche Verwandtschaft.
5. Verbrechen, das hervorgeht aus dem Ehebruche mit dem Eheversprechen oder dem Versuche der Eheschließung, sei es auch nur durch Ziviltrauung.

---

[1] Can. 1067.

[2] Can. 1068.

[3] Can. 1069.

[4] S. u. zu can. 1076.

[5] Benedikt XIV., ep. „*Aestas*" v. 11. Oktbr. 1757, § 13 (Bullar. l. c. XII, p. 316 sq.); s. u. zu can. 1076, § 3.

[6] Sanchez, De matrim., Lib. VIII., disp. 6, n. 2. Wernz IV[3], n. 612 Gasparri I[3], n. 313.

[7] Benedikt XIV., ep. „*Aestas*", n. 15 (l. c. p. 318) nennt auch das Hindernis des öffentlichen Gattenmordes: „Neque tamen exemplo ullo constat, Pontificem dispensasse in impedimento huiusmodi publico." — Bei der für die Todesgefahr erteilten Dispensvollmacht ist auch ausgenommen das Hindernis der Priesterweihe (sacer presbyteratus ordo. Can. 1043).

Alle anderen Hindernisse gehören zu denen der höheren Ordnung.[1] — Die Einteilung ist bei der Erteilung einer Dispens besonders zu beachten.[2]

4. Einige Hindernisse fallen unter Umständen von selbst fort, so daß es einer Dispens nicht mehr bedarf, so der Mangel des erforderlichen Alters nach Ablauf der an dem festgesetzten Alter fehlenden Frist;[3] das bestehende Eheband durch den Tod des rechtmäßigen Gatten;[4] das Hindernis des Frauenraubes durch Rückgabe der Freiheit an die Geraubte.[5] Andere nach dem früheren Rechte vorhandene Hindernisse sind jetzt durch die Bestimmungen des Kodex aufgehoben.

Dahin gehört das Hindernis disparitatis cultus zwischen nichtkatholischen Christen und Ungetauften;[6] die Blutsverwandtschaft im 4. Grade der Seitenlinie;[7] die Schwägerschaft im 3. und 4. Grade der Seitenlinie aus gültiger vollzogener Ehe, sowie die affinitas *illegitima* und *subsequens* nach altem Rechte;[8] die öffentliche Ehrbarkeit aus dem Verlöbnis und dem matrimonium non consummatum;[9] die geistliche Verwandtschaft zwischen Paten und den Eltern des Getauften und aus dem Sakrament der Firmung;[10] die gesetzliche Verwandtschaft ist jetzt in Übereinstimmung mit den staatlichen Gesetzen trennendes oder verbietendes Hindernis.[11]

Diese Änderungen, die der Kodex in den Hindernissen getroffen hat, haben jedoch keine rückwirkende Kraft. Vielmehr gilt der Grundsatz, daß die Ehe zu beurteilen ist nach dem zur Zeit der Eheschließung geltenden Rechte. Darum sind die bis zum 19. Mai 1918 nach altem Rechte wegen der damals entgegenstehenden trennenden Ehehindernisse ungültig geschlossenen Ehen auch jetzt als ungültig zu betrachten, mögen sie nach dem neuen Rechte auch gültig sein. Sie sind ferner durch den Erlaß des Kodex nicht gültig geworden. Vielmehr muß zu ihrer Konvalidation erst die Dispens eingeholt oder sanatio in radice erteilt werden nach altem Rechte.[12] Die geistliche

---

[1] Can. 1042. Die Einteilung war schon getroffen in dem Ordo servandus etc. bei Neuordnung der Kurie (Const. „*Sapienti consilio*" v. 29. Juni 1908) Pars II, art. III cap. VII, n. 19 (A. A. S. I, 91). — Aus der Aufzählung des Kodex ergibt sich, daß auch die verbietenden Hindernisse zu den Hindernissen maioris gradus zu rechnen sind, obgleich sie sachlich ihrer Wirkung nach hinter den Hindernissen minoris gradus zurückstehen. Der Ordo serv. nennt auch (l. c.) die imp. *maioris* gradus ausdrücklich. Die verbietenden Hindernisse werden gar nicht erwähnt. Vgl. zu der Einteilung auch das Dekr. der s. C. Consistorialis v. 25. April 1918 (A. A. S. X, 190 ff.); dazu unten S. 122.

[2] Can. 1054. [3] Can. 1067, § 1 (s. u. § 22).

[4] Can. 1069, § 1 (s. u. § 24); falls nicht das imp. criminis vorliegt.

[5] Can. 1074, § 2 (s. u. § 28). [6] Can. 1070, § 1 (s. u. § 25).

[7] Can. 1076, § 2 (s. u. § 30). [8] Can. 97. 1077, § 1 (s. u. § 31).

[9] Can. 1078 (s. u. § 31). [10] Can. 768. 1079 (s. u. § 33).

[11] Can. 1080 (s. u. § 33).

[12] Pont. Com. v. 2.—3. Juni 1918. IV 6 u. 7 (A. A. S. X, 346).

Verwandtschaft, die bereits vor Pfingsten 1918 nach dem früheren Rechte entstanden war, besteht als Ehehindernis jedoch nur in dem Umfange des jetzt geltenden Rechts weiter.[1]

IV. Die Dispensgründe.

I. Die Ehehindernisse sind zum Wohl der Gesamtheit der Gläubigen aufgestellt; darum hat die Kirche auch lange Zeit überhaupt eine Dispens, die als vulnus legis zu betrachten ist, nicht erteilt. Wenn sie nun auch wegen der veränderten Zeitverhältnisse einerseits die Zahl der Hindernisse herabgesetzt und anderseits auch die Erteilung der Dispens mit Rücksicht auf das Wohl des einzelnen erleichtert hat, dann muß sie als weise Gesetzgeberin auch jetzt noch immer einen hinreichenden und vernünftigen Grund für die Erteilung der Dispens verlangen.[2] Der Grund muß um so wichtiger sein, je bedeutender das Hindernis ist, von dem dispensiert werden soll. Die Dispensbehörden des Apost. Stuhles haben die gewöhnlichen, sie zur Erteilung einer Dispens bestimmenden Gründe bekanntgegeben.[3]

II. Die Dispensgründe teilt man ein in:

1. Causae *canonicae* und *incanonicae;* die ersteren pflegen nach dem Brauch der Kurie als für die Erteilung der Dispens hinreichend und geeignet angesehen zu werden; sie werden auch als *ordinariae* bezeichnet, weil sie gewöhnlich geltend gemacht werden.

---

[1] Ibid. IV, 8.

[2] Trid Sess. XXIV, c. 5 de ref. matr.: In contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio, vel raro, idque ex causa et gratis concedatur. In secundo gradu nunquam dispensetur nisi inter magnos principes et ob publicam causam. Vgl. Sess. XXV, c. 18 de ref. — Eine vom Papste ohne rechtmäßigen Grund erteilte Dispensation von einem Hindernisse göttlichen Rechtes (s. o. S. 103) wäre ungültig. Gleichermaßen wäre ungültig eine Dispens, die eine dem Papste nachgeordnete kirchliche Gewalt von einem Hindernisse des gemeinen kirchlichen Rechts erteilte. Der Papst will auch von den kirchlichen Hindernissen nicht unerlaubt dispensieren, weshalb die Dispensen nur aus hinreichenden Gründen erteilt werden. Sanchez, De matrimonio, Lib. VIII, disp. 17, n. 3 sq., 27 sqq. Benedikt XIV.: *Ad apostolicae* servitutis Nostrae ministerium pertinet sedula invigilare cura, ut dispensationes . . . nisi ex debitis causis non concedantur . . . (v. 25. Febr. 1742. Bullar. l. c. II, p. 260 sq.).

[3] Praxis apostolicarum dispensationum super impedimentis matrimonii secundum reformatas formulas apostolicas apostolicae datariae iussu edita. Em. Card. Pro-Datarii Caietani Aloisi-Masella. Romae 1902. Instructio s. C. de Prop. Fide super dispensationibus matrimonialibus d. d. 9. Maii 1877 (Philippus Schneider, Fontes iuris ecclesiastici novissimi. Regensburg 1895. S. 120 ff. A. S. S. X, 291 ff.). Formulae Datariae (A. S. S. XXXIV, 35 ff.). Vorangestellt sind (l. c. p. 34 sq.): Causae canonicae ordinariae matrimonialium dispensationum sufficientes sive coniunctae plures sive solae et aliarum normae. Causae honestae et famosae. Vgl. auch Archiv 82 (1902), S. 102 ff. Amtl. Kirchenbl. d. Diöz. Paderborn 45 (1902), S. 74 f.

Jedoch können auch unkanonische und außergewöhnliche Gründe zur Erteilung der Dispens ausreichen. Sie sollen darum bei Gelegenheit auch der Dispensbehörde vorgelegt werden.

2. Causae *motivae* (finales, principales), Entscheidungsgründe, die den Dispensierenden zur Erteilung der Dispens bestimmen; und causae *impulsivae*, die den Dispensierenden zur Erteilung der Dispens zwar anregen, aber für sich allein noch nicht bestimmen; mehrere causae impulsivae können zusammen eine causa motiva ausmachen. Welche causa als motiva anzusehen ist, muß nach dem Recht und Gebrauch der Römischen Kurie entschieden werden. Im Reskripte bei Erteilung der Dispens wird gewöhnlich nur eine causa angegeben.

3. Causae *publicae*, die eine Gewährung der Dispens im öffentlichen Interesse begründen, z. B. damit Ärgernis vermieden wird; und causae *privatae*, die die Erteilung der Dispens zum Wohl eines oder beider Bittsteller befürworten, z. B. damit eine Witwe mit ihren Kindern passenden Schutz und Versorgung findet.

4. Causae *honestae* und *inhonestae* (turpes, famosae), je nachdem sich das Gesuch auf eine ehrbare oder eine für den Bittsteller ehrenrührige Tatsache stützt.

III. Die kanonischen Dispensgründe sind:[1]

1. *Angustia loci* sive absoluta sive relativa (ratione tantum oratricis), cum scilicet in loco originis, vel etiam domicilii cognatio feminae ita sit propagata, ut alium paris conditionis, cui nubat, invenire nequeat, nisi consanguineum; patriam vere deserere sit ei durum.

Man beachte: oratricis; trifft die angustia loci auch für den orator zu, so hebe man das besonders hervor: *„angustia locorum“*. Als angustus gilt der Ort, an dem sich nur ungefähr 300 Feuerstellen und etwa 1500 Einwohner befinden. Paris conditionis: gleiches Alter, Vermögen, religiöse Anschauung. — Wird bei Anführung des Grundes noch beigefügt: *„et si extra“*, so will das besagen, daß die oratrix außerhalb des Ortes einen andern passenden Mann schwerlich finden würde, z. B. wegen geringer Mitgift *(„dos non esset competens“)*. Der angustia loci werden andere Schwierigkeiten, für die oratrix einen Mann zu finden, gleichgestellt, z. B. weil in dem Ort wegen Auswanderung, Einberufung zur Fahne, Krieg sich wenig Gelegenheit zu einer passenden Ehe bietet *(„propter virorum paucum numerum“)*.

2. *Aetas feminae superadulta*, si scilicet 24um aetatis annum iam egressa hactenus virum paris conditionis, cui nubere possit, non invenit. Haec vero causa haud suffragatur viduae, quae ad alias nuptias convolare cupiat.

Das Alter der Braut ist entscheidend:[2] *„pro oratrice excedente 24 annum aetatis“*; es braucht nicht angegeben zu werden, ob sie bereits

---

[1] Nach der zit. Instr. de S. C. de Prop. Fide.

[2] Auf eine Anfrage an die Pönitentiarie, ob bei der verificatio causae die Feststellung notwendig sei, daß die oratrix bis jetzt noch keinen andern passenden Mann gefunden habe, wurde die Antwort gegeben: „Satis esse quod certo constet de aetate superadulta“ (v. 5. April 1902. A. S. S. XXXV, 43).

früher einmal einen Bewerber ausgeschlagen hat. — Je höher das Alter der Braut, um so leichter wird auf diesen Grund hin Dispens erteilt. — Bei einer Witwe wäre dagegen gegebenenfalls auf das jugendliche Alter und etwaige Gefahr der Unenthaltsamkeit hinzuweisen (vgl. 5.).

3. *Deficientia aut incompetentia dotis,* si nempe femina non habeat actu tantam dotem, ut extraneo aequalis conditionis, qui neque consanguineus neque affinis sit, nubere possit in proprio loco, in quo commoratur. Quae causa magis urget, si mulier penitus indotata existat, et consanguineus vel affinis eam in uxorem ducere aut etiam convenienter ex integro dotare paratus sit.

Si non habeat actu dotem; der Grund ist also auch wirksam, wenn die Braut später eine Mitgift zu erwarten, ja selbst, wenn sie diese früher vielleicht schon ausgeschlagen hätte. — Incompetentia; extraneo aequalis conditionis: wenn vielleicht die Mitgift an sich dem Bewerber gegenüber standesgemäß wäre, aber nicht hinreichend mit Rücksicht auf die besondere Lage der Braut, weil sie häßlich wäre, den guten Ruf verloren hätte usw. Je nach den Umständen kann der Grund angeführt werden: *„propter dotem cum augmento“*, *„pro indotata“*, *„quando alius auget dotem“*.

4. *Lites super successione bonorum iam exortae* vel *earundem grave* aut *imminens periculum.* Si mulier gravem litem super successione bonorum magni momenti sustineat neque adest alius, qui litem huiusmodi in se suscipiat, propriisque expensis prosequatur, praeter illum, qui ipsam in uxorem ducere cupit, dispensatio concedi solet: interest enim rei publicae, ut lites extinguantur. Huic proxime accedit alia causa, scilicet *dos litibus involuta,* cum nimirum mulier alio est destituta viro, cuius spe bona sua recuperare valeat. Verum huiusmodi causa nonnisi pro remotioribus gradibus sufficit.

Der Grund würde genügen, wenn der orator wegen seiner Geschäftserfahrung nötig und zugleich sonst imstande wäre, der oratrix zu helfen (vgl. 6.).

5. *Paupertas viduae,* quae numerosa prole sit onerata et vir eam alere polliceatur. Sed quandoque remedio dispensationis succurritur viduae ea tantum de causa, quod iunior sit, atque in periculo incontinentiae versetur.

Diese causa wird gewöhnlich angeführt als: *vidua filiis gravata (viduus filiis gravatus).* Armut, jugendliches Alter (unter 40 Jahren), Gefahr der Unenthaltsamkeit wäre besonders hervorzuheben.

6. *Bonum pacis*, quo nomine veniunt nedum foedera inter regna et principes, sed etiam extinctio gravium inimicitiarum, rixarum et odiorum civilium. Haec causa adducitur vel ad extinguendas graves inimicitias, quae inter contrahentium consanguineos vel affines ortae sint, quaeque matrimonii celebratione omnino componerentur, vel quando inter contrahentium consanguineos et affines inimicitiae graves viguerint et, licet pax inter ipsos inita iam sit, celebratio tamen matrimonii ad ipsius pacis confirmationen maximi conduceret.

Verhütung des Streites, Beilegung bereits entstandener Streitigkeiten oder Befestigung des Friedens und der Eintracht müßte durch die beabsichtigte Heirat erreicht werden können. Die causa wird auch wohl *„propter lites“*, *„propter inimicitias“* genannt.

Die drei folgenden (7., 8., 9.) Gründe kann man zusammenfassen unter der Bezeichnung *„diffamatio mulieris“*. Je nach der Besonderheit des Falles wäre aber die einzelne causa hervorzuheben.

7. *Nimia suspecta, periculosa familiaritas,* nec non *cohabitatio* sub eodem tecto, quae facile impediri non possit.

8. *Copula* cum consanguinea vel affine vel alia persona impedimento laborante praehabita, et *praegnantia,* ideoque *legitimatio prolis,* ut nempe consulatur bono prolis ipsius et honori mulieris, quae secus innupta maneret. Haec profecto una est ex urgentioribus causis, ob quam etiam plebeis dari solet dispensatio, dummodo copula patrata non fuerit sub spe facilioris dispensationis; quae circumstantia in supplicatione foret exprimenda.

Wäre die copula nicht bekannt oder stände das Bekanntwerden nicht zu erwarten, dann dürfte sie pro foro externo nicht angeführt werden. — Der Umstand, daß die copula vollzogen wurde, um leichter Dispens zu erhalten, braucht zur Gültigkeit der Dispens nicht mehr angegeben zu werden.[1]

9. *Infamia mulieris* ex suspicione orta, quod illa, suo consanguineo aut affini nimis familiaris, cognita sit ab eodem, licet suspicio sit falsa, cum, nempe, nisi matrimonium contrahatur, mulier graviter diffamata vel innupta remaneret vel disparis conditionis viro nubere deberet aut gravia damna orirentur.

10. *Revalidatio matrimonii,* quod bona fide et publice servata Tridentini forma, contractum est; quia eius dissolutio vix fieri potest sine publico scandalo, et gravi damno praesertim feminae, c. 7. De consanguin. At si mala fide sponsi nuptias inierunt, gratiam dispensationis minime merentur, sic disponente Conc. Trid., sess. XXIV, Cap. V de ref. matr.

Selbst wenn die Ehe nur civiliter oder coram ministro acatholico geschlossen wäre, wird die revalidatio matrimonii als schwerwiegender Dispensgrund angesehen, zumal wenn es sich um eine gemischte Ehe handelt, wo vielleicht der gänzliche Abfall vom Glauben seitens des katholischen Teils zu fürchten wäre.

11. *Periculum matrimonii mixti* vel *coram acatholico ministro celebrandi.* Quando periculum adest, quod volentes matrimonium in aliquo etiam ex maioribus gradibus contrahere, ex denegatione dispensationis ad ministrum acatholicum accedant pro nuptiis celebrandis, spreta ecclesiae auctoritate, iusta invenitur dispensandi causa; quia adest non modo gravissimum fidelium scandalum, sed etiam timor perversionis et defectionis a fide taliter agentium et matrimonii impedimenta contemnentium, maxime in regionibus, ubi haereses impune grassantur. Id docuit haec S. C. in instructione die 17. Apr. 1820 ad archiep. Quebecensem data. Pariter cum Vicarius Apostolicus Bosniae postulasset, utrum dispensationem elargiri posset iis catholicis, qui nullum aliud praetexunt motivum quam vesanum amorem, et simul praevidetur, dispensatione denegata, eos coram

---

[1] Die s. C. s. Officii erklärte (25. Juni 1885): „dispensationes matrimoniales posthac concedendas, etiamsi copula incestuosa vel consilium et intentio per eam facilius dispensationem impetrandi reticita fuerint, validas futuras" (A. S. S. XVIII, 207). — Die Annotationes zu den Form. Dat. (l. c. p. 81) sagen: copula et incestus explicandi quidem sunt, quando uti causa motiva afferuntur dispensationis obtinendae. Ut causa motiva; secus enim nulla est amplius obligatio copulam et incestum explicandi in consanguinitate, in affinitate, in cognatione spirituali et legali, in publica honestate. Zur Vollständigkeit der Angaben gehört freilich auch die Anführung, ob die copula aus menschlicher Schwachheit oder der Absicht, leichter Dispens zu erhalten, vollzogen wurde: „Humana fragilitate devicti," nempe ex rea passione; sed non data opera ex spe facilius dispensationem obtinendi.

iudice infideli coniugium fore inituros, s. C. S. Officii, in fer. IV, 14. Aug. 1822 decrevit: „Respondendum oratori quod in exposito casu utatur facultatibus sibi in formula II commissis, prout in Domino expedire iudicaverit.“ Tantumdem dicendum de periculo quod pars catholica cum acatholica matrimonium celebrare audeat.

Der erste Teil der causa kann angeführt werden für Katholiken, die in der Diaspora oder überhaupt in konfessionell gemischten Gegenden wohnen; er kann auch ausgedrückt werden: „*propter catholicam religionem contrahentis in tuto ponendam*“; der zweite Teil bei gemischten Ehen; evtl. kann er lauten: „*propter spem conversionis compartis ad catholicam fidem*“.

12. *Periculum incestuosi concubinatus.* Ex superius memorata instructione an. 1822 elucet, dispensationis remedium, ne quis in concubinatu insordescat cum publico scandalo atque evidenti aeternae salutis discrimine adhibendum esse.

13. *Periculum matrimonii civilis.* Ex dictis consequitur probabile periculum, quod illi, qui dispensationem petunt, ea non obtenta, matrimonium dumtaxat civile, ut aiunt, celebraturi sint, esse legitimam dispensandi causam.

14. *Remotio gravium scandalorum.*

15. *Cessatio publici concubinatus.*

16. *Excellentia meritorum,* cum aliquis, aut contra fidei catholicae hostes dimicatione aut liberalitate erga ecclesiam, aut doctrina, virtute aliove modo de religione sit optime meritus. — Unter Umständen kann angeführt werden: „*Ut bona conserventur in familia*“; „*pro illustris familiae conservatione.*“ — Hae sunt communiores potioresque causae, quae ad matrimoniales dispensationes impetrandas adduci solent; de quibus agunt theologi et sacrorum canonum interpretes.

Indessen pflegen die Dispensbehörden nicht die angeführten Gründe für sich allein zu berücksichtigen, sondern auch die ihnen vorgelegten weiteren Gründe und besonderen Umstände, z. B. den Stand der Bittsteller, Kränklichkeit, Alter usw. So können wohl angeführt werden

1. seitens der oratrix:

„*alterutro vel utroque parente orbata*“, „*ex natalibus illegitimis orta*“, „*iam ab alio deflorata*“, „*infirmitate, deformitate, aliove defectu detenta*“,

2. seitens des orator:

„*infirmitate detentus*“, „*adiutorio huius mulieris ad gerendam rem domesticam indigens*“,

3. seitens beider Petenten:

„*omnia ad nuptias iam parata*“, „*propositum contrahendi iam propalatum*“, „*boni mores utriusque oratoris*“, „*oratorum munificentia erga bonum publicum*“.

Bisweilen wird die Dispens gewährt: „*Ex certis rationabilibus causis,*“ und zwar „ob copiosiorem compositionem“ bei den entfernteren Graden. Die reichlicher gezahlte Komponende kommt dem öffentlichen Wohle zugute. — Oder die Dispens wird einfach gewährt ob causam boni publici Pontificis animum moventem. — Wird dispensiert „*ex certis specialibus rationabilibus* causis oratorum animos moventibus et Sanctitati Vestrae expositis,“ dann liegen besondere Umstände vor, die dem Apostolischen Stuhle vorgetragen sind, aber mit Rücksicht auf die Petenten wegen der Ehrenrührigkeit (z. B. copula, actus inhonesti) in dem Dispensreskripte nicht ausgedrückt werden können.

§ 14.

Die den Ordinarien. Pfarrern (Priestern), Beichtvätern nach gemeinem Rechte zustehenden Dispensbefugnisse.[1]

Can. 1043. Urgente mortis periculo, locorum Ordinarii, ad consulendum conscientiae et, si casus ferat, legitimationi prolis, possunt tum super forma in matrimonii celebratione servanda, tum super omnibus et singulis impedimentis iuris ecclesiastici, sive publicis sive occultis, etiam multiplicibus, exceptis impedimentis provenientibus ex sacro presbyteratus ordine et ex affinitate in linea recta, consummato matrimonio, dispensare proprios subditos ubique commorantes et omnes in proprio territorio actu degentes, remoto scandalo, et, si dispensatio concedatur super cultus disparitate aut mixta religione, praestitis consuetis cautionibus.

Can. 1044. In eisdem rerum adiunctis, de quibus in can. 1043, et solum pro casibus, in quibus ne loci quidem Ordinarius adiri possit, eadem dispensandi facultate pollet tum parochus, tum sacerdos, qui matrimonio, ad normam can. 1098, n. 2, assistit, tum confessarius, sed hic pro foro interno in actu sacramentalis confessionis tantum.

Can. 1045, § 1. Possunt Ordinarii locorum, sub clausulis in fine can. 1043 statutis dispensationem concedere super omnibus impedimentis, de quibus in cit. can. 1043, quoties impedimentum detegatur, cum iam omnia sunt parata ad nuptias, nec matrimonium, sine probabili gravis mali periculo, differri possit, usque dum a Sancta Sede dispensatio obtineatur.

§ 2. Haec facultas valeat quoque pro convalidatione matrimonii iam contracti, sed idem periculum sit in mora nec tempus suppetat recurrendi ad Sanctam Sedem.

§ 3. In iisdem rerum adiunctis eadem facultate gaudeant omnes, de quibus in can. 1044, sed solum pro casibus occultis, in quibus ne loci quidem Ordinarius adiri possit, vel nonnisi cum periculo violationis secreti.

Can. 1046. Parochus aut sacerdos, de quo in can. 1044, de concessa dispensatione pro foro externo Ordinarium loci statim certiorem faciat; eaque adnotetur in libro matrimoniorum.

Can. 1047. Nisi aliud ferat S. Poenitentiariae rescriptum dispensatio in foro interno non sacramentali concessa super impedimento occulto, adnotetur in libro diligenter in secreto Curiae archivo de quo in can. 379 asservando, nec alia dispensatio pro foro externo est necessaria, etsi postea occultum impedimentum publicum evaserit; sed est necessaria, si dispensatio concessa fuerat tantum in foro interno sacramentali.

I. Die Dispensbefugnisse der Ordinarien, Pfarrer (Priester), Beichtväter bei Todesgefahr der Nupturienten.

I. Die Ordinarien haben bei dringender Todesgefahr der Nupturienten unter bestimmten Bedingungen weitgehende Dispensvollmachten.[2]

---

[1] De Smet II[3] n. 754 sqq. Leitner[3] S. 321 ff. Schäfer[6 u. 7] S. 76 ff. Vlaming II[3] n. 399 sqq. Gerard Oesterle O. S. B., Das neue Eherecht über die Dispensbefugnisse bei Todesgefahr und anderer Notlage. Münstersches Pastoralbl. 1919, S. 129 ff.

[2] Can. 1043. — Bereits am 20. Febr. 1888 hatte die s. C. s. Officii den Ordinarien die Befugnis erteilt zu dispensieren: „pro foro externo aegrotos

1. Sie können nämlich dispensieren:

a) Von der sonst bezüglich der Form der gültigen und erlaubten Eheschließung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.[1]

b) Von allen und jeglichen Hindernissen kirchlichen Rechts, öffentlichen und geheimen, trennenden und verbietenden,[2] auch von den mehrfachen,[3] jedoch mit Ausnahme der empfangenen Priesterweihe (ordo sacer presbyteratus)[4] und der Schwägerschaft in gerader Linie[5] nach Konsummierung der Ehe.

Durch das Verbot der Dispenserteilung für Schwägerschaft in gerader Linie „*consummato matrimonio*“[6] soll einmal verhindert werden, daß Vorfahren ihre direkten Nachkömmlinge heiraten. Ein Beispiel: Caius

---

in gravissimo mortis periculo constitutos super impedimentis quantumvis publicis matrimonium iure ecclesiastico dirimentibus excepto sacro presbyteratus ordine et affinitate lineae rectae ex copula licita proveniente.“ Falls von der Vollmacht Subdiakonen, Diakonen und Ordensleuten gegenüber Gebrauch gemacht wurde, mußte darüber an die s. C. s. Officii berichtet werden (A. S. S. XX, 543). Daß die Vollmacht auch für geheime Hindernisse angewandt werden könne, wurde erklärt v. s. C. s. Officii v. 23. April 1890 (A. S. S. XXVI, 386). Sie hatte Gültigkeit jedoch nicht gegenüber Schwerkranken überhaupt, sondern nur gegenüber solchen, die in Zivilehe oder im Konkubinate lebten (Off. v. 17. Sept. 1890. A. S. S. XXVI, 384). Die s. C. de Sacramentis erklärte am 9. (14.) Mai 1909, daß alle Priester, die gemäß dem Dekrete „*Ne temere*“ art. VII der Eheschließung in articulo mortis assistieren könnten, auch von allen trennenden Hindernissen mit Ausnahme des sacer ordo presbyteratus und der affinitas lineae rectae ex copula licita zu dispensieren befugt seien (A. A. S. I, 468).

[1] Darüber s. unten can. 1094—1103. Die Vollmacht, *urgente mortis periculo* auch von dem Hindernisse der Klandestinität zu dispensieren, stand den Ordinarien und den von ihnen delegierten Pfarrern schon früher zu. s. C. s. Officii v. 13. Dez. 1899 (A. S. S. XXXII, 500). — Nach dem Dekr. „*Ne temere*“ bzw. der decl. s. C. de Sacram. v. 14. Mai 1909 (A. A. S. I, 468) war es zweifelhaft, ob auch von der Gegenwart der Zeugen abgesehen werden könnte. Die Deklar. v. 31. Dezbr. 1916 (A. A. S. VIII, 36) setzte die Gegenwart der Zeugen voraus. — Jetzt kann davon dispensiert werden.

[2] Früher war bei diesen Dispensvollmachten nur die Rede von den trennenden Hindernissen; jetzt erstrecken sie sich auf impedimenta omnia et singula, also auch auf die verbietenden. Es kann zugleich dispensiert werden von mehreren Hindernissen verschiedener Art.

[3] Vgl. can. 1076, § 2; can. 1077, § 2.

[4] Die Dispens kann also erteilt werden vom ordo sacer subdiaconatus oder diaconatus; von diesen ordines sacri allein oder in Verbindung mit dem votum, selbst dem votum sollemne.

[5] Can. 1077; s. u. § 31.

[6] Daß dieser Zusatz nur zu „affinitas in linea recta“ gezogen werden kann und nicht auch zu „s. presbyteratus ordo“ oder gar zu den anderen genannten Hindernissen, bedarf mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung keiner weiteren Erörterung; vgl. insbesondere auch die Wiedergabe des Textes des can. 1043 in den Dispensvollmachten für die amerikanischen Ordinarien (v. 25. April 1918): exceptis impedimentis provenientibus ex sacro presbyteratus ordine et ex affinitate in linea recta consummato matrimonio (ohne trennendes Komma). A. A. S. X, 191.

hat mit der Caia unerlaubten geschlechtlichen Umgang gehabt; er heiratet später die Caia, die eine uneheliche Tochter Alba mit in die Ehe bringt. Durch die rechtmäßige Ehe des Caius mit der Caia ist Caius mit der Alba verschwägert worden im ersten Grade der geraden Linie. Kann nun nach dem Tode der Caia in Todesgefahr oder in einer Notlage Dispens gegeben werden zu einer Ehe des Caius mit der Alba? Für gewöhnlich nicht. Zunächst muß vollständig die Gefahr ausgeschlossen sein, daß der Caius etwa seine eigene Tochter heiratet.[1] Diese Gefahr läge vor, wenn Alba zu jener Zeit empfangen worden wäre,[2] wo Caius mit der Caia unerlaubten geschlechtlichen Umgang gehabt hat. Diese Feststellung ist nun in Todesgefahr und in einer Notlage, wo die Umstände zu einer raschen Entscheidung drängen, nicht leicht zu machen. Da wird der Zusatz „*consummato matrimonio*“ für gewöhnlich aus der Verlegenheit helfen. Die Konsummierung der Ehe wird nämlich ohne weiteres vermutet, wenn die Eheleute beieinander gewohnt haben. Ob dieses geschehen, wird sich leicht feststellen lassen und fast regelmäßig der Fall sein. Somit ist die Vermutung für den Vollzug der Ehe auch regelmäßig gegeben und damit die Verweigerung der Dispens. Immerhin sind aber Ausnahmen möglich, und damit ist die Bedeutung des Beisatzes „*consummato matrimonio*“ durch Hinweis auf can. 1076, § 3 nicht erschöpft. Die Klausel ist beibehalten in Anlehnung an das frühere Gesetz, wo die Schwägerschaft hervorging aus der copula perfecta. Obwohl jetzt die Schwägerschaft aus dem matrimonium validum, und zwar auch dem m. ratum hervorgeht, soll durch die Beibehaltung jenes Zusatzes m. E. der consummatio matrimonii ihre besondere Bedeutung für die Schwägerschaft gewahrt bleiben. Wenn auch bereits durch das matrimonium ratum die Schwägerschaft herbeigeführt ist, so werden die beiden Eheleute doch erst durch die consummatio matrimonii zur caro una[3], und der eine Eheteil tritt dadurch erst in die unlösbare Beziehung zu den Blutsverwandten des andern Eheteils in linea recta. Hätte z. B. Titius die Witwe Titia, die eine Tochter Maevia aus erster Ehe hat, geheiratet, so wird er durch seine gültige Eheschließung verschwägert mit der Maevia; daß letztere nicht die Tochter des Tititius ist, steht unzweifelhaft fest. Würde die Ehe (matr. ratum) des Titius mit der Titia jedoch aufgelöst (Tod, Dispens) vor der Konsummierung, so könnte noch Dispens gegeben werden zu einer Ehe des Titius mit der Maevia; nicht jedoch, wenn die Ehe konsummiert worden war. So ist auch eine Verschärfung des jetzigen Rechts gegenüber dem früheren vermieden.[4]

2. Die Bedingungen, an die die Ausübung dieser Befugnis gebunden ist, sind:

a) Die Todesgefahr muß zur Erteilung der Dispens drängen. Es genügt, wenn einer der beiden Nupturienten sich in Todesgefahr befindet.[5] Sie ist vorhanden, wenn zu fürchten steht, daß einer

---

[1] Die Pont. Com. gab am 2.—3. Juni 1918 auf die Frage: Quid si copula illicita et occulta praecesserit nativitatem nubendae, de qua dubitari possit an sit filia vel soror alterius partis? (Cann. 97, § 1. 1077 etc.). Die Antwort: Provisum per can. 1076, § 3. Dazu unten §§ 30 u. 32.

[2] S. can. 1115 § 2 und unten § 51 bezüglich der Frist der Schwangerschaft.

[3] S. o. S. 20, 23.

[4] J. Haring nennt (Linzer Theol. Quartalschr. 1919, S. 595) meine Erklärung des Zusatzes „*cons. matr.*“ ganz sachgemäß, fragt aber, wie der Dispensator in diesen dringenden Fällen der Bestimmung des can. 1015, § 2 gerecht werden könne. Gerade diese Bestimmung erleichtert die Entscheidung, allerdings für Verweigerung der Dispens.

[5] So schon die Entscheidung s. C. s. Officii v. 1. Juli 1891 (A. S. S. XXVI, 387).

der Beteiligten stürbe, bevor die Dispens auf dem gewöhnlichen Wege[1] eingeholt werden könnte. Die Gefahr selbst braucht nicht in einer Krankheit zu bestehen, kann vielmehr durch andere Umstände, wie Krieg, Unglücksfälle, hervorgerufen sein.[2]

b) Es muß ein hinreichender Grund für die Erteilung der Dispens vorliegen, und zwar kann die Dispens gegeben werden zur Beruhigung des Gewissens der Nupturienten und gegebenenfalls zur Legitimierung der Nachkommenschaft.[3] Zur Beruhigung des Gewissens würde die Dispens dienen, wenn dadurch eine nächste Gelegenheit zur Sünde entfernt, eine Sünde verhindert und deren Folgen behoben würden, z. B. Umwandlung eines Konkubinats in eine gültige Ehe, Verhinderung der Sünden mit einer dienenden Person, Bewahrung und Wiederherstellung des guten Rufes einer verführten Person, Versorgung einer solchen, Unterhalt eines illegitimen Kindes. Die Legitimierung könnte beabsichtigt werden für die bereits vorhandene oder doch zu erwartende Nachkommenschaft.

c) Etwaiges Ärgernis muß entfernt werden.

d) Es müssen auch die durch die Besonderheit der Hindernisse geforderten Bedingungen erfüllt werden. Vor Erteilung der Dispens vom Hindernisse disparitatis cultus und mixtae religionis sind die notwendigen Kautelen zu leisten.[4]

3. Die Vollmacht der Ordinarien erstreckt sich auf ihre eigenen Untergebenen, wo diese auch verweilen mögen, und auf alle jene Personen, welche sich im Territorium der Ordinarien gerade aufhalten.

II. Dieselbe Dispensvollmacht haben:

1. Der Pfarrer, Pfarrverweser, rechtmäßiger Vertreter des Pfarrers.[5]

---

[1] Nach der Erklärung s. C. s. Officii v. 14. Aug. 1892 ist die Einholung einer Dispens auf telegraphischem Wege unzulässig (A. S. S. XXIX, 642). Im Auftrage des Kardinalstaatssekretärs hatte der Nuntius in München bereits am 5. Jan. 1892 dem Bischof von Straßburg zugleich für die deutschen Bischöfe eröffnet, daß Gnaden und Dispensen vom Apostolischen Stuhle nicht telegraphisch, sondern nur schriftlich nachgesucht werden dürften (A. S. S. XXIV, 447). — Ich bestreite den Ordinarien keineswegs die Befugnis, urgente mortis periculo ohne Rekurs nach Rom selbständig zu dispensieren; aber wenn Zeit genug da ist, die Dispens auf gewöhnlichem Wege in Rom nachzusuchen, ist gewiß periculum mortis non urgens (s. Oesterle a. a O. S. 130).

[2] Während die Dispens früher gegeben war für aegroti in gravissimo mortis periculo constituti, kann sie jetzt allgemein erteilt werden urgente mortis periculo.

[3] Das ist gegenüber der durch Papst Leo XIII. gewährten Vollmacht, die sich nur auf die Heilung einer Zivilehe oder eines Konkubinats erstreckte, eine sehr bedeutende Erweiterung der Dispensbefugnisse.

[4] Darüber can. 1061; vgl. can. 1071. — Verlangten die Landesgesetze für die wirksame Abgabe dieser Kautelen etwa notarielle oder gerichtliche Form, so müßte der Pfarrer (Priester) auch auf die Innehaltung dieser Vorschriften dringen.

[5] S. unten zu can. 1094.

2. Der Priester, der in Ermangelung eines anderen zur Trauung berechtigten Priesters (Ordinarius, Pfarrers, von diesen Delegierten) einer Eheschließung in der Todesgefahr assistiert.[1]

Die genannten Priester können nur unter denselben Bedingungen dispensieren wie die Ordinarien. Außerdem dürfen sie nur dann von ihrer Vollmacht Gebrauch machen, wenn die Gefahr besteht, daß einer der Nupturienten stirbt, bevor die Dispens von dem Ordinarius auf dem gewöhnlichen Wege eingeholt werden kann.[2]

Hat ein Pfarrer oder Priester unter den angeführten Umständen und Bedingungen pro foro externo eine Dispens erteilt, so muß er davon dem Ordinarius Mitteilung machen und für die Eintragung im Trauregister Sorge tragen.[3]

Näherhin haben die Genannten (Pfarrer, rechtmäßiger Vertreter des Pfarrers und der sacerdos assistens nach can. 1098, 2°) für die Erteilung der Dispens zu beachten, von welchen Hindernissen dispensiert wird. Von den öffentlichen Hindernissen, sei es, daß sie natura sua et de facto öffentlich sind, sei es, daß sie zwar natura sua geheim, de facto aber öffentlich sind, wird die Dispens am besten schriftlich erteilt.[4] Ist dazu keine Zeit oder Gelegenheit, dann kann sie den Beteiligten mündlich bekanntgegeben werden; die schriftliche Aufzeichnung im Trauregister und die Mitteilung an den Ordinarius muß dann jedoch möglichst bald nachfolgen. Bei Hindernissen, die ihrer Natur nach öffentlich, tatsächlich jedoch geheim sind, müßte die Dispens erfolgen in foro interno extrasacramentali; sie würde mündlich erteilt, müßte jedoch dem Ordinarius berichtet werden zur Aufzeichnung der Dispens in dem bei der Kurie geheim aufzubewahrenden geheimen Register.[5] Von den ihrer Natur nach und tatsächlich geheimen Hindernissen kann durch einfache mündliche Mitteilung dispensiert werden.[6]

3. Der Beichtvater; er kann jedoch nur pro foro interno bei Gelegenheit der sakramentalen Beichte dispensieren.

Wie weit sich die Dispensvollmacht des Beichtvaters hier erstreckt, ist umstritten. Man hat sie ausgedehnt auf die natura sua et de facto

---

[1] Dazu can. 1098, 2°.

[2] Die im can. 1044 den Priestern gewährte Dispensbefugnis beruht wesentlich auf dem Dekrete der s. Congr. de Sacramentis, *„Parmen. et aliarum“* v. 14. Mai 1909 (A. A. S. I, 468 ff.). Auf die Anfrage, ob die damals gewährte Fakultät nur für die Konkubinarier Gültigkeit haben solle, erklärte dieselbe Kongregation am 16. Aug. 1909 (*Venetiarum*), daß sie auch bestehe „si alia adsit causa ad consulendum conscientiae et (si casus ferat) legitimationi prolis“ (A. A. S. I, 656). — Die Resolution der s. Congr. de Sacram., *„Romana et aliarum“* v. 29. Juli 1910 erklärte sodann, daß diese Befugnis auch den Pfarrern zustehe, „etsi non fuerint ad normam declarationis s. Officii diei 9. Ianuarii 1889, habitualiter subdelegati a propriis ordinariis“ (A. A. S. II, 650). — Jetzt ist die Dispensvollmacht ausdrücklich auch den Beichtvätern bei Gelegenheit der sakramentalen Beichte pro foro interno gewährt. B. Rasche, Der Spender des Bußsakramentes. 1921³, S. 79.

[3] Can. 1046.

[4] De Smet, Praxis matrimonialis,³ p. 49 gibt dafür ein Formular.

[5] Can. 1047; beim späteren Bekanntwerden des Hindernisses ist keine weitere Dispens pro foro externo notwendig.

[6] Vgl. Monitore ecclesiastico 1920, p. 63.

öffentlichen Hindernisse;[1] oder beschränkt auf Hindernisse, die natura sua öffentlich sein können, aber de facto geheim sein müssen;[2] oder man sagt, der Beichtvater könne auch von öffentlichen Hindernissen dispensieren, aber nur für die Zeit der Todesgefahr, so daß für öffentliche Hindernisse für das äußere Forum eine neue Dispens eingeholt werden müsse, wenn die Lebensgefahr vorübergegangen sei.[3] Die Ansichten mögen äußerlich probabel sein. Wenn indessen der Bestand einer gültigen Ehe gesichert bleiben soll, dann darf der Beichtvater von seinem forum internum nicht herübergreifen in das forum externum. Eine Dispens hebt das Hindernis hinweg für den gültigen Abschluß der Ehe, und eine mit rechtmäßiger Dispens gültig geschlossene Ehe bleibt für immer gültig. Darum muß auch die für die öffentlichen Hindernisse erteilte Dispens öffentlich beweisbar bleiben; sonst würde es einfach von dem guten Willen dessen, der bei der sakramentalen Beichte von öffentlichen Hindernissen dispensiert worden wäre, abhängen, ob er nicht doch später seine wirklich gültige Ehe wegen des öffentlichen Hindernisses für ungültig erklären lassen will.[4] Darum kann der Beichtvater nur dispensieren von Hindernissen, die gänzlich dem forum internum angehören, d. h. ihrer Natur nach und faktisch geheim sind, und zwar nur pro foro interno. Sollte nämlich wider Erwarten später eines dieser wenigen Hindernisse dennoch bekannt werden, dann müßte allerdings pro foro externo nochmals Dispens erteilt werden.[5]

Praktische Schwierigkeiten werden sich auch bei dieser Einengung der Dispensbefugnisse des Beichtvaters kaum ergeben. Rechtfertigen nämlich die Umstände das Auftreten eines presbyter assistens nach can. 1098, 2°, so kann bei den öffentlich bekannten Hindernissen der als Beichtvater gebetene Priester auch als presbyter assistens ohne weiteres auftreten und dann pro foro externo dispensieren. Entdeckt er bei der Beichte ein von Natur öffentliches, tatsächlich jedoch geheimes Hindernis, so kann er den Pönitenten um die Erlaubnis ersuchen, in foro interno extrasacramentali handeln zu dürfen, und dann als presbyter assistens die Dispens erteilen. — Würde der Beichtvater nicht als presbyter assistens nach can. 1098, 2° handeln können, dann müßte er die Petenten für die Erteilung der Dispens von den öffentlichen Hindernissen an den zuständigen Pfarrer oder dessen rechtmäßigen Vertreter verweisen.[6]

---

[1] Oesterle a. a. O. S. 131.

[2] Vgl. Socius im Mon. eccl. l. c. p. 59 sqq. B. Rasche, Der Spender des Bußsakramentes, S. 79.

[3] Bertrand Kurtscheid O. F. M., Das neue Kirchenrecht. 1921², S. 131.

[4] Der kirchliche Richter müßte z. B. nach can. 1990 sqq. dann solche Ehen, die vor Gott wegen der erteilten Dispens unzweifelhaft gültig wären, für ungültig erklären, weil die Erteilung der Dispens durch gar nichts bewiesen werden könnte.

[5] Can. 1047. Vlaming II³, n. 414 erklärt die Befugnis des Beichtvaters gemäß can. 1044 und 1045, § 3: hinc quoad sola occulta impedimenta auferenda. Schäfer⁶ u. ⁷ S. 83 begnügt sich trotz der Ausführungen Oesterles mit der Wiedergabe, daß der Beichtvater nur pro foro interno dispensieren könne.

[6] Die Befugnis des Beichtvaters ist hier nicht nur beschränkt auf das forum internum, sondern auch durch den Zusatz *„in actu sacramentalis confessionis tantum"* auf die Beichthandlung. Wäre diese Beschränkung nicht beigefügt, so könnte der Beichtvater von seiner Dispensationsbefugnis nach can. 202, § 2 wenigstens auch noch in foro interno *extrasacramentali* Gebrauch machen und so von den ihrer Natur nach öffentlichen, tatsächlich aber geheimen Hindernissen dispensieren.

II. Die Dispensbefugnisse der Ordinarien, Pfarrer (Priester), Beichtväter in einer besonderen Notlage.

I. Befugnisse der Ordinarien.

1. Die Ordinarien können von all den genannten Hindernissen unter Innehaltung derselben Bedingungen auch dann dispensieren, wenn das Hindernis erst entdeckt wird, nachdem schon alle Vorbereitungen zur Hochzeit getroffen sind und nun die Trauung ohne die wahrscheinliche Gefahr eines großen Nachteils nicht mehr so lange verschoben werden kann, bis die Dispens vom Hl. Stuhle erteilt würde.[1]

Wenn der can. 1045, § 1 sagt: „*quoties impedimentum detegatur* cum iam omnia sunt parata ad nuptias" so ist das nicht so zu verstehen, daß das Hindernis vorher hätte völlig unbekannt sein müssen; die Dispensbefugnis ist vielmehr auch dann gegeben, wenn das Hindernis schon vorher erkannt worden ist, nun aber erst kurz vor der Hochzeit zur Kenntnis des Ordinarius oder Pfarrers kommt.[2]

Daß der Ordinarius (Pfarrer) in solcher Notlage auch dispensieren könne von der Beobachtung der notwendigen Eheschließungsform ist in dem can. 1045 nicht gesagt; er redet ausdrücklich nur von den *impedimentis*, de quibus in cit. can. 1043. Der Kodex kennt das frühere impedimentum „*clandestinitatis*" nicht mehr. Obwohl der can. 1045 in Parallele steht zu can. 1043, und dem Apost. Stuhle die Bezeichnung der Klandestinität als Hindernis auch nach Erlaß des Kodex nicht ganz fremd ist,[3] kann man die Dispensbefugnis doch nicht auf die notwendige Eheschließungsform ausdehnen. Augenscheinlich ist im can. 1045 im Gegensatz zu dem can. 1043 die Eheschließungsform absichtlich nicht erwähnt.

2. Diese Vollmacht gilt nicht allein ad contrahendum matrimonium, sondern auch für die Konvalidation einer ungültig geschlossenen Ehe, falls dieselbe Gefahr im Verzuge und keine

[1] Can. 1045, § 1. Für die geheimen Hindernisse wurde eine derartige Dispensbefugnis schon bisher den Ordinarien allgemein zugesprochen. Die Meinung, daß die Bischöfe diese Vollmacht besäßen, hatte zuerst Sanchez verteten (De matr., Lib. II, disput. 40, n. 7); sie fand fast allgemeine Zustimmung (S. Alfonsus, Theologia moralis, Lib. VI, cap. 3, dub. 4, n. 1122). Bei einem impedimentum publicum wurde die Vollmacht jedoch nicht anerkannt: quia, cum impedimentum est publicum, cessat ratio scandali, si sponsi a tali matrimonio desistunt (S. Alfonsus l. c.). Der Apostol. Stuhl duldete diese Meinung und anerkannte sie indirekt (s. C. s. Officii v. 23. April 1890). Gasparri I³, n. 443. Wernz IV², n. 619. — Jetzt ist den Bischöfen Dispensvollmacht erteilt auch für die öffentlichen Hindernisse, und eine hinreichende causa ist gegeben, wenn die Gefahr „*gravis mali*" wahrscheinlich ist. Ein solch großes Übel wäre die Diffamierung der Eheleute, die Gefahr der Inkontinenz, könnte auch der materielle Schaden sein, der den Brautleuten und deren Angehörigen, bei Verschiebung der Hochzeit entstehen würde.

[2] Pont. Com. v. 1. März 1921 (A. A. S. XIII, 178).

[3] S. C. Consistorialis decr. v. 25. April 1918, wo die gesamten Dispensbefugnisse der Ordinarien in can. 1043 und 1045 als dispensationes ab *impedimentis* matrimonialibus zusammengefaßt werden. A. A. S. X, 190.

[4] Anders Oesterle a. a. O. S. 169. Ebenso De Smet l. c. II³, p. 218₂: Ad minus probabile est canone 1045 comprehendi clandestinitatem adeoque, attento can. 15, practice certum est. Dagegen mit Recht Schäfer, Eherecht S. 79 und in der Theol. Revue 1921, Sp. 65; ebenso Fr. Gillmann, Spender und äußeres Zeichen der Bischofsweihe nach Hugucio. 1922, S. 41.

hinreichende Zeit mehr vorhanden ist, um den Hl. Stuhl anzurufen.[1]

II. Befugnisse der Pfarrer (Priester) und Beichtväter.

1. Unter denselben Umständen können auch die Pfarrer, Pfarrverweser, rechtmäßigen Vertreter des Pfarrers (die von ihnen zur Assistenz der Ehe delegierten oder auch in besonderer Notlage zur Assistenz berechtigten Priester)[2] und die Beichtväter von den genannten Hindernissen dispensieren, aber nur für geheime Fälle, in denen nicht einmal der Ordinarius angegangen werden kann, oder doch nur unter der Gefahr der Verletzung des Geheimnisses.[3]

Der Kodex verleiht die Dispensbefugnis pro *casibus* occultis, nicht nur pro impedimentis occultis. Die casus *publici* impedimentorum natura sua *publicorum*, und casus *publici* impedimentorum natura sua *occultorum* müssen ausscheiden; bei ersteren brächte der Aufschub der Trauung keine Diffamation; bei letzteren wenigstens keine neue.[4] Handelt es sich um casus *occulti* impedimentorum natura sua publicorum, so muß der Pfarrer oder sein Vertreter die Dispens erteilen in foro interno extrasacramentali und die Erteilung der Dispens dem Ordinarius zur geheimen Aufzeichnung in dem geheimen Register mitteilen.[5] Für die casus occulti ihrer Natur nach und tatsächlich geheimer Hindernisse genügt die einfache mündliche Dispenserteilung, ohne weitere Verpflichtung. Die Dispensbefugnis des Beichtvaters erstreckt sich nur auf die ihrer Natur nach und tatsächlich geheimen Hindernisse pro foro interno.[6] Würden ihm bei Gelegenheit der Beichte ihrer Natur nach öffentliche Hindernisse bekannt, so müßte er den Pönitenten für die Erteilung der Dispens an den Pfarrer verweisen, falls er selbst nicht berechtigt wäre zur Eheassistenz. Hätte er diese Berechtigung, so müßte er den Pönitenten um die Erlaubnis ersuchen, in foro interno extrasacramentali die Sache erledigen und Dispens erteilen zu können.[7]

---

[1] Can. 1045, § 2. — Diese Fakultät wurde mit großer Einmütigkeit den Bischöfen für geheime Hindernisse unter bestimmten Bedingungen zugesprochen. Benedikt XIV., De synodo dioec., Lib. IX, c. 2, n. 1: Der Bischof könne nicht dispensieren, nisi simul concurrant sex circumstantiae: 1°. ut iam matrimonium fuerit contractum in facie Ecclesiae, 2°. . . . bona fide ex iuris aut facti ignorantia, 3°. ut sit consummatum, 4°. ut impedimentum sit occultum, 5°. ut non possit facile adiri prima Sedes . . . 6°. denique, ut non possit separatio fieri sine scandalo. — Allen darüber bestehenden Kontroversen ist nunmehr ein Ende gemacht. v. Scherer II, S. 460, Anm. 24. Gasparri I[3], n. 440 sqq. Wernz IV[2], n. 618.

[2] Nach can. 1044; s. zu can. 1094, 1098, n. 2.

[3] Can. 1045, § 3.

[4] Vgl. o. S. 116, Anm. 1.

[5] Can. 1047; dispensatio in foro interno non sacramentali concessa super impedimento occulto adnotetur etc.

[6] Schäfer S. 85. Monitore eccles. l. c. p. 62 sqq., 250, 255. De Smet II[3], p. 237 u. Praxis matrim.[3], p. 45. Negwer, Schles. Pastoralbl. 1921, S. 58 meint zwar, daß die Ansicht, der Beichtvater könne auch von öffentlich-rechtlichen (!) Ehehindernissen, die im Spezialfalle geheim sind, dispensieren, fügt aber hinzu, daß der Apostol. Stuhl in einem derartigen Falle auf den eingesandten Bericht hin die Ehe nicht für gültig erkärt, sondern saniert habe.

[7] Leitner, Eherecht[3] S. 336 meint, daß der Beichtvater überhaupt in einem „dringenden Falle“ in foro interno non sacramentali absolvieren könne unter Berufung auf can. 202, § 2. Indessen verweist can. 1045, § 3 auf

2. Außer den bereits genannten[1] bestehen besondere Vorschriften für die Erteilung dieser Dispens nicht. Jedoch müßte der Beichtvater beachten, daß neben der sakramentalen Buße die Dispens von einem etwa aus einem geheimen Verbrechen hervorgehenden Ehehindernisse eine entsprechende Buße verlangt.[2] Die Dispens wäre gültig, auch wenn eine sakramentale Lossprechung besonderer Umstände halber nicht gewährt werden könnte. Für gewöhnlich wird sich die Erteilung der Dispens an die Absolution anschließen; der Beichtvater bediene sich dabei einer etwa im Diözesanrituale angegebenen Formel.[3]

Würde ein Hindernis, für welches eine Dispens in foro interno bei der sakramentalen Beichte erteilt worden ist, später bekannt, so müßte dafür auch pro foro externo Dispens nachgesucht und deren Erteilung im Trauregister vermerkt werden.[4]

Mit der Erteilung dieser Dispensvollmachten durch das gemeine Recht ist ein von den Ordinarien lange gehegter Wunsch erfüllt worden.[5] Der can. 1045 behandelte Fall (cum iam omnia sunt parata ad nuptias) wurde als sogen. casus perplexus bezeichnet: einerseits verlangten die Umstände dringend den Abschluß der Ehe, anderseits wäre die Ehe der entgegenstehenden Hindernisse wegen ungültig gewesen, und der Geistliche durfte ihr nicht assistieren. Darum hatten in manchen Diözesen die Ordinarien besondere Fakultäten erwirkt, welche sie dann den Pfarrern und den selbständigen Vikaren subdelegierten.[6] Mancherorts waren auch

---

can. 1044; den dort genannten Personen sollen sicher für den „dringenden Fall" aber keine größeren Befugnisse eingeräumt werden als für die Todesgefahr.

[1] Can. 1043, besonders „remoto scandalo".

[2] S. Poenitentiaria v. 14. Dez. 1891. Poenitentias in executione dispensationum matrimonialium omnino imponendas esse, sed omissum earumdem adimplementum secum non ferre dispensationis invaliditatem. Et notet orator in imponendis poenitentiis, quae non specificantur, ab executore rationem habendam esse conditioni aetatis, virium aliarumque qualitatum personarum, quibus dispensatio impertitur (A. S. S. XXXIII, 556).

[3] Z. B. für Köln Collectio Rituum a S. Sede in usum archidioecesis Coloniensis approbatum. 1902. Tit. II, cap. 1, p. 26 sqq. — Für die Diözese Paderborn ist eine solche Formel im Entwurf des neuen Rituale vorgesehen.

[4] Can. 1047.

[5] Vgl. die auf dem Vatikanischen Konzil eingereichten Postulate; dazu Konrad Martin, Die Arbeiten des Vatikanischen Konzils a. a. O. S. 103 ff.; documentorum collectio, p. 157, 177, 183 sqq.; Laemmer, Zur Kodifikation des kanonischen Rechts a. a. O. S. 145 ff.

[6] Die von der Pönitentiarie ad quinquennium für gewöhnlich erteilte Vollmacht n. 11 erstreckte sich nur auf das imp. affinitatis illegitimae. Sie konnte subdelegiert werden. So sagt eine bischöfl. Ver. v. 31. Juli 1914 für die Diözese Paderborn: Facultas dispensandi super occulto impedimento affinitatis illegitimae pro casibus urgentioribus vigore Auctoritatis Apostolicae die 23. Dec. 1911 parochis dioeceseos Nostrae delegata per praesentes usque ad diem 9. Iulii 1919 extenditur. Quae facultas non solum parochis conceditur, sed etiam iis sacerdotibus, qui administratores parochiae deputantur vel in aliquo districtu separato curam animarum habent ac iura quasi parochialia exercent, quin tamen parochi veri nominis dici possint. Omnes

die Beichtväter subdelegiert.[1] Wo eine ausdrückliche Bevollmächtigung durch den Apostolischen Stuhl nicht erwirkt war, nahm man eine Nichtverpflichtung des Gesetzes für diesen dringlichen Fall an.[2]

III. Die amtliche Aufzeichnung der Dispenserteilung.

Zusammenfassend sei noch einmal bemerkt: 1. Hat ein Pfarrer oder Priester auf Grund der can. 1044 und 1045 eine Dispens pro foro externo erteilt, dann muß er davon sogleich den Ordinarius in Kenntnis setzen. Die Erteilung der Dispens pro foro externo muß stets im Trauregister vermerkt werden.[3]

2. Hätte die Pönitentiarie eine Dispens von einem geheimen Hindernisse pro foro interno *non* sacramentali erteilt und nichts anderes in dem Reskripte darüber vorgeschrieben, oder ist sonst auf Grund der can. 1043—1045 eine Dispens pro foro interno *non* sacramentali erteilt worden, dann muß die Dispensation in dem Buche vermerkt werden, welches bei der bischöflichen Kurie geführt und sorgfältig geheim im Archive aufbewahrt wird. In diesem Falle ist eine andere Dispensation pro foro externo nicht mehr nötig, auch wenn das ursprünglich geheime Hindernis später bekannt werden würde. Wäre jedoch die Dispens nur erteilt in foro interno sacramentali, dann müßte bei Bekanntwerden des Hindernisses noch eine Dispens pro foro externo erteilt werden.[4]

IV. Die Delegation der Dispensvollmachten nach dem gemeinen Rechte.

1. Die den Ordinarien nach dem gemeinen Rechte zustehenden Dispensbefugnisse können als potestas ordinaria[5] bezeichnet werden. Darum steht den Ordinarien auch das Recht zu, die Vollmachten zu delegieren.[6] Nachdem den Pfarrern und Beichtvätern jetzt wenigstens pro foro interno für alle Fälle ausreichende Fakultäten gegeben sind, könnte die Delegation der Dispensvollmachten noch von Bedeutung sein pro foro externo für einen besonders dringlichen Fall: „cum iam omnia sunt parata ad nuptias" und zur

---

confessarii, qui non sunt parochi, talibus in angustiis constituti sequantur doctrinam probatorum auctorum (Amtl. Kirchenbl. 57 [1914], S. 121). — Die Dispensfakultäten bei nahe bevorstehender Trauung in der Diözese Limburg s. Archiv 95 (1915), S. 138.

[1] Z. B. in den Diözesen Köln, Passau, Seckau. Vogt, Eherecht[2] S. 156. Leitner, Eherecht[2] S. 488. v. Scherer II, S. 477, Anm. 110.

[2] Man verwies auf die doctrina probatorum auctorum (s. o. S. 118[6]). S. Alfonsus, Theol. moral., Lib. VI, tract. 4, cap. 2, n. 613: posset parochus vel alius confessarius declarare, quod lex impedimenti eo casu non obligat quia . . . cessat lex, quando potius est nociva, quam utilis. Weitläufig darüber Wernz IV[2], n. 619, Anm. 87. Leitner, Eherecht[2] S. 490. Heiner, Eherecht[6] S. 149 ff.

[3] Can. 1046.

[4] Can. 1047.

[5] Can. 197, § 1.

[6] Can. 199, § 1.

Konvalidation einer ungültigen Ehe, wenn der Ordinarius nicht erst um Dispenserteilung angegangen werden könnte.[1] — Ebenso kann der Pfarrer die ihm zustehende Dispensvollmacht delegieren.

2. Außer den jetzt hier im Rechte ausdrücklich genannten Fällen schrieb man schon früher, gestützt auf eine allgemein von den Theologen und Kanonisten vertretene[2] und vom Apostolischen Stuhle gekannte und gebilligte Lehre,[3] den Bischöfen eine potestas ordinaria zu, von den dubio *facti*[4] zweifelhaften Hindernissen zu dispensieren. Diese Vollmacht wird den Bischöfen jetzt ebenfalls ausdrücklich zugestanden. Selbstverständlich erstreckt sich die Vollmacht nur auf die überhaupt dispensabelen Hindernisse.[5]

§ 15.

Die den Ordinarien vom Apostolischen Stuhle übertragenen besonderen Dispensvollmachten und deren Gebrauch.

Can. 1048. Si petitio dispensationis ad Sanctam Sedem missa sit, Ordinarii locorum suis facultatibus, si quas habeant, ne utantur, nisi ad normam can. 204, § 2.

Can. 1049, § 1. In matrimoniis sive contractis sive contrahendis, qui gaudet indulto generali dispensandi super certo quodam impedimento, potest, nisi in ipso indulto aliud expresse praescribatur, super eo dispensare etiamsi idem impedimentum multiplex sit.

§ 2. Qui habet indultum generale dispensandi super pluribus diversae speciei impedimentis, sive dirimentibus sive impedientibus, potest dispensare super iisdem impedimentis, etiam publicis, in uno eodemque casu occurrentibus.

Can. 1050. Si quando cum impedimento seu impedimentis publicis super quibus ex indulto dispensare quis potest, concurrat aliud impedimentum super quo dispensare nequeat, pro omnibus Sedes Apostolica adiri debet; si tamen impedimentum seu impedimenta super quibus dispensare potest, comperiantur post impetratam a Sancta Sede dispensationem, suis facultatibus uti poterit.

---

[1] Für die can. 1045, § 1 u. 2 bezeichneten Fälle.

[2] S. Alfonsus, Theol. mor., Lib. VI, tract. 6, cap. 2, n. 902. Feije, De imp. n. 636. Gasparri I[3], n. 438. Wernz IV[2], n. 620.

[3] Auf eine Anfrage antwortete die s. C. Concilii am 8. Septbr. 1852: „Consulat probatos auctores et in casibus gravioris dubii recurrat ad S. Sedem saltem ad cautelam.“ Auch erschließt man aus einer Erklärung s. C. s. Officii v. 3. Aug. 1873, welche den Bischöfen die Dispensbefugnis in impedimentis *certo* existentibus abstritt, daß sie von den *dubie* vorhandenen dispensieren könnten. Allgemein wird die Vollmacht wenigstens für die geheimen Hindernisse dieser Art angenommen. v. Scherer, (II, S. 461) war anderer Ansicht und wollte nur von seiten des Ordinarius eine Erklärung zulassen (das. Anm. 28), daß im bestrittenen Falle tatsächlich kein Hindernis vorliege, also die Notwendigkeit einer Dispensation fehle. Dagegen Wernz IV[2], n. 620, Anm. 89.

[4] Bei einem Hindernisse dubio iuris ist an sich eine Dispens nicht nötig nach dem Grundsatze: impedimentum dubium est impedimentum nullum. S. o. S. 91. Gasparri I[3], n. 262; vgl. n. 438. Wernz IV[2], n. 620.

[5] Can. 15 sagt nämlich bestimmt: Leges etiam irritantes et inhabilitantes, in dubio iuris non urgent; in dubio autem facti potest Ordinarius in eis dispensare, dummodo agatur de legibus, in quibus Romanus Pontifex dispensare solet.

I. Geschichtliche Vorbemerkungen.

I. Der Apostolische Stuhl gewährte bis jetzt den Ordinarien besondere Indulte für die Erteilung der Ehedispensen. Die Privilegien wurden in verschiedenem Umfange gegeben. Die Ordinarien in den Missionsgebieten und Gegenden mit religiös gemischter Bevölkerung erhielten weiterreichende Vollmachten als die in Diözesen mit rein katholischer oder doch überwiegend katholischer Bevölkerung.[1] Der Apost. Stuhl bediente sich dabei gedruckter Formulare, die die Vollmachten nach einem bestimmten Schema (Formula) aufzählten; die Fakultäten wurden auf 10, 5, 3 Jahre oder auch für eine bestimmte Anzahl von Fällen gewährt. Ein festes Prinzip, nach dem der Umfang der Befugnisse im einzelnen bemessen worden wäre, war jedoch nicht zu erkennen; vielmehr wurden den Bischöfen mit gleichen Diözesanverhältnissen oft verschiedene Fakultäten gegeben, so daß sich ein gewisser Wettbewerb bei Einholung der Befugnisse bemerkbar machte. Da die Fakultäten auch mancherlei theoretische und praktische Zweifel im Gefolge hatten, erstrebten die Ordinarien mit Recht eine Erweiterung ihrer Dispensationsbefugnisse.[2]

II. Die Gewährung der Indulte erfolgte zuletzt pro foro externo durch die s. C. de Sacramentis und die s. C. s. Officii.

1. Die den deutschen Bischöfen von der Sakramentenkongregation gewährten Fakultäten[3] sind jetzt größtenteils gegenstandslos geworden. Auf Grund dieser Fakultäten konnten die Bischöfe dispensieren:

a) Von der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in der Seitenlinie im 3. und 4. Grade; jetzt erstreckt sich das Hindernis der Blutsverwandtschaft nur mehr bis zum 3.,[4] das der Schwägerschaft nur mehr bis zum 2. Grade.[5]

b) Vom Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit, das aus dem Verlöbnis hervorging; jetzt ist dieses Hindernis überhaupt aufgehoben.[6]

c) Vom Hindernis des Verbrechens neutro coniugum machinante.

d) Von der geistlichen Verwandtschaft, außer der zwischen dem Paten und Patenkinde, zwischen dem Taufenden und dem Getauften; jetzt ist dieses Hindernis überhaupt auf die früheren Ausnahmen eingeschränkt.[7]

Außerdem hatten die Ordinarien wohl noch die besondere Vollmacht[8] zur Legitimierung der Nachkommenschaft (dummodo non agatur de prole in adulterio concepta), zur Konvalidierung päpstlicher Dispensreskripte, die ungültig waren wegen eines Irrtums im Namen der Bittsteller, und zur kumulativen Dispenserteilung beim Zusammentreffen mehrerer Hindernisse. Auch diese besonderen Befugnisse sind jetzt infolge der allgemeinen Rechtsvorschriften hinfällig geworden.[9]

---

[1] Darüber ausführlicher v. Scherer II, S. 457, Anm. 18.

[2] So forderten die französischen Bischöfe auf dem Vatikanischen Konzil: „Latissimae facultates ad dispensandum super impedimentis matrimonii, tum ante celebrationem, tum post, et etiam in radice, episcopis omnibus concedantur: quod non per indulta temporanea, sed per modum iuris fixi et permanentis fieri benigne concedere dignetur s. Pontifex. Illae tamen s. Pontifici semper reservatae maneant dispensationes, quae nonnisi raro et propter graviores causas dari solent." Martin, Collectio l. c. p. 157.

[3] Es war die Formula III. Vgl. Schneider, Fontes iuris ecclesiastici novissimi. 1895, S. 84.

[4] Can. 1076. [5] Can. 1077. [6] Vgl. can. 1078.

[7] Vgl. can. 1079 und 768.

[8] So der Bischof von Paderborn in der Fakultät v. 11. Januar 1917.

[9] Can. 1051 (Legitimierung der Nachkommenschaft); can. 47 (Gültigkeit der Reskripte bei Irrtum im Namen); can. 1049, § 2 (Kumulationsbefugnis).

2. Die s. C. s. Officii erteilte den deutschen Bischöfen die Fakultät, vom Hindernis mixtae religionis zu dispensieren.

3. Von praktischer Bedeutung wären nach dem Inkrafttreten des Kodex für die deutschen Bischöfe also nur mehr von den früheren Fakultäten geblieben: die Befugnis, vom 3. Grade, bzw. 3. Grade berührend den 2. der Blutsverwandtschaft, ferner vom imp. criminis neutro tamen coniugum machinante und endlich vom Hindernis mixtae religionis zu dispensieren. Nach dem Dekrete der s. C. Consistorialis „*Proxima sacra*" v. 25. April 1918 sollen sich die Ordinarien aber der ihnen pro foro externo früher verliehenen besonderen Fakultäten nicht mehr bedienen und sich den Bestimmungen des Kodex anpassen.[1] Nur für einige Gegenden sind bleibende Fakultäten gewährt, deren sich während der Kriegszeit auch die Ordinarien in Europa unter bestimmten Bedingungen bedienen konnten. Die Ordinarien in Amerika, auf den Philippinen in Ostindien, in Afrika mit Ausnahme der Küstengebiete am Mittelländischen Meere und in Rußland erhielten auf 5 Jahre vom 18. Mai 1918 ab die Fakultät, a) von den Hindernissen *minoris* gradus dispensieren und eine wegen eines solchen Hindernisses ungültige Ehe in radice sanieren zu können („monita parte impedimenti conscia de sanationis effectu"); ferner b) auf gleiche Zeit die Dispensbefugnis für die Hindernisse *maioris* gradus (mit Ausnahme der Priesterweihe und der Schwägerschaft in gerader Linie nach Vollzug der Ehe) und für das Hindernis der Konfessionsverschiedenheit; jedoch nur, sofern bereits das Dispensgesuch an den Apostolischen Stuhl abgeschickt und nun während des Rekurses eine dringliche Notwendigkeit für die Dispens sich eingestellt hat. Diese Klausel wurde durch das Dekret derselben Kongregation v. 2. Aug. 1918 aufgehoben.[2] Die Ordinarien in Frankreich, Großbritannien, Deutschland, Österreich und Polen durften sich der erwähnten Fakultäten während des Krieges noch bedienen, wenn sie voraussichtlich während eines Monats vom Apost. Stuhle keine Dispensen erhalten konnten.[3]

Die Fakultäten enthalten eine Reihe von Klauseln, welche bei Erteilung der Dispens beachtet werden müssen.[4]

III. Die von der Pönitentiarie pro foro interno verliehenen sogen. Quinquennalfakultäten sind nach Abänderung des Hindernisses der

---

[1] Die Kongregation begründete ihre Maßnahme damit, daß die besonderen Fakultäten überflüssig erscheinen und in ihrem bisherigen Wortlaute von den Bestimmungen des Kodex abweichen, was zu schwerer Verwirrung Anlaß geben könnte. A. A. S. X, 190 ff.

[2] A. A. S. X, 363 f.

[3] Nähere Ausführungen dazu u. S. 124.

[4] Die durch die Sakramentenkongregation verliehenen Fakultäten sollte der Ordinarius nicht „*extra fines suae dioecesis*" gebrauchen, d. h. nur gegenüber den Untergebenen, die sich in der Diözese aufhielten (s. C. s. Officii v. 22. Novbr. 1865; Collectanea Prop. Fide I, n. 1277). Jedoch wurde auch das besondere Indult erteilt, „ut Ordinarius etiam subditits extra dioecesim morantibus dispensationem indulgere possit" (Wernz IV², n. 622, Anm. 105). Die Dispens durfte nur gewährt werden: „*dummodo mulier rapta non fuerit, vel, si rapta in potestate raptoris non existat*"; jedoch brauchte der Wortlaut der Dispensvollmacht selbst nicht mehr ausdrücklich angeführt zu werden. Bei jeder Dispenserteilung mußte besonders erwähnt werden, daß sie auf Grund der Bevollmächtigung durch den Apostolischen Stuhl erteilt wurde, zugleich mit der Angabe, auf wie lange die Fakultät gewährt worden war. Jedoch war die Dispens nicht mehr ungültig, falls die Bemerkung z. B. bei telegraphischer Dipenserteilung unterlassen wurde. Das ergibt sich daraus, daß die früher den Indulten in dieser Beziehung beigefügte Klausel „*alias nullae sint*" zuletzt nicht mehr beigefügt wurde, wie auch eine Entscheidung

Schwägerschaft[1] gleichfalls zumeist gegenstandslos geworden. Praktische Bedeutung hat behalten die Befugnis: das ius petendi debitum wieder zu gewähren bei entgegenstehendem privaten Gelübde der Keuschheit und zu dispensieren vom geheimen Hindernis des Verbrechens absque ulla machinatione für matrimonium contractum.[2]

Die Pönitentiarie erkärt, daß die von ihr gewährten Fakultäten in Kraft bleiben, wenn nach Ablauf der Frist ihre Erneuerung versehentlich nicht wieder beantragt würde. — Früher fügte sie hinzu, daß die bei der Dispenserteilung den Eheleuten auferlegte Verpflichtung während einer bestimmten Zeit monatlich zu beichten nur präzeptiv, nicht auch irritierend sei, und endlich die Fakultäten zusammen mit andern in ein und demselben Falle in Anwendung kommen könnten.[3]

II. Die jetzt den deutschen Ordinarien vom Apostolischen Stuhle noch verliehenen Fakultäten.

Die deutschen Ordinarien können jetzt infolge der ihnen vom Apostol. Stuhle auf 5 Jahre vom 18. Mai 1918 an verliehenen[4] Fakultäten noch dispensieren:

---

s. C. s. Officii v. 1. Juni 1875 (Collectan. Prop. Fid. II, n. 1444) bestätigt, jedoch mit der Mahnung: „Clausulas vero servandas adamussim esse, quantum tamen rerum, temporum locorumque adiuncta ferre possunt.“ — Vgl. jetzt can. 1057. — Bei den Fakultäten der s. C. s. Officii (für die imp. mixtae religionis bzw. disparitatis cultus) wurde die Klausel beigefügt: *„et ipsae moraliter certus sit easdem (cautelas) impletum iri“* und *„elapso tempore Ordinarius referat, quot huiusmodi dispensationes concesserit“*. Dem Bischofe von Paderborn war zu der auf 5 Jahre verliehenen Fakultät, vom imp. mixtae religionis zu dispensieren, am 11. Jan. 1917 noch ad triennium das weitere Indult gegeben: *„cumulandi dispensationes in matrimoniis mixtis, sed in casibus tantum urgentioribus.“* — Jetzt ist die Befugnis gemeinrechtlich nach can. 1045, § 1; can. 1049, § 2.

[1] Can. 97 und unten can. 1077.

[2] n. 10: „Dispensandi ad petendum debitum coniugale cum transgressore voti castitatis privatim emissi, qui matrimonium cum dicto voto contraxerit, huiusmodi poenitentem monendo ipsum ad idem votum servandum teneri tam extra licitum matrimonii usum quam si marito vel uxori respective supervixerit.“ — n. 13: „Dispensandi super occulto criminis impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione, et agatur de matrimonio iam contracto; monitis putatis coniugibus de necessaria consensus secreta renovatione ac iniuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel singulis mensibus per tempus dispensantis arbitrio statuendum.“

[3] Jetzt fallen die zwei letzten Klauseln viel (mit Rücksicht auf can. 39 u. 1049) fort.

[4] Die Verleihung ist zuerst erfolgt mit dem zit. Dekrete der s. C. Consistorialis *„Proxima sacra“* v. 25. April 1918, und zwar mit der Fristbestimmung „durante bello“. (A. A. S. X, 192.) Dieselbe Kongregation verlängerte sodann den Gebrauch der Fakultäten mit dem Dekrete v. 4. März 1919 auf 6 Monate nach Friedensschluß („usque ad sex menses integros post signatam inter nationes, quae bello contenderunt, pacem). (A. A. S. XI, 120.) Daß die deutschen Ordinarien ihre Dispensbefugnis für gemischte Ehen einstweilen weiter gebrauchen könnten, hatte die Apostol. Nuntiatur in München bereits bekanntgegeben am 11. Juni 1918 (Kirchl. Amtsbl. Mainz 90 [1918], S. 24). — Auf der Fuldaer Bischofskonferenz 1919 gab der Vorsitzende bekannt, daß nach Mitteilung derselben Nuntiatur die Fakultäten vom 25. April 1918 trotz der Friedensunterzeichnung und der im Dekret vom 4. März 1919 gesetzten Frist weiter in Kraft bleiben sollten.

I. **Pro foro externo.**

1. Von dem verbietenden Hindernisse mixtae religionis.
2. Von den trennenden Hindernissen

a) *minoris* gradus. Die Dispens kann erteilt werden

α) vor der Eheschließung oder

β) nach der Eheschließung, um eine ungültige Ehe gültig zu machen durch Konvalidation mit Erneuerung des Konsenses oder ohne Konsenserneuerung durch sanatio in radice, wobei dann jener Teil, der die Ungültigkeit der Ehe kannte, von der Heilung benachrichtigt werden muß.

b) *maioris* gradus kirchlichen Rechts, mögen die Hindernisse öffentlich oder geheim, einfach oder mehrfach sein. Ausgenommen bleiben die Hindernisse ex sacro presbyteratus ordine und ex affinitate in linea recta consummato matrimonio. Von dieser Dispensvollmacht (unter b) darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn man voraussieht, daß während eines Monats der Verkehr mit dem Apost. Stuhle schwierig oder gar unmöglich ist.

Bei Gebrauch der Vollmacht müssen die für die Erteilung der Dispensen im allgemeinen wie die für den besonderen Fall geltenden kanonischen Vorschriften beobachtet, die üblichen Bedingungen erfüllt und die gewöhnlichen Klauseln beobachtet werden, z. B. auch für die Eheschließungen mit Juden, Mohammedanern. Sodann sollen die bei der Sakramentenkongregation üblichen Taxen eingefordert und dann der Kongregation eingehändigt werden.

II. **Pro foro interno** sind den **Ordinarien** die von der Pönitentiarie ihnen früher gegebenen Fakultäten durch das Dekret *Proxima sacra* ausdrücklich belassen worden.[1]

Der Wortlaut der jetzt den Ordinarien von der Pönitentiarie verliehenen Dispensfakultät ist dem der früheren wesentlich gleich, aber er ist selbstverständlich dem neuen Rechte angepaßt.[2] Den Beicht-

---

[1] A. A. S. X, 191 (n. 3).

[2] In den dem Bischof von Paderborn am 19. Juli 1919 ad quinquennium verliehenen Fakultäten heißt es: VII. Dispensandi ad petendum debitum coniugale cum transgressore voti castitatis perfectae et perpetuae, privatim post completum XVIII. aetatis annum emissi, qui matrimonium cum dicto voto contraxerit, huiusmodi poenitentem monendo, ipsum ad idem votum servandum teneri tam extra licitum matrimonii usum quam si coniugi supervixerit. — VIII. Dispensandi super occulto criminis impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione, et agatur de matrimonio iam contracto; monitis putatis coniugibus de necessaria consensus secreta renovatione, ac iniuncta gravi et diuturna poenitentia salutari. — Item dispensandi super eodem occulto impedimento, dummodo pariter sit absque ulla machinatione etiam in matrimoniis contrahendis; iniuncta gravi et diuturna poenitentia salutari.

vätern wird von der Pönitentiarie nur die Dispensbefugnis für das imp. criminis absque ulla machinatione pro matrimonio contracto gegeben.[1]

III. Besondere Bestimmungen für den Gebrauch der vom Apostol. Stuhle verliehenen Fakultäten.

1. Falls das Dispensgesuch beim Apost. Stuhle selbst eingereicht ist, sollen die Ordinarien ihre etwaigen Fakultäten nur dann gebrauchen, wenn eine wichtige Ursache dazu vorliegt und die Erledigung dringlich ist. Hätten sie in einem solchen Falle Dispens erteilt, dann sollen sie den Apost. Stuhl davon in Kenntnis setzen.[2]

2. Besitzt jemand ein allgemeines Indult, von einem Hindernisse zu dispensieren, und ist im Indulte selbst nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben, so kann er von dem Hindernisse sowohl vor wie nach Schließung der Ehe dispensieren, auch wenn es ein mehrfaches ist.[3]

3. Wer ein Generalindult hat, von mehreren Hindernissen verschiedener Art, seien es trennende oder verbietende, dispensieren zu dürfen, kann auch dann, und zwar auch von öffentlichen, dispensieren, falls sie in ein und demselben Falle zusammentreffen.[4]

4. Wenn jedoch mit einem oder mehreren Hindernissen, von denen jemand kraft eines Indultes dispensieren kann, ein anderes Hindernis zusammentrifft, von dem er nicht dispensieren kann,

---

[1] Die neueste Form lautet: „Dispensandi in matrimoniis iam contractis super impedimento occulto criminis ex adulterio cum fide data, absque ulla tamen machinatione; monitis coniugibus etc." wie vorhin.

[2] Can. 1048 unter Verweis auf can. 204, § 2: Attamen rei ad Superiorem delatae ne se immisceat inferior, nisi ex gravi urgentique causa; et hoc in casu statim Superiorem de re moneat. — Zur Sache vgl. Gasparri I³, n. 444.

[3] Can. 1049, § 1. — Die s. C. s. Officii v. 19. Juni 1861 hatte schon erklärt, daß Dispens erteilt werden könne „sive gradus ab uno sive a duplici stipite proveniant"; ebenso 19. Juni 1875: „sive gradus oriantur ex uno, sive ex multiplice stipite" (A. S. S. XXV, 703). — S. Poenitentiaria v. 20. April 1883. — Angeführt bei Gasparri I³, n. 464.

[4] Can. 1049, § 2 — Früher wurden besondere Fakultäten verliehen, die Dispensvollmachten bei Konkurrenz mehrerer Hindernisse ausüben zu dürfen, und zwar bei Konkurrenz von mehreren trennenden (öffentlichen) Hindernissen; z. B. dem Ordinarius Paderborn. unter n. 9 der von der Sakramentenkongregation verliehenen Fakultäten, s. o. S. 121₈; ebenso, wenn trennende und verbietende Hindernisse zusammentrafen, s. o. S. 122₄, für das imp. mixtae religionis in Konkurrenz mit andern Hindernissen. Die Pönitentiarie gewährte die Befugnis pro foro interno zu dispensieren zugleich cumulatim mit andern Hindernissen. Deshalb hebt can. 1049, § 2 nun diese Kumulationsgewalt besonders hervor: super impedimentis sive dirimentibus sive impedientibus, *etiam publicis*. Vgl. Gasparri I³, n. 466 sqq. Vogt, Eherecht³ S. 154, 156.

dann muß der Apostol. Stuhl für alle angerufen werden; wird aber ein Hindernis oder werden mehrere entdeckt, nachdem vom Apostol. Stuhle bereits Dispens eingeholt war, dann kann der Bevollmächtigte von seinen Fakultäten Gebrauch machen.[1]

5. Dispensiert jemand auf Grund einer ihm verliehenen Fakultät, so muß er auch im allgemeinen dabei jene Regeln innehalten, welche die römische Behörde, die ihm das Indult gegeben hat, beobachtet. Er kann daher nur dispensieren wegen eines kanonischen Grundes; ferner soll er die Dispens schriftlich erteilen unter Beifügung der notwendigen Angaben und Klauseln.[2] — Der Ordinarius kann die ihm vom Apostolischen Stuhle verliehenen Fakultäten für einen bestimmten Fall, auf bestimmte Zeit oder auch allgemein subdelegieren.[3] Die Fakultäten selbst können jedoch Einschränkungen für die Subdelegation enthalten.[4] Die den deutschen Bischöfen pro foro externo gewährten Vollmachten enthalten keine Einschränkung bezüglich der Delegationsbefugnis.[5] Pro foro interno gibt die Pönitentiarie für gewöhnlich eine etwas eingeschränkte Delegationsbefugnis. Die Ordinarien können habituell den canonicus poenitentiarius, die Landdechanten und aus besonderen Gründen noch einige andere Beichtväter für eine bestimmte Zeit subdelegieren; für einzelne Fälle können alle Beichtväter subdelegiert werden.[6] Jedoch werden auch weitergehende Befugnisse eingeräumt.[7] Die für das forum externum gewährte Befugnis gilt auch für das forum internum,

[1] Can. 1050.

[2] S. C. s. Officii v. 26. Sept. 1754: „Tuum enim erit, ut ipse SS^{mus} D. N. (Benedictus XIV.) addidit, his iisdem uti regulis, cum delegatus a delegantis moribus et consuetudine vel tantisper recedere nec possit nec debeat“ (Collect. Prop. Fid. I, n. 393). S. C. Consistorialis v. 25. April 1918 (A. A. S. X, 190 ff.).

[3] Can. 199, § 2.

[4] Vgl. z. B. S. Rom. Rota in causa *Baltimoren* v. 16. Juni 1910. A. A. S. II, 591. Soweit die Delegationsbefugnis reicht, kann die Dispens auch in forma *commissoria* erteilt werden (s. dazu u. § 17, II). Allgemein gilt die Einschränkung: nisi electa fuerit industria personae aut subdelegatio prohibita (can. 199, § 2).

[5] s. C. Consistorialis decr. *„Proxima sacra“* v. 25. April 1918. A. A. S. X, 192.

[6] „Quasque (sc. facultates) canonico poenitentiario necnon vicariis foraneis pro foro pariter conscientiae ac in actu sacramentalis confessionis dumtaxat, etiam habitualiter, si Vobis placuerit, aliis vero confessariis cum ad Vos, sive ad praedictum vicarium generalem in casibus particularibus poenitentium recursum habuerint pro exposito casu impertiri possitis, nisi ob peculiares causas aliquibus confessariis a Vobis specialiter subdelegandis, per tempus arbitrio Vestro statuendum, illas communicare iudicabitis.“

[7] Der Bischof von Paderborn erhielt von der Pönitentiarie die Vollmacht (14. Dezbr. 1916), die ihm gewährten Quinquennalfakultäten den in der Diözese bestehenden Bischöfl. Kommissiariaten in Heiligenstadt und Magdeburg und dem Bischöfl. Geistlichen Gerichte in Erfurt mitzuteilen (communicandi), die sie ihrerseits wieder subdelegieren können. Diese Fakultät wurde am 31. Oktober 1919 erneuert „perdurantibus facultatibus quinquennalibus“.

aber nicht umgekehrt.[1] Jedoch kann die für das forum internum allgemein gewährte Fakultät auch in dem forum internum extrasacramentale ausgeübt werden, wenn nicht ausdrücklich eine Beschränkung auf das forum sacramentale beigefügt ist.[2]

6. Sind die Fakultäten in besonderer Form oder für besondere Zwecke verliehen, so ist für ihren Gebrauch der besondere Wortlaut der Gewährung zu beachten, z. B. wenn die Fakultät für eine bestimmte Anzahl von Fällen oder für eine bestimmte Zahl von Fällen in einem Jahre[3] verliehen, wenn sie für die Zeit eines Jubiläums, einer Mission, während eines Krieges[4] erteilt worden wäre.

7. Die Fakultäten erlöschen nicht mit dem Tode des Verleihers.[5] Sie gehen auch beim Tode oder bei der Amtsniederlegung des Ordinarius an den Nachfolger über und hören erst auf, wenn die Zeit oder die Zahl der Fälle, für welche sie verliehen sind, abgelaufen bzw. erschöpft ist. In der Dispensbefugnis ist auch die Vollmacht enthalten, von etwa entgegenstehenden kirchlichen Strafen zu absolvieren.[6] Der Generalvikar hat das ausdrückliche Recht, sich der Fakultäten zu bedienen.[7] — Der Ordinarius kann wie die ihm zustehende potestas dispensandi *ordinaria*[8] so auch die ihm mit den Fakultäten gegebene potestas *delegata* nur im allgemeinen anwenden auf seine Untergebenen.[9] Zuständig ist er für jene, die in seiner Diözese ein Pfarr- bzw. Diözesan-Domizil oder Quasidomizil haben, und über die Wohnsitzlosen, die sich in der Diözese aufhalten.[10] Es genügt, wenn der eine Brautteil dem

---

[1] Can. 202, § 1.

[2] Can. 202, § 2; vgl. dazu o. S. 114 f.

[3] Lautete z. B. die facultas dispensandi *in decem casibus quolibet anno*, dann könnte nicht etwa in dem folgenden Jahre in so viel weiteren Fällen dispensiert werden, als in dem vorhergehenden nicht von den zehn gewährten Gebrauch gemacht worden wäre. Wernz IV², n. 622, Anm. 106.

[4] Am 11. August 1914 wurde den deutschen Bischöfen mit Ausnahme der bayerischen die facultas verliehen: tempore belli dispensandi super impedimentis affinitatis in linea collaterali primi et secundi gradus et consanguinitatis pariter in linea collaterali secundi gradus aequalis vel inaequalis. (Kirchl. Anzeiger f. d. Erzd. Köln 54 [1914], S. 134. S. auch o. S. 124.) Die durch Erlaß v. 6. August 1914 den Pfarrern und Pfarrvikaren der Diözese Paderborn für die Kriegszeit übertragenen besonderen Fakultäten, von dem imp. mixtae religionis zu dispensieren und nicht katholisch Getraute wieder aufzunehmen, wurden am 7. Jan. 1919 wiederaufgehoben (Kirchl. Amtsbl. S. 17).

[5] Can. 73; vgl. can. 61.

[6] Can. 66. Schon s. C. s. Officii v. 24. November 1897 bestimmte: „Facultates omnes speciales habitualiter a S. Sede Episcopis aliorumque locorum Ordinarii concessas non suspendi vel desinere ob eorum mortem vel a munere cessationem, sed ad successores Ordinarios transire et in terminis decreti a Sup. hac Cong. editi die 20. Febr. 1888 quoad dispensationes matrimoniales." (A. S. S. XXX, 627.) — Wernz IV², n. 622.

[7] Can. 66; 368, § 2.

[8] S. dazu o. S. 119.

[9] Can. 201, § 1.

[10] Can. 94, §§ 1. u. 2.

Ordinarius untergeben ist, sofern das Hindernis beide Teile berührt, z. B. Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft; oder bei gemischten Ehen der katholische Teil,[1] oder der von einem einseitigen Hindernisse, z. B. vom Gelübde, betroffene Teil. Zu jener Zeit, wo der Ordinarius die Dispens unterzeichnet oder erteilt, muß der Empfänger der Dispens dem Ordinarius unterstehen. Aber weder der Dispensierende noch der, dem die Dispens gewährt wird, braucht zur Zeit der Dispenserteilung in der Diözese sich aufzuhalten.[2] Nur in besonderen Fällen kann der Ordinarius auch solche dispensieren, die nicht seine Untergebenen sind z. B. in Todesgefahr[3] oder von einem nicht reservierten Gelübde.[4]

§ 16.

Das Dispensgesuch.

I. Die Kompetenz zur Einholung der Dispens.

Die Personen, welche vom Hindernisse betroffen sind, müssen sich auch um die Befreiung bemühen. Sie können sich darum persönlich oder durch Mittelspersonen,[5] mündlich oder schriftlich an die zuständige geistliche Behörde wenden. Jedoch ist jetzt die schriftliche Einholung der Dispens die Regel; die römischen Behörden haben für die Abfassung der Gesuche besondere Anweisungen gegeben,[6] und auch die Ordinarien[7] pflegen solche zu erlassen. Die Dispensgesuche pro foro *externo* faßt danach der Pfarrer ab, die pro foro *interno* der Beichtvater. Sind beide Nupturienten von dem Hindernisse betroffen und gehören sie verschiedenen Pfarreien an, so reicht der Pfarrer der Braut das Dispensgesuch ein; das bleibt die Regel, auch wenn die Brautleute verschiedenen Diözesen angehören. Bei einem einseitigen Hindernisse holt der Pfarrer des betroffenen Teiles die Dispens ein. Handelt es sich um ein Paar gemischter Religion, so ist nur der Pfarrer des katholischen Teiles zuständig.[8]

---

[1] Die Bischöfe der Fuldaer Konferenz haben die Vereinbarurg getroffen, daß auch der Bischof, in dessen Diözese der nichtkatholische Teil sein Domizil hat, dispensieren kann, dann aber den Bischof des katholischen Teils von der Dispens benachrichtigt.

[2] Can. 201, § 3.

[3] Can. 1043; s. o. S. 113.

[4] Can. 1313, 1°.

[5] Can. 37.

[6] Vgl. insbesondere die Instr. s. Congr. de Prop. Fide v. 9. Mai 1877 (s. o. S. 105_8).

[7] Auf ältere Anweisungen verweist v. Scherer II, S. 468, Anm. 69; für die Erzdiözese Freiburg: Archiv 92 (1912), S 491 ff. Sägmüller Kirchenrecht II[3], S. 211, Anm. 1. Vogt, Eherecht[3] S. 158 ff. Heiner, Eherecht[6] S. 168 ff. Vgl. auch S. 129, Anm. 1.

[8] Vgl. Benedikt XIV. „*Magnae nobis*" v. 29. Juni 1748, wo er an die Formel erinnert: cupiunt Oratores praefati, qui orthodoxae fidei cultores vere existent et sub obedientia S. R. E. vivunt vivereque et mori intendunt. (Bullar. l. c. VI. p. 72). Gasparri I[3], n. 374 sqq. Wernz IV[2], n. 632. v. Scherer II, S. 468 ff. Vogt, Eherecht[3] S. 158.

II. Die formellen Vorschriften für die Einreichung des Dispensgesuches.[1]

I. Das Dispensgesuch darf unmittelbar den römischen Behörden[2] eingereicht werden.[3] Indessen empfiehlt es sich, die Gesuche an die bischöfliche Behörde zu richten, und zwar deshalb, weil diese selbst in vielen Fällen dispensieren kann und die römischen Behörden den Ordinarius mit der Erforschung der Wahrheit der für öffentliche Hindernisse vorgebrachten Gründe und mit der Ausführung der Dispense beauftragen.[4]

Bei den bischöflichen Behörden müssen jedoch die Dispensen rechtzeitig beantragt werden, da die Dispensen, die in Rom nachzusuchen sind, bis zu ihrer Erledigung gewöhnlich 3—4 Wochen bedürfen, auch wenn keine besonderen Umstände eine Verzögerung veranlassen. In Rom sollen telegraphische Dispensen nicht nachgesucht werden;[5] auch die Ordinariate sollen im allgemeinen auf telegraphischem Wege nicht dispensieren und pflegen derartige Gesuche auch nur in außerordentlich dringlichen Fällen zu berücksichtigen. Noch weniger darf der Fernsprecher zur Dispenseinholung benutzt werden. Alle Dispensgesuche können an die Ordinariate, welche die in Rom zu erledigenden in der Regel überarbeiten, in der Landessprache eingereicht werden. Unmittelbar an die römischen Behörden gerichtete Gesuche sollen in lateinischer Sprache abgefaßt sein.[6] Um den Dispenssuchenden die Arbeit zu erleichtern und ihnen zugleich leicht innezuhaltende Richtlinien für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu bieten, haben die Ordinariate

---

[1] Vgl. hierzu die vom Bischöfl. Generalvikariate zu Paderborn gegebene Anweisung. Bericht über die 3. Diözesankonferenz v. 4.—5. Mai 1913, S. 26 f. Dazu die neueren Verfügungen v. 28. Febr. 1919 (Kirchl. Amtsbl. S. 40); 11. April 1919 (das. S. 55); v. 25. Mai 1921 (das. S. 61). Dazu kann mit Nutzen verwertet werden die ältere „Instructio pastoralis de conficiendis litteris supplicibus, quibus dispensatio super aliquo canonico impedimento petitur. Acta et decreta Synod. dioec. Paderb.[2], p. 116 sqq. Vgl. Archiv 20 (1868), S. 402 ff.

[2] S. diese oben S. 99 ff.

[3] „Christi fideli cuique patet aditus ad Sanctae Sedis officia servata rite forma quae decet, et facultas est cum iisdem agendi per se de suis negotiis.“ Ordo servandus. Normae comm. c. X, sect. 1, 1°. (A. A. S. I, 53.) — Can. 37.

[4] S. C. s. Officii v. 20. Febr. 1888: „Dispensationes matrimoniales omnes in posterum committendas esse vel *oratorum Ordinario* vel *Ordinario loci.*“ (A. S. S. XX, 543.) — Für die Hindernisse des 1. und 2/1. Grades sollen die Ordinarien sogar eigenhändig die Gründe auseinandersetzen, weshalb sich eine Dispens empfiehlt. Dataria Ap. v. 19. Juni 1895 (A. S. S. XXVIII, 568), Gasparri I[3], n. 379; Wernz IV[2], n. 632. Feije, De imped., n. 686 sq. v. Scherer II, S. 469.

[5] S. oben S. 113, Anm. 1.

[6] So die Paderborner Anweis. a. a. O.

wohl Formularien ausgegeben,[1] die dann nur richtig und vollständig ausgefüllt zu werden brauchen.

II. Die Gesuche bei **öffentlichen** Hindernissen müssen enthalten:

1. Tauf- und Schreibnamen,[2] Alter, Pfarrangehörigkeit,[3] Stand (ob ledig, verwitwet), Religionsbekenntnis der Brautleute.

2. Die genaue Bezeichnung des Hindernisses oder der Hindernisse. Dazu gehört die Angabe der Art und besonderen Spezies des Hindernisses;[4] bei Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft auch des Grades und der Linie[5] und der Zahl der Hindernisse.

---

[1] So die Diözese Paderborn (bei der Bonifacius-Druckerei). Dazu die Verordnung v. 11. April 1919 (Kirchl. Amtsbl. S. 55 f.). Falls die Formulare bei den Anträgen benutzt werden, ist ein besonderes Begleitschreiben nicht notwendig. Verf. v. 28. Juli 1919 (das. S. 99); s. die weitere Verf. v. 20. Jan. 1920 (das. S. 19). — Ebenso schrieb die Erzdiözese Freiburg die Benutzung der Vordrucke vor in ihrer Verf. v. 12. Nov. 1919 (Anzeigenbl. 1919, S. 329).

[2] Es wurde früher genauer untersucht, inwieweit Fehler bei Schreibung des Namens die ganze Dispens ungültig machten; die Sakramentenkongregation verlieh den Ordinarien eigene Fakultäten, etwa wegen Irrtums im Tauf- oder Schreibnamen ungültige Dispensen zu konvalidieren (v. S. 121_9). Jetzt sagt can. 47 aber: „*Rescripta non fiunt irrita ob errorem in nomine personae cui vel a qua conceduntur, aut loci, in quo ipsa moratur, aut rei de qua agitur, dummodo iudicio Ordinarii nulla sit de ipsa persona vel re dubitatio.*“ — Damit hat das Kirchenrecht den L 4 Cod. 6, 22 ausgesprochenen Grundsatz zur Anwendung gebracht: „Si in nomine vel praenomine seu cognomine testator erraverit, nec tamen, de quo senserit, incertum sit: error huiusmodi nihil officit veritati.“ — Weil den römischen Kurialbeamten deutsche Namen wegen der Sprache Schwierigkeiten bereiten, empfiehlt sich besonders sorgfältige Schreibung der Namen. — Die zit. Instr. der Prop. sagt: Nomen et cognomen oratorum utrumque *distincte ac nitide ac sine ulla literarum abbreviatione* scribendum. — Die Personen, welche die Dispens nachsuchen müssen, heißen im Kurialstil: oratores, exponentes.

[3] Falls das Gesuch nach Rom weitergegeben wird, sorgt der Ordinarius für die nähere Angabe der Diözese. Die zit. Instrukt. verlangte Angabe: dioecesis originis vel actualis domicilii. — Das zit. Dekret s. C. s. Officii v. 20. Febr. 1888 bestimmte indessen, daß die Ehedispensen übertragen werden sollten: *oratorum Ordinario* vel *Ordinario loci.* Es genügt also die Bezeichnung des Ordinarius, der das Gesuch einreicht. Für die nach Rom zu richtenden Gesuche pro foro externo brauchte das Domizil oder die Pfarrei nur dann angegeben zu werden, wenn als kanonischer Dispensgrund angustia loci sive parochiae angeführt wäre. — Gasparri I[3] n. 383, Anm. 2. Wernz IV[2] n. 636, Anm. 175.

[4] *Species* etiam *infima* impedimenti. *Species:* ob Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, öffentliche Ehrbarkeit usw. Species *infima* z. B. beim *votum*, ob virginitatis oder castitatis perfectae usw. (can. 1058 § 1); beim imp. *criminis,* ob hervorgehend ex adulterio cum sponsalibus, de futuro sive de praesenti, oder ex adulterio cum coniugicidio uno machinante oder utroque machinante (can. 1075); beim imp. *publicae honestatis*, ob hervorgehend ex matrimonio invalido oder ex publico concubinatu (can. 1078); beim imp. *cognationis spiritualis*, ob bestehend zwischen baptizans und baptizatus oder patrinus und baptizatus (can. 768, 1079).

[5] *Gradus* consanguinitatis, affinitatis, honestatis . . . uti et *linea.* Bei der Schwägerschaft muß angegeben werden, ob es sich um die

Hier soll zunächst bei den Hindernissen der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft angegeben werden, ob ein mehrfaches Hindernis dieser Art vorliegt. Sodann müssen alle verschiedenen Hindernisse, die zusammen vorliegen, verbietende und trennende angeführt werden, z. B. mixta religio und Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und geistliche Verwandtschaft.[1] Für jedes der vorhandenen Hindernisse sind die notwendigen näheren Angaben zu machen; mehrere gleichzeitig vorliegende Hindernisse erfordern auch stärkere Dispensgründe. Treffen öffentliche Hindernisse mit geheimen zusammen, so muß ein Dispensgesuch für die öffentlichen Hindernisse eingereicht werden; in ihm wird das geheime Hindernis nicht erwähnt. Daneben wird in vorgeschriebener Form[2] ein Gesuch für das geheime Hindernis eingereicht, und dieses Gesuch muß erwähnen, für welche öffentlichen Hindernisse gleichzeitig noch Dispens nachgesucht wurde. Der Ordinarius hat bei dem Vorhandensein mehrerer Hindernisse besonders zu prüfen, wie weit seine Dispensbefugnisse reichen.[3]

3. Die notwendigen Umstände.[4]

---

gerade oder die Seitenlinie handelt; sodann muß der Grad angegeben werden; bei der öffentlichen Ehrbarkeit kommt der 1. und 2. Grad der geraden Linie (can. 1078), bei der Blutsverwandtschaft der 1.—3. Grad, bei der Schwägerschaft der 1.—2. Grad der Seitenlinie in Frage; auch soll angegeben werden, ob die Seitenlinie gleich oder ungleich ist; ist sie ungleich, so muß der entferntere und der nähere Grad angegeben werden. Es könnte z. B. die Verwandtschaft 2./1. Grad ausgedrückt werden: Consanguinitas in primo et secundo gradu lineae collateralis, quia orator est patruus (avunculus) oratricis; oder quia oratrix est amita (matertera) oratoris; für den 2. Grad: Obstat impedimentum consanguinitatis secundi gradus aequalis lineae collateralis; bei der Schwägerschaft: Oratores sunt affines in primo gradu lineae collateralis, quia orator est viduus ex sorore oratricis (oratrix est vidua ex fratre oratoris), affinitas in secundo gradu tangente primum lineae collateralis, quia defuncta uxor oratoris erat amita (matertera) oratricis (maritus oratricis erat patruus [avunculus] oratoris). Zur genaueren Darlegung des Hindernisses ist die Anfertigung eines Stammbaumes sehr zweckdienlich, weshalb einzelne Ordinarien die Einreichung eines solchen vorgeschrieben haben. Bei der Beschränkung dieser Hindernisse auf die näheren Grade ist allerdings ein Stammbaum jetzt nicht mehr so notwendig wie früher.

[1] Früher wurde besonders auf die Konkurrenz der zuletzt genannten beiden Hindernisse aufmerksam gemacht. Da jedoch die geistliche Verwandtschaft zwischen dem Taufpaten und den Eltern des Getauften weggefallen ist, ist das Zusammentreffen beider Hindernisse nicht mehr so häufig.

[2] S. dazu unten S. 135.

[3] Vgl. oben S. 124 f.

[4] *„Variae circumstantiae"* scilicet an matrimonium sit contrahendum vel contractum; si iam contractum, aperiri debet, an bona fide, saltem ex parte unius vel cum scientia impedimenti; item an praemissis denuntiationibus et iuxta formam Tridentini; vel an spe facilius dispensationem obtinendi; demum an sit consummatum, si mala fide, saltem unius partis seu cum scientia impedimenti. Diese Angaben für das matr. contractum sollen der Vollständigkeit halber gemacht werden (vgl. Trid. Sess. XXIV, c. 5. de reform. matr.); die Unterlassung machte die Dispens jedoch nicht ungültig (Instr. l. c. II, 6). Die Instr. verlangte (n. 7) auch die Angabe, ob *copula incestuosa* der Erteilung der Dispens voraufgegangen sei, und zwar unter Strafe der Nichtigkeit der erteilten Dispens. Nach der Zirkularverf. der s. C. s. Officii v. 25. Juni 1885 (A. S. S. XVIII, 207 f.) braucht die Tatsache der cop. incest. und auch die Absicht, dadurch leichter die Dispens zu erlangen, nicht mehr zur Gültigkeit der Dispens angegeben zu werden. Wäre freilich die cop. incest. die einzige causa motiva für die Dispens

4. Die vollständige und wahrheitsgetreue Angabe der Dispensgründe.[1]

5. Die Angabe des Betrages, den die Nupturienten, auch wenn sie kanonisch arm wären, als Dispenstaxe entrichten können.

Das Tridentinum erließ zwar die Bestimmung, daß die Ehedispensen gratis gegeben werden sollten.[2] Diese Vorschrift ist aber nur für die pro foro interno gewährten Dispensen an der Römischen Kurie zur Durchführung gelangt. Bei Erteilung von Dispensen pro foro externo werden vielmehr auch heute noch Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren ist geschichtlich verbunden mit der Entwicklung des Ämterwesens an der Kurie.[3] Die zu leistenden Abgaben setzen sich zusammen aus der Erstattung von Auslagen (für Papier, Porto, Vergütung für den die Angelegenheit bei der Kongregation vermittelnden Agenten: pro agentia), aus feststehenden Taxen, die wesentlich zum Unterhalt der Beamten und zur Bestreitung der Kanzleikosten bestimmt sind, und aus einer unter Umständen zu erhebenden und nach dem Vermögen des Bittstellers festzusetzenden Geldauflage, der sog. Componenda oder Compositio.[4]

(s. o. S. 108, Anm. 1), so müßte sie als solche auch angeführt werden; auch können andere Gründe die Anführung notwendig machen z. B. die Erklärung des imp. criminis, die Legitimierung der Nachkommenschaft. Gasparri I[8], n. 388; Wernz IV[2], n. 636, Anm. 179. v. Scherer II, S. 471, Anm. 85. Vogt, Eherecht[3] S. 162, Anm. 1. De Smet II[3], n. 848, 850.

[1] Sie sind oben nach der zit. Instr. angegeben und müssen auch von den Ordinarien, wenn ihre Dispenserteilung gültig sein soll, verlangt werden. Die Instruktion schließt: Haec (nämlich die sub II, 1—7 *praeter causas* angeführten Bedingungen) pro oculis habere debent non modo qui ad S. Sedem pro obtinenda aliqua matrimoniali dispensatione recurrunt, sed etiam, qui ex pontificia delegatione dispensare per se ipsi valent, ut facultatibus, quibus pollent, rite ut par est, utantur. — Eine Verfügung d. Bischöfl. Generalv. zu Paderborn v. 7. Juli 1917 schärfte den Seelsorgern noch besonders ein, bei ihren Dispensgesuchen hinreichende kanonische Gründe anzuführen. (Kirchl. Amtsbl. 60 (1917), S. 112.)

[2] Sess. XXIV, c. 5 de reform. matr.: Hat jemand erst nach rechtmäßiger Eheschließung ein Hindernis entdeckt: tunc facilius cum eo et gratis dispensari potest. In contrahendis matrimoniis . . . dispensatio . . . ex causa et gratis concedatur.

[3] S. o. S. 99, Anm. 1.

[4] Die Erstattung der Auslagen und die Entrichtung einer angemessenen Taxe für den Unterhalt der durch die Bittsteller besonders in Anspruch genommenen Beamten ist ganz gewiß nicht der zit. Bestimmung des Trid. entgegen. — Die Erhebung der Komponende wird damit begründet, daß sie abschreckend wirken und die Zahl der Dispensgesuche vermindern soll. Auf dem Vatikanischen Konzil baten deutsche Bischöfe zur Verminderung des Odiums gegen die Entrichtung der Taxen, „ut causae, ob quas pro pauperibus dispensari consuevit, aequiparentur iis, propter quas pro divitibus dispensatio conceditur". — Belgische Bischöfe stellten zur Erwägung: „An non suppetat via, qua, saltem pro Ordinariis hoc petentibus, abrogari valeat, quae vocari solet dispensationum taxa seu componenda, in pluribus regionibus nostri saeculi hominibus tam odiosa etc." Martin, Collectio l. c. p. 171, 178. — Indessen ist auch vorläufig nach Neuordnung der Kurie die früher bei der Datarie bzw. Pönitentiarie übliche Praxis bezüglich der Erhebung der Taxen maßgebend geblieben für die s. C. de sacramentis (Ordo servandus I, cap. 11, n. 12). A. A. S. I, 57 f. Das Dekret der s. C. Consistorialis v. 25. April 1918 erinnert ausdrücklich daran, daß

Die hier über die Gebühren folgenden Angaben müssen die Verhältnisse vor dem Kriege berücksichtigen. Infolge der Veränderung des Wertes unseres Geldes im Vergleich zu dem italienischen sind die Angaben in Markwährung nicht mehr zutreffend. Da sich aber die Valuta stetig ändert, lassen sich bestimmtere Angaben vorderhand nicht machen. Der Apostolische Stuhl hat gestattet, daß die Ordinarien in Deutschland, Österreich, Polen und in der Tschecho-Slowakei die von den Römischen Behörden in Lire angegebenen Beträge von den Dispenssuchenden in Mark eingezogen werden. Die bischöflichen Behörden verbuchen die eingegangenen Beträge und bewahren sie einstweilen auf, bis sie auf Weisung nach Rom zu übersenden sind.[1]

Bei der Erhebung der Gebühren unterscheidet man die Dispenserteilung:

1. *in forma pauperum.*[2] Die Armen gruppiert man a) in vere pauperes et miserabiles; zu ihnen gehören die von ihrer Hände Arbeit lebenden Arbeiter, Taglöhner, Bedienstete, kleine Handelsleute und ähnlich gestellte Leute; sie zahlen die Auslagen und etwaige Agentiegebühren.[3] b) in pauperes oder vere pauperes; es sind Personen, wie die bei a) genannten, die jedoch noch etwas Vermögen haben, etwa bis zu 400 ℳ; sie entrichten niedrig angesetzte Taxen.[4] c) in fere pauperes, die ein Vermögen bis etwa 8000 ℳ besitzen; sie hätten zu diesen Taxen noch eine Komponende von 8 ℳ (10 Lire) zu zahlen.

2. *in forma communi.* Hier wäre zu der nach der Art und dem Grade des Hindernisses festgesetzten Taxe noch die entsprechende Komponende zu entrichten. Die Komponende wurde in der Weise festgesetzt, daß das Vermögen des Bittstellers geschätzt und 4% desselben als Reineinkommen angenommen wurde; von letzterem wurde dann mit Rücksicht auf das Hindernis und die Dispensgründe ein bestimmter Prozentsatz erhoben.[5]

Indessen sehen die deutschen Ordinarien wegen der besonderen Verhältnisse ihrer Sprengel vielfach von einer genaueren Feststellung des Vermögens der Dispenssuchenden — bei gemischten Paaren käme das Vermögen des katholischen Teiles in Betracht — ab und verlangen eine entsprechende Leistung, die als Gesamttaxe dem Apost. Stuhle angeboten

---

bei Dispenserteilung auf Grund besonderer Fakultäten der Ordinarius „iuribus s. C. de disciplina Sacramentorum circa taxarum solutionem consulat". (A. A. S. X, 192.) Zur Geschichte der Komponende s. o. S. 99₄. E. Göller, Der Ausbruch der Reformation. 1917, S. 132 f.

[1] Der Apostolische Nuntius in München machte dem Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz mit dem Schreiben v. 3. Februar 1920 Mitteilung, daß die s. C. Consistorialis mit dem Reskripte vom 23. Januar 1920 (Nr. 94/20) diese Vergünstigung gewährt habe.

[2] S. über den Begriff der kanonisch Armen s. Poenitentiaria v. 31. Jan. 1868 (Archiv 24 [1870], S. 4 f.); v. 20. Jan. 1904 (A. S. S. XXXVI, 704; XXXVII, 288), wo jedoch die italienischen Verhältnisse zum Maßstab genommen werden.

[3] Der Ordinarius hätte zu bestätigen: oratores pauperes et *miserabiles, ut ne obolum quidem solvere possint* (oder miserabiles, nihil solvere possunt).

[4] Die von der Pönitentiarie für die Dispensen pro foro externo früher normierten Sätze waren: Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, sofern der 1. Grad berührt wird: 32 Lire (ℳ 25,60), für den 2. Grad: 26 Lire (ℳ 20,80), für 3./2. Grad: 21 Lire (ℳ 16,80), für die andern entfernteren: 16 Lire (ℳ 12,80). So kommen überhaupt für die Hindernisse minoris gradus für kanonisch Arme 16 Lire in Frage.

[5] Die Taxe ist hier eine nach dem näheren oder entfernteren Grade und der Schwere der Hindernisses verschiedene.

werden kann.[1] Dieser nimmt dann eine solche „Offerte" als Gebühr an ohne weitere Erhebungen. Jedoch müssen die Ordinarien die Bescheinigungen beifügen, daß die Angebote angemessen sind.[2]

3. *in forma nobilium seu divitum.* Adelige und reiche Bittsteller werden ein ihren Verhältnissen entsprechend reicheres Anerbieten machen. Je nach der Art des Hindernisses und dem Vermögen der Dispenssuchenden könnten hier die Gebühren nach den früheren Regeln der Datarie erheblicher sein.[3]

Würden seitens der Bittsteller irrige oder wahrheitswidrige Angaben gemacht, so sind die erteilten Dispensen zwar gültig, aber die dem Apost. Stuhle auf diese Weise entzogenen Gebühren sollen ihm ersetzt werden.

Wenn die Dispenssuchenden sich überhaupt weigern, eine ihrem Vermögen angemessene oder jede Taxe zu entrichten, dann wird ihnen zwar zur Vermeidung von Sünden die Dispens gewährt. Der Ordinarius, der über ihre Hartnäckigkeit beim Dispensgesuche berichten muß, soll sie jedoch an ihre Pflicht erinnern, daß sie dem Hl. Stuhle etwas vergüten müssen.[4]

Wenn die Taxen höhere sind (100 Lire), erfolgt die Dispenserteilung bei der s. C. de Sacramentis in der Form eines Breve.[5]

Die s. C. s. Officii erhebt, abgesehen von den zahlreichen Gelegenheiten, wo wegen der besonderen Beschaffenheit des Falles oder attenta paupertate überhaupt nichts berechnet wird, neuerdings: pro taxa Lib. 15, pro executione Lib. 8, pro agentia Lib. 8;[6] früher wurden erhoben als Taxe 9 Lire und 5 Lire pro agentia.[7]

---

[1] Da den Bittstellern der Unterschied zwischen Taxe und Komponende kaum klargemacht werden kann und die genaueren Erhebungen über das Vermögen oft nicht ratsam sind (vgl. S. 132, Anm. 4), so begnüge sich der Pfarrer mit der Angabe, „was die Nupturienten als Dispenstaxe unschwer erlegen können", und teile dies als Angebot mit. So die Paderborner Anweisung.

[2] Z. B. Oratores offerunt in totum 50, (80) etc. libellas, quae oblatio consideratis condicionibus loci, personarum, possessionis iusta et rationabilis est.

[3] Vgl. Gasparri I[3], n. 325, 341 sqq. Wernz IV[2], n. 634, Anm. 166. Leitner, Eherecht[3] S. 291. Derselbe, Archiv 70 (1890), S. 424 ff.

[4] Ordo servand. I, c. XI, n. 3 (l. c. p. 55 sq.): Ordinarii, secreto percontati parochos, quae vera sit oratorum conditio, significabunt in singulis casibus, agaturne de paupere, aut quasi paupere, ideoque competat, ne ipsis ius ad plenam aut dimidiatam condonationem taxationis, onerata utriusque partis conscientia super expositorum veritate; contra quam si actum fuerit, firma restat obligatio sarciendi quidquid iniuria sublatum sit. Si qui autem iniqua voluntate renuant satisfacere taxationem ad aliquam consequendam dispensationem praescriptam, cuius tamen concessio sit moraliter necessaria ad offendicula et peccata vitanda, hoc erit ab Ordinariis indicandum in suis litteris. Iidem impetratae gratiae notitiam communicantes cum iis quorum interest, eos commonebunt (si opportune id fieri prudenterque licebit ab ipsis) ex iustitia aliquid Sanctae Sedi deberi. — Utcumque tamen gratiae validitati nihil unquam officiet error aut fraus circa oeconomicam petentis conditionem.

[5] „Documento forma Brevis, redacto tamen in huius Congregationis Officio secreto, mittentur dispensationes ab impedimentis matrimonii cuiusvis gradus, modo honestae naturae, si dispensationes ipsae sint maioribus obnoxiae taxationibus. — Ceterae dispensationes documento mittentur forma rescripti." (Ordo serv. II Normae pec. c. VII, art. 3, n. 13. l. c. p. 89.)

[6] Allgemein betragen die Gebühren für größere Reskripte 10, für kleinere 5 Lire, die Agentiegebühren von 6 bzw. 3 Lire kommen hinzu (n. 13, l. c. p. 58). [7] Vogt, Eherecht[3] S. 168.

III. Die Gesuche bei einem **geheimen** Hindernisse sollen enthalten:

1. Fingierte Namen der Bittsteller (Caius, Caia; Titius, Titia).

2. Die Angabe, ob die Dispens erbeten wird zur beabsichtigten Eheschließung oder zur Konvalidation einer bereits geschlossenen Ehe.

3. Die genaue Bezeichnung des Hindernisses.

4. Die Dispensgründe.

5. Die genaue Adresse dessen, an den die Dispens zu übersenden ist.

Trifft mit dem geheimen Hindernisse noch ein öffentliches (bzw. mehrere öffentliche) zusammen, so müssen auch diese genau angegeben werden; zugleich ist zu bemerken, daß von dem öffentlichen Hindernisse Dispens nachgesucht oder bereits erteilt ist. Wenn in einem solchen Falle die beiden Gesuche für das geheime und das öffentliche Hindernis gleichzeitig durch denselben Pfarrer der bischöflichen Behörde eingereicht würden, so könnte unter Umständen eine Verletzung des sakramentalen Beichtgeheimnisses zu befürchten sein. Unter solchen Verhältnissen müßte das Gesuch für das geheime Hindernis in lateinischer Sprache an die Pönitentiarie nach Rom gerichtet werden.[1] — Sollte zur Einholung der Dispens auf diesem Wege nicht mehr genügend Zeit vorhanden sein, so könnte man das Gesuch pro foro interno auch durch einen anderen benachbarten Geistlichen bei der bischöflichen Behörde einreichen und das Dispensreskript in einem geschlossenen Umschlage sich zustellen lassen.[2]

IV. Für das Dispensgesuch vom Hindernisse mixtae religionis oder disparitatis cultus sind einige Besonderheiten zu beachten. Es muß zunächst die gewöhnlichen Angaben enthalten. Dem Gesuche ist dann das nach Vorschrift aufgenommene und unterschriebene Protokoll beizufügen über die

---

[1] Das geschlossene Gesuch kann für gewöhnlich auch dem Ordinarius eingereicht werden mit der Bitte, es geschlossen der Pönitentiarie zu unterbreiten. Die bischöfl. Behörde trägt dann für die Beförderung und die Erledigung in Rom sachgemäße Fürsorge. — Sollte jedoch auch so eine Verletzung des Geheimnisses zu befürchten sein, so kann das Gesuch an den römischen Agenten der entsprechenden Diözese oder aber auch direkt gesandt werden: Alla Segretaria della sacra Penitenzieria Apostolica. Roma. Palazzo del Sant' Offizio. Die Anrede im Gesuche ist an den Großpönitentiar zu richten: „Eminentissime Princeps.“ Für die Vermittlung des Gesuches durch einen Agenten gab die Pönitentiarie die Weisung: „Ceterum si opera alicuius procuratoris in alma Urbe uti velint, literas obsignatas praelaudato cardinali Poenitentiario Maiori tradendas suppressis nominibus ad ipsum procuratorem transmittere quidem poterunt, ast memoratos casus Sacrae Poenitentiariae proponendos nunquam aut nullimodo narrare seu manifestare audeant.“ (A. S. S. VII, 208 f.)

[2] Paderborner Anw. a. a. O. — Vogt, Eherecht[3] S. 171.

Leistung der von den Brautleuten geforderten Versprechungen.[1] Das Versprechen der Brautleute, die Kautelen zu erfüllen, kann die Dispensgründe nicht ersetzen. Vielmehr müssen auch hinreichende Gründe für die Erteilung der Dispens besonders angeführt werden.[2] Endlich darf die Versicherung des Geistlichen nicht fehlen, daß er bezüglich der Erfüllung der Kautelen seitens der Brautleute moralische Gewißheit hat.

§ 17.

Die Erteilung der Dispens.

Can. 1051. Per dispensationem super impedimento dirimente concessam sive ex potestate ordinaria, sive ex potestate delegata per indultum generale, non vero per rescriptum in casibus particularibus, conceditur quoque eo ipso legitimatio prolis, si qua ex iis, cum quibus dispensatur iam nata vel concepta fuerit, excepta tamen adulterina et sacrilega.

Can. 1052. Dispensatio ab impedimento consanguinitatis vel affinitatis, concessa in aliquo impedimenti gradu, valet, licet in petitione vel in concessione error circa gradum irrepserit, dummodo gradus revera exsistens sit inferior, aut licet reticitum fuerit aliud impedimentum eiusdem speciei in aequali vel inferiore gradu.

Can. 1053. Data a Sancta Sede dispensatio super matrimonio rato et non consummato vel facta permissio transitus ad alias nuptias ob praesumptam coniugis mortem secumfert semper dispensationem ab impedimento proveniente ex adulterio cum promissione vel attentatione matrimonii, si qua opus sit, minime vero dispensationem ab impedimento de quo in can. 1075, nn. 2, 3.

Can. 1054. Dispensatio a minore impedimento concessa, nullo sive obreptionis sive subreptionis vitio irritatur, etsi unica causa finalis in precibus exposita falsa fuerit.

Can. 1055. Dispensationes super publicis impedimentis Ordinario oratorum commissas, exsequatur Ordinarius qui litteras testimoniales dedit vel preces transmisit ad Sedem Apostolicam, etiamsi sponsi, quo tempore exsecutioni danda est dispensatio, relicto illius dioecesis domicilio aut quasi-domicilio, in aliam dioecesim discesserint non amplius reversuri, monito tamen Ordinario loci, in quo matrimonium contrahere cupiunt.

Can. 1056. Excepta modica aliqua praestatione ex titulo expensarum cancellariae in dispensationibus pro non pauperibus, locorum Ordinarii eorumve officiales, reprobata quavis contraria consuetudine, nequeunt, occasione concessae dispensationis, emolumentum

---

[1] S. dazu can. 1061.

[2] „Bei Gesuchen um Dispens super impedimento mixtae religionis sind als genügende Dispensgründe causae publicae erforderlich (spes fundata conversionis partis acatholicae, periculum contractus mere civilis vel coram ministro acatholico, periculum defectionis a fide, remotio scandali etc.); causae privatae wie aetas superadulta, angustia loci etc. würden allein zur Dispenserteilung nicht hinreichen." Verordn. d. Bischöfl. Generalv. zu Paderborn v. 7. Juli 1917 (s. o. S. 132, Anm. 1).

ullum exigere, nisi haec facultas a Sancta Sede expresse eis data fuerit; et si exegerint, tenentur ad restitutionem.

Can. 1057. Qui ex potestate a Sede Apostolica delegata dispensationem concedunt, in eadem expressam pontificii indulti mentionem faciant.

I. Die Wirkung der Dispenserteilung.

Im allgemeinen gilt der Grundsatz: Dispensatio tantum valet, quantum sonat.[1] Im Zweifel unterliegt die Dispens der strikten Interpretation.[2] Einige rechtliche Folgen gehen jedoch über den einfachen Wortlaut der Dispens hinaus.

1. Mit der Erteilung einer Dispens von einem trennenden Hindernisse auf Grund der potestas ordinaria oder einer Delegationsbefugnis durch ein Generalindult wird zugleich auch die Legitimierung der Nachkommenschaft gewährt,[3] die den Personen, denen die Dispens gegeben wurde, etwa geboren oder erst empfangen war; ausgenommen sind die in einem Ehebruch oder sakrilegischen Verhältnis erzeugten Kinder.[4] Mit der Erteilung der Dispens durch ein Reskript in Einzelfällen ist die Legitimierung der Nachkommenschaft nicht ohne weiteres verbunden.[5]

---

[1] Can. 49: Rescripta intelligenda sunt secundum propriam verborum significationem et communem loquendi usum, nec debent ad casus alios praeter expressos extendi.

[2] Can. 85: Strictae subest interpretationi non solum dispensatio ad normam can. 50 [sc. rescripta, quae adversantur legi in commodum privatorum], sed ipsamet facultas dispensandi ad certum casum concessa.

[3] Can. 1051. — Die Vollmacht, in dieser Weise zu legitimieren, war auch schon früher gewährt. — Die s. C. s. Officii erklärte am 8. Juli 1903, daß die am 20. Febr. 1888 den Ordinarien für die Todesgefahr verliehene allgemeine Dispensvollmacht, die gemäß Dekret v. 1. März 1889 auch den Pfarrern subdelegiert werden konnte (s. o. S. 110, Anm. 2) die facultas gewähre: „declarandi ac nunciandi legitimam prolem spuriam“ . . . „*excepta prole adulterina et prole proveniente a personis ordine sacro aut solemni professione religiosa ligatis* . . . facto verbo cum SS^mo^“. (A. S. S. XXXVI, 118.) — Damit war eine durch die Pönitentiarie am 1. Juli 1859 gegebene Erklärung näher erläutert: „Quoad *indulta,* quibus a S. Sede per S. Poenitentiariam conceditur Ordinariis facultas dispensandi in quibusdam impedimentis matrimonii, mentem S. Poenitiariae in concedendis his facultatibus fuisse et esse, *dispensationem ab impedimentis matrimonialibus importare etiam legitimationem prolis susceptae, excepta adulterina.*“ Bei Gasparri I³, n. 471. De Smet, De spons. et matr. II³, p. 215₈; 232. Wernz IV², n. 622, Anm. 102.

[4] Die Einschränkung bezieht sich nicht auf die proles *incestuosa.* Wernz IV², n. 618 (p. 494).

[5] s. Poenitentiaria v. 1. Juli 1859: „Quoad vero *rescripta dispensationum,* quae in casibus particularibus sive a Dataria Apostolica sive a S. Poenitentiaria conceduntur, facultatem legitimandi prolem iam susceptam *non comprehendi* nisi expresse apposita fuerit in iisdem rescriptis atque in hoc casu petendam esse novam facultatem ad hoc ut executor prolem iam susceptam legitimam decernere valeat.“ — (l. c. S. 137, Anm. 3.)

2. Eine von dem Hindernisse der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft in irgendeinem Grade erteilte Dispens ist gültig:

a) trotzdem in dem Dispensgesuche oder bei seiner Gewährung ein Irrtum bezüglich des Grades unterlaufen ist, wenn nur der wirklich bestehende Grad niedriger ist;[1]

b) oder trotzdem ein anderes Hindernis derselben Art in einem gleichen oder niedrigeren Grade verschwiegen worden war.[2]

3. Eine vom Hl. Stuhle erteilte Dispens super matrimonio rato et non consummato oder die Erlaubnis, eine andere Ehe zu schließen, weil der Tod des einen Ehegatten angenommen wurde, enthält auch immer die Dispens von dem Hindernisse des Ehebruches mit dem Eheversprechen oder dem Versuche einer neuen Eheschließung, wenn die Dispens nötig ist; keineswegs jedoch ist damit auch die Dispens gegeben vom adulterium uno machinante oder coniugicidium utroque machinante.[3]

II. Die Erteilung der Dispens pro foro externo durch die römischen Dispensbehörden.

I. Die Form.

1. Der Apostolische Stuhl erteilt die Dispensen pro foro externo nur schriftlich,[4] und die Ordinarien müssen die Ausführung der Dispensreskripte ebenfalls schriftlich vornehmen.[5]

---

[1] Can. 1052. — Früher wurde namentlich mit Rücksicht auf die strengere Praxis der Pönitentiarie (des hl. Offiziums und der Propaganda) die Ansicht vertreten, daß eine für einen näheren Grad erteilte Dispens ungültig sei, wenn wirklich ein entfernterer Grad vorlag. Die Datarie dagegen ließ z. B. die Dispens für den 4. Grad gelten, wenn sie für den 3. erteilt war. — Gasparri I³, n. 385, Anm. 1. Wernz IV², n. 636, Anm. 177 (p. 528.) De Smet, De spons. et matr.³, n. 603, 846 sqq. — Jetzt ist die reg. iur. 35 in VI^to zur Geltung gekommen: „Plus semper in se continet, quod est minus", bzw. 53: „Cui licet, quod est plus, licet utique, quod est minus." — Pius V., const. „*Sanctissimus*" v. 20. August 1566, § 1 bestimmte bereits: Ist in der ungleichen Seitenlinie der entferntere Grad genannt, aber verschwiegen, daß der 1. Grad berührt ist, dann ist die Dispens ungültig; ist sonst der entferntere genannt, der nähere aber nicht, so ist die Dispens gültig, aber die Dispensbehörde muß nachträglich darüber eine Erklärung abgeben.

[2] Früher wurde allgemein, besonders mit Rücksicht auf Benedikt XIV. „*Etsi*" v. 30. Dez. 1755 (Bull. l. c. VII, p. 251) erklärt, daß die Dispens ungültig sei, wenn nicht angegeben worden war, daß die Verwandtschaft oder Schwägerschaft eine mehrfache war. S. C. s. Officii v. 11. März 1896. Archiv 76 (1896), S. 120 f. Coll. Prop. Fid. II, n. 1920.

[3] Can. 1053. Der Can. beruht auf dem Dekr. der s. C. de Sacramentis v. 3. Juni 1912. Als Grund dafür, daß die Dispens für das imp. criminis ex adulterio cum [promissione vel] attentatione matrimonii in dieser Weise als erteilt gelten sollte, führte die Kongr. an: ne matrimonia periculo nullitatis exponantur, weil die Nupturienten vielfach unterließen, eigens die Dispens nachzusuchen. (A. A. S. IV, 403.)

[4] S. o. S. 128.

[5] Can. 56: Exsecutio rescriptorum quae forum externum respiciunt, scripto facienda est.

2. Die römischen Dispensbehörden können das ihnen eingereichte Dispensgesuch ganz zurückweisen, es zur besseren Begründung oder Ausfertigung zunächst zurückgeben,[1] oder endlich es ohne Änderung genehmigen. Die Genehmigung kann geschehen in forma *gratiosa*, so daß die Dispens sofort ohne die Vermittlung eines Exekutors mit der Ausfertigung des Reskriptes gültig ist.[2]

Für gewöhnlich[3] geschieht die Genehmigung in forma *commissoria;* sie wird dann mit Ausführung des Reskriptes erst wirksam.[4] Der beauftragte Ordinarius ist bei der Ausführung des Auftrages an die Vorschriften des Reskriptes gebunden, und er kann die Ausführung nur verweigern,[5] wenn

a) das Reskript nichtig ist wegen Subreption, weil in dem Dispensgesuche die Wahrheit verschwiegen ist, insofern ein notwendig anzugebender Umstand nicht angegeben wurde; oder wegen Obreption, weil etwas Falsches als richtig angegeben, namentlich ein Dispensgrund erdichtet war, so daß auch nicht eine einzige causa motiva richtig war;[6]

b) die im Reskripte angegebenen Bedingungen offenbar nicht erfüllt sind, oder

c) infolge besonderer Umstände wegen der Unwürdigkeit der Bittsteller durch die Gewährung der Dispens Ärgernis gegeben würde. In diesem Falle müßte der Exekutor unter Darlegung der Verhältnisse sich an den Apostolischen Stuhl wenden.

---

[1] In dem Postulatum der belgischen Bischöfe auf dem Vatikanum wurde eine Abänderung der Praxis der röm. Behörden in dieser Hinsicht verlangt: „Idem obtinet, quando a dicasteriis romanis respondetur: *negative*, vel *non afferri* vel *non expedire* in casibus, in quibus sufficientes adsunt dispensandi rationes, et in quibus postea equidem semper altera vel tertia affertur supplica ac demum conceditur dispensatio.“ Martin, Collectio p. 179.

[2] Can. 38: „Rescripta quibus gratia conceditur sine interiecto executore, effectum habent a momento quo datae sunt litterae; cetera a tempore exsecutionis.“ — Ordo servandus II, c. VII, art. 1, 3°: „Ubi vero ipsa S. Sede, interposito nemine, gratia impertiatur, exarari rescripta possunt, aut forma *gratiosa* aut *commissaria.* 4.° Si forma gratiosa, exsecutorem suapte natura non postulant.“ (A. S. S. I, 63.)

[3] Der Ordinarius kann bisweilen auch in der Weise mit der Ausführung der Dispens betraut werden, daß ihm das Dispensgesuch zugleich mit den zur Ausführung der Dispens notwendigen Fakultäten zugeschickt wird. Can. 54, § 2: „Si in rescripto concessio gratiae exsecutori committatur, ipsius est pro prudenti arbitrio et conscientia gratiam concedere vel denegare.“ — Ordo servandus l. c. 3°: „Quum preces ad Ordinarium cum facultatibus remittuntur, eius aequo iudicio rectaeque conscientiae imploratae gratiae largitio permittitur habita ratione rescripti, rerum S. Sedi expositarum et opportunitatis gratiae concedendae“ (A. S. S. I, 63).

[4] Cit. can. 38. [5] Can. 54, § 1.

[6] Can. 42, § 1: „Reticentia veri, seu subreptio, in precibus non obstat, quominus vim habeat ratumque sit, dummodo expressa fuerint, quae de stylo Curiae sunt, ad validitatem exprimenda“ (s. bezüglich der Dispensgebühr darüber oben S. 133). — § 2: „Nec obstat expositio falsi, seu obreptio, dummodo vel unica causa proposita vel ex pluribus propositis una saltem motiva vera sit.“ — Vgl. aber can. 1054 und unten S. 141.

Im allgemeinen können auch jene Personen, die von einer Zensur betroffen sind, der Dispens teilhaftig werden.[1] Zur Erlangung eines Gnadenreskripts sind nur jene unfähig, über die infolge einer sententia declaratoria oder condemnatoria die Exkommunikation, die Suspension oder das persönliche Interdikt verhängt worden ist;[2] wollen diese Zensurierten eine Dispens erhalten, so müssen sie erst von der Kirchenstrafe zur Erlangung der Dispens befreit werden. Die Befugnis zur Befreiung von den entgegenstehenden kirchlichen Strafen ist in den habituellen Vollmachten zu Dispenserteilungen enthalten.[3] „Soll ein solch Zensurierter einer Dispens durch den Apostolischen Stuhl teilhaftig werden, so muß die Strafe in dem Reskripte erwähnt werden.[4] In den Dispensreskripten pflegt das mit der Formel zu geschehen: „Ordinarius serio moneat . . . de gravissimo patrato scelere a contracta excommunicatione absolvat ac salutares ei poenitentias imponat."

II. Der Exekutor.

Welcher Ordinarius die Ausführung des Reskriptes zu besorgen hat, ergibt sich aus dem Reskripte selbst. Gewöhnlich ist der „Ordinarius *oratorum*" der Exekutor. Als solcher gilt der Ordinarius, der das Zeugnis über das Dispensgesuch gegeben oder das Gesuch dem Apostolischen Stuhle eingereicht hat. Er kann die Ausführung vornehmen, auch wenn die Brautleute zur Zeit der Ausführung des Reskriptes ihr Domizil oder Quasidomizil in jener Diözese aufgegeben und, ohne die Absicht zurückzukehren, sich anderswohin begeben haben. Der Exekutor soll jedoch jenen Ordinarius, in dessen Sprengel die Ehe geschlossen werden soll, von der Dispenserteilung benachrichtigen.[5]

Wäre jedoch der ordinarius *oratricis* oder *loci* als Exekutor des Reskriptes genannt, so müßte der Ordinarius, der das Gesuch eingereicht hat, falls er nicht selbst zuständig ist, die Ausführung dem bezeichneten Ordinarius überlassen.

Der Exekutor darf erst dann mit der Ausführung seines Auftrages beginnen, wenn er des Reskript wirklich bekommen und als authentisch und unversehrt befunden hat, es sei denn, daß er eine im Auftrage des Ausstellers erteilte Nachricht davon erhalten hätte.[6] Auf vernünftige Gründe hin kann er auch einen andern mit der Ausführung des Reskriptes betrauen.[7] Der Amtsnachfolger des Exekutors kann das noch unerledigte Reskript ausführen.[8]

---

[1] Can. 36, § 2. [2] Can. 2265, § 2; 2275, n. 3; 2283.

[3] Can. 66, § 3 (sed ad effectum dumtaxat dispensationis consequendae).

[4] Can. 2265, § 2.

[5] Can. 1055. — Der Kanon beruht auf s. C. s. Officii v. 20. Febr. 1888 (A. S. S. XX, 544; s. o. S. 127, Anm. 6).

[6] Can. 53: „Rescripti exsecutor invalide munere suo fungitur, antequam litteras receperit earumque authenticitatem et integritatem recognoverit, nisi praevia earundem notitia ad eum fuerit auctoritate rescribentis transmissa."

[7] Can. 57, § 1: „Rescriptorum exsecutor potest alium pro suo prudenti arbitrio sibi substituere, nisi substitutio prohibita fuerit, aut substituti persona praefinita." — S. C. s. Officii v. 14. Dezbr. 1898 (A. S. S. XXXI, 635).

[8] Can. 58: „Rescripta quaelibet exsecutioni mandari possunt etiam ab exsecutoris successore in dignitate vel officio, nisi fuerit electa industria personae." — S. C. s. Officii v. 20. Febr. 1888, n. 3 (l. c.).

III. Die Ausführung des Reskriptes.

Der Exekutor muß nach der Vorschrift seines Auftrages vorgehen, und die Erteilung der Dispens wäre nichtig, wenn er dabei nicht die im Reskripte angegebenen wesentlichen Bedingungen und die vorgeschriebene Form in der Hauptsache beobachtet hätte.[1] Als wesentliche Bedingungen, die zur gültigen Ausführung des Reskriptes erfüllt werden müssen, gelten nur jene, die durch die Partikeln: *si, dummodo* oder durch ähnliche von derselben Bedeutung eingeleitet werden.[2] — Jedoch ist allen[3] Reskripten die eine Bedingung wesentlich: *Si preces veritate nitantur,* auch wenn sie nicht ausdrücklich ausgesprochen wäre.

a) Die verificatio.

Daraus ergibt sich für den Exekutor des Ehedispensreskriptes als erste Pflicht die sogenannte *verificatio,* er muß prüfen, ob die Angaben des Reskriptes mit den jetzt zur Zeit der Ausführung bestehenden wirklichen Verhältnissen übereinstimmen.[4] Ein Irrtum im Namen macht das Reskript nur dann ungültig, wenn infolge des Irrtums der Ordinarius nicht sicher wüßte, wem die Dispens erteilt werden sollte.[5] Würde ein wesentlicher Irrtum in der Sache, nämlich bei der Angabe des Hindernisses vorliegen, wäre z. B. Schwägerschaft statt Blutsverwandtschaft, der 3. Grad statt des 2. bei der Blutsverwandtschaft angegeben, so wäre das Reskript ungültig.[6]

Bei einem Irrtum oder bei falschen Angaben der Dispensgründe ist zu unterscheiden zwischen den Hindernissen *maioris* und *minoris* gradus:

Die Dispenserteilung bei den Hindernissen *minoris* gradus bleibt selbst dann gültig, wenn die Bittsteller die Sache unrichtig dargestellt, sich der obreptio oder sub-

---

[1] Can. 55: „Exsecutor procedere debet ad mandati normam, et nisi conditiones essentiales in litteris appositas impleverit ac substantialem procedendi formam servaverit, irrita est exsecutio."

[2] Can. 39: „Conditiones in rescriptis tunc tantum essentiales pro eorundem validitate censentur, cum per particulas *si, dummodo,* vel aliam eiusdem significationis exprimuntur."

[3] Ausgenommen can. 45: „Cum rescriptis ad preces alicuius impetratis apponitur clausula: *Motu proprio,* valent quidem ea, si in precibus reticeatur veritas alioquin necessaria exprimenda, non tamen si falsa causa finalis eaque unica proponatur, salvo praescripto can. 1054"; zum hier in Frage stehenden can. 1054 s. o. S. 103 f. und unten S. 142.

[4] Can. 41: „In rescriptis, quorum nullus est exsecutor, preces veritate nitantur oportet tempore, quo rescriptum datum est; *in ceteris tempore exsecutionis.*"

[5] Can. 47. — S. o. S. 130, Anm. 2.

[6] Can. 47; vgl. dazu die Bemerkungen bez. des Dispensgesuches oben S. 131 und can. 1052. dazu S. 138.

reptio schuldig gemacht hätten, und so die im Bittgesuche angeführte einzige causa finalis falsch wäre.[1]

Bei den Hindernissen *maioris* gradus muß jedoch geprüft werden, ob die im Reskript angeführte causa motiva oder, falls mehrere angegeben sind, wenigstens eine derselben wahr ist. Sollte das nicht der Fall sein, so wäre das Reskript ungültig.[2]

Was die wesentlichen Bedingungen angeht, an die der Exekutor gebunden ist, so sind die pro foro externo jetzt gebrauchten Klauseln gegen früher bedeutend vereinfacht.[3] Bei den Reskripten der s. C. de Sacramentis kann man unterscheiden die forma *communis* von der forma *specialis*, je nachdem mit Rücksicht auf die Art des Hindernisses noch eine besondere Klausel beigefügt ist.

Bei den in forma *communi* gegebenen Reskripten will die Klausel: „*servatis canonicis praescriptionibus*" nur besagen, daß die Erteilung der Dispens in rechtmäßiger Form, schriftlich, unter Hinweis der päpstlichen Autorisierung geschehen soll. Wenn bei den gratis (in forma pauperum) verliehenen Dispensen beigefügt ist: „*erogata ab eis aliqua eleemosyna iudicio eiusdem ordinarii taxanda et applicanda*", dann macht die Nichterfüllung die Dispens nicht ungültig.[4] Bei den Hindernissen *maioris* gradus ist die Bedingung: „*si vera sint exposita*" wesentlich und macht dem Exekutor die informatio zur Pflicht.

Die für die in forma *speciali* gegebenen besonderen Klauseln, z. B. beim imp. criminis: „*dummodo nullum scandalum intercedat*", sind ebenfalls wesentlich.

Die wesentlichen Klauseln der von der s. C. s. Officii verliehenen Dispensen beziehen sich auf die bei den Hindernissen mixtae religionis und disparitatis cultus zu leistenden Kautelen;

---

[1] Can. 1054; dazu can. 41, 45. Vgl. Ordo servandus II, cap. VII, art. III, n. 21: Dispensationes a minoribus impedimentis concedentur omnes *ex rationabilibus causis a S. Sede probatis.* Sic vero concessae perinde valebunt ac si *ex motu proprio et ex certa scientia* impertitae sint; ideoque nulli erunt impugnationi obnoxiae sive obreptionis vitio sive subreptionis.

[2] Vgl. can. 42, 55.

[3] Damit ist den auf dem Vatikanum vorgebrachten Postulaten Rechnung getragen. Französische Bischöfe wünschten: „Examinentur cautissime omnes illae ambages formalitatum et formularum omnisque illa clausularum irri, tantium congeries, ut expellantur a tam sancta et tam momentosa re-matrimonio scilicet, subtiles illae et adeo multiplices nullitatis causae, quae nec rerum natura omnes exiguntur nec a prudentioribus semper caveri possunt etc." Martin, Collectio p. 158. Über die früheren Klauseln im einzelnen vgl. Gasparri I[3], n. 396 sqq.

[4] Vgl. can. 39; s. Poenitentiaria v. 10. Juni 1876 (A. S. S. XXVI, 514). Das ist auch zu sagen, falls beigefügt ist: iniuncta poenitentia salutari (gravi, gravi et diuturna). Vgl. dazu s. Poenitentiaria v. 8. April 1890 (A. S. S. XXVI, 510); ferner v. 12. Novbr. 1891: Clausulae praescribendi impositionem poenitentiae censeri satisfactum, etiamsi ficto animo ab iis suscipiatur, qui dispensantur; und v. 14. Dezbr. 1891 (A. S. S. XXXIII, 556 ff.).

darüber, daß diese erfüllt werden, soll der Ordinarius moralisch sicher sein.[1]

b) Die exsecutio (fulminatio).

Vor der Einteilung der Dispens beauftragen die Ordinarien wohl die Pfarrer, an der Hand bestimmter Fragen eine erneute Untersuchung darüber anzustellen, ob die Tatsachen den im Bittgesuche gemachten Angaben und den sonstigen Bedingungen des päpstlichen Dispensreskriptes entsprechen.[2] Indessen ist ein neuer Informativprozeß nicht nötig, falls der Ordinarius sonst hinreichend sicher ist, daß die Verhältnisse der Darstellung des Reskriptes entsprechen.[3] Er kann dann zur wirklichen *exsecutio* oder *fulminatio* schreiten, die Dispensierung der Nupturienten und gegebenenfalls die Legitimierung der Nachkommenschaft vornehmen.[4] Es geschieht schriftlich durch die Ausfertigung eines Dispensdekretes, welches den Auftrag des Apostolischen Stuhles erwähnt und die Namen der Bittsteller und das Hindernis enthält, von dem dispensiert ist.

c) Die intimatio und acceptatio.

Das Dispensreskript wird dem Pfarrer übersandt zur Mitteilung *(intimatio)* an die Bittsteller. Diese müssen die ihnen gewährte Dispens annehmen *(acceptatio)*.[5] Die Annahme ist jedoch eingeschlossen in dem Bittgesuche, das von einem der Nupturienten oder von beiden oder mit ihrem Wissen von einem Dritten eingereicht ist, und die Dispens wird gültig mit Unter-

---

[1] Can. 1061, § 1, 3°. — „*Ordinarius moraliter certus sit, easdem impletum iri*"; s. o. S. 122, Anm. 4. In den Reskripten (auch für Eheschließung zwischen Katholiken und Juden) wird beigefügt: In reliquis, quod refertur ad publicationes, interrogationes de consensu et sacros ritus, serventur praescripta Cod. I. C. can. 1026, 1102, 1109; et matrimonio celebrato, sive in proprio sive in alieno territorio, Ordinarius invigilet, ut coniuges promessiones factas fideliter impleant."

[2] Vgl. z. B. die Fragen für die Erzdiözese Köln bei Vogt, Eherecht[3] S. 174 f.; für die Diözese Brügge bei De Smet, De spons. et matr. II[3], p. 283.

[3] S. Poenitentiaria v. 27. April 1886 ad III (A. S. S. XIX, 512). — Das Dekret der s. C. s. Officii v. 28. Aug. 1895, IV, bestimmte: Clausulae: *Si preces veritate niti repereris*, substituatur haec alia: *Si vera sint exposita* (A. S. S. XXVIII, 512), Es genügt, wenn der Ordinarius vor der Exekution sicher informiert ist. Reg. iur. 31 in VI^{to}: Eum, qui certus est, certiorari ulterius non oportet. Gasparri I[3], n. 397. Wernz IV[2], n. 639 (2, p. 535).

[4] So geschieht es ohne Einforderung eines neuen Berichtes durch den Pfarrer in der Diözese Paderborn. Das Dekret enthält jedoch die Weisung an den Pfarrer: Iterum Te informabis, numne causae, quae in petitione dispensationis allatae fuerant, huc usque adsint. Si vero illae causae, ex quibus praesens dispensatio petita et concessa est, non amplius existant, sive substantialiter immutatae sint, haec dispensatio non est exequenda, sed ad Nos ulterius referendum est."

[5] Der Hl. Vater will die Gnade der Dispenserteilung nicht gegen den Willen der Betreffenden aufdrängen.

fertigung des Dispensdekretes.[1] Selbst wenn das Dispensgesuch von einem Dritten ohne Vorwissen des oder der Behinderten eingeholt worden ist, ist die Dispens an sich gültig, bevor die Dispensierten sie angenommen haben, falls sich aus den beigefügten Klauseln nichts anderes ergibt. Es braucht allerdings niemand die ohne sein Vorwissen eingeholte Dispens anzunehmen.[2]

Das römische Dispensreskript wird mit dem Exekutionsvermerk im Archiv der bischöflichen Kurie aufbewahrt. Das behördliche Dispensdekret muß der Pfarrer im Pfarrarchive aufbewahren und die Dispenserteilung im Trauregister vermerken.[3]

III. Die Erteilung der Dispens pro foro interno durch die Pönitentiarie.[4]

I. Der Exekutor der Dispens pro foro interno, die immer in forma *commissoria* erteilt wird, ist der Beichtvater. Hat ein Priester im Auftrage der Bittsteller die Dispens beantragt, und will er sie selbst bekanntgeben, dann geht ihm auch das geschlossene Dispensreskript von dem Ordinarius wieder zu. Hat jemand die Adresse eines bestimmten Beichtvaters beim Nachsuchen der Dispens angegeben, dann wird diesem das Reskript zugestellt. In diesen Fällen trägt es die Aufschrift: *Discreto viro N. confessario.*

Jedoch empfiehlt es sich nicht, die Dispensbefugnis für einen bestimmten Beichtvater nachzusuchen, damit nicht bei einem zweiseitigen Hindernisse beide Nupturienten gehalten sind, bei demselben Beichtvater sich zu stellen. Wenigstens wäre zu beantragen, daß außer dem genannten

---

[1] Die Bittsteller sollen freilich die Ehe nicht schließen, bis sie von der Erteilung der Dispens sichere Nachricht haben. Hätten sie jedoch die Ehe geschlossen nach Ausfertigung des Dispensdekretes vor Empfang der Nachricht darüber, so wäre die unerlaubte Eheschließung gültig.

[2] Can. 37: Rescriptum impetrari potest pro alio praeter eius assensum: et licet ipse possit gratia per rescriptum concessa non uti, rescriptum tamen valet ante eius acceptationem, nisi aliud ex appositis clausulis appareat. — Die etwa zwischen Unterzeichnung und Bekanntgabe des Dispensdekretes geschlossene Ehe ist gültig. Vgl. zum früheren Rechte Gasparri I[8], n. 428. Wernz IV[2], n. 641, Anm. 215.

[3] S. o. S. 119. Die Dokumente sind pro foro externo die Beweismittel für die Gültigkeit der Ehe. — In den Reskripten für sanatio in radice vermerkt die s. C. s. Officii: Cum autem de matrimonii validitate et prolis legitimatione in foro externo constare debeat R. P. D. Ordinarius mandet, ut praesens rescriptum cum attestatione peractae executionis diligenter custodiatur in Curia locali, necnon curet, nisi pro sua prudentia aliter iudicaverit, ut in libro baptizatorum paroeciale ubi pars catholica baptismum recepit, transcribatur notitia sanationis matrimonii, de quo agitur cum adnotatione diei et anni.

[4] Vgl. v. Scherer II, S. 479 ff. Gasparri I[8], n. 411 sqq. Wernz IV[2], n. 640 sqq. Leitner, Eherecht[8] S. 310 ff. De Smet, De spons. et matr. II[8], n. 880 sqq.

Beichtvater noch ein anderer gewählt werden könnte. Diese Möglichkeit wird geboten durch den Zusatz im Reskripte: *„vel alteri ab oratoribus eligendo.“*

Hat der Bittsteller keinen bestimmten Beichtvater als Exekutor des Reskriptes beantragt, dann kann er sich einen beliebigen Beichtvater aus der Zahl der vom Ordinarius loci approbierten Priester auswählen, der ihm das Dispensreskript ausführt. Dieses trägt auf dem Verschluß dann gewöhnlich die Aufschrift: *Discreto viro confessario ex approbatis ab Ordinario loci per latorem* (praesentium) *eligendo.*

Der Beichtvater kann das Reskript einsehen, prüfen und die Erteilung der Dispens vorbereiten. Sollte er selbst nicht in der Lage sein, es auszuführen, so kann der Bittsteller es einem anderen Beichtvater zur Ausführung übergeben. Handelt es sich um ein Hindernis, das nur einen der Nupturienten angeht, z. B. das Gelübde der Keuschheit, so braucht auch nur der Beichtvater des betroffenen Teiles das Reskript auszuführen. Hätte der zweite Nupturient von diesem einseitigen Hindernisse Kenntnis, so müßte ihm auch von der Erteilung der Dispens Mitteilung gemacht werden. Sind beide Nupturienten von dem Hindernisse betroffen, z. B. dem imp. criminis, so sollen auch beide Teile für sich gesondert davon befreit werden, und zwar wegen der aufzuerlegenden Buße und der zu erteilenden Weisungen. Es ist jedoch nicht nötig, daß beide auch bei ein und demselben Beichtvater sich stellen. Vielmehr kann der Beichtvater des einen Nupturienten das Reskript ausführen und es dann seinem Beichtkinde überlassen zur Aushändigung an den zweiten Nupturienten; dieser würde es seinem Beichtvater übergeben zur Erteilung der Dispens. Sollte bei einem zweiseitigen Hindernis nur einer der davon Betroffenen zur Beichte kommen und von dem Hindernis befreit werden, so wäre die Dispens doch für beide Teile gültig.[1]

II. Die Dispensen pro foro interno haben auch nur für dieses Forum Gültigkeit. Das wird in dem Dispensreskripte in verschiedener Form zum Ausdruck gebracht. Z. B.: „ita, *quod huiusmodi gratia pro foro externo nullatenus suffragetur nullisque super his testibus adhibitis aut litteris datis*“, oder *„in foro conscientiae tantum“*. Dem Beichtvater ist damit untersagt, irgendwelche Akte für das forum externum vorzunehmen; er darf keine Zeugen vernehmen oder eine schriftliche Bestätigung der Dispenserteilung geben. Da die Dispens nur für das forum internum gilt, müßte bei späterem Bekanntwerden des Hindernisses noch die Dispens pro foro externo nachgesucht werden.

Gewöhnlich besagt nun das Reskript nicht nur, daß die Dispens geheim gegeben werden soll, sondern auch, daß sie bei Gelegenheit

---

[1] S. Poenit. 15. Nov. 1748 bei Heiner[6] S. 185. Sanchez, De matrimonio, Lib. VIII, disp. 27, n. 40. Gasparri I[3], n. 411.

der Beichte erteilt werden muß; der Beichtvater erhält den Auftrag: „*dispensandi pro foro conscientiae et in actu sacramentalis confessionis dumtaxat*“ oder „*audita prius eius sacramentali confessione*“. Die Klausel: „*in foro conscientiae tantum*“ sagt nur, daß die Dispens für das for. internum allein Gültigkeit haben soll. Daß sie bei Gelegenheit der Beichte erteilt werden muß, ergibt sich erst aus weiteren Zusätzen. — Die Ordinarien erhalten in den ihnen von der Pönitentiarie verliehenen Quinquennalfakultäten die entsprechenden Dispensvollmachten mit dem Zusatze: quibus pro foro conscientiae *etiam extra sacramentalem confessionem* . . . uti valeas. Die von ihnen delegierten Priester können von den Fakultäten nur Gebrauch machen „pro foro pariter conscientiae *ac in actu sacramentalis confessionis*“. Der Beichtvater soll den oder die Bittsteller nach Möglichkeit für die sakramentale Absolution zu disponieren suchen; sollte diese aber auch nicht erteilt werden können, so wäre die bei Gelegenheit der Beichte gegebene Dispens doch gültig.[1]

III. Von den im Dispensreskripte angegebenen Klauseln sind einzelne allgemeiner Art, andere beziehen sich auf das besondere Hindernis, von dem Dispens erteilt wird. Die gebräuchlicheren sind:

1. „*Si ita est.*“ Sie legt dem Exekutor die Verpflichtung auf, die im Dispensgesuche gemachten und im Reskripte vorausgesetzten Angaben auf die Tatsächlichkeit zu prüfen.

2. „*Dummodo impedimentum sit occultum.*“ Die Formel ist nach dem Brauch der Pönitentiarie zu verstehen.[2]

3. „*Dummodo aliud impedimentum non obstet.*“ Sie setzt voraus, daß etwaige pro foro externo bestehende Hindernisse im Dispensgesuche erwähnt sind.

4. „*A quibusvis sententiis, censuris, et poenis ecclesiasticis, quas propter praemissa quomodolibet incurrerunt, incestu et excessibus huiusmodi absolvas.*“ Sie setzt ein Vergehen voraus. Die Absolution von den Zensuren könnte geschehen, auch wenn die sakramentale Absolution verweigert werden müßte; sie hätte der Erteilung der Dispens vorauszugehen.

5. *Iniuncta gravi poenitentia salutari;*[3] *gravi et longa; gravi et diuturna; gravissima et longa etc.;* bisweilen unter bestimmter Angabe der Buße: „*ac confessione sacramentali peccatorum suorum singulis scilicet mensibus, ut minimum semel aut quoties tibi videbitur*“.

6. Die früher auf die Dispens vom imp. affinitatis ex copula illicita sich beziehenden Formeln bedürfen jetzt nach Wegfall des Hindernisses keiner Erwähnung mehr. Bei dem imp. occultum criminis ist die gewöhnliche Klausel: „*dummodo sit absque ulla machinatione*“. Würde darum auch nur ein Teil dem früheren unschuldigen Gatten nach dem Leben gestrebt haben, so dürfte die Dispens ohne ein neues Reskript nicht erteilt werden. — Bei dem geheimen Hindernisse des votum (simplex)

---

[1] S. Poenitentiaria, 4. Ian. 1839: „Dispensationes . . . confessarius concedere potest etiamsi absolutionem a peccatis suspendendam censeat.“ Gasparri I³, n. 412. Wernz IV², n. 640 (2, p. 539). — S. o. S. 118.

[2] S. dazu oben S. 89 f.

[3] S. o. S. 118.

besagen die Klauseln: *„dispensando commutes“*, daß für den Gegenstand des Gelübdes ein anderes gutes Werk eingesetzt werden soll. Dieses wird gewöhnlich in der Klausel selbst angegeben.

7. Die Legitimierung der Kinder muß auch pro foro interno nachgesucht und besonders ausgesprochen werden: *„Prolem sive susceptam sive suscipiendam exinde legitimam decernendo ac respective nuntiando.“* Das *„decernere“* bezieht sich auf die proles *suscepta*, das *„nuntiare“* auf die pr. *suscipienda.*

8. Die Erteilung der Dispens und die Legitimierung der Kinder, welche bei der Beichte gewöhnlich nach der sakramentalen Absolution zu erfolgen hätte, kann mit selbstgewählten Worten geschehen; es gehört sich jedoch, daß der Beichtvater die etwa im Diözesanrituale vorgesehene Formel dafür anwendet.[1]

9. In den Dispensreskripten der Pönitentiarie schließen sich an die Erklärung, daß die Dispens nur pro foro interno Gültigkeit besitzt, noch die Worte: *„Praesentibus post earum executionem sub poena excommunicationis latae sententiae per te laceratis*[2] *neque eas latori restituas, quod si restitueris, nihil ei praesentes litterae suffragentur.“* Im Anschluß daran bestimmt die für die Diözese Paderborn erlassene Anweisung: „Das Reskript ist nach Gebrauch bzw. nach Kenntnisnahme zu vernichten. Auch dürfen keinerlei schriftliche Notizen über Erteilung und Exekution von Dispensen bei geheimen Hindernissen gemacht werden.“[3]

IV. Die Dispenserteilung durch die Ordinarien.

1. Die Ordinarien erteilen die Dispense regelmäßig in forma gratiosa. Sie sollen bei Ausübung der ihnen potestate *delegata* verliehenen Dispensvollmachten sich der Praxis der römischen

---

[1] Die Collectio rituum . . . archidioec. Colon. Tit. II, cap. 1 hat verschiedene Formeln für das matr. contrahendum, contractum, die sanatio in radice usw. Sie sagt, daß die Dispens post absolutionem a peccatis bzw. a censuris gegeben werden solle. „Quamvis autem pro huiusmodi dispensationibus formulae determinatae non sint praescriptae, expedit tamen uti sequentibus. In casu matrimonii contrahendi confessarius dicat: *„Et insuper auctoritate Apostolica mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento* — hic exprimitur, quale sit et unde proveniat —, *ut praedicto impedimento non obstante cum dicta muliere (dicto viro) servata forma [canonica] contrahere, consummare atque in eo remanere licite valeas in nomine Patris † et Filii et Spiritus Sancti. Amen.“* Für das Rit. Paderbornense sind entsprechende Formeln vorgesehen.

[2] Sollte die Pönitentiarie vielleicht die geheime Eheschließung für Konkubinarier erlaubt haben, die öffentlich als Eheleute gelten, so fehlt die sog. Lacerationsklausel, und das Instrument wird der Bischöfl. Kurie zur geheimen Aufbewahrung zugestellt für den vielleicht einmal notwendig werdenden Beweis der gültigen Eheschließung. Vgl. oben S. 119 und unten can. 1104—1107. Benedikt XIV., const. *„Satis vobis“* v. 17. Nov. 1741, § 6: „A sacro Nostrae Poenitentiariae Tribunali, eo potissimum casu fit potestas ita celebrandi matrimonium, quo vir et foemina in figura matrimonii publice degentes et de quibus nulla viget criminis suspicio, in occulto tamen concubinatu perseverent“ (Bullar. l. c. I, p. 186 sqq.).

[3] A. a. O. s. o. S. 129, Anm. 1.

Behörden anschließen,[1] darum auch die Dispensen pro foro externo schriftlich[2] erteilen, und zwar durch ein entsprechendes Dispensdekret, das namentlich das päpstliche Indult erwähnt,[3] kraft dessen die Dispens erteilt werden kann. Im Notfalle könnte freilich auch erlaubterweise telegraphische Dispens gegeben werden.[4] Die Innehaltung der an der Kurie gebräuchlichen Form sollte auch bei den potestate *ordinaria* durch die Ordinarien erteilten Dispensen die Regel sein;[5] namentlich muß ein hinreichender Grund vorliegen.[6]

2. Die Ordinarien oder ihre Beamten dürfen für die Erteilung der Dispensen keine besonderen Taxen erheben oder sonstige Zahlungen sich leisten lassen. Jede entgegenstehende Gewohnheit wird verworfen. Wären trotz dieses Verbotes derartige Abgaben verlangt worden, so müßten sie restituiert werden. Nur als Erstattung der Auslagen der Kanzlei kann bei den Dispensen an nicht arme Bittsteller eine mäßige Gebühr eingezogen werden. Auch kann der Apostolische Stuhl die Erhebung von besonderen Abgaben den Ordinarien ausdrücklich gestatten.[7]

---

[1] S. o. S. 126.
[2] S. o. S. 138.
[3] Can. 1057.
[4] S. die o. S. 122[4] erwähnte Entscheidung der s. C. s. Officii v. 15. Juni 1875; auf das Dubium, ob die vom Ordinarius nach den ihm erteilten Fakultäten gewährte Dispens: „quamvis graviter illicita, tamen valida sit, quando data sit informis, propterea quod tenor facultatis a S. Sede delegatae vel tempus ad quod expressa non sint, vel quia telegraphice paucis verbis vel oretenus concessa sit“, erfolgte die Antwort: „Affirmative, dummodo reapse mulier rapta non fuerit, vel si rapta in potestate raptoris non existat. Clausulas vero servandas ad amussim esse; quantum tamen rerum temporum locorumque adiuncta ferre possunt.“ Vgl. dazu auch die Erläuterungen bei Dumont, Sammlung kirchl. Erlasse[2] S. 176 f.
[5] Eine Verpflichtung zur Innehaltung des stylus Curiae Romanae besteht für den Ordinarius allerdings nicht. „Sed expedit ipsum in omnibus servari, eo vel magis quod quandoque difficile sit determinare, utrum aliquid exigatur ex solo Curiae stylo, an etiam ex iure communi: praeterea quae ipse Episcopus pro valore statuit, ea quoque inferiores servare oportet pro valore dispensationis“ (Gasparri I[3], n. 445).
[6] Can. 84.
[7] Can. 1056. — Trid. Sess. XXIV, c. 5 de reform. matr. — S. C. de Prop. Fide v. 1. April 1861: „An licitum sit petere vel exigere taxam seu contributionem applicandam novis ecclesiis, monasteriis et aliis piis causis, dum dispensatio quaedam v. g. in matrimoniis cum consanguineis conceditur, idque per modum eleemosynae, satisfactionis etc.“ R. *„Licere per modum eleemosynae tantum, seclusa taxa“* (A. S. S. XXVII, 191). In einzelnen Diözesen (s. Kleyboldt, Samml. kirchl. Erlasse f. d. Diöz. Münster, S. 306 [V. v. 12. Jan. 1891]), bestehen Festsetzungen darüber, was die Pfarrer für ihre Mühewaltung bei Einholung der Dispensen, Anfertigung eines Stammbaumes usw. verlangen dürfen. Diese Forderungen gehen den Dispensen vorauf und können als Stolgebühren bzw. Gebühren für Ausstellung amtlicher Zeugnisse gerechtfertigt werden. Vgl. dazu s. C. Concilii v. 18. April 1885 (A. S. S. XVIII, 240 ff.).

V. Das bürgerliche Recht. Ehehindernisse im allgemeinen. Dispenserteilung.[1]

1. Ausschließlich die Bestimmungen des Gesetzes sind darüber entscheidend, ob eine Ehe nichtig oder anfechtbar ist; der gute Glaube der Eheschließenden ist dafür ohne Bedeutung. Die Ehehindernisse des bürgerlichen Rechts kann man wie die des kirchlichen Rechts in aufschiebende und trennende einteilen. Zu den aufschiebenden Hindernissen gehören: Mangel der Ehemündigkeit, wenn die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorhanden ist und keine Geschäftsunfähigkeit vorliegt (§§ 1303—1305 BGB.); Mangel der Einwilligung der Eltern oder des Adoptierenden bei Minderjährigkeit (§ 1305, 1306, 1771). Wartezeit für eine Person, die in ungültiger Ehe lebt, oder einer Person, deren frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, wenn gegen das Urteil fristgerecht Nichtigkeits- oder Restitutionsklage erhoben ist, bis zum Ausgang dieser Klage (§ 1309); Schwägerschaft infolge Geschlechtsverkehrs nach § 1310 Abs. 2; Adoption zwischen Verlobten (§ 1311); zehnmonatige Wartezeit für Witwen und geschiedene Frauen (§ 1313); Mangel der Vermögensauseinandersetzung bei Vorhandensein von Kindern aus erster Ehe (§ 1314); Mangel der notwendigen dienstlichen Erlaubnis (§ 1315, Abs. 1); Mangel der Erlaubnis oder der notwendigen Zeugnisse für Ausländer (§ 1315, Abs. 2); der Fall des § 1349 (Anfechtung einer Todeserklärung); Nichtbeachtung der Formvorschriften der §§ 1316, 1318, 1320. — Die trennenden Ehehindernisse haben die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe zur Folge. Nichtig ist jene Ehe, die von Anfang an ungültig war. Anfechtbar (§§ 1325—1328; 1331—1335; 1350) ist sie, wenn sie durch richterliches Urteil auf Grund der Anfechtungsklage als nichtig erklärt werden kann, und zwar ist sie, wenn sie angefochten werden kann, von Anfang an als nichtig anzusehen. Die Nichtigkeit einer anfechtbaren Ehe, die im Wege der Klage angefochten wird, kann, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nicht anderweit geltend gemacht werden (§ 1343).[2]

2. Dispens kann gewährt werden von den folgenden Hindernissen: Eheunmündigkeit der Frau (§ 1303); Ehebruch (§ 1312), Wartezeit der Witwe oder der geschiedenen Frau (§ 1313), Aufgebot (§ 1316). Auch kann gestattet werden, daß die Ehe vor einem nicht zuständigen Standesbeamten geschlossen wird; diese Ermächtigung gibt der zuständige Standesbeamte selbst. Die Bewilligung einer Befreiung von Hindernissen nach §§ 1303 und 1313 steht dem Bundesstaate zu, dem die Frau, die Bewilligung einer nach § 1312 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem der geschiedene Mann angehört. Die Bewilligung einer nach § 1316 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen werden soll. Die Landesregierung hat das Nähere zu bestimmen (§ 1322). — In Preußen waren die Anordnungen für die Erteilung der Dispens durch die Verordnung zur Ausführung des BGB. v. 16. 11. 1899 getroffen. Danach erteilte Dispens von der Eheunmündigkeit der Frau und dem Ehebruche (§§ 13303, 1312, 1322) der Justizminister; von der Wartefrist der Witwe und der geschiedenen Frau (§§ 1313, 1322) das Amtsgericht (Art. 11); vom Aufgebot der Min. d. Innern (Art. 12). Infolge der Staatsmin.-Verordn. v. 18. Oktob. 1921 (Preuß. G.-S. S. 547) ordnete der Min. d. Inn. (Ie 497 v. 28. 11. 1921) an, daß die Befreiung vom Aufgebote der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident erteilt.

---

[1] V. Erichsen, Handbuch für Standesbeamte. 1904[4].

[2] Die Hindernisse werden unten genauer behandelt im Vergleich zu den Hindernissen des kirchlichen Rechts.

3. Ausländer,[1] für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubnis oder ein Zeugnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubnis oder ohne dieses Zeugnis eine Ehe eingehen (§ 1315, Abs. 2 BGB.). Dazu bestimmt EGBGB. Art. 13: „Die Eingehung der Ehe wird, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er angehört. Das gleiche gilt für Ausländer, die im Inlande eine Ehe eingehen." Das internationale Abkommen über die Ehe und Eheschließung v. 12. Juni 1902 im Haag hält an dem Prinzip fest, daß der Eheabschluß dem Rechte des Heimatstaates beider Brautleute untersteht. Die Ausländer müssen zum Zwecke der Eheschließung den Nachweis erbringen, daß sie nach dem Gesetze ihres Heimatstaates das Recht zur Eingehung der Ehe besitzen. Der große Weltkrieg hat eine Reihe von Veränderungen für das Eheschließungsrecht der europäischen Staaten im Gefolge gehabt. Einmal sind neue Staaten entstanden; auch von Deutschland sind Landesteile abgetrennt, für die andere gesetzliche Vorschriften für die Eheschließung verpflichtend geworden sind.[2] Sodann ist in einigen Staaten das früher maßgebende kirchliche Eheschließungsrecht durch die Zivilehe ersetzt, z. B. in Sowjet-Rußland und Estland. Für die in Deutschland weilenden Ausländer ist es noch immer schwer, die für die Eheschließung notwendigen Zeugnisse beizubringen. Die Befreiung von den Vorschriften ist in den einzelnen Ländern verschieden geregelt. Für Preußen war zunächst maßgebend Art. 43 AGBGB. Dazu traf ein Runderlaß des Justizministers und des Min. d. Innern v. 13. März 1902, denen die Dispenserteilung zustand, besondere Anordnungen. Das Ges. v. 16. 12. 1921 (Preuß. G.-S. S. 177) zur Abänderung des Art. 43 § 4 AGBGB. hat den Ministern die Befugnis erteilt, auch nachgeordnete Behörden zu bevollmächtigen, Befreiung von den zur Eheschließung notwendigen Bedingungen zu gewähren. Der Justizminister erteilte mit Erl. v. 28. 12. 1921 (I. 2534) dem Präsidenten des Oberlandesgerichts des zuständigen Standesbeamten die Befugnis, von der Beibringung des Ehebefähigungszeugnisses zu dispensieren.[3]

---

[1] L. Schmitz-A. Wichmann, Die Eheschließung im internationalen Verkehr. 1920[3]. J. Linneborn, Eheschließung der Ausländer zur Kriegszeit. Theol. und Glaube 7 (1915) S. 487 ff.

[2] Eine gute Übersicht bietet Schaarschmidt, Zusammenstellung der Übergangsbestimmungen und zeitgemäßen Verfügungen bezüglich der Neuordnung betr. Aufgebot und Eheschließung in der Ztschr. für Standesbeamte. 1921, S. 106 ff.

[3] Der Vertreter Sowjet-Rußlands erklärte am 4. Juli 1921, daß die Eheschließung russischer Staatsangehöriger, die in Deutschland nach deutschen Gesetzen vollzogen worden ist, in Rußland als gültig angesehen wird. Ztschr. f. Standesamtsw. 1921. S. 141. — Für Polen gibt ein Erlaß d. Justizm. u. Min. d. Innern v. 1. 12. 1921 nähere Weisung über die Ehefähigkeitszeugnisse. Letztere müssen beigebracht werden; sie müssen beglaubigt sein. Befreiung von der Vorschrift wird nur ausnahmsweise bewilligt.

Drittes Kapitel.

Die verbietenden Hindernisse.

§ 18.

Das einfache Gelübde (votum simplex).

Can. 1058, § 1. Matrimonium impedit votum simplex virginitatis, castitatis perfectae, non nubendi, suscipiendi ordines sacros et amplectendi statum religiosum.

§ 2. Nullum votum simplex irritat matrimonium, nisi irritatio speciali Sedis Apostolicae praescripto pro aliquibus statuta fuerit.

I. Vorbemerkungen.

1. Die Verbindung der Gesetzesmaterie.

Nachdem das kirchliche Recht die Hindernisse im allgemeinen, vor allem die Befugnis, Hindernisse aufzustellen und wieder zu heben, erörtert hat, kommen nunmehr die einzelnen Hindernisse selbst zur Darstellung, und zwar zunächst die verbietenden. An die Normen über die gemischten Ehen schließen sich passend die Bestimmungen (can. 1065 und 1066) über die Ehe eines Katholiken mit einem andern katholischen Kontrahenten, der zwar nicht formell Häretiker, aber als Freidenker, Mitglied verbotener Gesellschaften oder mit kirchlichen Zensuren Bestrafter öffentlich bekannt ist.

2. Geschichtliches.

Die Zahl der verbietenden Hindernisse war früher bedeutend größer als jetzt. Die Ausübung der Kirchenbuße hatte auch das Verbot der Eheschließung und des Gebrauchs der Ehe im Gefolge. Jugendlichen Pönitenten wurden allerdings Erleichterungen gewährt.[1] Andere verbietende Hindernisse bestanden in Verbindung mit den jetzt trennenden Hindernissen der geistlichen Verwandtschaft[2] und des Verbrechens: so wurde besonders der Inzest, Frauen- oder Priestermord und die Entführung (der Braut eines andern oder einer Nonne) als verbietende Hindernisse

---

[1] C 12 C 33 q 2 (Papst Siricius ad Himerium, 385): über die, qui acta penitencia . . . et nova coniugia et inhibitos denuo appetivere concubitus. Freisen S. 561 ff.

[2] Franz Gillmann, Das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft aus der Buße. 1910. Bonifaz VIII. erklärte, daß aus der Buße in keiner Weise eine geistliche Verwandtschaft entsteht, welche ein aufschiebendes oder trennendes Ehehindernis bildete (S. 31). — Über das Hindernis des Catechismus s. c 5 X 4, 11.; c 3 in VI^{to} 4, 3: Per catechismum, qui praecedit baptismum, sacramentorum fundamentum . . . cognatio spiritualis contrahitur, per quam contrahendum matrimonium impeditur.

behandelt.[1] Bis zur Kodifizierung des Rechts pflegte man auch aufschiebende oder verbietende Hindernisse im weiteren Sinne unter der Zahl der verbietenden Hindernisse zu behandeln: Mangel der notwendigen Religionskenntnisse, Unterlassung des Aufgebotes, „Unwürdigkeit" (imp. indignitatis);[2] ferner ein besonderes kirchliches Verbot, die geschlossene Zeit. Jetzt werden nur mehr drei verbietende Hindernisse angeführt: das einfache Gelübde, die gesetzliche Verwandtschaft, die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses (gemischte Ehe); insbesondere wird ein aus dem Verlöbnis entspringendes Hindernis nicht mehr genannt. Dagegen enthält der Koder manchmal die Weisung an den Pfarrer, der Ehe nicht zu assistieren, bis die Brautleute bestimmte von der Kirche geforderte Bedingungen erfüllt haben oder wenigstens der Ordinarius die Erlaubnis zur Assistenz erteilt hat. Für die Brautleute entstehen dadurch einfache Eheverbote. So ist die Eheschließung verboten: bei Verdacht, daß ein Ehehindernis vorliegt;[3] bei Verdacht, daß ein Stellvertreter nicht gehörig legitimiert oder ein Dolmetscher nicht zuverlässig ist;[4] vor Empfang der Firmung, falls dieser den Umständen nach möglich ist;[5] vor Ablauf von drei Tagen nach dem vollendeten Aufgebote;[6] ohne Empfang des Brautsegens;[7] den Wohnsitzlosen ohne Erlaubnis des Ordinarius;[8] den unwürdigen Katholiken ohne Empfang der Buße und der hl. Kommunion;[9] den Minderjährigen ohne Einwilligung der Eltern.[10]

II. Begriff des Hindernisses des einfachen Gelübdes.

Das einfache Gelübde als verbietendes Hindernis umfaßt verschiedene Gelübde:[11]

1. das der Jungfräulichkeit (votum virginitatis). Objekt des Gelübdes ist die Bewahrung der körperlichen jungfräulichen Unversehrtheit;[12]

2. das der vollkommenen Keuschheit (castitatis perfectae). Objekt des Gelübdes ist die vollständige Enthaltung von jeder erlaubten (in der Ehe) und unerlaubten geschlechtlichen Lust;

3. das Gelübde, nicht zu heiraten (non nubendi, votum caelibatus). Objekt ist das Unverheiratetbleiben; sexuelle Sünden außer der Ehe wären nicht direkt gegen dieses Gelübde;

---

[1] Die zahlreichen Quellenstellen Freisen 575 ff. Esmein I, 384 sqq. v. Scherer II, S. 388 ff. Gasparri I[3], n. 475.

[2] „Unwürdig" das Sakrament der Ehe zu empfangen ist jeder, der im Stande der Todsünde sich befindet (darüber jetzt can. 1033, s. o. S. 83 f.); der nicht die notwendigsten Heilswahrheiten kennt (darüber jetzt can. 1020, § 2; s. o. S. 63 f.); insbesondere der öffentliche Sünder (darüber can. 1065 und 1066).

[3] Can. 1023, § 3 (s. o. S. 70).

[4] Can. 1091; s. u. § 40, III u. IV.

[5] Can. 1021, § 2 (s. o. S. 65).

[6] Can. 1030, § 1 (s. o. S. 77).

[7] Can. 1101; vgl. can. 1108.

[8] Can. 1032 (s. o. S. 79 f.).

[9] Can. 1065, § 2; 1066 (s. u. § 21, I u. II).

[10] Can. 1034 (s. o. S. 84).

[11] Can. 1058, § 1.

[12] „Si agitur de viro, voluntariam seminis effusionem sive per copulam sive per pollutionem; si agitur de muliere, copulam aut innaturalem corporis integritatis laesionem culpabiliter factam." Gasparri I[3], n. 480.

4. das Gelübde, die höheren Weihen zu empfangen (suscipiendi ordines sacros). Objekt des Gelübdes sind die höheren Weihen (vom Subdiakonat an aufwärts), mit denen der Zölibat verbunden ist;

5. das Gelübde, in eine religiöse Genossenschaft einzutreten (amplectendi statum religiosum).[1] Objekt des Gelübdes ist der Eintritt in eine religiöse Genossenschaft, eine Kongregation oder einen eigentlichen Orden.[2] — Aber auch das in einer Kongregation abgelegte einfache Gelübde ist verbietendes Ehehindernis. Die kirchenrechtliche Bezeichnung der Mitglieder solcher Genossenschaften ist: „*Religiosi votorum simplicium*"; die weiblichen Mitglieder heißen „*sorores*".[3] — Die Leute, welche das einfache Gelübde ablegen, pflegen bezüglich der Bezeichnung oft nicht genau zu unterscheiden, indem sie z. B. unter der Jungfräulichkeit die Ehelosigkeit oder die vollkommene Keuschheit verstehen. Die Unterscheidung ergibt sich aus dem Gegenstande und der Absicht des Gelübdes, die festgestellt werden müssen.[4]

III. Die Wirkung des Hindernisses des einfachen Gelübdes.

1. Das einfache Gelübde ist bezüglich seiner Wirkung[5] für die Eheschließung wesentlich verschieden von dem feierlichen Gelübde; letzteres ist ein trennendes Ehehindernis, das einfache Gelübde dagegen ist nur verbietendes Ehehindernis.[6]

2. Im einzelnen sind die Wirkungen des einfachen Gelübdes je nach dem Objekte verschieden.

a) Hat jemand das Gelübde der Jungfräulichkeit abgelegt, so darf er eine Ehe nicht eingehen; will er nämlich die Ehe konsummieren, so hat er die unmittelbare Absicht, sein Gelübde zu verletzen, und sonst macht er es für gewöhnlich rechtlich unmöglich, das Gelübde zu halten, weil der andere Gatte das Recht auf

---

[1] Can. 487. Status religiosus seu *stabilis in communi vivendi modus, quo fideles, praeter communia praecepta, evangelica quoque consilia servanda per vota obedientiae, castitatis et paupertatis suscipiunt,* ab omnibus in honore habendus est.

[2] Das Hindernis entsteht also nicht nur aus dem votum amplectendi ordinem, dem Gelübde, in einen eigentlichen Orden einzutreten, in dem feierliche Gelübde abgelegt werden (ordo = *religio, in qua vota sollemnia nuncupantur;* can. 488, 2°); der status religiosus umfaßt auch die congregatio religiosa oder einfach congregatio (= religio, *in qua vota dumtaxat simplicia sive perpetua sive temporaria emittuntur;* ibid.), nicht jedoch Gesellschaften mit gemeinsamer Lebensweise ohne Gelübde (can. 673 sqq.).

[3] Can. 488, 7°.

[4] Ein im jungfräulichen Stande abgelegtes Gelübde der Keuschheit schließt die Jungfräulichkeit und Ehelosigkeit ein; einer, der die Jungfräulichkeit bereits verloren hat, würde beim Gelübde der „Jungfräulichkeit" an die stete Keuschheit denken.

[5] Can. 1058, § 2.

[6] Zu der Ausnahme vgl. can. 1073.

den ehelichen Verkehr hat. — Hätte jemand trotz des Gelübdes die Ehe geschlossen, so dürfte er das debitum coniugale nicht fordern. Ist einmal die Jungfräulichkeit verloren, so ist das Gelübde für immer hinfällig.

b) Das Gelübde der vollkommenen Keuschheit verbietet die Ehe aus denselben Gründen und ebenso den ehelichen Verkehr, der vom Gelobenden nicht gefordert werden darf. Hätte der andere Eheteil sein Recht auf das debitum verloren,[1] so darf der durch das Gelübde Gebundene das debitum auch nicht leisten. Nach dem Tode des andern Gatten verpflichtet das Gelübde wieder von neuem.

c) Hat jemand das votum non nubendi durch eine Heirat einmal verletzt, so leidet der eheliche Verkehr keine Beschränkung; indessen lebt das Gelübde nach dem Tode des ersten Gatten wieder auf.[2]

d) Wer gelobt hat, die höheren Weihen zu empfangen, verstößt durch die Ehe gegen sein Gelübde; den ehelichen Verkehr darf er pflegen. Er ist verpflichtet, sein Gelübde zu erfüllen, wenn es ihm das kirchliche Recht gestattet.[3]

e) Bei dem Gelübde amplectendi statum religiosum ist zu unterscheiden, ob jemand in einen Orden oder in eine Genossenschaft simplicium votorum eintreten will. Im ersteren Falle darf er so lange den ehelichen Verkehr nicht pflegen, als die Ehe noch nicht auf Verlangen des andern Teils konsummiert ist.[4] Der Gelobende bleibt an sein Gelübde gebunden, soweit ihm die Erfüllung rechtlich möglich ist.[5] Nach Konsummierung der Ehe fallen die Beschränkungen in ihrem Gebrauche fort.

IV. Die Beseitigung des Hindernisses. Strafen wegen seiner Nichtbeachtung.

I. Die Beseitigung des Hindernisses.

1. Für die Beseitigung des Hindernisses sind die Grundsätze über die Aufhebung des Gelübdes maßgebend.[6] Abgesehen von

---

[1] Das Recht petendi debitum geht dem andern Teile verloren infolge Ausübung eines Ehebruches, auch durch ein Gelübde der Keuschheit, das er selbst ablegte. — Früher war rechtlich, daß der eine Teil das debitum von dem andern während der zwei ersten Monate nach der Verehelichung nicht fordern dürfe, falls dieser gedachte, in einen Orden einzutreten. Jetzt ist von einem solchen Rechte der Ehegatten keine Rede mehr.

[2] Anders v. Scherer II, S. 404, vgl. das. Anm. 9; dagegen Wernz IV², n. 566, Anm. 15; unentschieden Schäfer⁶ u. ⁷, S. 100.

[3] Nach Einholung der nötigen Dispensen mit Einwilligung der Frau (can. 542; 987, 2º), nach dem Tode der Frau s. Lehmkuhl l. c. II, n. 949.

[4] Weil die Ehe, solange sie noch nicht konsummiert ist, noch durch den Eintritt in einen Orden gelöst werden kann. Can. 1119.

[5] Vgl. can. 538; 542, 1º.

[6] Can. 1311: Cessat votum lapsu temporis ad finiendam obligationem appositi (z. B. das votum simplex temporarium in einer Kongregation),

den bereits genannten Fällen, wo durch die Eheschließung (votum non nubendi) und die Konsummierung der Ehe (v. virginitatis) die Verpflichtung ganz aufhört oder doch verändert wird, kann sie auch durch äußere Umstände beendet werden, so das v. suscipiendi sacros ordines und amplectendi statum religiosum durch die Zurückweisung seitens des kompetenten Obern.

2. Es ist überall, wo keine unmittelbare Befreiung eingetreten ist, zur Beseitigung der Gefahr der Verletzung des Gelübdes ratsam, Dispens von dem Hindernis einzuholen. Es pflegt mit der Dispens die Kommutation verbunden zu werden.[1] Von den vota simplicia sind dem Apostolischen Stuhle reserviert:

1) Die beiden vota *privata*, sofern sie nach dem vollendeten 18. Lebensjahre bedingungslos abgelegt sind:

a) das vot. perfectae ac perpetuae castitatis,

b) das vot. ingrediendi in religionem votorum sollemnium.[2]

2) Das votum *publicum*, das in einer religio votorum simplicium abgelegt wird.[3]

Ein Gelübde ist ein öffentliches, wenn es im Namen der Kirche von dem rechtmäßigen Obern entgegengenommen wird.[4] Zur Ablegung der zeitlichen religiösen Gelübde muß jemand bereits 16 Jahre alt sein; für die ewigen Gelübde, mag es sich um feierliche oder einfache handeln, ist jedoch ein Alter von 21 Jahren erforderlich.[5]

Befreiung von den zeitlichen Gelübden tritt ohne weiteres mit Ablauf der Zeit ein, für welche sie gemacht waren;[6] ebenso bei der Entlassung aus dem Orden.[7] Wird ein Profeß mit ewigen Gelübden aus dem Orden entlassen, so bleibt er an die Gelübde gebunden, wenn die Konstitutionen seiner Genossenschaft keine andere Bestimmungen enthalten oder der Apostolische Stuhl kein dahin gehendes Indult erteilt hat.[8]

Auch mit der Gewährung des Indultes der Säkularisation ist die Befreiung von den Gelübden gegeben.[9] Für die päpstlich anerkannten Ordensgemeinschaften verleiht dieses Indult der Apostolische Stuhl, für die Diözesangenossenschaften auch der Ortsordinarius.[10] Hat nun der Apostolische Stuhl das Säkularisationsindult ausgesprochen, so bleibt die säkularisierte Ordensperson von ihren Gelübden ganz befreit; freilich bliebe jemand, der die hl. Weihen schon empfangen hat, durch diese

---

mutatione substantiali materiae promissae (z. B. votum virginitatis nach Vollzug der Ehe), deficiente conditione, a qua votum pendet aut eiusdem causa finali, irritatione (das Gelübde impuberum durch den Vater), dispensatione, commutatione.

[1] S. o. S. 147.

[2] Can. 1309: Vota privata Sedi Apostolicae reservata sunt tantummodo votum perfectae ac perpetuae castitatis et votum ingrediendi in religionem votorum sollemnium, *quae emissa fuerint absolute et post completum decimum octavum aetatis annum.*

[3] Vgl. can. 251, § 3. Leitner, Eherecht³, S. 233.

[4] Can. 1308. [5] Can. 573. [6] Can. 637; 1311. [7] Can. 648.

[8] Can. 669, § 1. Ein Kleriker mit ewigen Gelübden, der nur die niederen Weihen erhalten hat, wird mit der Entlassung ohne weiteres in den Laienstand zurückversetzt (ibid. § 2).

[9] Can. 640, § 1, 2°. [10] Can. 638.

an die Erfüllung seiner Pflichten, Innehalten des Zölibats und das Breviergebet gebunden.[1] Spricht der Ordinarius die Säkularisation aus, so wird damit gleichzeitig auch die Befreiung von dem Gelübde perfectae ac perpetuae castitatis gegeben.[2] Dispens von den öffentlichen Gelübden in einer religiösen Genossenschaft erteilt die S. C. de Religiosis. Ein direkt bei dieser Kongregation eingereichtes Gesuch wird erst dem Ordinarius zur Äußerung übersandt. Die entsprechende Dispensformel lautet z. B.: S. C. de Religiosis . . . audito voto R^mi Ordinarii N. eidem benigne facultatem tribuit dispensandi oratricem super votis simplicibus perpetuis in dicta Congregatione emissis servato can. 643, § 2 C. I. C. (Regelung der zeitlichen Versorgung der Klosterfrau). Hatte etwa die Genossenschaft, weil die betreffende Schwester nicht tauglich erschien, die Dispens vor Ablauf der zeitlichen Gelübde nachgesucht, so wird im Interesse der Schwester die Klausel beigefügt: dummodo libere petat.

Der Ortsordinarius kann demnach Dispens erteilen von dem Gelübde der Jungfräulichkeit; von dem Gelübde, nicht heiraten zu wollen, oder die höheren Weihen zu empfangen; von dem Gelübde in eine religiöse Genossenschaft ohne feierliche Gelübde eintreten zu wollen. Von den privaten Gelübden perfectae ac perpetuae castitatis oder ingrediendi in religionem votorum sollemnium kann er nur dann dispensieren, wenn der Gelobende noch nicht volle 18 Jahre alt war oder dem Gelübde eine Bedingung beigefügt hatte. Die Dispensvollmacht erstreckt sich auf alle seine Untergebenen und Fremden in seiner Diözese.[3] Diese Befugnis hat auch der Obere einer exemten klerikalen Ordensgenossenschaft[4] bezüglich seiner Untergebenen;[5] hierzu gehören außer den Professen auch Novizen und jene Personen, die in dem Ordenshause des Dienstes, der Erziehung, der Gastfreundschaft oder der Gesundheit halber Tag und Nacht sich aufhalten.[6] Endlich können von den nichtreservierten Gelübden alle dispensieren, die dazu vom Apostol. Stuhle bevollmächtigt sind.[7]

---

[1] Can. 640, § 1, 2°: A votis liberatus manet, *firmis oneribus ordini maiori adnexis.*

[2] An sich ist das votum perfectae et perpetuae castitatis ja dem Apost. Stuhle reserviert (can. 1309); deshalb war auch früher mit der Säkularisation durch den Ordinarius die Befreiung von diesem Gelübde nicht gegeben. Const. „*Conditae*“ v. 8. Dez. 1900 § 1, n. 8; § 2, n. 2. Indessen enthält der Kodex diese Einschränkung nicht mehr, sondern sagt can. 640 allgemein, daß der, welcher ein Säkularisationsindult erhalten hat, von den Gelübden befreit bleibt. In diesem Sinne erklärt das decr. s. C. Consistorialis „*Redeuntibus*“ v. 25. 10. 1918 (VI. n. 15; A. A. S. X, 485): Die Ordinarien sollten Kriegsteilnehmer ohne Weihen und feierliche Gelübde, die sich schlecht geführt hätten, entlassen *et hoc ipso a votis omnibus, etiam castitatis perpetuae absoluti erunt.* Vgl. Brandys O. F. M., Kirchliches Rechtsbuch für die religiösen Laiengenossenschaften der Brüder und Schwestern. 1920², S. 96. Leitner, Handbuch des kathol. Kirchenrechts. 3. Lief. 1919, S. 453.

[3] „*Dummodo dispensatio ne laedat ius aliis quaesitum.*“ Can. 1313, 1°.

[4] Darüber can. 488, 47.

[5] Can. 1313, 2°.

[6] Can. 514, § 1.

[7] Can. 1313, 3°.

II. Die Strafen wegen seiner Nichtbeachtung.

Ein Religiose mit einfachen Gelübden, der eine Ehe, sei es auch nur eine Zivilehe, einzugehen sucht oder eingeht, gilt ohne weiteres als entlassen aus seiner Genossenschaft;[1] die Strafe trifft auch denjenigen, der mit einer Person des andern Geschlechts flüchtet.[2] Der höhere Ordensobere braucht in einem solchen Falle mit seinem Kapitel oder Rate gemäß den Konstitutionen nur zu erklären, daß die Tatsache des Vergehens feststeht.[3] Ordensleute, die die einfache ewige Profeß in Orden oder religiösen Kongregationen abgelegt haben, inkurrieren die dem Ordinarius reservierte excommunicatio latae sententiae, wenn sie sich unterfangen, eine Ehe, sei es auch nur eine Zivilehe, einzugehen.[4] Von dieser Strafe sind auch jene Personen betroffen, die mit einem solchen Religiosen die Ehe eingehen.[5]

§ 19.

Das verbietende Hindernis der gesetzlichen Verwandtschaft (cognatio legalis).[6]

Can. 1059. In iis regionibus, ubi lege civili legalis cognatio, ex adoptione orta, nuptias reddit illicitas, iure quoque canonico matrimonium illicitum est.

I. Geschichtliche Vorbemerkung.

I. Das Hindernis der gesetzlichen Verwandtschaft (cognatio legalis) hat die Eigentümlichkeit, daß es aus dem alten römischen Rechte in das kirchliche Recht herübergenommen ist, allerdings erst im Mittelalter. In der kirchlichen Gesetzgebung tritt es seit Papst Nikolaus I. (866) als trennendes Hindernis auf[7] und wurde als solches auch bis jetzt im Kirchenrechte beibehalten. Da jedoch keine genaue gesetzliche Umschreibung des Hindernisses erfolgte, es überhaupt während des früheren Mittelalters eine untergeordnete Rolle spielte, nur im Gebiete des römischen Rechts Geltung

---

[1] Can. 646, § 1, n. 3 [2] Ibid. n. 2°. [3] Ibid. § 2.
[4] Can. 2388, § 2. [5] Can. 2388, § 1.

[6] Literatur bei Sägmüller II³, S. 182. H. Lämmer, Über das Hindernis der gesetzlichen Verwandtschaft. Archiv 10 (1863), S. 363 ff. F. Laurin, Das Ehehindernis der bürgerlichen oder gesetzlichen Verwandtschaft. Das. 19 (1868), S. 193 ff. Schulte, Eherecht S. 184 ff. v. Scherer II, S. 321 ff. Gasparri I³, n. 851 sqq. Wernz IV², n. 466 sqq. Leitner, Eherecht³ S. 233. Schäfer⁶ u. ⁷, S. 102 f. Freisen, Geschichte S 555 ff. Esmein, Le mariage I, p. 357 sqq. D. Lindner, Die gesetzliche Verwandtschaft als Ehehindernis im abendländischen Kirchenrecht des Mittelalters, 1920. Franz Gillmann, Zum Ehehindernis der gesetzlichen Verwandtschaft im ma. abendländ. Kirchenr. (in der Schrift, Spender u. äußeres Zeichen der Bischofsweihe). 1922, S. 22—32.

[7] c 1 C XXX q 3 (Ad consulta Bulgarorum): Si inter eos non contrahitur matrimonium, quos adoptio iungit usw. Zu der Stelle Lindner S. 11 ff. Darauf beruht c un. X 4, 12: Si qua per adoptionem mihi soror esse coeperit, quam diu durat adoptio, inter me et ipsam nuptiae consistere non possunt. Über die rechtliche Bedeutung der Stelle und ihre geschichtliche Entwicklung Lindner S. 25 f.

erlangte und die Übernahme der römisch-rechtlichen Bestimmungen nur im allgemeinen[1] seitens der Kirche erfolgt ist, so bestanden über den Grund und die Ausdehnung des Hindernisses manche Zweifel.

a) Im römischen Rechte war die Adoption gebräuchlich unter dem Namen der arrogatio[2] und der adoptio. Die arrogatio war die Annahme einer bereits rechtsfähigen Person (homo sui iuris) an Kindes Statt. Die adoptio bestand darin, daß eine noch unter väterlicher Gewalt stehende Person (filius familias) von jemandem als Kind angenommen wurde.[3] Seit Justinian (530) unterschied man noch die adoptio minus plena. Sie war auch gegenüber einem extraneus möglich, der jedoch nicht in die väterliche Gewalt des Adoptierenden überging und nur das Intestaterbrecht wie ein wirkliches Kind erhielt.[4] Die adoptio plena beschränkte sich auf Verwandte in der linea recta sub potestate patria; sie unterstellte den Adoptivsohn aber der patria potestas des Adoptivvaters und hatte nun auch die Folgen für das Eherecht, so daß er mit allen jenen Personen keine Ehe schließen konnte, mit denen sie ihm als einem legitim geborenen Sohne des Adoptivvaters unmöglich gewesen wäre.[5] Ob der adoptio minus plena auch die Wirkungen für das Eherecht zukommen, ist umstritten.[6] Ebenso wurde kontrovertiert, ob das Hindernis auch hervorgehe aus der Adoption nach den Landesgesetzen,[7] falls diese nicht genau der adoptio plena des römischen Rechtes entspreche. Die Mehrzahl der Kanonisten entschied sich dahin, daß nur dort das Hindernis der gesetzlichen Verwandtschaft bestehe, wo die Landesgesetze eine eigentliche Adoption kennten und das Adoptivkind der väterlichen Gewalt des Adoptierenden unterstellten oder dessen Hausgenossenschaft zuwiesen.[8]

---

[1] Benedikt XIV., De syn. dioec., Lib. IX, c. 10, n. 5: „Eo prorsus modo, quo a iure civili statuta fuerant, universum recepit approbavitque Nicolaus I."

[2] „Arrogatio", weil der Adoptierende „rogatur", ob er den zu Adoptierenden zum Kinde haben will, letzterer „rogatur", ob er einverstanden ist, und das Volk in den Kuriatkomitien „rogatur", ob es das gutheißt.

[3] Sie wurde vor dem Prätor durch mancipatio und nachfolgende manumissio vorgenommen. Lindner S. 27 ff. zur arrogatio und adoptio.

[4] § 2 Inst. I, 11. Sed hodie ex nostra constitutione cum filius familias a patre naturali extraneae personae in adoptionem datur . . . nec quidquam ad patrem adoptivum transit nec in potestate eius est, licet ab intestato iura successionis ei a nobis tributa sint.

[5] L 10, § 1 Cod 8, 48: „Cum enim per omnia naturae suae filiam aggregaverimus etc."

[6] Nur der arrogatio bzw. adoptio plena schrieben die Wirkungen z. B. zu Sanchez, De matr., Lib. VII, disp. 63, n. 9. Schmalzgrueber, Ius can., X, Lib. IX (Pars III), tit. 12, n. 19 sqq. s. Alfonsus, Lib. VI, tract. 6, cap. 3, n. 1027 (probabilius). — Dagegen vertraten die Meinung, daß das Hindernis auch aus der adoptio minus plena hervorgehe, z. B. Reiffenstuel, Ius. can., Lib. IV, tit. 12, n. 10. De Angelis, Ius can., Lib. IV, tit. XII, 1° (III, p. 218 sq.). Als inneren Grund führt er an: „quod in utroque casu habebatur ratio publicae honestatis, tuendae familiaris continentiae eliminandae fornicationis, ut non minus adrogato quam simpliciter adoptato interdicerentur connubia in familia, in qua ut filii fuerant recepti." — Gasparri I³, n. 858. v. Scherer II, S. 323 f. Wernz IV², n. 469 (2, p. 335 sq.). Lindner S. 32, 72 ff.

[7] Lindner S. 41 ff. Er faßt die Untersuchung dahin zusammen: Nach der Lehre des MA besteht das Hindernis im nämlichen Umfange wie im römischen Recht (S. 56). So vertritt de Angelis (l. c. p. 220) die Ansicht, daß überall dort die cognatio legalis als Hindernis bestehe, wo es eine Adoption gäbe.

[8] v. Scherer II, S. 324. Wernz IV², n. 470 sqq.

b) Auch über den Umfang, die Dauer und den Charakter des Hindernisses herrschte keine völlige Übereinstimmung.[1] Man nahm gewöhnlich an:

1. Die *paternitas* legalis zwischen dem Adoptivvater und dem Adoptivkinde und dessen ehelicher Nachkommenschaft, soweit diese zur Zeit der Adoption in seiner väterlichen Gewalt stand.

2. Die *fraternitas* legalis zwischen dem Adoptivkinde und den legitimen bzw. natürlichen Kindern des Adoptierenden.

3. Die *affinitas* legalis zwischen dem Adoptierten und der Frau des Adoptierenden und zwischen dem Adoptierenden und der Frau des Adoptierten.

II. Angesichts dieser rechtlichen Unsicherheiten wurde auf dem Vatikanum auch ein Antrag auf völlige Aufhebung des Hindernisses gestellt.[2] Bei der Kodifizierung des Rechts ist diesem Antrag zwar nicht stattgegeben, aber es ist doch rechtliche Klarheit geschaffen, insofern sich das kirchliche Recht einfach dem bürgerlichen Rechte über die eherechtlichen Wirkungen der gesetzlichen Adoption anschließt.[3]

II. Die bürgerliche Verwandtschaft (cognatio legalis) ist in Deutschland verbietendes Ehehindernis.

1. Das kirchliche Recht bestimmt jetzt: In jenen Gegenden, wo nach dem bürgerlichen Rechte die aus der Adoption hervorgehende gesetzliche Verwandtschaft die Ehe unerlaubt macht, ist die Ehe auch nach kanonischem Rechte unerlaubt. Es ist also die Gesetzgebung der einzelnen Staaten zu prüfen, ob sie eine Adoption kennen und daraus Wirkungen für das Eherecht ableiten.

2. Das BGB. des Deutschen Reiches handelt über die Annahme an Kindes Statt in den §§ 1741—1772. Wer keinen ehelichen Abkömmling hat, kann durch Vertrag mit einem andern diesen an Kindes Statt

---

[1] Über die Meinungsverschiedenheit in der Glossenlitteratur s. Freisen, Geschichte S. 557 ff. Wernz l. c. (IV², 2, p. 336 sq.).

[2] Postulatum der Kirchenprovinzen Quebeck und Halifax: „ut tollatur impedimentum cognationis legalis." Ratio postulati: „Hoc impedimentum multis dubiis obnoxium videtur propter diversitatem legum civilium circa adoptionem; unde multi doctores nunc negant illud existere in praesenti rerum statu in plerisque regionibus. Martin, Collectio l. c. p. 181. — Über eine Reihe von Entscheidungen bezüglich der Existenz in einzelnen Staaten s. Wernz l. c. p. 343, Anm. 56.

[3] Can. 1059 in Verbindung mit can. 1080. Voraussetzung für das Hindernis der cognatio legalis ist die adoptio *(„ex adoptione orta")* nach dem bürgerlichen Rechte des jeweiligen Staates. Darum ist z. B. das nach BGB. aus der Pflegekindschaft und Vormundschaft hervorgehende zivile Eheverbot kein kirchliches verbietendes Ehehindernis. — Die eherechtliche Wirkung bestimmt sich ebenfalls nach dem Zivilgesetze; wo dieses das aus der Adoption hervorgegangene Verhältnis als die Ehe verbietend ansieht, ist es auch kirchlich so; wo dadurch ziviliter ein trennendes Hindernis entsteht, liegt auch kirchlich ein trennendes Ehehindernis vor. Dasselbe erstreckt sich so weit, als sich das zivile Hindernis erstreckt: *Qui lege civili inhabiles . . . habentur,* . . . nequeunt vi iuris canonici . . . valide contrahere (can. 1080). — Die Adoption muß aber durch die lex civilis geregelt sein, nicht etwa nur durch eine Gewohnheit. S. C. s. Officii v. 16. April 1761 für Bulgarien. Collect. Prop. Fide I, n. 443. Wernz IV², 2, p. 343, Anm. 56. Gasparri I², n. 865.

annehmen. Der Vertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht (1741); es können auch mehrere Personen an Kindes Statt angenommen werden (1743). Der Annehmende muß (im allgemeinen) das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens 18 Jahre älter sein als das Kind (1744). Durch die Annahme an Kindes Statt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden (1757) und erhält dessen Familiennamen (1758). Die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken sich auch auf die Abkömmlinge des Kindes. Auf einen zur Zeit des Vertragsabschlusses schon vorhandenen Abkömmling und dessen später geborene Abkömmlinge erstreckt sich die Wirkung nur, wenn der Vertrag auch mit dem schon vorhandenen Abkömmlinge geschlossen wird (1762). Jedoch erstrecken sich die Wirkungen nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Der Ehegatte des Annehmenden wird nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem Annehmenden verschwägert (1763). Wer einen andern an Kindes Statt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht (1311). Das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis kann wieder durch einen Vertrag aufgehoben werden (1768). Schließen Personen, die durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind, der Vorschrift des § 1311 zuwider eine Ehe, so tritt mit der Eheschließung die Aufhebung des durch die Annahme zwischen ihnen begründeten Rechtsverhältnisses ein (1771).[1]

3. Das BGB. enthält also ein Verbot der Ehe zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptivkinde und dessen Abkömmlingen, solange die Adoption besteht. Wird diesem Verbote zuwider eine Ehe geschlossen, so tritt damit von selbst[2] die Aufhebung des Adoptivverhältnisses ein. In diesem Umfange besteht auch das kirchliche Verbot der Eheschließung, das aus der Adoption abgeleitet wird.

In Österreich wird aus der bürgerlichen Verwandtschaft kein Ehehindernis abgeleitet; dort besteht also auch kein kirchliches verbietendes Ehehindernis dieser Art.[3]

§ 20.

Das Hindernis der Konfessionsverschiedenheit. Gemischte Ehen (imp. mixtae religionis).[4]

Can. 1060. Severissime Ecclesia ubique prohibet, ne matrimonium ineatur inter duas personas baptizatas, quarum altera sit catholica, altera vero sectae haereticae seu schismaticae adscripta;

[1] Die Stellung des früheren kanonischen Rechts zu den Bestimmungen des BGB. s. bei Hollweck, Das Civileherecht des BGB. S. 104 f. und Lehmkuhl in seiner Ausgabe des BGB. zu den einzelnen §§.

[2] Eine Dispens wird nicht gegeben.

[3] Alois Schmöger, Das neue Kirchenrechtsbuch von 1917. 1918[2], S. 30. — Zu dem früheren Rechte in Österreich vgl. v. Scherer II, S. 324, Anm. 22. — Haring, Kirchenrecht[2] S. 503. „In Ungarn bildet die paternitas und affinitas legalis, nicht aber die fraternitas ein Eheverbot."

[4] Die zahlreiche Literatur s. bei Sägmüller II[3], S. 195. Das Hauptwerk ist A. Roskovány, De matrimoniis mixtis. 5 Bde. 1842—1871.

quod si adsit perversionis periculum coniugis catholici et prolis, coniugium ipsa etiam lege divina vetatur.

Can. 1061, § 1. Ecclesia super impedimento mixtae religionis non dispensat, nisi:

1°. Urgeant iustae ac graves causae;

2°. Cautionem praestiterit coniux acatholicus de amovendo a coniuge catholico perversionis periculo, et uterque coniux de universa prole catholice tantum baptizanda et educanda;

3°. Moralis habeatur certitudo de cautionum implemento.

§ 2. Cautiones regulariter in scriptis exigantur.

Can. 1062. Coniux catholicus obligatione tenetur conversionem coniugis acatholici prudenter curandi.

Can. 1063, § 1. Etsi ab Ecclesia obtenta sit dispensatio super impedimento mixtae religionis, coniuges nequeunt, vel ante vel post matrimonium coram Ecclesia initum, adire quoque, sive per se sive per procuratorem, ministrum acatholicum uti sacris addictum, ad matrimonialem consensum praestandum vel renovandum.

§ 2. Si parochus certe noverit sponsos hanc legem violaturos esse vel iam violasse, eorum matrimonio ne assistat, nisi ex gravissimis causis, remoto scandalo et consulto prius Ordinario.

§ 3. Non improbatur tamen quod, lege civili iubente, coniuges se sistant etiam coram ministro acatholico, officialis civilis tantum munere fungente, idque ad actum civilem dumtaxat explendum, effectuum civilium gratia.

Can. 1064. Ordinarii aliique animarum pastores:

1°. Fideles a mixtis nuptiis, quantum possunt, absterreant;

2°. Si eas impedire non valeant, omni studio curent, ne contra Dei et Ecclesiae leges contrahantur;

3°. Mixtis nuptiis celebratis sive in proprio sive in alieno territorio sedulo invigilent, ut coniuges promissiones factas fideliter impleant.

4°. Assistentes matrimonio servent praescriptum can. 1102.

I. Das kirchliche Verbot der gemischten Ehen.

I. Geschichtliches zu diesem Verbote.[1]

1. Den Anlaß zu den kirchlichen Verboten der Ehen zwischen einem Katholiken und einem Häretiker oder Schismatiker boten die Warnungen der Hl. Schrift[2] und vor allem die Gefahren, welche solche Verbindungen

---

Viele Einzelschriften erschienen im Anschluß an den preußischen Mischehenstreit, z. B. J. Görres, Athanasius. 1838. J. Döllinger, Über gemischte Ehen 1838. J. B. Kutschker, Die gemischten Ehen vom katholisch-kirchlichen Standpunkte betrachtet. 1838. — H. Krueckemeyer, Die Mischehe in Theorie und Praxis, speziell in Preußen. 1904. Joseph Ries, Die Mischehe eine ernste Pastorationsfrage. 1921² u. ³. Ulrich Stutz, Zum neuesten Stand des katholischen Mischehenrechts im Deutschen Reiche. 1918. E. Eichmann, Das katholische Mischehenrecht nach dem Cod. iur. can. 1921. Aug. Dinkloh-Heinr. Merschmann, Der Seelsorger und die Mischehe. 1921. — Von protestantischem Standpunkte aus behandelt die Sache: Otto Everling, Die Mischehenpflege. 1918³.

[1] Freisen, Geschichte S. 635 ff. Esmein, Le mariage I, p. 216. v. Scherer II, 407 ff Wernz IV², n. 576. J. Peters, Die Ehe nach der Lehre des hl. Augustinus. 1918, S. 65 ff.

[2] 2 Mos. 34, 15 f.; 5 Mos. 7, 3. 23, 6; 3 Kön. 11, 2 ff.; 1 Kor. 5, 11; Tit. 3, 10; 2 Joh. 10 ff. Zu den alttestamentlichen Verboten s. Döller, Das Weib, a. a. O. S. 38 f.

für das Seelenheil der Gläubigen und ihrer Nachkommen mit sich bringen. Die Verbote wurden auf den Synoden des christlichen Altertums häufig erneuert;[1] bisweilen wurde sogar die Ungültigkeit dieser Ehen ausgesprochen, so von dem Trullanum 692.[2] Diese Beschlüsse haben zwar auch in der abendländischen Kirche die Lehrmeinung mancher Kanonisten beeinflußt;[3] indessen gelangte seit dem 13. Jahrh. die Ansicht, daß die mixta religio nur ein verbietendes Hindernis sei, allgemein zur Herrschaft.[4]

2. Wenn die kirchlichen Verbote während des Mittelalters wegen der strengen staatlichen Gesetzgebung gegen die Ketzer keine große praktische Bedeutung hatten, dann änderte sich die Sachlage seit der Reformation; die Diözesansynoden schärften nun die Verbote wieder ein.[5] In der praktischen Beachtung des Hindernisses trat jedoch vielfach eine territorial verschiedene Übung ein. In Deutschland wurde seit dem 18. Jahrh. vielfach von einer Dispens überhaupt abgesehen, ja bisweilen sogar auf die Leistung der Kautelen verzichtet.[6] Der Apostol. Stuhl hielt indessen stets nicht nur streng an dem Verbote fest,[7] gab selten von dem Hinder-

---

[1] Elvira (um 300) c. 16; Laodicea (um 380) c. 10. 31; Hippo (393) c. 12; Agde (506) c. 67. — Das Konzil von Chalcedon (451) c. 14 gab den Lektoren und Psalmisten ein strenges Verbot, häretische Frauen zu wählen.

[2] Im c. 72. — Die orientalische Kirche hält an dieser Anschauung im allgemeinen bis heute noch fest. Vering, Kirchenrecht[3] S. 915 f. Sägmüller II[3], S. 196, Anm. 5. Während früher die „Lateiner" allgemein als Häretiker galten, mit denen eine gültige Ehe nicht geschlossen werden konnte, hat man in letzter Zeit in großen Teilen der griechisch-orthodoxen Kirche eine mildere Praxis angebahnt. Anhänger der römisch-katholischen, protestantischen, armeno-gregorianischen Konfession werden als Schismatiker angesehen, mit denen ein Orthodoxer eine gültige gemischte Ehe eingehen kann. Dieser Anschauung und Praxis folgen die orthodoxen Kirchen Rußlands, Griechenlands, Südslawiens, Serbiens, Rumäniens, Bulgariens und der ionischen Inseln. Stephan Jankow, Die Verwaltung der bulgarischen orthodoxen Kirche. 1920, S. 125.

[3] Freisen, Geschichte S. 640 ff. Gillmann (in der Besprechung von de Smet) im Archiv 92 (1912), S. 194.

[4] c 15; 16 C XXVIII q 1: Non oportet cum omnibus haereticis miscere conubia (= Agde c. 67). — c. 14 in VI^to 5, 2: Decrevit felicis recordationis Innocentius Papa IV, quod propter haeresim maritorum uxorum catholicarum dotes non debeant confiscari. Quod intelligendum fore censemus, nisi forte mulieres ipsae cum viris matrimonia contraxissent, quos haereticos tunc sciebant.

[5] Viele Beschlüsse nennt Schulte, Eherecht S. 243, Anm. 28.

[6] Schulte, Eherecht S. 246 f. — Sogar Sanchez hielt diese Gewohnheit in Frankreich, Deutschland, Polen für erlaubt. De matr., Lib. VII, disp. 72, n. 5: „Quia ea coniugia ineuntur instar aliorum contractuum civilium ob amicitiae leges et ad communem pacem et rei publicae tranquillitatem tuenda." — Ähnlich s. Alfonsus, Theol. mor., Lib. 6, tract. 1, c. 2, n. 56, jedoch unter Leistung der Kautelen. Dagegen billigt er die Meinung: „Probabiliter non esse opus dispensatione, quando pars haeretica serio promittat conversionem." — Schärfer betont das Verbot der Kirche für die Praxis Reiffenstuel, Ius can., Lib. IV, tit. 1, n. 368 sqq.

[7] Vor allem hob Papst Benedikt XIV. die kirchlichen Grundsätze hervor. Const. *„Magnae Nobis"* v. 29. Juni 1748 an den Episkopat Polens; er geht hier auf die Praxis der römischen Kirche und die Erteilung der Dispensen von diesem Hindernisse näher ein (Bullar. l. c. VI, p. 67 sqq.). Derselbe, Synod. dioeces., Lib. VI, cap. 5—7; Lib. IX, cap. 3; hier sagt er (cap. 3, n. 2) unter Hinweis darauf, daß das Verbot der gemischten Ehen auf einem allgemeinen Kirchengesetze beruhe, es sei leicht einzusehen: „huiusmodi matri-

nisse und nur unter besonderen Bedingungen Dispens,[1] sondern erreichte auch bis zur Mitte des 19. Jahrh., daß die kirchlichen Grundsätze über die gemischten Ehen überall wieder praktisch zur Geltung gebracht wurden.[2] Der Staat, welcher in die Kämpfe um die gemischten Ehen früher vielfach selbst eingriff, hat jetzt ein unmittelbares Interesse, wie die Ehen kirchlich geschlossen werden, nicht mehr, weil er seine eigene zivile Ehegesetzgebung hat.

3. Wenn auch in den modernen paritätischen Staaten der Kampf um die gemischten Ehen nur zwischen der katholischen Kirche und den häretischen und schismatischen Religionsgemeinschaften geführt wird, so unterläßt es die Kirche doch nicht, wegen der großen Verluste, die sie durch die Mischehen erleidet, immer wieder an ihr Verbot zu erinnern. In jüngster Zeit haben es Papst Leo XIII.[3] und Pius X.[4] eingeschärft, und auch der Kodex sagt mit besonderem Nachdruck: *„Severissime Ecclesia ubique prohibet etc."*

II. Die Gründe für das Verbot.[5]

1. Der Ehe eines Katholiken mit einem häretischen und schismatischen Christen steht das **strenge positive Verbot der Kirche entgegen.** Sie sieht in einer solchen Verbindung die communicatio in sacris (dem Sakramente der Ehe) cum haereticis.[6] Dieses Verbot bleibt auch dann bestehen, wenn in besonderen

---

monia licita aliter evadere non posse, praeterquam in vim dispensationis a Romano Pontifice obtentae, exclusis Episcopis, nisi a Pontifice facultatem acceperint, ut super iisdem dispensare possint".

[1] Papst Pius VIII., *„Litteris altero"* v. 5. März 1830 an die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz: „Quodsi Romani Pontifices a sanctissimo illo canonum interdicto *nonnunquam dispensare inveniantur, id profecto graves ob causas et aegre admodum fecerunt suisque dispensationibus adiicere consueverunt conditionem expressam de praemittendis matrimonio opportunis cautionibus."* Schulte, Eherecht S. 257.

[2] Vgl. die Ausführungen bei Schulte, Eherecht S. 245 ff. Schnitzer, Eherecht S. 236 ff. Zu den Kämpfen um die gemischten Ehen in Preußen vgl. die Literatur bei Sägmüller II³, S. 201₁. P. Vogel, Beiträge zur Geschichte des Köln. Kirchenstreits. 1912. Ludwig Kaas, die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preußen (Kirchenr. Abh. herausg. v. Ulrich Stutz 84—87) I/II 1915/16 pass. Johannes B. Kißling, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche. 1911 ff. I, S. 188 ff. Ulrich Stutz, Die katholische Kirche und ihr Recht in den preußischen Rheinlanden. 1915, S. 21 ff. H. Pohl, Zur Geschichte des Mischehenrechts in Preußen. 1920.

[3] Encycl. *„Arcanum"* v. 10. Febr. 1880 (A. A. S. XII, 385 ff). Schreiben v. 2. Juli 1892 an den Erzbischof von Köln: „Ne cessetis deterrere fideles a promiscuis connubiis civiliter ineundis uti graviter illicitis; ut doceatis simul opportune, gravius etiam illicita esse illa, quae coram acatholico ministro contrahuntur et praesumptionem stare non pro nullitate, imo vero pro validitate utrorumque matrimoniorum" (A. S. S. XXVI, 753).

[4] Const. *„Provida"* v. 18. Jan. 1906: „Matrimonia mixta, quae a catholicis cum haereticis vel schismaticis contrahuntur, graviter sunt manentque prohibita, nisi accedente iusta gravique causa canonica datis integre, formiter, utrimque legitimis cautionibus per partem catholicam dispensatio super impedimento mixtae religionis rite fuerit obtenta" (A. S. S. XXXIX, 83).

[5] Can. 1060.

[6] Benedikt XIV., De Synod. dioec., Lib. VI, cap. 5, n. 3: In divinis porro cum haereticis communicant catholici, qui cum iisdem se se matrimonio

Fällen die anderen, naturrechtlichen Gründe gegen die Ehe nicht vorliegen, so daß also die Ehe niemals gestattet ist, wenn nicht das Verbot durch eine eigentliche Dispens aufgehoben ist.

2. Aber auch das göttliche Recht verbietet die Mischehe wegen der Gefahren, die sie für das Seelenheil des katholischen Teiles mit sich bringt. Derselbe läuft nämlich Gefahr, im Glauben gleichgültig zu werden oder ihn ganz zu verlieren. Die katholische Erziehung der Kinder ist gewöhnlich erschwert, mangelhaft und nicht selten ganz unmöglich. Der Nichtkatholik kann sich vom katholischen Teile scheiden lassen, was letzterem nicht gestattet ist. Die Verschiedenheit des Glaubens ist häufig die Wurzel für ernste Zwietracht im ehelichen Leben.[1]

---

iungere non dubitant; er nennt es unum idemque sacramentum uno cum eodem vel conficere . . . vel saltem percipere und hält das für illicitum et sacrilegum. — Ebenso in seiner Declaratio pro Hollandia v. 4. Nov. 1741, § 3 (Bullar. l. c. I, 180). Auch in späteren päpstlichen Erlassen kehrt diese Begründung des Verbotes immer wieder. — Instr. s. C. s. Officii v. 12. Dez. 1888 an die oriental. Bischöfe: Reprobanda enim sunt sive *ob vetitam, quam secumferunt, in divinis rebus communionem, et exinde derivans scandalum* (A. S. S. XXII, 637).

[1] Die zit. Instr. s. C. s. Officii fährt fort: Sive ob impendens catholico coniugi *perversionis periculum*, sive ob *pravam sobolis institutionem.* Accedit etiam huiusmodi coniunctionibus facile promoveri funestissimum in religionis negotio, uti vocant, *indifferentismum.* Sed alia etiam perniciosa consectaria ex huiusmodi coniunctionibus dimanant, cum catholicos inter et acatholicos *vix ac ne vix quidem ea inveniatur animorum concordia*, quae inter coniuges necessaria prorsus est (ibid). — Leo XIII., const. „*Arcanum*“ v. 10. Febr. 1880: Illud etiam cavendum est, ne scilicet coniugia facile appetantur cum alienis a catholico nomine; animos enim de disciplina religionis dissidentes *vix sperari potest futuros esse concordes.* Quin imo ab eiusmodi coniugiis ex eo maxime perspicitur esse abhorrendum, quod *occasionem praebent vetitae societati et communicationi rerum sacrorum*, periculum religioni creant *coniugis catholici*, impedimento sunt bonae *institutioni liberorum* et persaepe animos impellunt, ut *cunctarum religionum aequam habere rationem assuescant*, sublato vero falsique discrimine (A. S. S. XII, 401). — Daß diese theoretischen Ausführungen nicht übertrieben sind, zeigen die traurigen Tatsachen. Ein so gewissenhafter Statistiker wie H. A. Krose sagt (Kirchliches Handbuch VI [1917], S. 405) im Anschluß an die Beobachtung, daß unter den mit wenig Überlegung geschlossenen „Kriegstrauungen“ so viele gemischte Ehen seien: „Vom Standpunkte des Volkswohles ist das sehr zu bedauern, da die gemischten Ehen nach dem Zeugnis der Statistik die geringste Geburtenziffer, die höchste Scheidungsfrequenz und eine bedeutend gesteigerte Selbstmordhäufigkeit haben.“ — Die Statistik der letzten Jahre zeigt die stetige Zunahme der gemischten Ehen in Deutschland und die stetige Zunahme der Verluste der katholischen Kirche bei den Kindern aus diesen Ehen. In der preußischen Diaspora werden nur $^1/_4$ der Kinder, in Sachsen nur $^1/_6$ derselben aus den Mischehen katholisch (das. S. 385; Bd. V [1914/16], S. 382). Vgl. die statistischen Angaben im einzelnen: I (1907/8), S. 147 f., II (1908/9), S. 227 ff., III (1910/11), S. 237 ff., IV (1912/13), S. 200 ff., V (1914/16), S. 369 ff., VI (1916/17), S. 385 ff., VII (1917/18), S. 345, VIII (1918/19), S. 353 ff., IX (1919/20), S. 357 ff. Daß die katholische Kirche bei den Mischehen die größeren Verluste hat, „also bei ihrem Mischehenrechte in gewissem Sinne in einer Notlage handelt“, sagt

II. Die Dispens vom Hindernis der Konfessionsverschiedenheit.[1]

I. Die Bedingungen für die Erteilung der Dispens.

1. Falls ein Katholik geneigt ist, eine gemischte Ehe einzugehen, hat der Pfarrer und Seelsorger die Pflicht, ihn allen Ernstes auf das Verbot der Kirche und die Gründe dafür hinzuweisen. Sollten die Bemühungen, ihn von der beabsichtigten Eheschließung zurückzuhalten, fruchtlos bleiben, so muß der Pfarrer sich bemühen, die seinem Pfarrkinde drohenden Seelengefahren zu entfernen. Nur wenn diese beseitigt sind, kann die Kirche das Verbot einer solchen Ehe aufheben. Sie muß darum für die Beseitigung der Gefahr sichere Bürgschaft fordern.

a) Der nichtkatholische Teil muß die Gewähr bieten, daß er den katholischen Teil seinem Glauben nicht abwendig macht, ihm also insbesondere in der freien Ausübung seiner Religion kein Hindernis in den Weg legt.

b) Beide Teile müssen versprechen, daß sie alle ihre Kinder nur in der katholischen Religion taufen und erziehen lassen.[2]

2. Falls beide Teile diese Versprechen abgeben, muß auch zugleich die moralische Gewißheit bestehen, daß die Versprechungen gehalten werden;[3] sonst wäre die Erteilung einer Dispens nicht möglich. Der Pfarrer soll sich darum die Persönlichkeit der Bittsteller genau ansehen und die besonderen Umstände

auch Ulrich Stutz, Der Geist des Codex iuris canonici. 1918, S. 97, Anm. 2. M. Reichmann, Der Feldzug gegen das neue Mischehenrecht, in Stimmen der Zeit. 51 (1921), S. 112. H. v. Hähling, Diasporaseelsorge. 1921², S. 43 ff.

[1] Th. M. Vlaming, De impedimenti „mixtae religionis" dispensibilitate. Nederlandsche katholieke stemmen. 19 (1919), S. 10 ff.

[2] Can. 1061, § 1, 2°. — Als „cautiones" sind jetzt nur die beiden genannten bestimmt verlangt. Früher enthielten die Vorschriften gewöhnlich noch die Verpflichtung des katholischen Teiles, für die Bekehrung des andersgläubigen Sorge zu tragen; so sagt Benedikt XIV. in der const. *„Magnae Nobis"* v. 29. Juni 1748: Adiectas semper fuisse opportunas cautelas: tum (1) *ne coniux catholicus ab haeretico perverti posset,* (2) *quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum,* (3) *tum etiam, ut proles utriusque sexus ex eo matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur* (Bullar. l. c. I, p. 71). Genau so Pius VIII., *„Litteris altero"* v. 25. März 1830; auch die Instructio des Kardinals Lambruschini v. 22. Mai 1841 an den österreichischen Episkopat und allgemein die Instr. des Kardinals Antonelli v. 15. Nov. 1858 (A. S. S. VI, 456 ff.). — Außer diesen drei Kautelen nahmen einige Diözesanvorschriften, allerdings nicht genau dem Rechte entsprechend, vgl. s. C. s. Officii v. 17. Febr. 1864 (A. S. S. XVI, 207 ff.), auch als 4. Bedingung das Versprechen auf, die Trauung nur vor dem katholischen Pfarrer nachzusuchen. Bisweilen wurde dann dieses Versprechen anstatt des 2. (über die Pflicht des katholischen Teiles, für die Konversion des andern zu sorgen) aufgenommen. — Jetzt brauchen in einem etwaigen Reverse nur die genannten zwei Kautelen ausdrücklich erwähnt zu werden.

[3] Ib. 3°.

recht erwägen, ob er seiner Überzeugung in dem Berichte an die Dispensbehörde Ausdruck geben kann, daß die Kautelen wirklich erfüllt werden.

II. Die Gründe für die Erteilung der Dispens.

Der Wunsch der Brautleute, eine solche Ehe einzugehen, ist kein hinreichender Grund für die Erteilung der Dispens. Es müssen vielmehr wirkliche gerechte und schwerwiegende Gründe vorliegen.[1] Wenn freilich die Mahnung des Seelsorgers, von der Mischehe abzustehen, nicht beachtet worden ist, dann wird auch regelmäßig periculum contractus mere civilis vel coram ministro acatholico, periculum perversionis vorliegen, falls die Dispens verweigert würde. Solche Gründe können geltend gemacht werden.[2]

In einzelnen Diözesen Hollands hat man eine strengere Praxis bezüglich der Dispenserteilung, indem die Dispens in der Regel verweigert und nur in außerordentlichen Fällen gewährt wird. Man stützt sich dabei auf jene Vorschriften, die das Übel der Mischehen möglichst einzuschränken suchen.[3] Der Generalvikar der Diözese Herzogenbusch holte jedoch, weil die Praxis der Bestimmung: „pastores *omni studio curent, ne mixtae nuptiae contra Dei et Ecclesiae leges contrahantur*" (can. 1064, 2°) nicht ganz gerecht zu werden schien, den Rat des Kardinals van Rossum ein, der seinerseits die Frage dem Kardinal Gasparri vorlegte. Letzterer erklärte mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die Mischehen in der genannten Diözese in der Tat durch die Versagung der Dispens zurückgedrängt würden, die Praxis als dem Sinne des can. 1064, 2° „*Si eas impedire non valeant*" entsprechend. Der Bischof von Harlem findet darin eine ausdrückliche Anerkennung der strengen Praxis. Vlaming betont jedoch mit Recht, daß die Sache nach den verschiedenen Umständen der einzelnen Pfarrei zu beurteilen sei, so daß darüber keine einheitlichen Beschlüsse einer Diözesansynode oder Konferenz der Pfarrer gefaßt werden könnten. Er empfiehlt die strengere Praxis, indem er hauptsächlich nur die *spiritualis utilitas vel etiam necessitas* als Dispensgrund gelten lassen will, wogegen die Gründe: *periculum matrimonii mere civiliter vel coram ministro acatholico ineundi*, oder *graviditas mulieris, legitimatio prolis, cessatio concubinatus* vielfach nur die Böswilligkeit des katholischen Teiles erkennen ließen.[4] — Indessen werden in den stark gemischten Gegenden Deutschlands die genannten Gründe sämtlich die Erteilung der Dispens hinreichend rechtfertigen. Eine Verschärfung der bisherigen Praxis in Behandlung der Mischehen wird in diesen gemischten Gegenden schwerlich eine Zurückdrängung des Übels herbeiführen. Umsichtige seelsorgliche Arbeit kann allein gute Erfolge erzielen.

---

[1] Ib. 1°. — Benedikt XIV., „*Magnae nobis*" erklärt, die Dispensen ad contrahendum matrimonium seien nur erteilt: nisi urgente causa eaque ad publicum bonum pertinente (l. c.).

[2] S. o. S. 108 f.; S. 136_2. Vgl. A. Bertram, Die Instruktion des Ordinariats zu Hildesheim über die Ehedispensen. Archiv 56 (1886), S. 264 ff. S. 271 über die Gründe für die Dispenserteilung bei gemischten Ehen.

[3] „*Severissime* Ecclesia prohibet" (can. 1060); „Ecclesia *non dispensat*, nisi *urgeant iustae ac graves* causae; „*moralis habeatur certitudo de cautionum implemento*" (can. 1061, § 1); „pastores fideles a mixtis nuptiis *absterreant*" (can. 1064).

[4] L. c. p. 16: „Denegatae dispensationis in istis casibus eo vel minus dolendum erit, quo infirmior plerumque erit ‚moralis illa certitudo de cautionum implemento' ad dispensationem quolibet casu necessaria."

III. Die Form für die Leistung der Kautelen.

1. Das allgemeine Recht schreibt nur vor, daß die Kautelen gewöhnlich *(regulariter)* schriftlich gegeben werden sollen.[1] Es ist damit dem Urteile der Ordinarien überlassen, ob sie aus hinreichenden Gründen unter besonderen Umständen von der schriftlichen Aufnahme der Versprechen absehen wollen.[2]

2. Die Diözesanvorschriften[3] machen den Pfarrern meistens die Aufnahme eines Protokolls zur Pflicht, in welchem bestätigt wird, daß die Nupturienten ihre Erklärungen vor dem Pfarrer und zwei Zeugen abgegeben haben. Das Protokoll ist von dem Pfarrer, den Brautleuten und den Zeugen zu unterschreiben. — Wo die Landesgesetze die Abgabe dieser Erklärungen unter einer bestimmten Form als bindend anerkennen, muß auch diese Form innegehalten werden; denn eine solche formell gültige Leistung der Kautelen wird gewöhnlich allein die Gewähr bieten, daß die Versprechen gehalten werden.

III. Besondere kirchliche Vorschriften für die gemischten Ehen.

I. Vorschriften für die Eheleute.

1. Der katholische Eheteil ist verpflichtet, für die Bekehrung des nichtkatholischen Teiles in kluger Weise Sorge zu tragen.[4] Die christliche Nächstenliebe und die aufrichtige Gattenliebe werden den

---

[1] Can. 1061, § 2.

[2] Beachtenswert ist hierfür die Entscheidung s. C. s. Officii v. 10. Dezbr. 1902 auf die Anfrage eines Ordinarius, ob von der ausdrücklichen Leistung der Kautelen seitens des Akatholiken abgesehen werden könne, wenn z. B. den Offizieren streng verboten sei, sie zu geben (per litteras reversales sive per iuramentum, sive per simplicem promissionem). Das wurde verneint. Auch könne im allgemeinen nicht die Versicherung des katholischen Teiles genügen, daß der andere ihm Bürgschaft über die Erfüllung gegeben habe. „Mens est: quod si in aliquo casu extraordinario talia concurrant adiuncta, ut episcopus valeat *sibi comparare moralem certitudinem* tam de huiusmodi cautionum sinceritate pro praesenti, quam de earum adimplemento pro futuro, specialesque omnino adsint rationes impedientes, ne consueto modo cautiones praestentur, ipsius conscientiae et prudentiae." Jedoch wird die schriftliche Entgegennahme der Kautelen auch da nach Möglichkeit empfohlen (A. S. S. XXXVI, 164 f.). Vgl. auch s. C. s. Officii v. 29. Nov. 1899 (A. S. S. XXXIII, 371). — Die Kgl. preuß. Kabinettsorder v. 7. Juni 1853 (abgedruckt auch bei Vogt, Eherecht[3] S. 73, Anm. 5) untersagt bei Strafe der Entlassung den protestantischen Offizieren, in eine an nichtgeweihtem Orte stattfindende katholische Trauung einzuwilligen; sie ist aber praktisch auch auf die Leistung der Kautelen ausgedehnt worden. Gerade das Versprechen katholischer Kindererziehung seitens protestantischer Offiziere erregte beim Könige Anstoß. Pohl, Zur Geschichte des Mischehenrechts S. 47 ff. Hier wird auch näher ausgeführt, daß die Order ein der Verfassung widerstreitender Mißgriff war.

[3] So auch für Paderborn; s. o. S. 135 f. In der Erzdiözese Köln ist die Zuziehung von zwei Zeugen an einzelnen Orten nicht erforderlich. Vogt, Eherecht[3] S. 114, Anm. 1.

[4] Can. 1062 — Diese Verpflichtung wird in allen Erlassen des Apostolischen Stuhles über die gemischten Ehen immer wieder betont.

Katholiken antreiben, den nichtkatholischen Gatten der Gnaden des katholischen Glaubens teilhaftig zu machen. Die christliche Klugheit verlangt von ihm, daß er die dafür geeigneten Mittel anwende. Außer dem beharrlichen Gebete wird die treue Erfüllung der Gatten- und Elternpflichten, der wahrhaft christliche Lebenswandel, das gute Beispiel am ehesten den Nichtkatholiken von der Wahrheit des katholischen Glaubens zu überzeugen vermögen. Um so eher wird er dann auch der Belehrung zugänglich sein.

2. Die Trauung der gemischten Ehe darf nur von dem katholischen Pfarrer vollzogen werden. Auch wenn die kirchliche Dispens von dem Verbote erteilt ist, dürfen die Brautleute weder vor noch nach der katholischen Trauung eine religiöse Trauung bei dem akatholischen Kirchendiener nachsuchen. Selbst die Konsensabgabe bzw. Konsenserneuerung durch einen Stellvertreter ist unerlaubt. Sollte der Pfarrer *sicher wissen*, daß die Brautleute diese kirchliche Vorschrift verletzen wollten oder vielleicht schon verletzt hätten, so darf er der Eheschließung nicht assistieren. Nur wenn dafür doch sehr schwerwiegende Gründe vorhanden wären und kein Ärgernis entstände, soll er dem Ordinarius Bericht erstatten und, falls dieser einverstanden ist, auch die Assistenz leisten.[1]

Wenn in einzelnen Gegenden ein akatholischer Kirchendiener das Amt eines staatlichen Standesbeamten versieht, dürfen die Eheleute denselben als Standesbeamten aufsuchen und vor ihm den Akt der bürgerlichen Eheschließung vornehmen, um sich der Wirkungen der staatlichen Eheschließung teilhaftig zu machen.[2]

II. *Vorschriften für den Ordinarius und die Seelsorger.*

1. Die Ordinarien und die Seelsorger sollen die Gläubigen nach Kräften von der Eingehung von Mischehen abzuhalten suchen.[3] Das kann allgemein geschehen durch geeignete Belehrung im Religionsunterrichte, in der Christenlehre und bei der Predigt. Wo besondere Bekämpfung der gemischten Ehen notwendig ist, sollten auch besondere Wege eingeschlagen werden durch Standespredigten, Standesexerzitien und bei den Missionen. — In Einzel-

[1] Can. 1063, § 1 und § 2. — Die instr. s. C. s. Officii v. 17. Febr. 1864 (ad ep. Osnabrug.) sagt darüber: Veruntamen ad gravia praecavenda mala si in aliquo peculiari casu parochus non fuerit interpellatus a sponsis an liceat nec ne adire ministrum haereticum, et nulla fiat ab iisdem sponsis explicita declaratio de adeundo ministrum haereticum, praevideat tamen eos forsan adituros ad matrimonialem renovandum consensum, ac insuper ex adiunctis in casu concurrentibus praevideat monitionem certo non fore profuturam, imo nocituram, indeque peccatum materiale in formalem culpam vertendum; *tunc sileat, remoto tamen scandalo* (A. S. S. XVI, 208). Wiederholt in der instr. s. C. s. Officii v. 12. Dezbr. 1888 an die orientalischen Bischöfe n. 8 (A. S. S. XXII, 639).

[2] Can. 1063, § 3. So auch die in Anm. 1 erwähnte Instruktion ad ep. orient.

[3] Can. 1064, 1°.

fällen führen seelsorgliche Belehrung und Mahnung im Beichtstuhl, Angabe geeigneter Lektüre häufig zum Ziele.[1]

2. Bleiben diese Bemühungen fruchtlos, dann muß das Streben dahin gehen, daß die Eheschließung nicht gegen das Gebot Gottes und der Kirche zustande kommt.[2] Der katholische Teil muß sich bereit erklären, seinerseits die von der Kirche gebotenen Kautelen zu leisten, und versprechen, auch den nichtkatholischen Teil zu bestimmen, gleichfalls den Forderungen der Kirche nachzukommen. Sollte ein Katholik dazu nicht bereit sein, so müßte ihm die Lossprechung bei der sakramentalen Beichte versagt werden.

3. Wenn die Brautleute unter den genannten Bedingungen Dispens vom Hindernis mixtae religionis erhalten haben, kann das Aufgebot und die Trauung erfolgen. Hierbei hat der Pfarrer einige besondere Vorschriften zu beachten.[3]

4. Ist die Eheschließung gemäß den kirchlichen Vorschriften erfolgt, so müssen die Seelsorger auch fernerhin darüber wachen, daß die Eheleute die gegebenen Versprechungen wirklich erfüllen.[4] Die Seelsorger sollen namentlich nach Kräften Sorge tragen, daß die Kinder katholisch getauft und erzogen und der katholischen Schule zugeführt werden. Soweit ihnen dabei das Gesetz Unterstützung gewährt, sollen sie dessen Hilfe anrufen.[5] Würden die Eheleute aus der Pfarrei bzw. der Diözese verziehen, so sollte eine Benachrichtigung des Pfarrers des neuen Wohnsitzes nicht unterbleiben.

Ein Seelsorger darf auch jene Paare nicht ruhig ihrem Schicksale überlassen, welche bei der Trauung die Gebote Gottes und

---

[1] S. o. S. 58. Hinc oportet animarum curatores monere, ut gregi suo solerti invigilando, simul ac comperint adesse iuvenes vel virgines coniugale foedus cum heterodoxis inire volentes, ipsos eorumque parentes salutaribus imbuant doctrinis, nihilque omittant, quo eos a transgrediendis Dei et Ecclesiae mandatis avertant. Edocendi denique fideles, qua publicis catechesibus, qua privatis instructionibus circa constantem hac in re Ecclesiae doctrinam, ne unquam eos capiat oblivio canonum mixta connubia detestantium. Instr. s. C. s. Officii v. 12. Dezbr. 1888 (l. c. ad 11). — Schubert, Grundzüge der Pastoraltheologie I, S. 56 f. Zu den Schriften über gemischte Ehen vgl. Sägmüller II[3], S. 195. 196, Anm. 1. „Immer noch unübertroffen ist A. Stolz, Der verbotene Baum für Katholiken und Protestanten.“ 1908[8]. Könn, Tue es nicht! 40. Tauf. J. von den Driesch, Der Irrweg der gemischten Ehe und Warnungstafel dagegen o. J. J. Plagge, Die gemischten Ehen im Lichte der Vernunft, des Glaubens und der Erfahrung. 1914[8]. Ries, Die Mischehe (a. a. O.); Dinkloh-Merschmann, Der Seelsorger und die Mischehe (a. a. O.); Jakob Nist, Die gemischte Ehe. 1920. Lukas Bürkle, Muttersorgen. 11.—20. Tausend. 1920. G. G., Ein Herz und eine Seele. München 1921.

[2] Can. 1064, 2°.

[3] Can. 1064, 4°. S. zum Aufgebot oben S. 73 f., zur Trauung unten can. 1102.

[4] Can. 1064, 3°. — „Tam episcopi quam parochi sedulo invigilent, ut coniuges datas cautiones fideliter adimpleant“ (s. C. s. Officii l. c. n. 12).

[5] S. dazu unten S. 173 ff.

der Kirche mißachtet, sich mit der bloßen Ziviltrauung begnügt oder eine akatholische Trauung nachgesucht haben. Hier muß das Bestreben zunächst dahin gehen, die ungültige Ehe zu heilen und den katholischen Teil zur Aussöhnung mit der Kirche unter Leistung der notwendigen Bürgschaften zu bestimmen.

Allerdings ist es dem Pfarrer in letzter Zeit erschwert worden, die genaue Übersicht über den Stand seiner Gemeinde und die gemischten Ehen zu bewahren. Gemäß Art. 136, Abs. 3 D. R. V. mußte das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung dahin abgeändert werden, daß bei den Beurkundungen die Konfession nicht mehr eingetragen wird. Die betreffenden Bestimmungen traf das Gesetz v. 11. Juni 1920.[1] Indessen müssen die Standesämter daneben auch noch zu statistischen Zwecken Zählzettel ausfüllen, worin auch die Angaben über die Konfession eingetragen werden. So bleibt doch Gelegenheit geboten, die notwendigen Auskünfte über Geburten (Taufen), Eheschließungen und Sterbefälle zu erhalten. Die Ordinariate haben darum die Pfarrämter angewiesen, sich diese Nachweise von den Standesämtern geben zu lassen und die Eintragung in ihre eigene Kartothek zu bewirken.[2]

IV. Die Strafen für die Übertretung dieser kirchlichen Gebote.[3]

I. Die Strafen.[4]

1. Die Eheschließung ohne Einholung der notwendigen Dispens.

Gemäß can. 1061, § 1 darf eine gemischte Ehe nur geschlossen werden, wenn wegen wichtiger Gründe und nach Leistung der Kautelen Dispens erteilt ist. Eine vor dem katholischen Pfarrer ohne Dispens, aber in rechter Form geschlossene Mischehe ist zwar gültig, jedoch unerlaubt und strafbar. Der katholische Teil wird von den sog. actus legitimi ausgeschlossen;[5] er kann kein Amt übernehmen in der kirchlichen Vermögensverwaltung und bei

---

[1] R. G. S. Bl. 1209.

[2] Verf. d. Bisch. Generalv. Paderborn v. 11. Sept. 1920 (Kirchl. Amtsbl. S. 95 f.).

[3] Ed. Herzog, Von den im neuen kirchlichen Gesetzbuche auf Eingehung gemischter Ehen gesetzten Strafen. Intern. kirchl. Ztschr. N. F. 8 (1918), S. 303 ff. Ed. Eichmann, Das Strafrecht des Codex I. C. 1920, S. 132 f. Derselbe, Das kathol. Mischehenrecht S. 49 ff. Jos. Höller C. Ss. R., Formlos geschlossene Mischehe. Linzer Theol. Quartalschr. 74 (1921), S. 247 ff.

[4] Auch die Protestanten schreiten mit kirchlichen Strafen gegen die Mitglieder ihrer Kirche ein, die die Kinder nicht in ihrer Konfession erziehen lassen. Paul Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen. 1910, II, 2, S. 376 f. G. Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen. 1903, S. 719 (Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts, des Rechtes der Taufpatenschaft, Ausschluß von der Trauung). Früher ging man noch schärfer vor. W. Rotscheidt, Zur Geschichte der Eheschließung in den reformierten Gemeinden des Niederrheins. Monatsschr. f. Rhein. Kircheng. 13 (1919), S. 109 ff. Zur Stellungnahme des evang. Konsistoriums in München s. Schüch-Polz, Pastoraltheologie II[18], S. 1042.

[5] Diese sind genannt can. 2256, 2°.

dem kirchlichen Gerichte, nicht mehr Tauf- oder Firmpate sein, verliert das kirchliche Wahlrecht und darf das Patronatsrecht nicht ausüben; auch ist er von den Sakramentalien der Kirche ausgeschlossen, die katholische Frau dürfte z. B. den Brautsegen, die Aussegnung als Wöchnerin nicht empfangen.[1] Indessen treten diese Strafen nicht ein, wenn die strafbare Handlung nicht mit voller Kenntnis der Strafbarkeit der Handlung und mit freier Überlegung begangen ist.[2]

2. Die Trauung vor einem nichtkatholischen Pfarrer vor oder nach der katholischen Trauung (Doppeltrauung).

Can. 1063, § 1 verbietet die Doppeltrauung in jeder Form. Der Katholik, der trotzdem sich noch von einem nichtkatholischen Kirchendiener trauen läßt, verfällt ohne weiteres der dem Bischof reservierten Exkommunikation.[3] Es genügt zur Inkurrierung dieser Strafe die zum Begehen einer schweren Sünde überhaupt notwendige Freiwilligkeit.[4] Hätte der katholische Pfarrer nach Befragung des Ordinarius unter Würdigung aller Umstände sich entschließen müssen, trotz der beabsichtigten oder bereits vollzogenen Trauung coram ministro acatholico noch der Ehe zu assistieren, so darf man bei dem katholischen Teile einen Notstand annehmen, der vor der Inkurrierung dieser Strafen schützt.[5] — Früher wurde die Trauung coram ministro acatholico als fautio haeresis mit der dem Apostolischen Stuhle speciali modo reservierten Exkommunikation bestraft.

3. Eheschließung mit einer Abmachung über nichtkatholische Kindererziehung.

Alle Katholiken, welche eine Ehe schließen mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Abmachung, daß alle ihre Kinder oder auch nur eines derselben nicht in der katholischen Kirche erzogen werden, unterliegen ohne weiteres der dem Ordinarius reservierten Exkommunikation und sind außerdem der Häresie verdächtig.[6]

4. Übergabe der Kinder an nichtkatholische Religionsdiener oder zur nichtkatholischen Erziehung.

a) Katholiken, die mit Vorbedacht sich unterfangen, ihre Kinder nichtkatholischen Religionsdienern zur Taufe zu übergeben, begehen eine Sünde gegen den Glauben und machen sich strafbar.[7]

---

[1] Can. 2375.

[2] Can. 2375 verhängt die Strafen nur über die catholici, qui matrimonium inire ausi fuerint; andere sind gemäß can. 2229, § 2 von diesen Strafen latae sententiae frei.

[3] Can. 2319, § 1, 1°. [4] Can. 2242, § 1; 2229, § 3, 1°.

[5] Can. 2205, § 2 freilich handelt es sich hier nicht bloß um ein rein kirchliches Gesetz; indessen würden die dargelegten Umstände eine Verachtung des Glaubens oder der kirchlichen Autorität ausschließen. Eichmann, Mischehenrecht S. 52; derselbe, Strafrecht S. 133.

[6] Can. 2319, § 1, 2° und § 2; dazu can. 2315.

[7] Can. 2319, § 1, 3°.

b) Das gilt auch von jenen Eltern oder deren Stellvertretern, die ebenso mit Vorbedacht ihre Kinder zur Erziehung oder zum Unterrichte in einer nichtkatholischen Religion hergeben.[1] Beide Vergehen werden bestraft mit der dem Bischofe reservierten Exkommunikation; außerdem machen sich die Täter der Häresie verdächtig.[2] Da sie wie die unter 2 und 3 benannten Delinquenten als öffentliche und notorische Sünder betrachtet werden müssen, so kann ihnen auch das kirchliche Begräbnis entzogen werden.[3]

5. Der Pfarrer, der freiwillig einer Ehe assistiert, für die Dispens nicht eingeholt oder erteilt worden ist, oder der eine Doppeltrauung vornimmt, obwohl die im can. 1063, § 2 gestellten Bedingungen nicht erfüllt sind, kann wegen dieser Vergehen vom Bischofe gestraft werden.

II. Die Absolution von den Strafen.[4]

Es handelt sich hierbei um Zensuren, die pro foro externo inkurriert sind. Will jemand, der mit einer solchen Zensur behaftet ist, in die Kirche zurückkehren, so hat er das gegebene Ärgernis wiedergutzumachen, insbesondere die Kinder der katholischen Erziehung zurückzugeben und die anderen Bürgschaften zu geben. Der Geistliche wendet sich um die Absolutionsbefugnis an den Ordinarius, die pro foro externo zu erteilende Absolution soll nach der im Rituale angegebenen Form vorgenommen werden;[5] die Absolution pro foro externo gilt auch pro foro interno. Wäre jemand pro foro interno absolviert, so kann er sich auch pro foro externo als absolviert betrachten, wofern dem Ärgernis vorgebeugt ist. Kann die so erteilte Absolution nicht pro foro externo bewiesen oder wenigstens nicht rechtmäßig präsumiert werden, so brauchen die Obern diese Absolution auch nicht anzuerkennen und können die Absolution auch pro foro externo verlangen.[6]

V. Die staatlichen Vorschriften über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

I. Geschichtliche Vorbemerkung.

Während die Kirche nur die eine Vorschrift kennt, daß alle aus einer solchen Ehe stammenden Kinder in der katholischen Religion getauft und erzogen werden müssen, hatte das staatliche Recht die Materie in sehr verschiedener Weise geregelt. Das BGB. hatte darüber keine Bestimmung

---

[1] Ibid., 4°.
[2] Can. 2319.
[3] Can. 1240, § 1, 6°.
[4] Negwer, Die Mischehen nach dem neuen Kodex. Schles. Pastoralbl. 1919, S. 1 ff., S. 22 ff. Manche Diözesen haben die Absolution von den Strafen und die Rekonziliation der Delinquenten durch besondere Verordnungen geregelt. Man vgl. z. B. für Limburg die Verf v. 26. Juli 1919 (Amtsbl. S. 65 f); für Mainz die Verf. v. 11. Nov. 1919 (Kirchl. Amtsbl. S. 47).
[5] Can. 2250, § 3.
[6] Can. 2251. Rasche a. a. O. S. 51.

getroffen, so daß in Deutschland die in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Gesetze maßgebend waren.[1] Darin war es bisweilen den beiden Eheteilen überlassen, über die Konfession der Kinder ein Übereinkommen zu treffen, das bald formlos sein konnte, bald genauen formellen Vorschriften entsprechen mußte. Bisweilen war ohne Rücksicht auf die Eltern die Konfession der Kinder gesetzlich bestimmt, so daß die Söhne der Konfession des Vaters, die Töchter der Konfession der Mutter folgen sollten.[2] — In der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen ließen die Gerichte vielfach Übereinstimmung und Folgerichtigkeit vermissen, und bisweilen machte sich eine störende Verschiedenheit in der Auffassung der Gerichte und der Verwaltung geltend. Eine reichsgesetzliche Regelung der Frage war deshalb wünschenswert. Ein Versuch, diese herbeizuführen, wurde durch das Zentrum gemacht; es reichte am 23. November 1900 den „Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Freiheit der Religionsübung" ein. Der Versuch führte trotz der Beratung im Reichstage 1902 wegen des Widerstandes des Bundesrates nicht zum Ziele.[3] Nun griff schon die D. R. V. Art. 149 in die Regelung dieser Frage hinein, und einzelne Länder wollten die religiöse Erziehung der Kinder selbständig regeln. Da wurde endlich eine Entscheidung herbeigeführt durch das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung v. 15. Juli 1921. Das Gesetz ist mit dem 1. Jan. 1922 in Kraft getreten (§ 11).

II. Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung v. 15. Juli 1921.[4]

„§ 1. Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst."

Dafür, daß die Einigung der Eltern erfolgt ist und in welchem Sinne sie erfolgt ist, kann der nach can. 1061, § 2 notwendige Revers als Beweismittel dienen. Im übrigen ist indessen der Revers (gemäß § 4) ohne bürgerliche Wirkung.

„§ 2 (Abs. 1). Besteht eine Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen."

---

[1] Zwar ist die elterliche Gewalt über das Kind §§ 1626 ff. geregelt und besagt § 1631, daß die Sorge für das Kind auch die Pflicht der Erziehung umfaßt, aber das Einführungsges. Art. 134. bestimmte: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Erziehung der Kinder." Der Art. ist jetzt aufgehoben.

[2] Die außerordentliche Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen geht schon aus der einfachen Gegenüberstellung derselben hervor. Die Literatur Sägmüller II³, S. 201 ff. Hier seien genannt: Karl Schmidt, Die religiöse Erziehung der Kinder im Deutschen Reiche. 1890. Karl August Geiger, Die religiöse Erziehung im Deutschen Reiche. 1903. B. v. Bonin, Die Bestimmungen über das Bekenntnis der Kinder. 1916. Paul Schoen, Das evangelische Kirchenrecht. 1906, II. 1, S. 232 ff.

[3] Der Wortlaut des sog. Toleranzantrags und der Beschlüsse des Reichstags v. 5. Juni 1902 mit der zugehörigen Literatur Nik. Hilling, Die deutschen Reichsgesetze über religiöse Toleranz und konfessionelle Parität. 1917, S. 102 ff.

[4] Marx, Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung v. 15. Juli 1921. 1921. — Der Wortlaut des Gesetzes ist gesperrt gedruckt; meine Bemerkungen sind jeweils den einzelnen §§ und Absätzen beigefügt.

Wer für die Kinder zu sorgen hat, ist BGB. §§ 1627 ff. näher gesagt. In erster Linie liegt die Sorge den Eltern ob. § 1627 bestimmt: „Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen.“ Das Recht der Mutter ist im § 1634 geordnet: „Neben dem Vater hat während der Dauer der Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt, unbeschadet der Vorschrift des § 1685, Abs. 1. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor.“ Das Recht der Mutter auf die Erziehung der Kinder ist nun gegenüber dem BGB. durch die folgenden Bestimmungen des § 2, Abs. 2 verstärkt worden:

(Abs. 2.) „Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind von dem Religionsunterricht abgemeldet werden soll.“

Diese Bestimmungen geben der katholischen Frau in einer Mischehe das Recht, die bisher erfolgte katholische Kindererziehung zu sichern; denn gegen ihren Widerspruch darf eine Änderung nicht erfolgen. Handelt es sich um ein später geborenes Kind, so ist der Wille des Vaters ausschlaggebend (§ 2, Abs. 1; BGB. 1627). Ein katholischer Mann könnte also wenigstens die katholische Erziehung eines später geborenen Kindes erreichen, wenn er die älteren Kinder hätte protestantisch erziehen lassen, und nun eine Änderung dieser Erziehung an dem Widerspruch der protestantischen Frau scheiterte. — Zu beachten ist ferner, daß im Gesetze nur von der Abmeldung vom Religionsunterrichte die Rede ist; eine besondere Anmeldung zum Religionsunterrichte ist nicht nötig. Die Kinder müssen ohne weiteres den Religionsunterricht so lange besuchen, bis die Abmeldung in Übereinstimmung beider Elternteile erfolgt.

(Abs. 3.) „Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847, Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.“

Wenn in den § 2, Abs. 2 genannten drei Fällen keine Einigung der Eltern stattfindet, so kann jeder Ehegatte die Entscheidung des Vormundschaftsrichters anrufen. Der § 1666 BGB. über den Mißbrauch der elterlichen Gewalt müßte von dem Richter gegebenenfalls auf die religiöse Erziehung Anwendung finden. Der § lautet: „Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche

Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden." — Der Vormundschaftsrichter muß vor seiner Entscheidung außer den Verwandten auch die Lehrer des Kindes hören. Zu diesen Lehrern gehört auch der Religionslehrer, nicht der Pfarrer als solcher. — Die Anwendung des Abs. 2, § 1847 BGB. sichert den gehörten Verwandten und Lehrern die Erstattung der bei der Vernehmung ihnen entstandenen baren Auslagen. — Das Gesetz bietet, wie ersichtlich, keineswegs eine Gewähr dafür, daß die dem katholischen Eheteile bei Abschluß der gemischten Ehe in betreff der katholischen Kindererziehung gegebenen Versprechungen wirklich gehalten werden müssen.

„§ 3 (Abs. 1). Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches entzogen ist."

(Abs. 2.) „Steht die Sorge für die Person des Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Vor der Genehmigung sind die Eltern sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern."

Es ist eine Forderung des natürlichen Rechts, daß die Meinung der Eltern der des Vormundes vorgeht, wenn eine Meinungsverschiedenheit über die religiöse Erziehung des Kindes zwischen Eltern und einem daneben bestellten Vormund besteht. — Hat jedoch ein Vormund allein die Sorge für die Person des Kindes, so bestimmt er auch allein die religiöse Erziehung desselben, selbst wenn die Vormundschaft ihm nur wegen Mißbrauchs der elterlichen Gewalt auf Grund des § 1666 BGB. übertragen ist. Der Vormund darf allerdings die religiöse Erziehung des Kindes nicht ändern. Die Erziehung des Kindes beginnt mit der Geburt. Ein katholisch getauftes Kind darf also nicht von dem Vormund protestantisch erzogen werden. — Die Gewalt des Vormundes über die religiöse Erziehung des Kindes ist aber sehr groß und deshalb erfordert die Bestellung eines katholischen Vormundes oder Fürsorgers für katholische Kinder die besondere Aufmerksamkeit der Katholiken.

„§ 4. Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung."

Als Verträge sind darum die vor der Eheschließung von der katholischen Kirche geforderten Reverse unwirksam.

„§ 5. Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden."

Die sog. „Religionsmündigkeit" oder das sog. „Unterscheidungsalter" war früher in den Ländern des Deutschen Reiches außerordentlich verschieden geregelt. Die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen über dieses frühe Selbstbestimmungsrecht können zu Mißbräuchen führen. — Die Bestimmungen sind übrigens beachtenswert für die Rekonziliierung eines katholischen Mannes, der seine Kinder nicht katholisch hat erziehen lassen.

„§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung."

„§ 7. Für die Streitigkeiten aus diesem Gesetze ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Ein Einschreiten von Amts wegen findet dabei nicht statt, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen."

Der Pfarrer, wie jeder, der an der Erziehung des Kindes ein Interesse hat, würde den Vormundschaftsrichter zum Einschreiten anrufen können im Falle des Mißbrauchs der elterlichen Gewalt (§ 1666 BGB.).

Die §§ 8–11 sind nur Übergangsbestimmungen. Hier wird den vor Verkündigung des Gesetzes über die Erziehung der Kinder abgeschlossenen Verträgen Gültigkeit zugesichert; jedoch kann auf Antrag der Eltern oder des überlebenden Eheteiles ein solcher Vertrag durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes aufgehoben werden. (§ 9.) „Wenn beide Eltern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind und über die religiöse Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis nachweisbar einig waren, so kann der Vormund bestimmen, daß sein Mündel in diesem Bekenntnis erzogen wird. Er bedarf zu dieser Bestimmung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts" (§ 10).

§ 21.

Die Ehen mit unwürdigen Katholiken.

Can. 1065, § 1. Absterreantur quoque fideles a matrimonio contrahendo cum iis, qui notorie aut catholicam fidem abiecerunt, etsi ad sectam acatholicam non transierint, aut societatibus ab Ecclesia damnatis adscripti sunt.

§ 2. Parochus praedictis nuptiis ne assistat, nisi consulto Ordinario, qui inspectis omnibus rei adiunctis, ei permittere poterit, ut matrimonio intersit, dummodo urgeat gravis causa et pro suo prudenti arbitrio Ordinarius iudicet satis cautum esse catholicae educationi universae prolis et remotioni periculi perversionis alterius coniugis.

Can. 1066. Si publicus peccator aut censura notorie innodatus prius ad sacramentalem confessionem accedere aut cum Ecclesia reconciliari recusaverit, parochus eius matrimonio ne assistat, nisi gravis urgeat causa, de qua, si fieri possit, consulat Ordinarium.

I. Die Ehen mit Freidenkern und Mitgliedern verurteilter Gesellschaften.

1. Die Gläubigen sollen auch zurückgehalten werden[1] von den Ehen mit solchen Katholiken, die notorisch[2] den katholischen

[1] Can. 1065, § 1.

[2] De iure oder de facto muß es bekannt sein, daß er den katholischen Glauben abgelegt hat. Ein Vorgehen des Pfarrers verbietet sich von selbst, wenn er nur in foro interno Kenntnis von der Glaubenslosigkeit des Betreffenden erhalten hätte.

Glauben abgelegt haben,[1] mögen sie auch formell zu einer akatholischen Sekte nicht übergetreten sein; solch indifferenten Katholiken sind auch die katholischen Mitglieder der von der katholischen Kirche verurteilten Gesellschaften[2] gleichzuachten. — Die Gründe dafür, daß die Kirche vor solchen Ehen eindringlich warnt, sind wesentlich dieselben wie die, welche gegen die gemischten Ehen sprechen. Auch hier liegt für den gläubigen Teil die Gefahr vor, daß er in der Übung seines Glaubens behindert, durch das Beispiel des glaubenslosen Gatten selbst zum Indifferentismus und zur Lauheit verleitet wird; daß die Kinder glaubenslos erzogen werden und die Eintracht und das Glück in der Ehe durch die Zwietracht im Glaubensleben gestört wird.

2. Wenn sich ein glaubenstreuer Katholik von einem solchen Verhältnis nicht hat abbringen lassen und die Ehe nicht mehr zu verhindern ist, darf der Pfarrer ihr nicht ohne weiteres assistieren. Er soll über die Verhältnisse dem Ordinarius genau berichten und dessen Weisungen entgegennehmen. Der Ordinarius kann nach Erwägung aller Umstände die Erlaubnis zur Assistenz geben, wenn:

a) ein dringender Grund dazu vorliegt,

b) er auf gute Gründe hin der Meinung ist, daß für die katholische Erziehung der gesamten Nachkommenschaft hinreichend gesorgt und die Gefahr für die Verführung des andern Eheteils entfernt ist.[3] — Er kann auch nähere Verordnungen treffen, unter denen die Trauung gestattet ist. So verlangt das Ordinariat Breslau, daß die Kautelen wie bei gemischten Ehen gefordert werden.[4]

---

[1] *Qui catholicam fidem abiecerunt*, Leute, die katholisch getauft sind, aber ihren Bruch mit dem Glauben und ihren Indifferentismus verbo, scripto, facto kundgegeben haben. In der Entscheidung s. C. s. Officii v. 30. Jan. 1867 ist ein solcher bezeichnet als „apostasiam a fide verbis et corde profitens asserensque nominatim se non credere sacramentis Ecclesiae“; in der Entsch. v. 25. Mai 1897 heißen sie „Freidenker“ (liberi pensatores) (A. S. S. XXX, 628).

[2] Gemeint sind die Freimaurer und diesen ähnliche Gesellschaften. In den Dekreten s. C. s. Officii v. 28. Juni 1865 bzw. 30. Jan. 1867 sind sie bezeichnet als „clandestinae aggregationes per Pontificias Constitutiones damnatae“; „secta condemnata muratorum vel similis“ (l. c.). Vgl. dazu can. 2335. Eichmann, Strafrecht S. 154 f.

[3] Can. 1065, § 2. Die jetzige Regelung ist erfolgt in Übereinstimmung mit der zit. Entsch. s. C. s. Officii v. 30. Jan. 1867 bzw. v. 25. Mai 1897. Jedoch war hier gesagt: „Episcopus . . . permittere poterit, ut parochus matrimonio passive intersit tamquam *testis authorizabilis.*“ Diese Einschränkung ist jetzt fallen gelassen. — Der can. 1102 erwähnt nur die Ehe zwischen einem katholischen und einem nichtkatholischen Teile.

[4] Verordn. Amtsbl. 1920, S. 68 (Nr. 113). Der Konsens muß auch hier erfragt werden, da es keine sog. passive Assistenz mehr gibt (s. dazu can. 1095, § 1. 3°; vgl. auch u. § 46. II).

II. Die Ehen mit öffentlichen Sündern oder kirchlich Zensurierten.

Wenn ein öffentlicher Sünder[1] oder jemand, der notorisch von einer kirchlichen Zensur betroffen ist, heiraten will, so muß er sich bekehren, beichten und sich mit der Kirche aussöhnen. Der Pfarrer muß sich bemühen, einen solchen Nupturienten für die Beichte und Absolution zu gewinnen.[2] Ist ihm das unmöglich, dann darf er der Ehe nur assistieren, wenn dafür ein schwerwiegender Grund vorliegt. Glaubt er assistieren zu müssen, so soll er womöglich erst dem Ordinarius namentlich über den Grund, der die Assistenzleistung fordert, Bericht erstatten.[3]

---

[1] Benedikt XIV., De synod. dioec., Lib. VII, cap. 11, n. 8: „Quorum peccata noscuntur aut per iudicis sententiam, aut per propriam confessionem in iudicio factam, aut per evidentiam facti, quae nulla possit tergiversatione celari."

[2] Dem Pfarrer liegt diese Pflicht ob ex caritate und vi muneris.

[3] Can. 1066. — Die s. Poenitentiaria v. 10. Dezbr. 1860 antwortete auf die Frage, wie die Pfarrer sich gegenüber notorisch Zensurierten verhalten sollten: Curandum pro viribus, ut ecclesiasticis censuris innodati debito modo cum Ecclesia reconcilientur: at si reconciliari recusent, et, nisi matrimonium celebretur, gravia inde mala imminere videantur, parochus Ordinarium consulat, qui, habita rerum et circumstantiarum ratione omnibusque perpensis, quae a probatis auctoribus et praesertim a s. Alphonso (Lib. 6, tract. 1, cap. 2, n. 54) traduntur, ea declaret, quae magis expedire in Domino iudicaverit, exclusa tamen semper Missae celebratione (Coll. Prop. Fid. I, n. 1205).

Viertes Kapitel.

Die trennenden Hindernisse.

§ 22.

Der Mangel des erforderlichen Alters (aetas deficiens).[1]

Can. 1067, § 1. Vir ante decimum sextum aetatis annum completum, mulier ante decimum quartum item completum, matrimonium validum inire non possunt.

§ 2. Licet matrimonium post praedictam aetatem contractum validum sit, curent tamen animarum pastores ab eo avertere iuvenes ante aetatem, quae, secundum regionis receptos mores, matrimonium iniri solet.

I. Vorbemerkungen.

1. Verbindung der Gesetzesmaterie.

An die gesetzliche Regelung der verbietenden Ehehindernisse schließt sich sachgemäß die der trennenden. Es werden jetzt nur mehr 12 (bzw. 13) eigentliche Hindernisse, die der Person der Kontrahenten anhaften, aufgezählt: aetas, impotentia, ligamen, disparitas cultus, ordo sacer, votum sollemne, raptus, crimen, consanguinitas, affinitas, publica honestas, cognatio spiritualis (und gegebenenfalls cognatio legalis). Bei der Aufzählung werden die Hindernisse iuris divini: aetas deficiens, impotentia, ligamen vorangestellt; allerdings ist dabei zu beachten, daß das erste Hindernis nur insoweit auf dem Naturrechte beruht, als damit auch das Fehlen des nötigen Verständnisses für das Wesen der Ehe verbunden ist. Die beiden ersten Hindernisse gehören insofern zusammen, als sie an einen körperlichen Mangel bezüglich des ehelichen Geschlechtsverkehrs anknüpfen.

2. Geschichtliches.[2]

Bei den römischen Juristen herrschte darüber Meinungsverschiedenheit, ob die Geschlechtsreife beim Knaben durch körperlichen Augenschein, wie die Cassianer behaupteten, oder nach dem Alter, wie die Proculejaner betonten, festzusetzen sei. Der letzteren Meinung ist in das Gesetz aufgenommen; es bestimmte, daß die Pubertät und die Ehefähigkeit des Knaben mit dem vollendeten 14., des Mädchens mit dem vollendeten

---

[1] Literatur bei Sägmüller II³, S. 148. W. v. Hörmann, Die desponsatio impuberum. 1891. Rudolf Köstler, Die väterliche Ehebewilligung (Kirchenr. Abh. herausg. v. Ulrich Stutz, Heft 51). 1908. Alberto Bastian, Die Frühehe. Jur. Diss. München 1918.

[2] Freisen, Geschichte S. 323 ff. Esmein, Le mariage I, p. 211 sqq.

12. Lebensjahre anzunehmen sei.[1] Die Kirche hat diese Regelung übernommen.[2] In der Theorie wurden noch mancherlei andere Lehrmeinungen vertreten[3] bis zur endgültigen gesetzlichen Festlegung; die in rechtlicher Form von Eheunmündigen geschlossenen Ehen galten als Verlöbnisse.[4] Von der Regel, daß die Ehen vor der normierten Altersgrenze ungültig seien, wurde die Ausnahme zugelassen, daß auch eine Eheschließung gestattet werden konnte, wenn vor diesem Alter die wirkliche Pubertät der beiden Kontrahenten erwiesen worden war.[5] Der Nachweis des Vorhandenseins der Pubertät lag aber demjenigen ob, der sie behauptete.[6]

II. Der Umfang des Hindernisses.

1. Ein Mann kann nicht vor dem vollendeten 16., eine Frau nicht vor dem vollendeten 14. Lebensjahre eine gültige Ehe schließen.[7] Eine Ausnahme von dieser gesetzlichen Regel ist nicht ausdrücklich vorgesehen, könnte also nur durch eigentliche Dispens gewährt werden.

2. Eine Ehe, die nach dieser Altersgrenze eingegangen wird, ist zwar gültig, jedoch sollen die Seelenhirten bemüht sein, die jungen Leute überhaupt von zu frühen Eheschließungen zurückzuhalten.[8] In den einzelnen Gegenden bilden sich von selbst mit Rücksicht auf die durchschnittliche Entwicklung der körperlichen und geistigen Reife für die Eheschließung gute Gewohnheiten aus, denen gemäß eine Ehe vor einem bestimmten Alter für unschicklich gehalten wird. Die Seelsorger sollen möglichst bei den Brautleuten

---

[1] Pr. Inst. I, 22: pubertatem in masculis post decimum quartum annum completum illico initium accipere disposuimus . . . in foeminis . . . ut post duodecim annos completos viri potentes esse credantur· — Diese Altersbestimmung ist in der griechisch-orthodoxen Kirche noch heute vielfach (Rußland, Griechenland, Serbien, Montenegro) maßgebend. Zankow, Die Verwaltung der bulgarischen orthodoxen Kirche. 1920, S. 117.

[2] c 3 X 4, 2: Certum autem est, eum puberum esse, qui ex habitu corporis pubertatem ostendit et generare iam potest. Et puerperae sunt, quae in annis puerilibus pariunt; c 3 X 4, 2 für den Mann: 14 Jahre; c 6 X 4, 2 für die Frau: 12 Jahre.

[3] Nach angelsächsischem Staats- und Kirchenrecht konnte eine Ehe in jedem Alter, auch vor den Jahren der Mündigkeit geschlossen werden. Freisen, Eheschließungsrecht II, 35 ff. — S. ferner die Zusammenfassung bei v. Scherer II, S. 287.

[4] Vgl. c 14 X 4, 2. Der mündig gewordene Teil konnte zurücktreten. — Nach jetzigem Rechte können solche Ehen nicht mehr als Verlöbnisse gelten, weil deren Form jetzt genau vorgeschrieben ist. S. o. S. 47.

[5] In diesem Falle supplebat prudentia sive malitia aetatem; vgl. c 14 X 4, 2: . . . si puella nubilis non erat aetatis . . . et aetatem in ea prudentia non supplebat, procul dubio inter eos non coniugium sed sponsalia contracta fuerunt.

[6] Der Nachweis war vor dem Ehegerichte des Bischofs zu führen (Trid. Sess. XXIV, c. 21 de reform.); falls die Sache nicht durch die copula der Kontrahenten oder mit dritten Personen erwiesen war, konnten ärztliche Gutachten eingeholt werden. Österr. Instr. § 17. s C. Concilii, v. 19. Mai 1888 (A. S. S. XXI, 162 ff.).

[7] Can. 1067, § 1.

[8] Can. 1067, § 2.

bezüglich der Eheschließung auf Anpassung an diese guten Sitten dringen. In Deutschland müßte eine Ehe des Mannes vor dem 25. Jahre von dem medizinischen und sozialen Standpunkte aus als Frühehe betrachtet werden. Statistisch gefaßt, erscheinen die Heiraten der Männer vor 25, und die der Frauen vor 21 Jahren als Frühehen.[1] Die Volksanschauung hat meist Ausdruck gefunden in den landesgesetzlichen Festsetzungen einer Altersgrenze für die Eheschließungen; diese können im allgemeinen also als praktische Norm gelten.

III. Die Gründe für dieses Hindernis.

1. Solange die Kontrahenten das Wesen der Ehe und der ihnen durch Schließung des Ehevertrages obliegenden wesentlichen Pflichten nicht kennen, fehlt ihnen die geistige Reife (maturitas animi), und eine von ihnen trotz dieses Mangels geschlossene Ehe wäre naturrechtlich ungültig.[2] In gleicher Weise wäre zwar naturrechtlich zur Gültigkeit der Ehe nicht auch die körperliche Entwicklung bis zur vollen geschlechtlichen Reife (Pubertät, Nubilität) notwendig; aber der Würde und den Zwecken der Ehe ist es zum mindesten angemessen,[3] daß die Kontrahenten vom Beginn der Ehe an nicht mehr als Kinder, sondern als Eheleute miteinander verkehren können. Im allgemeinen wäre es auch unvernünftig, wenn halbentwickelte junge Leute sogleich bei Eintritt der Pubertät heiraten wollten, weil sich die körperlichen Kräfte vorzeitig erschöpfen müßten und die Nachkommenschaft geschädigt würde.[4]

2. Wenn die Kirche zunächst die im römischen Rechte festgesetzte Altersgrenze als trennendes Ehehindernis übernommen hat,

---

[1] Bastian a. a. O. S. 7 f.

[2] c 12 X 4, 2: Respondemus, quod impediente puerili aetate matrimonium inter G. et G. non fuit.

[3] c 2 X 4, 15: Sicut puer, qui non potest reddere debitum non aptus est coniugio, sic qui impotentes sunt, minime apti ad contrahenda. Vgl. die Entscheidungen bei Clemens XII., litt. ap. „*Compertum*“ v. 24. August 1734 ad dub. V, wo verboten wird, daß die durch die Eltern verheirateten 6- bis 7jährigen Kinder zusammenwohnen; bestätigt mit dem Schr. „*Concredita Nobis*“ v. 13. Mai 1739 und durch Benedikt XIV., const. „*Omnium sollicitudinum*“ v. 12. Sept. 1744. Alles im Bull. l. c. II, p. 369 sqq.

[4] Leitner, Eherecht[3] S. 76. Lehmkuhl, Theol. mor. II[12], n. 980: Raro videtur ibi (in nördlicheren Gegenden) convenire, ut puella ante decimum octavum aetatis annum, iuvenis ante vigesimum matrimonium ineat; saepe etiam ulterius exspectandum erit, ne ante aetatem robustiorem vires debilitentur. J. Antonelli, Medicina pastoralis. 1920. II[4], p. 489 sq. — Eine relativ frühe Heirat könnte infolge besonderer körperlicher Dispositionen bei nervös veranlagten Jünglingen empfehlenswert sein. C. Capellmann-W. Bergmann, Pastoral-Medizin. 1920[18], S. 27. — Doch sind auch andere Gründe für den erlaubten Abschluß der frühen Ehe von Bedeutung: die erhöhte Fruchtbarkeit der Frau, Verminderung unehelicher Geburten, der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten. Bastian S. 41 ff.

dann war das mit Rücksicht auf den wirklichen Eintritt der Pubertät bei der Bevölkerung der Mittelmeerländer, welche hauptsächlich im römischen Reiche vereinigt waren, gerechtfertigt. Je zahlreichere Völkerschaften der nördlichen und hochgelegenen Gegenden jedoch in die Kirche eintraten, um so weniger stimmte die kanonische Annahme der Pubertät mit dem natürlichen Eintritt derselben überein.[1] Das Hinaufsetzen der notwendigen Altersgrenze bedeutet darum eine Annäherung des gesetzlichen Erfordernisses an die natürlichen Verhältnisse; die weitere Mahnung, nicht früher zu heiraten, als die Landessitte es erlaubt, ist eine bewußte Rücksichtnahme auf die weltliche Gesetzgebung. Das Hindernis ist nicht weniger des öffentlichen als des privaten Wohles wegen aufgestellt.

IV. Die Dispensation von dem Hindernisse.

Den Gläubigen[2] erteilt Dispens vom Hindernis des mangelnden Alters der Papst;[3] jedoch kann er nur Dispens gewähren, soweit es auf positivem kirchlichen Recht und nicht auf dem Naturrecht beruht.

V. Staatliches Recht.

1. Deutschland. Ein Mann kann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, also vor dem vollendeten 21. Lebensjahre eine Ehe schließen (BGB. § 1303). Dispens von diesem Eheverbote wird nicht gegeben, jedoch kann jemand vom vollendeten 18. Lebensjahre an als volljährig erklärt werden (BGB. § 3) und so eine Ehe eingehen. Eine Frau darf keine Ehe schließen vor dem vollendeten 16. Lebensjahre; ihr kann jedoch Befreiung von dieser Vorschrift durch Dispens gewährt werden (§ 1303, Abs. 2).

2. Österreich. AbGB. § 48 sagt: Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind außerstande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten. Die Unmündigkeit erstreckt sich (§ 21), ohne daß ein Unterschied zwischen den Geschlechtern gemacht würde, bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.

---

[1] C. W. M. v. Olfers, Pastoralmedizin. 1881, S. 60. Leitner, Eherecht[3] S. 76.

[2] Die Ungetauften sind, soweit das Hindernis auf positiver kirchlicher Gesetzgebung beruht, nicht daran gebunden. Die rechtlichen Konsequenzen daraus sind für die Missionsgegenden häufig von praktischer Bedeutung. Vgl. s. C. s. Officii v. 10. Dez. 1885: . . . infidelium matrimonia in impubertate contracta, dummodo constet nullum fuisse impedimentum iuris naturalis vel divini et praesertim contrahentes verum consensum praestitisse, non esse sponsalia sed vera matrimonia. A. S. S. XXVI, 253 f.; vgl. ferner s. C. s. Officii v. 18. März 1903. A. S. S. XXXVI, 116 f. — Feije, De imped. n. 531. Gasparri I[3], n. 559 sq.

[3] Benedikt XIV., *„Magnae Nobis“* v. 29. Juni 1748. Die Bischöfe hatten nur das Recht zu erklären, „an malitia aetatem suppleat“. — „Privativum vero Apostolicae Sedis ius esse concedendi dispensationem ad contrahendum matrimonium impuberi, qui per aetatem nondum coniugali copulae maturus est, sed tamen rationis usu ita pollet, ut matrimonii contrahendi vim et naturam intelligat.“ Bullar. l. c. VI, 74.

§ 23.

Das geschlechtliche Unvermögen (impotentia).[1]

Can. 1068, § 1. Impotentia antecedens et perpetua, sive ex parte viri sive ex parte mulieris, sive alteri cognita sive non, sive absoluta sive relativa, matrimonium ipso naturae iure dirimit.

§ 2. Si impedimentum impotentiae dubium sit, sive dubio iuris sive dubio facti, matrimonium non est impediendum.

§ 3. Sterilitas matrimonium nec dirimit nec impedit.

I. Geschichtliche Vorbemerkung.[2]

Nach römischem Recht konnten Kastraten keine gültige Ehe schließen.[3] Wegen Impotenz des Mannes konnte die Frau auf Scheidung klagen,[4] allerdings in späterer Zeit erst nach zwei- bzw. dreijähriger Ehe.[5] Die Kirche hat die Vorschriften des römischen Rechts wahrscheinlich übernommen. In Rom bildete die Impotenz bis zum 12. Jahrh. einen Scheidungsgrund; dem potenten Teile wurde die Wiederverehelichung gestattet.[6] Jedoch strebte man möglichst die Auflösung der Ehe zu vermeiden und forderte später ein Zusammenleben der Eheleute wie Bruder und Schwester. — In Gallien war von vornherein die Impotenz als ein trennendes Ehehindernis angesehen, und diese Auffassung wurde auch von Rom übernommen und ist im Dekretalenrecht gesetzlich fixiert.[7]

---

[1] Die Literatur s. v. Scherer II, S. 265. Sägmüller II[3], S. 150. E. Sehling, Die Wirkungen der Geschlechtsgemeinschaft aus der Ehe. 1885. Das literarische Interesse ist in letzter Zeit hauptsächlich der Frage gewidmet gewesen, ob die Vornahme bestimmter Operationen bei der Frau Impotenz oder Sterilität herbeiführe. Zuletzt erschien dazu G. Arendt, Relectio analytica super controversia de impotentia feminae ad generandum (S. A. Acta Pontificia) 1913. S. auch C. Capellmann-W. Bergmann, Pastoral-Medizin[1] a. a. O. S. 333 f. — Falls es notwendig sein sollte, physiologische Einzelheiten zu untersuchen, ist im allgemeinen der Rat eines tüchtigen Arztes einzuholen. Für gewöhnlich gibt ein Handbuch der Pastoralmedizin genügend Aufschluß. Besondere Aufmerksamkeit schenkt diesen Fragen Joseph Antonelli, Medicina pastoralis. 3 Bde. 1920[4]. I, p. 154 sqq.; II, p. 418 sqq.

[2] Freisen, Geschichte S. 330 ff. Esmein, Le mariage I, p. 232 ff. Mehrere Artikel von Sägmüller behandeln die Frage von der Impotenz der Frau vor Alexander III. im Anschluß an die Kontroverse mit H. Koch über die Ehe Kaiser Heinrichs II. mit Kunigunde; verzeichnet Sägmüller II[3], S. 152, Anm. 4.

[3] L 39 Dig. 23, 3; in castrato dicas dotem non esse — im Gegensatz zum spado.

[4] L 10 Cod. 5, 17.

[5] Nov. 22, c. 6: triennium volumus; die zweijährige Probezeit habe sich zu kurz erwiesen.

[6] c 18 C 32 q 7. (Gregor II. an Bonifazius 726) c 29 c XXVII q 2: Vir et mulier, si se coniunxerint, et postea dixerit mulier de viro quod non possit coire cum illa, si potest probare per verum iudicium, accipiat alium.

[7] c 2 X 4, 15 (Pars decisa): Verum licet Romana ecclesia non consueverit propter naturalem frigiditatem aut propter alia maleficia legitime coniunctos dividere, si tamen consuetudo generalis Gallicanae ecclesiae habet, ut huiusmodi matrimonia dissolvantur, nos patienter tolerabimus, si secundum illam consuetudinem eidem mulieri cui voluerit nubendi in Domini concesseris facultatem (Alexander III.) S. o. S. 181, Anm. 3.

II. Begriff und Einteilung der Impotenz.

I. Begriff der Impotenz und Unfruchtbarkeit.

1. Der Zweck der Ehe ist die Erzeugung der Kinder, die durch das eheliche Zusammenleben bewirkte Vervollkommnung der Eheleute und die rechtmäßige Befriedigung des Geschlechtstriebes. Dieser Zweck kann nur erreicht werden durch die geschlechtliche Vereinigung der beiden Eheleute zu der caro una. Ist also wegen eines Gebrechens an den geschlechtlichen Organen eines oder beider Eheteile dieser volle eheliche Akt nicht möglich, dann ist auch die Erreichung des Zweckes der Ehe ausgeschlossen und darum die Impotenz, wie man ein solches Gebrechen nennt, ein trennendes Ehehindernis. Näherhin muß die Impotenz bestimmt werden nach der Anschauung, welche die Kirche von der copula perfecta hat, und danach ist zu sagen:[1] Impotentia (impotentia *coeundi*) est inhabilitas ad habendam copulam perfectam, quae requirit perforationem[2] completam vaginae mulieris potentis[3] per erectum[4] membrum virile naturali modo factam et effusionem veri seminis virilis[5] intra eandam vaginam. — Zur Erzeugung des Kindes und rechten Befriedigung des Geschlechtstriebes ist eine solche menschliche Tätigkeit notwendig und muß darum auch den beiden Ehegatten möglich sein.

---

[1] So Wernz IV², n. 342.

[2] Eine gänzliche artificialis foecundatio mulieris ist unerlaubt s. C. s. Officii, v. 17. März 1897 (A. S. S. XXIX, 704); vgl. Antonelli, Med. pastor. II⁴, p. 534 sqq. Die extrinseca applicatio seminis virilis, ex quo de facto per accidens generatio prolis sequi potest (vgl. Capellmann-Bergmann a. a. O. S. 333), genügt zur copula perfecta nicht, und wenn der Mann dauernd nur zu einem derartigen Akte fähig wäre, würde Impotenz vorliegen. Dahin gehört auch die sog. caliditas, ob quam vir semper seminat extra vas, antequam possit penetrare; sie ist jedoch „ein Übel, das sich sehr bald mindert und das wohl nicht als Ehehindernis betrachtet werden kann". Vgl. Antonelli, l. c. II⁴, n. 619. Capellmann-Bergmann a. a. O. S. 300. Wo es jedoch dauernd wäre, wäre es als trennendes Hindernis anzusehen. S. Thomas Suppl., qu. 58, art. 1, ad 2.

[3] Dazu vgl. unten S. 187.

[4] „Si vir membrum virile adeo flaccidum habet, ut capax erectionis saltem sufficientis non sit . . . et hoc vitium nuptias antecedit et est perpetuum, matrimonium irritat." Gasparri I³, n. 607. Hierher ist zu rechnen die sog. frigiditas (dazu tit. 15 X, 4). S. Thomas, Suppl. qu. 58, art. 1, ad 1. Gasparri I³, n. 606. „Bei Spekulations- und Konvenienzehen mag dieser Umstand wohl vorkommen." Capellmann-Bergmann a. a. O. Genauer behandelt die „Anaphrodisia" Antonelli l. c. II⁴, p. 424 sqq.

[5] Kastrierte und Eunuchen, „qui utroque carent testiculo et ideo manifestum est, eos verum semen emittere non posse . . ., et humorem forsan quendam similem semini, licet ad generationem et ad matrimonii causam minime aptum effundunt" dürfen nicht heiraten. Sixtus V., ep. *„Cum frequenter"* v. 22. Juni 1587 (Richter-Schulte, Trid. l. c. p. 555). Antonelli l. c. I⁴, p. 205 sqq. II⁴, p. 315 sqq., 429.

2. Erfolgt aus irgendeiner auf seiten des Mannes oder der Frau liegenden Ursache nach diesem ehelichen Akte die Entfaltung eines neuen Lebens nicht, dann liegt Unfruchtbarkeit, *sterilitas* oder die impotentia *generandi* vor. Sterilitas est vitium naturale vel accidentale viri vel mulieris per accidens impediens, quominus ex habita copula vere perfecta sequatur prolis generatio.[1] Die Sterilität ist manchmal heilbar; bisweilen werden den Eheleuten erst nach langjährigem ehelichen Zusammenleben Kinder geboren.

II. Einteilung der Impotenz.

Man unterscheidet:

1. nach der Entstehungsursache a) eine angeborene *(naturalis, intrinseca)* infolge eines natürlichen Mangels der Geschlechtsorgane und b) eine zufällige *(accidentalis, extrinseca)* infolge eines Unglücksfalles, einer Krankheit, Operation oder Verstümmelung;[2]

2. nach der Entstehungszeit[3] a) eine dem Abschluß der Ehe vorangehende *(antecedens)* und b) eine nach der Eheschließung eingetretene *(subsequens)*;

3. nach der Dauer ihres Bestehens[3] a) eine bleibende, dauernde *(perpetua)*, die nicht durch ein sittlich erlaubtes Mittel (wiederholter Versuch der copula, ärztliche Behandlung, Operation) behoben werden kann, und b) eine zeitweilige *(temporalis, curabilis)*, die von selbst ausheilen oder doch durch eine nicht lebensgefährliche, wenn auch vielleicht schmerzhafte Operation beseitigt werden könnte;[4]

---

[1] So Wernz IV², n. 342 (2, p. 139). Vgl. Antonelli l. c. II⁴, p. 336 — Einzelheiten über Sterilität beim Manne ibid. II³, p. 442 sqq., bei der Frau p. 446 sqq.

[2] Als imp. accidentalis et causa extrinseca gilt auch das maleficium. Besonders wegen Tob. 6, 14 ff. 7, 11 ff. nahm man auch einen dämonischen Einfluß auf die Zeugnisfähigkeit an. c 4 C XXXIII q 1. c 2 X 4, 15 (pars dec.): propter naturalem frigiditatem aut propter alia maleficia. Das maleficium wurde bis ins 18. Jahrh. sehr eingehend von den Theologen, Kanonisten und Ärzten behandelt. S. Thom. Suppl. qu. 58, art. 2. Sanchez, De matr., Lib. VII, disp. 94 sq. Mit Recht zählt Leitner, Eherecht³ S. 107 f. die beim maleficium behandelten Erscheinungen zu den nervösen, „nicht als ob wir den außernatürlichen Einfluß der gefallenen Engel leugneten". Bezüglich dieser Zustände beim Manne vgl. Antonelli l. c. II⁴, p. 425, besonders Anm. 1; v. Olfers, S. 58 ff.; bei der Frau (Vaginismus) Capellmann-Bergmann a. a. O. S. 336: „eine krankhafte Zusammenschnürung des Schließmuskels des introitus vaginae bei jedem Versuche zur copula, ja bei jeder Berührung". Antonelli l. c. I⁴, p. 211.

[3] Diese Unterscheidungen sind bestimmend für die Natur des Hindernisses.

[4] c 6 X 4, 15. Im Gegensatz zur zeitweiligen Impotenz, die gehoben werden kann: artificio medici, concubitu viri seu alio quolibet modo, steht die bleibende, die nicht gehoben werden kann praeter divinum miraculum per opus humanum absque corporali periculo. — Im

4. nach dem Umfange[1] a) eine allgemeine *(absoluta)*, die allen Personen des anderen Geschlechts gegenüber besteht, und b) eine besondere *(relativa)*, die nur einzelnen Personen, insbesondere der Person gegenüber besteht, mit welcher die Ehe gerade beabsichtigt oder bereits geschlossen ist;

5. nach der Gewißheit,[2] mit welcher bei der Untersuchung das Vorhandensein der imp. festgestellt werden kann, a) eine sichere *(certa)*, für den Fall, daß sie bestimmt konstatiert werden kann, und b) eine zweifelhafte *(dubia)*, wenn ihr Vorhandensein zweifelhaft bleibt.

III. Umfang des Hindernisses.

1. Die voraufgehende bleibende Impotenz ist ein auf dem Naturrecht beruhendes trennendes Ehehindernis, mag sie bei dem Manne oder bei der Frau bestehen, dem einen Teile bekannt sein oder nicht,[3] eine absolute oder nur eine relative sein.

2. Ist das Hindernis der Impotenz zweifelhaft, so soll die Ehe nicht gehindert werden; auch der eheliche Verkehr darf matrimonio contracto in solchem Falle nicht untersagt werden.[4] Der Zweifel kann ein dubium iuris sein, ob nämlich überhaupt ein gewisser körperlicher Defekt als Impotenz anzusehen ist oder vielleicht als Sterilität; er kann auch ein dubium facti sein, ob nämlich in einem bestimmten Falle Impotenz vorliegt oder nicht,

---

allgemeinen sind die notwendigen Operationen (si vir non potest infringere hymen, arctatio mulieris) nicht mit Lebensgefahr verbunden. Antonelli l. c. II⁴, n. 631, 636. v. Olfers a. a. O. S. 54 ff. Capellmann-Bergmann a. a. O. S. 336 ff. Gasparri I³, n. 597, 599. Die Frauen sind gehalten, sich derartigen leichteren Operationen zu unterziehen. Sanchez, De matr., Lib. VII, disp. 93, n. 32. Vgl. A. S. S. XXV, 55, 736; XXXII, 455. Lehmkuhl, Theol moral.¹², n. 976 sqq.

[1] Die Unterscheidung ist von Bedeutung, insofern bei Auflösung einer wegen Impotenz ungültigen Ehe bei absoluter Impotenz eine Wiederverheiratung naturrechtlich untersagt ist, und dieses Gebot gewöhnlich noch positiv durch die Klausel verstärkt wird: vetito transito ad alias nuptias. Vgl. A. S. S. VII, 498; XXV, 675 ff.

[2] S. dazu can. 1068, § 2.

[3] Vgl. c 4 X, 4, 15, wo die mit Kenntnis des Hindernisses abgeschlossene Ehe für ungültig erklärt wurde; ebenso Sixtus V., cit. ep. *„Cum frequenter“*, wo er die Ehe der Kastrierten für ungültig erklärt: ut coniugia per eunuchos et spadones utroque teste carentes cum mulieribus praedictum defectum sive ignorantibus sive etiam scientibus contrahi prohibeas. — Der Ehevertrag ist in sich nichtig, weil das Vertragsobjekt fehlt.

[4] So auch Lehmkuhl, Quaestiones, p. 60: „Quod intelligo etiam de usu matrimonii, quamdiu non evaserit satis certum iudicio peritorum.“ — Überhaupt ist dem Beichtvater bei Behandlung dieser Fragen vorsichtige Zurückhaltung zu empfehlen, daß er nicht unnötig die bona fides der Eheleute zerstöre oder in seinen sittlichen Forderungen zu strenge wird. S. Lehmkuhl, Theol. mor. II¹², n. 977 sq.

sie etwa heilbar oder bleibend ist. In keinem derartigen Falle soll um dieses Zweifels willen die Ehe durch kirchliches Verbot rechtlich gehindert werden.

Das Wesen und der Zweck der Ehe verlangen freilich den aufrichtigen Versuch, den Zweifel zu lösen. Wäre auf beachtenswerte Gründe hin zu vermuten, daß bei einem der Brautleute Impotenz vorhanden wäre, so müßte er an einen gewissenhaften und sachkundigen Arzt verwiesen werden; dieser wird in den meisten Fällen den Zweifel lösen und auch Rat darüber geben können, ob von einer Eheschließung überhaupt oder zwischen den beiden Brautleuten abzusehen ist. Jener Brautteil, bei dem der Zweifel besteht, müßte den andern von den Bedenken in Kenntnis setzen. Sollte dann von den Brautleuten dennoch die Ehe verlangt werden, so kann sie kirchenrechtlich nicht untersagt werden; das natürliche Recht auf Eingehung der Ehe besteht so lange, bis das Vorhandensein des entsprechenden Hindernisses sicher bewiesen ist. Als ein im can. 1068, § 2 erwähntes dubium iuris ist jenes anzusehen, ob Impotenz bei der Frau anzunehmen ist: „*cui operatione chirurgica ablata sunt duo ovaria et uterus*" oder die „*per utriusque ovarii excisi defectum sterilis effecta*". Mehrere von den römischen Kongregationen auf das dubium erteilte Antworten lauteten: *matrimonium non esse impediendum* oder *coniuges non esse inquietandos.*[1] Diese praktische Verhaltungsmaßregel ist nun auch in das neue Recht aufgenommen.

3. Einfache Unfruchtbarkeit ist weder ein verbietendes noch trennendes Ehehindernis. Darum ist eine Eheschließung in articulo mortis nicht unerlaubt, ebenso nicht der Gebrauch der Ehe ante pubertatem plenam oder post aetatem criticam mulieris, tempore praegnationis usw.[2]

---

[1] A. S. S. XXVII, 128. — Eine Übersicht über die herrschende Meinungsverschiedenheit gibt Sägmüller, Kirchenrecht II³, S. 151 f. Eine dort nicht erwähnte Entscheidung des s. C. de Sacramentis v. 22. Dezember 1910 lautete auf die gleichzeitig mit der Bitte um Dispens vom imp. consanguinitatis in II.° gradu lin. coll. unterbreitete Tatsache: „In via operativa pars uteri sponsae abscissa est, ut ovaria desint; sed ex adiuncto testimonio medici N. patet, quod potentia coeundi adest" — s. C. declarat „*matrimonium iuxta exposita non esse impediendum*" (Amtl. Kirchenbl. d. Diöz. Paderborn, 54 [1911], S. 35). Für die Impotenz in diesem Falle sprechen sich z. B. aus Antonelli l. c. p. II⁴, p. 344 sqq. Schnitzer, Eherecht S. 355 Anm. 1. Leitner, Eherecht³ 109 f. Wernz IV², n. 345, Anm. 34, jedoch unter der Beifügung „dummodo de perfecta carentia illorum organorum mulieris *certo* constet". — Sägmüller warnte a. a. O. mit Recht wegen der Konsequenzen davor, „den alten Begriff (der Impotenz) zum Schaden auch der Moral zu verlassen, wo doch die Ehe auch zur Befriedigung der Konkupiszenz dienen darf". Gasparri I³, n. 576 spricht sich unter allseitiger Würdigung der gegnerischen Gründe für die Annahme der sterilitas in einem solchen Falle aus und lobt, daß die Kongregation in dem genannten Sinne entschied „admissa probabilitate sententiae in favorem sterilitatis. Et merito; nam hoc modo providit casibus particularibus, quin dirimeret arduam quaestionem, in qua ius naturae cum factis physiologicis implicatur; nec prohibetur in posterum distinctum proferre iudicium, si, remoto quolibet facti dubio, quaestione theoretica ad examen revocata, impedimentum iuris naturalis certum habuerit, aut impedimentum iuris positivi, auctoritate pontificia, constituere maluerit." — Man erkennt unschwer diese Ansicht in der jetzigen Regelung der Frage im neuen Kodex wieder.

[2] Weitere Einzelheiten bei Gasparri I³, n. 587, 589; 596—599.

4. Bezüglich der Zwitter, sog. Hermaphroditen, gilt der Grundsatz, daß sie eine Ehe schließen dürfen, wenn sie in dem Geschlechte, nach welchem sie heiraten, den ehelichen Akt vollkommen ausüben können. Das prävalierende Geschlecht soll gegebenenfalls durch ärztliche Untersuchung festgestellt werden.[1]

IV. Natur des Hindernisses. Erteilung der Dispens.

1. Das Hindernis ist naturrechtlich; eine Dispens kann darum von ihm nicht erteilt werden. Ad contrahendum matrimonium darf darum keiner zugelassen werden, bei dem das Hindernis sicher vorhanden ist.

2. Matrimonio contracto ist zu unterscheiden, ob das sicher bestehende Hindernis geheim ist oder bekannt. Ist es geheim, so dürften die Eheleute, falls bei Auflösung der Ehe größere Nachteile zu fürchten wären, in gutem Glauben über die Gültigkeit der Ehe belassen werde. Ist keine bona fides mehr vorhanden, bieten die Eheleute aber für die Enthaltsamkeit sichere Gewähr, so dürfte ihnen ein Zusammenleben als Bruder und Schwester gestattet werden.[2] — Sollten die Eheleute das nicht wünschen, dann kann der Antrag auf Ungültigkeitserklärung der Ehe gestellt werden. — Dieser Prozeß ist immer dann einzuleiten, wenn sonst Ärgernis entstände, die häusliche Gemeinschaft der Eheleute bereits aufgelöst, die bürgerliche Scheidung durchgeführt, das Hindernis notorisch wäre. In diesem Falle müßte das Verfahren auch ex officio eingeleitet werden.[3]

3. Die Durchführung des Prozesses auf Ungültigkeitserklärung der Ehe wegen Impotenz ist an besondere formelle Vorschriften geknüpft[4] und bietet häufig große Schwierigkeiten, weil der sichere Nachweis der Impotenz nicht immer zu erbringen ist. Manchmal ist es dann aber möglich, wenigstens die Nichtkonsummierung der Ehe nachzuweisen. Dann könnte seitens der

---

[1] Vgl. A. S. S. XXI, 501; XXVI, 227 ff. Von einer Wahl des Geschlechtes, auf welches ein Hermaphrodit heiraten wollte, kann keine Rede sein. Antonelli (l. c. II[4], p. 469) bemerkt: Hermaphrodita ordinarie vel est mas vel femina vel rarius neuter. Historiae hermaphroditarum, quas veteres nobis transmiserunt, inter fabulas sunt reiiciendae.“ (Vgl. ibid. I, p. 266 sqq.) — „In praxi wird die Frage nach der impotentia als Ehehindernis sehr selten sein, weil nur wenige dieser Zwitter das zeugungsfähige Alter erreichen. Im einzelnen Falle muß jedenfalls das Gutachten eines oder mehrerer Ärzte sowohl über das Geschlecht als über die fragliche potentia eingeholt werden.“ Capellmann-Bergmann a. a. O. S. 340.

[2] Lehmkuhl, Theol. moral. II[12], n. 978: Permittitur tamen (cohabitatio sicut frater et soror), si occasio peccati remota est et lex civilis separationi obstat. Dazu die Entscheidung s. C. s. Officii v. 8. März 1900: Si vero hoc (separatio) moraliter impossibile sit, saltem adhibitis cautelis sub eodem tecto cohabitent uti frater et soror; bei Leitner, Eherecht[3], S. 110, Anm. 2.

[3] Sixtus V. ep. *„Cum frequenter“* v. 12. Juni 1587. l. c. Vgl. can. 1971, § 1, 2°.

[4] Can. 1975—1981.

Eheleute[1] der Antrag auf Dispens de matrimonio rato non consummato beim Apostolichen Stuhle eingereicht werden. Für die Durchführung der Untersuchung hierfür ist erst besondere päpstliche Bevollmächtigung erforderlich, sofern die Akten über den Nullitätsprozeß dafür keine hinreichende Unterlagen bieten.[2]

V. Das staatliche Recht.

1. Deutschland. BGB. § 1333 sagt: „Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des andern Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden." — Danach kann die Ehe wegen des geschlechtlichen Unvermögens angefochten werden, weil dieser Mangel sicher bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eheschließung abhalten wird. — Eheleute, die eine kirchliche Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe, bzw. eine Dispens von nichtkonsummierter Ehe erhalten haben, müßten auch auf bürgerliche Scheidung klagen.

2. Österreich. Das AbGB. schließt sich dem kirchlichen Hindernisse an. § 60: „Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehindernis, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrags vorhanden war. Ein bloß zeitliches oder ein erst während der Ehe zugestoßenes, selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen."

§ 24.

Das bestehende Eheband (ligamen).[3]

Can. 1069, § 1. Invalide matrimonium attentat, qui vinculo tenetur prioris matrimonii, quanquam non consummati, salvo privilegio fidei.

§ 2. Quamvis prius matrimonium sit irritum aut solutum qualibet ex causa, non ideo licet aliud contrahere, antequam de prioris nullitate aut solutione legitime et certo constiterit.

I. Vorbemerkungen.

1. Verbindung der Gesetzesmaterie.

Wie es der Gültigkeit des Ehevertrags widerspräche, wenn die Kontrahenten den Inhalt ihrer Verpflichtungen nicht hinreichend kennten (imp. aetatis) oder außerstande wären, das Objekt des Vertrags, das den Zwecken der Ehe entsprechende ius in corpus zu gewähren, so muß die Absicht der Kontrahenten bei Abschluß der Ehe auch notwendig auf eine ungeteilte Lebensgemeinschaft gerichtet sein, die nur zwischen einem Manne und einer Frau bestehen kann. Das dritte auf göttlichem Rechte beruhende Hindernis ist also ein bereits bestehendes Eheband (ligamen).

---

[1] Can. 1973.
[2] Can. 1963.
[3] Literatur s. b. v. Scherer II, S. 351. Sägmüller II[3], 156. Vgl. Gasparri II[3], n. 713 sqq. Wernz IV[2], n. 356 sqq. Leitner, Eherecht[3], S. 114 ff.

2. Geschichtliches.[1]

Die älteste und ursprüngliche Eheform war die Einzelehe. Ein Abfall von der Monogamie wird von der Bibel in die Zeit vor der Sintflut verlegt: der Kainite Lamech nahm zwei Frauen. Bei den Patriarchen herrschte bereits die Sitte, mehrere ebenbürtige Frauen oder neben der einen ebenbürtigen noch Kebsweiber zu haben. Moses hob die Vielweiberei nicht auf, suchte sie aber einzuschränken. In der Folgezeit blieb bei den Juden die Vielweiberei geduldet, bis Christus der Herr das Gebot der Einzelehe der Menschheit für immer zurückgab.[2] Bei den Römern war zwar die Einehe gesetzlich, jedoch standen die Bestimmungen über die Wiederheirat bei Kriegsgefangenschaft und Verschollenheit damit nicht ganz im Einklang. Das westgotische Recht schloß sich in den Bestimmungen über die Verschollenheit dem römischen wesentlich an.[3] Bei den Angelsachsen war Gefangenschaft eines Ehegatten Scheidungsgrund.[4] Die Kirche hat von Anfang an mit fester Konsequenz die Einheit der Ehe gelehrt und gefordert. Ja sie mußte sogar inneren Strömungen entgegentreten, welche die Wiederverheiratung nach dem Tode des ersten Ehegatten (bigamia successiva) nicht gestatten wollten. Die Kämpfe um die Unteilbarkeit und Unzerreißbarkeit des Ehebandes sind für die Kirche überaus ehrenvoll; daß sie je eine Doppelehe gestattet habe, ist unerwiesen. In ihren Gesetzen hat sie verhältnismäßig selten die Einehe einzuschärfen brauchen; es geschah z. B. auf der Synode zu Elvira[5] (um 300), Arles (314), Karthago (407),[6] auf einer römischen Synode 826. Die jetzt gebräuchliche Bezeichnung für das Hindernis als impedimentum ligationis oder ligaminis ist seit den Glossatoren aufgekommen.

II. Begriff und Erläuterung des Hindernisses.

1. Eine gültig geschlossene, wenn auch noch nicht konsummierte Ehe bildet, solange sie rechtlich besteht, ein trennendes Ehehindernis für jede andere Ehe. Der Versuch einer verheirateten Person, eine neue Ehe zu schließen, ist in sich ungültig und unterliegt als sogenannte attentatio matrimonii kirchlichen Strafen.[7]

2. Von jeder bestehenden Ehe wird angenommen, daß sie gültig geschlossen ist. Behauptet jemand, seine erste Ehe sei ungültig, und will er nun eine neue Ehe eingehen, dann muß die Ungültigkeit der bestehenden Ehe rechtlich und bestimmt nachgewiesen werden.[8] Der Nachweis wird auf gerichtlichem

---

[1] Wanner, Das Hindernis des Ehestandes bis Justinian, Archiv 31 (1874), S. 396 ff. Freisen, Geschichte S. 364 ff. Esmein, Le mariage I, 267 ff. Ludwig Kaas, Kriegverschollenheit und Wiederverheiratung nach staatlichem und kirchl. Recht. 1919, S. 7 ff., 39 ff. Zur Geschichte angeblich seitens der Kirche gestatteter Doppelehen und der Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen s. die Literatur bei Sägmüller II³, S. 156, Anm. 4.

[2] Eberharter, Das Ehe- und Familienrecht der Hebräer a. a. O. S. 75 ff. Engert, Ehe- und Familienrecht der Hebräer S. 26 ff.

[3] Freisen, Eheschließungsrecht I, 40.

[4] Ebenda II, 52.

[5] c 8 C XXXII q 7.

[6] c 5 C XXXII q 7.

[7] Can. 1069, § 1. Zu den Strafen s. unten S. 211.

[8] Can. 1014; s. o. S. 24, 77.

Wege erbracht und erfordert im allgemeinen die gleichlautenden Urteile zweier Instanzen.[1] Ist so die Ungültigkeit der ersten Ehe festgestellt und wegen eines etwaigen Hindernisses den Eheleuten die Schließung einer neuen Ehe nicht untersagt, dann können sie nach Verlauf von 10 Tagen seit dem zweiten, die Ungültigkeit erklärenden Urteile eine neue Ehe eingehen.[2]

3. Ein gültig geschlossenes Eheband kann nur wieder gelöst werden:

a) sofern das matrimonium *ratum* noch nicht durch Vollzug der copula zu einem consummatum geworden ist:

α) ipso iure durch das votum sollemne,

β) durch die vom Apost. Stuhle erteilte Dispens;[3]

b) das matrimonium *ratum et consummatum* allein durch den Tod;[4]

c) das matrimonium legitimum inter non baptizatos, auch wenn es consummatum ist, durch das sog. Privilegium Paulinum in favorem fidei. — Hierüber bestehen besondere rechtliche Bestimmungen.[5]

Die Dispens vom matrimonium ratum non consummatum wird durch den Apost. Stuhl nur nach Durchführung des entsprechenden Prozesses gegeben. Die Ehegatten, denen Dispens gegeben ist, müssen vor ihrer Wiederverheiratung die Dispensurkunde vorlegen.[6] Praktisch am wichtigsten ist, wie der Tod des einen Gatten bei Wiederverheiratung des überlebenden nachgewiesen werden kann.

III. Der Nachweis des Todes des einen Gatten bei Wiederverheiratung des überlebenden.

1. Ehe eine neue Ehe gestattet werden kann, muß der Nachweis des Todes des früheren Gatten nach den Vorschriften des Rechts und sicher erbracht sein.[7] Für die Erbringung des Beweises sind verschiedene Instruktionen gegeben, die als Richtschnur beim Verfahren gelten müssen.[8] Jedoch brauchen die strengen Formen des eigentlichen Eheprozesses nicht innegehalten zu werden,

---

[1] Über den Eheprozeß handeln can. 1960—1992. Vgl. auch oben S. 65.

[2] Can. 1987.

[3] Can. 1119; vgl. o. S. 188 f.

[4] Can. 1118.

[5] Can. 1120—1127; vgl. 1069, § 1 (salvo privilegio fidei).

[6] Die Auflösung einer Ehe kann durch das votum sollemne nur erfolgen, wenn sie noch nicht konsummiert war. Es muß in einem solchen Falle also erst die Nichtkonsummierung feststehen. Zudem ist nach can. 572, § 1, 3° zur Ablegung der Profeß das Noviziat erforderlich; hierzu wird aber ein Verheirateter ohne Dispens während der Ehe nicht zugelassen (can. 542, 1.°).

[7] Can. 1069, § 2: . . . non licet aliud contrahere, antequam de prioris . . . solutione *legitime* et *certo* constiterit.

[8] Die Zusammenstellung bei Kaas, Kriegsverschollenheit S. 68 ff. Die Beweiserhebung ist daselbst S. 91. ff. im einzeln näher erörtert.

insbesondere ist die Beiziehung eines defensor matrimonii nicht erforderlich.[1]

2. In erster Linie ist stets eine von einer kirchlichen Behörde[2] auf Grund des Sterberegisters ausgestellte amtliche Todesbescheinigung (documentum authenticum) einzufordern. — Sollte von einer kirchlichen Amtsstelle aus ein Totenschein nicht zu erhalten sein, dann kann er von der weltlichen Behörde nachgesucht werden.[3] Und wenn z. B. in Friedenszeiten von einem deutschen Standesamte auf Grund der nach sehr eingehenden Anweisungen geführten Register ein Totenschein ausgestellt würde, kann ein solches Dokument genügen. Aber das trifft weder für alle Länder noch für alle Umstände zu. Insbesondere wären derartige Zeugnisse bei allgemeinen Unglücksfällen und vor allem bei Kriegszeiten auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen und die Gewißheit durch andere Nachforschungen zu verstärken.[4]

3. Ein offizieller Totenschein kann ersetzt werden durch das beschworene Zeugnis zweier glaubwürdiger Zeugen, die über die Tatsache des Todes aus eigener Kenntnis Aussagen machen können; ihr Zeugnis ist um so höher zu bewerten, wenn sie zu dem Verstorbenen besonders nahe Beziehungen hatten.[5] — Auch kann allenfalls das Zeugnis eines einzigen einwandfreien Zeugen genügen, sofern das Zeugnis durch besondere Umstände verstärkt wird;[6] in solchem Falle können selbst auf bloßes Hörensagen (dicta ex alieno ore) abgelegte Zeugnisse als hinreichend bewertet werden.[7]

4. Sollten überhaupt Zeugen nicht zu gewinnen sein, so ist die Zuflucht zu nehmen zu Indizienbeweisen, die eine moralische Sicherheit von dem Tode gewähren.[8] Hier ist besonders in Betracht

---

[1] S. C. Concilii *(Wratislavien)* v. 14. Dez. 1884. Zugleich wurde die Erklärung gegeben: Pro ditione Austriaca posse servari Instructionem in foro ecclasiastico ibi receptam; pro ditione Borrussica standum Instructionibus s. Officii ad rem spectantibus. (A. S. S. XXII, 546 ff.) — Hauptsächlich in Frage kommt die Instr. s. C. s. Officii v. 13. Mai 1868 (A. S. S. VI, 436 ff.; A. A. S. II, 196 ff.). Daneben ist zu beachten die Instr. derselben Congr. v. 20. Juni 1883 an die orientalischen Bischöfe „in causis matrimonialibus“ V. art. 4: de impedimento ligaminis (A. S. S. XVIII, 360 ff.). Instr. ders. Congr. v. 29. Aug. 1890: De status libertate ante nuptias probanda (A. S. S. XXIII, 189 ff.). Entsch. ders. Congr. v. 6. Mai 1891 (A. S. S. XXIV, 747 f.).

[2] Als soche sind genannt in der Instr. 1868, n. 2: parochia, xenodochium, militia.

[3] L. c.: si haberi nequeat ab auctoritate ecclesiastica, a gubernio civili loci, in quo, ut supponitur, persona obierit.

[4] Vgl. dazu s. C. de Sacram. v. 12. März 1910 (A. A. S. II, 196 ff.).

[5] Instr. 1868 n. 3. [6] ibid. n. 4. [7] ibid. n. 5.

[8] Hoc in casu probatio obitus ex coniecturis, praesumptionibus, indiciis et adiunctis quibuscunque sedula certe et admodum cauta investigatione curanda erit, ut . . . inde prudentis viri iudicium ad eamdem mortem affirmandam probabilitate maxima, seu morali certitudine promoveri possit. (l. c.

zu ziehen: die Persönlichkeit des Verschollenen selbst, die Familienbeziehungen, die Umstände, unter denen er verschollen ist (Kriegs-, Seeverschollenheit, Reisen). Dabei können Gerüchte Anhaltspunkte geben und besondere Nachforschungen durch Bureaus und Zeitungsaufrufe evtl. mit Belohnungsankündigungen Dienste leisten.[1]

5. Die Beachtung dieser Anweisung genügt auch für die außergewöhnlichen Ereignisse, wie Überschwemmungen, Erdbeben, Krieg. Die von den römischen Behörden bezüglich der „Vermißten im Kriege" gegebenen Entscheidungen[2] können nur an diese Grundsätze erinnern. — Besondere Aufmerksamkeit erfordern indessen die von den weltlichen Behörden erlassenen Todeserklärungen.[3] Das kirchliche Recht kann die darüber geltenden

---

n. 6.) — Darauf wird auch verwiesen in der Entsch. s. C. s. Officii v. 6. Mai 1891: De morte prioris coniugis certo constare posse etiam ex praesumptionibus etc. (A. S. S. XXIV, 750).

[1] l. c. n. 7—10. Sollte die bischöfl. Behörde trotz Erwägung aller Umstände und Einholung der Gutachten von Theologen und Rechtsgelehrten selbst die Entscheidung nicht fällen wollen, so kann sie unter Vorlegung ihres ganzen Aktenmaterials sich an den Apostol. Stuhl wenden. (l. c. n. 11.) Wie dieser dann die Sachen zu entscheiden pflegt, zeigen mehrfache Beispiele jüngster Zeit: A. A. S. II, 196 ff. VII, 40 ff.; 476 ff.; VIII, 151 ff.; IX, 120 ff.

[2] S. C. s. Officii v. 27. April 1887 (Teilnahme an der Schlacht bei St. Quentin 1871) (A. A. S. II, 198); dieselbe Congr. v. 20. Juli 1898 über Teilnehmer an der Schlacht bei Adua (1896) A. S. S. XXXI, 252; s. C. de Sacramentis, v. 12. März 1910 über Vermißte beim Erdbeben um Messina-Reggio (A. A. S. II, 196 ff.); dieselbe Congr. v. 16. Dez. 1910 (Teilnehmer an der Schlacht bei Mukden (A. A. S. III, 26 ff.). Es wird bei den Teilnehmern an der Schlacht der Grundsatz wiederholt: Dummodo agatur de viris, qui certo adstiterunt pugnae . . . et peractis opportunis investigationibus, indubitanter dignosci nequeat, an vir reapse mortuus ceciderit, attentis specialibus circumstantiis in casu exposito occurentibus et valida praesumptione obitus Ordinarius permittere poterit transitum ad alias nuptias (A. S. S. XXXI, 252; A. A. S. III, 29). Außer der Instr. von 1868 ist die der s. C. s. Officii v. 12. Juni 1822: *„Ingentes bellorum clades"* zu beachten (Archiv 53 (1885), S. 426 f.).

[3] Jemand, der längere Zeit abwesend ist, ohne daß Nachricht über sein Leben vorliegt, so daß es ungewiß ist, ob er noch lebt, gilt als „verschollen". Wenn seit 10 Jahren keine Nachricht über das Leben des Verschollenen eingegangen ist, kann er nach BGB. (§ 14, Abs. 1) für tot erklärt werden. Von dieser gewöhnlichen Frist kann abgesehen werden, wenn die Verschollenheit unter besonderen Umständen erfolgte; bei Kriegsverschollenheit genügen nach BGB. (§ 15, Abs. 1) 3 Jahre seit Friedensschluß, bei Seeverschollenheit (§ 16), falls das Schiff des Verschollenen untergegangen ist, schon ein Jahr nach dem Untergange; der Untergang wird je nach der Fahrt des Schiffes verschieden vermutet; bei Gefahrenverschollenheit nach drei Jahren (§ 18). Sind mehrere in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen, so wird vermutet, daß sie gleichzeitig gestorben sind (§ 20). — Die Todeserklärung ist an ein bestimmtes gerichtliches Verfahren geknüpft. Der Ehegatte des Verschollenen kann wegen seines berechtigten Interesses einen Antrag auf Todeserklärung stellen. Der Verschollene gilt in dem Zeitpunkte als gestorben, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urteile festgestellt ist. Der zurückgebliebene Gatte kann wieder eine neue Ehe schließen (§§ 1348—1352). — Vgl. N. Hilling, Kriegsverschollenheit und Eheschließung. Archiv 95 (1915),

Bestimmungen wegen ihrer Folgen für das Eherecht grundsätzlich nicht ohne eigene Prüfung anerkennen. Das gilt schon für die Todeserklärungen in Friedenszeiten; noch weniger kann die Kirche eine Verordnung, wie sie der Deutsche Bundesrat am 18. April 1916[1] und am 9. Aug. 1917[2] für die Kriegsvermißten erlassen hat, übernehmen und danach das Eingehen neuer Ehen gestatten. Derartige Todeserklärungen bieten keine hinreichende Gewähr dafür, daß der Verschollene oder Vermißte wirklich tot ist.[3] Freilich kann die geistliche Behörde das vorher von der weltlichen darüber gesammelte Aktenmaterial verwerten,[4] es wo nötig zu ergänzen suchen und dann, falls wirklich der Tod des früheren Gatten moralisch sicher ist, dem überlebenden die Erlaubnis zu einer neuen Eheschließung geben.[5]

S. 160 ff. — Geiger, Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung. Theol.-prakt. Monatsschr. 26 (1915/16), S. 149 ff., 233 ff. Johann Schlenz, Wiederverehelichung auf Grund der Todeserklärung des anderen Ehegatten infolge Verschollenheit, mit besonderer Berücksichtigung der Kriegsverschollenheit. Archiv 28 (1918), S. 52 ff., 215 ff. — Die Literatur bis 1918 ist vollständig angeführt bei Kaas, Kriegsverschollenheit, besonders S. 19. 22. Vgl. ferner G. v. Strobele, Todeserklärung und Beweisführung des Todes. 1918. Werner Ursprung, Verschollenheits- und Todeserklärung. Jur. Diss. Lausanne 1919. Hans Roth, Die Verschollenerklärung des schweiz. Zivilgesetzb. Jur. Diss. Leipzig 1919. Johannes Starkloff, Die Aufhebung einer Todeserklärung Kriegsverschollener. Jur. Diss. Leipzig 1919.

[1] RG. Bl. 1916, S. 296. — Der (wichtigste) § 1 der V. O. lautet: Wer als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 BGB.) und während des Krieges vermißt worden ist, kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist. — Das gleiche gilt für Personen, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind." Über den prinzipiellen Unterschied zwischen der staatlichen und kirchlichen Rechtsauffassung bezüglich der Todeserklärung s. Kaas S. 76 ff.

[2] RG. Bl. 1917, S. 703 ff.

[3] Auf diese Verordnung nimmt Bezug ein Erlaß des Fürstbischofs von Breslau v. 26. April 1917 und schärft die kirchlichen Grundsätze über die Feststellung des Todes eines verschollenen Ehegatten ein. Archiv 97 (1917), S. 441 ff. Ähnlich ist die V. O. des Ordinariates der Erzd. München-Freising v. 25. Jan. 1918 (Amtsbl. 1918, S. 13). Verf. d. erzb. Ordin. Freiburg v. 12. Nov. 1919 (Anzeigenbl. S. 330).

[4] S. C. s. Officii v. 6. Febr. 1863: „Argumenta etiam desumi possunt ex *actis a tribunali civili confectis* et deinde super illis, instituto examine, ubi nihil contrarium reperiatur, ab *ecclesiastica potestate ferri debet sententia,* qua declaratur satis constare de obitu personae de cuius existentia inquiritur" (A. S. S. XXIV, 749).

[5] Damit die gemeldeten Todesfälle möglichst genau in das Totenbuch eingetragen werden, haben die bischöflichen Behörden Anweisungen für den gegenwärtigen Krieg gegeben. Vgl. z. B. f. d. Diöz. Paderborn Generalv.-V. v. 5. Nov. 1914 Amtl. Kirchenbl. 57 (1914), S. 153 f. — Die Standesbeamten waren angewiesen, die Geistlichen zu unterstützen, daß sie die beurkundeten Todesfälle richtig registrieren konnten. Archiv 95 (1915), S. 506 f. — Das Zentral-Nachweis-Bureau des preuß. Kriegsministeriums sollte Nachforschungen

IV. Die rechtlichen Folgen einer zweiten ungültigen Eheschließung.

1. Die Kirche sucht, wie bereits die erörterten Vorschriften zur Feststellung des Todes eines früheren Gatten beweisen, mit allen Mitteln einer Bigamie entgegenzutreten. Diesem Zwecke dienen auch die Vorschriften über die Eintragung einer Eheschließung nicht nur in das Trauregister, sondern auch in die Taufbücher,[1] und die Anweisungen an die Pfarrer, bei neu zuziehenden Paaren die Legitimität der Verbindungen zu prüfen.[2] Würde dem göttlichen Gesetze und den Mahnungen der Kirche zuwider dennoch mala fide eine zweite Eheschließung versucht, so sind pro foro *externo* diese Bigamisten ipso facto infam; wenn sie dann trotz der Mahnung des Ordinarius in dem unerlaubten Verhältnisse verbleiben, sollen sie je nach Schwere der Schuld exkommuniziert oder dem Personalinterdikte unterworfen werden.[3] Die Kinder sind illegitim und bedürfen zur Legitimierung einer besonderen päpstlichen Dispens.[4]

Lebt nur ein Teil mala fide in zweiter ungültiger Ehe, so darf er das debitum coniugale nicht fordern. Er verliert das Recht, für den Fall, daß der noch lebende Gatte erster Ehe stirbt und das imp. ligaminis für die zweite Ehe wegfällt, auf Ungültigkeit der zweiten Ehe zu klagen, bleibt vielmehr dem gutgläubigen Teile gegenüber an sein Wort gebunden, während letzterer von dieser Ehe zurücktreten kann, sobald er die Ungültigkeit derselben erfahren hat.

In foro *interno*[5] wäre den Ehebrechern die Absolution zu verweigern und so darauf hinzuarbeiten, daß der ehebrecherische geschlechtliche Verkehr unterbliebe und die zweite Ehe aufgelöst würde. Hat jemand nach Täuschung des Pfarrers und des anderen Brautteils unter positivem Zweifel darüber, ob der erste Ehegatte noch lebt, eine zweite Ehe geschlossen und stellt sich neu dem Beichtvater, so muß dieser ihn an den Pfarrer oder Ordinarius verweisen, damit die notwendigen Nachforschungen angestellt werden und

---

über vermißte Ehemänner bevorzugen (Amtl. Kirchenbl. d. Diöz. Paderborn 59 (1916). S. 187); ebenso das Nachweisbüro des K. Bayer. Kriegsminist. (Amtsbl. f. d. Erzd. München-Freising. 1918, S. 13.) Die Auskunft der Zentralnachweisstelle ist bei der Entscheidung, ob eine Todeserklärung ausgesprochen werden kann, nicht gering zu bewerten. Kaas, Kriegsverschollenheit S. 110.

[1] Can. 1103.

[2] S. C. de Sacramentis v. 6. März 1911: Imprimis curandum diligentissime est, ut factum contracti matrimonii legitimis probationibus ostendatur; in Ermangelung derselben ist den Paaren ein Eid aufzuerlegen (A. A. S. III, 103).

[3] Can. 2356. Mit der Infamie sind weitere kirchliche Strafen verbunden. S. o. S. 39.

[4] S. o. S. 137.

[5] W. Grosam, Eine zweifelhafte Ehe und allerlei Beichtväter. Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 74 (1921), S. 404 ff.

gegebenenfalls eine Todeserklärung erfolgt. Bis zur Hebung des Zweifels darf ein solcher Gatte das debitum coniugale nicht fordern, wohl aber auf Verlangen des gutgläubigen Teiles leisten.

2. Wurde eine zweite Ehe im guten Glauben geschlossen, so gilt die Ehe als matr. putativum und die Kinder werden als legitim betrachtet. Ein begründeter Zweifel brächte die Pflicht der Nachforschung mit sich. Der zweifelnde Gatte darf auch hier das debitum coniugale nicht fordern, solange er nicht die notwendigen Nachforschungen angestellt hat, und somit sein begründeter Zweifel noch besteht.[1]

Stellte sich heraus, daß eine von der Kirche als ungültig erklärte Ehe dennoch gültig, oder daß eine kirchlicherseits ausgesprochene Todeserklärung irrig war, so ist die auf Grund dieser falschen Erklärungen in gutem Glauben neu geschlossene Ehe ungültig und muß sofort aufgelöst werden. Der betreffende Gatte der ersten, noch gültigen Ehe tritt in seine Rechte und Pflichten wieder ein.[2]

Ist die Konsenserklärung für die zweite Ehe zu der Zeit erfolgt, als der Gatte erster Ehe noch lebte, so ist sie in sich ungültig und muß erneuert werden, sobald der Tod des erstangetrauten Gatten bekannt wird.[3]

V. Die Natur des Hindernisses. Dispensierbarkeit.

1. Das Hindernis ist iuris naturalis et divini und bindet darum auch die Ungetauften. Bekehrt sich ein in Polygamie lebender Ungläubiger zum Christentum, so muß er alle anderen Frauen außer der gültig geheirateten entlassen. Jedoch ergeben sich aus dem Privilegium Paulinum für diesen Fall noch rechtliche Besonderheiten.[4]

2. Von dem imp. ligaminis kann nicht dispensiert werden. Wäre bei einem matr. ratum non consummatum widerrechtlich eine zweite Ehe attentiert, so könnte von dem matr. ratum allerdings Dispens gegeben[5] und die zweite ungültige Ehe konvalidiert werden.

VI. Staatliches Recht.

Aus dem staatlichen Rechte kommen für das Hindernis des bestehenden Ehebandes verschiedene Gruppen von Bestimmungen in Frage, die dem kanonischen Rechte leider vielfach entgegenstehen. Die Geschichte lehrt, daß die Kirche in ihrem Kampfe für die Einehe in den Kulturstaaten nicht so sehr die offene Bigamie und Polygamie zu bekämpfen hatte, als vielmehr die widerrechtliche Auflösung der Ehe und die nachfolgende ehebrecherische

---

[1] c 2 X 4, 21.
[2] Vgl. c 7 X 2, 27.
[3] c 7, 8 X 4, 7.
[4] Can. 1069, § 2; can. 1120 sqq.
[5] Can. 1119.

Wiederverheiratung.[1] Und hierin widerstreitet das kirchliche Recht auch vielfach dem modernen staatlichen.

I. Deutschland. 1. Die Bigamie ist verboten (BGB. § 1309) und strafbar. Ein Ehegatte, der eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist; ingleichen eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, obschon sie weiß, daß er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft (StGB. DR. § 171). Eine Ehe ist ohne weiteres nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in gültiger Ehe lebte (BGB. § 1326).[2] Trotz dieser Bestimmungen besteht ein tiefer Gegensatz zwischen kirchlichem und bürgerlichem Rechte. Letzterem zufolge ist nämlich die Ehescheidung erlaubt wegen Ehebruchs, Lebensnachstellung, böslicher Verlassung, tiefer Zerrüttung des Ehelebens und Geisteskrankheit (§§ 1565—69 BGB.). In anderen fünf Fällen kann die Ehe für nichtig erklärt (§§ 1324—28) und in weiteren fünf (§§ 1331—35) auf ihren Bestand angefochten werden. Ist die Ehe wirklich gelöst, für nichtig erklärt und mit Erfolg angefochten, so kann nach bürgerlichem Rechte Wiederverheiratung erfolgen, während nach Anschauung der Kirche in den meisten Fällen eine Nichtigkeitserklärung oder Auflösung gänzlich unmöglich wäre; etwaige neue Ehen sind dann wegen des imp. ligaminis, bzw. des imp. criminis ungültig.

2. Auch in der Beurteilung jener Ehen, die infolge irriger Todeserklärungen[3] eingegangen wurden, tritt dieser Gegensatz zutage. Geht nämlich ein Ehegatte, nachdem der andere für tot erklärt worden ist, bürgerlich eine neue Ehe ein, so ist diese Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebt; es sei denn daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat. — Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird (BGB. § 1348). Nach kirchlichem Rechte bleibt die erste Ehe unbedingt gültig, und gläubige Katholiken müssen darum von dem Rechte der Anfechtung der zweiten Ehe Gebrauch machen, um auch bürgerlich die Anerkennung der ersten zu erreichen. Die Handhabe dazu bietet der § 1350 BGB.: „Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntnis hatte.[4] Die Anfechtung kann nur binnen 6 Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfährt, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt."

3. Das BGB. § 1313 bestimmt: „Eine Frau darf erst 10 Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat. — Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden." Wie weit die Vorschrift auch im Falle der Todeserklärung des früheren Gatten zu beobachten

---

[1] Freisen Geschichte S. 366.

[2] Max Pagenstecher, Über die Doppelehe (Rhein. Zeitschr. für Zivil- u. Prozeßr. 10 (1919/1920) verteidigt im Anschluß an § 1326 BGB. die These: Die zweite Ehe ist gültig, wenn die erste Ehe nicht die Wirkungen einer gültigen Ehe hat. Solange die erste Ehe diese Wirkungen hat, kann nicht neben ihr eine (zweite) gültige Ehe bestehen. Die zweite Ehe ist daher während dieser Zeit vernichtbar (vgl. besonders S. 50 ff.).

[3] Kaas, Kriegsverschollenheit S. 32 ff., daselbst die frühere Literatur.

[4] Gerade der Teil, der bei Eingehen der zweiten Ehe wußte, daß noch ein Gatte erster Ehe lebte, müßte allerdings durch Aufhebung der zweiten Ehe seine Schuld zu heben suchen, was ihm nach bürgerlichem Rechte versagt ist.

ist, ist umstritten.[1] Da sie erlassen ist, um die Legitimität der Nachkommenschaft zu schützen, so ist sie bei der Todeserklärung zwecklos. — Die Kirche kennt eine derartige Wartefrist der Witwe nicht; aber sie gestattet eine Wiederverheiratung einer Witwe überhaupt nur nach den dargelegten Grundsätzen.

II. Österreich. Die Bigamie ist auch in Österreich und zwar strafrechtlich verboten. Wer verheiratet ist und eine neue Ehe eingehen will, muß die Nichtigkeit oder Auflösung der früheren Ehe nachweisen. Gültig geschlossene Ehen von Katholiken und solche Ehen, bei denen ein Teil katholisch ist, können nur durch den Tod gelöst werden. Bei Akatholiken werden diese Prinzipien nicht so streng zur Anwendung gebracht. In Niederösterreich wird jetzt staatliche Dispens zur Wiederheirat geschiedener Katholiken durch den Landeshauptmann erteilt und von dem Ministerium für Inneres und Unterricht anerkannt. (Sever-Ehen.)[2] Über Todeserklärungen geben Weisungen die Verordnung vom 12. Oktober 1914 und das Gesetz v. 31. März 1918.[3]

In der Tschecho-Slowakei ist die staatliche Ehescheidung auch katholischer Ehen durch das Gesetz v. 22. Mai 1919 und Neuvermählung in fakultativer Zivilehe möglich.

§ 25.

Die Religionsverschiedenheit (disparitas cultus).[4]

Can. 1070, § 1. Nullum est matrimonium contractum a persona non baptizata cum persona baptizata in Ecclesia catholica vel ad eandam ex haeresi aut schismate conversa.

§ 2. Si pars tempore contracti matrimonii tanquam baptizata communiter habebatur aut eius baptismus erat dubius, standum est, ad normam can. 1014, pro valore matrimonii, donec certo probetur alteram partem baptizatam esse, alteram vero non baptizatam.

Can. 1071. Quae de mixtis nuptiis in canonibus 1060—1064 praescripta sunt, applicari quoque debent matrimoniis, quibus obstat impedimentum disparitatis cultus.

I. Vorbemerkungen.

1. Verbindung der Gesetzesmaterie.

An die trennenden Hindernisse des göttlichen Rechts reihen sich die auf positivem kirchlichen Rechte beruhenden. An erster Stelle wird das imp. disparitatis cultus genannt; es nimmt diesen Platz passend ein, weil sich mit den die Ehe zwischen einem Katholiken und einem Ungetauften irritierenden Hindernissen kirchlichen Rechts noch ein schwer verpflichtendes naturrechtliches Verbot vereinigt. Der Katholik darf seinen Glauben und den der Nachkommenschaft den Gefahren einer solchen ehelichen Verbindung nicht aussetzen.

---

[1] F. L. C. Bodensieck, Die eherechtlichen Wirkungen der Todeserklärung. Jur. Diss. Rostock, S. 52 ff. und die oben S. 193 f. angeführte Literatur. Kaas S. 34 f.

[2] Schüch-Polz, Pastoraltheologie III[18], S. 865. 1038. 1043.

[3] Haring, Kirchenrecht[2] S. 512 ff. Über die ältere Regelung der Verschollenheit in Österreich s. Schlenz, Wiederverehelichung. Archiv 98 (1918), S. 52. Robert Bartsch, Die Vorschriften über die Todeserklärung und die Beweisführung des Todes. 1918.

[4] Die Literatur s. v. Scherer II, S. 371. Sägmüller, Kirchenrecht II[3], S. 162. Wernz IV[2], 2, p. 374. Wiesehahn, De impedimento disparitatis cultus. 1865.

2. Geschichtliches.[1]

Die geschichtliche Entwicklung ist eng verbunden mit der des verbietenden Hindernisses der Konfessionsverschiedenheit (mixtae religionis). Die Ehen der Juden mit den Fremden, besonders den heidnischen Kanaanitern, waren zwar im jüdischen Gesetze verboten, aber nicht ungültig.[2] Auch der hl. Paulus verbietet den Christen streng, die Ehe mit Ungläubigen einzugehen;[3] die Väter schärften diese biblischen Verbote ein. Das Konzil von Elvira verbot die Ehen mit Heiden und Juden auf gleicher Stufe wie mit Häretikern, und zahlreiche andere Provinzialkonzilien wiederholten die Verbote.[4] Ein allgemeines, die Ehe zwischen Getauften und Ungetauften irritierendes Verbot wurde jedoch nicht erlassen, wenn auch das Hindernis in der Partikulargesetzgebung als trennendes behandelt wurde.[5] Bis zum 12. Jahrh. war es aber allgemeine Anschauung geworden, daß Ehen zwischen Christen und Ungetauften ungültig seien,[6] und infolge dieser allgemeinen Gewohnheit ist das Hindernis überall verpflichtend geworden, auch in den Missionsgebieten.[7] Durch das neue Recht ist das Hindernis nun aber auch ausdrücklich bestätigt und geregelt. — Die orthodoxe orientalische Kirche betrachtet die Ehen zwischen Getauften und Nichtgetauften ebenfalls als nichtig.[8]

II. Der Begriff und Umfang des Hindernisses.

1. Nichtig ist eine Ehe, die geschlossen wird zwischen einer ungetauften Person und einer andern, die in der katholischen Kirche getauft ist oder zu ihr aus der Häresie, aus dem Schisma sich bekehrt hat.[9] — Die disparitas cultus zwischen den Eheleuten besteht also darin, daß der eine Teil nicht getauft ist, während der andere Teil durch den Anschluß an die katholische Kirche

---

[1] Freisen, Geschichte S. 635 f. Esmein, Le mariage I, 216 f. Peters, Ehe bei Augustinus S. 65 ff. v. Scherer II, 371 ff. Wernz IV², n. 504. Franz Gillmann, Spender u. äußeres Zeichen der Bischofsweihe nach Huguccio. 1922, S. 41.

[2] Eberharter a. a. O. S. 141 ff. Engert a. a. O. S. 37 ff. A. Billauer, Grundzüge des babylonisch-talmudischen Eherechts, 1912, S. 26.

[3] 1 Kor. 7, 39; 2 Kor. 6, 14 f.: Nolite iugum ducere cum infidelibus; . . . aut quae pars fideli cum infideli?

[4] So Arles 314, Hippo 393, Chalcedon 451 usw. Im römischen Rechte der Kaiserzeit (Kaiser Konstantius 339) wurde die Ehe eines Juden mit einem Christen unter Todesstrafe verboten.

[5] Seit dem 6. Jahrh. wurde der Bestand einer Ehe zwischen Christen und Juden in der fränkischen und spanischen Kirche nicht mehr anerkannt.

[6] Gratian stellt ad c 14 C XXVIII, q 1 die Ehe mit einem Ungläubigen der mit einem Verwandten oder Verschwägerten gleich (hii omnes, si sibi invicem copulati fuerint, separandi sunt), und Rolandus, Bernardus Pap. usw. sind ihm in der Annahme, die fidei dissimilitudo (disparitas cultus) sei ein trennendes Hindernis, gefolgt. Ende der dreißiger Jahre des 12. Jahrhunderts erklärten die sententiae Abaelardi die Ehen zwischen Gläubigen und Ungläubigen, Christen und Juden noch für gültig. Näheres Gillmann S. 41.

[7] Benedikt XIV., const.: *„Singulari Nobis“* v. 9. Febr. 1749, § 10, 20 (Bullar. l. c. VII, p. 20, 30).

[8] Stephan Jankow, Die Verwaltung der bulgarischen orthodoxen Kirche. 1920, S. 124 f.

[9] Can. 1070, § 1.

die rechte Gottesverehrung gefunden hat; der Anschluß an die Kirche kann äußerlich dokumentiert sein durch den Empfang der Taufe in der katholischen Kirche oder durch die Konversion. Jeder, der so einmal mit der Kirche vereinigt war, bleibt an das irritierende Gesetz bezüglich des imp. disparitatis cultus gebunden, auch wenn er wieder von der Kirche abfiele.

Früher bestand das Hindernis überall zwischen einem Getauften und einem Ungetauften, z. B. auch zwischen einem protestantischen und einem jüdischen Teile;[1] nun hat das Hindernis eine bedeutende Einschränkung erfahren, so daß nach jetziger kirchlicher Anschauung ein Häretiker oder Schismatiker einen Ungläubigen gültig heiraten kann, sofern außer der Glaubensverschiedenheit kein anderes trennendes Hindernis zwischen ihnen besteht.[2] Das ist von großer praktischer Bedeutung für alle Fälle, wo nach bürgerlicher Scheidung solcher Ehen ein Geschiedener einen Katholiken zu heiraten beabsichtigt.

2. Eine einmal geschlossene Ehe wird so lange als gültig angesehen, bis ihre Ungültigkeit erwiesen ist. Dieser Grundsatz findet seine Anwendung auch auf das Hindernis der Religionsverschiedenheit. Ist der eine Teil katholisch[3] und hielt man den andern Teil zur Zeit der Eheschließung allgemein für getauft, so ist selbst bei auftauchenden ernsten Zweifeln an der Tatsache oder der Gültigkeit der Taufe dieses Teiles die Gültigkeit der Ehe so lange anzunehmen, bis sicher erwiesen ist, daß die Taufe doch nicht stattgefunden hatte oder ungültig war. Gerade so ist auch die Ehe zwischen einem katholischen Teile zu beurteilen und einem andern, dessen Taufe zweifelhaft war.

Wenn der Nachweis erbracht ist,[4] daß der eine Teil wirklich nicht getauft oder nicht gültig getauft war, dann muß die Ehe,

---

[1] Vgl. besonders Benedikt XIV., const. „*Singulari Nobis*“, wo ein solcher Fall ausführlich behandelt wird.

[2] Aus der im can. 1070, § 1 im Gegensatze zu dem früheren Rechte ausdrücklich beigefügten Einschränkung: persona „*baptizata in Ecclesia vel ad eandem ex haeresi aut schismate conversa*“ geht hervor, daß die Kirche dieses Hindernis auf die stets außerhalb der katholischen Kirche stehenden Getauften nicht anwenden will. Und nach dieser neuen Begriffsbestimmung des Hindernisses muß auch der § 2 des can. 1070 erklärt werden. Es wird vorausgesetzt, daß wenigstens der eine Teil eine persona baptizata in Ecclesia catholica vel ad eandem ex haeresi aut schismate conversa ist. — So z. B. auch Leitner, Eherecht[3], S. 185. Schäfer, Eherecht[6 u. 7], S. 125. — Eine andere Meinung vertritt Lehmkuhl, Annotationes, p. 59, Anm. 1. Er bezieht den § 1 auf die Ehen der Katholiken mit Nichtgetauften und den § 2 hauptsächlich auf die Ehen der Akatholiken, sofern der eine Teil einer akatholischen Sekte angehört, die die Taufe nicht für unnötig ansieht. Solange keine authentische Erklärung des can. gegeben sei, müsse in solchen Fällen an den Apost. Stuhl rekurriert werden.

[3] Sofern nach can. 1070, § 1 die nichtkatholischen Getauften von dem Hindernisse nicht betroffen sind.

[4] Könnte er nicht erbracht werden, so daß der Zweifel bestehen bliebe, so wäre bei etwaigen Angriffen auf die Gültigkeit der Ehe zu entscheiden: Non constare de nullitate matrimonii. Nicht zwar, um die Gültigkeit der Ehe, wohl aber um seine Taufe sicherzustellen, müßte ein Katholik in

welche in diesem Falle nicht etwa von Anfang an gültig war,[1] konvalidiert werden. Wie das zu geschehen hat, ist nach den einzelnen Fällen verschieden. Wäre die Ehe geschlossen zwischen zwei Katholiken und nun nachgewiesen, daß der eine nicht getauft oder nicht gültig getauft war, so muß er sich taufen lassen, und die Gatten müssen den Konsens erneuern. Kommt die Ehe eines Katholiken mit einem Häretiker in Betracht, der sich nicht will taufen lassen, so muß Dispens vom Hindernisse cultus disparitatis eingeholt und der Konsens erneuert werden.

3. Handelt es sich um Feststellung des Hindernisses vor Eingehung der Ehe, so ist die Tatsache der Taufe für den Fall, daß sie nicht unmittelbar nachgewiesen werden kann, zu präsumieren bei den Nachkommen solcher Eltern, die nach ihrer Glaubensanschauung die Kindertaufe für notwendig halten.[2] Gehörten die Eltern jedoch einer Sekte an, die die Taufe verwirft oder deren Spendung nur für Erwachsene zuläßt, so müßten die Kinder als ungetauft gelten;[3] das wäre auch der Fall, wenn die Eltern einem ausgesprochenen Monismus oder Atheismus huldigten.

Steht die Tatsache der Taufe fest,[4] drängen jedoch ernste Zweifel zur Untersuchung über ihre Gültigkeit, so sind die Taufen solcher Akatholiken, deren Ritualien die Anwendung der zur gültigen Taufspendung notwendigen Materie und Form vorschreiben, als gültig zu erachten; sonst wäre der Einzelfall zu untersuchen. Bleibt dabei der Zweifel bestehen, so ist für die Eheschließung die Gültigkeit der Taufe anzunehmen und darum nicht Dispens vom imp. disparitatis cultus, sondern mixtae religionis nachzusuchen.[5]

---

diesem Falle sub conditione sich taufen lassen. Einem Häretiker, der nicht zugleich zur katholischen Kirche konvertieren wollte, soll jedoch in einem solchen Falle die bedingte Taufe nicht gespendet werden. S. C. s. Officii, v. 3. April 1878: „Reprobandam atque illicitam omnino esse praxim administrandi a parochis baptismum sub conditione parti acatholicae, quae in haeresi permanere declarat, quando dubium circa eiusdem sacramenti validitatem exoritur.“ (Archiv 41 (1879), S. 183.)

[1] Can. 1014 und 1070, § 2 lassen gleichmäßig den Beweis für die Ungültigkeit der Ehe zu, die nur pro foro externo bis zur Erbringung des Beweises als gültig anzusehen ist. — Nach dem Wortlaut can. 1070, § 2 ist also die Frage, ob eine solche Ehe von Anfang an gültig war, verneinend zu beantworten. So schon v. Scherer II, 374, Anm. 12. Wernz IV², n. 507, Anm. 28. De Smet, De sponsal. II², n. 101. — Vgl. jetzt Leitner, Eherecht³, S. 185 f.

[2] Vgl. can. 1070, § 2. — c 3 X 4, 43: Et certe de illo, qui natus de christianis parentibus et inter christianos est fideliter conversatus tam violenter praesumitur, quod fuerit baptizatus, ut haec praesumptio pro certitudine sit habenda, donec evidentissimis forsitan argumentis contrarium probaretur. Vgl. A. S. S. XIII, 460. S. C. s. Officii, v. 1. Aug. 1880. (A. S. S. XVIII, 462),

[3] *„Peracta tamen investigatione in singulis casibus“* (s. C. s. Officii, v. 1. Aug. 1883, ad 1. A. S. S. XVIII, 462).

[4] Es genügt nicht, beim dubium über die Taufe in ordine ad matrimonium eine einfache Frage an den nichtkatholischen Teil zu richten, ob er getauft ist. Vielmehr ist das Taufzeugnis einzufordern oder Beweis zu erheben. So der Präfekt der s. C. de Prop. Fide v. 2. August 1901. (A. S. S. XXXIV, 640; Archiv 82 (1902), S. 348).

[5] S. C. s. Officii v. 17. Nov. 1830 (A. S. S. XXV, 258). Vgl. die oben S. 65, Anm. 4 angegebenen Entscheidungen.

III. Die Natur des Hindernisses. Die Erteilung der Dispens.

1. Das Hindernis beruht insofern zwar auf dem göttlichen Rechte, als einem Katholiken die Eingehung der Ehe mit einem Ungläubigen wegen der damit für ihn und seine Kinder verbundenen Gefahren für das Seelenheil verboten ist. Als trennendes Hindernis beruht es allein auf der positiven Anordnung der Kirche.[1]

2. Das Hindernis hört von selbst auf, wenn der Ungetaufte in der katholischen Kirche die Taufe empfängt. Aus dem trennenden Hindernisse wird ein verbietendes, wenn der Ungetaufte bei einer häretischen oder schismatischen Sekte getauft wird. Tritt die disparitas cultus superveniens ein, falls nämlich von zwei Ungetauften der eine in der katholischen Kirche sich taufen läßt, dann kann unter bestimmten Bedingungen nach dem Privilegium Paulinum die im Unglauben geschlossene Ehe gelöst werden.[2] Würde umgekehrt bei einer Ehe zwischen Getauften der eine Teil zum Unglauben abfallen, so bleibt der andere Teil an seine Ehe gebunden.

Die Kirche muß, ehe ein Katholik mit einem Ungetauften eine gültige Ehe eingehen kann, von dem trennenden Hindernisse imp. cultus disparitatis Dispens erteilen. Die Dispenserteilung geschieht durch die s. C. s. Officii; jedoch haben auch die Missionare und Bischöfe in Gebieten mit heidnisch gemischter Bevölkerung besondere Fakultäten. Dispens kann nur gegeben werden unter denselben Bedingungen wie bei gemischten Ehen.

Insbesondere müssen die Eheschließenden die notwendigen Kautelen leisten, muß moralische Gewißheit vorhanden sein, daß die abgegebenen Versprechen gehalten werden, und müssen dringende und angemessene Gründe für die Erteilung der Dispens vorliegen.[3] Da die Dispens dem katholischen Teile gewährt wird,[4] so kommen persönliche Gründe des ungetauften Teiles nicht in Frage. Den in katholischen Gegenden lebenden Katholiken wird die Dispens zur Eingehung einer Ehe mit einem Ungetauften, zumal einem Juden[5] oder Mohammedaner nur ungern gewährt.

---

[1] Can. 1070, § 1.

[2] S. unten zu can. 1120 ff.

[3] Can. 1071. — S. C. s. Officii v. 21. Juni 1912: „Dispensationem super impedimento disparitatis cultus *nunquam concedi, nisi expressis omnibus conditionibus seu cautionibus.*" — Dispensen, die ohne die Leistung dieser Kautelen erteilt wurden, sind ungültig, und die Bischöfe können die Ungültigkeit ohne Rekurs an das hl. Offizium erklären (s. C. s. Officii v. 21. Juni 1912 A. A. S. IV, 442 f.).

[4] S. C. s. Officii instr. v. 16. Sept. 1824: „*Ecclesia dispensando cum parte catholica* super disparitate cultus, ut cum infideli contrahat, dispensare intelligitur ab iis etiam impedimentis, a quibus exempta est pars infidelis, ut inde huius exemptio propter contractus individuitatem communicata remaneat alteri." (A. S. S. XXV, 584).

[5] Die den Bischöfen gewährten Dispensfakultäten pflegen die Gewährung der Dispens zur Eingehung der Ehe mit einem Juden auszuschließen. Siehe Wernz IV², n. 510, Anm. 36.

Leichter wird Dispens gegeben, wo die Katholiken in geringerer Zahl unter Ungläubigen leben müssen.[1] Trauung in der Kirche ist nicht gestattet.

IV. Staatliches Recht.

1. Deutschland. Das BGB. kennt dieses Hindernis nicht.

2. Österreich. AbGB. § 64 sagt: „Eheverträge zwischen Christen und Personen, die sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden." — Für das kirchliche Recht ist der Nichtempfang der Taufe bestimmend, im österreichischen Rechte dagegen das subjektive Nichtbekennen einer christlichen Religion.[2] — In der Tschechoslowakei ist das Hindernis aufgehoben (Ges. v. 22. 5. 1919).

§ 26.

Die höhere Weihe (ordo sacer).[3]

Can. 1072. Invalide matrimonium attentant clerici in sacris ordinibus constituti.

I. Vorbemerkungen.

1. Verbindung der Gesetzesmaterie.

Das Hindernis disparitas cultus bildete den Übergang von den Hindernissen des göttlichen Rechts zu den durch positive kirchliche Anordnung gegebenen. Von letzteren werden nun zwei vorangestellt, welche zur Verstärkung einer Gott gegenüber freiwillig übernommenen, der Eheschließung entgegenstehenden Verpflichtung dienen: das Hindernis der höheren Weihe (ordinis sacri) und das des feierlichen Gelübdes (voti sollemnis). Der Geistliche widmet sich dem besonderen Dienste Gottes, und mit dem freiwilligen Empfang einer höheren Weihe verpflichtet er sich zum ehelosen Leben. Der Regulare mit feierlichen Gelübden will im Stande der Vollkommenheit leben und gelobt vollkommene Keuschheit, so daß eine Eheschließung seinem Gelübde direkt widersprechen würde. Dadurch, daß die Kirche sowohl den ordo sacer wie das votum sollemne zum trennenden Ehehindernis macht, will sie es den Majoristen und Regularen um so mehr erschweren, das der Ehe entgegenstehende, freiwillig übernommene Band zu zerreißen.

---

[1] Für die Todesgefahr und in der Notlage hat der Ordinarius und der Pfarrer auch für dieses Hindernis, falls die nötigen Kautelen gegeben werden, Dispensvollmacht. Can. 1043 ff. Für die Todesgefahr war das auch nach dem früheren Rechte der Fall. S. C. s. Officii v. 6. Juli 1898 und v. 12. April 1899; daselbst auch Weisungen zu dem Verhalten des Pfarrers. (A. S. S. XXVI, 121 f.; 692 f.).

[2] Dazu Haring, Kirchenrecht[2] S. 519 f. Zur Stellung der Gerichte: Richard Junker-Gustav Fuchs, Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes in Eheungültigkeitssachen. 1916. Register: „Religionsverschiedenheit".

[3] Literatur s. Sägmüller I[3], S. 265 f.; II[3], S. 159. F. Laurin, Der Zölibat der Geistlichen nach kanonischem Rechte. 1880. L. Gaugusch, Das Ehehindernis der höheren Weihe. 1902. K. Lougear, Das Ehehindernis der ordines maiores nach kanonischem Recht. 1908. Zur Geschichte: Freisen, S. 719 ff.; Esmein I, p. 282 sqq. Anton Scharnagl, Das feierliche Gelübde als Ehehindernis. 1908, S. 25 ff., 83 ff., 203 ff. Franz Gillmann, Spender und äußeres Zeichen der Bischofsweihe. 1922, S. 40 f.

2. Geschichtliches.

Von der Anschauung ausgehend, daß die christliche Jungfräulichkeit prinzipiell höher zu werten sei als die Ehe,[1] erachtete es die Kirche von Anfang an als wünschenswert, daß die Kleriker, welche sich dem Opferdienste widmeten, auf den ehelichen Umgang verzichteten. Deswegen entschlossen sich schon in den ersten drei Jahrhunderten Priester und Bischöfe freiwillig, keine Ehe zu schließen oder die vor der Weihe geschlossene Ehe nicht fortzusetzen. Die gesetzliche Regelung des Zölibats hat in der orientalischen Kirche eine andere Entwicklung genommen als im Abendlande. Für den Orient war sie abgeschlossen mit den Bestimmungen des Trullanum (692): Diakone und Priester können die vor Empfang der höheren Weihen mit einer Jungfrau geschlossene Ehe fortsetzen; eine Ehe dürfen sie aber nach der Weihe nicht mehr eingehen.[2] Der Bischof soll unverheiratet sein.

Im Abendlande wurde durch die Synode von Elvira (um 300) den Bischöfen, Priestern, Diakonen und allen Klerikern, die den Altardienst versahen, verboten, mit ihren Frauen geschlechtlich zu verkehren. Synoden und päpstliche Erlasse schärften dieses Verbot immer wieder ein. Außer den Bischöfen, Priestern, Diakonen wurden ihm durch Papst Leo I. und Gregor d. Gr. auch die Subdiakone unterstellt. Ein Kleriker vom Subdiakon an aufwärts durfte nach der Weihe nicht heiraten und die vor der Weihe geschlossene Ehe nicht fortsetzen. Indessen waren die Eheschließungen dieser Kleriker noch nicht ungültig. Um dem Verbote praktisch mehr Beachtung zu sichern, verlangte man partikulär die Ablegung eines Keuschheitsgelübdes vor den Weihen und förderte die Vita canonica. Die Reformpäpste, insbesondere Gregor VII., schärften die alten kirchlichen Verbote unter Strafandrohungen wieder ein, und das II. Konzil im Lateran erklärte 1139 die Ehe eines Klerikers mit einer höheren Weihe, wozu auch der Subdiakonat gerechnet wurde, für ungültig.[3] Gegenüber der Lehre der Reformatoren und der Mißachtung der Zölibatsgesetze verurteilt das Tridentinum die Behauptung, daß Geistliche mit höheren Weihen eine gültige Ehe schließen könnten.[4] Im Syllabus n. 72 ist der Satz verworfen, Bonifaz VIII. habe zuerst erklärt, daß das bei der Ordination abgelegte Keuschheitsgelübde die Ehe ungültig mache.[5]

II. Der Umfang des Hindernisses.

I. Kleriker, die eine höhere Weihe empfangen haben, können eine gültige Ehe nicht schließen.[6] Zu den höheren

---

[1] Gewiß werden Ehe und Familie sittlich sehr hoch geschätzt, aber die Jungfräulichkeit und frei gewollte Ehelosigkeit erhalten bei Christus (Matth. 19, 10—12; 22, 30; Marc. 12, 25; Luc. 18, 29; 20, 35) und dem hl. Paulus dennoch eine höhere Wertung (1 Cor. 7, 1. 26 ff.); s. auch Apok. 14, 1—5. Dazu Fischer, Ehe und Jungfräulichkeit im N. T. 1919, S. 45 ff.

[2] Zankow a. a. O. S. 126_1.

[3] c 40 C XL q 1: Statuimus, quatinus episcopi, presbiteri, diaconi, subdiaconi, regulares, canonici, monachi atque conversi professi, qui sacrum transgredientes propositum uxores sibi copulare presumpserint, separentur. Huius modi namque copulationem, quam contra ecclesiasticam regulam constat esse contractam, matrimonium non esse censemus.

[4] S. o. S. 10, Anm. 4.

[5] „Bonifacius VIII votum castitatis in ordinatione emissum nuptias nullas reddere primus asseruit."

[6] Can. 1072. Vgl. can. 132, § 1: Clerici in maioribus ordinibus constituti a nuptiis arceantur et servandae castitatis obligatione ita tenentur, ut contra eandem peccantes sacrilegii quoque rei sint.

Weihen (ordines *maiores, sacri*) gehören der Subdiakonat, Diakonat, Presbyterat (Episkopat).[1]

1. Die Ordination kann jedoch eine derartige Wirkung nur haben, wenn sie gültig war und der Ordinierte sie freiwillig empfing. Wäre darum eine höhere Weihe an infantes oder impuberes erteilt, so könnten diese zum Zölibate nur dann verpflichtet werden, wenn sie nach erlangtem Verständnis von dem Wesen der Ordination und der damit verbundenen Verpflichtungen die Erteilung der Weihe gebilligt hätten.[2] Bei einem Erwachsenen wird die hinreichende Kenntnis vorausgesetzt, daß er mit dem Empfange der höheren Weihe sich auch zum Zölibate verpflichtet;[3] er kann auch durch keinen besonderen Willensakt beim Empfang der Weihe die Übernahme der Ehelosigkeit ausschließen.

Selbst wenn ein Kleriker mit höheren Weihen in den Laienstand zurückgekehrt wäre, bliebe er an das Zölibatsgesetz gebunden.[4] Behauptet jemand, ungültig geweiht oder zur Weihe gezwungen zu sein, so muß er die Ungültigkeit oder den Zwang in einem eigenen Verfahren nachweisen.[5]

Er hätte seinen Antrag bei der Sakramentenkongregation oder, falls die Ungültigkeit der Ordination wegen eines wesentlichen Mangels beim Ritus behauptet würde, bei der s. C. s. Officii einzureichen. Die Kongregation befindet darüber, ob die Sache auf dem Disziplinarwege oder durch gerichtliches Verfahren entschieden werden soll.[6] Im ersten Falle hat der zuständige Ordinarius nur einen Informativprozeß zu führen,

---

[1] Can. 949. — Die Kleriker mit niederen Weihen (acolythatus, exorcistatus, lectoratus, ostiariatus; can. 949) können zwar eine Ehe schließen, sie scheiden aber, wenn die Ehe nicht etwa wegen Zwang oder Furcht ungültig war, damit von selbst aus dem klerikalen Stande aus (can. 132, § 2); auch wenn sie nach rechtlicher Vorschrift aus dem klerikalen Stande ausgeschlossen sind (can. 136, § 3; 141, § 2; 648; 2358; 2387), steht ihrer Heirat nichts entgegen (can. 1072).

[2] Die Frage behandelt ausführlich Benedikt XIV., *Eo quamvis tempore* v. 4. Mai 1745. (Bullar. l. c. III, p. 125 sqq.) Er erklärt, daß die so Geweihten nach dem 16. Jahre gefragt werden sollten, ob sie die früher empfangenen Weihen billigten. Benedikt XIV. sagt (l. c. p. 141): Consonum quippe est, diaconus eo tempore deliberare, quo [iuxta Trid. decreta = can. Cod. iur. can.] in quacumque religione tam virorum, quam mulierum solemnia castitatis, paupertatis et obedientiae vota per regularem professionem emittentur. Nach dieser Begründung würde jetzt die Zeit für eine derartige Befragung hinaufzusetzen sein aus der Analogie mit den ewigen Gelübden, die nach can. 573 erst nach dem 21. Jahre abgelegt werden können.

[3] Im besonderen Falle wäre ein Gegenbeweis jedoch nicht ausgeschlossen. Wernz IV², n. 394, Anm. 53.

[4] Can. 213, § 2.

[5] Can. 214. Clericus, qui metu gravi coactus ordinem sacrum recepit nec postea, remoto metu, eandem ordinationem ratam habuit saltem tacite per ordinis exercitium, volens tamen per talem actum obligationibus clericalibus se subiicere, ad statum laicalem, legitime probata coactione et ratihabitionis defectu, sententia iudicis redigatur, sine ullis coelibatus ac horarum canonicarum obligationibus.

[6] Can. 1993.

im zweiten ist ein Verteidiger des Bandes der Ordination (defensor vinculi) beizuziehen und die Frage nach Durchführung aller Erhebungen durch ein Urteil zu entscheiden.[1] Während des Prozesses ist der Kleriker von der Ausübung der Ordines fernzuhalten. Ehe jemand von den mit der Ordination verbundenen Verpflichtungen frei wird, sind die gleichlautenden Urteile zweier Instanzen zu seinen Gunsten notwendig.[2] Dann erst kann er von der Zölibatsverpflichtung völlig freigesprochen werden und eine gültige Ehe schließen.[3]

2. Eine bereits gültig geschlossene Ehe wird durch den Empfang der höheren Weihe nicht aufgelöst.[4] Ein matr. ratum non consummatum könnte durch päpstliche Dispens gelöst werden, worauf der Mann eine höhere Weihe empfangen dürfte. — Ein Verheirateter ist an dem Empfange der Weihe behindert.[5] Hätte er trotzdem eine höhere Weihe empfangen, so wäre ihm der eheliche Verkehr nicht gestattet; er dürfte aber auch den empfangenen Ordo nicht ausüben.[6]

III. Die Natur des Hindernisses. Erteilung der Dispens. Strafen wegen seiner Mißachtung.

I. Die Natur des Hindernisses.

1. Das Hindernis ist, wie die geschichtliche Entwicklung klar zeigt, iuris ecclesiastici. Die Gründe, warum die Kirche es aufgestellt hat, sind schwerwiegend. Die von Christus und den Aposteln durch Wort und Beispiel empfohlene Jungfräulichkeit wird von der Kirche besonders hochgeschätzt und ist vor allem für den geistlichen Stand mit der Verpflichtung zum Altardienste geziemend. — „Qui sine uxore est, sollicitus est, quae Domini sunt, quomodo placeat Deo. Qui autem cum uxore est, sollicitus est,

---

[1] Can. 1595 sqq. — Nur der Kleriker selbst, der glaubt, daß ihm keine Verpflichtungen aus der Ordination obliegen, kann den Prozeß auf Nichtigkeitserklärung der Verpflichtungen anstrengen (can. 1994, § 2).

[2] Can. 1998, § 1.

[3] Damit ist eine Zurückversetzung in den Laienstand verbunden. Can. 214, § 1. — Wollte ein solcher, etwa nach dem Tode seiner Frau, in den klerikalen Stand zurückkehren, so bedürfte er dazu erst päpstlicher Erlaubnis (can. 212. § 2).

[4] Vgl. can. 1118 sq.

[5] Can. 987, 2.° — Die Behinderung wird behoben durch päpstliche Dispens. Can. 132, § 3: Coniugatus, qui sine dispensatione apostolica ordines maiores, licet bona fide, suscepit, ab eorundem ordinum exercitio prohibetur. — Dafür ist Voraussetzung, daß die Frau freiwillig ihre Zustimmung gibt zum Empfange der höheren Weihe durch den Mann; inwiefern der Frau noch weitere Verpflichtungen auferlegt werden müßten, wäre bei der Dispenserteilung durch den Apostolischen Stuhl, dem die Einzelheiten des Falles beim Nachsuchen der Dispens zu unterbreiten wären, zu regeln. Der Kodex legt der Frau keine besondere Verpflichtung auf, während sie nach früherem Rechte das ewige Gelübde der Keuschheit abzulegen hatte. Zu den Ansichten der neueren Autoren s. Schäfer, Eherecht[6 u. 7] S. 130. Näheres vgl. bei Leitner, Eherecht[3] S. 141.

[6] Can. cit. 132, § 3.

quae sunt mundi, quomodo placeat uxori, et divisus est" (1 Kor. 7, 32 f.). — Das Volk bringt einem unverheirateten Geistlichen mehr Vertrauen entgegen als einem verheirateten, und der durch keine Rücksichten auf seine Familie gebundene Priester trägt die mit seinem Stande verbundenen Opfer leichter und freudiger. — Obschon also der Zölibat dem geistlichen Stande recht angemessen ist, kann aus diesen Gründen eine absolute Unvereinbarkeit der Ehe mit einer höheren Weihe nicht gefolgert werden, wie denn die Kirche auch die Priesterehe bei den unierten Orientalen duldet.

2. Der innere Grund, weshalb der Geistliche mit höherer Weihe zum Zölibat verpflichtet ist, beruht auf der Anordnung des Kirchengesetzes. Es wurde bisher vielfach die Meinung vertreten, daß die Verpflichtung aus einem bei der Weihe abgelegten Keuschheitsgelübde hervorgehe. Indessen ist ein Gelübde den Ordinanden früher nur partikulär auferlegt worden, und jetzt wird von der Kirche eine Intention für ein derartiges Gelübde bei der Ordination nicht verlangt.[1]

II. Die Erteilung der Dispens.

1. Da das Hindernis seinem ganzen Umfange nach auf kirchlicher Anordnung beruht, kann die Kirche an sich auch Dispens erteilen bei allen Ordines. Indessen dispensiert der Papst nie bei Bischöfen. Für die Dispensen bei dem Presbyterat, Diakonat und Subdiakonat müssen je nach dem Weihegrade auch stärkere Dispensgründe vorliegen.

Bei den bekannteren Dispenserteilungen an Priester lagen wichtige Gründe des öffentlichen Wohles vor.[2] Für Dispenserteilungen an Diakone und Subdiakone können auch schwerwiegende private Gründe als genügend erachtet werden, zumal dabei meistens zugleich der Nutzen der Kirche gefördert wird, insofern unberufene Glieder vom Klerus ferngehalten werden.[3]

---

[1] Zu der Kontroverse vgl. Scharnagl a. a. O. S. 203 ff., der auch die Vertreter der verschiedenen Ansichten aufzählt. Weitere Literatur zu der Streitfrage Sägmüller I³, 270. Leitner, Eherecht³, S. 138 verteidigt die oben vertretene Ansicht; ebenso De Smet I³, p. 90 sq. Vlaming I³, n. 298. Can. 133, § 1, wonach die Sünden des Majoristen gegen die Keuschheit sakrilegisch sind, ist dieser Ansicht nicht entgegen; denn durch die Weihe wird der Geweihte zu einer persona sacra, die durch solche Sünden sich entweiht. — Andere Ansichten bei Schäfer, Eherecht⁶ u. ⁷ S. 128.

[2] Julius III. gewährte 1554 Dispense an englische verheiratete Priester, um ihnen die Rückkehr zur Kirche unter Maria d. Kathol. zu erleichtern; Pius VII. ebenso 1801 an die während der Französischen Revolution verheirateten französischen Priester. Dahin gehören auch die Dispenserteilungen für die Priesterehen der unierten Orientalen. — Die ruthenischen Kleriker in Amerika müssen sich zum Zölibat verpflichten, und zur Abhaltung des Gottesdienstes sollen nur „caelibes vel saltem vidui et absque liberis" zugelassen werden. S. C. de Prop. Fid. v. 18. Aug. 1913. (A. A. S. V, 395.)

[3] Wernz IV², n. 397, Anm. 69. — Subdiakonen bzw. Diakonen aus adeligen Familien wurde hier und da Dispens gegeben, damit sie ihre Familien vor dem Aussterben bewahren konnten. Aloys Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. 1910, S. 265 ff., 282, 288.

2. Besondere Fakultäten zur Erteilung der Dispens von diesem Hindernisse wurden nur selten verliehen.[1] Die Dekrete der s. C. s. Officii v. 20. Febr. 1888 und der s. C. de Sacramentis v. 13. Mai 1909[2] zum Dekrete „Ne temere" gaben jedem Priester Dispensvollmacht „imminente mortis periculo" für den Subdiakonat und Diakonat, nicht jedoch den Presbyterat. Der ordo sacer presbyteratus ist auch jetzt noch ausgenommen. Indessen können die Ordinarien von dem Hindernisse des ordo sacer subdiaconatus und diaconatus selbst in Verbindung mit dem votum sollemne nicht nur dispensieren *„urgente mortis periculo"*,[3] sondern auch *„cum iam omnia sunt parata ad nuptias"*.[4]

III. Die Strafen bei der attentatio matrimonii seitens eines Klerikers mit höheren Weihen.

Kleriker mit höheren Weihen, die trotz des entgegenstehenden Hindernisses versuchen, eine Ehe zu schließen, oder auch nur einer Ziviltrauung sich unterziehen, werden irregulär,[5] inkurrieren die excommunicatio lat. sent. Sedi Apostol. simpliciter reservata[6] und verlieren ihre kirchlichen Offizien.[7] Sie sind als öffentliche Konkubinarier anzusehen und als solche von den actus legitimi ecclesiastici ausgeschlossen,[8] sollen suspendiert und der Früchte des Benefiziums beraubt werden;[9] bleiben sie trotz der Mahnung des Ordinarius hartnäckig, so müssen sie degradiert werden.[10]

IV. Staatliches Recht.

1. In Deutschland besteht für die bürgerliche Eheschließung kein Hindernis der höheren Weihe.

2. Für Österreich bestimmt § 63 AbGB.: „Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen."[11] Die Tschechoslowakei hat das Hindernis mit dem Ges. v. 22. 5. 1919 beseitigt.

---

[1] Vgl. die an die Missionare bei den Orientalen von Papst Innocenz IV. 1244 verliehene Fakultät, erwähnt von Benedikt XIV., Instr. *Eo quamvis tempore*, § 51 (Bullar. III., p. 149). Dazu das Indult *Anno vertente* v. 19. Juni 1750; hier wird indessen dem Missionspräfekten in Ägypten die Fakultät nicht gewährt, den Kopten die Fortsetzung der nach den Weihen empfangenen Ehen zu gestatten, vielmehr bestimmt: Recurrant ad Apostolicam sedem in casibus particularibus (Bullar. l. c. VIII, p. 249).

[2] S. o. S. 110, Anm. 2; 114, Anm. 2.

[3] Can. 1043. [4] Can. 1045. [5] Can. 985, 3º.

[6] Can. 2388, § 1. [7] Can. 188, 5.º

[8] Can. 2357, § 2. [9] Can. 2359, § 1.

[10] Can. 2388, § 1. — Vgl. oben S. 39 f.

[11] Zu der Bewegung in Österreich gegen das Hindernis vgl. die Literatur bei Haring, Kirchenrecht[2] S. 516. Die Gerichtsentscheidungen s. b. Junker-Fuchs, Eheungültigkeitssachen Register „Ehehindernis d. h. Weihe".

§ 27.

Das feierliche Gelübde (votum sollemne).[1]

Can. 1073. Item invalide matrimonium attentant religiosi, qui vota sollemnia professi sint, aut vota simplicia, quibus ex speciali Sedis Apostolicae praescripto vis addita sit nuptias irritandi.

I. Geschichtliche Vorbemerkung.

Während im christlichen Altertum die nach abgelegtem Keuschheitsgelübde geschlossene Ehe zwar verurteilt, aber nicht als ungültig angesehen wurde, machte man seit dem 4. Jahrh. einen Unterschied zwischen den privaten und den unter Mitwirkung der Kirche abgelegten Gelübden. Wenn Personen, die solch ein öffentliches Gelübde abgelegt hatten, noch eine Ehe eingingen, wurden sie strenger bestraft, und ihre Ehe wurde getrennt. Daß diese Ehen wegen des Gelübdes nichtig seien, wurde im Laufe der Zeit immer schärfer behauptet und endlich auf dem Lat. II 1139 ausdrücklich erklärt.[2] Bei den kanonistischen Erörterungen, die sich in der Folgezeit noch an die genannte Unterscheidung und die verschiedene praktische Behandlung der Gelübde anschloß, betonten Gratian[3] und besonders Alexander III.[4] den Unterschied zwischen einfachen und feierlichen Gelübden und übten damit großen Einfluß auf die Doktrin aus. Die endgültige Entscheidung gab Bonifaz VIII. mit der Erklärung des Begriffes eines feierlichen Gelübdes.[5] Das Tridentinum bestätigte das bisherige Recht.[6]

II. Umfang des Hindernisses.

I. 1. Religiosen, die die feierlichen Gelübde abgelegt haben, können eine gültige Ehe nicht schließen.[7] Jenes Gelübde ist ein feierliches, das von der Kirche als solches anerkannt worden ist. Feierliche Gelübde werden abgelegt in einem religiösen Orden. Die Mitglieder eines solchen Ordens heißen „Regulare“; die weiblichen Ordensmitglieder führen den Namen „Monialen“.[8]

---

[1] Literatur s. v. Scherer II, S. 364. Sägmüller II[3], S. 160. Zur geschichtlichen Entwicklung Freisen S. 676 ff.; Esmein I, p. 269 sqq. Scharnagl, Das feierliche Gelübde als Ehehindernis. 1908. Peters, Ehe bei Augustinus, S. 71 ff. — Für die orthodoxe griechische Kirche Zankow S. 126 f.

[2] c 40 C XL q 1, wo die Ehen der regulares, monachi atque conversi professi für ungültig erklärt werden. S. o. S. 204, Anm. 3.

[3] Dict. nach c. 43 C XXVII, q 1; dazu Scharnagl S. 113.

[4] Scharnagl S. 115 ff.

[5] c un. in VI[to] 3, 15: . . . attendentes, quod voti solemnitas ex *sola constitutione ecclesiae* est inventa, . . . declarandum duximus oraculo sanctionis, illud solum votum debere dici solenne, quantum ad post contractum matrimonium dirimendum, *quod solennisatum fuerit* per susceptionem sacri ordinis aut *per professionem expressam vel tacitam, factam alicui de religionibus per sedem apostolicam approbatis.*

[6] Sess. XXIV, De sacr. matr. can. 9; vgl. o. S. 204 f.

[7] Can. 1073.

[8] *„Regulares“*, qui in ordine vota nuncuparunt; *„moniales“*, religiosae votorum sollemnium aut, nisi ex rei natura vel contextu sermonis aliud constet, religiosae, quarum vota ex instituto sunt sollemnia, sed pro aliquibus

2. Die Gelübde, welche in einer Kongregation abgelegt werden, sind dagegen einfache Gelübde. In der Regel bilden diese nur ein verbietendes Ehehindernis.[1] Indessen kann der Apostol. Stuhl auch mit dem einfachen Gelübde eine die Ehe irritierende Wirkung verbinden, und dann bildet auch das einfache Gelübde ein trennendes Ehehindernis. Eine solche Erklärung gab Papst Gregor XIII. ab für die einfachen Gelübde, welche die Jesuiten nach einer zweijährigen Probezeit in ihrem Orden ablegen; jedoch binden die einfachen Gelübde die Ordensmitglieder in dieser Weise nur so lange, als sie nicht aus dem Orden entlassen sind.[2]

II. 1. Nur ein nach den Vorschriften der Kirche gültig abgelegtes feierliches Gelübde ist ein trennendes Ehehindernis. Es kann erst abgelegt werden nach Vollendung des 21. Lebensjahres,[3] nach Zurücklegung eines gültigen Noviziats[4] und voraufgehenden einfachen Gelübden für wenigstens 3 Jahre;[5] der zuständige Obere muß seine Einwilligung zur Ablegung des Gelübdes geben[6] und es persönlich oder durch einen Vertreter entgegennehmen.[7] Die Ablegung selbst muß bestimmt zum Ausdruck gebracht werden[8] und muß frei geschehen ohne Zwang, schwere Furcht und Täuschung.[9]

Eine wegen eines äußeren Hindernisses ungültige Profeß kann nur durch den Apostol. Stuhl saniert werden oder durch rechtmäßige Erneuerung nach Entfernung des Hindernisses;[10] wäre sie jedoch ungültig gewesen wegen eines rein innerlichen Mangels

---

locis ex Apostolicae Sedis praescripto sunt simplicia (Can. 488, 7.°). So z. B. legen Frauenorden in Belgien und Frankreich und in Bayern anstatt der feierlichen nur die einfachen Gelübde ab.

[1] Can. 1058; s. o. S. 152 f.

[2] Gregor XIII., const. *„Quanto fructuosius“* v. 5. Febr. 1583; const. *„Ascendente Domino* v. 22. Mai 1584. § 6: vota simplicia; § 22 die Erklärung: ante huiusmodi absolutionem et a societate dimissionem . . . omnes ad contrahendum [matrimonium] inhabiles ac contractus huiusmodi nullos et irritos esse. Ausführlich dazu Benedikt XIV., De syn. dioeces., Lib. VIII, cap. XI, n. 29. Scharnagl a. a. O. S. 201 f.

Es wird darüber gestritten, ob jenes einfache Gelübde, das eine Frau ablegt bei dem von ihr gebilligten Empfange einer höheren Weihe seitens ihres Mannes, von der Kirche als trennendes Ehehindernis erklärt worden sei. Die für die bejahende Antwort beigebrachten Gründe, namentlich Verweise auf partikuläre Synodalbestimmungen (vgl. auch c 14 D 32), sind nicht stichhaltig. Während Benedikt XIV., De syn. dioeces., Lib. XIII, cap. XII, n. 16 unter Verweisung auf Sanchez, De matr., Lib. VII, disp. 40 eine nach dem Tode des Mannes von solcher Witwe eingegangene Ehe für ungültig (ecclesiasticis sanctionibus irritum) ansieht, hält s. Alfonsus (Theol. mor., Lib. VI, tract. V, cap. 2, n. 812) die gegenteilige Meinung für „satis probabilis“. So auch v. Scherer II, S. 368 f.; Wernz IV², n. 395. — Vgl. Gasparri I², n. 663 sq. Vgl. Schäfer, Eherecht⁶ u. ⁷ S. 130. Leitner, Eherecht³ S. 129.

[3] Can. 573. [4] Can. 572, § 1, 3°; can. 555.

[5] Can. 574. [6] Can. 572, § 1, 2°; [7] Ibid. 6.°

[8] Eine stillschweigende Profeß ist nicht mehr möglich. Can. 572, § 1, 5.°

[9] Ibid. 4.° [10] Can. 586, § 1.

des Konsenses, dann kann sie, sofern der Konsens seitens des Ordens nicht widerrufen worden ist, durch die nachfolgende Zustimmung gültig werden.[1] Falls schwere Gründe gegen die Gültigkeit der Profeß vorliegen und der Religiose sich weigert, die Profeß ad cautelam zu erneuern oder ihre Sanierung zu erbitten, muß die Angelegenheit dem Apostol. Stuhle unterbreitet werden.[2] Die s. C. de Religiosis hat darüber zu befinden. Sie entscheidet selbst, soweit die Sache auf dem Disziplinarwege zu erledigen ist, oder gibt sie, falls sie durch richterliches Urteil beendet werden muß, an die zuständige Gerichtsbehörde ab.[3]

2. Das feierliche Gelübde und das trennende Ehehindernis wird dadurch nicht behoben, daß einem Regularen die Exklaustration gestattet[4] oder er aus dem Orden entlassen wird;[5] ebenso bleibt ein Apostat und Flüchtling an das Gelübde gebunden.[6] Eine völlige Aufhebung der Verpflichtung ist verbunden mit der Säkularisation der Regularen ohne höhere Weihe.[7] Die Feierlichkeit des Gelübdes erlischt bei demjenigen, der in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu einer Genossenschaft mit einfachen Gelübden übergeht.[8]

III. Die Natur des Hindernisses. Erteilung der Dispens. Strafen wegen seiner Nichtbeachtung.

I. Die Natur des Hindernisses.

Daß das feierliche Gelübde ein trennendes Ehehindernis ist, beruht einzig auf dem Kirchengesetze, welches diese Wirkung an die Feierlichkeit geknüpft hat.[9] Für die Verpflichtung, die jemand Gott gegenüber durch ein Keuschheitsgelübde eingeht, macht es keinen Unterschied, ob das Gelöbnis einfach oder feierlich abgelegt wird. Wenn also das einfache Gelübde nur imp. prohibens, das feierliche dagegen imp. dirimens ist, so kann der Unterschied nur durch die Kirche selbst festgesetzt sein.

II. Die Erteilung der Dispens.

Da das Hindernis iuris ecclesiastici ist, kann davon dispensiert werden. Die Dispens erteilt der Apostolische Stuhl. Das Hindernis enthält ein zweifaches Moment, einmal die Verpflichtung, die der Gelobende Gott gegenüber eingegangen ist; davon kann der

---

[1] Ibid. § 2. [2] Ibid. § 3. [3] Can. 251, § 2. [4] Can. 639.
[5] Can. 669; in den Konstitutionen oder durch Apost. Indult kann jedoch eine Befreiung gewährt sein. Ein Kleriker mit niederen Weihen wird mit der Entlassung in den laikalen Stand zurückversetzt.
[6] Can. 645.
[7] Can. 640, § 1, 2°: A votis liberatus manet, firmis oneribus ordini maiori adnexis.
[8] Can. 636.
[9] c un. in VI^{to} 3, 15 (s. oben S. 209, Anm. 5).

Papst gültig nur auf wichtige Gründe hin dispensieren.[1] Sodann die Feierlichkeit des Gelübdes; davon kann er ohne Gründe zwar gültig, aber nicht erlaubt dispensieren. Darum wird die Dispens wirklich nur auf schwerwiegende Gründe hin gewährt. Während früher nur Gründe des öffentlichen Wohles berücksicht wurden, pflegen in neuerer Zeit auch solche des privaten Wohles als genügend angesehen zu werden.[2] Das Hindernis gehört zu denen maioris gradus, wird aber nicht so wichtig erachtet als das der höheren Weihe.[3] Die Ordinarien bzw. Pfarrer und Beichtväter können davon dispensieren *„urgente mortis periculo"* und *„cum iam omnia sunt parata ad nuptias"*.[4]

III. Die Strafen für die Nichtbeachtung des Hindernisses.[5]

Regularen, die eine Ehe, sei es auch nur eine Zivilehe, zu schließen versuchen, sind irregulär[6] und gelten ohne weiteres als entlassen aus dem Orden.[7] Sie inkurrieren die excommunicatio lat. sent. Sed. Apost. simpliciter reservata. Die gleiche Strafe trifft diejenigen, welche mit einem Regularen oder einer Monialen die Ehe eingehen. Sind die Regularen Kleriker und gehen innerhalb der vom Ordinarius festgesetzten Frist nicht in sich, so sollen sie degradiert werden;[8] ihrer Offizien sind sie ohne weiteres verlustig, wenn sie wirklich eine Ehe schließen.[9] Jesuitennovizen, die einfache Gelübde abgelegt haben, unterliegen nicht der Strafe des can. 2388, § 1.

IV. Staatliches Recht.

In Deutschland ist das feierliche Gelübde kein bürgerliches Ehehindernis.

In Österreich besteht das Hindernis nach § 63 AbGB.[10] Die Tschecho-Slowakei hat das Hindernis mit dem Ges. vom 22. Mai 1919 abgeschafft.

---

[1] Deswegen pflegt der Apost. Stuhl bei der Dispenserteilung zugleich eine Kommutation vorzunehmen, indem er andere gute Werke auferlegt. Vgl. z. B. das Dispensreskript bei Vogt, Eherecht[3] S. 101, Anm. 1: Dem Ordinarius wird die Dispensvollmacht erteilt: praevia expulsione oratoris ab ordine per modum poenae dispensare valeat oratorem eundem super votis solemnibus in supra memorato regulari Ordine emissis, ut matrimonium valide, licite ac legitime contrahere possit cum muliere catholica, ita tamen, ut si eidem supervivat, ad alias nuptias transire nequeat: serio monitus, quod si extra legitimum coniugii usum deliquerit, se contra votum et virtutem castitatis deliquisse sciat. Ipse vero R. P. D. Ordinarius eidem imponat salutares poenitentias, quamdiu vixerit, adimplendas: einmal wöchentlich ⅓ des Rosenkranzes, fünfmalige Beichte und zwei besondere Fasttage im Jahre. Vgl. die ähnliche Dispens für einen Apostaten vom Orden (Archiv 69 [1893], S. 135) und andere Formeln bei Wernz IV[2], n. 381, Anm. 61.

[2] Wernz IV[2], n. 381. Er bemerkt (Anm. 57) mit Recht: „Etenim per liberationem faciliorem a membris putridis vel discolis, reformationi, puritati, bonae famae ordinum religiosorum nostra aetate melius consulitur."

[3] Vgl. can. 640, § 1, 2° und can. 1043. [4] Can. 1043—1045.

[5] Eichmann, Strafrecht S. 217. [6] Can. 985.

[7] Can. 646, § 1, 3.° [8] Can. 2388, § 1. [9] Can. 188, n. 5.

[10] S. o S. 208. Haring, Kirchenrecht[2] S. 517.

§ 28.

Die gewaltsame Entführung und das gewaltsame Festhalten einer Frau (raptus et violenta retentio).[1]

Can. 1074, § 1. Inter virum raptorem et mulierem, intuitu matrimonii raptam, quandiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum potest consistere matrimonium.

§ 2. Quod si rapta, a raptore separata et in loco tuto ac libero constituta, illum in virum habere consenserit, impedimentum cessat.

§ 3. Quod ad matrimonii nullitatem attinet, raptui par habetur violenta retentio mulieris, cum nempe vir mulierem in loco, ubi ea commoratur vel ad quem libere accessit, violenter intuitu matrimonii detinet.

I. Vorbemerkungen.

I. Verbindung der Gesetzesmaterie.

Die beiden folgenden Hindernisse, das imp. raptus und das imp. criminis, entspringen einem Verbrechen, das zur unrechtmäßigen Herbeiführung der Ehe begangen wird. Die Kirche bringt bei der Aufstellung dieser Hindernisse nur den allgemeinen Grundsatz zur Anwendung, daß der Verbrecher aus seiner Tat keinen Nutzen ziehen soll, und erklärt deshalb jene Personen, welche sich durch das Verbrechen der Entführung und des Ehebruches bzw. Gattenmordes den Weg zur verbotenerweise geplanten Ehe bereiten wollen, für unfähig, die Ehe zu schließen. Beim Hindernisse des Raubes tritt der Charakter der Strafe nicht so scharf hervor, weil es aufhört, wenn die entführte Frau der Freiheit wieder gegeben ist. Durch das erste Hindernis will die Kirche zugleich die für die Eheschließung unbedingt erforderliche Freiheit schützen, durch das zweite das geheiligte Band einer bereits vorhandenen Ehe vor frevelhafter Verletzung bewahren.

II. Geschichtliches.

Bei Völkern auf niedriger Kulturstufe, die zu Gewalttätigkeiten neigen, ist es vielfach Sitte, daß der Mann seine zukünftige Frau gewaltsam ergreift und in die eigene Wohnung überführt. Die materialistische Geschichtsschreibung hat sogar in dem Frauenraub eine besondere Entwicklungsstufe von dem sogen. Mutterrechte zur monandrischen Ehe finden wollen. Das sind indessen unhaltbare Behauptungen.[2] Das Verbrechen der Entführung der Frau kommt vereinzelt auch bei den Kulturvölkern vor; so begegnet es uns bei den Römern. Im römischen Rechte wurde die gewaltsame Entführung einer Frau in der Absicht, sie zur Ehe zu veranlassen, mit der Todesstrafe bedroht.[3] Die germanischen Rechte bestraften zwar die Verletzung der väterlichen Gewalt durch den Raub, ließen jedoch die Eheschließung zwischen dem Entführer und der Entführten zu.[4] Die

---

[1] Literatur v. Scherer II, S. 376. Sägmüller II[3], S. 166 f. H. Kolberg, Über das Ehehindernis der Entführung 1869. Zur Geschichte s. Freisen S. 587 ff. Esmein I, p. 391 sqq.; II, p. 250 sqq. Rudolf Köstler, Die väterliche Ehebewilligung. 1908, S. 21 ff.

[2] v. Scherer II, S. 232, Anm. 1. Cathrein, Moralphilosophie II[6] S. 295 ff. Eberharter, Das Ehe- und Familienrecht der Hebräer S. 80 ff. Döller, Das Weib im A. T. S. 24 ff.; Neubauer a. a. O. S. 30 ff.

[3] L un. Cod. 9, 13: Raptores virginum honestarum . . . capitis supplicio plectendos decernimus.

[4] Köstler S. 32 ff.; Freisen, Eheschließungsrecht I, 40 f.; II, 32 ff.

Kirche ist mit scharfen kirchlichen Strafen gegen das Verbrechen vorgegangen, welche wegen der zu leistenden Buße zur Folge hatten, daß faktisch die Eheunfähigkeit mit der Entführung verbunden war.[1] Indessen wurde mit der Zeit die Praxis gemildert, so daß nach geschehener Buße und mit dem Einverständnisse der Eltern auch die Ehe mit der entführten Braut geduldet wurde. Im 9. Jahrh. verboten Partikularsynoden wegen der mit dem Zerfall der staatlichen Ordnung verbundenen Zunahme dieses Verbrechens die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten für immer.[2] Nach der Lehre Gratians war die Ehe gestattet, wenn die Entführte zuerst der elterlichen Gewalt zurückgegeben war und dann in die Ehe selbst einwilligte. Der Gesichtspunkt, daß die freie Willensentschließung der Entführten gesichert werden müsse, blieb in der gesetzlichen Regelung vorherrschend, so daß der Raub als besondere Art des Hindernisses vis et metus ein imp. dirimens war.[3] Durch das Tridentinum wurde das Hindernis in neuer Fassung aufgestellt: solange die Entführte sich in der Gewalt des Entführers befindet, kann zwischen beiden eine gültige Ehe nicht geschlossen werden; ist sie jedoch wieder in Freiheit gesetzt, befindet sie sich an einem sichern Orte und will den Entführer nun freiwillig heiraten, so steht die frühere Entführung der Ehe nicht mehr entgegen.[4] Zugleich wurden der Entführer und seine Helfershelfer mit schweren kirchlichen Strafen bedroht.[5]

Der tridentinische Begriff des raptus ist jetzt insofern erweitert, als dem raptus die violenta retentio, das gewaltsame Festhalten des Weibes, gleichgestellt ist.

II. Begriff und Umfang des Hindernisses.

1. Ist eine Frau gewaltsam zum Zwecke der Heirat entführt worden, so kann zwischen dem Entführer und der Entführten so lange keine gültige Ehe geschlossen werden, als die Frau sich in der Gewalt des Entführers befindet. Der Begriff des Raubes oder der gewaltsamen Entführung (raptus *violentiae*) schließt in sich, daß die Frau gegen ihren Willen, durch Einschüchterung oder Betrug von einem Orte an einen anderen verschleppt und nun daselbst widerrechtlich in der Gewalt des Entführers von diesem selbst oder durch andere Personen festgehalten wird.[6]

---

[1] Köstler S. 68 ff.

[2] c 4 C XXXVI q 2 (= Capit. Hludovici 817); c 34 C XXVII q 2; cc 10, 11 CXXXVI q 2.

[3] c 7 X 5, 17: Rapta potest matrimonium contrahere, ubi dabitur libera facultas in contrahendo. — Vgl. dazu die S. Romana Rota, Causa vicar. ap. Mandschuriae Septentr. A. A. S. X, 212 f. Ebenso in der Causa vic. ap. Nyanzae Septentr. v. 10. Mai 1918 (A. A. S. XI, 89 ff.). — Ähnlich in der orthodox-griech. Kirche Zankow a. a. O. S. 118.

[4] Trid. Sess. XXIV, cap. 6 de reform. matr.: Decernit s. synodus inter raptorem et raptam, quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum consistere matrimonium. Quod si rapta, a raptore separata, et in loco tuto et libero constituta, illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat.

[5] Sie waren ipso iure exkommuniziert, für immer infam, unfähig für alle Würden; Kleriker sollten degradiert werden. Der Entführer mußte die Entführte, ob er sie heiratete oder nicht, geziemenderweise nach dem Urteil des Richters dotieren (ibid.).

[6] Can. 1074, § 1.

2. Das Hindernis würde auch dann bestehen bleiben, wenn die so entführte Frau an dem Orte, wohin sie verbracht wurde, ihren Willen änderte, die Entführung billigen und freiwillig die Ehe mit dem Entführer schließen wollte. Vielmehr hört das Hindernis nur dann auf, wenn die Entführte erst wieder vom Entführer getrennt und von dem Orte, wohin sie widerrechtlich geführt worden war, entlassen und an einen anderen Ort, wo sie sich sicher und frei bewegen kann, zurückgebracht ist. Ist die Frau alsdann frei gewillt, den Entführer zum Manne zu nehmen, so steht der Ehe die Entführung als Hindernis nicht mehr entgegen.[1]

3. Geradeso wie der raptus ist auch die violenta **retentio** ein trennendes Ehehindernis. Sie besteht darin, daß die Frau, um sie zu einer Ehe zu bewegen, gehindert wird, einen Ort, an dem sie verweilt oder wohin sie sich freiwillig begeben hat, zu verlassen. Hätte sich z. B. ein Mädchen auf Verabredung (fuga) oder, wenn auch erst nach anfänglichem Widerstreben infolge Schmeicheleien und Versprechungen, doch wenigstens freiwillig entführen lassen (raptus *seductionis*), um mit dem Entführer die Ehe zu schließen, bereute sie dann aber den Schritt und würde nun vom Entführer zum Zwecke der Ehe gewaltsam zurückgehalten, so würde das Hindernis vorliegen.[2]

4. Das Hindernis tritt nur ein, wenn ein Mann als Entführer *(vir raptor)* selbst die Entführung der Frau vornimmt oder durch andere vornehmen läßt; der Fall, daß die Frau eine derartige Gewalttätigkeit an einem Manne verübte, um ihn zur Ehe zu bestimmen, ist im Rechte nicht berührt.[3] — Das Hindernis tritt ein, wenn eine „Frau" *(mulier rapta)* entführt wird; es ist also ganz gleich, ob sie Jungfrau oder Witwe, ehrbar oder sittenlos, ohne jede frühere Beziehung zum Entführer oder dessen

---

[1] Can. 1074, § 2. — S. C. s. Officii, instr. v. 15. Febr. 1901 ad episcopos Albanenses ging auf die Bitten der Bischöfe, die eine Milderung der tridentinischen Gesetzgebung erbaten, nicht ein; sie hatten den Antrag gestellt, daß die Ehen als gültig angesehen werden sollten: si mulier abducta, *quamvis non omnino a raptore separata nec in loco tuto ac libero constituta, iuramento affirmat se libere illum in virum habere consentire.* (A. S. S. XXVIII, 547 ff.)

[2] Can. 1074, § 3. — Nach dem früheren Rechte lag das imp. raptus nicht vor, wenn die Frau an dem Orte, wo sie verweilte, zum Zwecke der Ehe gewaltsam in Verwahr gehalten wurde; wohl machte das imp. *vis et metus* die so herbeigeführte Ehe ungültig. Hatte die Frau zwar auf Veranlassung dessen, der sie zur Heirat bestimmen wollte, aber doch freiwillig eine Ortsveränderung vorgenommen und wurde nun wider Willen an ihrem neuen Aufenthaltsorte festgehalten, so waren die Kanonisten nicht darüber einig, ob das imp. raptus gegeben sei. Vgl. Gasparri I³, n. 644; Wernz IV², n. 280; v. Scherer II, S. 381. Vgl. auch s. C. Concilii v. 27. Aug. 1864 und die dort angeführten älteren Entscheidungen (A. S. S. I, 15 ff.). — Diesen Zweifeln ist jetzt durch die ausdrückliche Erweiterung der trident. Gesetzgebung im § 3 des can. 1074 ein Ende gemacht.

[3] Wie das Tridentinum nur von einem raptor unter Vermeidung eines allgemeinen, auch auf die Frauen anwendbaren Ausdrucks sprach, so sagt der Kodex jetzt bestimmt: vir raptor. Vgl. zu der früheren Meinungsverschiedenheit Gasparri I³, n. 621; Wernz IV², n. 280, Anm. 33. Leitner, Eherecht² S. 140 f.

Verlobte[1] ist. — Die Entführung muß erfolgen in der Absicht, die Entführte zur Heirat mit dem Urheber der Entführung zu bestimmen *(intuitu matrimonii)*; die Entführung einer Frau, um Geld von ihr zu erpressen, sie zu lediglich unsittlichem Verkehre zu veranlassen,[2] hat das Hindernis nicht im Gefolge.

Verharrt beim sogen. raptus seductionis die Entführte in ihrer Einwilligung und schließt die Ehe mit dem Entführer, so ist die Ehe gültig; das ist auch dann der Fall, wenn die Entführte noch minderjährig und die Entführung gegen den Willen der Eltern oder des Vormundes erfolgt ist (raptus *in parentes*).[3]

III. Die Natur des Hindernisses und die Erteilung der Dispens. Strafen wegen seiner Nichtbeachtung.

I. Die Natur des Hindernisses. Die Erteilung der Dispens. Das Klagerecht auf Ungültigkeit der Ehe.

1. Das Hindernis ist durch die Kirche aufgestellt. Darum besteht es nicht für die Ungetauften, wenn bei der Eheschließung der Frau nur die notwendige Freiheit gewahrt bleibt. Als imp. iuris ecclesiastici kann es auch durch Dispens behoben werden. Indessen pflegt die Kirche nur selten Dispens davon zu erteilen.[4] In einzelnen Fällen wird sie insoweit gewährt, daß die entführte Frau, die nun freiwillig ihre Einwilligung zur Ehe mit dem Entführer geben will, nicht erst von letzterem getrennt und an einen sichern Ort zurückgeführt zu werden braucht.[5] Die

---

[1] Mag der Verlobte auch ein Recht darauf haben, daß seine Braut ihn ehelicht, so darf er sie doch nicht eigenmächtig wider ihren Willen zur Ehe zwingen. Durch die gewaltsame Entführung gewinnt die Braut ein Rücktrittsrecht von der Verlobung, so daß der Entführer die besonderen Rechte ihr gegenüber verliert. — Die Österr. Instr. § 19 nimmt die Verlobte aus; ebenso v. Scherer II, S. 383. Dagegen Gasparri I[3], n. 626; Wernz IV[2], n. 280, Anm. 32.

[2] A. S. S. XXVII, 461.

[3] Die Kontroverse darüber, ob eine solche Entführung ein trennendes Ehehindernis darstelle, wurde namentlich durch die französischen Kanonisten veranlaßt, welche die mangelnde Einwilligung der Eltern zur Heirat Minderjähriger als trennendes Ehehindernis ins Recht einführen wollten. Zur Sache vgl. besonders Köstler, Väterliche Ehebewilligung S. 155 ff; v. Scherer II, S. 382. Weitere kasuistische Einzelheiten zu diesem Hindernisse s. in den Entscheidungen: Richter-Schulte, Trid. l. c. n. 90. A. S. S. I, 15 ff.; IX, 519 ff.; XXI, 593 ff. und dazu XXIII, 451 ff.; XXVII, 457 ff. A. A. S. X, 207 ff.

[4] Wenn nämlich die Frau zur Heirat mit dem Entführer wirklich frei ihre Einwilligung geben will, so kann die Entführte im allgemeinen auch dem kirchlichen Rechte gemäß leicht vor der Eheschließung der Freiheit zurückgegeben werden. — Sogar jenen Fakultäten, welche die Sakramentenkongregation den Ordinarien für andere Hindernisse zu verleihen pflegte, fügte sie die Klausel bei: *„dummodo tamen mulier rapta non fuerit, vel, si rapta, in potestate raptoris non existat.“*

[5] S. C. s. Officii, instr. v. 15. Febr. 1901 cit.: quod enim ad casus practicos attinet, nihil prohibet quominus, si et de raptae vere libero consensu quomodocumque certo constet et sufficientia ad dispensandum motiva praesto sint, eidem per dispensationem succurratur. Jedoch müssen die Bischöfe sich jedesmal um die Dispens an den Apost. Stuhl wenden (A. S. S. XXXIII, 548).

den Ordinarien *„urgente mortis periculo“* und *„cum iam omnia sunt parata ad nuptias“* erteilten Dispensvollmachten umfassen auch dieses Hindernis.[1]

2. Außer dem von der Kirche positiv aufgestellten, die Ehe irritierenden Momente umfaßt das Hindernis aber auch noch ein naturrechtliches, insofern es die zur Eheschließung notwendige Freiheit aufhebt. Davon kann die Kirche nicht dispensieren.[2] Sie pflegt zum Schutze der Freiheit selbst den Dispensreskripten von anderen Hindernissen die Klausel beizufügen: dummodo mulier propter hoc (wegen der Eheschließung) rapta non fuerit. Hätte also wirklich eine Entführung stattgefunden, wäre dieser Umstand bei der Dispenseinholung aber verschwiegen worden, so wäre die Dispens auch in dem Falle ungültig, wenn inzwischen der Frau ihre Freiheit zurückgegeben wäre.[3] Liegt jedoch kein anderes Hindernis zwischen zwei Brautleuten als das imp. raptus vor, und ist die Entführte an einen sichern Ort zurückgeführt, so kann die Ehe ohne weiteres gültig geschlossen werden, weil das Hindernis von selbst aufgehört hat.[4]

3. Ist eine entführte Frau während ihrer Freiheitsberaubung zur Ehe mit dem Entführer veranlaßt worden, so muß sie die Gültigkeit der Ehe bestreiten, wenn sie ihre Freiheit wiedererlangt hat. Eine Frist für die Geltendmachung des Klagerechts ist nicht bestimmt. Jedoch wird angenommen, daß die Frau auf ihr Recht verzichtet, wenn sie freiwillig und unbehindert den ehelichen Verkehr mit dem Manne fortsetzt.[5] Das Hindernis ist iuris publici, und seine Verfolgung muß kirchlicherseits von Amts wegen eintreten. Der Entführer kann auf Ungültigkeit der Ehe wegen der Entführung jedoch nicht klagen.[6]

---

[1] Can. 1043; 1045.

[2] S. C. s. Officii, instr cit.: in violentibus huiusmodi mulierum abductionibus impedimentum distinguendum esse, alterum sc. *ex capite vis et metus*, quod reapse consensum afficit quodque proinde in ipso iure naturali fundamentum habet; alterum ex iure positivo Tridentino seu *raptus simpliciter*, quod matrimonium irritat, tum ex praesumptione non consensus, tum in odium tanti facinoris.

[3] Bei Dispensreskripten, für welche die Entführung rechtmäßig angegeben war, lautet die Klausel: *„et si dicta Oratrix a praefato Oratore separata ac in loco tuto ac libero constituta eundem Oratorem in virum habere consentiat ad praesens, ut praefertur, imposita praedicto Oratori propter raptum hunc poenitentia salutari“* (Formulae 30, 31. — A. S. S. XXXIV, 76 f.).

[4] Can. 1074, § 2.

[5] Vgl. Österr. Anweis. § 120: „Eine Entführte, welche in die Entführung eingewilligt, hat sich ihres Rechtes, die Ehe zu bestreiten, sogleich nach Wiedererlangung der vollen Freiheit zu bedienen, sonst soll sie nicht mehr gehört werden.“ — S. C. Concilii v. 1. Sept. 1894. A. S. S. XXVII, 466 f.

[6] Weil er selbst *impedimenti causa* gewesen ist. Can. 1971, § 1, 1.°

II. Die kirchlichen Strafen wegen Nichtbeachtung des Hindernisses.[1]

Die Strafen sind gegenüber den vom Tridentinum festgesetzten[2] sehr gemildert; anderseits ist jetzt der gewaltsamen Entführung einer Frau der Eheschließung halber auch die Entführung der Unzucht wegen und die Entführung minderjähriger Frauenspersonen mit deren Einwilligung, aber ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern oder Vormünder strafrechtlich gleichgestellt. Der Delinquent ist ipso facto ausgeschlossen von der Ausübung der actus legitimi ecclesiastici[3] und soll je nach der Schwere der Schuld noch mit anderen Strafen belegt werden.[4]

IV. Staatliches Recht.

I. Deutschland. Im deutschen Ziviletherecht gibt es ein solches Hindernis nicht; doch berühren sich damit §§ 1304 ff. über die Einwilligung der Eltern und der gesetzlichen Vertreter zur Ehe Minderjähriger. § 1335 macht die Ehe anfechtbar, wenn die Eingehung der Ehe durch Drohung herbeigeführt war. — Auch stehen die strafrechtlichen Bestimmungen, denen sich die kirchlichen Normen jetzt sehr genähert haben, damit in Beziehung. D. R. StGB. § 236 sagt: „Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängnis bestraft." § 237: „Wer eine minderjährige unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängnis bestraft." § 238: „Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für nichtig erklärt worden ist."

II. In Österreich gilt die Entführung als öffentlich-rechtliches (§ 94) trennendes Ehehindernis. AbGB. § 56 sagt: „Die Einwilligung ist auch (vgl. § 55) dann ungültig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in ihre Freiheit versetzten Person gegeben worden."[5]

---

[1] Eichmann, Strafrecht S. 181 f.

[2] S. o. S. 214, Anm. 5.

[3] S. o. S. 38, Anm. 6.

[4] Can. 2353: Qui intuitu matrimonii vel explendae libidinis causa rapuerit mulierem nolentem vi aut dolo, vel mulierem minoris aetatis consentientem quidem, sed insciis vel contradicentibus parentibus aut tutoribus, ipso iure exclusus habeatur ab actibus ligitimis ecclesiasticis et insuper aliis poenis pro gravitate culpae plectatur. — Bei der Bemessung der Strafe wäre das Vergehen bei einem Kleriker schärfer zu ahnden als beim Laien. — Ausdrücklich wird dieser Unterschied hervorgehoben bei dem Delikte des (nicht nur der Ehe wegen vollführten) Raubes unmündiger Personen. Can. 2354.

[5] Haring, Kirchenrecht[3] S. 522.

§ 29.

Das Verbrechen (crimen).[1]

Can. 1075. Valide contrahere nequeunt matrimonium:

1°. Qui, perdurante eodem legitimo matrimonio, adulterium inter se consummarunt et fidem sibi mutuo dederunt de matrimonio ineundo vel ipsum matrimonium, etiam per civilem tantum actum, attentarunt;

2°. Qui, perdurante pariter eodem legitimo matrimonio, adulterium inter se consummarunt eorumque alter coniugicidium patravit;

3°. Qui mutua opera physica vel morali, etiam sine adulterio, mortem coniugi intulerunt.

I. Geschichtliche Vorbemerkung.[2]

Weil die Ehe den Völkern als eine geheiligte Einrichtung galt, wurde auch stets im Ehebruche eine schwere Verletzung der Ordnung erblickt; allerdings sind die sittliche Beurteilung des Ehebruchs und die mit ihm verbundenen rechtlichen Wirkungen bei den einzelnen Völkern recht mannigfaltig. Bei den Juden wurde die überführte Ehebrecherin mit dem Tode bestraft; die gleiche Strafe traf den Mann nur beim Ehebruche mit der vollbürtigen Frau (Verlobten) des Nächsten. Zudem war der Mann wegen der ihm gestatteten Polygamie bezüglich des ehelichen Umgangs rechtlich ganz anders gestellt als die Frau.[3] Das römische Recht betrachtete den außerehelichen Geschechtsverkehr der Frau als Ehebruch, jedoch nicht den geschlechtlichen Umgang des Mannes mit einer Unverheirateten. Die Bestrafung des Ehebruchs blieb bis zum Ende der Republik mehr der Privatrache überlassen; durch die lex Iulia de adulteriis coercendis v. J. 18 a. Chr. übernahm der Staat die Bestrafung. Die Ehe wurde den beiden Ehebrechern verboten. Als ein trennendes Ehehindernis wurde der Ehebruch erst durch Kaiser Justinian (556) erklärt.[4] Den germanischen Rechten war der Ehebruch als Hindernis fremd; die Untreue der Frau unterstand schweren Strafen.[5] — Die Kirche hat den Ehebruch von Anfang an mit schweren öffentlichen Bußen, welche für das Eherecht von großer Bedeutung waren,[6] belegt. Aber nach Ablegung der Buße konnten sogar die beiden Ehebrecher, falls der unschuldige Gatte gestorben war,

---

[1] Literatur v. Scherer II, S. 385. Sägmüller II[3], S. 169. L. Schultz, De adulterio matrimonii impedimento. 1857. Martin Kiesling, Der Ehebruch als Ehehindernis. Jur. Diss. Leipzig 1914. Alfred Rehbein, Der Zweckgedanke bei der Bestrafung des Ehebruchs in seiner geschichtlichen Entwicklung und de lege ferenda. Jur. Diss. Leipzig 1916. Manfred Cohn, Das Problem der Bestrafung des Ehebruchs. Jur. Diss. Greifswald 1916.

[2] Freisen, Geschichte S. 615 ff. Esmein, Le mariage I, p. 384 sqq. Cohn, Problem der Bestrafung S. 1 ff.

[3] Engert, Ehe- und Familienrecht der Hebräer S. 61. Eberharter, Ehe- und Famlienrecht der Hebräer S. 174.

[4] c 12. Nov. 134: „neque matrimonium valere iubemus“; jeder Richter hat das Recht, den Ehebrecher zu ergreifen und mit dem Tode zu bestrafen. — In der orthodoxen Kirche ist erwiesener wirklicher Ehebruch bleibendes trennendes Ehehindernis. Zankow S. 122 f.

[5] Rehbein S. 24 ff. Für die Westgoten Freisen, Eheschließungsrecht I, 41 f.; für die Angelsachsen daselbst II, 20 ff. Ehebruch ist Scheidungsgrund.

[6] Freisen S. 561 ff. Derselbe, Eheschließungsrecht II, 22 ff. v. Scherer II, S. 388 f.

eine gültige Ehe schließen. Seit dem 9. Jahrhundert stellten einzelne Synoden den qualifizierten Ehebruch als trennendes Hindernis auf, so die Synode von Meaux (845) den Ehebruch in Verbindung mit Gattenmord,[1] die von Tribur (895) in Verbindung mit dem Versprechen der Ehe.[2] Auch Gratian hält den Ehebruch für ein bleibendes trennendes Ehehindernis, wenn er durch die genannten zwei Umstände besonders erschwert ist.[3] Dazu kam noch der Versuch der Eheschließung seitens der Ehebrecher zu Lebzeiten des unschuldigen Ehegatten als dritte Spezies,[4] und endlich entschied Papst Cölestin III. (1191—1198), daß der Gattenmord allein ohne Verbindung mit dem Ehebruch ein trennendes Hindernis für die zukünftige Ehe der Gattenmörder sei.[5] Anderseits bestimmte Gregor IX. (1227—1241), daß das Eheversprechen oder die versuchte Eheschließung zu Lebzeiten eines Ehegatten für sich allein ohne Ehebruch noch kein trennendes Ehehindernis darstelle.[6] Qualifizierter Ehebruch und Gattenmord haben sich also als das im Eherechte vorzüglich sogen. „crimen" herausgebildet, obwohl früher auch andere mit öffentlicher Buße belegte Verbrechen, Priestermord, versuchte Eheschließung mit einer Moniale, ehehindernde Wirkungen hatten.[7] Die Geschichte dieses Hindernisses zeigt zugleich, daß die Kirche stets den Ehebruch bei den Männern in gleicher Weise gestraft hat wie bei den Frauen, wodurch sie nicht nur die Würde der Frau gehoben, sondern auch die Heiligkeit der Ehe nachdrücklich verteidigt hat. Sie hat auch gerade bei diesem Hindernisse den auf dem Vatikanischen Konzil geäußerten Wünschen auf Wegfall einzelner Spezies des Hindernisses nicht nachgegeben, offenbar um in dieser für die Ehe so wichtigen sittlichen Frage keine Abschwächung ihrer strengen Auffassung eintreten zu lassen.[8]

II. Umfang des Hindernisses.

I. Ehebruch mit dem Versprechen oder dem Versuche der Eheschließung.

Eine gültige Ehe können jene Personen nicht miteinander schließen, die einen vollständigen Ehebruch miteinander begangen und zugleich entweder 1. sich gegenseitig versprochen haben, die Ehe miteinander schließen zu wollen, oder 2. bereits den Versuch gemacht haben, die Ehe wirklich zu schließen, wenn es sich dabei auch nur um eine Zivilehe handelt.[9]

1. Die erste Voraussetzung für den Eintritt des Hindernisses ist der Vollzug des Ehebruchs[10] (qui . . . adulterium

---

[1] c 5 C XXXI q 1. Nach der Bußleistung konnte der Bischof den Ehebrechern die Ehe gestatten, wenn nicht einer derselben den unschuldigen Gatten getötet hatte: Quod si probatum fuerit sine ulla spe coniugii cum penitencia perpetuo maneant.

[2] c 4 C XXXI q 1.

[3] Dict. Grat. zu c 3 CXXXI q 1.

[4] cc 4, 5 X 4, 7. Papst Clemens III. (1187—1191).

[5] c 1 X 3, 33.

[6] c 8 X 4, 7.

[7] Freisen S. 575 ff. Vgl. oben S. 151 f.

[8] Vgl. den Antrag der (französischen und) deutschen Bischöfe: „ut impedimentum . . . criminis ex solo adulterio absque coniugicidio vel ipsius machinatione abrogetur." Martin, Collectio p. (156) 170.

[9] Can. 1075, 1.º

[10] Zur Begriffsbestimmung s. Paul Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts V, S. 813.

inter se *consummarunt*); der Ehebruch muß also formell und materiell vollständig sein. Zu dieser Vollständigkeit ist erforderlich, daß entweder beide Teile, oder daß wenigstens einer derselben in einer gültigen Ehe lebt (perdurante eodem *legitimo* matrimonio); eine Putativehe kann in diesem Sinne als gültige Ehe nicht angesehen werden. Ob aber die Ehe bereits konsummiert ist oder nicht, ist gleichgültig. Wäre eine frühere gültige Ehe jedoch kirchlicherseits dem Bande nach gelöst, so dauert sie nicht mehr an und hat bezüglich dieses Hindernisses keine Bedeutung mehr.

Es müssen sodann beide Teile zur Zeit des Ehebruches wissen, daß sie beide, oder daß wenigstens einer von ihnen gültig verheiratet ist.[1] Würden also zwei Verheiratete sich wirklich für ledig halten, oder ein verheirateter Teil sich gegenüber einem ledigen als ledig ausgeben und dafür gehalten werden, so würde das Hindernis nicht eintreten. Materiell vollständig wird der Ehebruch durch die copula carnalis perfecta.[2]

2. Die zweite Voraussetzung ist das Eheversprechen, welches die beiden ehebrecherischen Personen sich gegenseitig geben. Dieses Eheversprechen ist anderer Art als jenes, welches zwei ledige Personen sich für ihre zukünftige Ehe geben;[3] es ist darum auch nicht wie das Verlöbnis an formelle Vorbedingungen geknüpft.[4] Es genügt vielmehr, daß die beiden wirklich,[5] ernstlich,[6] bestimmt[7] und gegenseitig[8] sich versprochen haben, miteinander die Ehe schließen zu wollen. Ehebruch und Eheversprechen müssen wenigstens

---

[1] cc 1, 7 X 4, 7. — Es handelt sich hier um eine ignorantia facti; die Unwissenheit darüber, daß der Ehebruch das Hindernis zur Folge hat, wendet den Eintritt desselben nicht ab. Can. 16, § 1.

[2] S. o. S. 184. [3] Can. 1017.

[4] Unter Festhaltung der seit dem Dekretalenrechte (cc 1, 8; 6 X 4, 7: nisi alter . . . ea vivente *sibi fidem* dederit) hergebrachten Formeln (s. Formulae Dat. Ap. n. 36, n. 37: „qui . . . constante matrimonio inter dictum oratorem et . . . *data sibi invicem fide* de matrimonio inter se post dicti . . . obitum contrahendo" . . . A. S. S. XXXIV, 73 ff.) ist einfach gesagt: qui . . . *fidem sibi mutuo dederunt* de matrimonio ineundo.

[5] Bloßes Gerede von einer etwaigen Heirat nach dem Tode des unschuldigen Gatten wäre kein Eheversprechen.

[6] Nicht im Scherz oder in Verstellung gegeben.

[7] Bei Beifügung einer Bedingung, die noch nicht zu Lebzeiten des unschuldigen Gatten erfüllt wäre, würde das Hindernis nicht eintreten; so Wernz IV², n. 524; Gasparri I³, n. 737; vgl. dazu v. Scherer II, S. 393. J. Pejška, Das Rückversprechen (repromissio) beim Ehehindernis des Verbrechens. Zeitschr. f. k. Theologie 26 (1902) S. 131 ff.

[8] Es wurde lebhaft darüber gestritten, ob dem Eheversprechen des einen Teiles auch das Gegenversprechen des anderen gegenüberstehen müsse. Daß wenigstens das Versprechen des einen Teiles vom anderen ausdrücklich angenommen sein müsse, wurde allgemein für notwendig erachtet; nicht jedoch, daß auch ein Gegenversprechen erforderlich sei. Über die Streitfrage s. bes. J. Pejška a. a. O. und Wernz IV², n. 524, Anm. 38. — Der jetzige Gesetzestext setzt das gegenseitige Versprechen voraus: qui fidem sibi *mutuo* dederunt.

derart verbunden sein, daß beide noch zu Lebzeiten des durch den Ehebruch gekränkten unschuldigen Ehegatten erfolgt sind (perdurante *eodem* matrimonio).[1] Ob sonst der Ehebruch dem Eheversprechen, oder dieses dem Ehebruche vorausgeht, ist gleichgültig; das früher gegebene Versprechen darf jedoch zur Zeit des Ehebruchs noch nicht widerrufen sein.[2] Das Versprechen muß sich auf eine Ehe beziehen, die nach dem Tode des unschuldigen Gatten geschlossen werden soll.[3]

3. Dem Eheversprechen in Verbindung mit dem Ehebruche ist gleichzusetzen der Versuch der Eheschließung.[4] Er wird dadurch gemacht, daß die beiden Personen den ehelichen Konsens bestimmt zum Ausdruck bringen; ob das etwa in der kirchlich vorgeschriebenen Form, vor dem Standesbeamten, vor dem akatholischen Kirchendiener oder auch nur klandestin geschieht, ist gleichgültig.[5] Jedoch muß eine wirkliche Ehe intendiert sein und nicht ein rein konkubinarisches Zusammenleben verabredet werden.

Auch hier müssen, wie bei dem Eheversprechen, beide Teile wissen, daß wenigstens der eine von ihnen durch eine gültige Ehe gebunden ist. Darum tritt bei einer Putativehe das Hindernis nicht ein. Geben sich zwei Personen in gutem Glauben den Ehekonsens, bekommen sie nachher aber Kenntnis von dem bestehenden Ehebande und halten sie trotzdem das ungültige eheliche Verhältnis aufrecht unter Vollziehung eines Ehebruches, so ist damit das Hindernis gegeben.[6]

Diese Spezies des imp. criminis ist in der Praxis besonders beachtenswert, weil nach den zivilen Ehescheidungen häufig wieder Zivilehen geschlossen werden, mit denen das Hindernis sich dann verbindet.

II. Ehebruch in Verbindung mit dem von einem der Ehebrecher vollführten Gattenmorde.

Das Hindernis tritt auch dann ein, wenn mit dem Ehebruche sich der Gattenmord verbindet.[7] Bezüglich des Ehebruchs müssen

---

[1] Vgl. auch c 8 X 4, 7.

[2] Wenn jemand einer Person, von der er nicht wußte, daß sie verheiratet war, ein Eheversprechen gegeben und nun, nachdem er von ihrer Verheiratung Kenntnis erhalten hat, Ehebruch mit ihr begeht, so ist es fraglich, ob durch diese Tat das früher gegebene Versprechen gutgeheißen wird. Der Eintritt des Hindernisses braucht in einem solchen Falle nicht angenommen zu werden. Gasparri I³, n. 737, d.

[3] Sanchez, De matr. l. VII, disp. 79, n. 2. Schmalzgrueber, L. IV p. II, tit. 7, n. 9. Gasparri I³, n. 786. Wernz IV², n. 524: anders v. Scherer II, S. 393, Anm. 33. — Vgl. aber die S. 221, Anm. 4 zit. Formul. Dat.

[4] Can. 1075, 1.° — Vgl. cc 2, 4, 5, 8 X 4, 7.

[5] Sanchez, De matr. Lib. VII, disp. 79, n. 8. Wernz IV², n. 525. De Angelis, Praelectiones iur. can., Lib. IV, tit. IV, n. 11, p. 139 verweist auf die Praxis der Pönitentiarie, welche in den Fällen, wo eine noch gültig verheiratete Person mit einer anderen in Zivilehe lebt, zu antworten pflegt: „Obstare impedimentum criminis ex adulterio cum attentatione matrimonii.“

[6] Vgl. cc. 1, 7 X 4, 7. Schmalzgrueber l. c. n. 12 sq.

[7] Can. 1075, 2.°

die bereits erwähnten Voraussetzungen erfüllt sein, so daß ein wirklicher, formell und materiell vollständiger Ehebruch vollzogen wurde, und zwar während des Bestehens jener Ehe,[1] die nun durch den Tod des unschuldigen Gatten gewaltsam gelöst werden soll.

Ein das Hindernis herbeiführender Gattenmord (coniugicidium) liegt dann vor, wenn der eine ehebrecherische Teil seinen eigenen Gatten oder den des andern tötet,[2] und zwar in der Absicht, den anderen Ehebrecher heiraten zu können.[3] Dabei ist es gleichgültig, ob letzterer um den Mordplan wußte und ihn billigte oder nicht.[4] Der verbrecherische Angriff auf das Leben des unschuldigen Gatten darf nicht ein bloßer Mordversuch geblieben sein, muß vielmehr wirklich den Tod jenes Gatten zur Folge haben.[5]

III. Der im Einverständnis beider Teile vollzogene Gattenmord.

Unfähig, eine gültige Ehe zu schließen, sind zwei Personen, die in gegenseitiger physischer oder moralischer Unterstützung einen Gatten ermordet haben, der mit einem der Mörder in gültiger Ehe lebte.[6] Für den Eintritt dieser Spezies des Hindernisses ist also erforderlich:

1. Es muß ein wirklicher Gattenmord (*coniugi*cidium) vorliegen, so daß der Getötete mit einem der Mörder in einer gültigen Ehe, nicht etwa in einer Putativehe oder im Konkubinate lebte.

2. Beide Teile, die die Ehe miteinander schließen wollen, müssen gemeinsam (*mutua* opera) den Mord ausgeführt haben,

---

[1] Can. 1076, 2°: *„perdurante pariter eodem matrimonio"*.

[2] Ibid. „eorumque *alter coniugicidium patravit"*; der Ehebrecher kann den Mord auch durch andere ausführen lassen, wenn er selbst nur der Urheber desselben ist.

[3] Daß eine solche Absicht dem Gattenmorde zugrunde liegen muß, wird geschlossen aus dem Zwecke des Gesetzes. Vgl. die Entscheidung s. C. Concilii v. 28. Sept. 1726. Es werden Beweiserhebungen angeordnet: quae ostendunt uxoricidium processisse *ex sola causa vindicandi adulterium* ab uxore commissum, vel potius an fuerit patratum etiam *ut nuberet cum rea*, cum qua vivente uxore adulterium commiserat." Richter-Schulte, Trid. l. c. p. 268, n. 108. — Wernz IV², 531. Würde z. B. ein Ehebrecher von dem betrogenen Ehemanne zum Duell herausgefordert und tötete letzteren hierbei wider Willen, so würde das Hindernis nicht vorliegen. Leitner, Eherecht³ S. 179 u. Handbuch IV, S. 223 macht es mir zum Vorwurf, ich habe mit Unrecht das alte Recht zur Erklärung hier herangezogen. Er ist mit Unrecht von der bisherigen Erklärung abgewichen. Vgl. De Smet II³, p. 152; Schäfer⁶ ᵘ· ⁷ S. 137 und Anm. 7, wo weitere neuere Autoren zitiert sind.

[4] Das Einverständnis des anderen Teiles wird nirgendwo vorausgesetzt; vgl. c. 6 X 4, 7. Wernz IV², n. 531, Anm. 61; Leitner, Eherecht³ S. 179, De Smet, Les fiançailles p. 512. Sägmüller I³, S. 171. Dagegen sagt Gasparri I³, n. 739: Requiritur ut . . . haec manifestata sit alteri.

[5] Vgl. c. 1 X 3, 33; s. C. Concilii v. 26. März 1746. Richter-Schulte, Trid. l. c. p. 268, n. 109.

[6] Can. 1075, 3.°

sei es daß sie den Gatten gemeinsam in physischem Zusammenwirken töteten oder zusammen veranlaßten, daß andere ihn töteten. Es liegt auch dann ein hinreichendes moralisches Zusammenwirken vor, wenn der eine Teil den Mord ausführt oder ausführen läßt, der andere Teil aber dazu seinen Rat, seine Zustimmung, Gutheißung, Beihilfe gewährt. — Hätte jedoch der eine Teil ohne Vorwissen des andern den Mord bereits vollzogen und willigte der andere nun in die Tat ein oder billigte sie, so wäre der Mord nicht durch das Zusammenwirken beider herbeigeführt und würde auch das Hindernis nicht eintreten.

3. Auch hier müssen die Mörder oder muß wenigstens einer von ihnen[1] das Verbrechen in der Absicht vollbracht haben, daß sie sich heiraten können. Wird z. B. ein Paar beim Ehebruche von dem betrogenen Gatten überrascht, der die Ehebrecher angreift, von diesen jedoch in der Gegenwehr ohne Überlegung getötet wird, so ist mit dieser Tötung des Gatten das Hindernis nicht verbunden. Pro foro externo wird jedoch immer vermutet, daß ein Paar, das unter gemeinsamer Beihilfe den unschuldigen Gatten getötet oder vor der Tötung Ehebruch getrieben hat, den Gattenmord auch in der Absicht auf die neue Eheschließung vollbracht hat.[2]

4. Nur wirklicher Gattenmord, nicht der Versuch dazu kommt in Frage.[3]

Nach geltendem Rechte hat das Hindernis des Verbrechens also vier besondere Spezies: 1. Ehebruch mit Eheversprechen (adulterium cum promissione matrimonii); 2. Ehebruch mit dem Versuche der Eheschließung (adulterium cum attentatione matrimonii); 3. Ehebruch mit Gattenmord, den einer der Ehebrecher ausführte (adulterium cum coniugicidio, quod unus patravit); 4. Gattenmord, den beide Teile gemeinsam ausgeführt haben (coniugicidium mutua opera patratum).[4]

---

[1] Es genügt, daß beide in der Tötung des Gatten zusammenwirken; dagegen brauchen nicht beide zugleich den Mord auch in der Absicht der Eheschließung bewirkt zu haben. c 1 X 3, 33. v. Scherer II, S. 395, Anm. 48. Wernz IV², n. 528, Anm. 55. Gasparri I², n. 733. De Smet, Les fiançailles p. 511.

[2] Wernz l. c.; De Smet l. c.

[3] Sanchez, De matr. Lib. VII, disp. 78, n. 7, 8.

[4] Es können auch mehrere dieser Spezies zugleich vorliegen; so könnte ein ehebrecherisches Paar sich die Ehe versprechen, dann zur Zivilehe schreiten und endlich den unschuldigen Gatten ermorden. — Bei etwaigen Dispensgesuchen müßte angegeben werden, ob so das Hindernis ein mehrfaches ist (s. o. S. 230).

III. Die Begründung des Hindernisses; seine Natur. Die Dispenserteilung. Kirchliche Strafen.

I. Die Begründung des Hindernisses.

Der Ehebruch ist ein schweres Verbrechen der Untreue gegen den unschuldigen Ehegatten. Er widerstreitet dem Bewußtsein von der Heiligkeit der Ehe so sehr, daß ihn alle Völker mit Strafen bedrohten und das Verbrechen oft nur mit der Todesstrafe glaubten sühnen zu können. Beim Gattenmorde treibt das ungezügelte sinnliche Begehren den Verbrecher zur Tötung eines unschuldigen Menschen und zugleich zum folgenschweren Attentat auf die Grundlage der bürgerlichen Ordnung. Die Kirche kam nur dem gesunden Empfinden der Menschheit entgegen, wenn sie eine Ehe zwischen solchen Verbrechern verbot und die Delinquenten zugleich zur Strafe für ihr Vergehen für unfähig erklärte, miteinander eine neue Verbindung einzugehen. Zugleich wollte sie auch die beabsichtigte Ehe vor Verletzung bewahren; denn es steht sehr zu befürchten, daß jemand, der durch Ehebruch oder Gattenmord einmal die Ehe entweiht hat, auch die Heiligkeit der zweiten Ehe nicht höher achten wird. Auch soll die Unmöglichkeit einer späteren Eheschließung die zum Ehebruche oder gar Gattenmorde versuchten und neigenden Elemente abschrecken, ihren bösen Neigungen nachzugeben.

II. Die Natur des Hindernisses.

1. Wie sehr das göttliche Gesetz den Ehebruch auch verurteilt,[1] so hat es doch die Ehe zwischen den Ehebrechern nicht für unmöglich erklärt. Das Hindernis ist vielmehr seiner ganzen Ausdehnung nach nur durch das kirchliche Recht aufgestellt. Es erstreckt sich darum nicht auf die Ungetauften.[2]

2. Da das Hindernis iuris publici ist, so muß der kirchliche Richter von Amts wegen dagegen einschreiten, und es steht jedermann das Recht zu, dieses Hindernis gegen eine trotzdem geschlossene Ehe durch Anzeige geltend zu machen.[3]

III. Die Dispenserteilung.

1. Das Hindernis des Verbrechens hört von selbst nicht auf; haben z. B. Ehebrecher zu Lebzeiten des unschuldigen Gatten eine Zivilehe geschlossen, so bleibt das Hindernis zwischen ihnen bestehen, wenn letzterer auch gestorben ist. Es kann das Hindernis nur durch Dispens seitens des Apost. Stuhles behoben werden. Die Dispens

---

[1] Vgl. z. B. Exod. 20, 14; Deut. 22, 22; Matth. 15, 27 f.; Röm. 13, 9: 1. Kor. 6, 9 usw. Lehmkuhl I[12], n. 1049.

[2] Benedikt XIV., ep. *„Aestas"* v. 11. Okt. 1757 n. XV: „Impedimentum criminis secuta etiam coniugis occisione a positivo iure est stabilitum, quod patet ex Hebraica lege matrimonium post copulam et coniugis occisionem irritum non agnoscente." Bullar. XII, p. 318.

[3] Can. 1971, § 1, 2°; § 2.

wird nur ungern, auf sehr wichtige Gründe hin und unter Berücksichtigung der besonderen Spezies des Verbrechens erteilt. Ist das Verbrechen des Gattenmordes bekannt geworden (coniugicidium publicum), so wird wegen des sonst entstehenden Ärgernisses niemals dispensiert,[1] mag das Verbrechen von beiden Teilen ausgeführt sein oder von einem in Verbindung mit Ehebruch. Ist der Mord geheim geblieben (coniugicidium occultum), dann erteilt die Pönitentiarie nach sorgfältiger Prüfung der Umstände[2] und wegen schwerwiegender Gründe die Dispens. In den anderen beiden Fällen, wo Ehebruch mit dem Versuche der Eheschließung oder mit dem Eheversprechen vorliegt, wird auf kanonische Gründe hin sowohl von der Sakramentenkongregation wie von der Pönitentiarie dispensiert.[3] Das Hindernis wird in diesen Fällen zu denen *minoris gradus* gerechnet.[4] Wäre Dispens erteilt super matrimonio rato non consummato, dann würde darin eine etwa notwendige, aber nicht nachgesuchte Dispens vom Hindernisse des Verbrechens ex adulterio cum promissione oder cum attentatione matrimonii enthalten sein, nicht jedoch eine Dispens von den beiden anderen Spezies des Verbrechens. Bei Gattenmord muß also unter allen Umständen ein eigenes Dispensgesuch eingereicht werden.[5]

IV. Die kirchlichen Strafen.

Laien, deren Ehebruch öffentlich bekannt geworden ist, sollen so lange von den actus legitimi ecclesiastici ausgeschlossen bleiben, bis sie Zeichen wirklicher Besserung gegeben haben.[6] Kleriker, die sich des Ehebruchs schuldig gemacht haben, sollen suspendiert, für infam erklärt, jedes kirchlichen Amtes, Benefiziums und ihrer Ehrenstellung beraubt und in schweren Fällen mit der Deposition bestraft werden.[7] Ähnlich schwer sind die Strafen für den etwa begangenen Gattenmord.[8]

IV. Staatliches Recht.

I. Deutschland. BGB. § 1312 sagt: „Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung

---

[1] Benedikt XIV., „Aestas" l. c. S. o. S. 225, Anm. 2.

[2] Mord durch Gift wird schwerer beurteilt; falls es sich um ein matr. contrahendum handelt, wird dem Beichtvater zunächst aufgegeben, die Schuldigen von der beabsichtigten Ehe abzubringen. Gasparri I[3], n. 743.

[3] Benedikt XIV., const. „*Pastor bonus*" v. 13. April 1744. § 44. Bullar. II, p. 226.

[4] Can. 1042, 5.°

[5] Can. 1053, s. o. S. 138; s. auch S. 138, Anm. 3.

[6] Can. 2357, § 2. [7] Can. 2359, § 2.

[8] Can. 2354.

festgestellt ist. — Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden." Die Bewilligung der Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem der geschiedene Ehegatte angehört. Erteilt wurde die Dispens in den meisten Bundesstaaten durch den Justizminister oder durch den Landesherrn nach Anhörung des Justizministers. Nach einer Verordnung des preuß. Justizministers v. 24. 1. 1921 (J. M. Bl. 1921, S. 73) entscheidet jetzt der Präsident des Landgerichts, vor welchem die Ehescheidungsklage des Gesuchsstellers im ersten Rechtszuge verhandelt worden ist. Wird eine Ehe dem § 1312 zuwider dennoch abgeschlossen, so ist sie nichtig (§ 1328); jedoch kann noch nachträglich Befreiung von § 1312 gewährt werden, und dann wird die Ehe als von Anfang an gültig angesehen (§ 1328, Abs. 2).

Das staatliche Hindernis geht aus dem einfachen, aber durch Urteil öffentlich festgestellten Ehebruche hervor; nach kirchlichem Rechte muß der Ehebruch besonders qualifiziert sein. Im Begriffe des Ehebruchs ergeben sich einzelne Verschiedenheiten zwischen dem kirchlichen und staatlichen Rechte.[1] Die Kirche gibt nur Dispensen nach dem Tode des unschuldigen Gatten, der Staat auch, wenn dieser noch lebt.

Gattenmord ist nach staatlichem Rechte nicht als besonderes Ehehindernis aufgeführt. Er wird strafrechtlich geahndet. Der Ehebruch wird, wenn seinetwegen die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein (D. R. StGB. § 172).[2]

II. Österreich. AbGB. 67: „Eine Ehe zwischen zwei Personen, die miteinander einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein." § 68: „Wenn zwei Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat, so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, eine gültige Ehe nicht geschlossen werden." — Auch hier sind die Spezies des Hindernisses begrifflich verschieden von denen des kanonischen Rechts.[3]

§ 30.

Die Blutsverwandtschaft (consanguinitas).[4]

Can. 1076, § 1. In linea recta consanguinitatis matrimonium irritum est inter omnes ascendentes et descendentes tum legitimos tum naturales.

---

[1] Über die Begriffe nach staatlichem Rechte s. im einzelnen Kiesling, Der Ehebruch als Ehehindernis S. 12 ff.

[2] Dazu Cohn, Problem der Bestrafung des Ehebruchs S. 31 ff.; Rehbein, Zweckgedanke bei der Bestrafung des Ehebruchs S. 55 ff.

[3] S. v. Scherer II, S. 397. Haring, Kirchenrecht² S. 525 f. Zur Rechtsprechung Junker-Fuchs, Nr. 11, 29, 73, 145.

[4] Die Literatur s. v. Scherer II, S. 291 f. Sägmüller II³, S. 172. M. Spöndlin, Über das Eheverbot wegen Verwandtschaft und dem Verbrechen des Inzests. 1844. Ch. Moufang, Das Verbot der Ehen zwischen nahen Verwandten. 1863. H. W. J. Thiersch, Das Verbot der Ehen innerhalb der nahen Verwandtschaften. 1869. Herm. Eichhorn, Das Ehehindernis der Blutsverwandschaft nach kanonischem Rechte. 1872. G. Th. E. Huschke, Die Lehre von den verbotenen Verwandtschaftsgraden. 1877. Alfr. Hirschberg, Das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft. Jur. Diss. Greifswald 1918.

§ 2. In linea collaterali irritum est usque ad tertium gradum inclusive, ita tamen, ut matrimonii impedimentum toties tantum multiplicetur, quoties communis stipes multiplicatur.

§ 3. Nunquam matrimonium permittatur, si quod subsit dubium num partas sint consanguineae in aliquo gradu lineae rectae aut in primo gradu lineae collateralis.

I. Vorbemerkungen.

I. Verbindung der Gesetzesmaterie.

Die letzte Gruppe der Ehehindernisse umfaßt jene, die den durch die natürlichen und durch besondere gesetzliche Verhältnisse herbeigeführten engen Verkehr der verschiedenen Geschlechter sittlich rein erhalten sollen. Die Kirche erklärt solche rechtlich näher bezeichnete Personen für unfähig, die Ehe miteinander zu schließen, damit der Verkehr unter ihnen unbefangen bleibt und etwa erwachende geschlechtliche Neigungen sofort unterdrückt werden. Die engste Beziehung der Menschen zueinander ist durch die Gemeinschaft des Blutes gegeben; das erste Hindernis dieser Art ist darum die Blutsverwandtschaft (consanguinitas). — Durch die Ehe wird die Frau in die Familie des Mannes eingeführt und tritt in enge Verbindung mit den Blutsverwandten des Mannes, wie umgekehrt dadurch auch der Mann zu einem regelmäßigen Umgang mit der Verwandtschaft der Frau gebracht wird; diese Beziehungen soll das Hindernis der Schwägerschaft (affinitas) regeln helfen. — Selbst die unrechtmäßige dauernde geschlechtliche Verbindung, wie die ungültige Ehe und der öffentliche Konkubinat, hat einen solchen Verkehr zwischen den beiderseitigen Blutsverwandten zur Folge: das entsprechende Hindernis ist die öffentliche Ehrbarkeit (publica honestas). Dem Hindernisse der Blutsverwandtschaft nachgebildet sind die der geistlichen und gesetzlichen Verwandtschaft (cognatio spiritualis, cogn. legalis).

II. Geschichtliches.[1]

1. Das natürliche Empfinden hält die Menschen ab von dem ehelichen Verkehr zwischen Vorfahren und Nachkommen oder zwischen Geschwistern; darüber hinaus waren bei den verschiedenen Völkern Ehen zwischen Blutsverwandten in mancherlei Abstufungen bis zu entfernteren Graden verboten. Die alten Ägypter scheinen Ehen zwischen leiblichen Geschwistern geduldet zu haben, die Griechen solche zwischen Halbgeschwistern.[2] Bei den Babyloniern untersagte der Kodex Hammurabis die Ehe des Vaters mit der Tochter und die des Sohnes mit der Mutter. Bei den Juden waren in gerader Linie die Ehen zwischen Eltern und Kindern, Großvater und Enkelin untersagt; in der Seitenlinie die Ehe zwischen Bruder und Schwester, zwischen Base und Neffen; in der vormosaischen Zeit waren Ehen zwischen Halbgeschwistern noch geduldet.[3] Im römischen Rechte waren alle Ehen zwischen Blutsverwandten der geraden Linie untersagt, ferner zwischen den Personen, bei denen der sogen. *respectus parentelae* bestand: Oheim, Muhme in Beziehung zur Nichte, zum Neffen usw.[4] Kaiser Theodosius der Große dehnte das zwischen Geschwistern bestehende Verbot auf die Geschwisterkinder aus; das Verbot wurde jedoch nicht

---

[1] Freisen, S. 371 ff. Esmein I, p. 335 sqq. v. Scherer II, S. 292 ff. Wernz IV², n. 409.

[2] Wernz IV², n. 409, Anm. 17.

[3] Engert, Ehe- und Familienrecht der Hebräer S. 33 ff. Eberharter, a. a. O. S. 137 ff. Döller, Das Weib im A. T., S. 37 f.

[4] §§ 1, 3, 5 Inst. 1, 10; c 17 Cod. 5, 4.

aufrechterhalten.[1] Die germanischen Völker beachteten wenigstens die Eheverbote zwischen Aszendenten und Deszendenten und zwischen den Geschwistern.[2] Die Westgoten bestraften später eheliche und außereheliche Verbindungen mit allen Verwandten bis zum 6. Grade der römischen Zählung.[2] Die Kirche begnügte sich zunächst damit, die im jüdischen und römischen Rechte aufgestellten Hindernisse einzuschärfen; besonders suchte sie auch die Ehen zwischen Geschwisterkindern zu verhindern. Vom 6. Jahrh. an wurde der Kreis der Verbote noch erweitert, jedoch ging man bis zum 9. Jahrh. noch nicht über den 4. Grad für die Seitenlinie hinaus. Später wurde infolge des Überganges der Kirche zur germanischen Komputation das Hindernis übermäßig erweitert. Da sich nun die Verwandtschaft in den entfernten Graden nicht mehr nachweisen ließ, und die Durchführung der Verbote praktisch nicht überall möglich war, bestimmte das IV. Laterankonzil, daß die Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie über den 4. Grad hinaus kein trennendes Ehehindernis mehr bilden solle.[4] In diesem Umfange ist das Hindernis bis zur Publikation des neuen Kodex bestehen geblieben; auf dem Vatikanum waren Anträge auf Beschränkung des Hindernisses bis zum 2. Grade gestellt.[5] Jetzt besteht es noch bis zum 3. Grade einschließlich.

2. Die Berechnung der Grade der Blutsverwandtschaft ist nicht immer gleichmäßig gewesen.[6] Man unterscheidet geschichtlich

a) die römische Zählung (computatio *Romana*). Sie bedient sich des Bildes einer Stiege (scala).[7] Die Person, auf welche die verwandten Personen ihren Ursprung zurückführen, bildet den Ausgangspunkt; jede Zeugung bildet eine Stufe. Steigt man nach oben von dem Erzeugten zum Erzeuger, so hat man für die gerade Linie mit je einer Stufe die Verwandtschaftsgrade der Aszendenten; steigt man abwärts vom Erzeuger zum Erzeugten, so hat man ebenso die Grade der Deszendenten. Will man die Verwandtschaft zweier Personen in der Seitenlinie feststellen, so geht man die Stufen von der einen verwandten Person aufwärts bis zum gemeinsamen Ursprunge und von da abwärts bis zu

[1] Für den Orient wurde es durch Arcadius (400) wieder aufgehoben, und Justinian bestätigte das allgemein § 4 Inst. 1, 10: duorum autem fratrum vel sororum liberi vel fratris et sororis coniungi possunt; ebenso l 19 Cod. 5, 4.

[2] Freisen S. 383. [3] Derselbe, Eheschließungsrecht I, 43 f.

[4] c 8 X 4, 14: Prohibitio quoque copulae coniugalis quartum consanguinitatis et affinitatis gradum de cetero non excedat, quoniam in ulterioribus gradibus iam non potest absque gravi dispendio huiusmodi prohibitio generaliter observari. Quaternarius vero numerus bene congruit prohibitioni coniugii corporalis . . . quia quatuor sunt humores in corpore, qui constant ex quatuor elementis. — Die hl. Zahl 7 hatte auch bei dem Festhalten an diesen Graden ihren Anteil gehabt (Freisen S. 401 f.).

[5] Laemmer, Zur Kodifikation S. 137 ff. Das Postulat der deutschen Bischöfe lautete: „ut impedimentum quarti gradus consanguinitatis, quarti vero et tertii affinitatis ex copula licita ortae nec non cognationis spiritualis et publicae honestatis ex sponsalibus provenientis atque affinitatis ex copula illicita ultra primum gradum et criminis ex solo adulterio absque coniugicidio vel ipsius machinatione proveniens abrogetur.“ Martin, Collectio p. 170. — Leo XIII., brev. „*Trans Oceanum*“ v. 18. April 1897 gestattete: Ut Indi et Nigritae intra tertium et quartum tam consanguinitatis quam affinitatis gradum matrimonia contrahere possint (A. S. S. XXIX, 662).

[6] S. dazu besonders Freisen S. 406 ff.

[7] L 10 § 10 Dig. 38, 10: *Gradus* autem dicti sunt a similitudine scalarum locorumve proclivium, quos ita ingredimur, ut a proximo in proximum id est, in eum, qui quasi ex eo nascitur, transeamus.

der andern verwandten Person. Man zählte dann dabei so viel Grade, als Zeugungen festgestellt waren. Es galt für die Zählung die Schulregel: Tot sunt gradus, quot generationes; oder: Tot sunt gradus, quot personae una dempta. Auch in der griechisch-orthodoxen Kirche herrscht diese Zählung; Bulgarien hat das Hindernis der Blutsverwandtschaft in der geraden Linie überhaupt, in der Seitenlinie bis zum 5. Grade einschließlich.[1]

b) die germanische Zählung (computatio *Germanica*). Die Germanen bedienten sich zur Feststellung der Erbenfolge und später auch der Verwandtschaft des Bildes des menschlichen Körpers, indem sie die auf dem Wege von dem Haupte bis zu den Fingerspitzen zu berührenden einzelnen Gliedmaßen oder Gelenke (genua, genuculum, geniculum) je als einen Grad rechneten. Man zählte so meistens sieben Grade der Blutsverwandtschaft; außer andern konnte auch jene Berechnungsart, welche die Geschwister ausließ und die Zählung mit den Geschwisterkindern als dem ersten Grade begann, sich nicht durchsetzen.[2] Im Unterschiede von der römischen Gradberechnung zählte die germanische in der Seitenlinie nur die eine Reihe der Zeugungen; sie faßte also für die Berechnung der Verwandtschaft das genu als Doppelknie und verstand unter generatio nicht die einfache Zeugung, sondern eine ganze Zeugungsreihe, Generation; Geschwisterkinder, die nach römischer Rechnung im vierten Grade verwandt sind, sind es nach der germanischen im zweiten.

c) die kanonische Zählung (computatio *canonica*). Die Anschauung der germanischen Völker verbreitete sich gewohnheitsmäßig so sehr, daß auch die Kirche sie allmählich annahm. In der Zeit des Übergangs zur germanischen Berechnungsart lassen die Quellen manchen Zweifel, wie die Berechnung im Einzelfalle erfolgt ist und ob die Ehen tatsächlich im sechsten und siebenten Grade als ungültig angesehen wurden.[3] Papst Alexander II. wandte sich (1063) entschieden gegen die römische Berechnung,[4] so daß seitdem, von einigen Schwankungen abgesehen, die germanische Zählung auch als kanonische galt. Die Regel: Tot sunt gradus, quot generationes blieb bestehen, nur wird mit generatio die Generation, die ganze Zeugungsreihe der in der Seitenlinie verwandten Personen verstanden. Zur Veranschaulichung der Verwandtschaft hielt man fest an dem ursprünglichen Bilde der Stiege[5] oder bediente sich auch des Bildes eines Baumes, von dessen Stamm die Verwandten als ramuli, ramusculi ausgehen. In den Ausgaben des Corpus iur. can. findet sich der „arbor consanguinitatis" mit der „declaratio" des Johannes Andreae († 1348).[6]

---

[1] Zankow a. a. O. S. 120 f.

[2] v. Scherer II, S. 269. Ulrich Stutz, Das Verwandtschaftsbild des Sachsenspiegels und die sächsische Erbfolgeordnung. 1890.

[3] Vgl. die Zusammenfassung der Untersuchungen von Freisen, Esmein, v. Scherer bei Wernz IV², 2, p. 251 sqq.

[4] Er führt c 2 C XXXV q 5 aus, daß in den „leges" die Grade der Erbschaft wegen angeführt seien, in den „canones" dagegen, um die Blutsverwandtschaft als Ehehindernis festzustellen. „Duo gradus legales unum gradum canonicum efficiunt. Fratres itaque, qui secundum leges seculares dicuntur in secundo gradu, iuxta canones numerantur in primo. Filii fratrum, qui illic numerantur in quarto, hic computantur in secundo; nepotes vero, qui ibi in sexto, istic numerantur in tertio."

[5] Die Römer stellten Ahnentafeln auf: Stemmata (Kränze um Ahnenbilder). L 9 Dig. 38, 10: Stemmata cognationum directo limite in duas lineas separantur, quorum altera superior, altera inferior; ex superiore autem et secundo gradu transversae lineae pendent.

[6] Johann Friedrich von Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts. 1877. II, S. 215.

II. Begriffe. Umfang des Hindernisses.

I. Begriffe.

A. Die Blutsverwandtschaft ist die auf der Einheit des Blutes beruhende enge Beziehung zweier oder mehrerer Personen zueinander infolge der Abstammung voneinander oder von einem gemeinsamen Vorfahren. Die Verwandtschaft kann herbeigeführt sein durch eheliche oder durch uneheliche Zeugung und ist so entweder eine consanguinitas legitima oder illegitima. Die aus einer unehelichen Zeugung hervorgehenden Kinder heißen natürliche (filii naturales).

Für die Heiraten in der Verwandtschaft sind teils durch das Naturrecht, teils durch das positive kirchliche Gesetz bestimmte Grenzen gezogen, so daß innerhalb dieser Grenzen die Ehen der Blutsverwandten verboten und ungültig sind. Zur Feststellung des Umfanges des trennenden Hindernisses der Blutsverwandtschaft bedient man sich verschiedener feststehender Bezeichnungen.[1]

1. Stamm (stipes communis, stirps, truncus, radix).

Er ist diejenige Person bzw. zwei Personen, von denen die Verwandten mittelbar oder unmittelbar ihren Ursprung ableiten, abstammen. Der Stamm kann

a) bilateralis sein, wenn die Abstammenden (descendentes) Vater und Mutter gemeinsam haben. In diesem Falle liegt die consanguinitas *plena* vor. Die Geschwister sind vollbürtige (fratres germani, bilaterales). — Ist der Stamm

b) unilateralis, wenn nämlich die Kinder nur den Vater oder die Mutter gemeinsam haben, so sind die Geschwister Halbgeschwister, halbbürtige (unilaterales). Haben sie denselben Vater, so heißen sie näherhin (fratres) consanguinei; haben sie dieselbe Mutter, so heißen sie (fratres) uterini. Es besteht zwischen ihnen die halbbürtige Verwandtschaft, die consanguinitas *semiplena*.

2. Linie (linea).

Sie ist die ununterbrochene Reihenfolge der Verwandten.

a) Die gerade Linie (linea *recta*) verbindet die Erzeuger und Erzeugten; von oben nach unten führt sie als linea descendens (inferior) zu den Deszendenten, vom Vater zum Sohne, von diesem zum Enkel, von diesem zum Urenkel. Die linea ascendens (superior) führt zu den Aszendenten (ascendentes), vom Erzeugten zum Erzeuger, vom Sohne zum Vater, von diesem zum Großvater, von diesem zum Urgroßvater. Die Aszendenten sind die Vorfahren (maiores) gegenüber den Deszendenten als den Nachfahren, Nachkommen (posteri).

b) In der Seitenlinie (linea *obliqua, collateralis, transversa*) sind diejenigen Personen miteinander verwandt, die

[1] Can. 96, § 1: Consanguinitas computatur per lineas et gradus. — Der Begriff „Stamm" ist dabei vorausgesetzt.

nicht direkt voneinander abstammen, sondern nur **durch den gemeinsamen Stamm** miteinander verbunden sind, wie Bruder und Schwester durch Vater und Mutter. Ist der Abstand der so verwandten Personen von dem gemeinsamen Stamme gleich groß, zählt er gleich viele Grade, dann ist die Seitenlinie **aequalis**; ist der Abstand ungleich, so ist sie **inaequalis**. Die Verwandtschaft ist Seitenverwandtschaft. Haben die Seitenverwandten einen gemeinsamen männlichen Stamm durch den Vater, so heißen sie Agnaten (agnati); gehen sie durch die Mutter zurück auf einen gemeinsamen weiblichen Stamm, so heißen sie Kognaten (cognati).

3. **Der Grad (gradus).**

Er ist der Maßstab zur Berechnung des Abstandes der verwandten Personen vom Stamme. In gerader Linie gibt es so viele Grade als Zeugungen (Tot sunt gradus, quot generationes; oder: tot sunt gradus, quot personae stipite dempto).[1] Der Sohn ist mit dem Vater im 1., mit dem Großvater im 2., mit dem Urgroßvater im 3. Grade der geraden Linie verwandt; ebenso sind die Grade der absteigenden Linie.

In der **gleichen Seitenlinie** sind zwei Personen in dem Grade miteinander verwandt, als eine von ihnen mit dem gemeinsamen Stamme verwandt ist. Es gilt die Regel: *Tot sunt gradus, quot generationes in uno tractu lineae;*[2] faßt man generatio in dem Sinne von **Zeugungsreihe, Generation**, so kann man auch sagen: Tot sunt gradus, quot sunt generationes. In der **ungleichen** Seitenlinie wird im Interesse der größeren Freiheit verwandter Nupturienten bei der Zählung der **entferntere** Verwandtschaftsgrad angegeben: *Tot sunt gradus, quot generationes in tractu longiore.*[3] Zur genaueren Bezeichnung der Verwandtschaft pflegt man jedoch auch den näheren Grund beizufügen; das soll auch bei den Dispensgesuchen geschehen, z. B.: Caius ist mit Maevia verwandt im 3. Grade berührend den 2. Die römischen Dispensbehörden pflegen in einem solchen Falle von einem gradus **mixtus** zu sprechen.

B. Zum Verständnis der eherechtlichen Quellen und für die Einreichung von Dispensgesuchen sind die folgenden Verwandtschaftsbezeichnungen beachtenswert:

I. **Für die gerade Linie.**

a) **Die aufsteigende:**

1. Grad: pater, mater = Vater, Mutter;
2. „ avus, avia = Großvater, Großmutter;
3. „ proavus, proavia = Urgroßvater, Urgroßmutter.

b) **Die absteigende:**

1. Grad: filius, filia = Sohn, Tochter;
2. „ nepos, neptis = Enkel, Enkelin;
3. „ pronepos, proneptis = Urenkel, Urenkelin.

---

[1] Can. 96, § 2. [2] Can. 96, § 3. [3] Ibid.

II. Für die Seitenlinie.

a) Die gleiche Seitenlinie:

α) von väterlicher Seite:

1. Grad: frater, soror = Bruder, Schwester;
2. „ { patrueles, wenn die Väter Brüder sind; amitini, ae, wenn der Vater des einen und die Mutter des andern Geschwister sind — Vettern und Basen, Geschwisterkinder;
3. „ patrueles bzw. amitini, ae, magni, ae = andere Geschwisterkinder, Geschwisterenkelkinder.

β) von mütterlicher Seite ist für den 2. bzw. 3. Grad zu beachten, daß die Geschwisterkinder, deren Mütter Schwestern sind consobrini, ae heißen.

b) Die ungleiche Seitenlinie von väterlicher Seite:

α) 2. Grad berührend den 1.:

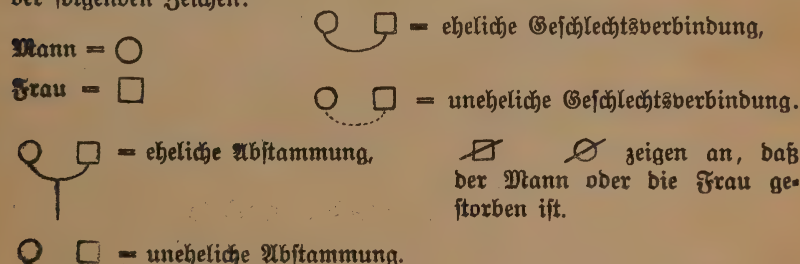
1. (1. Gr.) patruus = Oheim, Vatersbruder — (2. Gr.) fratris vel sororis filia = Nichte;
2. (1. Gr.) amita = Muhme, Vatersschwester — (2. Gr.) fratris vel sororis filius = Neffe;

β) 3. Grad berührend den 1.:

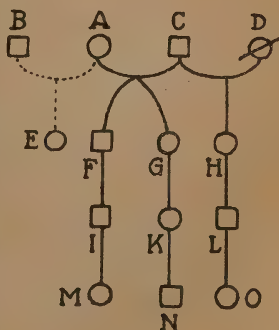
1. (1. Gr.) patruus magnus = Großoheim, Großvatersbruder — (3. Gr.) fratris et sororis neptis;
2. (1. Gr.) amita magna — fratris vel sororis nepos.

Für die ungleiche Seitenlinie von mütterlicher Seite ist zu beachten, daß avunculus = Oheim, Mutterbruder; matertera = Muhme, Mutterschwester ist.

3. Zur Darstellung der Verwandtschaft bedient man sich gewöhnlich der folgenden Zeichen:



Der Mann A hat mit der Frau B außerehelichen Umgang gehabt; der Geschlechtsverbindung ist der natürliche Sohn E entsprungen; A heiratete nach dem Tode des D die Witwe C. Der Ehe AC entstammt die Tochter F und der Sohn G; der Ehe CD entstammt der Sohn H. F und G sind vollbürtige Geschwister. E zu F und G und H zu F und G sind Halbgeschwister. F, I un M, ebenso G, K und N stammen in gerader Linie ab von AC. — F, G, H sind im 1. Grade, I, K, L im 2. Grade M, N, O im 3. Grade der Seitenlinie miteinander verwandt. — G ist patruus von L und avunculus von I; F ist amita von K und L.



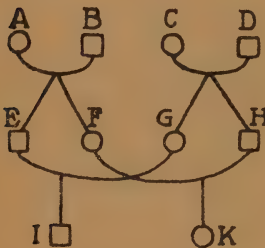
II. Der Umfang des Hindernisses.

1. In der geraden Linie ist jede Ehe unmöglich zwischen Aszendenten und Deszendenten, mögen die Nachkommen nun ehelich oder unehelich sein.[1]

2. In der Seitenlinie ist eine Ehe nichtig zwischen Blutsverwandten bis zum 3. Grade einschließlich.[2]

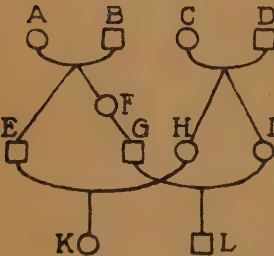
3. Das Hindernis kann auch ein mehrfaches sein, wenn nämlich die blutsverwandten Personen ihren Ursprung von einem mehrfachen gemeinsamen Stamme ableiten.[3]

1. Beispiel. Doppelte Verwandtschaft im 2. Grade.



I	geht	über	E	auf	AB,
„	„	„	G	„	CD;
K	„	„	F	„	AB,
„	„	„	H	„	CD zurück.

2. Beispiel. Doppelte Verwandtschaft im 3. Grade berührend den 2.



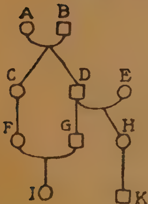
K	geht	über	E	zurück	auf	AB (2. Gr.),
„	„	„	H	„	„	CD (2. Gr.),
L	„	„	G-F	„	„	AB (3. Gr.),
„	„	„	I	„	„	CD (2. Gr.).

---

[1] Can. 1076, § 1.

[2] Ibid. § 2.

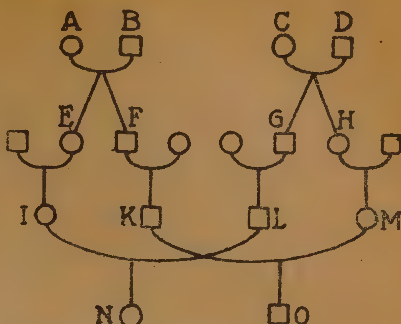
[3] Ibid. „ita tamen ut matrimonii impedimentum *toties tantum multiplicetur, quoties communis stipes multiplicatur.*“ Diese Bestimmung ist gegenüber dem früheren geltenden Rechte eine bedeutende Einschränkung der Vervielfältigung des Hindernisses. Früher lag sie auch dann vor, wenn ein gemeinsamer Stamm auf verschiedenem Weg erreicht wurde. Z. B.: I und K sind verwandt im zweiten Grade, weil sie beide zurückgehen auf den gemeinsamen Stamm DE; früher wurde auch die doppelte Verwandtschaft im dritten Grade gezählt, weil I über F—C und G—D mit K im Stamm AB zusammentraf.



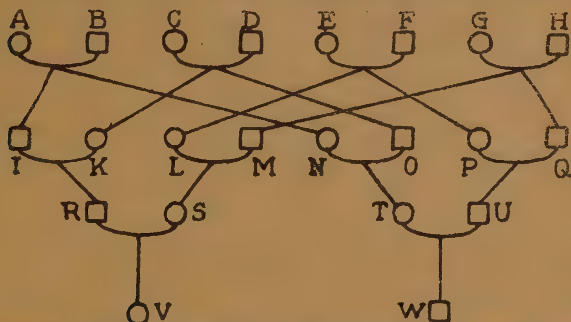
3. Beispiel. Doppelte Verwandtschaft im 3. Grade.

N und O sind im 3. Grade doppelt verwandt, weil sie beide zurückgehen auf die gemeinsamen Stämme AB und CD.

N geht über I-E zurück auf AB,
" " " L-G " " CD;
O " " K-F " " AB,
" " " M-H " " CD.



4. Beispiel. Vierfache Verwandtschaft im 3. Grade.



Sowohl V als auch W geht auf alle vier Stämme zurück.

V über R-I auf AB,	W über T-N auf AB,
" " R-K " CD,	" " T-O " CD,
" " S-L " EF,	" " U-P " EF,
" " S-M " GH.	" " U-Q " GH.

III. Gründe für das Hindernis; seine Natur; Erteilung der Dispens; kirchliche Strafen.

I. Die Gründe für das Hindernis.

Die Kirche erstrebt durch Aufstellung des Hindernisses ein dreifaches Gut, und zwar:

1. ein sittliches (bonum morale). Der Verkehr in der Verwandtschaft ist naturgemäß ein häufiger und inniger. Er soll stets unbefangen und rein bleiben. Dadurch daß eine Heirat zwischen blutsverwandten Personen gesetzlich ausgeschlossen wird, wird die Heiligkeit des Familienlebens geschützt; die Gedanken an eine geschlechtliche Beziehung oder Heirat zwischen den Verwandten kommen seltener auf, und etwaige sinnliche Regungen werden sogleich oder doch eher unterdrückt.[1]

[1] S. Thomas, Suppl. quaest. LIV, art. III: Magnus concupiscentiae aditus praeberetur, nisi inter illas personas, quas oportet in eadem domo conversari,

2. ein soziales (bonum sociale). Ehen unter Verwandten werden verboten, damit durch immer neue Verbindungen neue Glieder der Gesellschaft in den ersten Verwandtschaftskreis hineingezogen werden. Die durch die verwandtschaftlichen Beziehungen gegebene größere Liebe und Bereitwilligkeit zur Hilfe für den Fall der Not wird weiter ausgedehnt. Würden die Heiraten mehr in derselben Verwandtengruppe geschlossen, so bildeten sich abgeschlossene Kasten mit eigenen Interessen. Der soziale Gedanke, der die Heiratsmöglichkeit zwischen ärmeren und reicheren, vornehmeren und niedrigeren Schichten der Bevölkerung verlangt, rechtfertigt auch das Eheverbot zwischen nahen Blutsverwandten.[1]

3. ein natürliches physisches Gut (bonum naturale). Das gesetzliche Eheverbot trifft in der geraden Linie und wenigstens in dem ersten Grade der Seitenlinie auch mit dem natürlichen Empfinden der Menschheit, das die Ehe zwischen so nahen Verwandten verabscheut, zusammen.[2] Die gesunde Entwicklung des Volkes verlangt auch die stete Auffrischung des Blutes. Die Beschränkung der Ehe auf einen geringen Kreis von Familien pflegt zu deren Entartung zu führen und sie zum Aussterben zu verurteilen.[3] Die Überzeugung, daß die Ehen zwischen Blutsverwandten Gefahren für die Nachkommenschaft mit sich bringen, besteht im Volke, und nicht ohne Grund. Als Folgen werden genannt: Unfruchtbarkeit der Ehe, Taubstummsein, Blödsinnigkeit und andere Gebrechen der Kinder. Die Statistiken bestätigen diese Meinung, wenn auch durchaus gesunde verwandte Ehepaare in der Regel gesunde Kinder haben werden. Es steht fest, daß sich manche Gebrechen und körperliche Dispositionen für Krankheiten vererben, wie denn die Lehre von der erblichen Belastung in der Medizin, Psychiatrie und Kriminalstatistik eine große Rolle spielt.[4] Wird

---

esset carnalis copula interdicta. Et ideo lex divina non solum patrem et matrem excludit a matrimonio, sed etiam alias coniunctas personas, quas oportet simul conversari, et quae debent invicem altera alterius pudicitiam custodire.

[1] c un. C XXXV q 1 (Augustinus, De civitate Dei l XV, c. 16): „Copulatio igitur maris et feminae, quantum attinet ad genus humanum, quoddam est seminarium caritatis; celestis vero civitas opus habet, ut noxam generationis evadat." Peters a. a. O. S. 63 f. — Freilich behalten auch die Stände und die vernünftige Gattenwahl mit Rücksicht auf den Stand ihre volle Berechtigung.

[2] Einzelzeugnisse aus der Ethnologie s. bei Schnitzer, Eherecht S. 374 f. Eberharter, Eherecht der Hebräer a. a. O. S. 131 ff.

[3] Vgl. Alois Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter S. 250: „Eine jede Aristokratie, die sich ungehindert ausleben kann, wird aussterben. Das ist ein Satz, den die Geschichte erhärtet." Wie weit dabei die Degenerierung, verminderte Fruchtbarkeit und Lebensfähigkeit in Betracht kommt, wird besonders am Beispiel des schwedischen Adels erläutert S. 255 ff.

[4] Darüber besteht eine große Literatur (s. Schnitzer, Eherecht S. 376, Anm. 3. v. Scherer II, S. 301, Anm. 49. Sägmüller II[3], S. 176, Anm. 5),

das Vererbungselement infolge der Verwandtenehen nun durch zwei Kanäle in den Organismus der Nachkommenschaft übergeleitet, so ist der Übergang der Gebrechen der Eltern auf die Kinder doppelt wahrscheinlich. Aus den angeführten Gründen ist darum im allgemeinen vor den Verwandtenehen zu warnen und dem Verbot der Kirche Beachtung zu verschaffen. Wären die Ehen aus besonderen Gründen bei gesunden verwandten Personen nicht zu hindern, so übertreibe man die Gefahren nicht.

II. Die Natur des Hindernisses. Dispensation.

1. Niemals soll eine Ehe gestattet werden, wenn auch nur ein Zweifel darüber besteht, daß die beiden Personen vielleicht in irgendeinem Grade der geraden Linie oder im ersten Grade der Seitenlinie verwandt sind.[1] Das gilt auch für die Ungläubigen, welche durch die Taufe in die Kirche eintreten. Haben sie im Unglauben Verbindungen solcher Art geschlossen, so müssen diese getrennt werden; eine Dispens dafür wird nicht erteilt.[2]

Der Kodex hat diese Praxis der Kirche als Gesetz eingeschärft. Die Streitfrage,[3] wieweit das Hindernis der Blutsverwandtschaft

---

worin zum Teil die Schädlichkeit der Verwandtenehen bestritten wird. — Vgl. dazu Antonelli l. c. II⁴, n. 733 sq.; die oben S. 10_2 angegebene Literatur, besonders Muckermann, Volk und Kind I[4 u. 5], S. 80. 100. 109 f. 132. Derselbe, Die Erblichkeitsforschung und die Wiedergeburt von Familie und Volk. 1922[3].

[1] Can. 1076, § 3.

[2] S. C. s. Officii, instr. v. 9. Dez. 1874 (ad. ep. s. Alberti) sagt, daß Apost. Sedes dispensare non solet: videlicet, praeter totam lineam rectam cognationis de primo gradu cognationis lineae transversae, ac primo affinitatis gradu lineae rectae ortae ex copula licita, vel ex copula illicita publica, vel illicita occulta habita antequam nasceretur proles, quae vult contrahere. — Für das Hindernis der Schwägerschaft kommen jetzt andere Gesichtspunkte in Frage; s. can. 1077. — Vgl. Benedikt XIV., ep. *„Aestas“* v. 11. Okt. 1757 n. 13. sq.: „Non convenit inter theologos, an matrimonium inter fratrem et sororem, iure naturali, divino vel humano prohibeatur; certe S. Thomas, Gonzalez, Pontius, Parisius et Aversa solam iuris positivi prohibitionem agnoscunt; neque tamen ullo probato testimonio evincitur, a quopiam Pontifice admissas fuisse preces fratris et sororis matrimonii vinculo invicem ligari petentium“ (Bull. l. c. XII, p. 516).

[3] Daß die Ehe zwischen Blutsverwandten im ersten Grade der geraden Linie dem Naturrecht widerstreitet, wird allgemein angenommen. Meinungsverschiedenheit herrscht darüber, ob und wie weit das Hindernis in den ferneren Graden dieser Linie naturrechtlich ist. (Vgl. Schmalzgrueber l. c. IV (p. III), tit. XIV, n. 27 sqq.) Zum guten Teil sind die Erörterungen wegen der großen Altersunterschiede der so verwandten Paare gegenstandlos. Aber schon die Unsicherheit in der Bestimmung einer etwaigen Grenze für das naturrechtliche Verbot in der geraden Linie zeigt, daß man eine solche Grenze fallen lassen muß. Solche Verbindungen sind sämtlich widernatürlich, weil sie dauernd ungehörig sind und der den Vorfahren gebührenden Unterwürfigkeit und Ehrfurcht widersprechen. — Daß die Ehe auch im ersten Grade der Seitenlinie dem Naturrecht entgegen ist, wird zwar bestritten (s. Benedikt XIV. oben Anm. 2), indessen widerspricht eine Ehe zwischen

auf dem Naturrecht beruht, ist damit zwar ausdrücklich nicht entschieden, jedoch wird die Meinung faktisch bevorzugt, daß naturrechtlich alle Ehen von Verwandten der geraden Linie und im ersten Grade der Seitenlinie ungültig sind.

2. In den übrigen Graden der Seitenlinie beruht das Hindernis lediglich auf dem Kirchengesetze. Darum kann in diesen Graden auch Dispens erteilt werden. Für den dritten Grad der Seitenlinie gehört die Blutsverwandtschaft zu den Hindernissen gradus *minoris.*[1] Das Tridentinum bestimmte zwar, daß die Dispens im zweiten Grade nur fürstlichen Persönlichkeiten aus Gründen des öffentlichen Wohles erteilt werden sollte;[2] und wenn auch eine allzu leichte Dispenserteilung zur Mißachtung des Gesetzes führen könnte,[3] so haben doch die Päpste vielfach weitergehende Dispensvollmachten verliehen, bei deren Ausübung nur kanonische Gründe des privaten Wohles vorausgesetzt werden.[4] Bei etwaigen Dispensgesuchen muß das Hindernis genau bezeichnet und auch angegeben werden, ob mehrfache Blutsverwandtschaft vorliegt.[5]

3. Die Blutsverwandtschaft ist ein Hindernis **iuris publici.** Der Promotor iustitiae kann und muß darum ex officio gegen eine mit diesem Hindernisse geschlossene Ehe einschreiten.[6] Die Verwandten oder andere, die Kenntnis davon haben, können es dem kirchlichen Richter anzeigen.[7] Bewiesen wird das Hindernis für gewöhnlich durch die Tauf- und Sterberegister. Für das matrimonium contractum ist ein sicherer Beweis nötig, der gegebenenfalls durch wenigstens zwei vollgültige Zeugen zu erbringen wäre.[8] Handelt es sich um Schließung einer Ehe, so genügte schon ein vollgültiger Zeuge, um das Hindernis geltend machen zu können.[9] Bei Nullitätsprozessen kann, falls das Hindernis unzweifelhaft durch ein amtliches Zeugnis erwiesen und Dispens davon nicht erteilt ist, der kirchliche Richter in erster Instanz ein definitives Urteil gegen

---

Bruder und Schwester der natürlichen Ehrfurcht, welche Geschwister sich schulden, und kann auch den Zwecken der Ehe nur unvollkommen genügen. — Im positiven göttlichen Gesetze ist über diese Fragen nichts entschieden, wohl aber irritiert das positive kirchliche Gesetz die Ehen von Verwandten insgesamt in der geraden Linie und über den ersten Grad der Seitenlinie hinaus bis zum dritten Grade.

[1] Can. 1042, § 2, 1°; s. o. S. 103.

[2] Sess. XXIV, cap. 5 de reform. matr.: In secundo gradu nunquam dispensetur, nisi inter magnos principes et ob publicam causam.

[3] Vgl. das Schreiben des Kardinals Pro-Datarius an die Bischöfe v. 19. Juni 1895 (A. S. S. XXVIII, 568 f.); s. o. S. 129, Anm. 4.

[4] Vgl. oben S. 127, Anm. 4.

[5] Vgl. oben S. 131.

[6] Can. 1971, § 1, 2°.

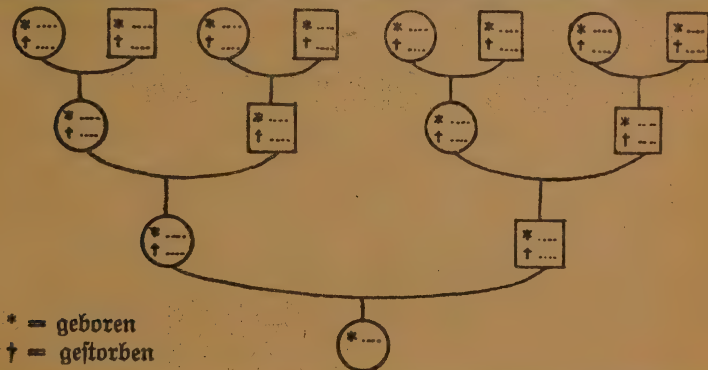
[7] Ibid. § 2.

[8] Can. 1791, § 2.

[9] Ibid. § 1. — c 27 X 4, 1: Si persona gravis, cui fides sit adhibenda, tibi denunciet, quod hi, qui sunt matrimonio copulandi, se propinquitate contingant, et de fama vel scandalo doceat . . . debes compellere, ut a tali contractu desistant. Vgl. c. 2 X 4, 14.

die Gültigkeit der Ehe fällen, ohne daß eine Appellation seitens des defensor matrimonii nötig wäre.[1]

Um festzustellen, ob ein Ehehindernis der Blutsverwandtschaft zwischen den Brautleuten vorliegt, frage der Pfarrer sie, ob sie verwandt sind und welcher Art die Verwandtschaft ist. Dabei lasse er sich die Namen der Eltern, Großeltern und Urgroßeltern, soweit die Brautleute sie kennen, ferner nach Möglichkeit deren Lebensdaten angeben. Da die Brautleute oft nicht genauere Angaben, namentlich für den dritten Grad werden machen können, so muß der Pfarrer die Kirchenbücher der eigenen oder auch der fremden Pfarrei zu Hilfe nehmen und nach deren Angaben den Stammbaum aufstellen. Das kann praktisch in der Weise geschehen, daß die Namen der beiden Brautleute unten auf ein Blatt Papier in weitem Abstande voneinander aufgezeichnet werden und man nach oben hin die Abstammung für beide Teile feststellt; die Namen der Aszendenten werden möglichst mit Beifügung des Geburts- und Sterbedatums beigeschrieben bis zum dritten Grade. Haben nun die Brautleute keinen der je 14 Aszendenten gemeinsam, so sind sie nicht verwandt. Im anderen Falle ist von dem gemeinsamen Aszendenten aus der Grad der Verwandtschaft festzustellen.



Beispiel für den Stammbaum des Bräutigams. In gleicher Weise wird daneben der Stammbaum der Braut aufgestellt.

III. Die kirchlichen Strafen.

Laien, die wegen Inzests rechtmäßig verurteilt sind, sind dadurch ipso facto infam. Der Ordinarius kann damit noch andere Strafen verbinden;[2] bis sie aufrichtige Zeichen der Besserung gegeben haben, sind sie von den actus legitimi ecclesiastici auszuschließen.[3] Kleriker mit den niederen Weihen können außerdem je nach der Größe der Schuld besonders gestraft und auch aus dem geistlichen Stande entlassen werden.[4] Kleriker mit den höheren Weihen sind, sofern es sich um Inzest mit Verwandten im ersten Grade handelt, mit Suspension, Infamie, Privation und in schwereren Fällen mit Deposition zu bestrafen.[5]

---

[1] Can. 1990.
[2] Can. 2357, § 1.
[3] Ibid. § 2.
[4] Can. 2358.
[5] Can. 2359, § 2.

IV. Staatliches Recht.

I. Für Deutschland ist zu beachten BGB. § 1310, Abs. 1: „Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie.“ Dazu erklärt § 1327: „Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbote des § 1310 Abs. 1 zuwider geschlossen worden ist.“ — Das BGB. sieht also nur insoweit in der Blutsverwandtschaft ein trennendes Ehehindernis, als auch das Naturrecht diese Ehe irritiert. In der Seitenlinie sind Ehen zwischen Oheim und Nichte, Muhme und Neffen bürgerlich zulässig. — Über die Verwandtschaft selbst sagt § 1589: „Personen, deren eine von der andern abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.“ Damit hat das BGB. wieder auf die römische Zählung zurückgegriffen. Das BGB. setzt voraus, daß die Abstammung der Verwandten durch Zeugung in der Ehe bewirkt ist. Darum sagt es weiter: „Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt.“ Das Eheverbot wird aber trotz dieser Bestimmung aufrechterhalten. § 1310, Abs. 3 sagt nämlich: „Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten anderseits.“[1]

II. In Österreich gilt § 65 AbGB.: „Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern; zwischen Geschwisterkindern; wie auch mit den Geschwistern der Eltern, nämlich mit dem Oheime und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite, kann keine gültige Ehe geschlossen werden; es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen.“ — Das bürgerliche Hindernis geht also hier bis zum 2. Grade der kanonischen Zählung einschließlich.

§ 31.

Die Schwägerschaft (affinitas).[2]

Can. 1077, § 1. Affinitas in linea recta dirimit matrimonium in quolibet gradu; in linea collaterali usque ad secundum gradum inclusive.

§ 2. Affinitatis impedimentum multiplicatur:

1.° Quoties multiplicatur impedimentum consanguinitatis a quo procedit;

2.° Iterato successive matrimonio cum consanguineo coniugis defuncti.

I. Geschichtliche Vorbemerkung.

I. 1. Bei den Babyloniern waren Ehen zwischen Schwiegervater und Schwiegertochter, Stiefmutter und Stiefsohn untersagt. Das jüdische Recht ging noch weiter und untersagte die Ehen zwischen Stiefeltern und Stiefkindern; Stiefgroßvater und Stiefenkelin; Schwiegervater und Schwieger-

[1] Hans Maßny, Die Verwandtschaftsverhältnisse des unehelichen Kindes. Jur. Diss. Greifswald 1918.

[2] Literatur s. bei v. Scherer II, S. 328. Sägmüller II[3], S. 184. Zur Geschichte besonders vgl. W. v. Hörmann, Quasiaffinität I/II. 1897—1913. Freisen S. 439 ff. Esmein I, 374 ff.

tochter; Schwiegertante und Schwiegerneffe; ferner war die Ehe mit zwei Schwestern untersagt, wenn diese gleichzeitig zum Hausstande des Mannes gehört hatten. Nach dem Tode der einen Schwester durfte die andere geehelicht werden; der Schwager sollte die Schwägerin in der sog. Leviratsehe heiraten.[1] Auch das römische Recht verbot die Ehe mit der Schwiegermutter und der Schwiegertochter, mit der Stiefmutter und der Stieftochter.[2] Die Kirche untersagte zunächst im Anschlusse an das römische Recht die Ehen mit Verschwägerten in der geraden Linie, ging aber auch nach dem Vorbilde des jüdischen Rechts zu Verboten in der Seitenlinie über. Unter Abweisung der jüdischen Leviratsehe wurde die Ehe mit der Schwägerin allgemein untersagt; ebenso war verboten die Ehe mit dem Bruder des verstorbenen Mannes, der Frau des verstorbenen Oheims.[3] Seit dem 7. Jahrh. wurde das Hindernis jedoch noch weiter ausgedehnt, und zwar in gleichem Maße, aber auch unter denselben Widerständen[4] wie das der Blutsverwandtschaft, so daß es sich bis auf den 7. Grad der kanonischen Zählung einschließlich erstreckte.[5] Weiter wurde eine Ehe für unmöglich erklärt zwischen den Kindern einer Frau aus zweiter Ehe und den Blutsverwandten des Mannes erster Ehe bis zum 4. Grade.[6] Ein trennendes Hindernis bis zum 3. Grade bildete die affinitas secundi generis, worunter man das Verhältnis des einen Konkumbenten zu den Verschwägerten des andern verstand.[7] Eine affinitas tertii generis bestand zwischen dem einen Konkumbenten und denen, welche mit dem anderen Teile nach Art der aff. sec. gen. verschwägert waren.[8] In der griechisch-orthodoxen Kirche ist auch heute noch die Schwägerschaft als Hindernis weit ausgedehnt und verwickelt (Digenie, Trigenie).[9]

2. Die Schwägerschaft entstand nach dem römischen Rechte aus der Ehe, ob sie vollzogen war oder nicht. In der kirchlichen Gesetzgebung machte sich jedoch die biblische Auffassung geltend, daß die Eheleute erst durch den Vollzug der copula vollständig geeint würden;[10] die affinitas wurde nicht aus der einfachen gültigen Eheschließung, sondern

---

[1] Engert S. 32 ff. Eberharter S. 138 ff. A. Billauer, Grundzüge des babylonisch-talmudischen Eherechts S. 23 f. Döller, Das Weib im A. T. S. 38.

[2] 6, 7 Inst. I, 10: Affinitatis quoque veneratione quarundam nuptiis abstinere necesse est: ut ecce, privignam aut nurum uxorem ducere non licet, quia utraeque filiae loco sunt . . . Socrum quoque et novercam prohibitum est uxorem ducere, quia matris loco sunt. Später war auch die Ehe mit der Frau des verstorbenen Bruders und mit der Schwester der verstorbenen Frau verboten.

[3] Freisen S. 441 ff. Esmein I, p. 375 sqq.

[4] Zum erstenmal werden auf der röm. Synode von 721 nicht mehr die verbotenen Ehen einzeln genannt, sondern es wird die Schwägerschaft der Blutsverwandtschaft gleichgestellt. Namentlich die fränkische Kirche leistete der Ausdehnung des Hindernisses praktischen Widerstand. v. Hörmann S. 270 ff., S. 321 ff.

[5] Im Laufe des 11. und 12. Jahrh.; s. die einzelnen Konzilien kurz zusammengestellt bei Wernz IV[2], n. 429, Anm. 36. Jedoch wurden die beiden letzten Grade wohl niemals praktisch beachtet.

[6] F. Gillmann, Das ehemals zwischen der soboles ex secundis nuptiis und den Blutsverwandten des verstorbenen Eheteils bestehende Ehehindernis. Archiv 89 (1909), S. 447 ff.

[7] c 12 C XXXV q 2 et 3.

[8] c 22 C XXXV q 2 et 3 und dict. Gratiani zu c 21 ibid.

[9] Zankow a. a. O. S. 121.

[10] Vgl. Gen. 2, 24. Matth. 19, 6. 1 Kor. 6, 16. Eph. 5, 31. Siehe dazu oben S. 23.

aus der Konsummierung der Ehe abgeleitet.[1] Die dadurch entstandene Schwägerschaft war die eheliche, rechtmäßige, gesetzliche (affinitas *legitima*). Nach der Mitte des 8. Jahrh. stellte man dieser Schwägerschaft die uneheliche, unrechtmäßige, ungesetzliche (aff. *illegitima*) gegenüber;[2] sie ging hervor aus dem außerehelichen Geschlechtsverkehr. Schließlich wurde dieser Schwägerschaft dieselbe Ausdehnung wie der legitimen gegeben. — Noch andere Gesichtspunkte erschwerten die praktische Beobachtung der über die Schwägerschaft bestehenden rechtlichen Bestimmungen. Man unterschied die aff. *antecedens* von der aff. *subsequens*. Die erstere entstand aus der einer Eheschließung vorangehenden, die letztere aus der der Eheschließung nachfolgenden copula; die aff. subsequens trat z. B. ein, wenn der Mann mit der Schwester seiner Frau, die Frau mit dem Bruder ihres Mannes geschlechtlich verkehrte. Partikularrechtlich wurde sogar bei aff. superveniens die Auflösung der Ehe angeordnet,[3] was der Auffassung der römischen Kirche von der Unauflöslichkeit der geschlossenen Ehe widersprach. Die Wiederverheiratung des unschuldigen Gatten wurde nicht gestattet. Anderseits konnte auch den schuldigen Teilen auf die Dauer nicht jeder eheliche Verkehr versagt werden; schließlich blieb dem schuldigen Gatten nur das Forderungsrecht auf ehelichem Umgang verboten.[4]

II. 1. Den ersten entscheidenden Schritt zur Beseitigung der durch die allzu weite Ausdehnung des Hindernisses geschaffenen Unzuträglichkeiten tat Papst Innocenz III. Er ließ zwar die Unterscheidung der aff. *legitima, illegitima* und *subsequens* bestehen, hob aber die besonderen Arten der Schwägerschaft auf und bestimmte, daß die Schwägerschaft in der Seitenlinie bis zum 4. Grade einschließlich sich erstreckte;[5] bei der aff. *superveniens* verlor der schuldige Ehegatte das ius petendi debitum.[6] Das Tridentinum hat nur die Ausdehnung der aff. illegitima bis zum 2. Grade eingeschränkt.[7] Es bot das Hindernis aber auch so noch viele praktische Schwierigkeiten, und darum wurden gerade mit Rücksicht auf die Schwägerschaft auf dem Vatikanum eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt.[8]

---

[1] c 15 C XXXV q 2 et 3: Si vir et uxor iam non duo, sed una caro sunt, non aliter nurus est deputanda, quam filia (s. Augustinus lib. XXII, contra Faustum, c. 61); vgl. cc 7, 14, ibid.; c 3 C XXXV q. 5. Indessen sucht v. Hörmann II, 1 S. 220 ff. nachzuweisen, daß in dem Gebiete des abendländischen römischen Reiches die Schwägerschaft lange Zeit einfach aus der Ehe abgeleitet sei. Dagegen habe erst die deutschkirchliche Affinitätslehre prinzipiell auf die Geschlechtsgemeinschaft zurückgegriffen und auch die gesetzliche Gleichstellung der aff. illegitima mit der aff. legitima herbeigeführt (S. 331 ff.). Sägmüller (II³, S. 185, Anm. 2) hält die Ausführungen nicht für genügend begründet.

[2] Vgl. c 13 der Synode v. Compiègne (757) c 32 C XXVII q 2. Dazu Freisen S. 453 ff.; v. Scherer II, S. 333, Anm. 27.

[3] Vgl. cc 19, 20, 21 C XXXII q 7 (aus den Synoden von Verberie 756, Compiègne 757 und Mainz 813).

[4] v. Scherer II, S. 335.

[5] c 8 X 4, 14: Quum ergo prohibitiones de coniugio in secundo et tertio affinitatis genere minime contrahendo, et de sobole suscepta ex secundis nuptiis, cognationi viri non copulanda prioris, et difficultatem frequenter inducant . . . decernimus, ut sic contrahentes de cetero libere copulentur. Prohibitio quoque etc. s. o. S. 229, Anm. 4.

[6] cc 6, 10 X 4, 13.

[7] Sess. XXIV, c 4 de reform. matr.: Praeterea sancta synodus . . . impedimentum, quod propter affinitatem ex fornicatione contractam inducitur et matrimonium postea factum dirimit, ad eos tantum, qui in primo et secundo gradu coniunguntur, restringit.

[8] Laemmer, Zur Kodifikation S. 137 ff. Die deutschen Bischöfe forderten, „ut impedimentum quarti gradus et tertii affinitatis ex copula licita

2. Die zweite durchgreifende Vereinfachung der Gesetzgebung über die Schwägerschaft hat jetzt der Kodex vorgenommen. Unter völligem Bruch mit der bisherigen kirchlichen Gesetzgebung über dieses Hindernis hat er die Auffassung des römischen Zivilrechts, daß die Schwägerschaft aus der gültigen Ehe hervorgehe, übernommen.[1] Dadurch sind mit einem Mal viele rechtliche Zweifel und seelsorgliche praktische Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt. Die Unterscheidung zwischen aff. legitima und illegitima, antecedens und subsequens ist hinfällig geworden. Es braucht nicht mehr untersucht zu werden, unter welchen Umständen die copula wirklich die affinitas herbeiführte, was als „fornicatio“, die die illegitime Schwägerschaft zur Folge hatte, anzusehen ist;[2] für den Beichtvater fallen die früher aus der aff. superveniens sich ergebenden Folgen für die Behandlung der Pönitenten und die Gesuche um Wiederherstellung des ius petendi debitum hinweg. Von allen eherechtlichen Neuerungen wird die Neugestaltung des Hindernisses der Schwägerschaft am dankbarsten entgegengenommen. Außer den erwähnten praktisch-seelsorglichen Motiven wird dann auch die Rücksicht auf die moderne staatliche Gesetzgebung bei der Fassung der Normen über die Schwägerschaft mitgewirkt haben.

II. Begriffe. Umfang des Hindernisses.

I. Begriffe.

1. Unter Schwägerschaft versteht man jenes Verhältnis, das durch die gültige Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen herbeigeführt wird. Nur der Mann wird mit den Butsverwandten der Frau und nur die Frau mit den Blutsverwandten des Mannes verschwägert;[3] nicht jedoch tritt die Schwägerschaft ein zwischen den beiderseitigen Blutsverwandten.[4] Gleichgültig ist es, ob die gültige Ehe, aus der die Schwägerschaft herkommt, konsummiert ist oder nicht;[5] ebenso ob die Blutsverwandtschaft eine eheliche oder uneheliche, voll- oder halbbürtige ist; ob die Verwandten schon vor oder nach jener Eheschließung geboren sind.

2. Bei der Berechnung der Schwägerschaft unterscheidet man wie bei der Blutsverwandtschaft Stamm (stipes), Linie (linea) und Grad (gradus). Der Ursprung, Stamm der Schwägerschaft ist die Ehe, aus der sie abgeleitet werden muß; näherhin ist der Mann der Stamm für die Schwägerschaft der Blutsverwandten der Frau, die Frau der Stamm für die Blutsverwandten

---

ortae . . . atque affinitatis ex copula illicita ultra primum gradum . . . abrogetur. Martin, Collectio l. c. p. 170.

[1] Can. 97, § 1.

[2] Über die früher darüber bestehenden Zweifel und Kontroversen vgl. z. B. v. Scherer II, S. 340. Gasparri I³, n. 777 sqq. Wernz IV², n. 432 sqq. Leitner, Eherecht² S. 217 ff.

[3] Can. 97, § 2: Viget inter virum dumtaxat et consanguineos mulieris, itemque mulierem inter et viri consanguineos.

[4] „Affinitas non parit affinitatem“; über diesen Satz s. Freisen S. 489.

[5] Can. 97, § 1: Affinitas oritur ex matrimonio valido sive rato tantum sive rato et consummato.

16*

des Mannes. Die Bezeichnungen Linie und Grad kommen bei der Schwägerschaft nach folgendem Grundsatze zur Anwendung: Die Blutsverwandten des Mannes sind in derselben Linie und in demselben Grade verschwägert mit der Frau, wie sie mit dem Manne blutsverwandt sind; und umgekehrt: die Blutsverwandten der Frau sind in derselben Linie und in demselben Grade verschwägert mit dem Manne, wie sie mit der Frau blutsverwandt sind.[1]

Als Bezeichnungen sind zu beachten:

I. für die gerade Linie; 1. Gruppe:

a) aufsteigend:

1. Gr. socer = Schwiegervater; socrus = Schwiegermutter.
2. Gr. socer magnus, prosocer; socrus magna, prosocrus.
3. Gr. absocer; absocrus.

b) absteigend:

1. Gr. gener = Schwiegersohn, Eidam; nurus = Schwiegertochter; Schnur.
2. Gr. progener = Untereidam; pronurus = Unterschnur.
3. Gr. abgener; abnurus.

2. Gruppe:

a) aufsteigend:

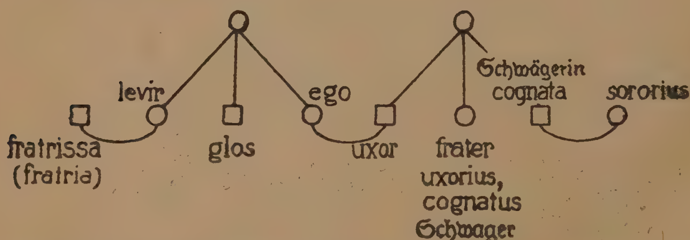
1. Gr. vitricus = Stiefvater; noverca = Stiefmutter.
2. Gr. provitricus; pronoverca.
3. Gr. abvitricus; abnoverca.

b) absteigend:

1. Gr. privignus, filiaster — Stiefsohn; privigna, filiastra = Stieftochter.
1. Gr. proprivignus = Stiefenkel; proprivigna = Stiefenkelin.
3. Gr. aprivignus; aprivigna.

Die Kinder aus einer früheren Ehe, welche ein Witwer und eine Witwe durch eine neue Eheschließung zusammenbringen, heißen comprivigni: Stiefgeschwister. Sie werden nicht verschwägert.

II. für die Seitenlinie:[2]



Ego und sororius heißen auch congeneri = Miteidame, Männer zweier Schwestern; fratrissa (fratria) und uxor ebenso ianitrices, Mitschnuren, Frauen zweier Brüder.

---

[1] Can. 97, § 1: Ita computatur, ut qui sunt consanguinei viri, iidem in eadem linea et gradu sint affines mulieris, et vice versa.

[2] v. Scherer II, S. 341.

II. Umfang des Hindernisses.

1. Die Schwägerschaft ist trennendes Ehehindernis in allen Graden der geraden Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich.[1]

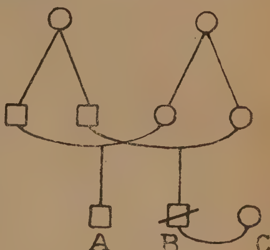
2. Die Schwägerschaft ist eine mehrfache:

a) wenn auch die Blutsverwandtschaft, auf der sie beruht, eine mehrfache ist,[2]

b) wenn der überlebende Ehegatte wiederholt eine Ehe schließt mit Blutsverwandten des verstorbenen Gatten.[3]

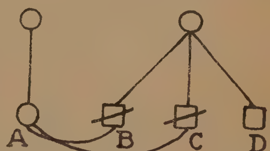
1. Beispiel.

C ist durch die Ehe mit B verschwägert worden mit A, und zwar doppelt im 2. Gr., weil B mit A im 2. Gr. doppelt verwandt ist; C kann A nach dem Tode der B nur heiraten, wenn von dem doppelten Hindernisse der Schwägerschaft Dispens erteilt ist.



2. Beispiel.

A wird durch die Ehe mit B einfach verschwägert mit C und D im 1. Grade; nach dem Tode der B heiratet er mit Dispens die C; er wird dadurch doppelt verschwägert mit D.



Früher wurde eine mehrfache Schwägerschaft auch dann herbeigeführt, wenn beide Ehegatten mit Blutsverwandten des andern die copula vollzogen hatten.

III. Natur des Hindernisses. Erteilung der Dispens.

I. Die Natur des Hindernisses.

1. Das Eheband umschließt die beiden Ehegatten in unauflöslicher Gemeinschaft miteinander, und der eine Gatte wird durch die Ehe auch den Familienangehörigen des anderen nahegebracht. Besonders eng sind diese Beziehungen zwischen den Verschwägerten der geraden Linie, wo das Verhältnis dem zwischen den Vorfahren und Nachkommen entspricht. Das natürliche Empfinden, daß geschlechtlicher Verkehr zwischen so nahestehenden Personen unpassend sei,[4] hat darum selbst heidnische Völker zu den Eheverboten zwischen Verschwägerten geführt. Die Kirche hat sich diesen Verboten aus denselben Gründen angeschlossen und erstrebte dadurch, wie bei dem Eheverbote zwischen Blutsverwandten, besonders die sittliche Reinerhaltung des täglichen Familienverkehrs.[5]

---

[1] Can. 1077, § 1. [2] Ibid. § 2, n. 1. [3] Ibid. § 2, n. 2.

[4] „Affinitatis quoque *veneratione* quarundam nuptiis abstinere necesse est“ (s. o. S. 241, Anm. 2).

[5] S. dazu oben S. 228 f.

2. Obschon das Hindernis der Schwägerschaft dem natürlichen Empfinden entgegenkommt, beruht es doch in keinem Grade und in keiner Linie unmittelbar auf dem Naturrechte.[1] Es ist vielmehr seiner ganzen Ausdehnung nach iuris ecclesiastici. Die Ungläubigen sind nicht dadurch gebunden; bei der Rückkehr zur Kirche werden sie freilich den kirchlichen Gesetzen unterworfen.[2] Wie die Blutsverwandtschaft ist auch die Schwägerschaft ein imp. iuris publici.[3]

II. Die Erteilung der Dispens.

1. Das Hindernis, welches durch den gültigen Abschluß der Ehe herbeigeführt wird, hört nicht von selbst wieder auf, auch wenn die Ehe als matrimonium ratum non consummatum etwa durch Dispens aufgelöst wird oder der eine Gatte stirbt.[4] Es wird also nur durch die Dispens seitens der Kirche gehoben.

2. Weil es auf dem kirchlichen Rechte beruht, kann die Kirche von demselben auch in allen Graden jeder Linie Dispens erteilen. In Wirklichkeit dispensiert sie jedoch nie von ihm im ersten Grade der geraden Linie, wenn die Ehe, aus welcher es hervorgeht, konsummiert worden ist. Das war schon früher ständiger Grundsatz.[5] Dieser wird jetzt dadurch noch hervorgehoben, daß

---

[1] Es fehlt hier jene Überordnung und schuldige Ehrfurcht zwischen den beiden Teilen, weshalb die Ehen zwischen Blutsverwandten gewisser Grade dauernd als innerlich ungehörig bezeichnet werden müssen. — Indessen hat man wohl behauptet, daß Ehen zwischen Verschwägerten im ersten Grade der geraden Linie naturrechtlich ungültig seien; vgl. Reiffenstuel l. c. Lib. IV, tit. 14, n. 49. — Dagegen z. B. Sanchez, l. c. Lib. VII, disp. 66, n. 7. Benedikt XIV., De synod. dioec., Lib. IX, cap. 13, n. 4: „cum probatissimi auctores doceant, nullam affinitatem, ne eam quidem, quae est in primo gradu lineae rectae, dirimere matrimonium iure naturae, sed iure tantum ecclesiastico." — Vgl. weiter zu der Kontroverse H. Laemmer, Das Hindernis der Affinität im ersten Grade der geraden Linie. Archiv 49 (1883) S. 22 ff. Lehmkuhl, Theol. mor.[12], n. 999.

[2] S. C. s. Concilii, instr. v. 26. Aug. 1891, „Affinitatem, quae in infidelitate naturaliter contrahitur ex copula tum licita tum illicita, non esse impedimentum pro matrimoniis, quae in infidelitate ineuntur: evadere tamen impedimentum pro matrimoniis, quae ineuntur post baptismum, quo suscepto, infideles fiunt subditi Ecclesiae eiusque proinde legibus subiecti" (Collectanea s. C. de Prop. Fid. II, n. 1766).

[3] S. o. S. 238.

[4] c 1 C XXXV q 10: Porro uno defuncto in superstite affinitas non deletur, nec alia copula coniugalis affinitatem prioris copulae solvere valet. Sanchez, Lib. VII, disp. 64, n. 2.

[5] Benedikt XIV., ep. „Aestas" v. 11. Okt. 1757, § XIV: Matrimonium in primo affinitatis gradu lineae rectae iure tantum positivo interdicitur ....; ad hunc vero diem Pontificum nullus extitit, qui ex causa etiam gravissima dispensaverit in primo affinitatis gradu lineae rectae (Bull. l. c. XII, p. 318). S. C. s. Officii, instr. v. 9. Dez. 1874 s. o. S. 237, Anm. 2; litt. encycl. vom 8. Febr. 1888 (A. S. S. XX, 543). Aus jüngster Zeit wurde allerdings ein Fall bekannt, daß durch die Pönitentiarie eine Dispens erteilt war im ersten

selbst urgente mortis periculo von diesem Hindernisse infolge der besonderen Vollmachten nicht dispensiert werden soll.[1] Im ersten Grade der Seitenlinie wird dagegen auf kanonische Gründe hin Dispens erteilt.[2] Im zweiten Grade der Seitenlinie gehört das Hindernis zu denen minoris gradus.[3] — Bei Einholung der Dispens ist anzugeben, ob mehrfache Verschwägerung vorliegt.[4]

3. Der Beweis des Hindernisses wird erbracht wie bei der Blutsverwandtschaft.[5] Weil es jedoch in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade eingeschränkt ist, ist die Aufstellung eines besonderen Stammbaumes im allgemeinen nicht mehr nötig.

IV. Staatliches Recht.

I. Deutschland. Die Schwägerschaft wird im BGB. übereinstimmend mit dem jetzt geltenden kirchlichen Rechte aus der gültigen Ehe abgeleitet. § 1590 sagt: „Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem andern Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft. — Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.“ Die Schwägerschaft in der geraden Linie bildet ein Ehehindernis („Eine Ehe darf nicht geschlossen werden . . . zwischen Verschwägerten in gerader Linie“ § 1310, Abs. 1), und zwar ein trennendes, so daß die diesem Verbote zuwider abgeschlossene Ehe nichtig ist (§ 1327).

II. Österreich. AbGB. § 66: „Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehindernis, daß der Mann die im § 65 (s. o. S. 240) erwähnten Verwandten seiner Ehegattin und die Gattin die daselbst erwähnten ihres Mannes nicht ehelichen kann.“ Das bürgerliche Hindernis stimmt jetzt mit dem des kanonischen Rechts überein. — Das tschechoslowakische Gesetz v. 22. 5. 1919 bestimmt § 25, Abs. 3: Die Schwägerschaft ist insoweit ein Ehehindernis, daß der eine Ehegatte keine Ehe schließen kann mit Verwandten des anderen Ehegatten in direkter Linie und mit dessen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern.

Grade der geraden Linie, aber ex copula illicita. Canoniste contemporain 35 (1912), p. 659 sqq. Derartige Fälle sind jetzt in das Hindernis nicht mehr einbezogen. Archiv 93 (1913), S. 677 ff.

[1] Can. 1043; s. o. S. 111. Der Grund dafür, daß in diesem Falle Dispens nicht erteilt wird, ist einmal wohl die Behauptung einzelner Kanonisten, das Hindernis beruhe in diesem Falle auf dem Naturrechte; sodann die Tatsache, daß eine derartige Verbindung etwas Anstößiges an sich haben würde.

[2] S. C. s. Officii (Yun-Nan) v. 20. Sept. 1854 entschied auf Anfrage, ob die auch vom bürgerlichen Gesetze verbotenen Ehen, die von Heiden mit dem Hindernis der Schwägerschaft im ersten Grade der Seitenlinie geschlossen wären, bei der Bekehrung getrennt werden müßten: „Praevia dispensatione ab impedimentis disparitatis cultus et primi affinitatis gradus per facultates quibus missionarii gaudent, consensum esse renovandum. Quodsi super ventura mala deprehendantur, relinquendos in bona fide.“ (Collect. l. c. n. 1104.)

[3] Can. 1042, § 2, 2.°

[4] S. o. S. 130.

[5] S. o. S. 238.

§ 32.

Die öffentliche Ehrbarkeit (publica honestas).[1]

Can. 1078. Impedimentum publicae honestatis oritur ex matrimonio invalido, sive consummato sive non, et ex publico vel notorio concubinatu; et nuptias dirimit in primo et secundo gradu lineae rectae inter virum et consanguineas mulieris ac vice versa.

I. Vorbemerkungen.

I. Die Verbindung der Gesetzesmaterie.

Den Hindernissen der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft hat das kirchliche Recht andere Hindernisse nachgebildet. Wie das Hindernis der Blutsverwandtschaft auf der gemeinsamen Abstammung beruht, durch die das natürliche Leben vermittelt wird, so leitete man aus der Taufe, der Quelle des übernatürlichen Lebens, eine „geistliche Verwandtschaft" (cognatio spiritualis) ab. Und auch die Adoption, die das Adoptivkind in die Familie des Adoptivvaters einführt und die engsten Beziehungen zwischen den neuen Familiengliedern hervorruft, setzte man als gesetzliche Verwandtschaft (cognatio legalis) der wirklichen Blutsverwandtschaft zur Seite. Der Schwägerschaft entsprach das Hindernis der „nachgebildeten Schwägerschaft" (quasiaffinitas) oder der „öffentlichen Ehrbarkeit" (publica honestas). Der Kodex behandelt dieses Hindernis in unmittelbarem Zusammenhange mit der Schwägerschaft, mit dem es sowohl durch die geschichtliche Entwicklung wie nach der inneren Begründung zusammenhängt.

II. Geschichtliches.

Im jüdischen Rechte bestand die Affinität namentlich schon zwischen der Braut (fratria) und dem Bruder des Verlobten (levir); das Verhältnis begründete nach dem Tode des Verlobten die Pflicht der Leviratsehe.[2] Nach dem römischen Rechte war verboten, daß der Vater die Braut des Sohnes, der Sohn die Braut des Vaters, der Bräutigam die Mutter der Braut heiratete.[3] Diese Vorschriften wirkten zuerst auf das Recht der orientalischen Kirche ein,[4] während das Abendland sich lange gegen ein aus der Verlobung abgeleitetes Hindernis ablehnend verhielt.[5] Erst als im 11. Jahrh. bereits das deutsche Reichsrecht dem einen Ehewerber bei bloßer desponsatio die Ehe mit den Blutsverwandten des anderen untersagte,[6] wurde das Hindernis allgemein angenommen. Es erhielt die gleiche Ausdehnung wie die eigentliche Schwägerschaft und wurde auch wie diese durch Innocenz IV. auf den 4. Grad beschränkt.[7] Manche Zweifel herrschten darüber, wieweit ungültige Verlöbnisse das Hindernis zur Folge hätten. Während Bonifaz VIII. bestimmte, daß nur

---

[1] Zur Literatur vgl. v. Scherer II, S. 346. Sägmüller II[3], S. 189. W. v. Hörmann, Quasiaffinität. 1897 ff. Freisen, Geschichte S. 497 ff. Esmein, Le mariage I, p. 146 sqq.

[2] v. Hörmann II, S. 235, Anm. — Döller a. a. O. S. 38 ff.

[3] 9 Inst. 1, 10: Iulianus ait . . . nec sponsam filii nurum esse, nec patris sponsam novercam esse: rectius tamen et iure facturos esse, qui ab huiusmodi nuptiis abstinuerint se L 12, § 1. 2 Dig. 23, 2; l 8 Dig. 38, 10.

[4] v. Hörmann I, S. 71 ff.; II, 1 S. 295, 450.

[5] Das. II, 1. S. 227.

[6] Das. II, 1 S. 456.

[7] c. 8 X 4, 14; s. o. S. 229, Anm. 4. Allerdings wird die Quasiaffinität nicht ausdrücklich genannt. Vgl. Freisen S. 506. v. Scherer II: S. 344, Anm. 15.

die Ungültigkeit wegen Mangels des Konsenses das Hindernis ausschließe,[1] erklärte das Tridentinum: Ungültige Verlöbnisse führen das Hindernis überhaupt nicht herbei, gültige nur bis zum 1. Grade.[2]

Wenn man das Hindernis schon aus der Verlobung ableitete, dann mußte man es um so mehr auf das matrimonium ratum non consummatum, welches eine noch engere Verbindung der Brautleute darstellt, zurückführen. Ältere Quellen für das Hindernis aus diesem Grunde sind freilich selten.[3] Da das Tridentinum über die Quasiaffinität aus dem matr. ratum überhaupt nichts bestimmte, blieb es dafür beim früheren Rechte, weshalb sich das matr. ratum in der geraden Linie auf alle Grade und in der Seitenlinie bis zum 4. Grade erstreckte.[4]

Des neue Recht hat den auf Beschränkung dieses Hindernisses auf dem Vatikanischen Konzil gestellten Forderungen[5] insofern Rechnung getragen, daß es die Quasiaffinität aus dem Verlöbnis überhaupt aufgehoben hat;[6] außerdem leitet es das Hindernis publicae honestatis nicht mehr aus einem matrimonium ratum non consummatum ab, sondern aus dem matrimonium invalidum und dem öffentlichen Konkubinate.[7]

II. Umfang des Hindernisses; seine Begründung.

I. Der Umfang des Hindernisses.

1. Das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit geht hervor aus einer ungültigen Ehe, mag sie konsummiert sein oder nicht;[8] gleichgültig ist es auch, ob die Ehe ungültig ist wegen eines entgegenstehenden Hindernisses, wegen Mangels des erforderlichen

---

[1] c un. in VIto 4, 1: Ex sponsalibus puris et certis, etiamsi consanguinitatis, affinitatis, frigiditatis, religionis aut alia quavis ratione sint nulla, dummodo non sint nulla ex defectu consensus, oritur efficax ad impediendum et dirimendum sequentia sponsalia vel matrimonia, non autem ad praecedentia dissolvendum impedimentum iustitiae publicae honestatis.

[2] Trid. Sess. XXIV, c. 3 de ref. matrim.: Iustitiae publicae honestatis impedimentum, ubi sponsalia quacunque ratione valida non erunt, sancta synodus prorsus tollit. Ubi autem valida fuerint, primum gradum non excedant.

[3] Vgl. c 11 C XXVII q 2. c 3 X 4, 1. Vgl. Freisen S. 503 ff. v. Scherer II, S. 349, Anm. 17.

[4] Pius V., const. *„Ad Romanum"* v. 1. Juli 1568: declaramus decretum Concilii (Trid. l. c.) huiusmodi omnino intelligendum esse et procedere in sponsalibus de futuro dumtaxat, non autem in matrimonio sic, ut praefertur, contracto; hier bleibt das frühere Recht in Geltung.

[5] Die französischen Bischöfe meinten: Opportune supprimerentur (5.°) honestas publica ex sponsalibus; (6.°) honestas publica ex matrimonio rato non consummato ultra primum gradum. Die deutschen Bischöfe wünschten ut impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus provenientis abrogetur. Martin, Collectio l. c. p. 156, 170.

[6] S. o. S. 51, Anm. 5. Mit der Aufhebung jenes Hindernisses sind nun auch manche Zweifel und Meinungsverschiedenheiten beseitigt, die an sich mit der genaueren Feststellung verknüpft waren, welche Verlöbnisse das Hindernis zur Folge hatten, z. B. die bedingten, zweifelhaften, die geheimen, die der Minderjährigen usw. Vgl. Gasparri I[3], n. 806 sqq. Wernz IV[2], n. 450 sqq. Leitner, Eherecht[3] S. 165.

[7] Can. 1078. [8] Can. 1078.

Konsenses oder wegen Nichtinnehaltung der vorgeschriebenen Eheschließungsform. Es entsteht unabhängig von der Überzeugung der Kontrahenten, so daß es auch aus dem matrimonium *putativum*, das objektiv ja ein matr. *invalidum* ist, hervorgeht.[1]

Sodann ist es verbunden mit einem öffentlichen oder einem notorischen Konkubinate.[2] Nach dem neuen Rechte geht es auch hervor aus der Zivilehe,[3] die früher wenigstens an den Orten, wo die gemeinrechtliche Eheschließungsform verpflichtend war, das Hindernis nicht nach sich zog;[4] nach kirchlichem Rechte ist die Zivilehe für die Katholiken als öffentlicher Konkubinat zu beurteilen.[5]

Dadurch daß jetzt das Hindernis der „öffentlichen Ehrbarkeit" eine andere rechtliche Quelle erhalten hat, sind einige bemerkenswerte Verschiedenheiten gegenüber dem früheren Rechte herbeigeführt.

a) Früher ging das Hindernis zunächst hervor aus der gültigen, aber nicht vollzogenen Ehe. Wurde nun die Ehe vollzogen, so trat mit dem Vollzug der Ehe das Hindernis der Schwägerschaft ein, und die meisten Kanonisten behaupteten, daß das frühere Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit nun einfach in das der Schwägerschaft übergegangen sei.[6] Nach der Meinung anderer blieben aber beide Hindernisse nebeneinander bestehen.[7] — Jetzt geht zwar die öffentliche Ehrbarkeit aus der ungültigen Ehe (bzw. dem öffentlichen oder notorischen Konkubinate) hervor, die

---

[1] Can. 1015, § 4. [2] Can. 1078. [3] Vgl. oben S. 39.

[4] S. C. Concilii, decr. v. 17. März 1879 (oben S. 39, Anm. 8). Wo aber die Zivilehe infolge besonderer rechtlichen Verhältnisse kirchlich gültig war, wie die Zivilehen gemischter Paare in Deutschland und Ungarn auf Grund der Constit. „*Provida*", ging aus dem matrimonium contractum, solange es noch nicht konsummiert war, auch das imp. publicae honestatis hervor. — Im übrigen bestanden sehr viele Zweifel, ob die wegen Nichtinnehaltung der vorgeschriebenen Eheschließungsform ungültigen Ehen das Hindernis zur Folge hatten. Gasparri sagte darum (I[3], n. 817): Ad difficultates nec paucas nec leves removendas optandum est, ut hoc impedimentum supprimatur ex matrimonio quacunque ratione nullo, sicuti a Tridentino suppressum fuit ex sponsalibus quacumque ratione nullis. Ähnlich Wernz IV[2], 1, p. 321. Die Schwierigkeiten sind jetzt behoben durch gleichzeitige Umgestaltung der Hindernisse der Schwägerschaft und öffentlichen Ehrbarkeit.

[5] S. o. S. 38, Anm. 4; ebenso De Smet II[3], n. 629. Vlaming I[3], n. 360. — Anders Knecht, Eherecht S. 91, der die Zivilehe nicht als Konkubinat ansehen will; ferner Eichmann, Mischehenrecht S. 39 ff. (s. o. S. 38, Anm. 4); vgl. auch Leitner, Eherecht[3] S. 164. — Knecht bezeichnet indessen die Neben- und Vielehe, wo diese durch das bürgerliche Recht zugelassen wird, als concubinatus. — Vlaming I[3], n. 361 schließt den sog. concub. adulterinus aus, weil dieser im Römischen Rechte verworfen sei, jeder rechtlichen Wirkung entbehre und in der bürgerlichen Gesellschaft daraus eine „publica honestas" kaum hervorgehen könne.

[6] So z. B. v. Scherer II, S. 350; Gasparri I[3], n. 818, besonders mit Rücksicht auf Benedikt XIV., De synodo dioec., Lib. IX, cap. 13, n. 4. — Wenn zu dem imp. publicae honestatis das imp. affinitatis ex copula illicita hinzutrat, nahm man das Fortbestehen beider Hindernisse an.

[7] S. vor allem Wernz IV[2], n. 459. — In der Dispens für das imp. affinitatis ex copula legitima glaubte man auch die für das imp. publicae honestatis eingeschlossen; vgl. z. B. Heiner, Eherecht[6] S. 111. Haring, Kirchenrecht[2] S. 509, Anm. 6. Wernz l. c. n. 459.

Schwägerschaft aus der gültigen Ehe. Aber ein Übergang des Hindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit in das der Schwägerschaft wäre auch nach geltendem Rechte möglich; es kann nämlich die ungültige Ehe durch Konvalidation und der Konkubinat durch rechtliche Eheschließung in eine gültige Ehe verwandelt werden, so daß nun diese gültige Ehe die Quelle der Schwägerschaft wird. Geht bei einer solchen Umwandlung das imp. publicae honestatis in das imp. affinitatis über? Die Frage ist rechtlich nicht entschieden. Man wird, da die beiden Hindernisse einen im Rechte genau festgelegten verschiedenen Ursprung haben und die ungültige Ehe oder der Konkubinat nur durch einen objektiv gültigen Rechtsakt zur gültigen Ehe gebracht werden kann, das Fortbestehen des imp. publicae honestatis neben dem imp. affinitatis anzunehmen haben.[1] Die Frage hat nur insofern keine größere praktische Bedeutung, als das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit nur zwei Grade der geraden Linie umfaßt und Dispensgesuche von dem gleichzeitigen Hindernisse der Schwägerschaft in diesen Graden selten sind.

b) Früher entstand das imp. publicae honestatis auch aus einer ungültigen, nicht vollzogenen Ehe; war sie jedoch ungültig wegen Mangels des notwendigen Konsenses, so trat das Hindernis nicht ein.[2] Diese Ausnahme ist jetzt nicht mehr zugelassen. Die öffentliche Ehrbarkeit geht hervor aus jeder ungültigen Ehe; mag sie ungültig sein wegen Unwissenheit, Irrtum, Zwang oder wegen rechtlicher Ungültigkeit des Mandats bei stellvertretender Eheschließung.[3]

c) Jetzt geht das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit auch hervor aus einem Konkubinate.[4] Von der Ehe unterscheidet der Konkubinat sich wesentlich durch das Fehlen des consensus maritalis. Nicht jeder

---

[1] Vgl. Scharnagl, Das neue kirchliche Gesetzbuch. 1918², S. 98. Schäfer, Eherecht⁶ u. ⁷, S. 151; ebenso Vlaming I³, p. 344 sq.; De Smet II², p. 136; anders Leitner, Eherecht³ S. 165. — Selbst wenn man früher annahm, daß das imp. publicae honestatis ex matrimonio rato non consummato neben dem imp. affinitatis fortbestehen blieb nach Konsummierung der Ehe, so brauchte man das erstere Hindernis in dem Dispensgesuche nicht hervorzuheben, da ja stets feststand, daß der Konsummierung der Ehe auch die Eheschließung vorausgegangen war. Jetzt wären beide Hindernisse bei etwaigem Zusammentreffen hervorzuheben.

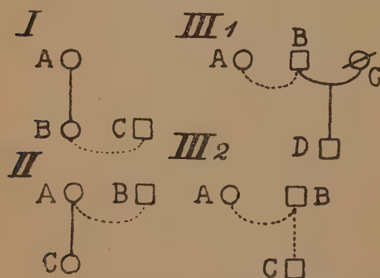
[2] Die wegen Mangels des Konsenses ungültigen Ehen nahm man aus mit Rücksicht auf c un. in VI^to 4, 1 (s. o. S. 249, Anm. 1).

[3] Früher nahm man für alle diese Fälle, die einen Mangel des Konsenses in sich schließen, an, daß das Hindernis publicae honestatis nicht eintrete; vgl. dazu jetzt can. 1081—1093; zu dem alten Rechte vgl. v. Scherer II, S. 350; Gasparri I², n. 820; Wernz IV², n. 453.

[4] „Der Konkubinat ist eine dauernde außereheliche Geschlechtsverbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts." (Nic. München, Das kanonische Strafrecht 1874, S. 444). Vgl. L 144 Dig. 50, 16 . . . pellicem (concubinam, amicam) . . . vulgo vocari, quae uxoris loco sine nuptiis in domo sit, quam παλλακὴν Graeci vocant. c 5 C XXXII q 2. Reiffenstuel, Ius can. un., Lib. V, tit. 16, n. 61: *Concubinatus* est, cum quis mulierem (solutam) domi suae loco uxoris detinet et cum ea carnale commercium habet . . . Solum notandum, quod de iure canonico *concubinarius* sit, non tantum qui domi suae, sed etiam qui extra illam in alio loco retinet huiusmodi (solutam) mulierem ad commercium carnale. Vgl. auch Hinschius System V, S. 815. Joseph Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze. 1899, S. 264, Anm. 2. Eichmann, Strafrecht S. 192. — Über die geschichtliche Entwicklung des Begriffes concubina s. Freisen, Geschichte S. 45 ff.; derselbe, Eheschließungsrecht II, 18. 46 ff.

Konkubinat ist Quelle des Hindernisses, sondern nur ein öffentlicher[1] oder notorischer. Öffentlich ist der Konkubinat, wenn der regelmäßig wiederholte Geschlechtsverkehr zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts schon einer ganzen Reihe von Leuten, die nicht verschwiegen sind, bekannt geworden ist, oder wenn die beiden bekanntermaßen wie Eheleute zusammen leben oder natürliche Kinder aus ihrem Geschlechtsverkehr hervorgegangen sind. Es muß demnach bekannt sein, daß das unverheiratete Paar wie Mann und Frau in fortgesetztem unerlaubten Geschlechtsverkehr steht. Dadurch, daß ein zusammenlebendes lediges Paar sich verdächtig gemacht hat, als verkehre es fortgesetzt geschlechtlich, ist der Begriff des öffentlichen Konkubinats noch nicht gegeben. Ebenso sind auch öffentlich beweisbare, wiederholte sittliche Verfehlungen eines Paares nicht als konkubinarisch zu bezeichnen, wenn das Paar den Verkehr nicht nach Art der Eheleute unterhält; es ist allerdings nicht erforderlich, daß die beiden einen gemeinsamen Haushalt führen. — Notorisch ist der Konkubinat zunächst, wenn er gerichtsbekannt ist (notorietate iuris) infolge Urteils des Richters oder durch das vor dem Richter abgelegte eigene Geständnis; tatsächlich notorisch (notorietate facti), wenn er öffentlich bekannt ist und durch keine Machenschaft verheimlicht und rechtlich gar nicht entschuldigt werden kann.[2] — Bei Klerikern wird er bereits präsumiert, wenn sie sich weigern, auf die Anordnung des Ordinarius eine verdächtige Frauensperson zu entlassen oder die häufigen Besuche bei ihr aufzugeben.[3] Aus solch präsumiertem Konkubinate entsteht das Hindernis nicht.[4]

2. Die „öffentliche Ehrbarkeit" ist ein trennendes Ehehindernis bis zum 2. Grade der geraden Linie einschließlich.[5] In dieser Ausdehnung besteht das Hindernis zwischen dem Manne einerseits und den Blutsverwandten der Frau anderseits und umgekehrt.



So darf der Vater die Konkubine seines Sohnes (vgl. I), der Sohn die Konkubine des Vaters (vgl. II) nicht heiraten. Jemand kann die Tochter jener Frau, mit der er im Konkubinate lebte, nicht ehelichen (vgl. III 1 und 2).

Das Hindernis bleibt bestehen, auch wenn die ungültige Ehe gelöst und der Konkubinat aufgehoben ist.[6]

II. Die Begründung des Hindernisses.

Der Kodex hat die alte Bezeichnung für dieses Hindernis *„publica honestas"* wohl im Gegensatze zu der in jüngerer Zeit mehr üblich gewordenen *„quasiaffinitas"* mit Rücksicht auf die innere Begründung des Hindernisses beibehalten. Auch eine ungültige Ehe und ein Konkubinat bringt die beiden Teile, Mann und Frau, in enge Beziehungen zueinander und hat zugleich den häufigen Verkehr

---

[1] Dazu can. 1037 (s. o. S. 88 ff.); can. 2197, 1.°

[2] Can. 2197, 2.° et 3.° (1750). Eichmann, Strafrecht 32 f.

[3] Can. 133, § 4.

[4] Vielmehr nur ex *publico* vel *notorio* concubinatu.

[5] Can. 1078.

[6] Es geht hervor *(oritur)* aus dem matr. invalidum und dem concubinatus publicus vel notorius, ist aber daran nicht gebunden. v. Scherer II, S. 349. Wernz IV², n. 457 sqq.

mit den Blutsverwandten des anderen Teiles zur Folge. Die Kirche will durch ihr Eheverbot hindern, daß jener Verkehr, namentlich beim Konkubinate, zu neuen Unsittlichkeiten führt. Die öffentliche Wohlanständigkeit würde in der Tat gefährdet und das sittliche Empfinden des Volkes verletzt, wenn die Ehe in den jetzt verbotenen Graden ohne weiteres gestattet wäre.

III. Natur des Hindernisses. Erteilung der Dispens.

I. Wie schon die geschichtliche Entwicklung des Hindernisses zeigt, beruht es lediglich auf der kirchlichen Gesetzgebung. Darum sind Ungetaufte ihm nicht unterworfen.

II. Da es iuris *ecclesiastici* ist, kann von ihm auch dispensiert werden. Für den 2. Grad gehört es zu den Hindernissen *minoris* gradus. Für die Erteilung der Dispens im 1. Grade sind wichtigere kanonische Gründe notwendig. Auch ist stets Fürsorge zu treffen, daß nicht etwa eine Ehe zwischen Aszendenten und Deszendenten gestattet wird. Es ist der can. 1076, § 3 zu beachten: Nunquam matrimonium permittatur, si quod subsit dubium, num partes sint consanguineae in aliquo gradu lineae rectae.

Das imp. publicae honestatis fällt jetzt zum Teil zusammen mit dem früheren imp. affinitatis illegitimae in linea recta. Es muß darum auch vor der Dispenseinholung bzw. Dispenserteilung die Klausel verifiziert werden, welche früher den Dispensreskripten bei illegitimer Schwägerschaft in gerader Linie beigefügt wurde: firma manente conditione, *quod copula habita cum matre mulieris huius nativitatem non antecedat,* oder: *dummodo nullum sit dubium, quod coniux sit proles ab altero contrahentium genita.*[1] Vgl. das Beispiel III. 2: A hat mit B konkubinarisch gelebt; er will die uneheliche Tochter der B, die C, heiraten. Vor Einholung bzw. Erteilung der Dispens muß es feststehen, daß die C bereits geboren war, als das konkubinarische Verhältnis des A mit der B begonnen hat.[2]

Es kann auch ein mehrfaches Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit bestehen, falls z. B. der eine Eheteil mit mehreren Blutsverwandten des anderen in ungültiger Ehe oder im Konkubinate nacheinander gelebt hätte. In einem solchen Falle wäre bei dem Dispensgesuche das mehrfache Hindernis anzugeben.[3]

Das Hindernis ist iuris *publici.*[4] Geht es hervor aus einer ungültigen Ehe, so kann es aus den Kirchenbüchern erwiesen werden. Für das Hindernis ex concubinatu publico vel notorio liegen jene Beweismittel vor, durch welche erwiesen werden kann, daß der Konkubinat ein „öffentlicher“ oder „notorischer“ ist.

---

[1] Gasparri I³, n. 414. Wernz IV², n. 438. De Smet II³, n. 135. S. d. Entsch. der *Pont. Com.* v. 2.—3. Jun. 1918 ad IV, 5: „Quod si copula illicita et occulta praecesserit nativitatem nubendae, de qua dubitari possit, an sit filia vel soror alterius partis? (Cann. 97, § 1; 1077 etc. Resp. *Provisum per can. 1076, § 3.*

[2] Oder es muß das Verhältnis schon so früh beendet bzw. so spät begonnen sein, daß es ausgeschlossen ist, daß die zu heiratende Person dem Verhältnisse entsprossen ist.

[3] De Smet II³, p. 134₃.

[4] Dazu can. 1971.

IV. Staatliches Recht.

Ein bürgerliches Hindernis der „öffentlichen Ehrbarkeit" kennt weder die deutsche noch die österreichische Zivilehegesetzgebung.

§ 33.

Die geistliche Verwandtschaft (cognatio spiritualis).[1]

Can. 1079. Ea tantum spiritualis cognatio matrimonium irritat, de qua in can. 768.

I. Geschichtliche Vorbemerkung.

1. Durch die Taufe wird der Mensch wiedergeboren für das übernatürliche Leben,[2] und die Getauften erscheinen in der Hl. Schrift als die geistlichen Kinder der Taufenden.[3] Darum wurden auch die Ehen zwischen dem Taufspender und dem Täufling wie zwischen den leiblichen Vorfahren und Nachkommen als unerlaubt angesehen. Das Hindernis dehnte man dann, seitdem die Taufpaten nicht mehr desselben Geschlechts mit dem Täufling zu sein brauchten, auch auf die Taufpaten und den Täufling aus. Ein derartiges Eheverbot erließ Kaiser Justinian (530);[4] das Hindernis war das der sog. *paternitas (maternitas)* spiritualis oder die cognatio spiritualis *in prima specie.*[5] — Das Trullanum (692) zog auch die Ehen zwischen den Eltern des Täuflings einerseits und dem Taufenden und den Taufpaten anderseits in das Verbot ein; dieses Hindernis nannte man später *com*paternitas (*com*maternitas) oder cognatio spiritualis *in secunda specie.* — In der abendländischen Kirche wurde das Hindernis in der gleichen Ausdehnung übernommen und erscheint so zuerst auf der römischen Synode von 721.[6] Erweitert wurde es aber dadurch, daß es auch aus der Firmung, als der Vollendung der Taufe, gesondert abgeleitet wurde, und durch die sog. compaternitas (commaternitas) *indirecta,* indem man auch die Gatten des Paten (Täufers) mit den leiblichen Eltern des Täuflings als geistlich verwandt erkärte.[7] Auch eine mehrfache geistliche Verwandtschaft wurde angenommen. Sie trat ein, wenn jemand 1. bei derselben Person Tauf- und Firmpate war; 2. bei dem einen Kind derselben Eltern Tauf-, bei einem anderen Firmpate war;

---

[1] Literatur s. b. v. Scherer II, S. 313. Sägmüller II[3], S. 179. F. Laurin, Die geistliche Verwandtschaft in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zum Rechte der Gegenwart. Archiv 15 (1866), S. 216 ff. F. Gillmann, Das Ehehindernis der gegenseitigen geistlichen Verwandtschaft der Paten. Archiv 86 (1906), S. 688 ff. Derselbe, Das Ehehindernis der gegenseitigen geistlichen Verwandtschaft der Paten bei Simon de Bisiniano. Archiv 88 (1908), S. 556. Derselbe, Das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft aus der Buße. (1910). S. A. Archiv 90 (1910), S. 236 ff. Freisen, Geschichte S. 507 ff. Esmein, Le mariage I, p. 362 sqq; II, p. 261 sqq.

[2] Joh. 3, 5.

[3] 1 Kor. 4, 14 ff., Tit. 3, 5.

[4] L 26 Cod. 5, 4: Ea videlicet persona omnimodo ad nuptias venire prohibenda, quam aliquis sive alumna sit, sive non a sacrosancto suscepit baptismate etc. Aus der weiteren Fassung der Stelle geht hervor, daß das Gesetz auf eine bestehende Gewohnheit zurückging. Schulte, Eherecht S. 189. Freisen S. 609.

[5] Esmein I p. 364 sqq.

[6] c 4: Si quis commatrem spiritualem duxerit in coniugium a. s.

[7] c 4 X 4, 11.

3. das eine Kind getauft hatte und bei einem anderen Kinde derselben Eltern Firmpate war oder endlich 4. das eine Kind getauft hatte und demselben auch Firmpate war. Doch konnte jemand mehrmals in derselben Familie Tauf- oder mehrmals Firmpate sein, ohne daß sich die Verwandtschaft vervielfachte. — Es gab auch eine *fraternitas, affinitas* spiritualis, cognatio spiritualis *superveniens*. Allein aus den Sakramenten der Taufe und der Firmung leitete man in 20 bis 21 Fällen Hindernisse mit irritierender Wirkung für die beabsichtigte Eheschließung ab.[1] Dann entstand auch die geistliche Verwandtschaft aus den die Taufe umgebenden fünf wesentlichen Zeremonien, besonders dem Katechismusunterrichte (cognatio spiritualis ex *catechismo*).[2] Weiterhin erblickte man auch seit der ersten Hälfte des 11. Jahrh. im Sakramente der Buße eine Quelle des Hindernisses. Die allzu weite Ausdehnung des Hindernisses hatte auch hier viele rechtliche Zweifel im Gefolge.

2. Die Einschränkung des Hindernisses erfolgte zunächst durch Papst Bonifaz VIII. (1294—1303). Er bestimmte, daß das aus dem Katechismus hervorgehende Hindernis nur ein verbietendes sei;[3] sodann beseitigte er das Hindernis aus der Buße gänzlich.[4] Das Tridentinum nahm eine weitere Reduzierung der Hindernisse aus der Taufe und Firmung vor,[5] so daß hier nur die Fälle mehr als trennend festgehalten wurden, die in den folgenden Memorialversen angegeben sind:

Baptizans: baptizatus, baptizatique parentes,
Levans: levatus levatique parentes.
Confirmans: confirmatus confirmatique parentes,
Ligans: ligatus, ligatique parentes.

Auch die mehrfache geistliche Verwandtschaft blieb in der angegebenen Ausdehnung bestehen. Auf dem Vatikanum wurden Anträge auf noch weitere Einschränkung des Hindernisses gestellt,[6] und der Kodex hat diesen Wünschen in großem Maße Rechnung getragen.

II. Begriff und Ausdehnung des Hindernisses.

I. Eine geistliche Verwandtschaft (spiritualis cognatio) entsteht zunächst aus der Taufe, dem Sakramente der übernatürlichen Wiedergeburt. Diese Verwandtschaft besteht nur zwischen dem Getauften einerseits und dem Taufenden und dem Taufpaten anderseits.[7] Letzterer gilt mit Recht als der geistliche Vater des Getauften, weil er diesen als sein geistliches Kind betrachten und mit väterlicher Liebe dauernd umgeben und zur Treue gegenüber

---

[1] Gillmann im Archiv 86 (1906), S. 688, 710 ff.

[2] Vgl. c 1 C XXX q 1. Gillmann, Das Ehehindernis aus der Buße S. 5.

[3] c 2 in VIto 4, 3.

[4] c 3 in VIto 4, 3. Die trennenden Hindernisse aus der Taufe und Firmung bleiben bestehen: Ex datione vero aliorum sacramentorum cognatio spiritualis nequaquam oritur, quae matrimonium impediat vel dissolvat.

[5] Sess. XXIV, c. 2 de reform. matr.

[6] Laemmer, Zur Kodifikation S. 137 ff. Die französischen Bischöfe meinten, daß abgeschafft werden könne (2.°): Spiritualis cognatio, nisi forte inter baptizatam et patrinum; die deutschen ließen sogar diese Einschränkung fallen. Martin, Collectio p. 156. 170.

[7] Can. 768: Ex baptismo spiritualem cognationem contrahunt tantum cum baptizato baptizans et patrinus.

dem Taufgelübde anhalten soll.[1] Da das Sakrament der **Firmung** die **Vollendung** des durch die Taufe zunächst vermittelnden übernatürlichen Lebens darstellt, entsteht auch aus der Firmung eine geistliche Verwandtschaft. Auch hier tritt der Firmpate in die Pflichten eines Vaters gegenüber dem Firmkinde ein, soll letzteres sich für immer empfohlen sein lassen und es christlich zu erziehen sich bemühen.[2]

II. 1. Für das Eherecht besteht jedoch ein Unterschied zwischen der geistlichen Verwandtschaft aus der Taufe und der aus der Firmung. **Nur aus der aus der Taufe abgeleiteten geistlichen Verwandtschaft entsteht ein trennendes Ehehindernis, und zwar in demselben Umfange wie die geistliche Verwandtschaft selbst. Eine gültige Ehe kann also nicht geschlossen werden zwischen dem Taufenden und dem Getauften und zwischen dem Taufpaten und dem Getauften.**[3] Auf diesen Umfang ist jetzt das Hindernis beschränkt. — Das Hindernis entsteht nur aus einer **wirklichen** Taufe; ist es also zweifelhaft, ob eine Taufhandlung gültig war oder nicht, so ist es auch zweifelhaft, ob das Hindernis zwischen demjenigen, der die Taufhandlung vornahm, und demjenigen, an dem die Handlung vollzogen wurde, besteht.

2. Den Eltern ist es nicht gestattet, ihr eigenes Kind zu taufen, außer wenn sich das Kind in Todesgefahr befände und niemand anders gegenwärtig wäre, der die Taufe vollziehen könnte.[4] Für die Ehe der Eltern hat aber die Spendung der Taufe bei dem eigenen Kinde keine rechtmäßige Wirkung mehr. Die rechtmäßig verheirateten Eltern erleiden durch die Taufspendung keine Beschränkung der Rechte auf den Geschlechtsverkehr,[5] und Unverheiratete, die ihr natürliches Kind getauft haben, werden deshalb an der Schließung der Ehe nicht gehindert.[6]

---

[1] Can. 769: Patrinorum est, ex suscepto munere, *spiritualem filium* perpetuo sibi commendatum habere, atque in iis, quae ad christianae sectae institutionem spectant, curare diligenter, ut ille talem in tota vita se praebeat, qualem futurum esse sollemni caeremonia spoponderunt.

[2] Can. 797. *Etiam ex valida confirmatione oritur* inter confirmatum et patrinum *cognatio spiritualis*, ex qua patrinus obligatione tenetur confirmatum perpetuo sibi commendatum habendi eiusque christianam educationem curandi.

[3] Can. 1079. [4] Can. 742, § 3.

[5] Es wurde früher erörtert, ob die legitimen Eltern durch die Taufe des eigenen Kindes geistlich miteinander verwandt würden. Das wurde von den meisten Kanonisten bejaht. Als Konsequenz ergab sich aus diesem impedimentum superveniens, daß der Gatte, der die Taufe vorgenommen hatte, das ius petendi debitum verlor; ja von einzelnen Synoden war sogar die Trennung einer solchen Ehe verlangt worden. Man ließ aber für bestimmte Fälle das Forderungsrecht auf Geschlechtsverkehr bestehen, wenn nämlich die Taufe aus Not, Unwissenheit oder böser Absicht vorgenommen war. Die rechtlichen Grundlagen boten cc 1—4, 7 C XXX q 1; c 2 X 4, 11. Vgl. dazu v. Scherer II, S. 319 ff. Wernz IV[2] n. 498. Gasparri I[3], n. 843. Heiner, Eherecht[6] S. 98 f. — Diese rechtlichen Zweifel sind jetzt durch die Beschränkung des Hindernisses völlig hinweggeräumt.

[6] Früher war ihnen die Ehe in einem solchen Falle nur nach Erteilung der Dispens möglich. Vgl. Anm. 5.

3. Bei der feierlichen Spendung der Taufe soll man stets einen Taufpaten, sofern es möglich ist, hinzuziehen;[1] auch bei privater Spendung der Taufe soll das geschehen, wenn es ohne Schwierigkeit bewerkstelligt werden kann. Der bei der Nottaufe fungierende Pate wird dem Täufling geistlich verwandt und von dem Ehehindernisse betroffen.[2] Wäre bei Spendung der Nottaufe kein Pate zugegen gewesen, so soll er bei Supplierung der Zeremonien der Taufe noch hinzugezogen werden. In diesem Falle tritt jedoch eine geistliche Verwandtschaft zwischen dem Taufpaten und dem Getauften nicht ein[3] und darum auch nicht das Ehehindernis. Wenn die Taufe *„sub conditione"* wiederholt wird, soll nach Möglichkeit hierbei derselbe Taufpate bestellt werden, der auch bei der ersten Taufhandlung zugegen war. Ist das möglich, dann entsteht zwischen diesem Paten und dem Getauften die geistliche Verwandtschaft und das entsprechende Ehehindernis.[4] Kann jedoch der bei der ersten Taufhandlung bestellte Pate nicht auch das Amt für die bedingte Wiederholung übernehmen, so ist ein anderer Pate nicht notwendig.[5] Fungieren aber doch bei den verschiedenen Taufhandlungen in einem solchem Falle verschiedene Paten, dann wird keiner mit dem Getauften geistlich verwandt, und das Ehehindernis mit dem Getauften tritt darum auch für keinen der Paten ein.[6]

Die geistliche Verwandtschaft und das daraus hervorgehende Ehehindernis ist aber nur mit einer wirklichen Patenschaft verbunden. Damit jemand Taufpate (patrinus) sein kann, muß er selbst getauft, des Vernunftgebrauches mächtig sein und den Willen haben, Taufpate zu werden. Er darf nicht Schismatiker, Häretiker oder durch gerichtliches Urteil exkommuniziert, auch nicht von der Infamie (iuris) betroffen oder von den legitimen kirch-

---

[1] Can. 762, § 1.

[2] Das Recht unterscheidet in dieser Hinsicht nicht zwischen der feierlichen und privaten Taufe (Can. 768: *Ex baptismo* . . . contrahunt). Die Kontroverse, ob die Patenschaft bei der Nottaufe das Hindernis herbeiführe, ist somit gegenstandslos. Vgl. z. B. darüber Lehmkuhl II[12], n. 994; Gasparri I[3], n. 836; v. Scherer II, S. 318 f. Wernz IV[2], n. 489.

[3] Can. 762, § 2: Etiam in baptismo privato patrinus, si facile haberi queat, adhibeatur; si non interfuerit, adhibeatur in supplendis baptismi caeremoniis, *sed hoc in casu nullam contrahit spiritualem cognationem.* — S. C. de Prop. Fide, instr. (ad ep. Scodren) v. 11. Sept. 1779 n. 4 führt aus: es ist allbekannt, daß bei der Ergänzung der Zeremonien, wo wirklich das Sakrament nicht gespendet wird, der Pate keinerlei wirkliche geistliche Verwandtschaft weder mit dem Getauften noch dessen Eltern sich zuzieht. (Collect. I, n. 537.)

[4] Vgl. can. 763, § 3; s. Anm. 6.

[5] Can. 763, § 1.

[6] Can. 763, § 2: Iterato baptismo sub conditione, neque patrinus, qui priori baptismo adfuit, neque qui posteriori, *cognationem spiritualem contrahit,* nisi idem patrinus in utroque baptismo adhibitus fuit.

lichen Akten ausgeschlossen, noch auch als Kleriker von der Strafe der Deposition oder Degradation betroffen sein. Vater oder Mutter können nicht Paten ihrer Kinder, Ehegatten nicht Pate füreinander werden. Jemand kann auch nur dann Pate sein, wenn er von dem Täufling selbst oder von dessen Eltern oder Vormündern oder endlich, falls diese nicht vorhanden sind, von dem Spender der Taufe als Pate bestellt ist.[1] Sodann muß er während der Taufhandlung selbst oder durch einen Stellvertreter den Täufling physisch halten oder berühren oder aber ihn sogleich aus dem Taufwasser oder den Händen des Taufspenders emporheben oder aufnehmen.[2] Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so ist der Betreffende nicht wirklich Taufpate, wird darum auch nicht geistlich verwandt, und das Ehehindernis tritt in allen diesen Fällen nicht ein.[3]

Es soll nur ein Taufpate genommen werden, der dann aber nicht desselben Geschlechts wie der Täufling zu sein braucht; höchstens dürfen ein Mann und eine Frau zugleich Pate sein.[4] Jemand soll erlaubterweise das Amt eines Paten nur übernehmen, wenn er das 14. Lebensjahr erreicht hat, es sei denn, daß der Spender der Taufe aus gerechter Ursache es anders für gut hält. Er darf nicht wegen eines notorischen Delikts exkommuniziert oder von den rechtmäßigen kirchlichen Akten ausgeschlossen oder durch die infamia iuris ohne Richterspruch infam, auch nicht mit dem Interdikt belegt oder als öffentlicher Verbrecher bekannt oder durch die infamia facti infam sein. Er muß die Anfangsgründe des Glaubens kennen. Ein Novize oder Professe einer religiösen Genossenschaft darf nur Pate werden in dringlichem Notfalle und mit ausdrücklicher Erlaubnis wenigstens des Lokalobern. Ein Kleriker mit höheren Weihen bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis seines eigenen Ordinarius.[5] Übernimmt jemand trotz dieser kirchlichen Verbote die Patenschaft, so wird er mit dem Getauften geistlich verwandt und zieht sich das Hindernis der geistlichen Verwandtschaft zu.

---

[1] Can. 765, 1°.—4°.

[2] Can. 765, 5°: Baptizandum in actu baptismi per se vel per procuratorem physice teneat aut tangat vel statim levet seu suscipiat de sacro fonte aut de manibus baptizantis.

[3] Das ergibt sich aus der Fassung des can. 765 in Verbindung mit can. 768 und can. 1079: *„Ut quis sit patrinus, oportet“;* falls also die in can. 765 aufgezählten Bedingungen nicht erfüllt sind, wird jemand nicht *„patrinus“*, mag er sonst auch als Zeuge bei der Taufe zugegen sein; nach can. 768 wird aber nur der *patrinus* geistlich verwandt, und nur aus dieser geistlichen Verwandtschaft geht das Hindernis hervor gemäß can. 1079. — Für die Zeugen, die für die nicht feierliche Taufe beigezogen werden sollen, sind rechtlich keine besonderen Eigenschaften verlangt; sie müssen nur über die Taufhandlung ihr Zeugnis abgeben können. (Can. 742; vgl. can. 779.) — Während früher angenommen wurde, daß Häretiker, Schismatiker, Eltern usw., falls sie dem Verbote der Kirche zuwider dennoch das Amt eines Paten übernahmen, auch das Hindernis der geistlichen Verwandtschaft sich zuzogen, sind jetzt die im can. 765 genannten Personen überhaupt unfähig zur Patenschaft. Zu den früheren Lehren vgl. z. B. Heiner, Eherecht[6] S. 98; Leitner, Eherecht[2] S. 242; Wernz IV[2], n. 491.

[4] Can. 764.

[5] Can. 766.

III. Die Natur des Hindernisses; Erteilung der Dispens.

I. Das Hindernis beruht auf kirchlichem Rechte.[1] Es kann darum auch Dispens von ihm erteilt werden. Obschon früher bei Verleihung der Dispensvollmachten an die Bischöfe das Hindernis in dem Umfange, wie es jetzt im Rechte noch bestehen geblieben, vielfach ausdrücklich ausgenommen wurde,[2] ist es jetzt doch den Hindernissen *minoris* gradus zugezählt.[3] Dabei ist nicht unterschieden, ob es zwischen dem Taufenden oder dem Taufpaten und dem Getauften besteht. Die geistliche Verwandtschaft, die vor dem 19. Mai 1918 infolge der alten Gesetzgebung entstanden war, bleibt auch nach Erlaß des Koder als geistliche Verwandtschaft bestehen; als Ehehindernis besteht sie jedoch nur mehr in dem jetzt durch den Koder bestimmten Umfange.[4]

II. Die geistliche Verwandtschaft gehört auch zu den Hindernissen iuris *publici*.[5] Sie wird bewiesen durch die Kirchenbücher oder die bei der Taufe zugezogenen Zeugen und beteiligten Personen.[6]

IV. Staatliches Recht.

Dem bürgerlichen Eherechte ist ein Hindernis der geistlichen Verwandtschaft fremd.

---

[1] Zur Aufstellung des Hindernisses ist die Kirche durch die in der Hl. Schrift für die Taufe ausgesprochene Analogie mit der Blutsverwandtschaft gebracht worden (vgl. oben S. 254). Das zwischen diesen geistlichen Verwandten bestehende innige Verhältnis „muß um so reiner und heiliger gehalten werden, als seine Quelle rein und erhaben ist. Wenn nun die Kirche von diesen Gesichtspunkten aus annehmend, dieses geistige Verwandtschaftsband solle nicht durch sinnliche Neigungen entweiht werden, die Ehe zwischen den so verbundenen untersagte: wer möchte sie da tadeln? Nur wer ihren Standpunkt nicht zu würdigen vermag." Schulte, Eherecht S. 188.

[2] In den Quinquennalfakultäten wurde erteilt die facultas dispensandi super impedimento cognationis spiritualis praeterquam inter levantem et levatum, baptizantem et baptizatum. So noch dem Ordinarius Paderborn. am 11. Jan. 1917.

[3] Can. 1042, § 2, 4°. — Das Hindernis wird nunmehr selten vorkommen. Die Einholung der Dispens ist auch insofern erleichtert, als mehrfache geistliche Verwandtschaft kaum je vorkommen wird; denkbar wäre der Fall, daß der Taufspender zugleich hätte Taufpate sein wollen und sich dabei durch jemand hätte vertreten lassen (can. 765, 5°). Vgl. Schäfer, Eherecht[6 u. 7] S. 153.

[4] Pont. Com. v. 2.—3. Juni 1918 ad IV, 8. (A. A. S. X, 346).

[5] Darum ist bei etwaigen Klagen auf Ungültigkeit das abgekürzte Verfahren möglich. Can. 1990. Jedermann darf auf die Ungültigkeit einer Ehe dieses Hindernisses wegen hinweisen; die Behörde schreitet ex officio ein. Can. 1971.

[6] Vgl. can. 777—779. S. o. S. 258, Anm. 3.

§ 34.

Die gesetzliche Verwandtschaft (cognatio legalis).

Can. 1080. Qui lege civili inhabiles ad nuptias inter se ineundas habentur ob cognationem legalem ex adoptione ortam, nequeunt vi iuris canonici matrimonium inter se valide contrahere.

Das kirchliche Recht schließt sich bezüglich des Hindernisses der gesetzlichen Verwandtschaft dem bürgerlichen Rechte an. Wenn das bürgerliche Eherecht die durch die Adoption herbeigeführte gesetzliche Verwandtschaft als trennendes Hindernis ansieht und infolgedessen bestimmte Personen zur Eheschließung miteinander für unfähig erklärt, so soll das Hindernis auch nach dem kanonischen Rechte in demselben Umfange als trennendes gelten. Da in Deutschland die gesetzliche Verwandtschaft ein Eheverbot begründet, ist sie hier auch nach kanonischem Rechte nur ein verbietendes Hindernis.[1]

[1] Vgl. im übrigen die weiteren Ausführungen oben S. 159.

Fünftes Kapitel.

Der Konsens bei der Eheschließung.

§ 35.

Die Bedeutung des Ehekonsenses für die Eheschließung; sein Begriff.[1]

Can. 1081, § 1. Matrimonium facit partium consensus inter personas iure habiles legitime manifestatus; qui nulla humana potestate suppleri valet.

§ 2. Consensus matrimonialis est actus voluntatis, quo utraque pars tradit et acceptat ius in corpus, perpetuum et exclusivum, in ordine ad actus per se aptos ad prolis generationem.

I. Vorbemerkungen.

I. Verbindung der Gesetzesmaterie.

Die Kapitel 2—4 über die Ehe dienten zur Erklärung des can. 1035: Omnes possunt matrimonium contrahere, qui iure non prohibentur. Die Kapitel 5—8 enthalten nun die Bestimmungen darüber, wie von den berechtigten Personen die Ehe wirklich geschlossen werden soll. Dabei wird die Ehe als ein Kontrakt behandelt, dessen Form von der Kirche genau bestimmt ist. Das 5. Kapitel[2] ist dem für die Gültigkeit des Ehekontraktes notwendigen Eheschließungswillen gewidmet.

---

[1] Zur Literatur vgl. v. Scherer II, 161. Sägmüller II³, S. 76 f., S. 83, Anm. 5; S. 115 ff. Zur Sache: Sanchez, De matrimonio, Lib. II, besonders dist. 25 sqq. Schmalzgrueber, Ius ecclesiasticum IV, p. I, tit. 1, n. 256 sqq. Schnitzer, Eherecht S. 194 ff. Gasparri, De matrimonio II³, n. 871 sqq. Wernz IV², n. 45 sqq. De Smet, De sponsalibus I³ n. 79 sqq. Zur Geschichte besonders: Freisen, Geschichte S. 101 f., 151 ff. u. passim; Derselbe, Zur Geschichte des kanonischen Eherechts. Archiv 67 (1892), S. 369 ff. Derselbe, Das Eheschließungsrecht in Spanien, Großbritannien und Irland und Skandinavien. 1. Bd. Das Eheschließungsrecht Spaniens in westgotischer, mozarabischer und neuerer Zeit. 1918. Esmein, La mariage I, p. 97 u. passim. II, p. 218 sqq. E. Friedberg, Das Recht der Eheschließung. 1865. R. Sohm, Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und kanonischen Recht geschichtlich entwickelt. 1875. v. Scheurl, Die Entwicklung des kirchlichen Eheschließungsrechtes. 1877. E. Sehling, Die Wirkung der Geschlechtsgemeinschaft auf die Ehe. 1885. Derselbe, Die Unterscheidung der Verlöbnisse im kanonischen Recht. 1887. Otto Opet, Brauttradition und Konsensgespräch in mittelalterlichen Trauungsritualen. 1910. Wilhelm Geisler, Arglistige Täuschung und Mentalreservation bei der Ehe. Jur. Diss. Breslau 1914. Georg Streibel, Die Scheinehe in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Jur. Diss. Greifswald 1917. Th. Grentrup, Die Eheschließungsformen bei den nichtchristlichen Völkern. Der Düsseldorfer Missionskurs 1919. 1921, S. 71—82.

[2] Can. 1081—1093.

Dabei werden näher behandelt der Begriff des Ehekonsenses, seine etwaigen Defekte und die Art, wie er zum Ausdruck gebracht und an eine Bedingung geknüpft werden kann. Endlich ist ein Grundsatz aufgestellt zur Beurteilung der Fortdauer des Konsenses.

II. Geschichtliches.

Unter Außerachtlassung der äußeren Formen der Eheschließung ist zu fragen: Worin hat man, geschichtlich betrachtet, das Wesentliche der Eheschließung gesehen? Bei den Juden tritt die Ehe von Anfang an als ein durch die Willensübereinstimmung beider Ehegatten zustande gekommener Vertrag auf.[1] Das Verlöbnis wurde zwischen den Nupturienten selbst geschlossen; es bewirkte den Eintritt der Ehe, so daß die Trauung (nisuin, traditio puellae) die Erfüllung des Verlöbnisses war. Der tatsächliche Abschluß der Ehe bestand in der Überführung der Braut in das Haus des Mannes.[2] So war es auch im attischen Rechte, wo die Verlobung einer vollgültigen Eheschließung vorausgehen mußte und letztere mit der Heimführung der Braut vollendet war.[3] Im römischen Rechte wurde dagegen die Verlobung für die Ehe nicht als wesentlich angesehen; es galt vielmehr der Grundsatz: „*Consensus facit nuptias.*“[4] Der gegenseitige Ehewille konnte ausdrücklich ausgesprochen oder durch konkludente Handlungen, wie namentlich durch die deductio sponsae in domum mariti tatsächlich zu erkennen gegeben werden.[5] Im deutschen Rechte stand das Mädchen unter der Gewalt (munt, mundium) des Vaters bzw. des Vormunds, Muntwalts. Mit der Heirat ging die Munt an den Mann über, der sich das Recht darauf durch die bei der Verlobung getroffenen Abmachungen sicherte. Die Verlobung war also ein wesentlicher Akt bei der Eheschließung, die jedoch erst durch die wirkliche Übergabe der Braut zum Abschluß gelangte. Allerdings konnten auch Ehen durch bloße Willenseinigung der Parteien ohne Erwerb des Mundiums geschlossen werden.[6] Frauenraub oder Frauenkauf waren keine Eheschließungsformen.[7]

Das kirchliche Recht schloß sich auch in der ältesten Zeit dem römischen Rechte an unter Anerkennung des Satzes, daß nicht der concubitus, sondern der consensus die Ehe bewirkt. Der Konsens „wurde

---

[1] Neubauer, Beiträge zur Geschichte a. a. O. S. 22 ff., 30 ff.

[2] Ebenda S. 184 ff. Die Errichtung eines schriftlichen Ehevertrags selbst war in der talmudischen Zeit gebräuchlich, aber für die Eheschließung bedeutungslos (S. 237 ff.). S. auch Döller a. a. O. S. 41. Engert, Ehe- und Familienrecht der Hebräer S. 40 ff. Eberharter, Ehe- und Familienrecht der Hebräer S. 157 ff. Billauer, Grundzüge des babylonisch-talmudischen Eherechts S. 39. „Das talmudische Recht verlangt, daß die Eheleute in einem Zimmer im Hause des Mannes allein bleiben sollen. Der Beischlaf ist nicht erforderlich.“ Neubauer legt dagegen (a. a. O. S. 36 ff.) der copula carnalis eine größere Bedeutung für die älteste Zeit bei: Der traditio puellae schloß sich das Beilager an, das ursprünglich ehebegründend war, so daß, auch wenn nur Verlobte die copula vollzogen hatten, dann ein Geschlechtsverkehr mit Dritten als Ehebruch galt. Das Deuteronomium betrachtet aber bereits die Heimführung als Trauung, nicht mehr die Beiwohnung (a. a. O. S. 48).

[3] Schnitzer, Eherecht S. 146.

[4] L 15 Dig. 35, 1: Cui fuerit sub hac conditione legatum *si in familia nupsisset:* videtur impleta conditio, statim atque ducta est uxor, quamvis nondum in cubiculum mariti venerit. *Nuptias* enim *non concubitus, sed consensus facit.* c 1 C XXVII q 2.

[5] Sehling, Unterscheidung der Verlöbnisse S. 1 ff.

[6] Ebenda S. 29 ff.; dazu für die Westgoten Freisen, Eheschließungsrecht I, 26 ff., für die Angelsachsen das. II, 9 ff.

[7] Neubauer S. 30 f., 140 ff.; Freisen, Eheschließungsrecht I, 27; III, 8 ff.

als der eigentliche juristische Kern der Eheschließung" betrachtet.[1] Man betonte zwar unter den äußeren Momenten bei der Eheschließung die desponsatio, dotatio und traditio der Braut,[2] aber nicht als unbedingt wesentlich, sondern nur, weil diese Formen auch dem Evangelium und dem römischen Rechte entsprechen und die Kirche damit den volkstümlichen Sitten bei der Eheschließung ihre grundsätzliche Billigung aussprechen wollte. Da die Ehe naturgemäß auf die Vollendung durch den Vollzug der copula carnalis hinzielt, wurde neben den genannten drei auch die copula häufig unter den eheschließenden Akten hervorgehoben. Das geschah namentlich unter dem Einflusse der germanischen Anschauung über den Abschluß der Ehe. So sieht Hinkmar von Reims erst in der vollzogenen Ehe die eigentliche sakramentale und unauflösliche Ehe.[3] Die Lehre Gratians läßt sich wegen der Unbestimmtheit seiner Äußerungen nicht mit Sicherheit feststellen. Trotz der Äußerungen, die den Konsens betonen,[4] schloß er sich einer von Alger von Lüttich und von Anselm von Laon vertretenen Ansicht an, die eine Verbindung der Theorie Hinkmars mit der römischen Lehre suchte;[5] so unterscheidet er das durch die Sponsalien bewirkte lösliche matrimonium initiatum von dem durch die copula herbeigeführten unlösbaren matrimonium perfectum.[6] Die theoretischen Erörterungen wurden

---

[1] Sehling S. 35. — P. Schanz, Der sakramentale Charakter der Ehe (Tübinger Theol. Quartalschr. 72 (1890) S. 3 ff.). Derselbe, Die Lehre von den hl. Sakramenten d. kath. Kirche. 1893, S. 731 ff., 740 ff. J. Sägmüller in der Tüb. Theol. Quartalschr. 70 (1890), S. 503 ff. v. Scherer, Zur Geschichte des kanonischen Eherechts. Archiv 65 (1891), S. 557 ff. Vgl. cc 1—6, 51 C XXVII q 2; c un. C XXX, q 2; c 2 C XXXI q 2; c 16 C XXXII q 2. — c 2 C XXVII q 2: Sufficiat secundum leges consensus eorum, de quorum quarumque coniunctionibus agitur. Qui solus si defuerit, cetera etiam cum ipso coitu frustrantur (Nicolaus I. ad consulta Bulgarorum. 866).

[2] c 4 C XXX q 5: Papst Leo I. (?). — Qualis debeat esse uxor, quae habenda est secundum legem. Virgo casta et desponsata in virginitate, et dotata legitime, et a parentibus tradita sponso, et a paranimphis accipienda et ita secundum legem et evangelium publicis nuptiis in coniugium liquide sumenda etc. — Benedikt Levita schreibt die Stelle Augustinus zu. Vgl. Friedberg, Corpus iur. can. zur Stelle. Esmein I, p. 99, Anm. 1.

[3] Epistola ad Rodulfum et Frotarium archiep. *De nuptiis Stephani* c. 5: Et nos e regione hinc ostendere possumus quia non omnes nuptiae coniugalem copulam faciunt, quas non sequitur commistio sexuum . . . Nec habent nuptiae in se Christi et Ecclesiae sacramentum, sicut S. Augustinus dicit, si se nuptialiter non utuntur, id est, si eas non subsequitur commistio sexuum. Migne PL. CXXVI, col. 137. Andere Stellen s. b. Freisen, Geschichte S. 158 ff.; dazu derselbe Archiv 67 (1892), S. 382. Esmein I, p. 100 sqq. Hinkmar ist jedoch nicht konsequent in seiner Theorie, vgl. Ad regem de coercendo raptu viduarum c 6. Migne l. c. CXXV, col. 1021: ut puellam desponsatam etiam ante copulam nuptiarum, uxorem eius, cui desponsata est, esse confirmet.

[4] c un. C XXIX q 1: Coniugium sive matrimonium est viri et mulieris coniunctio individuae vitae consuetudinem retinens. *Item consensus utriusque matrimonium facit.* Quia ergo isti coniuncti sunt, ut individuam vitae consuetudinem conservarent, *quia uterque consensit in alterum, coniuges sunt appellandi.*

[5] Sehling, Unterscheidung S. 54. Sägmüller II[3], S. 84.

[6] Vgl. dictum zu c 34 C XXVII q 2: Quomodo ergo secundum Ambrosium et reliquos patres sponsae coniuges appellantur, et his omnibus argumentis coniuges non esse probantur? Sed sciendum est, quod coniugium *desponsatione initiatur, commixtione perficitur.* Unde inter sponsum et sponsam coniugium est, sed *initiatum;* inter copulatos est coniugium *ratum.* — Eine übersichtliche Zusammenstellung der Ansichten Gratians zu dieser Frage s. bei De Smet, De sponsalibus I[3], p. 82 sqq.

in der Folgezeit von dem Gesichtspunkte beherrscht, inwiefern eine einmal geschlossene Ehe aufgelöst werden könne. Es trat dabei ein gewisser Gegensatz zwischen den Schulen von Bologna und von Paris zutage. Hugo von St. Victor und Petrus Lombardus haben das Verdienst, die sponsalia *de futuro* als Verlöbnis genauer geschieden zu haben von den sponsalia *de praesenti,* der eigentlichen Eheschließung.[1] Die kirchliche Gesetzgebung hat diese Unterscheidung angenommen und den consensus expressus per verba de praesenti für den wesentlichen Bestandteil der Eheschließung erklärt. Eine Ehe also, die durch die mit den erforderlichen Eigenschaften ausgestattete Konsenserklärung geschlossen ist, ist wahrhaft sakramental.[2]

Die bis zur bestimmten Stellungnahme seitens der Gesetzgebung herrschende Unsicherheit in der Doktrin des früheren Mittelalters und die Unklarheit der Quellenstellen hat zu einer weitgehenden Meinungsverschiedenheit darüber geführt, was als das ausschlaggebende Moment in der Eheschließung betrachtet worden sei. Insbesondere hat Rudolf Sohm seine sog. Sponsalien- oder Verlöbnis-Theorie zu begründen gesucht. Die Ehe wird bereits durch die Verlobung geschlossen; der Mann zahlt dabei den vereinbarten Kaufpreis für das Mundium. Wird später bei der Trauung nochmals der Konsens ausgesprochen, so ist das für die Ehe überflüssig. Die Übergabe der Braut und die Trauung erfüllen den bei der Verlobung abgeschlossenen Kaufvertrag und vollenden die Ehe.[3]

Joseph Freisen vertrat eine Zeitlang die sog. Copula-Theorie; er meinte, „die mit affectus maritalis (= consensus de praesenti) vollzogene copula carnalis schließe die Ehe".[4] Indessen wurden gegen diese These schwerwiegende Gegengründe, die sowohl der positiven kirchlichen Gesetzgebung wie auch den geschichtlichen Quellen entnommen waren, vorgebracht, so daß Freisen sich veranlaßt sah, seine Ansicht aufzugeben.[5] Der Kodex hat jetzt nachdrücklich die Bedeutung des Konsenses für die Eheschließung betont.

---

[1] Zu den Einzelheiten vgl. hier besonders Sehling, Die Unterscheidung S. 60 ff.; s. auch Neubauer a. a. O. S. 190 ff. — Die Meinungen der Frühscholastik über die Bedeutung des Konsenses führt an Fr. Gillmann, Die Notwendigkeit der Intention auf seiten des Spenders und des Empfängers der Sakramente nach der Anschauung der Frühscholastik. 1916, S. 7, 15 usw.

[2] c 14 X 2, 13 (Innocenz III.); c 14 X 4, 1 (matrimonium autem solo consensu contrahitur), Alexander III (1159—1181); c 23 X 4, 1 (Innocenz III. 1198); c 25 X 4, 1 (Innoc. III. 1206). c 31 X 4, 1: Si inter virum et mulierem legitimus consensus interveniat de praesenti ita, quod unus alterum mutuo consensu verbis consuetis expresso, recipiat, utroque dicenti: „*ego te in meam accipio*" et: „*ego te accipio in meum*", vel alia verba consensum exprimentia de praesenti, sive sit iuramentum interpositum sive non: non licet alteri ad alia vota transire. Davon wird unterschieden die promissio de futuro etc. c 1, 3, 5 X 4, 2; c 4 X 4, 9 usw.

[3] Sohm, Recht der Eheschließung. Dagegen E. Friedberg, Verlobung und Trauung. 1875; s. dessen Kirchenrecht[6] S. 475 ff., wo die weitere Literatur. Gegen Friedberg noch Sohm, Trauung und Verlobung. 1875. Zur Literatur s. auch Stutz, Kirchenrecht[2] S. 336 f. Zur Kritik: Freisen, Eheschließungsrecht 1, S. 1 ff.

[4] So gibt er selbst seine Ansicht (ausgesprochen besonders Geschichte des Eherechts, S. 138 ff. u. passim) wieder. Archiv 67 (1892), S. 372.

[5] Archiv a. a. O. S. 369, dort auch die weiteren Angaben über Zustimmung zu seiner Theorie und deren Ablehnung. Vgl. die Einleitung zur zweiten Ausgabe seines Eherechts. 1893. Zur Kritik vgl. noch Leitner, Eherecht[3] S. 6 f. De Smet I[3], p. 82 sqq.

II. Die Bedeutung des Ehekonsenses für die Eheschließung.

1. Die Ehe kommt dadurch zustande, daß zwei rechtlich dazu befähigte[1] Personen in rechtmäßiger Weise gegenseitig sich erklären, sich heiraten zu wollen.[2] Die Ehe ist so ein Vertrag,[3] der nur durch den Willensentschluß der beiden Nupturienten, dem Zwecke des Vertrages gemäß sich gegenseitig binden zu wollen, geschlossen werden kann. Der innere Konsens muß auch erkennbar zum Ausdruck gebracht werden.[4] Wie das zu geschehen hat, unterliegt wegen des sakramentalen Charakters der christlichen Ehe für den unter Christen abzuschließenden Ehevertrag der Regelung durch die Kirche.[5]

2. Der Ehekonsens ist zur gültigen Eheschließung hinreichend, aber auch so notwendig, daß er durch keine menschliche Gewalt ersetzt werden kann.[6] Über diese Bedeutung des Ehekonsenses hat die Kirche sich in bestimmtester Form wiederholt ausgesprochen. Schon das Dekretalenrecht schließt darüber jeden Zweifel aus.[7] Das Dekret pro Armenis (1439, Nov. 22) erklärt: „*Causa efficiens*

---

[1] Can. 1081: inter *personas iure habiles;* das ist ausgeführt in den can. 1058—1080.

[2] Can. 1081, § 1: *matrimonium facit partium consensus.*

[3] Vgl. oben S. 9 f.

[4] Can. 1081, § 1: legitime *manifestatus.* Vgl. Cat. Rom. II, c. 3, q. 5: Atqui ad *declarandum mutuum animi consensum* verbis opus esse, perspicuum est; das wird näher ausgeführt. Daß eine Ehe durch den bloßen innerlichen Konsens geschlossen werden könne, widerstreite der Vernunft, der Gewohnheit und den Bestimmungen der Kirche.

[5] Darüber handelt cap. VI: *De forma celebrationis matrimonii,* can. 1094—1103.

[6] Can. 1081, § 1: „*qui nulla humana potestate suppleri valet*". Daß ihn keine menschliche Gewalt ersetzen kann, ergibt sich daraus, daß in dem Ehekonsens das Wesen der Ehe besteht und ohne ihn eine Ehe nicht zustande kommen kann. Wohl könnte die öffentliche Autorität ein der Ehe ähnliches äußeres Zusammenleben gewaltsam herbeiführen, aber keine wirkliche Ehe. — Veranlaßt wurden die Erörterungen durch das sog. matrimonium *praesumptum* (s. o. S. 24); die Kirche nahm an, daß Verlobte, die die copula carnalis vollzogen, wirklich die Ehe schließen wollten, und ließ den Gegenbeweis nicht zu (c 30 X 4, 1: contra praesumptionem tamen huiusmodi non est probatio admittenda). Sie schien damit einen etwa nicht vorhandenen Ehekonsens zu ergänzen. In Wirklichkeit tat sie das nicht und konnte es auch nicht; ohne Ehekonsens bestand keine wirkliche Ehe. Vgl. u. S. 266, Anm. 5. Sanchez l. c. lib. II, dist. 27; Schmalzgrueber l. c. IV, p. I, tit. I, n. 257 führt dazu aus: Ratio est, quia nulli humanae potestati concessa a Deo potestas est defectum istum supplendi; imo nec conveniens fuit eam concedi: ohne den mutuus consensus wäre der Zweck der Ehe nicht zu erreichen. — Die älteren Kanonisten erörterten auch die Frage, ob Gott durch seine Allmacht den Konsens ersetzen könne. Sanchez, l. c. Lib. II, dist. 26, n. 5 (probabilius nein); Schmalzgrueber l. c. (verius ja); Gasparri II³, n. 871, Anm. 1: nein (cum Deus nequeat efficere, *ut res sit sine sua essentia*, seu simul sit et non sit).

[7] Vgl. die oben S. 264, Anm. 2 angeführten Stellen.

matrimonii regulariter est mutuus consensus per verba de praesenti expressus.“[1] Das Tridentinum leitet seine Ehegesetzgebung mit den Worten ein: Tametsi dubitandum non est, clandestina *matrimonia, libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia* etc. Und der Catechismus Romanus erläutert diesen Satz an verschiedenen Stellen, so sagt er: Quod aliae clarissimorum virorum definitiones hoc videntur consensui tribuere, ut, quum dicunt, *coniugium esse consensum maris et feminae:* hoc ita accipiendum est, *consensum ipsum matrimonii causam effictricem esse.*[2] Papst Pius VI. führt in einem Briefe an den Bischof von Agria (Eger) aus: hic contractus (matrimonialis) etiam hoc insigni discrimine differt ab alio quocumque mere civili contractu, quod in eo genere civili consensus certis de causis interdum per leges suppleatur, in matrimonio vero nulla humana potestate suppleri consensus valeat.“[3] Zuletzt hat Leo XIII. klar hervorgehoben, daß die Ehe ein Kontrakt ist, der bei christlichen Eheleuten sakramental wird,[4] und daß dieser Kontrakt geschlossen wird durch den gegenseitigen Ehekonsens.[5]

III. Der Begriff des Ehekonsenses; seine Eigenschaften.

I. Der Ehekonsens ist jener Willensakt, durch den der eine Nupturient dem anderen ein bleibendes und ausschließliches Verfügungsrecht über seinen Körper verleiht und von dem anderen Nupturienten entgegennimmt; das Verfügungsrecht des einen Eheteils über den Körper des anderen bezieht sich auf die Ausführung der zur Erzeugung von Nachkommenschaft zweckdienlichen Akte.[6]

---

[1] S. o. S. 12, Anm. 3.

[2] Pars II, cap. 8, q. 4; vgl. q. 5 u. 6.

[3] Vom 11. Juli 1879 bei Gasparri II[3], n. 871. Zur Sache s. o. S. 265, Anm. 6.

[4] Encycl. „*Arcanum*“; s. o. S. 12 f., Anm. 4.

[5] Dekr. v. 15. Febr. 1892: *Consensus mutuus, unde matrimonia iusta nascuntur*, non verbis dumtaxat, sed aliis quoque signis exterioribus patefieri ac declarari potest. — Auch die copula sei bei Verlobten als ein derartiges Zeichen angenommen worden. Nach der tridentinischen Gesetzgebung sei indessen eine Änderung in der Anschauung des Volkes erfolgt: propterea vix aut ne vix quidem contingere, ut copula inter sponsos *affectu maritali* nec fornicario habeatur. Daher bestimmte der Papst, daß auch an Orten, wo klandestine Ehen gültig seien, copula carnalis sponsalibus superveniens non amplius ex iuris praesumptione *coniugalis contractus* censeatur. S. o. S. 131, Anm. 4. Collect. Prop. Fid. II, n. 1786. — Vgl. z. B. auch s. C. de Prop. Fide v. 5. April 1785: Matrimonium . . . per legitimum viri et mulieris consensum perficitur; consistit enim in contractu legitimo, qui sine consensu duorum fieri omnino nequit (Collect. I, n. 573).

[6] Can. 1081, § 2.

II. Der Ehekonsens soll näherhin sein:[1]

1. bezüglich des Willensaktes: wohlüberlegt und frei *(deliberatus* et *liber [voluntarius])*. Diese Erfordernisse werden genauer erläutert bei den Mängeln des Ehekonsenses (can. 1082—1087);

2. bezüglich der äußeren Form: moralisch gleichzeitig und rechtmäßig zum Ausdruck gebracht *(simultaneus* et *manifestatus)*; darüber handeln die can. 1088—1091;

3. bezüglich des Objektes: gegenseitig *(mutuus)* und *„de praesenti"*.

a) Der consensus *mutuus*. Bei der Eheschließung richtet sich der Wille des Mannes auf den Besitz der Frau und der Wille der Frau auf den Besitz des Mannes. Der Mann kann jedoch die Frau nicht besitzen, ohne daß er sich selbst ihr zu eigen gibt, und umgekehrt muß auch die Frau dem Manne sich zu eigen geben. In dem Augenblicke, wo beide Teile sich diese gegenseitige Hingabe und Annahme äußerlich bestimmt zu erkennen geben, tritt die Übereinstimmung des ehelichen Willens zutage, liegt der gegenseitige Ehekonsens (mutuus consensus) vor. — Die Ehe ist unauflöslich: darum muß der Ehewille der beiden Teile auf den dauernden gegenseitigen Besitz gerichtet sein. Die Ehe soll bestehen zwischen einem Manne und einer Frau: darum muß der Ehewille den ausschließlichen gegenseitigen Besitz umfassen. Das gegenseitige Besitzrecht auf den Körper ist aber bestimmt durch den Zweck der Ehe, erstreckt sich also auf die Ausübung der zur Erzeugung von Nachkommenschaft geeigneten Akte. Damit ist einerseits gesagt, daß der eheliche Konsens den Geschlechtsverkehr nicht ausschließen, also nur etwa auf gegenseitige Unterstützung in Führung des Hauswesens gerichtet sein darf;[2] anderseits findet aber das ius in corpus auch bezüglich des Geschlechtsverkehrs in den Zwecken der Ehe seine Grenze. Für die Hingabe der eigenen Person an den Ehegatten und die Annahme des Ehegatten sind jedoch keine zwei ausdrücklich voneinander geschiedene Willensakte notwendig; vielmehr ist in der Annahme des Gatten auch die Hingabe an ihn enthalten. Wenn also bei der Trauung auf die Frage des der Ehe assistierenden Priesters der Bräutigam erklärt, er wolle die gegenwärtige Braut zur Frau nehmen, so hat er damit auch zum Ausdruck gebracht, daß er der Braut die Rechte auf ihn als ihren Ehemann einräumt. Ebenso ist es mit der Erklärung der Braut.[3]

b) Der consensus *de praesenti*. Nicht ist erforderlich, daß die Kontrahenten ausdrücklich *(explicite)* im Augenblicke der Konsensabgabe den Gegenstand des Ehevertrags in allen seinen Bestandteilen und

---

[1] S. C. de Propag. Fide v. 5. April 1785: Consensus autem necesse est, ut sit de praesenti et non de futuro; ut sit internus, mutuus, per verba aut alia signa sensibilia expressus, plene deliberatus, liber, et a metu gravi iniusto immunis (Collect. I, n. 573). — Vgl. v. Scherer II, S. 164. Gasparri II³, n. 873 sqq. Wernz IV², n. 46. Lehmkuhl II¹², n. 876.

[2] Vgl. dazu s. Romana Rota, *vicariatus Apostolici Sueciae* v. 19. Aug. 1914. Der Mann, dessen Aussagen als wahr bewiesen wurden, sagte über seinen Konsens: 1⁰. „quod cum matrimonium civile inirem, non habui intentionem veram pro tota vita valens matrimonium cum ea contrahere, sed *unice hac de causa hoc matrimonium inivi, ut sociam haberem,* quae domi honoris officia erga alios bene implere posset. 2⁰. quod ei dixi eam esse dimissuram, si ipsa propter pulchritudinem non iam mihi placeret." Die Ehe war ungültig (A. A. S. VII, 51 ff.).

[3] Vgl. c 31 X 4, 1 (s. o. S. 264, Anm. 2).

Folgen mit ihrem Willensentschlusse umfassen; es genügt vielmehr, daß sie keinen wesentlichen Bestandteil förmlich ausschließen.[1] Wenn sie wie andere Eheleute eine gültige Ehe schließen wollen, so sind in dieser Meinung alle notwendigen Vertragsobjekte *(implicite)* enthalten. Auch braucht die Intention zur gültigen Eheschließung keine aktuelle zu sein, es genügt die virtuelle.[2] Jedoch muß der Konsens auf die Schließung der Ehe unmittelbar in dem Augenblicke, wo er abgegeben wird *(de praesenti)*, gerichtet sein und nicht etwa wie der Verlöbniswille eine erst zukünftige *(de futuro)* Ehe bezwecken.

§ 36.

Der Mangel der nötigen Erkenntnis (defectus debitae discretionis).

Can. 1082, § 1. Ut matrimonialis consensus haberi possit, necesse est, ut contrahentes saltem non ignorent matrimonium esse societatem permanentem inter virum et mulierem ad filios procreandos.

§ 2. Haec ignorantia post pubertatem non praesumitur.

I. Vorbemerkung zur Verbindung der Gesetzesmaterie.

Der Ehekonsens setzt als Akt des Willens die Erkenntnis seitens des Intellekts voraus nach dem Grundsatze: nihil volitum quin praecognitum. Der Tätigkeit des Intellekts können nun zwei Mängel anhaften, zunächst der Mangel der genügenden Erkenntnis oder des Bewußtseins. Der Kodex widmet ihm den can. 1082. Die hierher gehörigen Erscheinungen pflegten im Eherechte früher teils beim Hindernis des hinreichenden Alters (imp. aetatis deficientis), teils als eigenes Hindernis des fehlenden Vernunftgebrauches oder des Wahnsinns (defectus usus rationis, imp. amentiae) behandelt zu werden. Der zweite hierher gehörige Mangel des Intellekts ist der Irrtum; von ihm handelt das Gesetzbuch in den can. 1083—1085.

II. Grundsatz über die für die Eheschließung nötige Erkenntnis.

Das Wesen eines jeden Vertrages verlangt, daß die Kontrahenten den Inhalt des Vertrags kennen und seine verpflichtende Wirkung verstehen, sonst ist der Konsens unmöglich. Beim Ehekontrakte müssen die Nupturienten imstande sein, das Wesen der Ehe und ihre wesentlichen Eigenschaften geistig zu erfassen. Sie brauchen aber weder physiologische Einzelkenntnisse zu besitzen über den Gebrauch der Ehe noch rechtliche über die Wesensmerkmale des

---

[1] Vgl. A. S. S. V, 554: Ut contractus quivis validus sit (maxime si non unam tantum obligationem secumferat) non exigitur, ut singula officia et obligationes cognoscant contrahentes, quae ex ipso contractu derivent; *sed satis est, ut voluntas contrahentium feratur in contractum universim sumptum prout ab aliis frequentari consueverit.*

[2] F. Gillmann, Die Notwendigkeit der Intention auf seiten des Spenders und des Empfängers der Sakramente nach der Anschauung der Frühscholastik. 1916, S. 7, 15 usw. S. o. S. 42.

Ehekontrakts und seine Folgen. Es genügt vielmehr, wenn die Kontrahenten nicht darüber unwissend sind, daß die Ehe eine zwischen Mann und Frau bestehende dauernde Gemeinschaft ist, die den Zweck hat, Kinder zu erzeugen.[1]

III. Die verschiedenen Arten der mangelnden Erkenntnis.

1. Eine derartige Einsicht fehlt den Kindern (infantes, pueri, parvuli), die noch keine 7 Jahre alt sind. Aber dieser Mangel wird auch so lange noch angenommen, als die Kinder die Geschlechtsreife, Pubertät, noch nicht erreicht haben, d. h. bei den Knaben bis zum vollendeten 14., bei den Mädchen bis zum vollendeten 12. Lebensjahre.[2] Bei dem Eintritt der Geschlechtsreife stellen sich die geschlechtlichen Reizungen ein, wenden sich auch die geistigen Regungen dem Geschlechtlichen zu, und bei dem weiter fortschreitenden Alter tritt ein größeres Verständnis ein für die Erscheinungen in der Familie und der Gesellschaft. Darum wird nach dem Eintritt der Pubertät bei Jünglingen und Mädchen nicht mehr angenommen, daß sie wegen ihrer Unwissenheit über die Ehe keine gültige Ehe schließen können.[3] Allerdings spricht für die zur gültigen Eheschließung notwendige Einsicht in das Wesen der Ehe nur die Rechtsvermutung, und diese tritt vor dem Nachweis der Wahrheit zurück.[4] Es ist infolge einer einseitigen Erziehung oder anormaler Veranlagung möglich, daß Kontrahenten, namentlich Mädchen, selbst in einem höheren Alter nicht das nötige Wissen über die Ehe und die damit verbundenen Pflichten für den Geschlechtsverkehr haben. Kann dann der Nachweis für diese Unwissenheit erbracht werden, so ist die Ehe als ungültig anzusehen. Aber der Nachweis wird im allgemeinen schwer zu erbringen sein, zumal wenn vom Pfarrer die vorgeschriebene Belehrung über die Ehe stattgefunden hat.[5]

---

[1] Can. 1082, § 1. — So auch die übereinstimmende Lehre. Sanchez, Lib. VII, disp. 104, n. 21 („scientia et discretio ad intelligendam consensus coniugalis vim"). Pirhing, Ius can., Lib. IV, tit. 2, n. 37. Gasparri I[8], n. 882. Vgl. A. S. S. XXI, 175.

[2] Vgl. oben S. 181.

[3] Can. 1082, § 2.

[4] Vgl. die Entsch. s. C. Concilii, *Vintimilien* v. 19. Mai, 18. Aug. 1888 (A. S. S. XXI, 162 ff.). Dazu wird bemerkt (l. c. p. 180): A iure praesumi sufficientem discretionem in illis, qui ad aetatem pubertatis pervenerunt, et validum matrimonium in illa aetate contractum, excepto tamen casu, quo inhabiles ad contrahendum reperiantur, quia ea in re semper veritas attenta est, non iuris praesumptio aut praescriptio.

[5] Vgl. s. C. Concilii v. 18. Dez. 1869. Die Braut war 19 Jahre alt; sie erklärte, daß sie die Ehe nicht vollziehen würde: Causa autem ob quam obfirmato animo numquam Rosa voluerit convenire, ea erat, quod ipsa nesciret talem turpitudinem matrimonio iunctam esse; ac pro certo haberet eam posse cum viro degere vitam, quam antea cum parentibus degere consueverat: simulque affirmavit, se usum corporis

2. a) Der Mangel der notwendigen Erkenntnis kann ferner beruhen auf der Geistesgestörtheit. Unfähig, eine Ehe zu schließen, sind die Wahnsinnigen (amentes, furiosi).[1] Die Geistesgestörtheit kann bei ihnen jedoch durch lichte Augenblicke (lucida intervalla) unterbrochen sein. Die zur gültigen Eheschließung notwendige Erkenntnis könnte für diese Zeit allerdings vorhanden sein; aber dennoch wäre ihnen eine Heirat nicht erlaubt, weil sie die mit der Ehe verbundenen Pflichten nicht erfüllen, namentlich die Kinder nicht in rechter Weise erziehen können.[2] Auch muß, falls ein Zweifel entsteht, ob Wahnsinnige die Ehe in einer lichten Zwischenzeit oder zur Zeit des Wahnsinns geschlossen haben, letzteres angenommen werden.[3] Desgleichen wird vermutet, daß die Geistesstörung bereits im Augenblicke der Eheschließung vorhanden war, wenn sie unmittelbar danach sich zeigte.[4] Für die Beurteilung der Gültigkeit oder Ungültigkeit der in einem solchen Zustande geschlossenen Ehen ist das Urteil sachverständiger Irrenärzte maßgebend.[5]

b) Liegt nur eine zeitweilige Geistesstörung vor, so ist die vor Eintritt oder nach Heilung derselben geschlossene Ehe gültig.

c) Die mit einer fixen Idee Behafteten (dementes) können, falls ihre Wahnvorstellungen mit der Ehe nicht im Zusammenhange stehen, eine gültige Ehe schließen.[6]

d) Blödsinnige und Schwachsinnige (fatui, stupidi) können an sich die zur gültigen Eheschließung notwendige Einsicht in das

---

neque huic neque ulli alteri viro umquam esse praebituram. — Hier ist auch verwiesen auf die Causa *Bambergen.* v. 15. März 1856, wo die neuvermählte Frau sich ebenfalls weigerte, den Geschlechtsverkehr aufzunehmen. Der Antrag auf Ungültigkeitserklärung ob errorem vel ignorantiam mulieris wurde in zwei Instanzen abgewiesen. „Ex quibus colliges: matrimonium validum esse, quamquam aliquis ex coniugibus postea ignorasse se dicat matrimoniale debitum eoque cognito non fuisse matrimonium initurum affirmet." — Es muß der Nachweis des Mangels der nötigen Einsicht erbracht sein. A. S. S. V, 551 ff.

[1] c 24 X 4, 1. — S. die Entscheidung der s. Romana Rota, *Ton-Kin Centralis* v. 27. Juni 1916. (A. A. S. IX, 242 ff.).

[2] Schmalzgrueber l. c. lib. IV, tit. 1, n. 14, Sanchez l. c. lib. I, disp. 8, n. 18. Gasparri I², n. 884. v. Olfers, Pastoralmedizin S. 61.

[3] „Cum amentiae vel furoris morbus suapte natura perpetuus, insanabilis ac desperatus sit, praesumitur durare omni tempore et lucida intervalla sunt per accidens, ideoque minime praesumuntur." Sanchez l. c. n. 17.

[4] So manche Entscheidungen der s. C. Concilii, z. B. *Herbipolen.* vom 7. Juli 1883 (A. S. S. XVI, 262 ff.). *Treviren.* v. 22. Juli 1899 (A. S. S. XXXII, 274 ff.). *Argentinen.* v. 23. Nov. 1907 (A. S. S. XL, 736 ff.). — s. Romana Rota *Parisien.* 23. Dez. 1909 (A. A. S. II, 121 ff.). *Buscoducen.* v. 15. Mai 1915 (A. A. S. VII, 572 ff.), bestätigt 7. Januar 1918 (A. A. S. X, 517 ff.). *Quebecen.* v. 23. 12. 1918 (A. A. S. XII, 338 ff.).

[5] Can. 1982: Etiam in causis defectus consensus ob amentiam, requiratur suffragium peritorum, qui infirmum, si casus ferat, eiusve acta, quae amentiae suspicionem ingerunt, examinent secundum artis praecepta; insuper uti testes audiri debent periti, qui infirmum antea visitaverint.

[6] Sanchez l. c. n. 23. Schnitzer, Eherecht S. 195.

Wesen der Ehe wohl besitzen.[1] Ob ihnen indessen im Einzelfalle, namentlich mit Rücksicht auf die Gefahren für die Nachkommenschaft, die Ehe erlaubt werden könnte, hängt von der sachverständigen Prüfung der Tatsachen ab. Der Pfarrer sollte die Entscheidung dem Ordinarius überlassen, der die genauere Untersuchung anordnen kann.[2] — Wenn auch eine staatliche Entmündigung Geistesschwacher für das kirchliche Recht nicht bindend ist,[3] kann doch daraus ein Fingerzeig entnommen werden, ob die Ehe derselben erlaubt wäre.[4]

3. Schlafende, Hypnotisierte, sinnlos Betrunkene oder sonstwie Bewußtlose sind in diesem Zustande zur Eheschließung unfähig.

IV. Das staatliche Recht.

I. Deutschland. BGB. § 1325 sagt: „Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand." Wegen Geschäftsunfähigkeit kann die Ehe nicht schließen (§ 104): „1. wer nicht das siebte Lebensjahr vollendet hat; 2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigleit befindet; 3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist."

II. Österreich. Hier kommt besonders in Betracht § 48 AbGB.: „Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind außerstande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten."

§ 37.

Der Irrtum (error).[5]

Can. 1083, § 1. Error circa personam invalidum reddit matrimonium.

§ 2. Error circa qualitatem personae, etsi det causam contractui, matrimonium irritat tantum:

---

[1] Vgl. A. S. S. III, 462 ff. — Eine andere Entscheidung, die die Ungültigkeit der Ehe eines semifatuus aussprach, s. s. Romana Rota *Vicariatus Apostolici Chausi Meridionalis* v. 14. Novemb. 1919 (A. A. S. XIII, 54 ff.).

[2] v. Olfers, Pastoralmedizin, gibt die angeführten Grundsätze wieder und fügt hinzu, „daß die Rücksicht auf die Nachkommenschaft Veranlassung sein sollte, diese ganz besonders streng zu nehmen, da die Erblichkeit der Geistesstörungen eine feststehende Tatsache ist".

[3] v. Scherer II, S. 173.

[4] Anderseits hat jemand, der zur Ausübung seiner bürgerlichen Rechte befähigt ist, auch die nötigen Geistesfähigkeiten für die Schließung der Ehe. A. S. S. XIII, 440 ff.

[5] Literatur s. b. v. Scherer II, S. 179, Anm. 67. Sägmüller II[3], S. 138 ff. B. Daller, Der Irrtum als trennendes Ehehindernis. 1861. H. Halfes, De impedimento erroris. 1861. H. Andreae, Über den Einfluß des Irrtums auf die Gültigkeit der Ehe. 1893. H. Gerigk, Irrtum und Betrug als Ehehindernisse nach kirchlichem und staatlichem Rechte. 1898. Derselbe, Der Irrtum beim Ehevertrag nach dem Naturrecht. 1902. L. Gaugusch, Der Irrtum als Ehehindernis. 1899. W. von Eynern, Die Anfechtung der Ehe wegen Irrtums über persönliche Eigenschaften. Jur. Diss. Marburg 1912. H. Knorr, Der Irrtum über persönliche Eigenschaften als Eheanfechtungsgrund in Wissenschaft und Rechtsprechung. Jur. Diss. Greifswald 1918.

1.° Si error qualitatis redundet in errorem personae;

2.° Si persona libera matrimonium contrahat cum persona quam liberam putat, cum contra sit serva, servitute proprie dicta.

Can. 1084. Simplex error circa matrimonii unitatem vel indissolubilitatem aut sacramentalem dignitatem, etsi det causam contractui, non vitiat consensum matrimonialem.

Can. 1085. Scientia aut opinio nullitatis matrimonii consensum matrimonialem necessario non excludit.

I. Geschichtliche Vorbemerkung.

Das römische Recht, welches wohl viele Bestimmungen für den Irrtum über persönliche Eigenschaften beim Sklavenkaufe enthält, sagt nichts über den Irrtum bei der Eheschließung. Hatten die Eheleute sich in persönlichen Eigenschaften geirrt, so machte das Recht ihnen die Ehescheidung sehr leicht.[1] Das kirchliche Recht mußte diese um so nachdrücklicher bekämpfen. Damit mag es zusammenhängen, daß der Irrtum als Ehenichtigkeitsgrund erst verhältnismäßig spät im kanonischen Rechte behandelt wird. Dieser Defekt des Konsenses hat dann aber gleich durch Gratian und Petrus Lombardus eine solche zutreffende rechtliche Formulierung erfahren,[2] daß darauf auch die Gesetzgebung aufgebaut werden konnte und die Grundsätze jetzt noch maßgebend sind. Gratian unterschied den error personae, fortunae, conditionis, qualitatis, wobei er den error personae und conditionis als Nichtigkeitsgrund für die Ehe betrachtet; conditio ist ihm die conditio servilis, der Sklavenstand; nicht wesentlich wird der Konsens berührt durch den error fortunae und qualitatis.[3] In den Volksrechten bildete die Standesverschiedenheit zwischen Freien und Unfreien ein Ehehindernis; sonst hinderten Standesunterschiede vielfach die volle Wirkung der Eheschließung.[4] — Jetzt finden wir im Kodex noch die Unterscheidung zwischen error personae und qualitatis; der error fortunae wird nicht besonders erwähnt, weil er unter den error qualitatis einbezogen werden kann; das geschieht auch ausdrücklich mit dem error conditionis. Als besondere Spezies des error qualitatis ist dann jener Irrtum genannt, der auf den Irrtum in der Person selbst zurückfällt (qui redundat in errorem personae; früher bezeichnete man diese Spezies als error qualitatis in personam redundantis).

II. Die verschiedenen Arten des Irrtums und ihre Bedeutung für die Gültigkeit der Ehe.

1. Begriff und Einteilung.

Der Irrtum ist ein mit der objektiven Wirklichkeit nicht übereinstimmendes subjektives Urteil. Man unterscheidet:

1. a) den error *antecedens;* er geht der Eheschließung vorauf und beeinflußt sie. Der Irrende hätte die Ehe nicht geschlossen, wenn er seinen Irrtum vor der Eheschließung erkannt hätte. Der Irrtum gibt also die Veranlassung zum Ehekontrakte (error *dans causam contractui*).

---

[1] v. Eynern S. 5 ff.

[2] Freisen S. 277 ff. Esmein I, p. 311 sqq. Knorr S. 5 f.

[3] C 29 q 1.

[4] Freisen, Eheschließungsrecht I, 38 ff.

b) den error *concomitans;* er liegt vor, falls der Irrende die Ehe auch dann geschlossen hätte, wenn er den Irrtum vor der Eheschließung erkannt hätte. Dieser Irrtum ist also für das wirkliche Zustandekommen der Ehe nicht entscheidend, wenn er auch Einfluß hat auf die Bereitwilligkeit der Konsensabgabe.

2. a) den error *facti,* der sich auf einen Tatumstand bezieht; er kann sein

α) err. f. *substantialis,* wenn er die Person des einen Kontrahenten,

β) err. f. *accidentalis,* wenn er eine Eigenschaft desselben betrifft.

Mit dem error facti beschäftigt sich can. 1083.

b) den error *iuris,* der sich auf das Objekt des Ehekonsenses, die ungeteilte Lebensgemeinschaft bezieht, nämlich ihr Wesen und ihre wesentlichen Eigenschaften.

Damit beschäftigt sich can. 1084.

II. Der Irrtum in der Person (error circa personam).

Gratian definiert: Irrtum in der Person liegt vor, wenn man glaubt, dieser Mann sei Virgilius, während er in Wirklichkeit Plato ist.[1] Es liegt also die Verwechslung der Person vor, mit der jemand die Ehe zu schließen beabsichtigt. Als Beispiel wird gewöhnlich die Heirat des Patriarchen Jakob gewählt, der um die Rachel geworben und sie von ihrem Vater Laban als Braut zugesagt erhalten hatte. Laban führte ihm aber anstatt der Rachel die (tiefverschleierte) Lia zu.[2] Die Ehe mit Lia war naturrechtlich ungültig, weil der Ehekonsens Jakobs nicht der Lia, sondern der Rachel gegeben war.[3] Infolge des error circa personam will der irrende Nupturient nicht mit der bei der Eheschließung gegenwärtigen Person die Ehe eingehen, sondern mit einer ganz anderen. Weil bei einer solchen Ehe also der notwendige Konsens fehlt, ist sie ungültig.[4]

III. Der Irrtum in der Eigenschaft einer Person (error circa qualitatem personae).

1. Der Kodex unterscheidet bei dem Irrtum in der Eigenschaft einer Person zunächst jenen, der zu einem Irrtum in der

[1] C 29, q 1: Error personae est, quando hic putatur esse Virgilius, et ipse est Plato.

[2] Gen. 29, 18—24.

[3] Freilich erneuerte Jakob den ehelichen Konsens und behielt die Lia (Gen. 29, 28).

[4] Can. 1083, § 1. — Ein Irrtum in der Person kann herbeigeführt werden durch Betrug im Augenblick der Eheschließung wie bei der Lia, ist ferner in ähnlicher Weise möglich bei einem Blinden, oder für den Fall, daß jemand mit einer ihm persönlich noch unbekannten Person die Vorverhandlungen zur Eheschließung getroffen hat. S. einen praktischen Fall: S. Romana Rota, *Ce-Li Meridio-Occidentalis* v. 16. April 1913. (A. A. S. V, 372 ff.)

Person wird (si error qualitatis redundet in errorem personae). Ein solcher Irrtum macht die Ehe ungültig.[1] Gewisse Eigenschaften können eine Person gegenüber allen anderen durchaus individualisieren und genau bestimmen. So kann z. B. nur eine einzige der drei Töchter des Gutsbesitzers N. die erstgeborene sein. Wollte also jemand die erstgeborene von den drei Schwestern heiraten, etwa wegen der mit der Erstgeburt verbundenen Erbschaft des Hofes, würde ihm aber an ihrer Statt die zweit- oder drittälteste zugeführt, so wäre die Ehe ungültig. Der Bräutigam will nicht die Ehe schließen mit der gegenwärtigen, sondern mit der ihm durch die Erstgeburt bekannten und dadurch von allen übrigen Menschen genau unterschiedenen Braut. So wird der Irrtum in dieser Eigenschaft der Person zu einem Irrtum in der Person selbst.[2] Für gewöhnlich[3] wird dieser Irrtum nur möglich sein bei stellvertretender Eheschließung, oder wenn der eine Nupturient den durch die verlangte Eigenschaft gekennzeichneten anderen Teil persönlich noch nicht gekannt hat.[4]

Falls der eine Kontrahent sich einen falschen Namen, Titel, Rang beigelegt hat, im übrigen aber dem anderen Kontrahenten als Person genau bekannt ist, macht dieser Irrtum, obschon sich die Menschen durch den Namen individualisieren, die Ehe nicht ungültig.[5] Im Einzelfalle kann die Entscheidung, ob der Irrtum in einer Eigenschaft wirklich zu einem Irrtum in der Person geworden ist, recht schwierig sein.[6] Man kann an dem

---

[1] Can. 1083, § 2, 1.°

[2] Österreich. Instrukt. § 14: „Nur der Irrtum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück."

[3] Daß ein solcher Irrtum nur in diesen Fällen möglich sei, bestreitet v. Scherer II, S. 181. Zur Stellvertretung vgl. jetzt die Sicherungen im can. 1089.

[4] Aichner-Friedle, Compendium iuris ecclesiastici. 1911[11], p. 605 erklärt die Sache so: Si quis contrahit cum persona, quam prius ex *visu, auditu, colloquiis* non cognovit, sed tantum ex certa qualitate ipsi proposita, quae non est communis aliis, sed *individualis* alicuius certae et determinatae personae, tunc error huius qualitatis refunditur in errorem personae". — Vgl. weitläufiger A. A. S. V, 45 ff.

[5] c 26 X 4, 1: . . . quum praefatus vir praedictam desponsaverit mulierem in propria persona et sub nomine alieno, quo tunc vocari se finxit, et inter eos sit carnalis copula subsecuta, videtur forte pro coniugio praesumendum. Vgl. die s. C. Concilii, *Frisingen.* v. 7. u. 28. Aug. 1745; *Romana* v. 27. Mai 1820. Richter-Schulte, Trident. l. c. p. 244 sq., n. 83 u. 84. — Joh. Bock, Ehekonsens unter falschem Namen. Theol.-prakt. Quartalschr. 67 (1914), S. 387 ff.

[6] Sanchez l. c. l. VII, disp. 18, n. 25. Gasparri II[3], n. 893. Vgl. die abweichenden Gutachten, eingeholt von der s. C. Concilii, *Valachien.* v. 29. Dez. 1862. Der consultor theologus, der bekannte P. Perrone S. I., sprach sich zunächst für Ungültigkeit der Ehe aus, da er einen error qualitatis in personae errorem redundans annahm. Später änderte er seine Ansicht. Die Ehe wurde für gültig erklärt. — Thomas erläutert die Frage in gewohnter

Grundsatze festhalten: Dummodo constet de *corpore*, cetera non obsunt.[1]

2. Die Ehe ist wegen Irrtums bezüglich einer Eigenschaft auch dann ungültig, wenn eine freie Person eine andere heiratet, in der irrtümlichen Meinung, sie sei frei, während sie wirklich dem eigentlichen Sklavenstande angehört (error conditionis sc. liberae).[2]

a) Nach jüdischem Rechte galten die Sklaven als ehefähig.[3] Das römische Recht gewährte den Sklaven keine Rechtsfähigkeit und ließ somit zwischen Sklaven nur ein Zusammenleben (contubernium), keine rechtmäßige Ehe zu; ein Freier konnte mit einem Sklaven keine Ehe eingehen.[4] Nach germanischem Rechte konnte der Herr seinen Sklaven die Eheschließung gestatten, die Ehe aber wieder auflösen. Schlossen Freie mit Sklaven Ehen, so wurden sie selbst unfrei und konnten noch härter bestraft werden.[5] Die Kirche bemühte sich, den Sklaven das Recht einer gültigen Eheschließung zu sichern;[6] weigerten sich jedoch die Herren, ihre Einwilligung zur Eheschließung der Sklaven zu geben, so konnte die Kirche die dem Verbote zuwider abgeschlossenen Ehen nicht als gültig anerkennen. Endlich verschaffte sie jedoch ihren Prinzipien, daß die zwischen Sklaven eingegangenen Ehen gültig seien, allgemeine Anerkennung.[7]

Klarheit (Suppl. quaest. LI, art. 1 ad 5). Dicendum, quod error nobilitatis huiusmodi non evacuat matrimonium eadem ratione qua nec error qualitatis. Sed si error nobilitatis vel dignitatis redundat in errorem personae, tunc impedit matrimonium. Unde si consensus mulieris feratur in istam personam directe error nobilitatis ipsius non impedit matrimonium; si autem directe intendit in filium regis, quicumque sit ille, tunc si alius praesentetur ei quam filius regis, est error personae et impedietur matrimonium.

[1] Leitner, Eherecht[3] S. 81.

[2] Can. 1083, § 2. 2.° Österr. Anw. § 15: „Sollte eine freie Person mit einem Sklaven oder einer Sklavin in der Meinung, dieselben seien Freie, sich verheiraten, so wäre die Ehe ungültig."

[3] Freisen S. 279. Zur Lage der Sklaven und die gesetzlichen Möglichkeiten ihrer Eheschließung bei den Juden s. Engert a. a. O. S. 72 ff.; Eberharter a. a. O. S. 190 ff. Zur Geschichte des Hindernisses vgl. ferner Esmein I, p. 317 ff. H. Köhne, Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht. 1888. R. Flügel, Das kanonische Hindernis des Irrtums bezüglich der Unfreiheit des Mitkontrahenten. 1897. Weitere Literatur bei Sägmüller II[3], S. 141.

[4] L 3 Cod. 5, 5. Vgl. weiter v. Scherer II, S. 183, Anm 85. P. Allard, Les esclaves chrétiens. 1914, p. 116 sqq.

[5] Köhne a. a. O. S. 13 ff.

[6] Allard l. c. p. 247 sqq. Den ersten entscheidenden Schritt tat Papst Kallistus (217—222), der den vornehmen Frauen gestattete, einen Sklaven oder einen freien Mann ohne Rücksicht auf seinen Stand zu heiraten. Die Erklärung für diesen Schritt aus den geschichtlichen Verhältnissen gibt Allard l. c. p. 270 sqq. Freisen glaubt an eine Nachwirkung des jüdischen Rechts S. 61, 282. — Die Beachtung der Standesunterschiede schärfte die Kirche jedoch ein. cc 11, 12 C XXXII q 2 (Leo I ad Rusticum [458 oder 459]).

[7] Das war erst im 12. Jahrh. möglich. c. 1 X 4, 9: Sane iuxta verbum Apostoli, sicut in Christo Iesu neque liber, neque servus est, a sacramentis ecclesiae removendus, ita nec inter servos matrimonia debent ullatenus prohiberi. Et si contradicentibus dominis et invitis contracta fuerint, nulla ratione sunt propter hoc dissolvenda; debita tamen et consueta servitia non minus debent propriis dominis exhiberi.

Wenn sie ihrerseits auch die Ehe zwischen einem freien und einem unfreien Teile als gültig betrachtete, dann konnte sie doch eine Beseitigung des weltlichen Gesetzes, das den Freien wegen einer solchen Ehe mit schweren Nachteilen bedrohte, nicht erwirken. Um nun wenigstens denjenigen, der aus Irrtum eine unfreie Person geheiratet hatte, vor den Härten des Gesetzes zu bewahren, ließ sie diesen Irrtum als Auflösungsgrund für die Ehe gelten. Eine Ehe konnte als ungültig angefochten werden, wenn der eine Kontrahent bei der Eheschließung der irrigen Ansicht war, der andere sei frei, und sich später seine Unfreiheit herausstellte.[1]

b) Auch das geltende Recht hat diesen Grundsatz beibehalten. Es ist jedoch die genaue positive Gesetzgebung zu beachten. Der Irrtum kann nur geltend gemacht werden, 1. wenn eine freie Person bei der Eheschließung den anderen unfreien Teil irrtümlich für frei hält;[2] nicht jedoch, wenn zwei Unfreie sich heiraten oder ein Freier den anderen Teil für unfrei hält, während er wirklich frei ist. Auch wird die Ehe nur dann ungültig, wenn der Freie sich über den Stand des anderen Teiles wirklich irrt, nicht jedoch, wenn er die Unfreiheit kennt; 2. wenn die Unfreiheit in wirklicher Sklaverei[3] besteht. Die Dienstbarkeit (servitus) war im römischen und germanischen Rechte und ist auch jetzt noch sehr verschieden.[4] Nicht das um Lohn übernommene Dienstverhältnis, Zwangsarbeit infolge Verurteilung, Leibeigenschaft oder Hörigkeit, sondern nur eigentliche Sklaverei hat die dargestellte Wirkung.[5] Da die Kirche auch in Gebieten verbreitet ist, wo noch wirkliche Sklaverei besteht, so hat diese rechtliche Bestimmung auch heute noch praktische Bedeutung.

c) Daß der Irrtum bezüglich des Sklavenstandes die Ehe nichtig macht, beruht auf positiver kirchlicher Gesetzgebung.[6] Der Rechtssatz gewinnt darum für den Irrenden erst Bedeutung, wenn der Irrende in die Kirche eingetreten ist. Ein Ungetaufter, der mit einem Unfreien, den er irrig für frei hält, die Ehe schließt, bleibt an diese gebunden, mag der unfreie Teil getauft sein oder nicht.[7] Die Ungültigkeit der Ehe beruht auf dem durch die kirchliche Gesetzgebung herbeigeführten Mangel des Konsenses. Der Mangel kann dadurch behoben werden, daß der Irrende

---

[1] c 4 C XXIX q 2 (= c 6 Conc. Vermerie. 753). c 2 X 4, 9 (Alexander III.) c 4 X 4, 9: mandamus, quatenus, si constiterit, quod miles ignoranter contraxit cum ancilla, ita, quod, postquam intellexit condicionem ipsius, nec facto nec verbo consenserit in eandem, . . . contrahendi cum alia liberam ipsi concedas auctoritate apostolica facultatem.

[2] Can. 1083, § 2, 2.°: Si persona *libera* contrahat . . . *cum serva.*

[3] § 2 Inst. 1, 3: Servitus autem est constitutio iuris gentium, qua quis *dominio alieno* contra naturam subiicitur.

[4] P. Allard, Les origines du servage en France. 1913. H. Brebaum Das Wachszinsrecht im südlichen Westfalen bis zum 14. Jahrh. 1913. S. 1 ff. A. Meister, Verfassungsgeschichte. 1913². S. 10 f. Leitner, Eherecht³ S. 83.

[5] Can. 1083, § 2, 2°: Si contrahat . . . cum *serva, servitute proprie dicta.*

[6] Vgl. ausführlich darüber Sanchez l. c. lib. VII, disp. 19, n. 12. 15. 16: Caeterum probabilius est solo iure ecclesiastico irritari, quamvis id valde iuri naturali consonum sit. — Insbesondere führt man zur Begründung dafür, daß dieser Irrtum die Ehe naturrechtlich irritiere, an, der Sklave könne bei seinem Konsens das ius in corpus nicht gewähren, weil er in der Gewalt des Herrn stände. Dazu z. B. Schulte, Eherecht S. 116 ff.; vgl. Sägmüller a. a. O. S. 141, Anm. 7. — Dagegen v. Scherer II, S. 185, Anm. 93.

[7] Gasparri II³, n. 894; er beklagt sich mit Recht (l. c. p. 19, Anm. 1), daß Wernz IV², n. 33 (Anm. 27) ihm die Meinung zuschreibt, das kirchliche Gesetz sei in diesem Falle zugunsten der Gläubigen gegeben.

nach Erkenntnis seines Irrtums seinen Konsens erneuert[1] und die Ehe fortsetzt. Ist der Sklavenstand der einen Partei und die Ungültigkeit der Ehe öffentlich bekannt geworden, so muß die Konsenserneuerung auch öffentlich geschehen. Will der Freie nach Erkenntnis seines Irrtums die Ehe nicht fortsetzen, dann muß er die Gültigkeit der Ehe bestreiten und den kirchlichen Richter um Auflösung ersuchen.[2]

3. Der gewöhnliche Irrtum in der Eigenschaft einer Person (error circa qualitatem personae) macht die Ehe nicht ungültig.[3] Das ist leicht einzusehen und wird auch allgemein zugegeben bei dem error circa qualitatem *concomitans*. Schwieriger ist die Beurteilung bei dem error *antecedens* oder *dans causam contractui*. Aber auch ein solcher Irrtum hindert die Gültigkeit der Ehe nicht. Bei der Eheschließung richtet sich der Konsens auf die Person des anderen Kontrahenten, mit dem er die eheliche Lebensgemeinschaft eingehen will. Ob aber die Person, mit der die Ehe seiner Absicht gemäß wirklich geschlossen ist, diese und jene Eigenschaft hat, die der andere Kontrahent wünschte und voraussetzte, ist für den Ehekonsens unwesentlich.

Der Irrtum in den mancherlei geistigen, körperlichen und moralischen Eigenschaften, die der eine Teil beim anderen fälschlich angenommen hat, gibt dem Irrenden kein Recht zur Auflösung der Ehe, selbst wenn er sie nicht geschlossen hätte bei Erkenntnis seines Irrtums vor der Trauung. Die kirchliche Praxis hat an diesem Grundsatze beharrlich festgehalten, um die Ehe vor der willkürlichen Auflösung und damit das Fundament der menschlichen Gesellschaft vor Erschütterung zu bewahren.[4] Die weltliche Ehegesetzgebung hat dagegen den Irrtum bei einer ganzen Reihe von Eigenschaften als Auflösungsgrund für die Ehe zugelassen.[5] Insbesondere wird auch der Irrtum bezüglich der „Schwangerschaft der Braut von einem Dritten“ als Auflösungsgrund für die Ehe betrachtet. Nach dem

---

[1] Da die Ehe ungültig ist wegen des Mangels des erforderlichen Konsenses, wird sie nicht dadurch gültig, daß der unfreie Teil die Freiheit erhält, selbst wenn dieses in kurzer Zeit nach der Eheschließung geschieht (so Sanchez l. c. n. 4; Schmalzgrueber l. IV p. 3, tit. 9, n. 21, 38). Anders ist es, wenn der unfreie Teil infolge rechtlicher Bestimmung oder Freilassung seitens seines Herrn durch die Eheschließung selbst frei wird. Dann hat der Irrtum kein eigentliches Objekt. Gasparri II³ 894 (p. 18). Wernz IV², n. 242, Anm. 24 u. n. 243. Schnitzer S. 313.

[2] Die Beweislast, daß der andere Teil dem Sklavenstande angehört, liegt dem freien Teile ob; ebenso müßte er, wenn die Unfreiheit des Kontrahenten am Orte und zur Zeit der Eheschließung bekannt war, seine Unwissenheit darüber beweisen, sonst hat der Unfreie den Gegenbeweis zu liefern. Wernz l. c. 243 sq. Schnitzer S. 313.

[3] Can. 1083, § 2. — Auch die griechisch-orthodoxe Kirche läßt Täuschung und Betrug als Nichtigkeitsgrund für die Ehe nur dann zu, wenn sie sich auf die Identität der Person, nicht aber, wenn sie sich auf deren Eigenschaften beziehen. Zankow a. a. O. S. 119.

[4] Über die verschiedene Auffassung des katholischen, protestantischen und bürgerlichen Eherechts s. Geisler, Arglistige Täuschung S. 10 ff., 27 ff., 34 ff.

[5] Eine gute Kritik dieser zivilgesetzlichen Ausnahmen gibt Schulte, Eherecht S. 110 ff. — Über die Stellung der bürgerlichen Rechtsprechung zu dem Mangel der körperlichen, geistigen oder sittlichen Eigenschaften s. Knorr, Der Irrtum a. a. O. S. 20 ff

kirchlichen Rechte ist dieser Irrtum irrelevant.[1] Ebensowenig wird die Gültigkeit der Ehe dadurch berührt, daß der eine Teil den andern durch arglistige Täuschung über bestimmte Eigenschaften in Irrtum führt;[2] denn bei der Eheschließung ist nur der Konsens selbst wesentlich, dessen Motive kommen nicht in Betracht. Der Standpunkt der Kirche gegenüber dem error circa qualitatem, welche die Ehe nicht für ungültig erklären kann, mag die Enttäuschung über den Mangel irrtümlich erwarteter Eigenschaften, wie Herzensgüte, Sittenreinheit, Frömmigkeit, körperliche und soziale Vorzüge, nach der Eheschließung noch so bitter empfunden werden, ist eine ernste Mahnung für die Brautleute, sich aufrichtig zu prüfen, ehe sie sich für immer verbinden.

IV. Der Irrtum über das Wesen und die wesentlichen Eigenschaften der Ehe.

1. Der Irrtum kann zunächst darin bestehen, daß das eheliche Zusammenleben als ein rein freundschaftliches oder verwandtschaftliches aufgefaßt wird, wie es zwischen Geschwistern und zwischen Eltern und Kindern besteht. Der Irrtum ist dann als Unwissenheit über die Ehe zu bezeichnen, die bereits im can. 1082, § 1 behandelt wurde.[3]

2. Der einfache Irrtum über das Wesen der Ehe, ihre Einheit und Unauflöslichkeit, sowie über ihren sakramentalen Charakter hindert die gültige Abgabe des ehelichen Konsenses nicht und macht die Ehe nicht ungültig.[4] Der „einfache" Irrtum ist zu unterscheiden von dem „zur Bedingung erhobenen". So könnte der Irrtum über die Unauflösbarkeit der Ehe bei der Eheschließung zur Bedingung gemacht werden, etwa in der Form: „Ich heirate dich, aber nur unter der Bedingung, daß ich mich sogleich kann von dir scheiden lassen, wenn du einen Ehebruch begehst."[5] — Die Nupturienten, welche in einem einfachen Irrtum über die Ehe befangen sind, wollen doch für gewöhnlich eine gültige Ehe schließen. Diese allgemeine Absicht enthält implicite auch den Entschluß, allen etwa

---

[1] S. Romana Rota, *Limburgen.* v. 2. Jan. 1913. (A. A. S. V, 44 ff.). Ähnlich schon s. C. Concilii, *Novariens.* v. 24. Febr. 1720. Richter-Schulte, Trid. p. 245, 87; s. ferner das von Emil Friedberg unter dem Titel: „Error virginitatis und Schwangerschaft der Braut von einem Dritten" mitgeteilte Urteil des Limburger Ehegerichts v. 20. Aug. 1853 (Ztschr. f. d. K-R. 5 (1865), S. 316 ff. — Auch von einzelnen katholischen Kanonisten, z. B. Walter, wurde der Irrtum bezüglich der Schwangerschaft der Braut als wesentlich angesehen. Zur Literatur s. Sägmüller II[3], S. 139, Anm. 3. Friedberg, Kirchenrecht[6], S. 430, Anm. 20. Die Volksanschauung, die die Ungültigkeit der Ehe bei Irrtum über die Jungfräulichkeit wünscht, ist vielfach in die byzantinische und bulgarische Praxis eingedrungen. Bei Betrug über die Jungfräulichkeit wird die Ungültigkeit der Ehe angenommen. Zankow a. a. O. S. 119.

[2] Die arglistige Täuschung wurde kirchlicherseits als ein Ehehindernis nicht betrachtet. — Hobza, Betrug bei der Eheschließung, Archiv 88 (1908), nennt S. 254 ff. alle neueren Autoren für diese Ansicht. Geisler, Arglistige Täuschung S. 11 ff. — Auch die Annahme eines falschen Namens seitens eines Kontrahenten hindert nicht die Gültigkeit der Ehe. — J. Bock, Ehekonsens unter falschem Namen. Theol.-prakt. Quartalschr. 67 (1914), S. 387 ff.

[3] S. o. S. 269.

[4] Can. 1084.

[5] Vgl. dazu unten can. 1092, 2°.

für die gültige Eheschließung bestehenden göttlichen Anordnungen zu entsprechen.[1] Es genügt, daß die Kontrahenten bei ihrer Konsensabgabe eine wesentliche Eigenschaft der Ehe oder ihren sakramentalen Charakter nicht positiv ausschließen. Behauptet jemand die Ungültigkeit seiner Ehe wegen eines solchen zur Bedingung erhobenen Irrtums, so muß er dafür pro foro externo den vollen Nachweis erbringen.[2] Diese Grundsätze sind in der Praxis seitens der Kirche stets festgehalten.

a) Bei den Ungläubigen besteht der weitverbreitete Irrtum gegenüber der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe. Die Kirche hat aber die Missionare oft daran erinnert, daß die Ungläubigen trotz jener Irrtümer eine gültige Ehe schließen können.[3] Wo immer der consensus mutuus de praesenti ausgesprochen ist, muß die Gültigkeit der Ehe angenommen werden. Der einzelne Fall bedarf der Untersuchung,[4] wenn freilich für die Feststellung, ob der Irrtum gegen die Einheit und Unauflösbarkeit der Ehe zur Bedingung erhoben ist, die am Orte der Eheschließung geltende Gewohnheit als besonderes Beweismoment dienen kann.[5]

b) Die schismatischen Griechen betrachten den Ehebruch als Auflösungsgrund für die Ehe, auch manche Häretiker, die zudem andere Gründe, insbesondere die in der Zivilehegesetzgebung angeführten Scheidungsgründe für Lösung des Ehebandes als hinreichend ansehen. Trotz dieses einfachen Irrtums sind die Ehen als gültig anzusehen.[6]

---

[1] S. C. s. Officii, instr. v. 6. April 1843 führt aus, daß dubitandum non sit, quin validum matrimonium contrahi possit cum errore mere concomitante circa eius indissolubilitatem, quia tunc praevalet generalis voluntas contrahendi matrimonium iuxta institutionem Christi, et generalis illa voluntas privatum errorem quoddammodo absorbet. Collect. Prop. Fide I, n. 965.

[2] Can. 104. — S. C. s. Officii, instr. v. 20. Juni 1866: Neque hypothesibus et praesumptionibus, sed certis evidentibusque probationum momentis inniti debet iudicium, quo nullum fuisse pronuncietur matrimonium, cuius validitati minime obstat ipsum divortium quoad vinculum lege vel moribus permissum, nisi in pactam conditionemque expresse deducatur (l. c. I, 1293 [p. 721]).

[3] S. C. s. Officii, instr. v. 9. Dez. 1874: Neque consuetudo nuncium remittendi uxori quovis praetextu, aliamque suscipiendi ex sese convincit omnia foedera infici pacto contra vinculum; quamvis eadem esset nuptiarum conditio apud Romanos aetate S. Pauli, Apostolus tamen supponit iusta et legitima matrimonia inter infideles copulari (1 Kor. 7). (l. c. II, n. 1427, p. 83).

[4] Z. B. s. C. s. Officii, resol. v. 19. Mai 1892: Es kann auch die Aussage des Ungläubigen selbst über seine Absicht der Eheschließung zugelassen werden „post institutum diligens examen omnium adiunctorum circa ipsorum credibilitatem". ad 2: „*Si instituto diligenti examine* etc." (l. c. II, n. 1796).

[5] S. C. s. Officii, instr. v. 24. Jan. 1877: Fiant ergo in singulis casibus accuratae investigationes: utrum praesertim aliqua conditio contra substantiam fuerit expresse in pactum inter contrahentes deducta: vel saltem emergant indicia, argumenta et praesumptiones, habito quoque respectu moribus regionis, et coram ministro protestante contrahant ea praecipue voluntate, ut dissoluto iuxta protestantium praxim matrimonio, ad alia vota transeant (l. c. II, n. 1465, p. 103).

[6] S. C. s. Officii v. 9. Dez. 1874: . . . saepe saepius disertis conceptisque verbis declaravit haec s. C. et nominatim dubio proposito ab Episcopo Bosnensi: „An sit validum matrimonium contractum inter catholicum et

c) Ebensowenig ist der Irrtum der Häretiker bezüglich des sakramentalen Charakters der Ehe ein Hindernis für den gültigen Empfang.[1] Da mit dem Ehekontrakte unter Christen notwendig auch das Sakrament verbunden ist, so kann das Sakrament nicht einmal durch positiven Willensentschluß bei der Erklärung des Konsenses ausgeschlossen werden.

V. Der Irrtum über die Gültigkeit der Ehe.

1. Ein Irrtum über die Gültigkeit der Ehe liegt dann vor, wenn einer der Kontrahenten oder beide glauben, ihre Ehe sei wegen der Form der Eheschließung oder wegen eines vermeintlichen Ehehindernisses ungültig, während der Gültigkeit der Ehe tatsächlich nichts entgegensteht. Z. B. könnte jetzt noch jemand, der weiß, daß er mit dem anderen Nupturienten im 4. Grade blutsverwandt ist, der Meinung sein, seine Ehe sei ungültig, während sie wirklich gültig ist, da der 4. Grad der Blutsverwandtschaft ein trennendes Ehehindernis nicht mehr bildet. Häufig war früher der Irrtum bei Brautpaaren gemischten Bekenntnisses, die ihre Ehe nicht vor dem katholischen Pfarrer eingingen, in jenen Gegenden, wo gemischte Ehen klandestin geschlossen werden konnten. Solche Brautleute haben nur die irrige Meinung (*opinio* nullitatis) von der Ungültigkeit ihrer Ehe. Die Nupturienten können aber auch trotz des Bewußtseins (*scientia* nullitatis), daß ihre Ehe ungültig ist, den Versuch der Eheschließung machen. Aber weder das Bewußtsein, daß die Ehe selbst ungültig ist, noch die irrige Meinung von der Ungültigkeit der Ehe schließt notwendigerweise die Gültigkeit des ehelichen Konsenses aus.[2]

2. Das ergibt sich einmal aus der Natur des ehelichen Konsenses; er ist ein Akt des Willens, durch den sich die Kontrahenten das gegenseitige ausschließliche und bleibende Recht auf den ehelichen Verkehr einräumen wollen. Und dieser Willensakt kann vollständig für sich gesetzt werden und völlig unabhängig davon, ob nun die Eheleute auch wirklich zur Eheschließung befähigt sind.[3] Die kirchliche Praxis hat zudem immer an diesem Grundsatz festgehalten[4] sowohl bei der Beurteilung der

---

schismaticum haereticum cum conditione foedandi vel solvendi matrimonium" die 2. Octobris (!) anni 1860 (!) respondit: Si ista sunt deducta in pactum seu cum ista intentione *sint contracta*, matrimonia sunt nulla; sin aliter sunt valida. (Apud Bened. XIV de Synod. dioec. lib. XIII, c. 22, n. 8. L. c. II, p. 83). Vgl. oben Anm. 5 und die Instr. v. 6. April 1843 (l. c. I, n. 965). — S. Romana Rota *Monacen-Friburgen.* v. 24. Juli 1909; *Neo-Eboracen.* v. 9. Dez. 1911, 1. März 1913, 8. Febr. 1915 (A. A. S. I, 660; IV, 147 ff.; V, 312 ff.; VII, 292 ff.).

[1] Daß jemand seine Intention etwa formulierte *„volo matrimonium, sed nolo sacramentum, secus nolo ipsum matrimonium"* dürfte praktisch kaum vorkommen. Die Ehe wäre in solchem Falle wegen Konsensmangels ungültig. Gasparri II[3], n. 921. Vgl. Pius IX., *syllab.* prop. damn. n. 73 (Denzinger-Bannwart n. 1773).

[2] Can. 1085.

[3] Gasparri II[3], n. 904 sqq. Hier werden auch weitläufiger die Meinungsverschiedenheiten der Kanonisten in dieser Frage behandelt, je nachdem ein Hindernis des kirchlichen oder göttlichen Rechts der Gültigkeit der Ehe wirklich oder nur nach der Meinung der Brautleute entgegensteht.

[4] S. C. de Prop. Fid., instr. v. 1. Okt. 1875. Die Instruktion behandelt die von dem Apost. Vikar in Konstantinopel vorgelegten Zweifel über die

Gültigkeit der so geschlossenen Ehen, wie in der Art, wie solche Ehen konvalidiert werden. Nur wenn die genaue Prüfung des einzelnen Falles ergibt, daß bei der Eheschließung unter solchen Umständen der consensus maritalis wirklich gefehlt hat, wird die Ehe für ungültig erklärt bzw. die Erneuerung des Konsenses verlangt.[1]

III. Staatliches Recht.

I. Für Deutschland kommen in Frage[2] BGB. § 1332: „Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handle, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen.“ — Ein solcher Irrtum wäre nach kirchlichem Rechte ein error substantialis und ließe eine gültige Ehe nicht zustande kommen. Ob er vorgelegen hat, wäre im Einzelfalle vom kirchlichen Richter zu prüfen. — § 1333: „Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.“ Diese Bestimmung deckt sich mit dem kirchlichen Rechte nur bezüglich des error circa personam (can. 1083, § 1), steht dagegen bezüglich des error circa qualitatem personae im Widerspruch mit dem kirchlichen Rechte (can. 1083, § 2). — § 1334: „Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistische Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat. — Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt.“ Auch diese Bestimmungen stehen im Widerspruch mit dem kirchlichen Rechte, das eine Nichtigkeit oder Auflösung der Ehe auf Grund einer Täuschung nicht zuläßt.

Gültigkeit der Eheerklärungen, welche Armenier vor dem türkischen Staatsbeamten abgaben. Manche Armenier wären zwar der Meinung, daß sie vor dem türkischen Richter nicht gültig heiraten könnten, hätten aber wirklich die Absicht zu heiraten. Die Kongregation erklärte: Diese Ehen sind gültig, wenn kein anderes Hindernis entgegensteht. Denn nach den dargelegten Umständen kann man an dem wahren, rechtmäßigen, innern und gegenseitigen Konsense der Kontrahenten nicht zweifeln. Ihr Irrtum, daß sie vor dem türkischen Richter die Ehe nicht gültig schließen können, macht diese nicht ungültig usw. (Collect. Prop. F. I, n. 580). Vgl. die Entscheidung derselben Kongregation v. 23. Aug. 1852 ad 7 (ibid. n. 1079). — S. C. Concilii *Smyrnensis* v. 9. Sept. 1852. („Validum esse matrimonium contractum ab eo, qui non exspectato certo nuncio de morte coniugis cum alia secundas nuptias contrahit, dum vero uxor obierit tempore, quo secundum matrimonium initum fuerit.“) Richter-Schulte, Trid. p. 254, n. 92. S. o. S. 88, Anm. 3. Vgl. auch s. C. Concilii, *Valentina* v. 5. April 1752 (ibid. p. 264, n. 102).

[1] Zu der Meinung der Brautpaare gemischten Bekenntnisses über die Gültigkeit der Zivilehe in Deutschland vgl. s. Romana Rota, *Colonien.* v. 27. Aug. 1910 (A. A. S. II, 917 ff.), v. 10. Juni 1912 (A. A. S. IV, 629 ff.); *Argentinen.* v. 23. Febr. 1912 (A. A. S. IV, 377 ff.); *Argentinen.* v. 10. Juli 1912 (A. A. S. V, 164 ff.). S. o. S. 32 f.

[2] S. dazu v. Eynern, Die Anfechtung der Ehe S. 15 ff. Geisler, Arglistige Täuschung S. 34 ff.

II. Das österreichische Zivileherecht nähert sich dem kanonischen mehr als das deutsche. AbGB. § 57: „Ein Irrtum macht die Einwilligung in die Ehe nur dann ungültig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist." Jedoch widerspricht § 58 dem kirchlichen Rechte: „Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem anderen geschwängert findet, so kann er, außer dem im § 121 bestimmten Falle (Innehaltung der sog. Witwenfrist), fordern, daß die Ehe als ungültig erklärt werde."[1] § 59: „Alle übrigen Irrtümer der Ehegatten, sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen stehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen."

§ 38.

Der mangelnde Konsens bei Verstellung und Scherz.[2]

Can. 1086, § 1. Internus animi consensus semper praesumitur conformis verbis vel signis in celebrando matrimonio adhibitis.

§ 2. At si alterutra vel utraque pars positivo voluntatis actu excludat matrimonium ipsum, aut omne ius ad coniugalem actum, vel essentialem aliquam matrimonii proprietatem, invalide contrahit.

I. Vorbemerkung zur Verbindung der Gesetzesmaterie.

Der Konsens kann wie durch Mängel des Intellekts so auch durch solche des Willens ungültig werden. Von den Willensmängeln handelt can. 1086, und zwar über Verstellung und Scherz, und can. 1087 über Gewalt und Furcht.

II. Der mangelnde Konsens bei der eigentlichen Verstellung (simulatio, fictio).

I. Durch den Konsens der Eheleute wird die Ehe geschlossen. Der innere Eheschließungswille der Nupturienten wird äußerlich erkennbar durch die ausdrückliche Erklärung in Worten oder durch konkludente Handlungen. Spricht jemand zwar in rechter Weise den Ehekonsens aus, hat er aber innerlich den Willen zur Eheschließung nicht, so verstellt er sich, er fingiert den Konsens (simulatio, fictio consensus). In dem Falle nun, wo die äußere Willenserklärung von dem wirklichen inneren Willensentschlusse abweicht, kann die Frage entstehen, welchem dieser beiden Momente vom Rechte die größere Bedeutung beizumessen ist. Das kirchliche Recht

---

[1] Praktische Fälle dazu Junker-Fuchs, Rechtsprechung n. 8, 41, 46, 58, 84, 103, 108.

[2] Zur Literatur vgl. v. Scherer II, S. 165. Sägmüller II³, S. 138. Graf v. Pestalozza, Der Begriff der Mentalreservation im Sinne des § 16 BGB. 1904. A. Hobza, Betrug bei der Eheschließung. Archiv 88 (1908), S. 66 ff., 230 ff. J. Neßlauer, Die Simulationsehe. 1909. W. Geisler, Arglistige Täuschung und Mentalreservation bei der Ehe. 1914. G. Streibel, Die Scheinehe in ihrer geschichtlichen Entwicklung. 1917. Freisen, Geschichte S. 299 ff. Esmein I, p. 304 ff. Gillmann, Notwendigkeit der Intention S. 32, 43 ff.

verlangt die innere Gesinnung für das Zustandekommen des Ehevertrags als durchaus notwendig.[1] Da aber der innere Willensentschluß greifbar nur durch die Äußerung des Konsenses in die Erscheinung tritt, kann auch zunächst nur aus der Konsenserklärung die Tatsächlichkeit der Eheschließung beurteilt werden. Deshalb gilt der Grundsatz: Es wird immer angenommen, daß die innere Willensmeinung übereinstimmt mit den Worten oder Zeichen, mit denen sie bei der Eheschließung äußerlich zum Ausdruck gebracht ist.[2] Wenn einmal eine Ehe durch die Konsenserklärung geschlossen ist, ist auch an ihrer Gültigkeit festzuhalten.[3]

II. Indessen muß auch hier die Rechtsvermutung vor der Wahrheit zurücktreten. Hat jemand wirklich bei Abgabe des Konsenses geheuchelt und innerlich keine Ehe schließen wollen, so ist die Ehe tatsächlich und vor dem Gewissen des Simulanten ungültig. Für gewöhnlich hat er dadurch dem anderen Teile, der in gutem Glauben die Ehe eingegangen ist, ein schweres Unrecht zugefügt; wenn er nicht hinreichende Entschuldigungsgründe für sein Verhalten hat[4] und auf andere Weise das dem Mitkontrahenten zugefügte Unrecht nicht ausgleichen kann, muß er den Mangel des Konsenses durch einen aufrichtigen Willensakt beseitigen und so die Ehe gültig machen.[5] Kann er das nach Lage der Umstände nicht, dann muß er pro foro externo den Beweis erbringen, daß er bei der Eheschließung wirklich keinen inneren Konsens gehabt hat. Dieser Nachweis ist nicht leicht. Denn eine bloße Versicherung seitens des Simulanten, selbst wenn sie durch einen Eid erhärtet würde, kann dafür nicht hinreichend sein. Sonst wäre eine derartige Behauptung ein sehr einfaches Mittel, ein unbequemes Eheband zu zerreißen, und der willkürlichen Auflösung der Ehe wäre Tür und Tor geöffnet. Darum hat auch die Kirche in ihrer Praxis mit voller Strenge an dem wirklich moralisch überzeugenden Nachweis der Simulation festgehalten. Als Beweismomente können dienen: ein hinreichender Erklärungsgrund für die Fiktion, das sofortige Geständnis derselben nach der Eheschließung, besondere Umstände, die die Glaubwürdigkeit des Geständnisses erhöhen, wie die anerkannte Tugendhaftigkeit des Simulanten.[6]

---

[1] Can. 1081. — Vgl. Hobza, a. a. O. 87 ff.

[2] Can. 1086, § 1. — Auch das römische Recht erklärte: *Nemo existimandus est dixisse, quod non mente agitaverit.* L 7 § 2 Dig. 33, 10. Vgl. l. 13 Cod. 4, 30.

[3] Can. 1014.

[4] Z. B. Zwang zur Eheschließung; ein entgegenstehendes Hindernis, das dem simulierenden Teile bekannt ist, während er aber weder das Hindernis entfernen noch die Eheschließung verschieben kann. — Der Simulant begeht jedoch kein Sakrileg, so die probabelere Meinung. Sanchez l. c. lib. I, tit. 16, n. 2. S. Alfonsus l. c. lib. VI, tract. 1, n. 62.

[5] Wernz IV², n. 46, Anm. 113. v. Scherer II, S. 165, Anm. 10.

[6] Vgl. die Zusammenstellung der praktischen Fälle bei Streibel, Die Scheinehe S. 50 ff. S. C. Concilii, *Ulixbonen. Occidental.* v. 18. Juli 1724

Gelingt der überzeugende Nachweis der Fiktion nicht, so kann ein Widerstreit zwischen dem forum internum und forum externum sich ergeben. Der Simulant darf, weil er von der Ungültigkeit seiner Ehe ja innerlich überzeugt ist, in dieser Ehe den Geschlechtsverkehr nicht ausüben. Eine neue Ehe einzugehen, ist ihm aber durch die Kirche untersagt.[1] Wenn der Simulant dem anderen Ehegatten seine Absicht, den Ehekonsens nur zum Scheine ohne innere Zustimmung abzugeben, mitteilt und letzterer auch seinerseits in die Fiktion einwilligt, dann liegt eine eigentliche Scheinehe vor.[2] Um deren Ungültigkeit zu erweisen, kann ebenfalls das Geständnis der beiden Kontrahenten nicht genügen, müssen vielmehr andere überzeugende Beweismomente beigebracht werden.[3]

III. Der mangelnde Konsens bei Ausschließung der wesentlichen Erfordernisse des Ehekontraktes.

I. Die Simulation kann auch darin bestehen, daß der eine Nupturient oder beide zwar eine Verbindung eingehen wollen, aber nach ihrem Gutdünken, nicht so, wie es durch das Wesen der Ehe objektiv bedingt ist. Wenn dabei nun wirklich ein Teil oder jeder Teil mit positivem Willensentschlusse die Ehe selbst oder jedes Recht auf den ehelichen Akt oder eine wesentliche Eigenschaft der Ehe ausschließt, dann liegt kein wirklicher Ehekontrakt vor, und die Ehe ist ungültig.[4] Es handelt sich hier nicht um einen bloßen Irrtum über das Wesen der Ehe, der im Intellekt wurzelt und einen hinreichenden Konsens zuläßt, sondern um einen ausdrücklichen gegen die Ehe, ihre Wesensmerkmale und Zwecke gerichteten Willensentschluß. In solchem Falle setzt der Kontrahent zwei Willensakte; durch den einen will er zwar eine eheliche Verbindung eingehen, durch den anderen aber schließt er eine wirkliche Ehe aus und entzieht sich den mit der Ehe untrennbar verbundenen Pflichten. Der zweite Willensakt hebt den ersten völlig auf.[5]

(Richter-Schulte, Trid. l. c. p. 246, n. 88); *Mutinens.* v. 9. Juli 1725 (bei Gasparri l. c. n. 917); *Chiens.* v. 12. März 1729 (ib. n. 913). *Patav.* v. 2. Mai u. 29. Aug. 1868 (A. S. S. IV, 65 ff.); *Parisien.* v. 7. Juli, 1. Sept. 1883; 7. März 1885 (A. S. S. XVIII, 14 ff.); vgl. *Camerinen.* v. 16. Aug. 1902, wo vis et metus vorlag: „Non verborum sonum, sed loquentis mentem ex antecedentibus et concomitantibus attendendum, ne iudicandi temere adsit periculum" (A. S. S. XXXV, 150). *Elboren.* v. 27. Juli 1907 (A. S. S. XL, 494 ff.). S. Romana Rota, *Massilien.* v. 1. Juli 1911 (A. A. S. III, 525 ff.); *Oregonopolitana* v. 6. Juli 1914 (A. A. S. VI, 516 ff.).

[1] Vgl. c 26 X 4, 1 und c 44 X 5, 39.

[2] Streibel S. 15 ff.

[3] c 5 X 4, 13: nonnulli inter se contra matrimonium velint colludere . . si suo iudicio crederent per iudicium ecclesiae concurrendum.

[4] Can. 1086, § 2.

[5] Benedikt XIV., De synod. dioec. lib. XIII, cap. 22, n. 7: voluntas generalis eiusmodi extinguitur et suffocatur ab errore particulari, qui mani-

II. Daß die Ehen infolge eines derartigen Konsensmangels ungültig sind, hat die Kirche ebenso häufig betont, wie sie die Gültigkeit bei einem bloßen Irrtum über das Wesen der Ehe ausgesprochen hat. Der positive Willensentschluß gegen das Wesen der Ehe unterscheidet sich in seinen Wirkungen nicht von der Beifügung einer besonderen Bedingung gegen das Wesen der Ehe; beides wird darum auch von den Instruktionen und Kongregationsentscheidungen in gleicher Weise behandelt.[1] Selbstverständlich muß auch hier jeder die Behauptung, seine Ehe sei ungültig wegen einer gegen das Wesen der Ehe gerichteten Intention, klar beweisen.

III. Der Vorsatz, nach der Eheschließung die Ehe zu mißbrauchen, etwa die Erzeugung der Kinder zu verhindern oder Ehebruch zu begehen, macht die Ehe nicht ungültig; denn es wird damit nicht die Übernahme der durch den Ehekontrakt geforderten Pflichten generell abgelehnt, sondern nur die Übertretung der Pflichten beabsichtigt.[2]

IV. Der mangelnde Konsens bei der Eheschließung zum Scherze.

Wird der Ehekonsens nur zum Scherze ausgesprochen, so fehlt dem oder den Kontrahenten der innere Wille, sich wirklich zu binden, und die Ehe ist ungültig. Nur die Unwissenheit und unbedachte Torheit der Parteien könnte ein Entschuldigungsgrund sein für die Herabwürdigung einer so erhabenen Sache zu einer Komödie.[3]

---

feste praevalet, ac dominatur; atque hinc oritur nullitas matrimonii, in quo contrahendo apposita fuit conditio ipsius substantiae contraria.

[1] c 26 X 4, 1; c 7 X 4, 5. S. C. s. Officii (Bosniae) v. 2. Dez. 1680 (Collect. Prop. Fid. II, n. 221; vgl. o. S. 279, Anm. 6; (Mission. Cap.) vom 23. Juli 1698: ad 1: Si adsit pactum dissolubilitatis, non esse matrimonium neque sacramentum; si vero non adsit, esse matrimonium et sacramentum ibid. I, n. 243); (Promont. Bonae Spei) v. 22. Juli 1840, ad 2; Matrimonium mixtum esse nullum, scilicet parte acatholica expresse declarante se contrahere matrimonium de praesenti iuxta formulam perpetuitati matrimonii contrariam (ibid. II, n. 903). S. die weiteren Instruktionen und Entscheidungen o. S. 279, Anm. 5, 6. Ein bestimmtes Beispiel für die Ungültigkeit einer Ehe, bei deren Schließung die Kontrahenten die Erzeugung der Kinder positiv und ausdrücklich ausgeschlossen, s. s. Rom. Rota *Parisien.* v. 10. Mai 1916 (A. A. S. IX, 32 ff.).

[2] Lehmkuhl l. c. II, n. 879 sq. Dahin gehört auch die Frage, ob die Ehe ungültig ist, wenn die Frau vorher sich einer Operation unterwirft, um nicht Mutter werden zu können. Über die etwaige Impotenz dieserhalb s. o. S. 187. Hier handelt es sich darum, ob die Ehe ungültig ist wegen des mangelnden Konsenses. Der consensus maritalis auf das ius coeundi ohne jede Restriktion bezüglich der Nachkommenschaft kann in einem solchen Falle wohl bestehen; allerdings ist die Handlungsweise der Frau ein wichtiger Grund, an ihrem erforderlichen Konsense zu zweifeln. Deshalb sagt Gasparri: In casu practico recurratur ad s. C. s. Officii (l. c. n. 923).

[3] S. C. s. Concilii v. 27. Januar 1872 (A. S. S. VII, 49 ff., besonders S. 66, Anm. 1. *Asculana* v. 14. Dez. 1889 A. S. S. XXII, 529 ff.).

V. Staatliches Recht.

Es besteht eine Kontroverse darüber, ob die §§ 116 (Mentalreservation), 117 (Scheingeschäft) und 118 (Mangel der Ernstlichkeit) BGB. des Deutschen Reiches in Verbindung zu bringen seien mit dem § 1332,[1] so daß auch eine Scheinehe oder eine mit Mentalreservation geschlossene Ehe anfechtbar wäre. Der bei weitem überwiegende Teil der Autoren betrachtet die Scheinehe als voll wirksam und erinnert an die Worte der Motive zum BGB.: „Das Institut der Eheschließung verträgt keinen Mißbrauch. Wer unter den vorgeschriebenen Formen erklärt, daß er die Ehe schließt, muß zu seinem Worte stehen."[2]

Das österreichische Zivilehegesetz entbehrt entsprechender Bestimmungen.[3]

§ 39.

Zwang und Furcht bei der Eheschließung (vis et metus).[4]

Can. 1087, § 1. Invalidum quoque est matrimonium initum ob vim vel metum gravem ab extrinseco et iniuste incussum, a quo ut quis se liberet, eligere cogatur matrimonium.

§ 2. Nullus alius metus, etiamsi det causam contractui, matrimonii nullitatem secumfert.

I. Geschichtliche Vorbemerkung.

Das römische Recht sah die infolge von Zwang geschlossenen Verträge nicht als ungültig an;[5] aber es bestanden verschiedene Rechtsmittel, das erzwungene Rechtsgeschäft anzufechten. Auch die erzwungene Eheschließung galt als rechtsgültig; indessen war auch die Auflösung der Ehe leicht möglich. Die Kirche hat zunächst keine eigenen Gesetze zum Schutze der Freiheit der Eheschließung erlassen; die ersten Schritte, die sie dieserhalb unternahm, richteten sich gegen den von den Herren auf die Sklaven ausgeübten Ehezwang und gegen die Gewaltmaßregeln, mit denen weltliche Große Ehen ihrer Untergebenen dekretierten.[6] Jedoch wurde auch die Freiheit gegen privaten Zwang zur Eheschließung geschützt.[7] Die weitere Ausgestaltung des kirchlichen Rechts, die seit Gratian vor sich ging,[8] mußte

---

[1] S. o. S. 281.

[2] S. Geisler a. a. O. S. 43 f.; ausführlich Streibel a. a. O. S. 76 ff.

[3] Vgl. Leitner, Eherecht[3] S. 90.

[4] Zur Literatur s. v. Scherer II, S. 143, Anm. 41. Sägmüller II[3], S. 142. J. Ploch, De matrimonio vi ac metu contracto. 1853. Sanchez, De matr. l. IV. Reiffenstuel, l. c. lib. IV, tit. 1, n. 325 sqq. Schmalzgrueber l. c. lib. IV, p. I, tit. 1, n. 384 sqq. Gasparri II[3], n. 926 sqq. Wernz IV[2], n. 259 sqq. — Freisen, Geschichte S. 257 f. Esmein, Le mariage I, p. 309 sqq.

[5] L 21 § 5 Dig. 4, 2: Si metu coactus adii hereditatem, puto me heredem effici, quia quamvis, si liberum esset, noluissem, tamen coactus volui.

[6] Freisen, Geschichte S. 259 f.

[7] c 2 C XXXI q 2; cc 1, 3 (ibid.) Urban II. (1088—1099); c. 4 (ibid.) Nicolaus I. (836). Freisen, Eheschließungsrecht I, S. 40 f.

[8] Er sagt nach Anführung der in Anm. 7 genannten Stellen: His auctoritatibus evidenter ostenditur, quod nisi libera voluntate nulla est copulanda alicui. Schon Walter von Mortagne setzt in seinem Tractatus de sacramento

in grundsätzlicher Abweichung vom römischen Rechte erfolgen, weil die Kirche die einmal gültig geschlossene Ehe als nicht mehr auflöslich ansieht. Ein erzwungener Konsens ist in sich nichtig, weil dabei der Wille des Zwingenden, nicht jedoch des Eheschließenden zum Ausdruck kommt; ist der consensus kein consensus liber, so ist die Ehe ungültig. Jedoch wird nicht durch jede Zwangsmaßregel die freie Willensbetätigung des Kontrahenten aufgehoben, und darum bestimmte das Recht genauer, welche Art von Gewalt oder Einflößung von Furcht die Willensentschließung so beeinträchtigt, daß dabei eine gültige Ehe nicht mehr zustande kommt.[1] Das Dekretalenrecht über Zwang und Furcht hat keine Abänderung mehr erfahren.

II. Begriff und Einteilung.

Man unterscheidet:

I. Die vis *physica, absoluta;* sie besteht darin, daß jemand durch Anwendung äußerer Gewalt zur Abgabe des Konsenses gezwungen wird. Der innere Wille entzieht sich der äußeren Vergewaltigung, und darum können nur äußere Handlungen und Gebärden erpreßt werden. Diese können eine gültige Ehe nicht herbeiführen, weil mit ihnen eine innere Willensbetätigung für die Ehe nicht verbunden ist.[2]

II. Die vis *compulsiva;* sie besteht in der Androhung eines Übels, wodurch Furcht (metus) im Geiste des Bedrohten hervorgerufen und so die freie Willensentscheidung beeinträchtigt wird. In diesem Sinne sind vis et metus korrelative Begriffe; vis ist die Gewalttätigkeit dessen, der die Furcht einjagt; metus die Einschüchterung dessen, der die Gewalt erleidet. Der durch die vis hervorgerufene metus kann sein:

1. metus *extrinsecus,* sofern er hervorgerufen wird durch eine causa *extrinseca,* z. B. durch den Mitkontrahenten, die Eltern und Angehörigen; er steht im Gegensatze zu dem metus *intrinsecus,* der hervorgerufen wird durch innere Geisteserregungen, wie Gewissensbedenken oder durch den Gedanken, mittels Eheschließung befürchteten Krankheiten entgehen zu können. Diese Furcht ist nur Beweggrund für den an sich freien Konsens.[3]

---

coniugii (Ende der vierziger Jahre 12. Jahrh.) auseinander, daß ein erzwungener Konsens, der gar nicht Konsens genannt werden dürfe, die Ehe durchaus nicht bewirke. Ihm folgt Petrus Lombardus. Gillmann, Notwendigkeit der Intention S. 7., S. 15, ferner vgl. S. 17, 27, 45 f.

[1] Vgl. cc 6, 13—15 X 4, 1; c 28 (ibid.): . . . de illato metu est cum diligentia inquirendum; et, si talis metus inveniatur illatus, qui potuit cadere in constantem virum, erunt non immerito audiendae (nämlich Frauen, die ihren ihnen aufgezwungenen Mann verlassen) usw.

[2] Das tritt klar in die Erscheinung, wenn fortgesetzt gegen die Vergewaltigung protestiert und auch der Konsens nur unter Protest abgegeben wird.

[3] Dem metus intrinsecus wird auch gleichgesetzt jener, der zwar von einer causa extrinseca, aber *necessaria* hervorgerufen wurde. — Beispiele bei Sanchez l. c. lib. IV, disp. 12; z. B. nennt er (n. 4) gültig ein matrimonium contractum cum concubina, metu praesentaneae mortis ex morbo aut naufragio, aut fera bestia, aut inferni timore.

2. metus *gravis* im Gegensatze zum met. *levis*. Der met. gravis kann sein: *absolute* gravis. Näherhin wird er wohl bezeichnet als metus, qui cadit in constantem virum, eine Furcht, durch die auch ein sonst beherzter Mann eingeschüchtert werden kann.[1] Eine solche Furcht wäre also geeignet, bei jedermann unter normalen Verhältnissen auf den freien Willen lähmend einzuwirken. — *Relative* gravis ist die Furcht, wenn das angedrohte Übel zwar nicht regelmäßig und jeden in der freien Willensbetätigung hemmen könnte, wohl aber die gerade davon betroffene Person wegen der besonderen Umstände und der besonderen Eigenschaften des Betroffenen.

3. metus *iustus* im Gegensatze zum met. *iniustus*. Gerecht ist die Furcht, die hervorgeht aus einem bevorstehenden, in sich gerechten und in gerechter Form verhängten Übel. Z. B. jemand, der eine Minderjährige vergewaltigt hat, muß diese nach den betreffenden Landesgesetzen entweder heiraten oder wird zu Zuchthaus verurteilt. Heiratet er nun aus Furcht vor dem Zuchthaus, so handelt er unter dem Einflusse des metus iustus. Aber die Beeinflussung darf nicht zum ungerechten Zwange werden. So hat ein Bräutigam gegenüber der Braut, die er verführt hat, Pflichten und darf zur Erfüllung der Pflichten angehalten werden. Jedoch darf dabei das gerechte Maß nicht überschritten werden, so daß nur ein unbedingter Zwang zur Eheschließung ausgeübt würde.[2]

III. Die Rechtsgrundsätze über Zwang und Furcht bei der Ehe.

I. Furcht und Zwang machen die Ehe nur dann ungültig, wenn sie schwer und von außen ungerechterweise eingeflößt sind; auch muß dem Bedrohten kein anderes Mittel bleiben, um sich von der Furcht zu befreien, als die Eheschließung.[3] Dabei macht es keinen Unterschied, ob ein solcher Zwang erfolgt zu einer Eheschließung überhaupt oder mit einer bestimmten Person, wie es gewöhnlich der Fall sein wird.[4]

1. Der metus *gravis*. Die Schwere der Furcht wird bemessen durch die Größe des angedrohten Übels, durch die besondere Beschaffenheit des Drohenden und Bedrohten.[5] Tod, Kerker, Haft, Vergewaltigung, körper-

---

[1] S. dazu v. S. 287, Anm. 1.

[2] S. Romana Rota *Florentina* v. 28. 1. 1918 (A. A. S. XI, 22 ff.). Das angedrohte Übel kann ungerecht sein: 1. quoad substantiam, 2. quoad modum oder 3. quoad substantiam et quoad modum. Gasparri II[3], 948.

[3] Can. 1087, § 1.

[4] So s. C. Concilii *Mutinen.* v. 9. Juli 1725: „quia iuxta veriorem sententiam laeditur libertas matrimonii, illudque idcirco nullum est, sive quis compellatur ad illud contrahendum cum una determinata persona, sive absolute et simpliciter adigatur ad illud ineundum." (Richter-Schulte, Trid. l. c. n. 74, p. 271.)

[5] S. C. de Prop. Fid; instr. 1883, n. 36: Porro gravitas timoris oritur ex natura minarum; ex qualitate tum eorum, ex quibus illae proficiscuntur, tum eorum, qui eas passi dicuntur (A. S. S. XVIII, 379).

liche Mißhandlung, Verstoßung aus dem elterlichen Hause, Enterbung, lange Zeit fortgesetzte schlechte Behandlung sind als schwere Übel, die auch schwere Furcht hervorrufen, im Rechte anerkannt. Nur besondere Verhältnisse, die im Einzelfalle der kirchliche Richter zu prüfen hätte, könnten sie für den Bedrohten als leichtere erscheinen lassen. — Ein Übel, das aber im allgemeinen als leicht gilt, kann unter Umständen auch als schwer empfunden werden. Darum macht auch der metus *relative* gravis die Ehe ungültig. Bei der Beurteilung der Schwere des Übels ist also Rücksicht zu nehmen auf die besondere Lage des Bedrohten: Alter, Geschlecht, physische und psychische Eigenschaften,[1] Verhältnis zu dem Drohenden.[2] — Eine schwere Furcht kann in dem Eheschließenden auch dann hervorgerufen werden, wenn das Übel nicht ihn selbst bedroht, sondern solche Personen, die ihm besonders nahestehen: Eltern, Geschwister, geliebte Angehörige.

Es wird besonders die Frage erörtert, ob der metus *reverentialis* als schwere Furcht anzusehen sei. Er besteht in der Befürchtung des dauernden Unwillens jener Person, in deren Gewalt der Kontrahent steht, liegt also besonders bei Kindern vor, die sich scheuen, die den Eltern an sich gebührende Ehrfurcht zu verletzen, und wegen des drohenden elterlichen Zornes nicht wagen, eine von den Eltern vorgeschlagene Heirat zu verweigern. Ein solcher met. rev. wird als *mere* reverentialis bezeichnet im Gegensatze zu dem met. reverentialis *qualificatus*. Ersterer macht die Ehe nicht ungültig. Das Kind ist an sich verpflichtet, bei einem solch wichtigen Schritte, wie die Eheschließung, auf den wohlmeinenden Rat der Eltern zu hören.

Aber die Eltern können ihre Befugnisse bei der Mitwirkung zur Verheiratung ihrer Kinder mißbrauchen. Wenn ein gewisses Drängen auf die Verbindung des Kindes mit einer bestimmten Person die Freiheit des Kindes bei der Eheschließung auch noch nicht aufhebt, dann kann jedoch eine fortgesetzte Drangsalierung dem Kinde zur schweren Last werden. Als besondere Kennzeichen des met. reverentialis *qualificatus*, der den metus rev. zum gravis und die Ehe ungültig macht, gelten schwere Vorwürfe, Drohung mit Verstoßung, Enterbung, Entziehung der Freiheit, körperliche Mißhandlung durch Ohrfeigen, Schläge usw. In den außerordentlich zahlreichen Entscheidungen praktischer Fälle sind die Merkmale des metus gravis und besonders auch des met. rever. qualificatus bestimmt hervorgehoben.[3] Während in Missionsgebieten noch häufig direkter schwerer Zwang von Eltern auf die Kinder oder von Herren auf Sklaven ausgeübt

---

[1] Ratio habenda erit primum sexus personae . . .; facilius enim animus puellae commovetur quam viri; deinde aetatis, educationis, indolis, utrum nempe mitis ac timida fuerit, an fortis et constans. (l. c. n. 37.)

[2] Considerandum est utrum . . . patria potestate et auctoritate pollerent; . . . quae indoles vim inferentium, quae conditio, qui mores, qua ratione familiam regere consueverint; utrum ad iracundiam et violentiam ita essent proclives, ut facile, quod minabantur, perficerent etc. (l. c.).

[3] In den A. S. Sedis sind nicht weniger als 46 Fälle mitgeteilt, die von der s. C. Concilii zum Teil in mehrmaligen Verhandlungen entschieden worden sind. Außerordentlich oft hat sich auch die s. Romana Rota seit Neuordnung der Kurie mit den ex capite vis et metus angefochtenen Ehen beschäftigen müssen. Auf die Fälle soll hier verwiesen werden: A. A. S. II, 348 ff., 886 ff.; III, 166 ff., 244 ff., 661 ff.; IV, 108 ff., 182 ff., 474 ff., 503 ff., 646 ff., 670 ff., 708 ff.; V, 253 ff., 464 ff., 552 ff.: VII, 349 ff., 424 ff.; VIII, 45 ff., 109 ff., 158 ff., 184 ff., 324 ff., 487 ff.; IX, 144 ff., 356 ff., 441 ff., 503 ff., 574 ff.; X, 70 ff., 108 ff., 158 ff., 291 ff.; XI, 22 ff., 192 ff., 290 ff.; XII, 373 ff.

wird,[1] ist in Kulturländern der metus reverentialis qualificatus nicht selten.[2]

2. **Metus ab extrinseco iniuste incussus.** Streng genommen ist nur der Richter berechtigt, wegen einer sonst bestehenden Verpflichtung zur Eheschließung mit entsprechenden Strafen auf die Erfüllung der Verpflichtung zu dringen, so bei einem Verlöbnis[3] oder beim Stuprum. Aber auch den Eltern und Angehörigen steht ein Einwirkungsrecht in gewissen Grenzen zu. Wenn darum der Vater den Verführer seiner Tochter zur Heirat mit ihr drängt durch Androhung der gerichtlichen Klage oder durch Erhebung von Alimentationsforderungen, so hat er dazu ein Recht. Eltern, die in den Grenzen des Erziehungsrechts auf ihre Kinder einwirken, daß sie die Verlöbnistreue halten, üben keinen unrechten Zwang aus.[4]

3. **Metus, a quo ut quis se liberet, eligere cogatur matrimonium.** Wenn das drohende Übel auch auf andere Weise als durch die Heirat abgewendet werden kann, so liegt keine unmittelbare Nötigung zur Eheschließung vor. Zwang ist die Aufhebung der Wahlfreiheit; kann der Bedrohte, um dem drohenden Übel zu entgehen, noch ein anderes Mittel als die Ehe wählen, so ist er zur Ehe nicht gezwungen; er hat diese und nicht den Ausweg frei gewählt. Wenn also Abhilfe zu erhoffen wäre, müßte der Vater gegen den Zwang der Mutter, die Mutter gegen den Zwang des Vaters, müßten Freunde, Verwandte, der Pfarrer gegen den Zwang der Eltern, der etwaige Vorgesetzte gegen den Drohenden angerufen werden.[5]

II. **Jede andere Furcht läßt die Gültigkeit der Ehe unberührt.**

Die Ehe ist also gültig bei metus *levis,* wenn das angedrohte Übel an sich gering ist, nicht unmittelbar bevorsteht oder der Bedrohte sich bewußt ist, daß der Drohende nicht die Macht hat, die Drohung auszuführen.[6] Ist der met. levis *concomitans,* so beschleunigt er nur die Abgabe des Konsenses, bewirkt ihn jedoch nicht. Selbst für den Fall, daß metus levis den Konsens veranlaßt, wird die Ehe dadurch nicht irritiert. Das ist im Rechte jetzt ausdrücklich ausgesprochen,[7] während früher auch wohl die Meinung vertreten wurde, daß in einem solchen Falle die Ehe zwar in foro externo als ungültig anzusehen, in foro interno jedoch

---

[1] S. C. s. Officii, instr. v. 20. Juni 1866 ad 9, 25. (Coll. Prop. Fid. I, n. 1293.)

[2] S. die weitaus meisten Fälle zit. S. 289, Anm. 3.

[3] Der kirchliche Richter kann jetzt allerdings nicht mehr mit Strafen zur Erzwingung der Ehe einschreiten (can. 1017, § 3).

[4] Ein an sich vorhandener Wille auf Eheschließung wird durch diese Einwirkung beschleunigt. Diese Furcht ist metus *concomitans.* — Kasuistische Beispiele für den metus iniuste incussus s. b. Sanchez l. c. l. IV, disp. 12. Richter-Schulte, Trid. a. a. O. S. 238 ff., n. 71, 76, 79.

[5] Vgl. L 23 Dig 4, 2: Non est verisimile, compulsum eum . . . cum potuerit, ius publicum invocare et adire aliquem potestate praeditum, qui utique vim eum pati prohibuisset; sed huiusmodi praesumptioni debet opertissimas probationes violentiae opponere. — Es war bisher üblich zu definieren: metus . . . incussus *ad ineundum matrimonium.*

[6] Sanchez l. c. lib. IV, disp. 2, n. 15, 19. 20.

[7] Can. 1087, § 2: *etiamsi det causam contractui.*

gültig sei.[1] Ebensowenig wie der met. levis macht der met. intrinsecus oder iuste incussus die Ehe ungültig.[2]

IV. Der innere Grund für die irritierende Wirkung von Zwang und Furcht. Folgerungen daraus.

I. Es herrscht Meinungsverschiedenheit darüber, ob die durch Zwang und Furcht herbeigeführte Ehe auf Grund des Naturrechts oder nur des positiven kirchlichen Rechtes ungültig ist.[3] Die erste Meinung verdient den Vorzug. Handelt es sich um vis coactiva, so ist die Ehe naturrechtlich sicher ungültig, weil der Ehe jeder Konsens fehlt. Anders ist es freilich bei der vis compulsiva oder vis et metus; hier ist zwar ein Konsens vorhanden, aber er ist durch die Furcht so beeinträchtigt, daß er für die Eheschließung nicht ausreicht. Mögen auch andere Verträge, die mit solcher Furcht geschlossen werden, gültig sein, so ist es doch die Ehe nicht, weil ihr wegen ihres einzigartigen Zweckes und ihrer Unauflösbarkeit eine besondere Stellung zukommt. Die Ehe ist nämlich ein dauerndes Band gegenseitiger Liebe, das darum auch nur durch freiwillige Einigung der Gatten geknüpft werden kann. Die Kirche wollte aber auch durch ihre positive Gesetzgebung dem durch die Drohung beeinträchtigten Teile zu Hilfe kommen, der wegen des unauflöslichen Charakters der Ehe einen einmal gültig geschlossenen Ehevertrag nicht anfechten konnte. Zugleich wollte sie dem Verderben, das erzwungene Ehen natürlicherweise im Gefolge

---

[1] Vgl. über die Meinungsverschiedenheit Sanchez l. c. lib. IV, disp. 17, n. 2 sq.; er hält jedoch die im Kodex ausgesprochene Meinung für probabilior, und s. Alfonsus l. c. lib. VI, tract. 6, cap. 3 n. 1055 bezeichnet sie als communissima, wie denn auch schon Thomas, Suppl. q. 47 art. 3 lehrte: Haec coactio metus, quae cadit in constantem virum, tollit matrimonium, et non alia. — Als Beispiele für den metus levis aus neuester Zeit mit eingehenderen Erörterungen über die Rechtsfragen seien nur genannt: A. A. S. III, 244 ff.; IV, 646 ff., 670 ff., 708 ff.; VII, 349 ff., 424 ff.; VIII, 109 ff.; IX, 441 ff.; X, 108 ff., 158 ff., 291 ff.

[2] Vgl. die Entscheidungen bei Richter-Schulte, Trid. l. c. n. 73, 75, 77.

[3] Die erste Meinung beruft sich z. B. auf Thomas, Suppl. q. 47, art. 3; Alfonsus l. c. lib. VI, n. 1054: Sententia non minus probabilis, et forte probabilior, tenet metum irritare matrimonium de iure naturae; v. Scherer II, S. 174. Wernz IV², n. 266. Leitner, Eherecht³ S. 100. — Für die andere Meinung sprechen sich aus z. B. Sanchez l. c. lib. IV, disp. 14, n. 2 (er hält diese sententia für verior); Pirhing, Ius. can. lib. IV, tit. 1, n. 106; Schmalzgrueber lib. IV, tit. 1, n. 406 sq. De Angelis, Prael. iur. can., Lib. I, tit. 40, n. 4; Gasparri II³, n. 935. Schnitzer S. 331; Heiner, Eherecht⁶ S. 72. Über die Schwierigkeiten, die die erste Meinung im Gefolge hat, s. Schmalzgrueber l. c.; Gasparri l. c. — Sie bestehen hauptsächlich darin, daß, wenn die mit schwerer Furcht geschlossenen Ehen naturrechtlich ungültig wären, es auch die mit met. levis und met. intrinsecus geschlossenen sein müßten. Beide Arten der Furcht sind aber in bezug auf den Ehekontrakt in sich verschieden, darum auch in ihren Wirkungen.

haben müssen,[1] entgegenwirken. Darum anerkennen auch alle, die der Meinung folgen, dem Zwange komme nur infolge der positiven Gesetzgebung der Kirche eine die Ehe irritierende Wirkung zu, daß diese Gesetzgebung dem Naturrecht sehr angemessen ist.[2]

II. Daraus ergeben sich die Folgerungen:

1. daß die Ehen Ungetaufter infolge der vis compulsiva ungültig werden.[3] Bei der Ehe eines Christen mit einem Ungetauften ist ebenso die Ehe ungültig, falls der Christ zur Ehe gezwungen wird;[4]

2. daß die Kirche die Ehe nicht saniert, ohne daß der Gezwungene selbst freiwillig seinen Konsens gibt.[5] Wäre die Ungültigkeit der Ehe öffentlich bekannt, so müßte auch die Konsenserneuerung öffentlich geschehen in vorgeschriebener Form. Sonst genügt eine geheime Erneuerung, die auch durch den cum affectu maritali vollzogenen ehelichen Akt oder durch friedliches Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten geschehen kann.[6]

III. Da die Rechtsbestimmungen zugunsten des von der Furcht betroffenen Teiles gegeben sind, steht ihm auch zunächst das Recht zu, die Gültigkeit der Ehe deswegen zu bestreiten.[7] Jedoch muß er sich dieses Rechtes bedienen, sobald er die Freiheit erlangt hat und sich der Ungültigkeit der Ehe bewußt geworden ist. Würde er dann den ehelichen Verkehr oder das Zusammenleben mit dem anderen Gatten noch fortsetzen, so gilt das als Verzicht auf sein Klagerecht. — Bei der Klage selbst hat er den Nachweis zu erbringen, 1. daß er wirklich zur Ehe gezwungen worden ist und 2. nach der Eheschließung den ehelichen Vekehr nicht freiwillig aufgenommen oder

---

[1] c 14 X 4, 1: Matrimonium autem solo consensu contrahitur, et, ubi de ipso quaeritur, plena debet securitate ille gaudere, cuius est animus indagandus, *ne per timorem dicat sibi placere quod odit, et sequatur exitus qui de invitis solet nuptiis provenire.*

[2] Deshalb sagt s. C. s. Officii, instr. v. 15. Febr. 1901 (ad ep. Albaniae): impedimentum ex *capite vis et metus* . . . reapse consensum afficit, quodque proinde in ipso iure naturali fundamentum habet; . . . cum quoties adsit, nullus dispensationi sit locus etc. (Coll. Prop. Fid. II, n. 2101); s. o. S. 217, Anm. 2.

[3] Bei der Annahme, daß die irritierende Wirkung von vis et metus nur auf kirchlichem Rechte beruht, sind die Ehen nur dann ungültig, wenn das weltliche Gesetz sie etwa für ungültig erklärt hätte.

[4] Dazu s. C. s. Officii, instr. v. 20. Juni 1866 ad 9 (s. o. S. 290, Anm. 1).

[5] Can. 1139, § 1. Es kann durch sanatio in radice nur geheilt werden matrimonium initum *cum utriusque partis consensu naturaliter sufficiente.* Solange der erwähnte rechtliche Zweifel besteht, wird eine sanatio in radice vom Apost. Stuhle nicht vorgenommen. Vgl. Wernz IV², n. 267. Gasparri II³, n. 337. Instr. cit. s. Officii (o. Anm. 4).

[6] Can. 1136.

[7] Can. 1971, § 1, 1°. — Aber auch der andere Ehegatte ist von dem Klagerechte nicht ausgeschlossen, wenn er nicht selbst den Zwang ausgeübt hat.

fortgesetzt, vielmehr nach Erlangung der Freiheit und Erkenntnis der Ungültigkeit der Ehe die Auflösung derselben nachgesucht hat.[1]

IV. Die früher von der Kirche gegen die Inhaber privater oder öffentlicher weltlicher Herrschaftsrechte wegen Zwang zur Eingehung einer Ehe angedrohten Strafen[2] sind jetzt nicht mehr in Geltung.[3]

V. Staatliches Recht.

I. Deutschland. BGB. § 1335 lautet: „Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist." Der einfache metus reverentialis wird in den Motiven als unerheblich bezeichnet (I, 208). Indessen bedeutet das keine Erschwerung der Anfechtbarkeit gegenüber dem kanonischen Rechte, vielmehr ist die Anfechtbarkeit nach bürgerlichem Rechte schon bei leichterer widerrechtlicher Drohung möglich. Die Anfechtung muß binnen sechs Monaten seit Wegfall der Zwangslage geschehen (§ 1339).[4]

II. Österreich. AbGB. § 55 sagt: „Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht gegründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr und aus der Leibes- und Gemütsbeschaffenheit der bedrohten Personen beurteilt werden." — Eltern, die durch Mißbrauch ihrer elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, die nach den Gesetzen nichtig ist, machen sich strafbar (StG. § 508).

§ 40.

Die verschiedenen Arten der Konsenserklärung.[5]

Can. 1088, § 1. Ad matrimonium valide contrahendum necesse est, ut contrahentes sint praesentes sive per se ipsi sive per procuratorem.

§ 2. Sponsi matrimonialem consensum exprimant verbis; nec aequipollentia signa adhibere ipsis licet, si loqui possint.

---

[1] Vgl. s. C. s. Officii, instr. v. 20. Juni 1883 (ad ep. Orient.) n. 35. „. . . ut si liber iam a metu sua sponte in coniugali domo perstiterit, matrimonialia officia non detrectaverit, audiri amplius non debeat. Etenim qui liber a coactione metuve, facultate et opportunitate reclamandi non utitur, censetur consentire et ratificare, quod antea invitus atque adverso animo fecerat." (A. S. S. XVIII, 357.) Indessen ist zu beachten, daß diese Instruktion an die Orientalen, welche nicht an die tridentinische Eheschließungsform gebunden waren, gerichtet ist. Handelt es sich um metus *publicus*, dann kann der Konsens nur öffentlich erneuert werden in der vorgeschriebenen Form. (Can. 1136, § 3.) S. C. Concilii, *Panormitana* v. 9. Okt. 1902. A. S. S. XXXVIII, 387 ff. S. Rom. Rota, *Veszpriemien.* v. 2. Juni 1911. A. A. S. IV, 108 ff., s. bes. p. 115 f. Vgl. auch v. Scherer II, S. 179, Anm. 66.

[2] Trid. sess. XXIV, c. 9 de ref. matr.; dazu Hollweck, Strafgesetze S. 260 f.

[3] Sie sind im Kodex nicht erneuert.

[4] Vgl. Hollweck, Zivileherecht S. 125 ff.

[5] Literatur s. v. Scherer II, S. 192, Anm. 124. Sägmüller II³, S. 135, Anm. 3. Sanchez, De matr. l. II, disp. 11 sq. Gasparri II³, n. 958 sqq. Wernz IV², n. 45. Esmein, Le mariage II, p. 212 sqq. Freisen, Geschichte S. 247 f. Derselbe, Eheschließungsrecht I, 60 ff.; II, 71 ff., 113 ff., 119 ff., 176 ff.

Can. 1089, § 1. Firmis dioecesanis statutis desuper additis, ut matrimonium per procuratorem valide ineatur, requiritur mandatum speciale ad contrahendum cum certa persona, subscriptum a mandante et vel a parocho aut Ordinario loci, in quo mandatum fit, vel a sacerdote ab alterutro delegato, vel a duobus saltem testibus.

§ 2. Si mandans scribere nesciat, id in ipso mandato adnotetur et alius testis addatur, qui scripturam ipse quoque subsignet; secus mandatum irritum est.

§ 3. Si, antequam procurator nomine mandantis contraxerit, hic mandatum revocaverit aut in amentiam inciderit, invalidum est matrimonium, licet sive procurator, sive alia pars contrahens haec ignoraverint.

§ 4. Ut matrimonium validum sit, procurator debet munere suo per se ipse fungi.

Can. 1090. Matrimonium per interpretem quoque contrahi potest.

Can. 1091. Matrimonio per procuratorem vel per interpretem contrahendo parochus ne assistat, nisi adsit iusta causa et de authenticitate mandati vel de interpretis fide dubitari nullo modo liceat, habita, si tempus suppetat, Ordinarii licentia.

I. Vorbemerkung über die Verbindung der Gesetzesmaterie.

Nach den Bestimmungen darüber, wie der zur Eheschließung nötige Konsens beschaffen sein soll, wird nunmehr gesagt, wie der Konsens geäußert werden muß. Das soll gewöhnlich durch Worte geschehen (can. 1088); in außergewöhnlicher Weise kann es auch durch einen Stellvertreter und unter Zuziehung eines Dolmetsch vor sich gehen (can. 1089—1091). Eine Konsensabgabe durch Brief oder einfachen Boten ist nicht mehr möglich. Wenn die Konsensabgabe auch regelmäßig absolut erfolgt, so kann sie doch ausnahmsweise auch unter einer Bedingung vorgenommen werden.

II. Die Konsenserklärung durch Worte und gleichwertige Zeichen.

I. Zum gültigen Abschluß der Ehe ist es notwendig, daß die Kontrahenten zur Erklärung des Konsenses gegenwärtig sind, und zwar entweder persönlich oder aber durch Stellvertreter.[1] Die Gegenwart der Eheschließenden vor dem Pfarrer und den Zeugen ist seit dem tridentinischen Dekrete *Tametsi* zur Gültigkeit der Ehe notwendig.[2] Daß diesem rechtlichen Erfordernisse aber auch durch einen mit der nötigen Vollmacht rechtmäßig ausgestatteten Stellvertreter (procurator) Genüge geschehen könne, wurde nie in Zweifel gezogen.[3]

---

[1] Can. 1088, § 1.

[2] Trid. Sess. XXIV, c 1 de ref. matr.; s. jetzt can. 1094: „*coram parocho . . . et duobus saltem testibus.*“ Rituale Rom. tit. VII, c. 2 enthält darum die Frage: „N. vis accipere N. *hic praesentem* in tuam legitimam uxorem iuxta ritum sanctae matris Ecclesiae? (bzw. in tuum legitimum maritum).

[3] Es gilt auch für die Eheschließung reg. iur. 68 in VI^to: Potest quis per alium, quod potest facere per se ipsum; oder 172 (ibid.): Qui facit per alium, est perinde, ac si faciat per se ipsum. c 9 in VI^to 1, 19 regelt die Eheschließung per procuratorem (s. u. S. 296, Anm. 4). Das Tridentinum hat nichts an diesem Rechte geändert. Die Meinung, daß durch den Prokurator

Daß vor dem Erlaß des Dekretes Tametsi die Ehe auch brieflich abgeschlossen werden konnte, war allgemeine Ansicht. Ob jedoch der Forderung des Dekretes, daß die Ehe coram parocho et duobus testibus geschlossen werden müsse, noch durch eine Konsensabgabe vermittels eines Briefes genügt werden konnte, wurde bestritten. Indessen betrachtete doch die gewöhnliche Lehre[1] und auch die Praxis der römischen Behörden[2] eine Ehe „*per epistolam*" als gültig; wenn der eine Kontrahent persönlich vor dem Pfarrer und den beiden Zeugen anwesend war, konnte die Gegenwart des anderen durch den Brief mit den erforderlichen Erklärungen ersetzt werden. Jedoch konnten nur schwerwiegende Gründe diese Art der Konsenserklärung erlaubt machen.[3] — An die Stelle des Briefes durfte auch ein gewöhnlicher Bote (nuntius) treten.[4] Beide Arten der Konsenserklärung sind jetzt nicht mehr zulässig.[5]

II. Für die Erklärung des Konsenses gilt die Regel: die Brautleute sollen den Konsens in bestimmten Worten aussprechen;[6] wenn sie überhaupt sprechen können, ist es ihnen nicht gestattet, sich statt der Worte gleichwertiger Zeichen zu bedienen, wie Nicken mit dem Kopfe, freiwillige Darreichung der Hand, freiwillige Darreichung der Hand zum Anstecken des Ringes usw. Stumme müssen diese Zeichen für Erklärung des Konsenses gebrauchen.[7]

Wenn Personen, die der Sprache mächtig sind, sich nur dieser Zeichen bedienen, so genügt das freilich zur gültigen Konsenserklärung, aber sie handeln gegen das Gebot der Kirche.[8] Namentlich um der bisweilen

---

zwar der Ehekontrakt gültig geschlossen werden könne, aber nicht das Sakrament empfangen werde, ist irrig, weil Kontrakt und Sakrament nicht getrennt werden können. S. o. S. 12. Gasparri II[3], n. 969.

[1] Sanchez, De matr. lib. II, disp. 12, n. 3. Gasparri II[3], n. 965 sqq. Wernz IV[2], n. 45, Anm. 103.

[2] S. Rom. Rota, *Ravennaten.* v. 19. Jan. 1910, wo mit Rücksicht auf die früheren Entscheidungen d. s. C. Concilii gesagt wird: De validitate igitur matrimonii initi per epistolam ex parte iuris nullimode potest dubitari. A. A. S. II, 297 ff.

[3] Gasparri II[3], n. 966.

[4] Der „nuntius" im Gegensatz zum Stellvertreter (procurator); c 14 X 3, 32 (mediantibus internuntiis).

[5] Die Kontrahenten müssen zur gültigen Konsenserklärung praesentes sein sive per se ipsi sive per procuratorem (can. 1088, § 1).

[6] Can. 1088, § 2. — Schon Innozenz III. erklärte (c 25 X 4, 1): „matrimonium in veritate contrahitur per legitimum viri et mulieris consensum; sed *necessaria sunt, quantum ad ecclesiam, verba consensum exprimentia de praesenti: Nam surdi et muti possunt contrahere matrimonium per consensum mutuum sine verbis.*"

[7] Diese Zeichen gelten allgemein als den Worten gleichwertig (aequipollentia); vgl. S. Alfonsus, l. c. lib. VI, tract. 6, n. 889. In Spanien galt z. B. (um 1050) das gegenseitige Anstecken der Ringe als Konsenserklärung. Freisen, Eheschließungsrecht I, S. 51. Dagegen kann das bloße Schweigen auf die entscheidenden Frage nicht ohne weiteres als Zustimmung betrachtet werden, ja es wird meistens als Verweigerung der Zustimmung angesehen werden müssen. Wernz IV[2], n. 46. Gasparri II[3], n. 964.

[8] „ . . . *nec ipsis licet.*" *Alfonsus* l. c. n. 888: Alii vero probabilius dicunt verba requiri, sed tantum sub culpa *veniali.* Sed a tali culpa bene excusaret verecundia, aut alia rationabilis causa.

zu beobachtenden Zimperlichkeit der Braut zu begegnen, möge der Pfarrer den Ritus der Trauung mit den Brautleuten vorher besprechen, damit sie die Fragen[1] schon kennen und darauf bestimmt zu antworten wissen.

III. Die Konsenserklärung durch einen Stellvertreter (procurator).[2]

I. Für den gültigen Abschluß der Ehe durch einen Stellvertreter ist eine Reihe bestimmter Vorschriften[3] zu beachten.

1. Es ist erforderlich ein mandatum *speciale*. Der Auftraggeber muß seinem Prokurator einen besonderen Auftrag für den Abschluß der Ehe geben. Es genügt also nicht ein allgemeines Mandat, wodurch der Prokurator mit der sonstigen Geschäftsführung des Mandanten betraut wäre.[4]

2. Das Mandat muß die Person, mit welcher die Ehe geschlossen werden soll, bestimmt bezeichnen (cum *certa* persona), so daß ein Irrtum in der Person ausgeschlossen ist.[5]

3. Der Auftrag muß schriftlich gegeben und unterschrieben sein[6] von dem Auftraggeber und außerdem von dem Pfarrer oder Ordinarius loci, wo das Mandat ausgestellt wird. Das Schriftstück kann an Stelle des Pfarrers (Ordinarius) auch unterschrieben werden von einem vom Pfarrer (Ordinarius) delegierten Priester oder von wenigstens zwei Zeugen. Kann der Auftraggeber selbst nicht schreiben,[7] so soll das in dem Mandate eigens vermerkt werden, und es muß dann ein weiterer Zeuge, der auch seinerseits unterschreibt, hinzugezogen werden; sonst ist der Auftrag nichtig.[8]

II. Die Ehe ist ungültig, wenn der Auftraggeber sein Mandat widerrufen hat oder irrsinnig geworden ist, bevor der Stellvertreter im Namen des Auftraggebers die Ehe geschlossen hat, und es ist

---

[1] Vgl. 1095, § 1, 3°. Da nunmehr der Konsens durch Fragen entgegengenommen werden soll, sind auch Erörterungen darüber überflüssig, welche Worte wohl den consensus de praesenti gültig zum Ausdruck bringen. Vgl. Sanchez l. c. lib. I, disp. 18 sq.

[2] Zur Geschichte s. Freisen, Eheschließungsrecht I, S. 14 f.

[3] Can. 1089, § 1 u. 2.

[4] So schon Bonifaz VIII. (c 9 in VIto 1, 19): Procurator non aliter censetur idoneus ad matrimonium contrahendum, quam si ad hoc mandatum habuerit speciale. Et quamvis alias is, qui constituitur ad negotia procurator, alium dare possit: in hoc tamen casu, propter magnum quod ex facto tam arduo posset periculum imminere, non poterit deputare alium, nisi hoc eidem specialiter sit commissum.

[5] Vgl. dazu o. S. 273 f. Eine Vollmacht, eine „reiche“, „vornehme“, „schöne“, „passende“ usw. Person zu ehelichen, ist ungültig. Vgl. s. C. Concilii, *Neapolitana* v. 7. Juli 1736 (Richter-Schulte, Trid. S. 238, n. 70).

[6] Die formellen Vorschriften sind denen für das Verlöbnis fast gleich (s. o. S. 48 f.).

[7] Das „scribere nesciat“ ist auch im Sinne von „nequeat“ zu verstehen (can. 1017, § 2).

[8] Eine Blankettvollmacht (in folio albo), wie sie z. B. von der s. C. Concilii, *Neapolitana* v. 7. April 1883 für gültig erklärt wurde (A. S. S. XVI, 10 ff.), genügte jetzt nicht mehr.

dabei gleichgültig, ob der Prokurator oder der andere Kontrahent das gewußt hat oder nicht.[1] Der Prokurator muß seinen Auftrag auch in eigener Person ausführen, sonst ist die Ehe ungültig.[2]

III. Zu diesen Vorschriften des allgemeinen Rechts können noch besondere Diözesanbestimmungen hinzutreten, deren Geltung ausdrücklich gewahrt bleibt.[3]

IV. Der Pfarrer soll jedoch einer Eheschließung durch einen Prokurator nur dann assistieren, wenn ein gerechter Grund dafür vorliegt und man bezüglich der Echtheit des Mandats keinerlei Bedenken haben kann; auch soll er, wenn dazu hinreichend Zeit vorhanden ist, die Erlaubnis des Ordinarius einholen.[4]

IV. Die Konsenserklärung durch einen Dolmetsch.

Die Konsenserklärung kann auch durch einen Dolmetsch erfolgen.[5] — Die bisherige Kontroverse,[6] ob die Beiziehung eines Dolmetsch zum Abschlusse der Ehe zulässig sei, ist damit im bejahenden Sinne entschieden. Weil aber auch hier eine Täuschung leicht möglich ist, darf der Pfarrer nur dann der Ehe assistieren, wenn man an der Glaubwürdigkeit des Dolmetsch keinen Zweifel hegen kann; auch soll er womöglich erst die Erlaubnis des Ordinarius einholen.[7]

§ 41.

Die Konsenserklärung unter einer Bedingung.[8] Die sog. Josephsehe. Die Fortdauer des Konsenses.

Can. 1092. Conditio semel apposita et non revocata:

1.° Si sit de futuro necessaria vel impossibilis vel turpis, sed non contra matrimonii substantiam, pro non adiecta habeatur;

2.° Si de futuro contra matrimonii substantiam, illud reddit invalidum;

---

[1] Can. 1089, § 3. So schon c. 9 in VI^{to} 1, 19. Vgl. s. C. Concilii, *Oveten.* v. 22. Juni 1894 (A. S. S. XXVIII, 333 ff.).

[2] Can. 1089, § 4.

[3] *„Firmis dioecesanis statutis desuper additis“* (can. 1089, § 1). — Formulare für die Konsenserklärung bei Trauungen durch einen Prokurator s. Freisen Eheschließungsrecht I, S. 64 f.; 110, 124 (126), 157. Vorschriften enthält Conc. prov. Neogranat. v. J. 1868 (Coll. Lac. VI, col. 522 sq.).

[4] Can. 1091. Die Vorschrift ist darin begründet, daß die Eheschließung durch einen Stellvertreter leicht zur Täuschung mißbraucht werden kann. Dasselbe sagte auch die Österr. Anw. § 50: „Doch hat der Pfarrer in keinem Falle eine durch Bevollmächtigte abzuschließende Ehe zuzulassen, ohne daß die ausdrückliche Genehmigung von seiten des Bischofs erfolgt ist.“

[5] Can. 1090.

[6] Vgl. z. B. Benedikt XIV., De syn. dioec. lib. XIII, c. 23, n. 9: solum innuere sufficiat, nequaquam deesse, qui eorum (sc. matrimoniorum, quae per interpretem contrahuntur) validitatem impugnent.

[7] Can. 1091.

[8] Die Literatur s. v. Scherer II, S. 186, Anm. 99. Sägmüller II[3], S. 144. F. J. Riedler, Bedingte Eheschließung. 1892. M. Hussarek

3.° Si de futuro licita, valorem matrimonii suspendit;

4.° Si de praeterito vel de praesenti, matrimonium erit validum vel non, prout id, quod conditioni subest, exsistit vel non.

Can. 1093. Etsi matrimonium invalide ratione impedimenti initum fuerit, consensus praestitus praesumitur perseverare, donec de eius revocatione constiterit.

I. Geschichtliche Vorbemerkung.

Die Lehre und Gesetzgebung über die Bedingung beim Konsens ist verhältnismäßig spät ausgebildet worden. Zwar gab es im römischen Rechte Bestimmungen über die Bedingung beim Testamente,[1] später auch bezüglich der actus legitimi inter vivos;[2] über die Bedingung bei der Ehe wurde jedoch nichts normiert. Das ist sehr erklärlich; denn der Ehekonsens ist ein consensus *de praesenti*, während eine Bedingung auf die Zukunft gerichtet ist.[3] Im kirchlichen Rechte ist erst in zwei Paleae, die in das Dekret Gratians aufgenommen sind,[4] von der Bedingung die Rede. Papst Urban III. (1185—87) setzt die Beifügung der Bedingung beim Ehekonsens als bekannt und erlaubt voraus;[5] die Glossatoren haben sich allerdings wenig mit der Bedingung befaßt, die Scholastiker, besonders Thomas,[6] haben aber die Grundsätze über die Folgen der Beifügung für die Ehe zutreffend formuliert. Was das Dekretalenrecht dann gesetzlich festgelegt hat,[7] ist vom Tridentinum nicht abgeändert und auch im Kodex beibehalten worden.

II. Die Beifügung der Bedingung und ihr Widerruf.

1. Die Beifügung.

1. Die Bestimmungen über die Wirkung der Bedingung für die Ehe setzen voraus, daß die Bedingung dem Ehekonsens wirklich beigefügt und nicht widerrufen ist.[8] Jemand fügt dem Ehekonsense eine Bedingung nur dann tatsächlich bei, wenn er sich der Bedingung

v. Heinlein, Die bedingte Eheschließung. 1892. Freisen, Geschichte S. 232 ff. Esmein, Le mariage I, p. 171 sqq.

[1] L 1 sqq. Dig 35, 1.

[2] L 77 Dig 50, 17.

[3] Freisen S. 247 f. Esmein I, p. 172. Wernz IV², n. 294.

[4] cc 7, 8 C XXVII q 2. c 7 lautet: Quod condicio interposita non valeat, ex concilio Africano probatur; c 8 ist in die Dekretalen aufgenommen. c. 1 X 4, 5: Quicunque sub conditionis nomine aliquam desponsaverit, et eam postea relinquere voluerit, dicimus quod frangatur conditio, et desponsatio irrefragabiliter teneatur. Die Stelle hat eine sehr verschiedene Erklärung gefunden. Freisen S. 233. Wernz l. c. n. 10. v. Scherer II, S. 190, Anm. 112.

[5] c 5 X 4, 5 . . . quum . . . *conditionem ipsam canonica non improbent instituta.* Zur Erklärung s. Wernz l. c. IV² 2, p. 84.

[6] Suppl. q. XLVII, art. 5. Si sit contraria bonis matrimonii, non efficitur matrimonium; si autem sit conditio de futuro, aut est *necessaria*, sicut solem oriri cras; et tunc est matrimonium, quia talia futura sunt praesentia in causis suis: aut est *contingens*, ut datio pecuniae, vel acceptatio parentum: et tunc idem est iudicium de tali consensu, qui fit per verba de futuro: unde non facit matrimonium (solange nämlich die Bedingung nicht erfüllt ist).

[7] cc 1, 3, 5, 6, 7 X 4, 5.

[8] Can. 1092: Conditio *semel apposita et non revocata*.

selbst klar bewußt ist und seine Willenszustimmung von der Erfüllung der Bedingung ausdrücklich abhängig macht; die Bedingung muß also innerlich mit dem Konsens verbunden sein. Deswegen ist ein error qualitatis dans causam contractui keine Bedingung und hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Ehe.[1] Nicht das, was jemand unter Umständen getan hätte, sondern was er wirklich getan hat, kann bei der Konsensabgabe berücksichtigt werden.

2. Die Kirche gestattet zwar, um die Freiheit der Nupturienten bei der Eheschließung nicht einzuschränken, die Beifügung einer erlaubten und möglichen Bedingung bei Abgabe des Ehekonsenses. Wird die Bedingung bei der Eheschließung selbst dem Pfarrer und den beiden Zeugen bekanntgegeben, so ist damit auch ein Zweifel an der Tatsache der Beifügung ausgeschlossen. Soll die Bedingung aber bei der Eheschließung selbst nicht ausdrücklich genannt werden, dann muß sie wenigstens vorher von beiden Nupturienten anerkannt und ausdrücklich vor Zeugen erklärt sein, so daß sie in foro externo bestimmt beweisbar ist; zugleich muß sie im Augenblicke der Konsenserklärung noch aufrechterhalten sein.[2] Wenn zu einer Eheschließung unter einer Bedingung jetzt im Rechte die Erlaubnis des Ordinarius auch nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, so sollte sie doch eingeholt werden, um die Bedenken gegen eine bedingte Eheschließung zu mildern.[3]

Während Ehen unter ausdrücklicher Bekanntgabe der Bedingung durch beide Nupturienten selten geschlossen werden, sind die Behauptungen eines der Kontrahenten oder beider, daß der Ehekonsens nur unter einer bestimmten Bedingung abgegeben sei, recht häufig. Diese Behauptungen müssen jedoch pro foro externo einwandfrei bewiesen werden; der Nachweis selbst ist, da es sich um einen inneren Willensvorgang handelt, der jeden Augenblick geändert werden kann, nicht leicht.[4] Ist wirklich eine Ehe unter einer ausdrücklichen Be-

---

[1] S. o. S. 277.

[2] S. die Entscheidungen s. C. Concilii, *Romana* v. 23. Jan. 1666; v. 17. Nov. 1708; *Novarien.* v. 24. Febr. 1720; v. 12. Febr., 23. April 1735, wo die Ehen als gültig erklärt wurden, weil die Beifügung der Bedingung nicht bewiesen werden konnte (Richter-Schulte, Trident. p. 245, n. 85, 86, 87; p. 250, n. 89). Auch die neueren Entscheidungen zeigen, wie schwer der Beweis für eine angebliche, einseitig beigefügte Bedingung ist; *Burdigalen.* v. 28. Jan. 1893 (A. S. S. XXV, 612 ff.); *Bugellen.* v. 9. Sept. 1893 (Ibid. XXVI, 335 ff.); *Parisien.* v. 22. Juni 1901 (Ibid. XXXV, 674). S. Rom. Rota, *Limburgen.* v. 2. Jan. 1913 (A. A. S. V, 44 ff.). S. auch u. Anm. 4.

[3] Vgl. can. 1100. Außer im Notfalle muß die Ehe auch nach der Vorschrift der Ritualien, die die Beifügung einer Bedingung nicht berücksichtigen, geschlossen werden. Österr. Instrukt. § 55: „Eine bedingte Erklärung der Einwilligung kann nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Bischofs zugelassen werden. Bedingungen, welche bei der Erklärung der Einwilligung nicht ausgedrückt werden, sind als nicht beigesetzt zu betrachten." v. Scherer II, S. 191 und Anm. 123. Wernz IV², n. 297. Sägmüller II³, S. 145.

[4] S. o. Anm. 2. Vgl. c 5 X 4, 13 (o. S. 284, Anm. 3).

dingung abgeschlossen und die Bedingung nicht erfüllt worden, so ist die Ehe ungültig. Kann aber pro foro *externo* der Nachweis der Beifügung der Bedingung nicht erbracht werden, so wird eine solche Ehe als gültig betrachtet; pro foro interno kann sie jedoch infolge des aufrichtigen Geständnisses des Kontrahenten, der die Bedingung setzte, als ungültig erkannt worden sein.[1]

II. Der Widerruf.

Die Kontrahenten können die Beifügung der Bedingung jederzeit widerrufen. Sehen sie vor der Eheschließung von der geplanten Beifügung ab, so hört damit die Bedeutung der Bedingung für die Ehe auf;[2] widerrufen sie nach der Eheerklärung vor Erfüllung der Bedingung *(pendente conditione)*, so wird damit ohne weiteres die Ehe gültig. — Die Wirkung der Eheschließung bleibt bis zur Erfüllung der Bedingung suspendiert, und so lange besteht auch keine wirkliche, fertige Ehe.[3] Die Kontrahenten dürfen deshalb auch während dieser Zeit keinen Geschlechtsverkehr unterhalten. Tun sie das dennoch, so wird angenommen, daß sie von der Erfüllung der Bedingung absehen und nun die Ehe bedingungslos bestehen lassen wollen.[4] — Verzichten die Eheleute ausdrücklich auf die Erfüllung der Bedingung, so muß dieser Verzicht gerade wie die Beifügung der Bedingung vor Zeugen geschehen und beweisbar sein.[5] Die Verzichtleistung sollte dem Pfarrer bekanntgegeben werden. Eine Konsenserneuerung ist bei der Verzichtleistung nicht notwendig; sie ist auch dann nicht notwendig, wenn der in der Bedingung

---

[1] Dazu oben S. 283 f.

[2] Die Eheschließung selbst gilt als Verzichtleistung auf eine heimliche einseitig beigefügte Bedingung. S. C. Concilii v. 12. Febr., 23. April 1735. Richter-Schulte, Trid. p. 250, n. 89. Sanchez, De matr. Lib. II, disp. 45, n. 13 sqq.

[3] Die Konsenserklärung bei der bedingten Eheschließung ist kein bloßes Eheversprechen; aber anderseits wird die Ehe selbst als Kontrakt erst fertig, wenn die Bedingung sich erfüllt. Vgl. BGB. § 158: „Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritte der Bedingung ein." Über die Kontroverse bezüglich der Natur der bedingten Eheschließung und ihrer Wirkung für das Sakrament vgl. Fagnani, Comment. zu cap. 5: De condit. (X 4, 5; l. c. p. 40); Gasparri II², n. 988—993. Leitner, Eherecht³ S. 92.

[4] Österr. Instr. § 54: „Wer vor Erfüllung der beigesetzten Bedingung die Ehe vollzieht, leistet dadurch auf die Bedingung Verzicht." Vgl. dazu Wernz IV², n. 298 u. n. 295, Anm. 21. Da die Kontrahenten pendente conditione noch nicht wirkliche Eheleute sind, können sie mit einer dritten Person eine gültige Ehe eingehen vor Erfüllung der Bedingung. Sie können ferner, wenn auch unerlaubt, den bedingten Konsens vor Eintritt der Bedingung ganz widerrufen, so daß die Ehe wirklich nicht zustande kommt, auch wenn die Bedingung erfüllt ist. Weiteres zu diesen Fragen s. Sanchez l. c. lib. V, disp. 6, n. 8; disp. 8, n. 1. Wernz IV², n. 298. v. Scherer II, S. 190. Gasparri II³, n. 988.

[5] Damit die Gültigkeit der Ehe pro foro externo nicht angezweifelt werden kann.

geforderte Umstand wirklich eingetreten ist. Mit der Erfüllung der Bedingung (si conditio exsistit) wird die Ehe von selbst existent und gültig. Die Erfüllung soll jedoch dem Pfarrer bekanntgegeben werden; anderseits aber auch die Nichterfüllung (si conditio deficit), wodurch die Kontrahenten ohne weiteres frei werden, damit der Pfarrer weiß, ob die Ehe gültig existiert oder nicht.[1]

III. Die verschiedenen Bedingungen und ihre Wirkung für die Gültigkeit der Ehe.

I. Die Bedingung de futuro.

Über die verschiedenen Arten der Bedingung ist bereits bei der Lehre von dem Verlöbnis gehandelt worden.[2] Bei dem Ehekonsens kommt nur die conditio *suspensiva* in Frage.[3] Der Kodex faßt die Wirkung einer cond. *(suspensiva) de futuro*, sofern sie tatsächlich dem Ehekonsens beigefügt und nicht widerrufen ist, in folgenden Rechtssätzen[4] kurz zusammen:

1. eine notwendig eintretende *(necessaria)*,[5] physisch unmögliche *(impossibilis)* oder unsittliche *(turpis)* Bedingung, die sich nicht gegen das Wesen der Ehe richtet, gilt als dem Ehekonsens nicht beigefügt.

Unmöglich kann eine Bedingung sein infolge der Naturgesetze oder wegen der besonderen Verhältnisse der Kontrahenten; so kann z. B. eine arme Braut nicht 1 Million ℳ Mitgift haben. Unsittlich ist eine Bedingung, wenn sie dem Rechte und dem Sittengesetze zuwiderläuft, z. B.: „wenn du deine reiche Erbtante vergiftest". — Der Grund, weshalb die Kirche diese Bedingungen als nicht beigefügt betrachtet, ist ihre Besorgnis für die Gültigkeit des Ehekontraktes. Sie nimmt an, daß doch niemand im Ernste eine solch wichtige und heilige Sache, wie die Ehe, von unmöglich eintretenden oder unsittlichen Dingen abhängig machen will. Aber ihre Annahme ist eine praesumptio iuris, gegen welche im Einzelfalle ein Gegenbeweis geführt werden könnte.

2. eine gegen das Wesen der Ehe gerichtete Bedingung macht die Ehe selbst ungültig.[6]

Gegen das Wesen der Ehe richtet sich eine Bedingung, die eines der drei Güter[7] der Ehe ausschließt. Durch den gegen einen Wesensbestandteil

---

[1] v. Scherer II, 190, Anm. 113. Wernz IV², n. 297.

[2] S. o. S. 44.

[3] Zu der Frage, inwiefern eine cond. *resolutiva* beigefügt werden kann, die die im Kirchenrechte bestehende Möglichkeit der Auflösung der Ehe durch päpstliche Dispens oder durch das votum sollemne ins Auge faßt, s. Wernz IV², n. 296. Dagegen ist v. Scherer II, S. 187, Anm. 102.

[4] Schon Gregor IX. hat sie ausgesprochen: c 7 X 4, 5: Si conditiones contra substantiam coniugii inserantur, puta, si alter alteri: *„contraho tecum si generationem prolis evites"*, vel: *„donec inveniam aliam honore vel facultatibus digniorem"*, aut: *„si pro quaestu adulterandam te tradas"*, matrimonialis contractus, quantumcunque sit favorabilis, caret effectu; licet aliae conditiones appositae in matrimonio, si turpes aut impossibiles fuerint, debeant propter eius favorem pro non adiectis haberi."

[5] S. das Beispiel o. S. 44.

[6] Can. 1092, 2°.

[7] S. o. S. 16. — Peters, Ehe bei Augustinus S. 25 ff.

der Ehe gerichteten besonderen Entschluß wird der allgemeine, auf die Ehe gerichtete Willenskraft vernichtet. Die Ehe wird also ungültig, wenn sie wirklich nur unter der bestimmt geäußerten und hinreichend beweisbaren Bedingung (conditio sine qua non) geschlossen wird:

a) das bonum *prolis* zu verletzen, die Erzeugung der Kinder unter allen Umständen auszuschließen. Schon Gregor IX. führt eine solche Bedingung an;[1] praktisch wiederholen sich die Fälle immer wieder.[2]

b) das bonum *fidei* zu verletzen; es ist hier aber wohl zu beachten, ob die Ehe nur unter der Bedingung geschlossen wird, gegen die eheliche Treue verstoßen zu wollen, oder ob der Konsens auf die Ehe gerichtet ist, aber daneben der Wille besteht, es mit der ehelichen Treue nicht genau zu nehmen.[3]

c) das bonum *sacramenti* zu verletzen; wenn z. B. gesagt wird: Ich heirate dich nur unter der Bedingung, daß ich mich scheiden lasse, „wenn du mir untreu wirst"; „wenn es mir bei dir nicht mehr gefällt". Hier wird im Einzelfalle immer zu untersuchen sein, ob es sich um einen bloßen Irrtum[4] über die Einheit und Unauflösbarkeit der Ehe handelt, oder ob die irrige Meinung wirklich zur Bedingung erhoben worden, *in pactum deducta* ist. Daß letzteres tatsächlich geschehen ist, läßt sich wohl aus entsprechenden Verhandlungen[5] und auch aus der rituellen Form der Eheschließung[6] ableiten; spätere Behauptungen über eine angeblich einseitige Beifügung derartiger Bedingungen müssen fast durchweg als unerwiesen abgelehnt werden.[7]

---

[1] S. o. S. 301, Anm. 4.

[2] Neuere Fälle: s. C. Concilii, *Burdigalen.* v. 28. Januar 1893. — Dazu bemerken die A. S. S. XXV, p. 623: Appositionem harum conditionum *ante matrimonii celebrationem formaliter probandam esse*, ut effectum producant contra matrimonii validitatem. — S. Rom. Rota, *Parisien.* v. 10. Mai 1916; die Beifügung der Bedingung wurde erwiesen, Coniuges „putidam theoriam Malthusianam aperte profitebantur." (A. A. S. IX, 32 ff.).

[3] Und letzteres wird immer präsumiert; „in dubio praesumitur contrahentem habuisse hanc intentionem peccandi, salvo iure matrimoniali." Gasparri II[3], n. 922.

[4] S. dazu o. S. 278.

[5] Vgl. s. C. Concilii, *Ulixbonen.* v. 18. Juli 1724 (Richter-Schulte, Trid. l. c. p. 246, n. 88), *Elboren.* v. 27. Juli 1907; hier wurde freilich *„ad cautelam"* die Dispens vom matr. ratum et non consummatum eingeholt. A. S. S. XL, 494 ff.

[6] Vgl. dazu oben S. 279; insbesondere s. C. s. Officii v. 6. April 1843 (ad vic. Ap. Oceaniae), wo auch hingewiesen wird auf das Rituale der Kalvinisten in Siebenbürgen: „ac denique solum iuramentum, ut supra emissum, in ipso ritu contractus sufficit ad matrimonium irritandum" (Coll. Prop. Fid. I, n. 965). Vgl. dazu auch Benedikt XIV., De syn. dioec., lib. 13, 22, n. 8.

[7] Wenn es auch genügt, quod possit morali certitudine, ex gravibus adiunctis deduci, validoque argumento demonstrari, daß eine solche Bedingung dem Konsense beigesetzt war (etsi corde retenta), so erklärte doch s. C. Concilii, *Parisien.* v. 31. Jan. 1891, die Gültigkeit der zu beurteilenden Ehe (A. S. S. XXIII, 711); s. ferner *Mechlinien.* v. 14. Dez. 1901 (28. März 1903) (Ib. XXXV, 674 ff.) s. Rom. Rota, *Monacen-Friburgen.* v. 24. Juli 1909 (A. A. S. I, 660 ff.); *Neo-Eboracen.* v. 9. Dez. 1911 (A. A. S. IV, 146 ff.) v. 1. März 1913 (für die Ungültigkeit! Ib. V, 312 ff.); 8. Febr. 1915 (Ib. VII, 292 ff.); *Massilien.* v. 10. Aug. 1912 (Ib. IV, 708 ff.). — Dagegen wurde die Ehe für ungültig erklärt in *Parisien.* v. 17. April 1915; erwiesener Tatbestand: „Michaela ei se nupturam non esse dixit, nisi ille consensisset, ut, quando

3. eine erlaubte Bedingung bewirkt, daß die Ehe bis zur Erfüllung der Bedingung in der Schwebe bleibt,[1] wie bereits oben erörtert worden ist.

II. Die Bedingung de praeterito oder de praesenti.

Bei einer Bedingung de praeterito oder de praesenti wird die Ehe gültig sein oder nicht, je nachdem der Umstand, an den die Bedingung geknüpft ist, tatsächlich vorhanden ist oder nicht.[2]

Eine Bedingung *de praeterito* oder *de praesenti* ist Bedingung nur im uneigentlichen Sinne; denn der Umstand, mit dem die Bedingung verbunden wird, ist objektiv bereits vorhanden oder nicht; nur die Tatsache des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins ist den Kontrahenten subjektiv unbekannt. Erklärt z. B. der Bräutigam der Braut: „Ich heirate dich, wenn du Jungfrau bist", so liegt die Tatsache der Jungfräulichkeit bzw. Nichtjungfräulichkeit bereits vor, und damit ist auch die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe entschieden.

Auch hier muß die Bedingung bei der Konsenserklärung selbst ausgesprochen werden oder muß wenigstens vorher ausdrücklich gesetzt und noch nicht widerrufen sein. Der Nachweis, daß die Bedingung als *conditio sine qua non* wirklich beigefügt und nicht widerrufen worden ist, muß überzeugend erbracht werden, was aber selten tatsächlich gelingt. Meist handelt es sich um den error qualitatis, der angeblich zur Bedingung erhoben ist.[3]

IV. Die sogenannte „Josephsehe".[4]

I. „Wenn die dem Konsens beigefügte Bedingung de futuro sich gegen das Wesen der Ehe richtet, so ist die Ehe ungültig." Dieser Satz des Kodex stimmt mit dem alten Rechte genau überein, weil er im Wesen des Ehevertrages begründet ist; Gregor IX. hat ihn durch das Beispiel erläutert: contraho tecum, *si generationem prolis evites*. Daß durch die Beifügung einer solchen Bedingung die Ehe ungültig wird, falls die Verhinderung der Nachkommenschaft auf unsittlichem Wege beabsichtigt ist, wird allgemein zugegeben. Jedoch ist eine Kontroverse darüber entstanden, ob die Ehe auch ungültig ist, wenn die Bedingung beigefügt wird

sibi libuerit, matrimonium divortio abrumpere posset, quam conditionem expressius posuit die, qua Carolus ei dona matrimonialia detulit." Der Bräutigam hatte seine Zustimmung gegeben. (A. A. S. VII, 442 ff.).

[1] Can. 1092, 3°.

[2] Can. 1092, 4°.

[3] Vgl. die praktischen Fälle: S. C. Concilii v. 17. Nov. 1708 (A. S. S. I, 374 ff.) und die dort verzeichneten Meinungen der Gutachter. *Bugellen.* v. 9. Sept. 1893, angeblich war die Nichtschwangerschaft als conditio sine qua non stipuliert (A. S. S. XXVI, 335 ff.). S. Rom. Rota, *Limburgen.* v. 2. Jan. 1913 (A. A. S. V, 44 ff.). — Dagegen gelang der definitive Nachweis in der Causa *Cameracen.*, daß das Nichtvorhandensein der „ozaena" bei der Braut als conditio sine qua non dem Konsens beigefügt war; das bischöfl. Gericht hatte die Ehe für ungültig erklärt; die Rota sprach sich im Urteil v. 19. Juni 1909 (A. A. S. 561 ff.) für die Gültigkeit aus, in dem v. 11. Aug. 1910 (Ib. II, [961 ff.]) für die Ungültigkeit und endlich in dem v. 23. Juni 1911 wiederum für die Ungültigkeit (Ib. III, 497 ff.).

[4] Literatur dazu bei Sägmüller II³, S. 146, Anm. 5. N. Nilles S. I., Über die Josefsehe und ihre Behandlung im Dispensfalle. Ztschr. f. k. Theol. 25 (1901), S. 763 ff. P. Michael Ord. Cap., Dogmatische Abhandlung über die Josephs-Ehe. Theol.-prakt. Quartalschr. 60 (1907), S. 319 ff.

aus Liebe zur Jungfräulichkeit, wenn also aus diesem Beweggrunde der Ehekonsens nur abgegeben wird mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der eheliche Akt nicht ausgeführt werden darf.

1. Zur Klärung der Frage ist jedoch auch hier wohl zu beachten, daß die Bedingung, die Ehe nicht vollziehen zu dürfen, sich unterscheidet von dem Vorsatze, sie nicht vollziehen zu wollen. Die Ehe selbst verträgt sich sehr wohl mit der Enthaltung vom Geschlechtsverkehr. Ist darum die Ehe gültig geschlossen, so können die Eheleute auf den Geschlechtsverkehr verzichten; ja sie können den Vorsatz hierfür auch schon vor der Ehe haben und ihren Willen selbst durch ein entsprechendes Gelübde binden. In diesem Sinne sind die „Josephsehen", wie die Ehen der in unverletzter und steter Enthaltsamkeit lebenden Gatten genannt werden, gültig.

2. Die Bedingung (conditio) unterscheidet sich ebenso von einer besonderen Auflage (modus); letztere tritt als Sonderverpflichtung zu einem fertigen Vertrage hinzu.[1] So wird bei gemischten Ehen dem nichtkatholischen Teile die Verpflichtung auferlegt, den katholischen Teil in der Ausübung der katholischen Religion nicht zu hindern und zu der Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion seine Einwilligung zu geben. In ähnlicher Weise könnte der eine Teil den anderen bestimmen, daß er nach gültig abgeschlossener Ehe sich zum Verzicht auf den Geschlechtsverkehr verpflichtet.

II. 1. Suarez hat versucht, zwischen dem Besitz- und dem Gebrauchsrecht der Gatten ad corpus zu unterscheiden.[2] Jüngst wollte Rett genauer unterschieden wissen zwischen einem gebundenen Recht (dominium *radicale*) auf die copula und dem Gebrauchsrechte und glaubte, daß der Ehekontrakt gültig zustande komme durch den gegenseitigen Erwerb dieses gebundenen Rechtes oder der Statthaftigkeit der copula; dabei könne die Ausübung des Rechtes vorbehalten bleiben.[3] Mag man derartige Unterscheidungen auch theoretisch machen können, so ist damit die rechtliche Zulässigkeit der Beifügung einer Bedingung gegen die Erzeugung von Nachkommenschaft zum Ehekonsens noch nicht erwiesen;[4] denn die Ehegatten räumen sich ein bleibendes und ausschließliches Recht auf den Körper gerade nur in bezug auf jene Akte ein, die geeignet sind zur Erzeugung von Kindern.[5] Eine Bedingung, welche die Ausübung dieser Akte ausschließt, entzieht dem Ehekontrakte das ihm eigentümliche Objekt, und die mit einer solchen Bedingung eingegangene Ehe ist darum ungültig. Die Ungültigkeit muß auch angenommen werden gemäß dem bestimmten Wortlaut des Gesetzes, das einfach ohne jede Unterscheidung alle mit einer Bedingung gegen das Wesen der Ehe eingegangene ehelichen Verbindungen

---

[1] Zwar ist theoretisch die „Auflage" bei der Ehe von der „Bedingung" zu unterscheiden. Würde jedoch bei der Eheschließung selbst eine solche Auflage vereinbart, so unterscheidet sie sich praktisch nicht von einer Bedingung, und eine gegen das Wesen der Ehe gerichtete Auflage machte die Ehe ungültig. Wernz IV², n. 304. v. Scherer II, S. 188.

[2] Disp. VIII, sect. 1, n. 5 (Quaest. XXIX. art. II. Paris 1866. XIX, p. 116).

[3] P. Honorius Rett O. F. M., Die Josephsehe in ihrem Original und ihre Nachahmung. Ztschr. f. kath. Theol. 32 (1908), S. 590 ff.

[4] Vgl. z. B. Wernz IV², n. 2, p. 98 (Anm.): At distinctio inter dominium et ius ad usum huic disquisitioni parum prodest, quoniam in contractu matrimoniali non traditur mutuum *dominium* in corpus, sed essentialiter ex iure divino solum *ius ad usum* et in ordine ad generationem, non ad qualemcumque usum. — Leitner, Eherecht², S. 94 f.

[5] Can. 1081, § 1.

als ungültig erklärt.[1] Wenn auch der Zweck der Ehe über die Erzeugung der Nachkommenschaft hinausreicht, so bildet letztere doch den Hauptzweck. Darum muß der Seelsorger Eheschließungen, bei denen aus angeblich höheren Motiven der Geschlechtsverkehr ausgeschlossen werden soll (matrimonium *contrahendum*), verhindern.[2] Will jemand die stete Keuschheit bewahren, so möge er in den Ordens- und nicht in den Ehestand eintreten. — Im Einzelfalle ist die Beurteilung der Gültigkeit einer als „Josephsehe" geschlossenen Verbindung (matrimonium *contractum*) nicht leicht. Die gewöhnlichen Leute unterscheiden nicht zwischen einem einfachen Vorsatze der Enthaltsamkeit und der beigefügten Bedingung (conditio sine qua non), noch weniger zwischen einem ius ad copulam und dem usus iuris. Unter Mißkennung der Würde der Ehe hegen sie vage Vorstellungen von der Erhabenheit jungfräulicher Enthaltsamkeit, die sie zu dem Vorsatze bewegen, auf den Geschlechtsverkehr in der Ehe zu verzichten. Sollte sich bei genauer Untersuchung aber herausstellen, daß die Eheleute das gegenseitige ius ad corpus bestimmt ausgeschlossen hatten und die Ehe nur unter der Bedingung der Ausschließung des Geschlechtsverkehrs eingegangen waren, so ist die Ehe für ungültig zu erklären.[3]

2. Bei dieser rein rechtlichen Frage ist es unnütz, auf angebliche von der Kirche gebilligte Fälle wirklicher „Josephsehen" Bezug zu nehmen;[4]

[1] Can. 1092, § 2°. — Darum nimmt die Mehrzahl der Kanonisten ohne weiteres die Ungültigkeit dieser „Josephsehen" an, so Benedikt XIV., De syn. dioeces., lib. XIII, cap. 22, n. 10 sqq. Sanchez, De matrim., lib. V, disp. 10. Schmalzgrueber l. c. tit. V, n. 120; von neueren z. B. Kreutzwald Art. „Josephsehe" K.-L. VI, Sp. 1878 f., v. Scherer II, S. 188, Anm. 102. Schnitzer, Eherecht S. 317, Anm. 5. Wernz IV², n. 302, Anm. 41. Leitner, Eherecht³, S. 94 ff. — Über die Verteidiger der Gültigkeit s. Schnitzer a. a. O. Sägmüller II³, S. 146, Anm. 5; Schäfer, Eherecht⁶ u. ⁷, S. 166; besonders treten die Moralisten für die Gültigkeit dieser Ehen ein, so H. Noldin in der Besprechung von Leitners Eherecht in der Ztschr. f. kathol. Theol. 27 (1903), S. 718 ff.; Lehmkuhl II¹², n. 882.

[2] So auch Gasparri l. c. II³, n. 1011; er sagt, daß die Meinung, welche die Ungültigkeit dieser Josephsehen annimmt, „ob auctoritatem auctorum probabilior" ist. „Proinde stante hac controversia in praxi si agatur de matrimonio contrahendo *non permittatur* cum illa conditione; si de contracto, interim matrimonio favendum, donec S. Sedes aliud declaraverit."

[3] Vgl. s. C. Concilii, *Ulixbon. Occident.* v. 18. Juli 1824. Richter-Schulte, Trid. l. c. p. 246, n. 88. — In der Praxis sind derartige Fälle nicht selten. Rett sagt a. a. O. S. 596, daß ihm allein in Wien vier solcher Fälle bekannt seien. Nilles zählt sogar die „nach heutiger Praxis" zur gültigen Schließung von Josephsehen erforderlichen Stücke auf (a. a. O. S. 764)! Der dort angeführte Dispensgrund für das vor der Ehe abgelegte Keuschheitsgelübde „vehementibus urgentur carnis tentationibus; timent valde, ne succumbant" wird gewöhnlich sich einstellen; die Gültigkeit der Ehe wird nicht selten angefochten werden. Meist wird darüber keine gerichtliche Klarheit zu gewinnen sein, und darum muß gegebenenfalls Dispens de matr. rato et non consummato eingeholt werden. Vgl. s. C. Concilii, *Varsavien.* v. 24. Febr. 1894 (A. S. S. XXVII, 18 ff.; vgl. ib. XL, 494 ff.). In einem praktischen Falle in der Diözese Paderborn handelte es sich um perverse Veranlagung des Mannes, der seine Frau zur Eingehung einer sog. Josephsehe bestimmt hatte. In einem andern, wo die Frau angeblich aus Liebe zur Keuschheit den Mann zur Schließung einer solchen Ehe und zur Beifügung der Bedingung gegen die Nachkommenschaft bewogen hatte, widersprechen sich die Gerichtsurteile. In beiden Fällen konnte Dispens de matr. non consummato nachgesucht werden.

[4] Zur Ehe der hl. Pulcheria mit Marcian vgl. Kreutzwald im K.-L. a. a. O., Schnitzer a. a. O. S. 317 f.; dort auch zur Ehe zwischen der hl.

es müßte bei diesen Fällen außer der Tatsache, daß jene Eheleute wirklich niemals den ehelichen Akt ausgeführt haben, noch bewiesen werden, daß der Konsens nur unter der Bedingung des Ausschlusses der Nachkommenschaft abgegeben worden wäre. Ein solcher Beweis ist aber nicht zu erbringen. Noch weniger kann man die Ehe zwischen Maria und Joseph,[1] die freilich als wirklich gültige Ehe zu betrachten ist, als Beweis für die Gültigkeit der „Josephsehen" anführen. Daß Maria und Joseph ihre Ehe nur unter der ausdrücklichen Bedingung der steten Jungfräulichkeit geschlossen hätten, braucht nicht angenommen zu werden.[2]

V. Grundsatz über die Fortdauer des Konsenses.

Wenn die Eheleute einmal den ehelichen Konsens abgegeben haben, so wird angenommen, daß er fortdauert, und zwar auch in dem Falle, daß die Ehe selbst wegen eines Hindernisses ungültig war. Diese Annahme ist jedoch nur eine praesumptio iuris, und deswegen ist der Nachweis, daß der Konsens widerrufen worden ist, möglich. Im gegebenen Falle muß aber der Nachweis des Widerrufs moralisch sicher geführt sein.[3]

VI. Staatliches Recht.

I. Für Deutschland gilt BGB. 1317: „Die Erklärungen (des Ehekonsenses vor dem Standesbeamten) können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden."[4]

II. Für Österreich erklärt § 59 AbGB., daß verabredete Bedingungen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegenstehen.[5]

Kunigunde mit Heinrich II.; ferner die Literatur bei Sägmüller II[3], S. 152, Anm. 4.

[1] Dazu Sägmüller II[3], S. 147, Anm. 1. Peters, Die Ehe bei Augustinus S. 4 ff.

[2] S. z. B. Jos. Biederlack in der Besprechung von Schnitzers Eherecht. Ztschr. f. k. Theol. 22 (1898), S. 723. — Auch Neubauer, Beiträge zur Geschichte des biblisch-talmudischen Eheschließungsrechts a. a. O. S. 63 ff. findet sich veranlaßt, vom jüdischen Standpunkte aus nach dem damals geltenden Eherechte die Ehe zwischen Maria und Joseph zu beurteilen. Er führt aber aus, daß damals nicht mehr die copula carnalis, sondern die nisuin = traditio puellae, bzw. die chuppa = Heimführung in das Brautgemach als wesentlich für die Eheschließung angesehen wurde, mochte auch das gewöhnliche Volk die copula noch als erheblich betrachten; vgl. auch a. a. O. S. 56 ff., 204 ff.

[3] Can. 1093. — Der Grundsatz ist zu beachten bei der Konvalidation der Ehe (can. 1133—1141).

[4] In dem Falle einer „Josephsehe" klagten beide Gatten auf Nichtigkeit der Ehe unter Berufung auf § 1333 BGB. (evtl. Scheidung nach § 1568), die Frau, weil der Mann das ihr gegebene Versprechen der Enthaltsamkeit nicht halten wolle, der Mann, weil die Frau die copula verweigere. Im Urteil wurde hervorgehoben, daß § 1317 BGB. die angeblich beigefügte Bedingung gar nicht zulasse. Der Mann habe das Recht, von der Frau den Geschlechtsverkehr zu fordern; das Verlangen der Frau, darauf zu verzichten, sei mit Rücksicht auf den Zweck der Ehe unsittlich. Dem Antrage des Mannes wurde auf Grund des § 1333 stattgegeben.

[5] S. o. S. 282.

Sechstes Kapitel.

Die Form der Eheschließung.

§ 42.

Die gültige Eheschließung.[1]

Can. 1094. Ea tantum matrimonia valida sunt, quae contrahuntur coram parocho, vel loci Ordinario, vel sacerdote ab alterutro delegato et duobus saltem testibus, secundum tamen regulas expressas in canonibus, qui sequuntur, et salvis exceptionibus, de quibus in can. 1098, 1099.

Can. 1095, § 1. Parochus et loci Ordinarius valide matrimonio assistunt:

1.° A die tantummodo adeptae canonicae possessionis beneficii ad normam can. 334, § 3, 1444, § 1, vel initi officii, nisi per sententiam fuerint excommunicati vel interdicti vel suspensi ab officio aut tales declarati;

2.° Intra fines dumtaxat sui territorii; in quo matrimoniis nedum suorum subditorum, sed etiam non subditorum valide assistunt;

3.° Dummodo neque vi neque metu gravi constricti requirant excipiantque contrahentium consensum.

§ 2. Parochus et loci Ordinarius, qui matrimonio possunt valide assistere, possunt quoque alii sacerdoti licentiam dare, ut infra fines sui territorii matrimonio valide assistat.

Can. 1096, § 1. Licentia assistendi matrimonio concessa ad normam can. 1095, § 2, dari expresse debet sacerdoti determinato ad matrimonium determinatum, exclusis quibuslibet delegationibus generalibus, nisi agatur de vicariis cooperatoribus pro paroecia, cui addicti sunt; secus irrita est.

§ 2. Parochus vel loci Ordinarius licentiam ne concedat, nisi expletis omnibus, quae ius constituit pro libertate status comprobanda.

---

[1] Zur Literatur vgl. o. S. 261, Anm. 1. v. Scherer II, S. 161 f. Sägmüller II^{3}, S. 115 f. Friedberg, Kirchenrecht^{6}, S. 473. Wernz IV^{2} 1, p. 172. Nikolaus Hilling, Die kanonische Form der Verlöbnisse und der Eheschließung (o. S. 41, Anm. 6); Derselbe, Reformen Pius' X. Archiv 97 (1917), S. 70 ff. und die zahlreiche dort angegebene Literatur. Peters, Ehe bei Augustinus a. a. O. S. 12 ff. Freisen, Das Eheschließungsrecht I, S. 36 f. 52 ff., 60 ff., 83 ff.; die weiteren Beiträge desselben Verf. das. S. 4. Derselbe, Eheschließungsrecht II (1919) zu Dänemark mit Schleswig-Holstein, Schweden, Norwegen und Finnland. Ulrich Stutz, Der Geist des Codex iuris canonici a. a. O. S. 75 f., 94 ff., 147 ff.

I. Vorbemerkungen.

I. Verbindung der Gesetzesmaterie.

Der Kodex hat im 5. Kapitel bestimmt, wie der innere Willensakt beim Abschluß des Ehevertrages beschaffen sein soll; der Konsens muß jedoch auch in der von der Kirche näher bestimmten Form zum Ausdruck gebracht werden. Darüber handelt das 6. Kapitel. Die canones 1094—1096 sind der gültigen, can. 1097 ist der erlaubten Eheschließung gewidmet. Can. 1098 regelt die Eheschließung in der Todesgefahr und in einer Notlage. Can. 1099 sagt, wer an die kirchliche Eheschließung gebunden ist. Rituelle Vorschriften enthalten die can. 1100 und 1101. Der can. 1102 gibt Weisungen für die Eheschließung nicht rein katholischer Paare und can. 1103 für die schriftliche Aufzeichnung der Eheschließungen.

II. Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der Eheschließungsform.

1. Die Kirche erblickte in dem Konsens das wesentliche Erfordernis bei der Eheschließung und suchte die Konsensabgabe auch von Anfang an mit religiösen Feierlichkeiten zu umgeben. Letztere betrachtete sie aber weder bei den Römern noch bei den germanischen Völkerschaften als unbedingt notwendig.[1] Auch strebte sie schon früh schriftliche Aufzeichnungen über den Abschluß der Ehe an.[2] Unter den kirchlichen Ritualbüchern, welche die feierliche Eheschließung regeln, kann man zwei Gruppen unterscheiden: die eine, welche nur Benediktionen enthält, geht in die Zeit zurück, wo die Kirche die schon vollzogene private Eheschließung mit ihrem Segen begleitete; die andere enthält die Vorschriften für die eigentliche Trauung.[3] Darin bildet die Übergabe der Braut einen wesentlichen Bestandteil; das Konsensgespräch, das von Anfang an die beste Art war, den ehelichen Willen festzustellen, aber erst um das Jahr 1000 bezeugt wird, tritt häufig in Verbindung mit anderen Trauungsförmlichkeiten auf.[4] Die Trauung pflegte vor der Kirche (in facie ecclesiae) stattzufinden; die Brautleute traten durch die Brauttüre in die Kirche ein, wohnten der hl. Messe bei und empfingen den Brautsegen.[5]

2. Trotzdem allmählich der Geistliche den Eheschließungsakt leitete[6] und von der Kirche die Öffentlichkeit der Eheschließung verlangt worden

[1] Vgl. Freisen, Geschichte S. 124 ff., 138 ff.; Eheschließungsrecht I, S. 36 f. — In der griechischen Kirche wurde durch Kaiser Leo d. Philos. mit einer Novelle 893 die kirchliche Einsegnung der Ehe als zur Gültigkeit notwendig erklärt.

[2] Hamilcar S. Alivisatos, Die kirchliche Gesetzgebung des Kaisers Justinian I. 1913, S. 123. Dazu Peters, Ehe bei Augustinus S. 13 f.

[3] A. Franz, Das Rituale von St. Florian aus dem 12. Jahrhundert. 1904. Derselbe, Das Rituale des Bischofs Heinrich I. von Breslau. 1912. Fr. W. Richard Stapper, Die älteste Agende des Bistums Münster. 1906. Otto Opet, Brauttradition und Konsensgespräch in mittelalterlichen Trauungsritualen. 1910. Freisen, Eheschließungsrecht I, S. 75 f. II, 63 ff. in weitläufiger Darstellung. Auf andere Agenden macht aufmerksam Alb. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, V, 1, 1911, S. 370 f.

[4] Opet a. a. O. S. 148 ff.

[5] Hauck V, S. 369 ff. F. Falk, Die Ehe am Ausgange des Mittelalters. 1908, S. 1 ff, Claudius Frh. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte. 1912, S. 83 ff.

[6] Über die Entwicklung vgl. Friedberg, Kirchenrecht[6] S. 478 ff. Opet a. a. O. S. 146 ff. Dazu die Bemerkung von Sägmüller II[3], S. 118, Anm. 2, daß der Priester nicht einfach an die Stelle des Vormundes oder Muntwalts trat.

war, blieben noch Eheschließungen ohne Mitwirkung der Kirche gebräuchlich. Diese matrimonia clandestina blieben ein Gegenstand steter Sorge und großen Mißfallens für die Kirche.[1] Etwaige Ehehindernisse wurden vor ihrem Abschlusse vielfach nicht erkannt oder behoben; und der eheliche Konsens konnte pro foro externo nur schwer festgestellt werden oder wurde auch bei fleischlichem Umgange gänzlich geleugnet; willkürliche Auflösungen waren schwer zu bekämpfen. Trotzdem erklärte erst das Tridentinum mit dem Dekrete „*Tametsi*" die klandestin geschlossenen Ehen für ungültig und bestimmte, daß eine Ehe gültig nur geschlossen werden könne vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen.[2]

3. Das Dekret mußte jedoch, um die Gläubigen zu verpflichten, in jeder Pfarrei in der Landessprache und als Dekret der Synode oder des Papstes publiziert werden.[3] Ob es durch eine rechtsgültige Observanz eingeführt werden konnte, war eine umstrittene Frage.[4] Die Beobachtung des Dekretes an einem Orte brachte jedoch die Vermutung für die Publizierung daselbst mit sich. Die durch das Dekret herbeigeführte Verpflichtung galt als eine *localis* und *personalis*,[5] so daß jemand, der in einer Pfarrei, wo das Dekret publiziert war, sein Domizil hatte, an das Dekret gebunden war, auch wenn er die Ehe an einem Orte schloß, wo es nicht verkündigt war, ohne hier ein Quasidomizil erworben zu haben. Das Dekret hatte auch dort keine Geltung, wo es zwar einmal äußerlich ver-

---

[1] c 3 X 4, 3 (Later. IV [1215]): praedecessorum vestigiis inhaerendo clandestina matrimonia penitus inhibemus, prohibentes etiam, ne quis sacerdos talibus interesse praesumat. Vgl. bereits die Vorschrift Karls des Gr. 802 o. S. 60, Anm. 3; S. 66, Anm. 4. Die Synodalbestimmungen für Deutschland bei Hauck V, a. a. O. S. 369, Anm. 8.

[2] Sess. XXIV, c. 1 de ref. matr.: Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta rata et vera esse matrimonia, quamdiu ecclesia ea irrita non fecit . . . nihilominus sancta Dei ecclesia ex iustissimis causis illa semper detestata est atque prohibuit . . . Qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit et huiusmodi contractus irritos et nullos esse decernit. — Die Kirche hat damit von ihrer Vollmacht Gebrauch gemacht, die Bedingungen für einen gültigen Ehekontrakt festzustellen und zu erklären, daß die Gläubigen unfähig sind, ihren Konsens anders als in der vorgeschriebenen Form abzugeben. Dazu s. Benedikt XIV., const. „*Paucis abhinc*" v. 19. März 1758 (Bullar. l. c. XII, p. 396); De syn. dioec. lib. VIII, cap. 12. Sanchez, De matr. l. III, disp. 3 und 4.

[3] Decernit insuper, ut huiusmodi decretum in unaquaque parochia suum robur post triginta dies habere incipiat a die primae publicationis in eadem parochia factae numerandos (Trid. l. c.).

[4] Nähere Ausführungen, die jetzt fast nur noch geschichtlichen Wert haben, s. bei Sägmüller II[3], S. 119 ff. Wernz IV[2], n. 159 sqq. — Vgl. zur Kontroverse aber die const. *Provida* v. 18. Jan. 1906 (A. S. S. XXXIX, 81 ff.).: In universo hodierno Imperio Germaniae caput *Tametsi* Concilii Tridentini, quamvis in pluribus locis, sive per expressam publicationem sive *per legitimam observantiam nondum fuerit certo promulgatum et inductum* etc.

[5] S. C. s. Officii v. 29. Febr. 1860: „facta semel promulgatione eiusque observantia permanente, lex territorium afficit et *adaequate loquendo localem et personalem esse in confesso est apud omnes*" (Coll. Prop. Fid. I, n. 1186); unter dem Datum v. 14. Dez. 1859 vollständiger (A. S. S. XXVI, 256). Überaus eingehend die Verhandlungen s. C. Concilii, *Parisien.* v. 28. Jan. 1899 (A. S. S. XXXII, 346 ff.).

kündigt, jedoch niemals rezipiert worden war,[1] ebensowenig verpflichtete es, falls seine Beobachtung moralisch unmöglich war.[2] Andere Ausnahmen wurden für die gemischten Ehen gegeben.[3]

4. Geschichtlich ließ es sich nun häufig sehr schwer oder überhaupt nicht sicher feststellen, wo das Tridentinum verkündigt worden war.[4] Das hatte große Rechtsunsicherheit zur Folge. Diese wurde dadurch vermehrt, daß die Ehen gültig nur vor dem parochus proprius, d. h. vor dem Pfarrer bzw. seinem Delegierten geschlossen werden konnten, in dessen Pfarrei die Brautleute oder wenigstens einer von ihnen ihr Domizil oder Quasidomizil hatten. Bei der zunehmenden Fluktuierung der Bevölkerung wuchs auch die Ungewißheit, wer als parochus proprius zu gelten habe, und es wurden deshalb manche ungültige Ehen geschlossen.[5] Diesen Übelständen suchte das Dekret der s. C. Concilii „*Ne temere*"[6] vom 2. August 1907, das mit dem 19. April 1908 Geltung erhielt, zu begegnen: es hob den Unterschied zwischen den tridentinischen und den nichttriden-

---

[1] Pius VII., Breve v. 8. Jan. 1803 (A. A. S. II, 877). Die Nichtbeachtung seitens der Häretiker war darauf ohne Einfluß. S. C. s. Officii v. 6. Juli 1892 (Coll. Prop. Fid. II, n. 1802).

[2] Vgl. s. Rom. Rota, S. *Christophori de Habana* v. 11. Juli 1910. (A. A. S. II, 882); hier werden die entsprechenden Entscheidungen aufgezählt; s. s. C. s. Officii v. 6. Juli 1817: Die tridentinische Vorschrift bleibt außer Kraft: quoties aut non amplius observari potest, aut non potest observari, quia pericula et obstacula insuperabilia aut superatu difficilia offendantur: idque accidit, quando aut parochi desunt, aut facilis ad eosdem, et tutus non patet accessus (Coll. Prop. Fid. I, n. 725).

[3] S. u. zu can. 1102.

[4] Übersichten über die Länder, in denen das Dekret „*Tametsi*" verkündet worden war, enthalten z. B. Gasparri II[3], p. 528 sqq. Joder, Formulaire matrimonial[3], p. 316 sqq. A. Leinz, Der Ehevorschrift des Konzils von Trient Ausdehnung und heutige Geltung. 1888, S. 80 ff., 93 ff. Lehmkuhl II[12], n. 907. Für einzelne Diözesen s. Literatur bei Sägmüller II[3], S. 120, Anm. 7; für die Erzdiözese Köln vgl. Vogt, Eherecht[3] S. 47, Anm. 5; für die Erzdiözese Freiburg s. Anzeigenbl. 1919, S. 276 f. — Wie verschieden die Rechtslage war, ergibt sich z. B. aus der Übersicht für das Gebiet der jetzigen Diözese Paderborn. Das Dekret war publiziert in dem alten Hochstift Paderborn (1572), der Reichsabtei Corvey, dem Amte Reckenberg (Kr. Wiedenbrück), das zum Bistum Osnabrück gehörte; dem Herzogtum Westfalen (zu Köln gehörig); in der Stadt Minden (Synode v. 15. 10. 1632); im Fürstentum Eichsfeld und in den Pfarreien von Erfurt, Hochheim, Melchendorf, Witterda (früher zu Mainz gehörig); im Fürstentum Lippe (5. 10. 1856(!)). — In der Mark wurde die tridentinische Form beobachtet und die Verkündigung des Dekretes angenommen. — Daß das Dekret nicht verkündigt worden war, stand nach der Praxis der bischöflichen Behörde fest für das Fürstentum Waldeck, das Hochstift Minden mit Ausnahme der Stadt, die Grafschaften Ravensberg und Wittgenstein. — Nicht erweisbar war die Publikation für das Fürstentum Siegen, die Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg und Erfurt (ausgenommen die genannten Pfarreien), die thüringischen Staaten Schwarzburg und Gotha und das Herzogtum Anhalt. Vgl. Der kathol. Seelsorger 15 (1903), S. 226 ff.

[5] Die A. S. S. enthalten praktische Fälle: s. den Index generalis p. 387 f. A. A. S. I, 524; II, 169, 206, 524, 691, 776, 874; III, 284, 324, 483; IV, 277, 327, 675; V, 340, 439; VI, 387, 408; VIII, 75, 367, 415. Vgl. o. S. 68, Anm. 1.

[6] A. S. S. XL, 525 ff.

tinischen Orten völlig auf[1] und bestimmte, daß jeder Pfarrer bzw. sein Delegierter in seinem Territorium der Ehe gültig assistieren konnte. Das Dekret *„Ne temere“* ist mit seinen wesentlichen Bestimmungen in das neue Gesetzbuch übergegangen.

II. Grundsatz für die gültige Eheschließung. Die zur gültigen Assistenz bei der Eheschließung berechtigten Personen.

I. Nur jene Ehen sind gültig, die geschlossen werden vor dem Pfarrer oder Ordinarius (loci) und wenigstens zwei Zeugen; der Pfarrer und der Ordinarius können auch einen Priester mit ihrer Stellvertretung betrauen. Die zur Assistenz berechtigten Personen sind dabei an bestimmte Rechtsvorschriften gebunden. Nur in Todesgefahr und in einer Notlage kann die Ehe auch in anderer Form geschlossen werden.[2]

II. Zur Assistenz berechtigt sind zunächst der Ordinarius loci und der Pfarrer.

1. Man versteht unter dem Ordinarius loci oder locorum[3] außer dem Papste einen Diözesanbischof, einen Abt oder Prälaten nullius und vor allem deren Generalvikar; einen Apostolischen Administrator, Vikar oder Präfekten; ferner diejenigen, welche während der Vakanz eines Bischofssitzes die interimistische Verwaltung auf Grund einer Rechtsvorschrift oder anerkannter Satzungen ausüben, insbesondere also das Domkapitel[4] und den Kapitelsvikar.[5]

Für gewöhnlich hat man demnach bei dem Ordinarius oder Ordinarius loci an den Bischof oder den Generalvikar, während der Sedisvakanz an den Kapitelsvikar zu denken.

2. Ein Pfarrer ist ein Priester,[6] dem eine Pfarrei dauernd (in titulum) mit der Verpflichtung übertragen ist, die Seelsorge unter der Oberleitung des Ordinarius auszuüben. Als Pfarrer werden auch bezeichnet und kommen ihm mit allen Rechten und Pflichten gleich:

---

[1] Für das Deutsche Reich war bereits durch die const. *„Provida“* v. 18. Jan. 1906 (in Geltung seit 15. April 1906) (A. S. S. XXXIX, 81) bestimmt worden, daß auch alle Katholiken, die bis dahin nicht an die tridentinische Eheschließungsform gebunden waren, nunmehr dieselbe beobachten mußten.

[2] Can. 1094.

[3] Can. 198. — Auch die obersten Leiter (Superiores maiores; can. 488, 8°) der exemten klerikalen klösterlichen Genossenschaften heißen ordinarii, aber nicht ordinarii loci seu locorum (Can. 198, § 2).

[4] Can. 391, § 1; 429, § 3; 431, § 1.

[5] Can. 432 sqq.

[6] Can. 451, § 1. — Rechtlich kann auch eine moralische Person (Kapitel, Kloster, Hospital usw.) Pfarrer sein, wenn diesen Instituten die Pfarrei pleno iure inkorporiert ist (can. 451, § 1; 452: 1423, § 2); das Institut kann jedoch nur die cura habitualis innehaben, während die cura actualis einem vicarius (paroecialis) zu übertragen ist (can. 452, § 2; 471).

a) Die Quasipfarrer,[1] die Quasipfarreien leiten, d. h. Bezirke in einem Apostolischen Vikariate oder einer Apostolischen Präfektur mit einem eigenen Seelsorger.[2] Dahin sind auch die „Missionspfarrer" zu zählen; sie verwalten selbständig in den Diasporabezirken einer Diözese einen zwar bereits abgegrenzten Pfarrsprengel, der aber wegen Mangels der Dotierung noch nicht zur vollen Pfarrei erhoben ist.

b) Die Vicarii paroeciales, sofern sie die volle Gewalt eines Pfarrers haben.[3]

Als solche vicarii paroeciales sind nun anzusehen:

1. Der vicarius paroecialis, der als Vertreter einer moralischen Person die aktuelle Seelsorge ausübt.[4]

2. Der vicarius *oeconomus*, der als Pfarrverweser die Pfarrei zur Zeit einer Vakanz leitet; er hat bezüglich der Seelsorge, also auch bei der Eheschließung, alle Rechte und Pflichten des Pfarrers.[5]

3. Der vicarius *substitutus*, der rechtmäßig einen zeitweise abwesenden Pfarrer in der Ausübung der Seelsorge vertritt.[6]

---

[1] Can. 451, § 2, 1°. — Nach früherem Rechte brauchte der Vorstand einer kanonisch errichteten Pfarrei nicht unbedingt Priester zu sein. Das galt selbst noch nach dem Dekrete „Ne temere". S. dazu Hilling im Archiv 97 (1917), S. 72, Anm. 1.

[2] Can. 216, § 3.

[3] Can. 451, § 2, 2°.

[4] Z. B. des Domkapitels; can. 415; als vicarius paroecialis can. 420, § 1, 4°; überhaupt can. 471; über seine Rechte als Pfarrer handelt besonders § 4.

[5] Can. 472, § 1; 473, § 1: Vicarius oeconomus iisdem iuribus gaudet iisdemque officiis adstringitur, ac parochus, in iis quae animarum curam spectant. — Aber auch die Priester, welche vor der formellen Einsetzung des Pfarrverwesers nach rechtlicher Vorschrift eine erledigte Pfarrei zu verwalten haben, sind als interimistische Leiter der Pfarrei auch zur Assistenz bei den Eheschließungen berechtigt. Falls keine andere Verordnung besteht, übernimmt bei Erledigung der Pfarrei sofort die Leitung: der Hilfsgeistliche (vicarius *cooperator*); sind mehrere Hilfsgeistliche in der Pfarrei, dann hat die Leitung der erste Vikar dem Range nach; sind sie gleichgestellt, der Dienstälteste. Ist kein Hilfsgeistlicher vorhanden, so tritt der nächstbenachbarte Pfarrer ein (parochus vicinior), der für die Pfarreien ein für allemal bestimmt werden soll (can. 472, 2.°). Dieser de iure bestimmte interimistische Verwalter der Pfarrei hat den Bischof sogleich von der Vakanz in Kenntnis zu setzen, damit ein eigentlicher Pfarrverweser ernannt werden kann (Ib. 3.°).

[6] Can. 474. — Will ein Pfarrer aus seiner Pfarrei verreisen, so muß er dem Ordinarius diese seine Absicht mitteilen und ihm zugleich einen Priester bezeichnen, der den Pfarrer in seiner Abwesenheit vertreten soll, damit ihn der Ordinarius als Vertreter anerkennt (parochus praeter legitimam causam habere debet Ordinarii scriptam licentiam et vicarium substitutum sui loco relinquere ab eodem Ordinario probandum; can. 465, § 4, vgl. § 5). Der so bestellte vicarius *substitutus:* locum parochi tenet in omnibus, quae ad curam animarum spectant, nisi Ordinarius loci vel parochus aliquid exceperint (can. 474). Er ist also de iure auch zur Assistenz bei der Eheschließung berechtigt. — Ein vicarius substitutus muß auch bestellt werden, wenn ein Priester seines Benefiziums beraubt werden soll während der Zeit des Rekurses an den Apost. Stuhl (can. 1923, § 2).

4. Der vicarius *adiutor*, sofern er einen Pfarrer, der wegen Altersschwäche, Geisteskrankheit, Unerfahrenheit, Blindheit oder einer anderen dauernden Ursache sein Amt nicht rechtmäßig mehr versehen kann, in seiner gesamten Amtsführung vertritt.[1]

5. Der vicarius *cooperator* muß den Pfarrer in der Verwaltung der Pfarrei unterstützen; seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Diözesanstatuten, der Anstellungsurkunde und dem Auftrage des Pfarrers.[2] Wenn die Pfarrei besetzt ist, ist er nach gemeinem Rechte zur Eheassistenz nicht befugt, muß dazu vielmehr vom Ordinarius oder Pfarrer eigens delegiert werden.[3] Ist jedoch ein bestimmter Bezirk einer Pfarrei bereits mit Pfarrechten, insbesondere dem Rechte der Trauung ausgestattet, ohne daß er schon rechtlich zur Pfarrei erhoben worden wäre, so ist der mit der selbständigen pfarrlichen Seelsorge rechtmäßig betraute Verwalter dieses Bezirkes („Rektor", „Pfarrvikar", „Expositus") zur Assistenz bei den Eheschließungen berechtigt.[4]

c) Um die aus dem Dekrete *„Tametsi"*, wonach der parochus *proprius* der Brautleute zur Trauung zuständig war, sich ergebenden

---

[1] Can. 475, § 2: Adiutori, si in omnibus suppleat parochi vicem, iura omnia et officia competunt parochorum propria, excepta Missae applicatione pro populo, quae parochum gravat. — In diesem Falle ist er vicarius adiutor, also auch de iure zur Assistenz bei den Ehen berechtigt. Hat er nicht die ganze Pfarrverwaltung vertretungsweise, so richten sich seine Befugnisse nach seiner Anstellungsurkunde; er darf dann auch nur der Eheschließung assistieren, wenn es ausdrücklich in der Urkunde ausgesprochen oder er vom Pfarrer delegiert ist.

[2] Can. 476, § 5, 6. [3] S. u. zu can. 1096.

[4] Can. 476, § 2. — Nach gemeinem Rechte haben die vicarii paroeciales die Befugnis zur Eheassistenz dann, „si *plena potestate paroeciali* sunt praediti". Die „plena potestas paroecialis" ist hier im Sinne des Dekretes „Ne temere" sub II. zu erklären, wo als Pfarrer gilt: „etiam sacerdos, cui in aliquo definito territorio cura animarum legitime commissa est, et parocho aequiparatur" (A. S. S. XL, 527). Dazu die Anweis. des preuß. Episkopats A. 6 (Archiv 89 [1909], S. 542 ff.). Wird den vicarii paroeciales also die Verwaltung eines Filialbezirks, dem das Recht der Trauung (neben dem Tauf- und Beerdigungsrechte) zuerkannt ist, übertragen, so erhalten sie die Befugnis zur Assistenz mit ihrer Anstellung. Die s. C. Concilii erklärte im Anschlusse an das Dekret *„Ne temere"* am 10. März 1908 für das Fürstbistum Trient auf die Anfrage: Utrum quidam animarum rectores, non veri nominis parochi, sed tamen iurisdictionem paroecialem habentes delegatam immediate ab episcopo considerari possint uti parochi ad effectum decreti *„Ne temere"*: „Dictos rectores curam animarum habentes, facultate pollere assistendi matrimoniis ad praescriptum num. II decreti ‚*Ne temere*'"; s. Aug. Knecht, Die neuen eherechtlichen Dekrete. 1909, S. 67, Anm. 1. — Bezüglich der „Pfarrvikare" in der Diözese Paderborn vgl. die Verordn. d. Bischöfl. Generalv. v. 24. Febr. 1911 (Amtl. Kirchenbl. 54 [1911], S. 51 f.). — Für Geistliche auf Filialen ohne Trauungsrechte gilt auch nach heutigem Rechte die Bemerkung zu A. 6 der Anweisung des preuß. Episkopats zum Dekrete *„Ne temere"* (a. a. O.): „Wird innerhalb einer kanonisch errichteten Pfarrei ein bestimmter Bezirk als Kapellengemeinde, Filialgemeinde oder Expositur abgegrenzt, ohne als eigene Kuratie oder Pfarrei errichtet zu werden, aber dennoch einem besonderen Priester zur selbständigen Seelsorge übertragen, so assistiert derselbe den Ehen daselbst nur dann gültig, wenn er vom Ordinarius oder vom zuständigen Pfarrer dazu delegiert ist." — Diese Geistlichen sind als gewöhnliche vicarii cooperatores constituti pro determinata paroeciae parte (Can. 476, § 2) zu betrachten. Vgl. die Bemerkung bei Vogt, Eherecht[8], S. 57, Anm. 2.

Schwierigkeiten zu heben, bestimmte das Dekret „*Ne temere*“, daß der Pfarrer innerhalb der Grenzen seiner Pfarrei allen Ehen, auch denen seiner Nichtuntergebenen, gültig assistieren könne. Das damit aufgestellte Prinzip territorialer Zuständigkeit ist aber vereinzelt besonderer Umstände wegen durchbrochen worden. Der Kodex untersagt zwar die Bildung von neuen Personalpfarreien ohne besonderes päpstliches Indult, läßt jedoch die bis jetzt errichteten unverändert bestehen.[1] Auch die bisherige Zuständigkeit der Personalpfarrer für die Eheschließung ist nicht aufgehoben worden. Personalpfarrer, die nur der Ehe ihrer Untergebenen gültig assistieren können, sind:

1. Die sog. Simultanpfarrer, die mit einem oder mehreren anderen Pfarrern zugleich die Seelsorge in einem Territorium ausüben.[2] Ferner Pfarrer, denen einzelne Personen oder Familien im Territorium eines anderen Pfarrers unterstellt sind.[3] In indischen Bistümern, wo einzelne Pfarrer eine persönliche Jurisdiktion über Gläubige in einem anderen Territorium haben, können sich die Gläubigen nur von dem Personalpfarrer gültig trauen lassen.[4]

2. Die Anstaltspfarrer: Kapläne, Rektoren exemter religiöser Genossenschaften und frommer Institute, sofern ihnen eine volle pfarrliche Gewalt zusteht.[5]

3. Die Militärpfarrer;[6] ihnen verbleiben die auf den besonderen Abmachungen mit dem Apostolischen Stuhle beruhenden Vollmachten.[7] Die Rechtsverhältnisse der deutschen Militärseelsorge sind zurzeit völlig ungeordnet. Die frühere Heeresverfassung ist aufgelöst und eine deutsche Reichswehr eingerichtet.[8] Während der Episkopat die exemte Militärseelsorge als aufgehoben betrachtet, sucht das Reichswehrministerium die früher in Preußen bestehenden Einrichtungen durch einseitige Erlasse möglichst überall aufrechtzuerhalten. Da nicht bekannt geworden ist, daß der Apostolische Stuhl in dieser Hinsicht besondere Indulte erteilt hätte, so können diese Erlasse, auch wenn sich frühere Militärpfarrer und die etatsmäßig bei der Reichswehr amtierenden Geistlichen danach richten, kirchenrechtlich nicht als gültig angesehen werden. — Es ist indessen möglich, daß eine Neuregelung nach Art der früheren preußischen Militärseelsorge erfolgt. Es seien deshalb die für das Eherecht wichtigsten Bestimmungen der letzteren hervorgehoben. Für sie war maßgebend das Breve Pius' IX. „*In hac Beatissimi*“ vom 22. Mai 1868,[9] nach dessen Wortlaute der Armeebischof (cappellanus maior) und die Militärpfarrer (cappellani minores) von der Jurisdiktion der Diözesanbischöfe eximiert sind. Die Militärpfarrer galten als wirkliche Pfarrer der ihnen unterstellten Militärpersonen

---

[1] Can. 216, § 4.

[2] S. dazu s. C. Concilii v. 1. Febr. 1908 ad VIII. (A. S. S. XLI, 109.)

[3] Ibid. ad IX. Als Beispiel hatte der Erzbischof von Compostella den Pfarrer von S. Maria de Coricela in Compostella angeführt (A. S. S. XLI, 86).

[4] S. c. de Sacramentis, Resol. v. Juni 1910 (A. A. S. II, 447 ff.).

[5] S. C. Concilii v. 1. Febr. 1908 ad X (A. S. S. XLI, 111); vgl. can. 464, § 2. — Nicht können hierher gerechnet werden die mit dem Titel „Pfarrer“ an Zuchthäusern, Gefängnissen, Krankenhäusern, Erziehungsanstalten angestellten Seelsorger, weil ihnen *plena* potestas parochialis fehlt.

[6] Joseph Freisen, Das Militär-Kirchenrecht in Heer und Marine des Deutschen Reiches, nebst Darstellung des außerdeutschen Militärkirchenwesens. 1913. F. Albert, Handbuch für die kathol. Feldgeistlichen des preußischen Heeres. 1918.

[7] Can. 451, § 3.

[8] Reichswehrgesetz v. 23. März 1921. RGBl. 329 ff.

[9] Gedruckt Archiv 20 (1868), S. 432 ff. — Martin Richter-Heinrich Vollmar, Katholische militärkirchliche Dienstordnung (K. M. D). 1904, S. 92 ff.

und hatten auch die Befugnis, den Ehen derselben gültig zu assistieren. Diese Vollmacht war ihnen nach dem Dekrete „*Ne temere*“ unverändert belassen worden.[1] Daß dieses Recht jedoch gegenüber dem Rechte der sonst zuständigen Zivilpfarrer ein privatives gewesen sei, wurde bestritten; nach der Meinung angesehener Kanonisten[2] hatten auch die Zivilpfarrer eine kumulative Jurisdiktion über die Militärpersonen, so daß die von ihnen vorgenommenen Trauungen selbst dann gültig waren, wenn beide Brautleute der Militärgemeinde angehörten.[3] — In Österreich wurde auch

---

[1] S. C. Concilii, Resol. v. 1. Febr. 1908 ad VII: Quoad cappellanos castrenses aliosque parochos, de quibus in dubio, nihil esse immutatum. — Über die nähere Veranlassung zur Formulierung dieses dubium s. A. S. S. XLI, 91 ff. — Will ein Militärpfarrer etwa in seiner Garnisonkirche ein Paar trauen, von dem keiner der Brautleute zur Militärgemeinde gehört, so bedarf er dazu jetzt der Bevollmächtigung durch den Zivilpfarrer des Territoriums.

[2] v. Scherer, Kirchenrecht I, S. 656; II, S. 200, Anm. 167. Gasparri II[3], n. 1111. Wernz IV[2], n. 179 führt aus: Quae iurisdictio capellanorum militarium a Sede Apostolica v. g. per Capellanum maiorem obtenta *non* erat neque novo iure *est privativa*, sed *cumulativa* cum potestate aliorum parochorum, qui ex proprio titulo sive in loco praesidii stabilis sive in patria ob domicilium ibidem retentum sive in expeditionibus ratione vagitatis sunt competentes; Anm. 206 werden weitere Autoritäten angeführt. Schnitzer, Eherecht S. 284, Anm. 1. Vogt, Eherecht[3] S. 57 f., Anm. 4. Haring, Kirchenrecht[2] S. 302. Linneborn, Rechtliches zur preußischen Militärseelsorge. Theol. u. Glaube 7 (1915), S. 529 ff. Timotheus Schäfer, Eherecht[6 u. 7], S. 174. — Schlich, Zur Trauung von Militärpersonen. Pastor bonus. 27 (1914/15), S. 417 ff. glaubte, die Ansicht, daß Zivilpfarrer auch zwei zu der Militärgemeinde gehörige Brautleute gültig trauen können, „mindestens als probabel“ bezeichnen zu dürfen.

[3] Zu den Militärgemeinden gehörten nach den früheren (bis jetzt durch Erlasse aufrechterhaltenen) Bestimmungen:

1. Die Personen des Soldatenstandes, die Militärbeamten und die Zivilbeamten des aktiven Heeres.

2. Die nicht zum Soldatenstande gehörenden Offiziere und Sanitätsoffiziere à la suite, wenn und solange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind.

3. Die zur Disposition gestellten und verabschiedeten Offiziere und Sanitätsoffiziere, wenn und solange sie als solche im aktiven Heere wieder Verwendung finden.

4. Die Mitglieder der Landgendarmerie (nicht aber die der elsaß-lothringischen Gendarmerie, da sie Beamte der Zivilverwaltung und nicht wie in Preußen in den Verband der Armeekorps eingegliedert waren).

5. Die nicht unter 3 fallenden zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitätsoffiziere.

6. Die in Invalidenhäusern untergebrachten Offiziere und Mannschaften sowie die Zöglinge der Kadettenhäuser und sonstigen militärischen Anstalten, bei denen ein Anstaltspfarrer angestellt oder die Seelsorge einem Militärgeistlichen, einem Militärhilfsgeistlichen oder einem Zivilgeistlichen ausdrücklich übertragen ist. — „Die Militärbeamten, die Zivilbeamten der Militärverwaltung und die unter 5 angeführten Personen sind jedoch nur dann Glieder der Militärgemeinde, wenn sie in einem Standorte oder Standortsverbande wohnen, in dem ein Militärgeistlicher oder Militärhilfsgeistlicher oder Zivilgeistlicher kraft ausdrücklichen Auftrages die Militärseelsorge ausübt. Der dienstliche Wohnsitz ist für die Gemeindezugehörigkeit nicht entscheidend. Während der Dauer der Zugehörigkeit der genannten Militärpersonen gehören auch ihre Ehefrauen, ihre ehelichen und diesen

außerhalb der Militärgeistlichkeit bei den bischöflichen Ordinariaten vielfach die Ansicht vertreten, daß die Zivilpfarrer nur gültig trauen könnten, wenn wenigstens der eine Brautteil nicht zur Militärgemeinde gehörte.[1]

III. Außer dem Pfarrer sollen wenigstens zwei Zeugen der Eheschließung beiwohnen;[2] sie müssen bei dem ganzen Akte der Konsenserklärung gegenwärtig sein,[3] ihn als Eheschließung erkennen und imstande sein, darüber Zeugnis abzulegen. Unfähig, als Zeugen zu fungieren, wären demnach unmündige Kinder, Wahnsinnige, Trunkene; aber Minderjährige können als Zeugen beigezogen werden, Frauen ebensowohl als Männer.[4] Es ist Sache der Brautleute, die Zeugen zu bestellen; sie sollen dabei etwaige Diözesanvorschriften beachten.[5]

---

gleichstehende Kinder, jedoch nur solange sie sich in der elterlichen Gewalt des Vaters und im elterlichen Hause befinden, zur Militärgemeinde (nicht aber ihre Dienstboten, Eltern, Geschwister usw.)." (Kgl. Verordn. v. 19. Okt. 1904. Preuß. G.-S. 1904, S. 273). Vgl. Richter-Vollmar a. a. O. S. 2. Freisen, Militärkirchenrecht S. 230 f. — Wichtig für die Trauung der Militärpersonen sind noch folgende Bestimmungen der K. M. D.: § 67 Abs. 2: Trauungen, Taufen und Begräbnisse außerhalb seiner Gemeinde darf der Militärgeistliche nur auf Grund eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) des zuständigen (Militär- oder Zivil-) Geistlichen (§§ 86, 93, 97) vornehmen. Anderseits ist bei ihm der Erlaubnisschein nachzusuchen, wenn zu seiner Zuständigkeit gehörige Trauungen, Taufen oder Begräbnisse von einem anderen (Militär- oder Zivil-) Geistlichen vollzogen werden sollen. — § 86. Der Militärgeistliche und der mit der Militärseelsorge beauftragte Zivilgeistliche ist zuständig zur Vornahme einer Trauung, wenn der Bräutigam zu der ihm zugeteilten Militärgemeinde gehört (§§ 2, 65). In allen anderen Fällen darf er die Trauung nur auf Grund des Erlaubnisscheines des zuständigen (Militär- oder Zivil-) Geistlichen vornehmen." Richter-Vollmar a. a. O. S. 31 ff.

[1] Vgl. dazu die amtliche Erklärung des Apostolischen Feldvikariates zu Art. IV, § 2 des Dekretes *„Ne temere"*. Anton Grießl, Kirchliche Vorschriften und österreichische Gesetze und Verordnungen in Eheangelegenheiten. 1912[3], S. 237. Archiv 90 (1910), S. 141 ff. — Ferner die Verordnung von St. Pölten. Archiv 88 (1908), S. 230 ff. und die Instruktion des Fürsterzbischöfl. Konsistoriums zu Salzburg über die Kriegstrauungen v. 10. März 1916. Archiv 96 (1916), S. 443 ff. — Dagegen vertritt Johann Haring, Die militärgeistliche Jurisdiktion in Österreich-Ungarn (Salzburger kath. Kirchenz. 56 (1916), S. 191 ff.) die Meinung, daß die Jurisdiktion der Diözesanbischöfe mit der des Feldvikars eine kumulative ist, namentlich auch bezüglich der Eheassistenz.

[2] Can. 1094: coram . . . duobus *saltem* testibus.

[3] S. C. de Prop. Fid. v. 2. Juli 1827 erklärte, daß es nicht genüge, wenn die Zeugen bei den zur Konsenserklärung dienenden Akten non simultanee, sed successive interfuerunt (Coll. Prop. Fid. I, n. 794).

[4] Vgl. Sanchez, De matr. lib. III, disp. 41, n. 4 sq.; s. Alfonsus l. c. lib. VI, tract. 6, n. 1085. Die s. C. de Sacram. erklärte auf die Anfrage, ob schlechte Christen oder Heiden als Trauzeugen fungieren dürften, in der Resolution v. 12. März 1910 (ad IV. A. A. S. II, 195), daß durch das Dekret *„Ne temere"* bezüglich der Eigenschaften der Zeugen nichts geändert sei. S. C. s. Officii, resol. v. 19. Aug. 1891 sagte bezüglich der Andersgläubigen: Non esse adhibendos; posse tamen ab Ordinario tolerari ex gravi causa, dummodo non adsit scandalum. (Coll. Prop. Fid. II, n. 1765.)

[5] Gasparri II[3], n. 1155.

III. Die Bedingungen für die gültige Assistenz.

I. Pfarrer und Ordinarius können der Eheschließung nur gültig assistieren, wenn sie ihr Amt rechtmäßig übernommen haben.[1] — Mit dem Ende ihrer Amtstätigkeit (durch Tod, Verzichtleistung [resignatio, renuntiatio], Versetzung [translatio], Absetzung [privatio, depositio, bzw. revocatio]) hört auch die Berechtigung zur Assistenz bei den Eheschließungen auf. — Während der Amtszeit gehen die zur Assistenz Berechtigten ihres Rechtes verlustig, wenn sie durch gerichtliches Urteil mit der Exkommunikation, dem Interdikt und der Suspension vom Amte bestraft werden; oder auch, wenn gerichtlich erklärt wird, daß sie diesen Zensuren (latae sententiae) verfallen sind.[2]

1. Der Pfarrer erhält die cura animarum und das Recht der Assistenz bei den Eheschließungen vom Augenblicke der Besitzergreifung seines Benefiziums an. Die Besitzergreifung erfolgt gewöhnlich in einem besonderen Akte, nachdem der zuständige Ordinarius dem Kandidaten die Pfarrei übertragen und er den vorgeschriebenen Eid geleistet hat.[3] Das Recht der Einweisung in den Besitz der Pfarrei hat der Ordinarius, der mit der Einweisung auch einen anderen Geistlichen beauftragen kann.[4] Die Art und Weise der Einweisung ist nicht allgemein vorgeschrieben; vielmehr sollen dafür die Bestimmungen des partikulären Rechts oder das rechtmäßige Herkommen maßgebend sein. Aus gerechter Ursache kann jedoch der Ordinarius schriftlich von der Beobachtung dieser besonderen Feierlichkeit dispensieren, und in diesem Falle vertritt die ausdrückliche Dispensurkunde die Einführung in das Benefizium.[5]

In den preußischen Diözesen war es bisher üblich, daß nach der Kollation des Benefiziums durch den Ordinarius (collatio, institutio etc.) der Pfarrer die Investitur durch den Ordinarius am Sitze der bischöflichen Behörde selbst empfing. Zur Ablegung des sog. Moderniſteneides mußte der neuernannte Pfarrer persönlich erscheinen, um dann die Investitur zu erhalten.[6] Nach dieser Einweisung in sein Amt war der Pfarrer berechtigt,

---

[1] Can. 1095, § 1, 1°.

[2] Can. 1095, § 1, 1°. — Die „suspensio ab officio" ist hier zu verstehen im Sinne des can. 2279, § 1, so daß dem davon Betroffenen jeder Akt der potestas ordinis und iurisdictionis untersagt ist. Gegenüber dem Dekrete „*Ne temere*" ist eine Verschärfung eingetreten, insofern früher die Berechtigten assistieren konnten: nisi *publico decreto nominatim* fuerint excommunicati vel ab officio suspensi (A. S. S. XL, 528).

[3] Can. 1095, § 1, 1°; 461. [4] Can. 1443, § 2.

[5] Can. 1444, § 1.

[6] So kann die Investierung auch jetzt noch erteilt werden; der Eid (can. 1406, § 1, 7°.) kann abgelegt werden: *in ipso possessionis capiendae actu.* So wurde die Sache auch in der Erzdiözese Olmütz gehandhabt, für welche die s. C. Concilii am 2. März 1908 die Entscheidung gab: „Nomine possessionis hic intelligi illum actum, qui sive institutio corporalis sive inthronizatio, sive installatio sive aliter nuncupetur, tamen semper id efficit, ut institutus in beneficium exinde adipiscatur liberum exercitium potestatis suo officio annexae" (Archiv 89 [1909], S. 327 f.). Vgl. F. Heiner, Kann

den Ehen zu assistieren. Die mit gewissen Feierlichkeiten vorgenommene Einführung durch den Dechanten oder einen anderen beauftragten Geistlichen hatte keine rechtliche Bedeutung mehr.[1] Die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz bereiten eine gemeinsame Regelung der Besitzergreifung der Benefizien vor.[2]

Von den interimistischen Verwaltern der Pfarrei sind zur Assistenz bei den Ehen berechtigt: der Hilfsgeistliche (vicarius cooperator), bzw. nächstbenachbarte Pfarrer (parochus vicinior) mit dem Tode des Pfarrers,[3] der Pfarrverweser (vicarius oeconomus)[4] und der vollberechtigte Vikar (vicarius adiutor,[5] vicarius paroecialis[6]) mit dem Tage ihrer Ernennung durch den Ordinarius.

I. Der Bischof ergreift dadurch Besitz von seiner Diözese, daß er in seiner Diözese persönlich oder durch einen Stellvertreter dem Domkapitel die päpstliche Bestätigungsurkunde vorzeigt; der Akt hat in Gegenwart des Sekretärs des Domkapitels oder des Kanzlers der bischöflichen Kurie zu erfolgen, der darüber ein Protokoll aufnehmen muß.[7] Der Kapitelsvikar erhält sein Amt durch die Wahl,[8] der Generalvikar durch die Ernennung seitens des Bischofs;[9] beide haben vor dem Amtsantritt das Glaubensbekenntnis abzulegen.[10]

II. Die berechtigten Personen können jedoch den Ehen nur innerhalb ihres Territoriums gültig assistieren, der Ordinarius also nur innerhalb der Diözese, der Pfarrer nur innerhalb seiner Pfarrei; in ihrem Gebiete können sie jedoch allen Ehen gültig assistieren, sowohl denen ihrer Untergebenen wie denen der Nichtuntergebenen.[11]

Diese Bestimmung ist unverändert aus dem Dekrete „*Ne temere*“ übernommen. Nach dem tridentinischen Rechte konnte der zuständige Pfarrer, abgesehen von den vagi, nur seine Untergebenen, die in seiner Pfarrei Domizil oder Quasidomizil hatten, trauen; er konnte diese überall trauen. Jeder andere Geistliche mußte von dem parochus proprius zur Trauung eigens delegiert werden.

---

ein Pfarrer, der noch nicht investiert ist, aber schon in seiner Pfarrei amtiert, einer Ehe gültig assistieren? Archiv 88 (1908), S. 768 f. A. Frhr. Di Pauli, Zur Interpretation des Art. IV, 1 „*Ne temere*“. Archiv 89 (1909), S. 75 ff. — Vgl. ferner Leitner, Eherecht[3] S. 193 f.

[1] S. dazu Vogt, Eherecht[3] S. 59, Anm 3. Der Ritus für Investitur in der Erzdiözese Köln s. Collectio rituum, tit. IX, cap. 2; für die Einführung durch den Dechanten: ibid. cap. 3. — Für die Diözese Paderborn s. d. Ritus Rituale Rom. Appendix p. 104 sq.

[2] Protokoll der Bischofskonferenz zu Köln v. 20. Febr. 1918; sie ist bis jetzt noch nicht erfolgt.

[3] S. o. S. 312, Anm. 5.

[4] S. o. S. 312 zu 2.

[5] S. o. S. 313 zu 4.

[6] S. o. S. 313 zu 5.

[7] Can. 334, § 3.

[8] Can. 433, § 2; 438.

[9] Can. 366; 368, § 1. Stutz, Geist des Kodex S. 333 f.

[10] Can. 1406, § 1, 4.°, 7.°

[11] Can. 1095, § 1, 2.° — Die exemten Kirchen der Regularen gehören zum „Territorium“ des Pfarrers bzw. Ordinarius. S. C. de Sacram. vom 13. März 1910 ad VIII. (A. A. S. II, 194 f.).

III. Die Ehe ist ungültig, wenn der Pfarrer (Ordinarius usw.) durch Gewalt oder schwere Furcht zur Assistenz gezwungen wird. Er soll bei der Eheschließung den Konsens der Kontrahenten erfragen und die Erklärung entgegennehmen.[1]

Auch diese Vorschrift beruht wesentlich auf dem Dekrete „*Ne temere*". Das Tridentinum hatte bestimmt, daß die Ehen geschlossen werden sollten *praesente* parocho oder *coram* parocho; zur endgültigen Eheschließung genügte die bloße Gegenwart des Pfarrers, selbst wenn er sich rein passiv verhielt.[2] In der Praxis wurde diese Vorschrift vielfach dahin mißbraucht, daß die Brautleute den Pfarrer in seiner Wohnung oder bei seinen Geschäften überraschten oder ihn auch mit List und Gewalt herbeiführen ließen und dann plötzlich vor ihm die Eheerklärung abgaben.[3] Um diesen Übelständen zu begegnen, hatte das Dekret „*Ne temere*" bestimmt, Pfarrer und Ordinarius müßten zur Assistenz „*invitati ac rogati*" sein.[4] Da erhob sich der Zweifel, ob die Ehen auch noch gültig wären, wenn der Pfarrer seinerseits zur Eheschließung drängte, wie z. B. bei Konkubinariern. Darauf erklärte schon die s. C. Concilii vom 28. März 1908, es genüge zur Gültigkeit der Ehe, wenn Ordinarii et parochi nedum explicite, sed etiam *implicite* „invitati ac rogati" seien.[5] Um derartigen Zweifeln zu begegnen, ist der Beisatz jetzt fallen gelassen. Überraschungen für den Pfarrer sind dadurch ausgeschlossen, daß er nicht zur Assistenz gezwungen werden darf und aktiv bei der Konsenserklärung mitwirken muß. Wie es die Ritualien schon früher meist vorschrieben, ist jetzt ausdrücklich zur Gültigkeit der Eheschließung angeordnet, daß der assistierende Priester die Brautleute fragt, ob sie sich heiraten wollen. Auf diese Frage sollen dann die Brautleute ihre Konsenserklärung in Worten oder durch entsprechende Handlungen abgeben.[6]

IV. Die Delegation für die Assistenz bei der Eheschließung.

I. Der zur Assistenz berechtigte Pfarrer (Ordinarius) kann auch einem anderen Priester die Erlaubnis geben, daß er innerhalb der Grenzen des Territoriums, worin der Pfarrer (Ordinarius) selbst zuständig ist, einer Eheschließung gültig assistiert.[7] Diese Erlaubnis oder Bevollmächtigung zur gültigen Assistenzleistung wird gewöhnlich Delegation genannt.

---

[1] Can. 1095, § 1, 3.°

[2] S. zu dem früheren Rechte z. B. Benedikt XIV., De syn. dioec. lib. XIII, cap. 23, n. 4 sqq.

[3] Praktische Fälle s. bei Richter-Schulte, Trid. p. 235, n. 64, 65; ferner Schnitzer, Eherecht S. 212 f.; Nr. 19. Überrumpelung des Erzbischofs bei einer Visitation; Nr. 20. Eheschließung bei der Tafel, wozu der Pfarrer geladen war; Nr. 21. Die Eheleute überraschen den Pfarrer bei einer Sitzung der Armenpfleger. — Eine Anzahl ähnlicher Art s. b. Gasparri II[3], n. 1165.

[4] A. S. S. XL, 528. — Stutz, Geist des Kodex (S. 180) weist auf die Parallele im BGB. § 1317, Abs. 1 hin, wo es heißt: „Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein."

[5] Ad IV. A. S. S. XLI, 288 f. Vgl. dazu das Votum des Konsultors P. Vidal das. S. 278 ff.

[6] S. dazu o. S. 294 ff.

[7] Can. 1095, § 2.

II. Für die Erteilung der Delegation gelten folgende Vorschriften:

1. Sie muß einem bestimmten Priester, und zwar für eine bestimmte Ehe ausdrücklich erteilt werden. Nur seinen Hilfsgeistlichen (vicariis cooperatoribus) darf der Pfarrer für die Pfarrei, in welcher sie angestellt sind, eine allgemeine Delegation erteilen. Jede andere allgemeine Delegation ist ausdrücklich ausgeschlossen und ungültig.

2. Der Pfarrer darf diese Erlaubnis (Delegation) erst dann erteilen, wenn alle Rechtsvorschriften für die Feststellung des status liber der Kontrahenten erfüllt sind.[1]

III. Schon das Tridentinum sagte, daß die Ehe geschlossen werden könne praesente parocho, vel „*alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia*“.[2] Das Dekret „*Ne temere*“ und der Kodex haben die Bezeichnung „*licentia*“ für die Übertragung der Trauungsbefugnis an einen anderen Priester beibehalten. Die Übertragung der Berechtigung zur gültigen Assistenzleistung bei einer Eheschließung ist nämlich nicht eigentlich die Übertragung einer Jurisdiktion, wird aber zweckmäßig Delegation genannt zur Unterscheidung von der Erlaubnis („*licentia*“) zur erlaubten Eheschließung.[3] Da das Tridentinum keine näheren Bestimmungen für diese Delegation getroffen hatte, so erhoben sich viele praktische Zweifel und theoretische Kontroversen, welcher Art eine gültige Delegation sein müsse.[4] Deshalb sagte schon das Dekret „*Ne temere*“, daß der berechtigte Pfarrer (Ordinarius) die Delegation alii sacerdoti „*determinato ac certo*“ erteilen könne.[5] Dadurch war die Delegationsbefugnis allerdings bedeutend eingeschränkt, aber auch mancher rechtliche Zweifel ausgeschlossen. Der Kodex hat jetzt noch weitere Einschränkungen eintreten lassen. Es ist nun zu beachten:[6]

1. Für den Delegierenden. Nur der kann zur gültigen Assistenz delegieren, der selbst die Befugnis zur gültigen Assistenz hat,[7] und nur,

---

[1] Can. 1096. — Über die Feststellung der Freiheit der Brautleute zur Eheschließung s. o. S. 60 ff. Auf das dubium, ob die Sitte, nach welcher die Akten über den status liber in der bischöflichen Kurie fertiggestellt würden und dann der Pfarrer zur Assistenz ermächtigt werde, beibehalten werden könne, antwortete die s. C. Concilii vom 1. Febr. 1908 ad XI: Servetur solitum (A. S. S. XLI, 111). Dem steht auch jetzt nichts im Wege. Vgl. can. 1020, § 3.

[2] Sess. XXIV, cap. 1 de reform. matr.

[3] S. can. 1097, § 1, 3° (*licentia parochi domicilii* etc.).

[4] Vgl. Sanchez, De matr. lib. III, disp. 35—37. Gasparri II³, n. 1124—1154. Wernz IV², n. 180. v. Scherer II, 203 ff. Leitner, Eherecht³ S. 205 ff.

[5] Tit. VI. (A. S. S. XL, 528). — Eine Resolution der s. C. Concilii v. 27. Juli 1908 erklärte auf das dubium, ob auch eine delegatio *generalis* der Vorschrift VI des Dekretes genüge: „Quoad delegationem nihil esse immutatum, excepta necessitate eam faciendi sacerdoti determinato et certo ac restrictam ad territorium delegantis“ (A. S. S. XLI, 512).

[6] Jos. Rettenbacher, Delegation zur Eheassistenz. Linzer theol.-prakt. Quartalschr. 74 (1921), S. 252 ff.

[7] Es wurde früher erörtert, ob ein exkommunizierter oder suspendierter Pfarrer noch gültig delegieren könne. Die Antwort wurde bejaht (vgl. Gasparri II³, n. 1125). — Jetzt ist das nach can. 1095, § 2 in Verbindung mit § 1, 1° ausgeschlossen.

soweit er sie besitzt. Ein durch sententia condemnatoria oder declaratoria exkommunizierter, interdizierter oder suspendierter Pfarrer kann nicht delegieren. Der Delegierende kann nur delegieren für Trauungen in seinem Territorium.

2. Für den Delegierten. Er muß Priester sein. Der Delegierte ist bei der Ausführung des Auftrages an die Vorschriften desselben gebunden[1] und insbesondere den rechtlichen Erfordernissen für die gültige Assistenz unterworfen;[2] er darf also auch nicht den erwähnten kirchlichen Strafen verfallen sein. Nur ein sacerdos determinatus kann delegiert werden. Die erforderliche nähere Bezeichnung geschieht gewöhnlich durch die Benennung des Vor- und des Schreibnamens; sie kann auch durch Angabe des bestimmten Amtes vorgenommen werden, z. B. „Der P. Guardian des Franziskanerklosters in Paderborn", „Der erste Kaplan an St. Gereon in Köln." Allgemeine Bezeichnungen, die die Person des Delegierten nicht erkennen lassen, genügen nicht, z. B. würde die Formel: „Ich delegiere die Pfarrgeistlichkeit in N." keine gültige Delegation bewirken. Ebensowenig würde ein sacerdos determinatus delegiert, wenn es den Brautleuten überlassen würde, den Trauungspriester auszuwählen, und der Delegierende etwa sagte: „Ich delegiere den Priester, den sich die Brautleute ausgewählt haben". Dagegen würde es genügen, wenn ein Pfarrer, der verreisen muß und sich von einem Kloster einen Pater erbittet, erklärte: „Ich delegiere hiermit den mich hier vertretenden Pater für diese und diese Eheschließung", weil durch das Amt der Stellvertretung die „determinatio" bewirkt wird. — Der Delegierte muß die ihm erteilte Delegation annehmen. Die Annahme braucht er allerdings nicht ausdrücklich zu erklären; es genügt, daß er sie wirklich übernimmt und ausführt. Hat jemand um eine Delegation nachgesucht und ist sie ihm wirklich erteilt, so ist die Trauung auch dann gültig, wenn der Delegierte nun auch bei der Trauung nicht weiß, daß ihm die Delegation wirklich gegeben ist.[3] Dagegen wäre die Delegation nicht als gültig anzusehen, wenn sie von dem Delegierenden aus eigener Entschließung oder auf Bitten Dritter erteilt, dem Delegierten selbst aber unbekannt geblieben wäre.[4] Der nur für die Assistenz bei einer bestimmten Ehe delegierte Priester kann seinerseits nicht subdelegieren.[5]

3. Für die Art der Delegation. a) Die Delegation soll „expresse" geschehen. Die Delegation kann also nicht einfach präsumiert werden. Hätte z. B. ein Pfarrer vergessen, daß er um 11 Uhr eine Trauung angesetzt hatte, und einen weiteren Spaziergang gemacht, dann kann nicht etwa ein zufällig in der Pfarrei anwesender fremder Priester auf Bitten der Brautleute die Trauung vornehmen. Die Delegation kann auch nicht stillschweigend gegeben werden, z. B. dadurch, daß ein Pfarrer kein Verbot ergehen läßt, wenn ein Kaplan auf einer Filiale ohne Traurecht Trauungen vollzieht. Sie muß vielmehr ausdrücklich, mündlich oder schriftlich geschehen.[6] Partikularrechtlich ist bisweilen eine schriftliche

---

[1] Can. 203, § 1.

[2] Can. 1095, § 1.

[3] Vgl. A. A. S. III (1911), 286: „quia nempe in momento concessionis sufficienter adest concursus duarum voluntatum".

[4] Weil hier die erforderliche Willenseinigung zwischen dem Delegierenden und Delegierten fehlt. Jedoch besteht darüber noch eine Kontroverse (l. c.; vgl. auch Rettenbacher a. a. O.).

[5] Can. 1095, § 2 in Verbindung mit can. 199, § 4.

[6] Damit ist der früheren Kontroverse, ob eine schweigende Delegation zur Gültigkeit der Ehe genüge und unter welchen Bedingungen, ein Ende gemacht; zu der Kontroverse Romana Rota Causa *Parisien.* v. 9. Juli 1918. A. A. S. XI, 155 ff.

Delegation vorgeschrieben;[1] solche Vorschriften müssen zur erlaubten Delegierung erfüllt werden. Eine auf mündliche Delegation hin vollzogene Trauung wäre aber gültig, weil das gemeine Recht diese Einschränkung nicht verlangt. Die mündliche Delegation wird jetzt um so häufiger sein, weil die Delegation durch den Pfarrer nicht über das Gebiet der Pfarrei hinausreicht.

b) Die Delegation soll nur erteilt werden für eine bestimmte Ehe (matrimonium *determinatum*) unter Ausschluß einer allgemeinen Delegation. Es kann jetzt kein Priester mehr delegiert werden für eine bestimmte Anzahl von Fällen, z. B. für „drei Trauungen"; das wäre nur möglich, wenn die drei Paare bereits bekannt wären und die Delegation für diese bestimmten Fälle nun gegeben würde. Nach dem Dekrete „*Ne temere*" wurde wohl bestimmten Patres eines Ordenskonventes bei einer Wallfahrtskirche allgemein die Trauungsbefugnis von dem Pfarrer des Territoriums übertragen. Das ist jetzt nicht mehr möglich. Paare, die sich in einer solchen Kirche wollen trauen lassen, müssen sich erst beim zuständigen Ortspfarrer melden, und dieser kann dann für die einzelnen Paare einen bestimmten Ordensgeistlichen an der Wallfahrtskirche delegieren.[2] Nur für die Hilfsgeistlichen in einer Pfarrei ist dem Pfarrer eine allgemeine Delegation gestattet. Schon eine Entscheidung bezüglich der Delegation nach dem Dekrete „*Ne temere*" deutete darauf hin, daß in größeren Pfarreien für die Trauungen besondere Befugnisse eingeräumt werden mußten.[3] Der Pfarrer kann nun nicht nur einem seiner Hilfsgeistlichen, etwa dem ersten Kaplan, sondern allen die Befugnis erteilen, allen in der Pfarrei zu schließenden Ehen gültig zu assistieren. Und es ist ratsam, daß der Pfarrer diese Delegation jedem seiner Hilfsgeistlichen sogleich bei Übernahme der Stelle erteilt, weil leicht Fälle eintreten können, wo der Pfarrer eine Trauung selbst nicht vornehmen kann.

c) Eine praktische Schwierigkeit könnte sich anscheinend für den Pfarrer ergeben, welcher keinen Hilfsgeistlichen hat, in dem Falle, daß der Pfarrer längere Zeit abwesend sein muß und die während der Abwesenheit etwa vorzunehmenden Eheschließungen nicht kennt. Aber da er während seiner Abwesenheit einen anderen Priester zur Stellvertretung bestellen und dem Ordinarius angeben muß, so hat dieser vicarius *substitutus*, wenn er die Anerkennung seitens des Ordinarius gefunden hat, de iure die cura animarum in der Pfarrei und kann den Ehen daselbst gültig assistieren.[4]

d) Die Delegationsbefugnis hat ein Ende mit der Ausführung des Auftrags, dem Ablauf der etwa beigefügten Frist, der Erledigung der Fälle, für die sie gegeben wurde; ferner bei Wegfall des Zweckes der Delegation; bei Widerruf des Delegierenden, der dem Delegierten unmittelbar bekanntgegeben ist; bei Verzichtleistung des Delegierten, die dem Delegierenden unmittelbar mitgeteilt und von letzterem angenommen worden ist. Dagegen erlischt die Befugnis nicht, wenn das Recht des Delegierenden aufgehört hat, z. B. bei dem Tode des Delegierenden, seiner Versetzung usw. Das wäre nur dann der Fall, wenn es bei der Erteilung der Delegation ausdrücklich so bestimmt wäre oder es sich um die Gewährung einer Gnade an bestimmte Personen handelte und mit

---

[1] Wenigstens nach dem alten Rechte; vgl. Synode Prag (1860), tit. V, c. 11 (Coll. Lac. V, col. 518).

[2] Vgl. dazu die Verf. des Bischöfl. Generalv. zu Mainz v. 29. Mai 1918 (Kirchl. Amtsbl. 60 [1918], S. 22).

[3] S. C. de Sacram., resol. v. 13. (12.) März 1910, ad VI. (A. A. S. II, 194 f.).

[4] S. dazu oben S. 312.

der Ausführung noch nicht begonnen wäre.[1] Die zur Assistenz bei Ehen allgemein bevollmächtigten Hilfsgeistlichen behalten also die Befugnisse auch bei dem Tode oder der Versetzung des Pfarrers, der sie ihnen erteilt hat.

4. Die Subdelegation. Sie ist geregelt durch den can. 199. Die vom Apostolischen Stuhle delegierte Jurisdiktion kann nicht nur für einzelne Fälle, sondern auch dauernd subdelegiert werden.[2] Jemand, der sonst eine potestas ordinaria hat, kann außer für einzelne Fälle seine Gewalt auch für eine bestimmte Klasse von Geschäften oder die Gesamtheit der Geschäfte delegieren;[3] der so für die Gesamtheit der Geschäfte Delegierte kann seinerseits wieder für einzelne Fälle subdelegieren.[4] Auch ein für einen besonderen Fall Delegierter kann dann subdelegieren, wenn ihm diese Befugnis ausdrücklich gegeben ist.[5] Der subdelegatus kann seinerseits nur dann weiterdelegieren, wenn er dazu besondere Vollmacht erhalten hat.[6] — Für die Subdelegation gelten dieselben Beschränkungen bezüglich der Art und Weise der Subdelegation und der Person des Subdelegierten, wie bei der Delegation gemäß can. 1096, § 1. Für die praktischen Fälle bezüglich der Assistenz bei den Ehen sei bemerkt: Hilfsgeistliche, die gemäß can. 1096, § 1 für ihre Pfarrei allgemein delegiert sind, können für einzelne Fälle wieder subdelegieren. Priester, die den Pfarrer nach den Vorschriften des Rechts vollständig vertreten, ihm also rechtlich gleichgestellt sind,[7] können ihrerseits delegieren, dahin gehören die Pfarrverweser (vicarius oeconomus),[8] der Pfarrvertreter (vic. substitutus),[9] der Pfarradministrator (vic. adiutor),[10] der vic. cooperator mit selbständigem Bezirke mit Pfarrechten (Pfarrvikar, Rektor, Expositus).[11]

V. Staatliches Recht.

I. In Deutschland müssen die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich erscheinen und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein (BGB. § 1317). Der Standesbeamte soll dann bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft des Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien. — Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der

---

[1] Can. 207, § 1 und can. 61.

[2] Can. 199, § 2; mit der Einschränkung jedoch, es sei jemand gerade mit Rücksicht auf seine Person delegiert, oder die Subdelegation sei verboten.

[3] Can. 199, § 1. [4] Can. 199, § 3. [5] Can. 199, § 4.

[6] Can. 199, § 5. [7] S. o. S. 312; can. 451, § 2.

[8] Can. 472, 10.

[9] Can. 474. — Vgl. dazu z. B. Verordn. d. Generalv.-Amts Breslau 1918. S. 85 (Verf. v. 20. Juni 1918). Dort wird beigefügt: „Es ist auch zulässig, daß in gleicher Weise ein zweiter bestimmter Vertreter bestellt werde, der dann auch die Vollmacht erhält, in der Zeit der Vertretung des Pfarrers alle vorkommenden Eheschließungen vorzunehmen." — Kirchl. Amtsblatt f. d. Diözese Paderborn 61 (1918), S. 68 (Verf. v. 10. Juni 1918); für die Diözese Münster Verf. v. 13. Sept. 1918 (Kirchl. Amtsbl., S. 74). — Vgl. Johann Haring, Das Eherecht auf Grund des Codex iur. can. 1918, S. 21. Schäfer, Eherecht[6 u. 7], S. 184.

[10] Can. 475, § 2; jedoch können seine Rechte auch beschränkt sein.

[11] Can. 476, § 2. § 6.

Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden (§ 1318). Die Zeugen (Männer oder Frauen) müssen jedoch dem Standesbeamten persönlich bekannt sein oder sich vor ihm über ihre Identität ausweisen können. — Als Standesbeamter gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschließung kennen (§ 1319). Die Ehen sollen vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden. — Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 1320). Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirks geschlossen werden (§ 1321). — Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Heiratsregister eintragen. — Wenn die Verlobten nach den Fragen des Standesbeamten bejaht haben, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und der Standesbeamte sie für Eheleute kraft des BGB. erklärt hat, erfolgt diese Eintragung mit genau vorgeschriebenen Einzelheiten sofort. Die Eheleute haben sie zu unterschreiben, und zwar die Frau mit dem Namen ihres Mannes unter Beifügung ihres Mädchennamens. Den Eheleuten wird sofort eine Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung ausgehändigt.

II. In Österreich[1] kann eine sog. Notzivilehe vor der kompetenten politischen Bezirks-(Gemeinde-)Behörde dann geschlossen werden, wenn einer der nach den Vorschriften des AbGB. berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebots oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert. Diese Weigerung muß durch schriftliches Zeugnis des Seelsorgers oder durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachgewiesen werden. Das Verfahren ist im einzelnen geregelt.[2] — Sonst steht das staatliche Eheschließungsrecht Österreichs im allgemeinen noch auf dem Standpunkte des tridentinischen Dekretes „*Tametsi*". Daraus ergeben sich namentlich für die Delegation zur gültigen Vornahme der Trauung nach Erlaß des Dekretes „*Ne temere*" einzelne Abweichungen von dem kirchlichen Rechte. Die bischöflichen Behörden suchten durch Erlaß von Instruktionen die praktischen Schwierigkeiten zu beheben. Da der Kodex für das Eheschließungsrecht wesentlich die Normen des Dekretes „*Ne temere*" übernommen hat, so sind diese auch jetzt noch zu beachten.[3]

§ 43.

Die erlaubte Assistenz bei der Eheschließung.

Can. 1097, § 1. Parochus autem vel loci Ordinarius matrimonio licite assistunt:

1°. Constito sibi legitime de libero statu contrahentium ad normam iuris;

---

[1] Dazu Haring, Kirchenrecht[2] S. 476 ff.

[2] S. das Ges. v. 25. Mai 1868 bei Grießl, Kirchliche Vorschriften in Ehe-Angelegenheiten[3] S. 178 ff. und Maritschnig, Österreichisches Staatskirchenrecht S. 106 ff., für Ehen von Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören S. 111 ff.

[3] S. die Instruktion v. 16. März 1908 des Ordinariats Seckau bei Grießl, S. 81 ff. — Vgl. auch die praktischen Fälle bei Schmöger, Das neue Rechtsbuch S. 32.

2°. Constito insuper de domicilio vel quasi-domicilio vel menstrua commoratione aut, si de vago agatur, actuali commoratione alterutrius contrahentis in loco matrimonii;

3°. Habita, si conditiones deficiant de quibus n. 2, licentia parochi vel Ordinarii domicilii vel quasi-domicilii aut menstruae commorationis alterutrius contrahentis, nisi vel de vagis actu itinerantibus res sit, qui nullibi commorationis sedem habent, vel gravis necessitas intercedat, quae a licentia petenda excuset.

§ 2. In quolibet casu pro regula habeatur, ut matrimonium coram sponsae parocho celebretur, nisi iusta causa excuset; matrimonia autem catholicorum mixti ritus, nisi aliud particulari iure cautum sit, in ritu viri et coram eiusdem parocho sunt celebranda.

§ 3. Parochus, qui sine licentia iure requisita matrimonio assistit, emolumenta stolae non facit sua, eaque proprio contrahentium parocho remittat.

I. Bedingungen für die erlaubte Assistenz.

Damit die zur gültigen Assistenz bei der Eheschließung berechtigten Priester (Ordinarius, Pfarrer, dessen Stellvertreter, Delegierter) auch erlaubterweise einer Ehe assistieren, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

1. Der assistierende Priester muß sich über den status liber der Kontrahenten vergewissert haben,[1] also wissen, daß nach Vornahme des Brautexamens und der Proklamationen und nach Beseitigung etwaiger Hindernisse der Eheschließung nichts mehr entgegensteht.[2]

2. Es muß wenigstens einer der Brautleute in der Pfarrei des Pfarrers, der trauen will, sein Domizil oder Quasidomizil besitzen oder sich daselbst einen Monat lang aufgehalten haben; handelt es sich um einen vagus, so muß er wenigstens in der Pfarrei seinen Aufenthalt (commoratio) haben.[3]

Das Dekret „*Ne temere*“ gewährte dem Pfarrer die Erlaubnis zu trauen auf Grund des Domizils oder einmonatigen Aufenthalts eines der Brautleute.[4] Jetzt ist zwischen Domizil und einmonatigem Aufenthalt das Quasidomizil eingefügt worden.[5] — Als einmonatiger Aufenthalt gilt eine moralisch ununterbrochene[6] Frist von 30 Tagen[7], vom Tage der beabsichtigten Eheschließung an zurückgerechnet. — Für das Recht des Ordinarius

---

[1] S. dazu v. S. 60—84.

[2] Can. 1097, § 1, 1°.

[3] Ibid. 2°. — Über die Begriffe des Domizils, Quasidomizils, der vagi s. v. S. 66 f., bezüglich der *commoratio* vagi s. u. S. 326, Anm. 4.

[4] V, § 2: constito insuper de domicilio vel saltem de menstrua commoratione alterutrius contrahentis in loco matrimonii (A. S. S. XL, 528).

[5] Das Dekret „*Ne temere*“ hatte den Begriff des Quasidomizils fallen gelassen wegen der Schwierigkeit, den animus manendi festzustellen (s. C. de Sacr. v. 28. Jan. 1916; A. A. S. VIII, 66). Da aber jetzt neben dem Quasidomizil auch der einmonatige Aufenthalt für die Trauungsberechtigung genügt, entstehen praktisch keine Schwierigkeiten mehr (vgl. auch v. S. 67, Anm. 6).

[6] Die menstrua commoratio muß *moraliter continua* sein. Es genügt dann freilich *solum factum materiale* commorationis (s. C. de Sacr. l. c.).

[7] Can. 32, § 2.

ist auch zu beachten, daß es neben dem domicilium (quasidomicilium) *paroeciale* ein domicilium (quasidomicilium) *dioecesanum* gibt, das für die Diözese in gleicher Weise erworben wird und verloren geht, wie das domicilium (quasidomicilium) für die Pfarrei.[1] Der parochus proprius für Personen, die nur ein Diözesan-Domizil (Quasidomizil) haben, ist der Pfarrer, in dessen Pfarrei sie sich aufhalten.[2]

3. Der Pfarrer muß, wenn die eben (unter 2.) genannten Bedingungen nicht zutreffen, die Erlaubnis des Pfarrers (Ordinarius) einholen, in dessen Pfarrei einer der Kontrahenten Domizil, Quasidomizil oder einmonatigen Aufenthalt hat.[3] Bei den Trauungen der vagi ist zu unterscheiden zwischen den vagi schlechthin und den vagi *actu itinerantes.* Unter letzteren versteht man solche Personen, die kein Domizil oder Quasidomizil haben und sich auf der Reise befinden, ohne irgendwo einen ständigen Sitz zu haben;[4] dabei können sie wohl die Absicht hegen, demnächst einen neuen Wohnsitz wieder zu erwerben. Für ihre Trauung braucht der Pfarrer keine Erlaubnis einzuholen, auch nicht die des Ordinarius. — Die anderen vagi jedoch, die in seiner Pfarrei Aufenthalt nehmen, wenn auch nicht bis zu 30 Tagen, darf der Pfarrer nur

---

[1] Can. 92, § 3.

[2] Can. 94, § 3. — Größere praktische Bedeutung für die Eheschließung hat das jetzt im Rechte festgelegte domicilium (quasidomicilium) dioecesanum kaum. Vgl. dazu die Erörterungen bei Bened. Ojetti, In ius Antepianum et Pianum ex decreto „*Ne temere*“ commentarii. 1908, p. 116 sqq.

[3] Can. 1097, § 1, 3°.

[4] „Vagi (s. o. S. 67) *actu itinerantes, qui nullibi commorationis sedem habent*“ (l. c.). Man unterscheidet die *habitualiter* vagi, die als vagabundi nirgendwo einen Wohnsitz haben und haben wollen, von den *actualiter* oder *momentanee* vagi, die gerade ihren Wohnsitz aufgegeben haben und nun einen neuen suchen. (Vgl. darüber z. B. H. Noldin, Decretum de sponsalibus et matrimonio s. C. C. 2. Aug. 1907. 1911[3], p. 18 sq.). An diesen Gegensatz ist hier bei dem Trauungsrechte nicht zu denken. Der Kodex unterscheidet vielmehr die vagi actu itinerantes, qui *nullibi commorationis sedem* habent, von den vagi, die einen solchen commorationis sedem, einen bestimmten Sitz, Aufenthaltsort (nicht Wohnsitz, Domizil oder Quasidomizil) wirklich haben. Auf erstere hat eigentlich kein Pfarrer irgendwelchen besonderen Anspruch, auf letztere der Pfarrer der commoratio. Gasparri hatte (l. c. II[3], n. 1090) sich bereits für die jetzt im Kodex festgelegte Regelung des Trauungsrechtes ausgesprochen. Da die Unterscheidung im Gegensatze zur bisherigen Regelung im Dekrete „Ne temere“ getroffen ist, können seine Worte zur Erläuterung dienen: Nos primam sententiam (daß bei der Ehe eines vagus valide und licite jeder Pfarrer assistieren könne) certam putamus, si vagus nullam commorationis sedem habet. Hinc e. g., si Titius et Sempronia, emigrantes, relicto suo domicilio vel quasi-domicilio, sedem in exteris terris inquirunt, et iter agentes cogitant de matrimonio ineundo, possunt illud contrahere coram quocumque parocho, quia tunc revera non est magis ratio pro uno quam pro alio. — Si vero vagus habet locum stabilis alicuius commorationis, licet haec nec ad quasi-domicilium in ea parochia pertingat, alteram sententiam praeferimus ne vagus exlex sit, et parochus illius loci habet pro se rationem commorationis.“ Für das alte Recht vgl. Wernz IV[1,2], n. 178$_{193}$ und die Caus. *Parisien.* v. 28. 1. 1899 (A. S. S. XXXII, 384 ff.).

trauen mit Erlaubnis des Ordinarius oder eines von ihm für die Erteilung der Erlaubnis delegierten Priesters.[1] Wenn sich die vagi einen ganzen Monat in der Pfarrei aufhalten, hören sie für die Eheschließung auf, vagi zu sein, und der Pfarrer darf sie ohne weiteres trauen.[2]

Von der Verpflichtung zur Einholung dieser Erlaubnis von seiten des zuständigen Pfarrers oder des Ordinarius entschuldigt nur eine dringliche Notwendigkeit.[3]

II. Vorschrift, welcher Pfarrer regelmäßig trauen soll.

Als Regel soll gelten, daß die Ehe vor dem Pfarrer der Braut geschlossen wird, wenn nicht ein rechtmäßiger Grund davon entschuldigt. Handelt es sich um Ehen von Katholiken, die verschiedenen Riten angehören, so sollen sie geschlossen werden nach dem Ritus, dem der Mann angehört, und zwar auch vor dem Pfarrer des Mannes; jedoch sollen hierfür etwa abweichende partikuläre Rechtsbestimmungen ihre Kraft behalten.[4]

Schon früher war in einzelnen Diözesen vorgesehen, daß der Pfarrer der Braut als nächstberechtigt zur Trauung gelten solle.[5] Das ist seit dem Dekrete „*Ne temere*" nun allgemein die Regel. Für die Abweichung von dieser Vorschrift wird allerdings nur eine „*iusta causa*" verlangt. Wenn dafür auch nicht lediglich der Wunsch der Brautleute hinreicht, so sollte der Pfarrer der Braut die etwa vorgebrachten Gründe entgegenkommend prüfen und die Erlaubnis nicht leicht verweigern. Es könnte

---

[1] S. o. S. 80.

[2] Nach can. 1097, § 1, 2°. — Dazu s. C. de Sacram. v. 13. März 1910 ad V c. Nomine vagorum, de quibus art. V, § 4, veniunt omnes et soli, qui nullibi habent parochum vel Ordinarium proprium ratione domicilii vel menstruae commorationis (A. A. S. II, 195).

[3] Can. 1097, § 1, 3°. — Vgl. die Verordnung für die Diözese Trier v. 25. 6. 1919 (Kirchl. Anz. S. 71), worin genau bestimmt ist, welche Angaben der Erlaubnisschein enthalten muß; Ziviltrauungsschein und Familienstammbuch sind beizufügen.

[4] Can. 1097, § 2. — Vgl. die Vorschriften der s. C. de Prop. Fid. pro neg. rit. orient. v. 18. Aug. 1913, Art. 37 ff. für die Ruthenen in Kanada (A. A. S. V, 398), wo die jetzt im Kodex gegebene Regel vorgeschrieben war; dagegen heißt es in dem Dekret v. 17. Aug. 1914, Art. 30 (ibid. VI, 463), daß die Ehen nach der Vorschrift des Dekretes „Ne temere" geschlossen werden sollen „ac proinde in ritu *mulieris a parocho mulieris benedicenda sunt*".

[5] So sagt die Diözesansynode Münster (1897): Volumus tamen, servandum esse usum commendabilem huius dioecesis, matrimonium contrahendi coram parocho sponsae, a quo proinde assensus obtinendus est, si coram parocho sponsi illud celebrandum sit (Acta et statuta l. c. p. 154). In Bayern herrscht die Sitte, daß die Ehe regelmäßig in der Pfarrei des „Ehewohnsitzes" geschlossen wird. Leitner, Eherecht[3] S. 200. Daß eine solche Sitte als „causa iusta" für die Abweichung von der Vorschrift des Kodex gelten könne, meint auch Noldin l. c. p. 17. Knecht (Die neuen eherechtlichen Dekrete a. a. O. S. 86 f.) hält es für unstatthaft, daß eine solche Sitte durch bischöfliche Verordnung allgemein als Grund für Trauungen gegenüber der Weisung des gemeinen Gesetzes zugelassen werde.

zu ihrer Erteilung z. B. genügen, daß die Brautleute sich von einem verwandten Geistlichen wollen trauen lassen, daß die Braut ihre Abreise nicht zu verschieben braucht, daß die Hochzeit am Wohnsitze des Bräutigams besser eingerichtet werden kann usw.[1]

Jene „*iusta causa*“ für die Erlaubnis, daß ein anderer als der nächstberechtigte Pfarrer der Braut der Ehe assistiert, ist wohl zu unterscheiden von der „*gravis necessitas*“, welche vorliegen muß, daß ein überhaupt nicht zur erlaubten Assistenz berechtigter Pfarrer die Trauung vornimmt;[2] eine gravis necessitas, daß zur sofortigen Eheschließung geschritten werden dürfte, könnte z. B. vorliegen, wenn „alles zur Hochzeit bereitet“, „beim Aufschub die Schande der Braut zu befürchten wäre“, „die Brautleute sogleich abreisen müßten“, aber keine Zeit zur Einholung der Erlaubnis verbliebe. Mit Rücksicht auf derartige Fälle gestattete die Anweisung des preußischen Episkopates zum Dekrete „*Ne temere*“ (V, § 3), daß unter Zustimmung des Ordinarius mehrere Pfarrer in einer Stadt sich gegenseitig die Erlaubnis zur Eheassistenz gaben.[3] Die rechtlichen Voraussetzungen für eine derartige Erlaubniserteilung sind jetzt nicht geändert, so daß sie beibehalten werden könnte.

Endlich ist zu beachten, daß die „*licentia*“ zur erlaubten Assistenz, die im can. 1097 geregelt ist, eine ganz andere ist als die „*licentia*“ oder Delegation zur gültigen Assistenz, wovon can. 1095, § 2 und can. 1096 handeln.

III. Die Strafen für die Nichtbeachtung dieser Vorschriften.

Ein Pfarrer, der einer Ehe assistiert, ohne die rechtlich vorgeschriebene Erlaubnis eingeholt zu haben, hat kein Recht auf die Stolgebühren; hat er sie eingezogen, soll er sie dem berechtigten Pfarrer der Kontrahenten einhändigen.[4]

---

[1] Vgl. z. B. Noldin l. c. Lud. Wouters, Commentarius in decretum „Ne temere“. 1912[4], p. 48.

[2] Can. 1097, § 1, 3°.

[3] C. IV. a. a. O. — Die daselbst im Anschlusse an das Dekret „Ne temere“ VI erwähnte gleiche Delegationsbefugnis ist jetzt mit Rücksicht auf can. 1096, § 1 nicht mehr möglich.

[4] Can. 1097, § 3. — Im Anschlusse an diese Strafbestimmung wurde für die Diözese Paderborn die folgende Verordnung über die Stolgebühren für die Trauung erlassen, die zugleich zur kasuistischen Erläuterung der Normen über die erlaubte Assistenz dienen kann:

1. Die Vornahme der kirchlichen Trauung begründet für den Pfarrer den Anspruch auf die ortsüblichen Trauungsgebühren. — 2. Die Trauungsgebühren stehen der Regel nach nur einem Pfarrer zu; ein zweiter Pfarrer hat keinerlei Anspruch auf die Trauungsgebühren. — 3. Anspruch auf die Trauungsgebühren hat nur der Pfarrer, der erlaubterweise die Trauung vornimmt. Wenn mehrere Pfarrer erlaubterweise die Trauung vornehmen können, so steht das Recht der Vornahme an erster Stelle dem Pfarrer der Braut zu. Wenn die Braut akatholisch ist, ist nur der Pfarrer des Bräutigams zur erlaubten Trauung berechtigt. — 4. Wenn die Braut mehrere parochi proprii hat, steht es den Brautleuten frei, vor welchem Pfarrer sie die Ehe schließen wollen; nur der Pfarrer, der die Trauung vornimmt, hat Anspruch auf die Trauungsgebühren. — 5. Wenn die Brautleute aus einer iusta causa die Ehe nicht vor dem Pfarrer der Braut, sondern vor dem Pfarrer des Bräutigams schließen wollen, hat nur dieser Anspruch auf die Trauungsgebühren. — 6. Wenn die Brautleute nicht vor dem parochus proprius, sondern an einem anderen Orte die Ehe schließen

§ 44.
Die Eheschließung in bestimmten Notfällen.

Can. 1098. Si haberi vel adiri nequeat sine gravi incommodo parochus vel Ordinarius vel sacerdos delegatus, qui matrimonio assistant ad normam canonum 1095, 1096:

1°. In mortis periculo validum et licitum est matrimonium contractum coram solis testibus; et etiam extra mortis periculum, dummodo prudenter praevideatur eam rerum conditionem esse per mensem duraturam;

2°. In utroque casu, si praesto sit alius sacerdos, qui adesse possit, vocari et, una cum testibus, matrimonio assistere debet, salva coniugii validitate coram solis testibus.

I. Die rechtlich bestimmten Notfälle.

I. Für genau bezeichnete Notfälle läßt die Kirche eine besondere Form der Eheschließung zu, um auch hier den Gläubigen ihre besondere Liebe zu bezeigen und ihnen den Abschluß einer gültigen Ehe zu ermöglichen. Die Notlage ist dadurch gekennzeichnet, daß die Nupturienten ohne schweren Nachteil einen zur gültigen Trauung berechtigten Priester (Pfarrer, Ordinarius, von ihnen Delegierten, gemäß can. 1095, 1096) nicht haben oder an ihn sich nicht wenden können.[1]

Unter diesen Umständen ist die besondere Eheschließung nun gestattet:

1. in Todesgefahr. — Einschränkungen hat hier das Recht nicht getroffen. Es kann die besondere Eheschließung also vorgenommen werden, wenn auch nur einer der Nupturienten sich in Todesgefahr befindet, z. B. bei lebensgefährlicher Krankheit. Die Todesgefahr kann auch durch äußere Umstände herbeigeführt sein, wie durch Krieg, Aufruhr, große Unglücksfälle, Überschwemmungen, Sturm u. dgl. — Auch bezüglich der Motive für die Eheschließung ist keine Einschränkung mehr gemacht. Sie kann also aus irgendwelchen wichtigen Gründen erfolgen, so um die Braut

---

wollen, so hat der Pfarrer, der zur erlaubten Trauung berechtigt ist, bzw. an erster Stelle berechtigt ist, und der dem Pfarrer, der die Trauung vollziehen soll, die Erlaubnis dazu erteilt, Anspruch auf die einfachen Trauungsgebühren. Es ist jedoch zu empfehlen, daß er auf die Gebühren verzichtet. Der Anspruch des trauenden Pfarrers auf die Gebühren wird hierdurch nicht beeinträchtigt. — 7. Wenn ein Pfarrer der Eheschließung von Brautleuten, deren parochus proprius er nicht ist, assistiert, weil ein dringender Notfall vorliegt und die Erlaubnis zur Trauung weder vom Pfarrer der Brautleute noch vom Ordinarius eingeholt werden kann, so hat der trauende Pfarrer allein Anspruch auf die Trauungsgebühren. — 8. Wenn ein Pfarrer eine Trauung vornimmt, die er erlaubterweise nicht vornehmen konnte, so muß er die Trauungsgebühren an den zur erlaubten Trauung berechtigten Pfarrer abgeben (Verordn. v. 1. Juli 1912. Amtl. Kirchenbl. 55 [1912], S. 65 f).

[1] Can. 1098.

zu versorgen, oder zur Beruhigung des Gewissens durch Legitimierung eines unerlaubten Verhältnisses usw.[1]

2. außer der Todesgefahr jedoch nur dann, wenn man auf gute Gründe hin (prudenter) voraussieht, daß die angegebene Notlage für die Nupturienten noch während eines Monats andauern wird. — In dieser Regelung der Noteheschließung besteht eine besondere Abweichung von den durch das Dekret „*Ne temere*" gegebenen Normen, nach denen die Eheschließung erst gestattet war, wenn die Notlage schon einen Monat bestanden hatte.[2] Der Wortlaut des jetzigen Gesetzes schließt sich an ältere Entscheidungen[3] an und hat den Vorzug, daß er den Nupturienten unter den angegebenen Umständen eine sofortige Eheschließung ermöglicht, während sie nach dem Dekrete „*Ne temere*" erst einen ganzen Monat warten mußten, ehe sie heiraten durften, und während der Zeit größeren sittlichen Gefahren ausgesetzt waren.[4]

II. Die Form der Eheschließung in diesen Notfällen.

I. Können die Kontrahenten nun in den beiden Fällen einen zur gültigen Assistenz berechtigten Priester nicht haben, so sollen sie womöglich einen anderen Priester herbeirufen; dieser soll dann

---

[1] Das Dekret „*Ne temere*" sagte (unter VII): *Imminente* mortis periculo; dieser schärfere Ausdruck von der nahe drohenden Todesgefahr ist ersetzt durch den allgemeineren: *in* mortis periculo. — Die Noteheschließung sollte sodann nach dem Dekrete gestattet sein: „ad consulendum conscientiae et (si casus ferat) legitimationi prolis". Jetzt ist überhaupt über die Gründe für die etwaige Eingehung der Ehe nichts gesagt. Wohl wird der erwähnte Grund für eine Dispenserteilung bei der Eheschließung in Todesgefahr gefordert (s. o. S. 112), nicht jedoch für die Eheschließung selbst. Wenn wirkliche Todesgefahr vorliegt, wie das nach can. 1098 zur Rechtfertigung dieser ungewöhnlichen Eheschließung gefordert werden muß, werden die Nupturienten nur wegen ernster Ursachen zur Ehe schreiten. Allerdings sind auch unter solchen Umständen leichtsinnige und von augenblicklichen Gefühlserregungen veranlaßte Eheschließungen nicht ausgeschlossen, wie manche unglückliche „Kriegstrauungen" beweisen. Der nach can. 1098, 2° etwa assistierende Priester prüfe also nach Möglichkeit auch die Gründe für die Noteheschließung. Die Einberufung zu einer unmittelbaren Teilnahme an einer Schlacht begründet allerdings ein periculum mortis und damit das Recht zu einer Noteheschließung (N. Hilling, Gilt die Kriegstrauung als Nottrauung im Sinne des Dekretes „*Ne temere*"? Archiv 95 [1915], S. 336 ff. Linneborn, Rechtliches zur preußischen Militärseelsorge. Theol. u. Glaube 7 [1915], S. 541).

[2] n. VIII: „Si . . . *ea rerum conditio a mense iam perseveret.*"

[3] Vgl. s. C. s. Officii, decr. v. 1. Juli 1863 (ad ep. Vallispranensem): „Quando difficilis nec tutus est accessus, et ignoratur, quandonam parochus haberi possit et *praevidetur spatium saltem unius mensis a loco abfuturus,* nullusque alius sit, qui vices parochi suppleat etc. (Coll. Prop. Fid. I, n. 1240; Ojetti l. c. p. 137.).

[4] Allerdings hatte die Fassung des Dekretes „*Ne temere*" den Vorzug, daß nach Ablauf des Monats kein Zweifel an der Erlaubtheit der Noteheschließung mehr möglich war.

zugleich mit den gewöhnlichen Zeugen der Eheschließung beiwohnen. Kann überhaupt kein Priester beigezogen werden, so genügt auch die Anwesenheit von wenigstens zwei Zeugen allein. Selbst wenn die Brautleute die Zuziehung eines gewöhnlichen Priesters unerlaubterweise unterlassen hätten, bliebe die Ehe gültig.[1]

II. 1. Es fragt sich, ob diese Form der Eheschließung auch Anwendung finden kann in den Fällen, wo die Zivilehegesetzgebung dem Geistlichen verbietet, der Ehe zu assistieren, bevor die Ziviltrauung vor dem Standesbeamten erfolgt ist, die Ziviltrauung aber aus bestimmten Gründen, etwa weil die notwendigen Zeugnisse nicht beschafft werden können, nicht erfolgen kann. Die Frage wird vielfach bejaht.[2] Indessen hat der Kodex hierin an dem früheren Rechte nichts geändert, und es ist deshalb die Weisung zu beachten, daß der einzelne Fall dem Apostol. Stuhle unterbreitet werden soll. Die s. C. de Sacr. betrachtet die so geschlossenen Ehen als ungültig.[3]

---

[1] Can. 1098, 2°. — Das Dekret „*Ne temere*" sagte: Si contingat, ut *in aliqua regione* parochus . . . haberi non possit. Das hatte mehrere Anfragen zur Folge; mit Rücksicht darauf ist jetzt gesagt: Si *haberi vel adiri nequeat* sine gravi incommodo parochus im genauen Anschluß an die s. C. de Sacr. resol. v. 13. März 1910, ad I (A. A. S. II, 195).

[2] S. o. S. 35, Anm. 4. So von H. Bremer, in der Theol.-prakt. Quartalschr. 70 (1917), S. 747 ff.; Johann Haring, Das Eherecht a. a. O. S. 22 f.; Leitner, Eherecht[3] S. 208 f.; De Smet I[3], p. 110 sqq.

[3] Das Dekret „*Tametsi*" verpflichtete nicht, wenn es moralisch unmöglich war, es zu beobachten (s. o. S. 310), und der Apost. Stuhl hat auch in Einzelfällen die Eheschließung ohne Assistenz des Pfarrers gestattet; s. das Dekr. v. 1. Juli 1863 (o. S. 330, Anm. 3); ferner s. C. de Prop. Fid., instr. v. 1785 an den Präfekten der Mission auf der Insel Curaçao, jedoch unter Hinweis darauf, daß die Sache der Erwägung wegen der Gefahren für die katholische Religion sehr bedürfe (Coll. Prop. Fid. I, n. 571). Die Instr. ist teilweise unter irrigem Datum wiedergedruckt, s. Archiv 95 (1915), 516 und N. Hilling, Die kanonische Form der Verlöbnisse und der Eheschließung S. 45; hier auch die Resol. der Sakramentenkongr. v. 26. Nov. 1909 für Breslau. Indessen ist es leicht zu verstehen, daß der Apost. Stuhl es ablehnt, die Noteheschließung für diesen Fall generell zu erlauben, weil das nicht nur Konflikte mit der staatlichen Gewalt, sondern auch ernstliche Gefahren für die Sittlichkeit mit sich bringen könnte. — In der Diözese Paderborn, in der sich sehr viele ausländische Arbeiter aufhalten, waren während der Kriegszeit viele Notehen dieser Art geschlossen worden. Ihre Gültigkeit wurde in einer Eingabe an die s. C. de Sacr. mit Hinweis auf die Lehre der Kanonisten verteidigt. Die darauf erfolgte Resolution lautete (n. 792/16. v. 9. März 1916): „Ordinarius recurrere non dedignetur in singulis casibus iuxta Decretum editum ab hac Sacra Congregatione die 31. Ianuarii 1916 (s. o. S. 35, Anm. 4). Quod spectat ad praeteritum, eidem Ordinario tribuitur facultas sanandi in radice matrimonia, de quibus in praedictis litteris, constito tamen sibi prius in singulis casibus de perseverantia consensus putatorum coniugum ceterisque servatis de iure servandis." Schäfer, Eherecht[6 u. 7], S. 193: Nach der Praxis der römischen Kurie kann man praktisch für die Gültigkeit solcher Ehen nicht mehr eintreten, mögen auch rein theoretisch betrachtet für die Gültigkeit solcher Ehen triftige Gründe sprechen. — Jedoch meint er mit De Smet II[3], p. 220, daß der Ordinarius in solchem Notfalle auf Grund des can. 1044 auch von der Form dispensieren und die Eheschließung nur vor zwei Zeugen gestatten könne. Über das praktische Verhalten des Pfarrers im Falle einer solchen Notehe und die Frage, ob er sich nach dem Zivilgesetze

2. Daß zu diesen Noteheschließungen ein Priester beigezogen wird, wo es möglich ist, entspricht ganz der Anschauung der Kirche über den geheiligten Charakter der Ehe; die Trauung soll möglichst aus der Alltäglichkeit herausgehoben werden.[1] Zugleich verbürgt die Anwesenheit des Priesters um so mehr die Erfüllung der zur gültigen Eheschließung notwendigen Bedingungen. Der assistierende Priester hätte zunächst den status liber der Kontrahenten festzustellen. — Für die Todesgefahr genügt in dieser Hinsicht die eidliche Versicherung der Kontrahenten, daß sie getauft und von Hindernissen frei sind.[2] Stellt der Priester indessen ein Hindernis fest, so hat er weitgehende Dispensbefugnisse.[3] Daß die Nupturienten ihre Ehe im Stande der Gnade schließen, suche er zu ermöglichen. Den Konsens soll er durch Fragen entgegennehmen.[4]

§ 45.

Der Kreis der an die kirchliche Eheschließungsform gebundenen Personen.[5]

Can. 1099, § 1. Ad statutam superius formam servandam tenentur:

1°. Omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi, licet sive hi sive illi ab eadem postea defecerint, quoties inter se matrimonium ineunt;

2°. Iidem, de quibus supra, si cum acatholicis sive baptizatis sive non baptizatis etiam post obtentam dispensationem ab impedimento mixtae religionis vel disparitatis cultus matrimonium contrahant;

3°. Orientales, si cum latinis contrahant hac forma adstrictis.

§ 2. Firmo autem praescripto § 1, n. 1, acatholici sive baptizati sive non baptizati, si inter se contrahant, nullibi tenentur ad catholicam matrimonii formam servandam; item ab acatholicis nati, etsi in Ecclesia catholica baptizati, qui ab infantili aetate in haeresi vel schismate aut infidelitate vel sine ulla religione adoleverunt, quoties cum parte acatholica contraxerint.

I. Geschichtliche Vorbemerkung.

1. Nach Erlaß des tridentinischen Dekretes „*Tametsi*" wurde die Frage erörtert, ob auch nichtkatholische Christen, insbesondere Protestanten, an die im Dekrete aufgestellte Eheschließungsform gebunden seien. Nach dem Dekrete selbst waren ohne weiteres alle Orte auszuscheiden, wo

---

straffällig mache s. Linneborn, Eheschließung der Ausländer. Theol. u. Glaube 7 (1917), S. 496. Zum staatlichen Rechte bezügl. der Eheschließung bei Todesgefahr infolge Erkrankung s. o. S. 36.

[1] S. o. S. 11 und can. 1100, 1001.

[2] S. o. S. 61. [3] S. o. S. 113 f. [4] S. o. S. 319.

[5] Vgl. die Kommentare zum Dekrete „*Ne temere*". Wernz IV[2], p. 304 sqq. Leitner, Eherecht[3] S. 209 ff. Sägmüller II[3], S. 131 f.; weitere Literatur daselbst S. 116 f., 123, Anm. 2. Esmein, Le mariage II, p. 224 sqq. Hübler, Eheschließung und gemischte Ehen in Preußen nach Recht und Brauch der Katholiken. 1883. A. Leinz, Der Ehevorschrift des Konzils von Trient Ausdehnung und heutige Geltung. 1888. K. Böckenhoff, De individuitate matrimonii. 1901. Neuestens U. Stutz, Zum neuesten Stand des katholischen Mischehenrechts im Deutschen Reiche. 1918.

die Verkündigung des Dekretes nicht erfolgt[1] oder seine Wirksamkeit durch den Apostol. Stuhl wieder außer Geltung gesetzt war. An den tridentinischen Orten betrachtete man prinzipiell auch die Protestanten an das Gesetz gebunden.[2] Tatsächlich aber wurden sie dort, wo sie zur Zeit der Verkündigung des Dekretes bereits in Pfarreien organisiert waren, als dem Dekrete nicht unterworfen angesehen; selbst da, wo sich erst später protestantischen Gemeinden gebildet hatten oder vereinzelte Protestanten in katholischen Pfarreien sich aufhielten, dissimulierte man.[3] Die heikle Frage brachte jedoch manche rechtliche Unzuträglichkeiten mit sich,[4] und Entscheidungen der römischen Behörden in Einzelfällen[5] stimmten mit der allgemeineren Praxis nicht überein. Darum wurde auf dem Vatikanischen Konzil der Wunsch ausgesprochen, daß die Ehen der Protestanten und Schismatiker prinzipiell von der Vorschrift des Dekretes „*Tametsi*" als befreit erklärt würden.[6] Anderseits wünschte man für Katholiken jede Ausnahme von dem Dekret beseitigt.[7] Durch die Constitutio „*Provida*" wurden die Ehen der Häretiker und Schismatiker in Deutschland[8] für gültig erklärt, das Dekret „*Ne temere*" sagte, daß Akatholiken nirgendwo an die katholische Eheschließungsform gebunden seien.[9]

2. Auf die gemischten Ehen wurde der Grundsatz von der sog. individuitas contractus angewandt,[10] der gewohnheitsmäßig seine Auslegung dahin erfuhr,[11] daß beide Eheteile von der Vorschrift des Dekretes „*Tametsi*" als befreit angesehen wurden, wenn der eine Teil davon befreit war. Unter Anwendung dieses Prinzips erklärte Papst Benedikt XIV. zuerst für die Generalstaaten Holland und Belgien in der Bulle „*Matrimonia*" vom 4. November 1741,[12] daß nicht allein die dort von Akatholiken unter sich, sondern auch die von Katholiken mit Akatholiken ge-

---

[1] S. o. S. 309.

[2] Leinz a. a. O. S. 14 ff.

[3] Ebenda S. 119 ff. Vering, Kirchenrecht[3] S. 869 f. Sägmüller II[3], S. 124.

[4] Über den Wirrwarr der Meinungen bei den Kanonisten s. Leinz S. VI ff.

[5] Richter-Schulte, Trident. p. 294 sqq., n. 173, 174. S. C. Concilii v. 1. Dezbr. 1866 (Caus. *Friburgen.*) (A. S. S. II, 617 ff., v. 18. Juli 1903 *(Parisiensis)* Ibid. XXXVI, 214 ff., wo ältere Erklärungen angeführt sind. Vgl. auch s. C. s. Officii v. 6. Juli 1892 für Kolmar (s. o. S. 310, Anm. 1 und A. S. S. XXV, 117 f.).

[6] Französische Bischöfe meinten: Valde etiam opportunum, et benignitate Ecclesiae omnino dignum esse videretur, simul et menti Concilii Tridentini apprime consonum, ut matrimonia protestantium et schismaticorum, quorum heu! ita excrevit numerus, huic nullitatis causae, quae ex impedimento clandestinitatis emergit, nullibi iam forent obnoxia (Martin, Coll. l. c. p. 157). — Stutz, Geist des Codex S. 148.

[7] Laemmer, Zur Kodifikation S. 140 f.

[8] V. 18. Januar 1906. III (A. S. S. XXXIX, 81 ff.).

[9] V. 2. August 1907. XI, § 3 (A. S. S. XL, 530).

[10] Zum erstenmal scheint der Grundsatz angewandt zu sein von der s. C. Concilii 1588 (Boeckenhoff l. c. p. 17). Er fand dann klassischen Ausdruck in den Worten Benedikts XIV.: exemptio, qua ipse fruitur, alteri parti communicata remanet, propter individuitatem contractus, vi cuius exemptio, quae uni ex partibus competit, ad alterum secundum etiam leges civiles extenditur, eidemque communicatur (De synd. dioec. l. VI, cap. 6, n. 12).

[11] Es kann kein positives Gesetz für die Anwendbarkeit des angeblichen Prinzips angeführt werden; aber gewohnheitsmäßig ist es sanktioniert worden (Boeckenhoff p. 23 sqq.).

[12] Bullar. l. c. I, p. 180 (s. o. S. 163, Anm. 6).

schlossenen Ehen gültig sein sollten. Diese Erklärung,[1] welche kurz als *„Benedictina“* bezeichnet wird, wurde seitdem auf manche Länder ausdrücklich ausgedehnt. Für deutsche Gebiete wurde die Anwendung ausdrücklich gestattet: 26. Februar 1765 für die Diözese Breslau durch Klemens VIII.;[2] für das Herzogtum Cleve durch Pius VI. am 19. Juni 1793;[3] für die Kölner Kirchenprovinz durch Pius VIII. am 25. März 1830;[4] für die Erzdiözesen Gnesen-Posen und das Bistum Kulm durch Gregor XVI. am 22. Mai 1841;[5] durch die Inquisitionskongregation am 30. November 1853 für das Bistum Ermland und am 15. März 1854 für das Bistum Limburg.[6] Daß die Ausdehnung auch für Bayern mit dem Breve Gregors XVI. vom 27. Mai 1832 erfolgt sei, wird bestritten,[7] und die Inquisitionskongregation lehnte am 17. März 1868 die vom Erzbischof von Freiburg erbetene Ausdehnung auf die Bistümer der oberrheinischen Kirchenprovinz ausdrücklich ab.[8] Für Ungarn hatte der Kardinalstaatssekretär Lambruschini in seiner Instruktion zum Breve Gregors XVI. vom 30. April 1841 den Rat gegeben, zu dissimulieren und die gemischten Ehen zwar für unerlaubt, aber gültig anzusehen.[9]

3. Diese Übersicht zeigt schon, daß die Gültigkeit der Ehen der Protestanten und namentlich die der gemischten Ehen in Deutschland von mannigfaltigen rechtlichen Gesichtspunkten aus beurteilt werden mußte.[10] Um nun den vielen Zweifeln zu begegnen, erbaten die deutschen Bischöfe eine einheitliche Regelung. Sie erfolgte mit der Konstitution *„Provida“* vom 18. Januar 1906, welche mit dem 15. April 1906 Rechtskraft erhielt. Außer den erwähnten Erklärungen, daß nunmehr alle Katholiken in

---

[1] Sie ist keine Dispens (vgl. Benedikt XIV., const. *„Singulari Nobis“* v. 9. Febr. 1749. Bull. l. c. VII, p. 28); Pius VII., brev. v. 23. Apr. 1817: „decretalem ipsam minime ad alias regiones aut dioeceses extensam haberi umquam posse, nisi peculiari decreto id ipsum a Sede Apostolica declaretur“ (Roskovány, De matr. mixt. l. c. II, p. 165).

[2] Instr. v. 26. Febr. 1765 (gedr. Roskovány l. c. IV, p. 69 sqq.). Für die neueren Gebiete der Diözese einschließlich der Delegaturbezirke wurde die Ausdehnung gegeben durch Pius IX. mit dem Dekrete v. 21. September 1877. Dazu eine fürstbischöfliche Erklärung v. 29. Aug. 1882 (s. Laemmer, Institutionen[2] S. 548).

[3] Gedr. J. H. Bangen, Instr. pract. de spons. et matr. IV, p. 60 sq.

[4] Breve *„Litteris altero“* (s. o. S. 56, Anm. 3; A. S. S. XXVI, 257 ff.). Zur Geschichte s. auch Ulrich Stutz, Zum rheinischen Mischehenstreite 1834–1853 (Zeitsch. d. Savigny-Stift f. Rechtsg. XLI. Kan. Abt. X (1920), S. 285 ff.

[5] Breve *„Perlata haud ita“*. Joder, Formulaire[2] l. c. p. 325. Stutz, Zum neuesten Stande S. 11.

[6] Joder l. c. p. 326. H. Gerlach-F. X. Schulte, Kirchenrecht[5] S. 189. Stutz a. a. O. S. 12.

[7] *„Summo iugiter“* (s. o. S. 56, Anm. 3); dazu Joder l. c. p. 329; v. Scherer II, S. 317, Anm. 242.

[8] Die Supplik v. 1. Aug. 1864 und die Antwort der Kongregation s. A. S. S. II, 627 f.

[9] „Mixta matrimonia . . . inspectis tam praeteritis, quam praesentibus locorum, de quibus . . . peculiaribus circumstantiis erunt ab Episcopis et parochis *prudenter dissimulanda et, quamvis illicita, pro validis habenda.* So auch hatte die s. C. pro Negotiis eccl. extraord. 1844 für Rußland und Polen entschieden; die Anwendung der Benedictina war dort von Pius VI. am 2. März 1780 gestattet. — S. C. Concilii resol. v. 6. Juli 1908 erklärte dort jedes Sonderrecht für die Mischehen als aufgehoben (A. A. S. I, 505 f.).

[10] Die Einleitung der const. *„Provida“* sagt darüber: „Cum . . . incertum non raro sit, an lex Concilii obliget, etiam acatholicos uno aliove in loco morantes, maxime inde ac molestissima, in plurimis Imperii Germanici locis

Deutschland an die tridentinische Eheschließungsform gebunden sein sollten[1] und die Ehen der Häretiker und Schismatiker daselbst als gültig anzusehen seien,[2] enthält der Erlaß die Bestimmung: Die gemischten Ehen sind streng verboten, und nur auf einen genügenden Grund hin und nach erlangter Dispens sollen sie in gewöhnlicher Form geschlossen werden. Gleichwohl sind alle bis jetzt im Deutschen Reiche auch ohne Beobachtung der kirchlichen Form geschlossenen[3] gemischten Ehen und etwa noch zu schließenden gültig, sofern kein anderes kanonisches Hindernis entgegensteht. Diese gesetzliche Regelung der Mischehen blieb auch noch für Deutschland und für Ungarn, wo die Provida ebenfalls Geltung bekommen hatte,[4] bestehen, als die gemischten Ehen in der übrigen Welt nur mehr in der durch das Dekret *Ne temere* angeordneten Form gültig geschlossen werden konnten. Freilich wurde durch die Konzilskongregation bereits der Wunsch ausgesprochen, die deutschen Bischöfe möchten den Hl. Vater um Aufhebung der Provida bitten.[5] Auch wurden bezüglich des persönlichen Geltungsbereiches der Konstitution noch die Einschränkungen gemacht, daß nur in Deutschland geborene Deutsche in Deutschland selbst,[6] und zwar nur, wenn diese Bedingungen bei beiden[7] Kontrahenten erfüllt waren, eine gültige Mischehe klandestin eingehen konnten. Über die Gültigkeit jener Mischehen, die in Deutschland unter Geltung der Const.

---

nata est iuris diversitas et dissimilitudo, plurimaeque et spinosae exortae sunt quaestiones, *quae in iudicibus quidem persaepe perplexitatem, in populo fideli quamdam legis irreverentiam, in acatholicis perpetuas cierent querelas et criminationes*" (A. S. S. XXXIX, 81 ff.).

[1] S. o. S. 311, Anm. 1.

[2] S. o. S. 333.

[3] Sofern der Konsens noch fortdauerte und die Ehen bis 15. April 1906 wegen Klandestinität noch nicht für ungültig erklärt waren (II. — A. S. S. XXXIX, 81 ff.).

[4] S. C. de Sacram., resol. v. 23. Febr. 1909. Archiv 89 (1909), S. 717 f. Hilling, Die kanon. Form a. a. O. S. 48.

[5] S. C. Concilii, resol. v. 1. Febr. 1908 ad IV. Unter der durch das Dekret „*Ne temere*" XI, § 2 erwähnten Ausnahme: Comprehendi tantummodo Constitutionem Provida; non autem comprehendi alia quaecumquae decreta, facto verbo cum SSmo., et ad mentem. — Mens est, ut scribatur episcopis Germaniae, ut perpendere velint graviora incommoda, quae proveniunt ex matrimoniis mixtis et hinc supplicare SSmo., ut tempore opportuno abrogare Constitutionem Provida dignetur. Wouters l. c. p. 79, Anm. 2. Archiv 97 (1917), S. 76, Anm. 2.

[6] S. C. Concilii, resol. v. 28. März 1908 ad III (A. S. S. XLI, 289).

[7] S. C. de Sacram., resol. v. 18. Juni 1909 ad I (A. A. S. I, 516). — Zugleich wurde entschieden, daß nicht in Deutschland geborene Deutsche nicht auch in Ungarn Mischehen eingehen könnten und umgekehrt. — Diese Bestimmungen haben keine rückwirkende Kraft. M. Leitner, Rückwirkung des Dekretes „*Ne temere*" auf die Konstitution „*Provida*". Theol.-prakt. Monatsschr. 25 (1915), S. 429 f. J. Linneborn, Der Geltungsbereich der Constitutio „*Provida*" in Deutschland. Theol. u. Glaube 7 (1915), S. 236 ff. — In Ungarn waren klandestine Mischehen gültig vom 30. 4. 1841—19. April 1908 (Dekret *Ne temere*), dann ungültig bis 23. 2. 1909 (Ausdehnung der Const. *Provida* auf Ungarn); gleichzeitig wurde jedoch Sanierung ungültig geschlossener Mischehen erteilt. Vom 23. Febr. bis 18. Juni 1909 waren jene Ehen gültig, wenn wenigstens ein Brautteil in Ungarn geboren war, von da ab nur dann, wenn beide Brautteile in Ungarn geboren waren. Jos. Höller C. SS. R., Formlos geschlossene Mischehe. Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 73 (1920), S. 402 ff. Schüch-Polz, Pastoraltheologie III[18], S. 1035. M. Mathar im Köln. Pastoralbl. 55 (1921), Sp. 209.

Provida geschlossen sind, ist also zu sagen: Klandestin geschlossene Mischehen sind gültig seit dem 15. April 1906 bis zum 30. März 1908, auch wenn die Brautleute nicht in Deutschland geboren sind. Seit dem letztgenannten Termine bis zum 18. Juni 1909 sind sie nur gültig, wenn wenigstens ein Teil in Deutschland geboren ist; seit dem 18. Juni 1909 sind sie nur dann gültig, wenn beide Teile in Deutschland geboren sind. — Es stand zu erwarten, daß der Kodex, dessen Hauptzweck war, der Kirche ein einheitliches Recht zu geben, diese eine und in Anbetracht der sonstigen Gesetzgebung durchaus inkonsequente[1] Ausnahme für die Mischehen in Deutschland nicht werde bestehen lassen, zumal die besonderen Umstände, welche seinerzeit die Ausdehnung der decl. Benedictina auf deutsche Gebiete veranlaßt hatten, nicht mehr bestanden.[2] Während einzelne Erklärer des Kodex noch die Gültigkeit der „*Provida*“ annehmen wollten,[3] war bereits durch Päpstl. Kommission für authentische Erklärung des Kodex am 9. Dezember 1917 die Entscheidung gegeben, daß die Konstitution „Provida“ als vom Kodex abgeschafft zu betrachten ist und die Bestimmungen des Kodex für die Eheschließung allein maßgebend sind.[4] Vom 19. Mai 1918 an sind Mischehen, die nicht gemäß den Vorschriften des Kodex vor dem katholischen Pfarrer geschlossen werden, ungültig.

II. Grundsätze über die Verpflichtung zur kirchlichen Eheschließungsform.

I. Bei ihrer Eheschließung sind an die Beobachtung der von der katholischen Kirche vorgeschriebenen Form gebunden:

1. Die rein katholischen Brautpaare. Als „Katholiken“ gelten alle in der katholischen Kirche getauften Personen[5] und alle, die aus der Häresie oder dem Schisma zur katholischen Kirche zurückgekehrt sind; diese Personen bleiben auch dann zur katholischen Eheschließung verpflichtet, wenn sie später von der katholischen Kirche wieder abgefallen sind.[6]

---

[1] Vgl. Stutz, Mischehenrecht S. 10 f., der darauf aufmerksam macht, wie mißlich es für den Seelsorger sein mußte, eine wider das Gebot der Kirche und trotz all seiner Warnungen abgeschlossene Mischehe schließlich doch als gültig anerkennen zu müssen. Das zivile Eheschließungsrecht läßt eine derartige Durchbrechung seiner eigenen Grundsätze nicht zu.

[2] Es waren damals auch die bürgerlichen Wirkungen der Ehe noch abhängig von der kirchlichen Eheschließung, und es bestand noch ein weitausgedehnter Pfarrzwang. Letzterer ist abgeschafft (J. Freisen, Der katholische und protestantische Pfarrzwang. 1906), und die Zivilehe ist seitdem durchgeführt, so daß der Staat, sofern seine Bestimmungen über die bürgerliche Eheschließung befolgt sind, an der rein kirchlichen Eheschließungsform jetzt kein eigenes Interesse mehr nehmen darf. Vgl. Stutz a. a. O. S. 12 ff., 16.

[3] Z. B. Haring, Ergänzungsheft zu den Grundzügen des Kirchenrechts S. 25; im Eherecht (S. 23) ist das Bestehenbleiben nur mehr als wahrscheinlich hingestellt. Schmöger, Das neue Kirchenrechtsbuch[2] S. 28. A. Scharnagl, Das neue kirchliche Gesetzbuch, 1918, S. 97 weist aber darauf hin, daß die Anwendbarkeit des can. 4 auf die „*Provida*“ bestritten sei.

[4] Ignaz Fahrner, Das Eherecht im neuen kirchlichen Gesetzbuch. Straßburger Diözesanbl. 1918, S. 117.

[5] Über die Ausnahme s. u. S. 338.

[6] Can. 1099, § 1, 1°. — Zu der früheren Auffassung vgl. unten § 65.

2. Die religiös gemischten Paare. Als gemischte Ehen sind alle Ehen anzusehen, die eingegangen werden zwischen Katholiken (in dem angegebenen Sinne) und Nichtkatholiken, mögen letztere getauft sein oder nicht; daß dieser Verpflichtung zur katholischen Eheschließung auch dann nachzukommen ist, wenn dafür die Dispens vom Hindernis mixtae religionis oder disparitatis cultus gegeben ist, hebt der Kodex noch eigens hervor.[1]

Die Rechtsbestimmung, daß nach dem 19. Mai 1918 auch die gemischten Brautpaare eine gültige Ehe nur mehr vor dem katholischen Pfarrer (Ordinarius, Stellvertreter, Delegierten) und zwei Zeugen schließen können, ist für Deutschland und Ungarn von einschneidender Bedeutung. Gemischte Ehen zwischen Katholiken und Ungetauften, für deren Eheschließungsform jetzt nichts geändert ist, kommen in diesen Gebieten wenig in Betracht. Um so zahlreicher sind die eigentlich so bezeichneten Mischehen zwischen Katholiken und getauften Nichtkatholiken. Um das Übel dieser Mischehen um so nachdrücklicher bekämpfen zu können, war seitens praktischer Seelsorger schon häufiger die Aufhebung der Constitutio „*Provida*" gewünscht worden.[2] Ob die nun erfolgte Aufhebung die für die Seelsorge erhoffte günstige Wirkung, die Minderung der Zahl der gemischten Ehen überhaupt und die Wahrung der katholischen Trauungen, wirklich haben wird, muß die Zukunft lehren. Katholiken, die noch irgendwelche Anhänglichkeit an ihre Kirche haben, werden, um von der Kirche nicht gänzlich getrennt zu werden, nicht so leicht zur nichtkatholischen Eheschließung schreiten. Sehr laue Elemente werden die katholische Trauung auch dann nicht nachsuchen, wenn ihre Ehe nicht als kirchlich gültig betrachtet wird. In der Diaspora und in den Großstädten werden die Verlustziffern[3] aus den gemischten Ehen für die katholische Kirche darum zunächst wahrscheinlich noch größer werden. Die Statistik wird freilich erst nach Jahren, wenn auch die Kindererziehung rechnerisch erfaßt werden kann, die Folgen der Aufhebung der Constitutio „*Provida*" beleuchten. Aufgabe des Seelsorgers ist es, das ihm jetzt durch die Gesetzgebung gebotene Mittel möglichst segensreich zu benutzen. Daß er dabei die Mischehen nach den im Gesetzbuche der Kirche niedergelegten Grundsätzen[4] bewertet, wird ihm niemand verargen, wie auch die Aufhebung der „*Provida*" allein danach bemessen werden kann, ob sie durch das Wohl der Kirche verlangt wurde.[5]

Obschon das imp. mixtae religionis nur ein verbietendes Hindernis ist, ist seine praktische Wirkung weitgehend, weil die gemischten Paare stets an die katholische Eheschließungsform gebunden sind, von deren Innehaltung nur die bestimmten Notfälle entbinden. Um die Gültigkeit der nicht gemäß der kirchlichen Vorschrift nach dem 19. Mai 1918 geschlossenen Mischehen festzustellen, ist künftig nur zu prüfen, ob sie als Notehe betrachtet werden können. Eine gerichtliche Feststellung des consensus maritalis bei den

---

[1] Ibid. 2°. — Zu den getauften Nichtkatholiken gehören die griechischen Häretiker und Schismatiker. Daß diese in ihren Ehen mit den katholischen Lateinern das Dekret „*Ne temere*" beobachten mußten, sagte die Entscheidung der s. C. Concilii v. 28. März 1908 ad II (A. S. S. XLI, 288; vgl. dazu das Votum ib. p. 85 und Anm. 1). — Zur Sache Eichmann, Mischehenrecht S. 10 ff.

[2] Vgl. Fr. Heiner im Archiv 88 (1908), S. 480 f.

[3] S. o. S. 164. Ries, Mischehe[2 u. 3] S. 95 ff. Krose, Kirchl. Handb. X (1921/22), S. 200 ff. [4] S. o. S. 163 f.

[5] Vgl. Schulte, Eherecht S. 231. „Liegt darin auch nur die geringste Unduldsamkeit, geschweige Ungerechtigkeit gegenüber dem anderen, daß ein jeder in seinem Hause nur nach seinem Willen lebt?"

klandestin geschlossenen Mischehen ist in Zukunft nicht mehr nötig, da die Ehen trotz dieses Eheschließungswillens wegen der mangelnden Form ungültig sind. Nur bei der Konvalidierung der Ehe ist der Konsens und seine Fortdauer noch von Bedeutung. Ist eine nicht nach kirchlicher Vorschrift ungültig eingegangene Mischehe wieder aufgelöst infolge bürgerlicher Scheidung, dann kann der so geschiedene Katholik eine neue kirchlich gültige Ehe eingehen. Darin haben nun die nicht katholisch geschlossenen Mischehen einen — allerdings bedenklichen — „Vorzug" gegenüber den Ehen zweier Katholiken oder zweier Nichtkatholiken.[1]

3. Die nach dem orientalischen und lateinischen Ritus gemischten Paare.[2] Es kommt jetzt auch bei diesen Ehen das Prinzip zur Anwendung, daß, weil der eine Kontrahent an die Beobachtung der kirchlichen Eheschließungsform gebunden ist, es auch der andere ist. Die Verpflichtung des lateinischen Nupturienten zieht die des griechischen nach sich.[3] Insoweit erstreckt sich die Gesetzgebung des Kodex auch auf die griechische Kirche.[4]

II. Dagegen sind die Nichtkatholiken, und zwar weder die getauften noch die ungetauften, sofern sie Ehen unter sich eingehen, zur Innehaltung der katholischen Eheschließungsform nicht verpflichtet;[5] das gilt auch von jenen Personen, welche von nichtkatholischen Eltern abstammen, und zwar in der katholischen Kirche getauft sind, dann aber von Kindheit an aufgewachsen sind in der Häresie, dem Schisma, dem Unglauben oder überhaupt ohne jede Religion, wenn sie mit einem anderen nichtkatholischen Teile eine Ehe eingehen.[6]

---

[1] Vgl. Stutz, Mischehenrecht S. 17. [2] Can. 1099, § 1, 3°.

[3] Die s. C. Concilii verschob am 1. Febr. 1908 zunächst die Beantwortung des dubium, ob bei solchen gemischten Ritusehen die Form des Dekretes *„Ne temere"* innegehalten werden müsse, und holte das Votum von zwei Konsultoren ein. Diese Voten sind mitgeteilt A. S. S. XLI, 252 ff. u. 254 ff.; am 30. März 1908 erfolgte dann ad I die Entscheidung, deren Sinn jetzt beibehalten ist (A. S. S. XLI, 288). Über die Verpflichtung der Ruthenen s. o. S. 327, Anm. 4.

[4] Can. 1.

[5] Can. 1099, § 2. — Der Kodex wiederholt damit in dieser Frage (s. o. S. 333) die Entscheidung der Constitutio *„Provida"* und des Dekretes *„Ne temere"*, dessen Wortlaut er beibehalten hat. Damit ist eine feste Norm gegeben für die Gerichte, welche über die Gültigkeit der Ehen von Nichtkatholiken zu urteilen haben, wenn diese nach bürgerlicher Scheidung einen Katholiken wiederheiraten wollen; zugleich ist den Nichtkatholiken ein Grund zu Vorwürfen gegen die katholische Kirche genommen wegen Nichtanerkennung ihrer Ehen. Vgl. die Einleitung der Const. *„Provida"*. Stutz, Geist des Kodex S. 90.

[6] Can. 1099, § 2. — Die Regelung dieser Frage ist abweichend von der seit Erlaß des Dekretes *„Ne temere"* in Rom vertretenen Anschauung erfolgt. — Eine Bitte um Dispens für Deutschland für solche nach der katholischen Taufe dem katholischen Glauben schon in kindlichem Alter entfremdete Katholiken wurde durch die s. C. Concilii, resol. v. 1. Febr. 1908 (ad V. u. VI) abschläglich entschieden (A. S. S. XLI, 108). Die s. C. s. Officii, decr. vom 31. März 1911, entschied, daß bei derartigen Eheschließungen in jedem einzelnen Falle an den Apost. Stuhl zu rekurrieren sei. Jedoch war die Einschränkung gemacht für die Ehen: eorum, *qui a genitoribus acatholicis vel infidelibus nati* cum parte acatholica vel infideli (contrahunt) (A. A. S. III, 163 f.).

Zu beachten ist, daß nur die Kinder von Nichtkatholiken, die wegen besonderer Umstände in der katholischen Kirche getauft sind, unter den angegebenen Verhältnissen von der katholischen Eheschließung befreit sind. Die offenbar viel zahlreicheren Fälle, in denen Kinder aus gemischten Ehen zwar katholisch getauft, dann aber, weil die Eltern dem gegebenen Versprechen untreu wurden oder weil die zivilgesetzlichen Bestimmungen es verlangten, nicht mehr katholisch erzogen wurden, sind nicht hierher zu beziehen. Solche Personen gelten als „Katholiken“ in dem Sinne des can. 1099, § 1, 1° und bleiben an die katholische Eheschließungsform gebunden.

§ 46.

Der Ritus bei der Eheschließung.[1]

Can. 1100. Extra casum necessitatis, in matrimonii celebratione serventur ritus in libris ritualibus ab Ecclesia probatis praescripti aut laudabilibus consuetudinibus recepti.

Can. 1101, § 1. Parochus curet, ut sponsi benedictionem sollemnem accipiant, quae dari eis potest etiam postquam diu vixerint in matrimonio, sed solum in Missa, servata speciali rubrica et excepto tempore feriato.

§ 2. Sollemnem benedictionem ille tantum sacerdos per se ipse vel per alium dare potest, qui valide et licite matrimonio potest assistere.

Can. 1102, § 1. In matrimoniis inter partem catholicam et partem acatholicam interrogationes de consensu fieri debent secundum praescriptum can. 1095, § 1, n. 3.

§ 2. Sed omnes sacri ritus prohibentur; quod si ex hac prohibitione graviora mala praevideantur, Ordinarius potest aliquam ex consuetis ecclesiasticis caeremoniis, exclusa semper Missae celebratione, permittere.

I. Der Ritus bei rein katholischen Ehen.

1. Wenn die Kirche auch die Gültigkeit der Ehe nicht von ihrem Segen oder von der Feierlichkeit der Eheschließungsform abhängig gemacht hat,[2] so suchte sie die Trauung doch mit religiöser Weihe zu umgeben. Die Ritualien[3] enthalten sehr erhebende und sinnvolle Zeremonien, die geeignet sind, die Brautleute auf den gnadenreichen und für ihr ferneres Lebensglück bestimmenden Augenblick der Eheschließung aufmerksam zu machen und die Trauung ihrer Erinnerung dauernd einzuprägen. Der Pfarrer unterlasse es nicht, den Sinn des Trauungsritus den Brautleuten zu erschließen und die Trauungsfeier würdig und eindrucksvoll zu gestalten. —

[1] Schüch-Polz, Handbuch der Pastoraltheologie II[18], 773 ff.

[2] S. o. S. 308.

[3] Vgl. zu den älteren o. S. 308, Anm. 3. Zur Segnung des Ehetrunks Freisen, Eheschließungsrecht II, 104 ff.; auch in der griechischen Kirche gebräuchlich. Intern. kirchl. Zeitschr. N. F. 8 (1918), S. 193 ff. Schön ist der Ritus in der Agenda ecclesiae Paderbornensis per Rev. Principem Theodorum episcopum recens evulgata. Paderb. excudebat Matth. Pontanus. 1602. Wesentlich die heutige Form weist schon auf die Agenda dioecesis Paderborn. per principem Herm. Wernerum. Neuhusii 1687.

Während die weiteren Ausführungen darüber Sache der Pastoraltheologie und der Liturgik[1] sind, hat das Recht nur wenige ausdrückliche Vorschriften:

1. Außer dem Falle der Not, wo die Konsenserklärung einfach durch die Fragen des assistierenden Priesters entgegengenommen wird, sollen die Vorschriften des approbierten und eingeführten Rituals[2] bei der Eheschließung beobachtet werden; auch die empfehlenswerten hergebrachten Gewohnheiten sollen beibehalten werden.[3]

2. Der Pfarrer soll vor allem dafür Sorge tragen, daß die Brautleute auch den feierlichen Brautsegen empfangen. Können sie ihn Umstände halber nicht sogleich bei der Trauung erhalten, so steht nichts im Wege, daß er später, selbst wenn die Eheleute schon längere Zeit zusammengelebt haben, nachgeholt wird. Der Brautsegen kann jedoch nur während der Messe gegeben werden, wobei die besonderen Vorschriften der Rubriken beachtet werden müssen.[4] Die Votivmesse pro sponso et sponsa ist an gewissen Festtagen untersagt. Der Brautsegen darf in der geschlossenen Zeit nicht erteilt werden.[5]

---

[1] Vgl. z. B. Fr. Schubert, Grundzüge der Pastoraltheologie. 1913, II, S. 464 ff. Den Brautleuten händige man ein das „liturgische Volksbüchlein II., „Die Ehe", herausg. v. d. Abtei Maria Laach. 1922.

[2] Can. 1100. — Die Kirche mußte sogar häretische Angriffe gegen diese Feierlichkeiten bei der Trauung zurückweisen. Martin V., *„Inter cunctas"* v. 22. Febr. 1418, art. 19 der Fragen an die Anhänger des Hus: utrum credat, quod Christianus contemnens susceptionem ... solemnizationis matrimonii peccet mortaliter. Trid. Sess. XXIV, de matr. can. 11. — Wesentlich ist, daß die assistierenden Priester: *requirant excipiantque contrahentium consensum* (can. 1095, § 1, 3°). Das Rituale Roman. enthält auch nur diese eine wesentliche Frage (Tit. VII, cap. 2).

[3] Trid. Sess. XXIV, cap. 1 de ref. matr.: Si quae provinciae aliis ultra praedictas laudabilibus consuetudinibus et caeremoniis hac in re utuntur, eas omnino sancta synodus vehementer optat. — Das wiederholt auch Rit. Rom. tit. VII, cap. 2 u. 5. Die Diözesanvorschriften pflegen für die Trauung außer dem Hinweis auf das Diözesanrituale noch besondere Weisung an die Pfarrer zu geben. Vgl. Acta et decr. Concilii provinciae Coloniensis (1860). 1862, p. 116 sq. Hier findet sich vor allem der Hinweis an die Pfarrer, Sorge zu tragen, daß die Trauungen vormittags stattfinden und die Brautleute in anständiger Kleidung erscheinen. Acta et decr. synodi dioec. Paderbornensis (1867) l. c. p. 127. Acta et statuta synodi dioec. Monasteriensis. 1898, p. 154 sq. usw.

[4] Zur Geschichte s. Freisen, Eheschließungsrecht I, 66 ff.; II, 90 f., 178 f. Zum geltenden Rechte s. B. Rasche, Kirchliches Stundengebet und Meßopfer gemäß kirchlicher Vorschrift. 1910[2], S. 135. In einzelnen Diözesanritualien ist vorgesehen eine „Benedictio nuptiarum extra missam". Sie ist nicht gleichbedeutend mit dem feierlichen Brautsegen, der mit der Messe pro sponsis stets verbunden bleiben soll, mag dieser Segen auch formelle Anklänge an den Brautsegen intra missam enthalten. Vgl. Rituale Romanum in usum dioec. Paderbornensis. Appendix l. c. p. 58 sqq. Diese Benediktion kann auch jetzt beibehalten werden, zumal can. 1100 nach dem Vorgange des Tridentinum den lobenswerten Gewohnheiten ausdrücklich ihr Recht beläßt. Vgl. Haring, Eherecht S. 23 f.; Schubert a. a. O II, S. 464.

[5] Zu den Ausnahmen vgl. u. can. 1108, § 2.

3. Der feierliche Brautsegen gilt als wichtigster Bestandteil der Trauung, und darum darf ihn auch nur der Priester geben, der zur gültigen und erlaubten Assistenz bei der Ehe berechtigt ist. Jedoch kann er auch einen anderen Priester damit beauftragen.[1]

II. Der Trauungsritus bei gemischten Ehen.

1. Auch bei gemischten Ehen zwischen einem katholischen und einem nichtkatholischen Brautteile soll der Konsens in der üblichen Weise erfragt werden.[2]

Daß diese Bestimmung ausdrücklich gegeben wird, findet seine Erklärung in der geschichtlichen Entwicklung der Art der Assistenzleistung bei gemischten Ehen. Um die Gläubigen nachdrücklich auf das Verbot dieser Ehen aufmerksam zu machen, gestattete die Kirche gemeinrechtlich dem Pfarrer dabei nur die sog. passive Assistenz. Sie bestand darin, daß das Aufgebot unterlassen werden mußte,[3] die Ausstellung der sog. Dimissorialien und bei der Trauung die Anwendung jedes kirchlichen Ritus untersagt wurde; der Pfarrer hatte nur als autoritativer Zeuge an einem ehrbaren Orte bei der Konsensabgabe der Brautleute gegenwärtig zu sein, ohne aktiv an diese Fragen zu stellen.[4] — Da das Dekret „*Ne temere*" die den Eheschließungen assistierenden Priester anwies: „*requirant* excipiantque contrahentium consensum", so fragte es sich, ob die Pfarrer auch bei gemischten Ehen nicht nur die nötigen Fragen stellen durften, sondern zur Gültigkeit der Ehe stellen mußten. Die s. C. Concilii bejahte das;[5] die passive Assistenz der Pfarrer bei gemischten Ehen in dem hergebrachten Sinne hatte damit aufgehört. Der Kodex wiederholt nur die Entscheidung der Konzilskongregation.

Indessen wurden bezüglich jener gemischten Ehen, bei denen die Kautionen verweigert wurden, erneut Anfragen in Rom gestellt. Die s. C. s. Officii gab dazu am 21. Juni 1912 die Erklärung ab, daß in jenen Gegenden und auch nur in jenen Gegenden, wo der Apostol. Stuhl ein besonderes Zugeständnis gemacht hatte, die Pfarrer diesen Ehen rein passiv nach Maßgabe jener besonderen Instruktionen assistieren dürften.[6] In einer erneuten Entscheidung vom 2. August 1916 wurde betont, daß nur die Zugeständnisse in Frage kämen, die vor Erlaß des Dekretes „*Ne temere*" vom Apostol. Stuhl gemacht seien, und man genau die darüber erlassenen Instruktionen befolgen müsse.[7]

Derartige Indulte waren gegeben für die Kölner Kirchenprovinz mit dem Breve des Papstes Pius' VIII. „*Litteris altero*" vom 25. März 1830 und der Instruktion des Kardinals Albani vom 27. März 1830;[8] für Bayern mit dem Breve Gregors XVI. „*Summo iugiter*" vom 27. Mai

---

[1] Can. 1101, § 2. [2] Can. 1102, § 1.

[3] S. dazu o. S. 73 f.

[4] Benedikt XIV., De syn. dioec. lib. VI, cap. 5, n. 5. Die schon in früheren Instruktionen gegebenen Anordnungen faßte die Instruktion des Staatssekretärs Antonelli v. 15. Novbr. 1858 wieder zusammen (A. S. S. VI, 456 ff.).

[5] S. C. Concilii, resol. v. 27. Juli 1908 ad III (A. S. S. XLI, 510).

[6] A. A. S. IV, 443 f. [7] A. A. S. VIII, 316.

[8] S. o. S. 56, Anm. 3. Die dort näher bezeichnete passive Assistenz war gestattet: quamvis idonea illa de liberis catholice educandis cautio non interveniat . . ., ne graviora scandala eveniant (Schulte, Eherecht S. 262).

1832 und der Instruktion des Kardinals Bernetti vom 12. Sept. 1834;[1] für Ungarn mit dem Breve Gregors XVI. „*Quas vestro*" und der Instruktion des Kardinals Lambruschini vom 30. April 1841;[2] für die zum Deutschen Bunde gehörigen Bistümer des Österreichischen Staates mit der Instruktion desselben Kardinals vom 22. Mai 1841.[3] Für diese deutschen und ungarischen Gebiete hat nun die Frage besondere Bedeutung, ob die passive Assistenz bei Mischehen, wo die Kautelen verweigert werden, auch nach dem 19. Mai 1918 noch gestattet geblieben ist. Bis zu diesem Termin waren Mischehen auf Grund der „*Provida*" ohnehin gültig. Die passive Assistenz würde nun ein Mittel bilden, um die Gültigkeit solcher Mischehen auch weiterhin zu ermöglichen. Indessen sind jene partikulären Sonderrechte mit Erlaß des Kodex aufgehoben. Diese „Concessiones ac instructiones", auf Grund deren die passive Assistenz gestattet war, können nicht als persönliche Privilegien und Indulte, deren Fortbestand gesichert ist,[4] angesehen werden.[5] Zudem schreibt can. 1102, § 1 einfach hier vor, daß die Fragen bei gemischten Ehen gestellt werden sollen, womit die passive Assistenz ausgeschlossen ist. Für die Aufhebung dieser passiven Assistenz sprechen auch dieselben Gründe wie die für Aufhebung der Const. Provida. Den Zweifeln darüber, ob die passive Assistenz trotz der Vorschrift des can. 1102, § 1 noch beibehalten werden könne, ist durch die Erklärung der s. C. s. Officii v. 26. November 1919 ein Ende gemacht. Der Konsens ist stets zu erfragen.[6] Diese Kongregation pflegt auch bei Dispenserteilungen über das imp. disparitatis cultus die Pflicht, den Konsens durch Fragen festzustellen, hervorzuheben.

2. Alle kirchlichen rituellen Handlungen sind bei der Trauung der Mischehen verboten; sieht man jedoch voraus, daß dieses Verbot größere Übelstände nach sich ziehen wird, so kann der Ordinarius auch kirchliche Zeremonien zulassen; jedoch bleibt dabei die Feier der hl. Messe immer ausgeschlossen.[7]

Auch in dieser Bestimmung schließt sich der Kodex den hergebrachten Anschauungen an. Die Instruktion des Staatssekretärs Antonelli vom 15. November 1858 enthielt bereits die gleiche Weisung.[8] In der Kölner

[1] Das. S. 263 ff. [2] Das. S. 471 ff.

[3] Das. S. 476 ff.

[4] Nach can. 4. — Vgl. Stutz, Geist des Kodex S. 96, Anm. 3; derselbe, Mischehenrecht S. 8.

[5] Anderer Meinung waren: J. B. Haring, Ergänzungsheft S. 28; Derselbe, Eherecht S. 15, 24; Prümmer, Brevis conspectus mutationum. 1918, p. 14. A. Schmitt-H. Noldin, Supplementum. 1918, p. 79 f. H. Bremer S. I. Die passive Assistenz bei Mischehen nach Inkrafttreten des Cod. iur. can. Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 72 (1919) S. 416 ff. Schüch-Polz, Pastoraltheologie II[18], 779 f. Vgl. weiter Schäfer, Eherecht[6 u. 7], S. 108[2].

[6] „Consensum vero requirendum ad normam canonum 1102 et 1095. Contrariae Sanctae Sedis praescriptiones atque contraria indulta per ipsum Codicem Iuris Canonici abrogata sunt." Resp. auf eine Anfrage des Erzb. von Prag v. 5. 4. 1918. Archiv 100 (1920), S. 28. — Jos. Höller, Formlos geschlossene Mischehe. Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 74 (1921) S. 247 ff.; vgl. daselbst 73 (1920), S. 101 f.

[7] Can. 1102, § 2.

[8] Quodsi in quibus locis sacrorum Antistites cognoverint easdem conditiones impleri haud posse quin graviora exinde oriantur damna ac mala . . . et quando in promiscuis hisce coniugiis ineundis tolerari queat mos adhibendi ritum pro matrimoniis contrahendis in dioecesano rituali legitime praescriptum, exclusa tamen semper missae celebratione . . . huiusmodi tolerantiam . . . secreto servent (A. S. S. VI, 458 f.).

Kirchenprovinz ist es gebräuchlich, daß bei gemischten Ehen der im Diözesanrituale für die Eheschließungen überhaupt vorgeschriebene Ritus zur Anwendung kommt. Dabei soll es auch in Zukunft verbleiben. Die hl. Messe darf jedoch nicht gefeiert und der Brautsegen nicht erteilt werden.[1]

§ 47.

Die Eintragung der Eheschließungen in die Kirchenbücher.

Can. 1103, § 1. Celebrato matrimonio, parochus vel qui eius vices gerit, quamprimum describat in libro matrimoniorum nomina coniugum ac testium, locum et diem celebrati matrimonii atque alia secundum modum in libris ritualibus et a proprio Ordinario praescriptum; idque licet alius sacerdos vel a se vel ab Ordinario delegatus matrimonio adstiterit.

§ 2. Praeterea, ad normam can. 470, § 2, parochus in libro quoque baptizatorum adnotet coniugem tali die in sua paroecia matrimonium contraxisse. Quod si coniux alibi baptizatus fuerit, matrimonii parochus notitiam initi contractus ad parochum baptismi sive per se sive per Curiam episcopalem transmittat, ut matrimonium in baptizatorum librum referatur.

§ 3. Quoties matrimonium ad normam can. 1098 contrahitur, sacerdos, si eidem adstiterit, secus testes tenentur in solidum cum contrahentibus curare, ut initum coniugium in praescriptis libris quamprimum adnotetur.

I. Die Eintragungen in das Trauungsbuch.

Zu den wichtigeren Pflichten des Pfarrers gehört die sorgfältige Führung der Kirchenbücher.[2] Die Eintragung der Eheschließung hat zunächst im Trauungsbuch zu erfolgen; diese Weisung gab schon das Tridentinum im Dekrete „*Tametsi*".[3] Verpflichtet, für die Eintragung Sorge zu tragen, ist in erster Linie der Pfarrer, und zwar auch in dem Falle, wo nicht er selbst, sondern ein von ihm oder dem Ordinarius delegierter anderer Priester die Trauung vorgenommen hat. Mit der Vornahme der Eintragungen kann der Pfarrer jedoch einen anderen (Geistlichen)[4] beauftragen. Es müssen

[1] Protokoll der Bischofskonferenz v. 20. Febr. 1918. — Die vorzüglichen Ausführungsbestimmungen der Diözese Straßburg zu einigen Kanones des neuen kirchl. Gesetzb. betr. die Ehe [Diözesanblatt 37 (1918)], verweisen auf den in der Collectio Rituum dioec. Argent. p. 165 vorgesehenen Ritus. — Vgl. Act. et decr. concilii prov. Colon. l. c. p. 117 sqq.; für Köln weiter die Anweisungen Dumont, Sammlung[2] S. 189 ff. Collect. rituum tit. V, cap. 4, n. 14. Act. et stat. dioec. Monasterien. l. c. p. 156 sqq. Act. et decr. syn. dioec. Paderbornen. l. c. p. 119 sqq.; Rit. Paderbornen., App. p. 69. Vgl. auch oben S. 167, Anm. 2.

[2] Can. 470.

[3] Sess. XXIV, c. 1 de ref. matr.: Habeat parochus librum, in quo coniugum et testium nomina, diemque et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter apud se custodiat.

[4] „qui eius vices gerit". — De Smet II[3], p. 179[4] bemerkt: „Non convenit nec iuvat illud munus committere laico; cuicumque autem committatur, parochi conscientia oneratur." — In einem der s. C. Concilii

aufgezeichnet werden die Namen der Eheleute, der Zeugen und des assistierenden Priesters,[1] der Ort und der Tag der Trauung und die anderen Angaben, die gemäß den Vorschriften der Ritualien[2] oder des eigenen Ordinarius[3] noch zu machen sind.

Damit alle Eintragungen den kirchlichen Vorschriften gemäß gemacht werden, lege der Pfarrer in der Sakristei ein Buch auf, das für die notwendigen Vermerke die passenden Kolonnen enthält. Bei den Aufzeichnungen auf fliegenden Zetteln, die oft verloren gehen, werden leicht Einzelheiten übersehen.

II. Die Eintragungen in das Taufbuch.[4]

In dem Taufbuche sind jetzt außer den notwendigen Angaben über die Taufe auch die sonst für den Getauften rechtlich wichtigsten kirchlichen Akte, insbesondere auch die Eheschließungen einzutragen.[5] Die Trauungen der eigenen Pfarrkinder hat der Pfarrer in dem Taufbuche an der gehörigen Stelle neben der Taufe zu vermerken. Es genügt in diesem Falle der Vermerk der Trauung und der Hinweis auf Seite und Nummer des Trauungsbuches. — Ist einer der Getrauten oder sind beide anderswo getauft, dann muß der Pfarrer das Zeugnis über die geschehene Trauung selbst oder durch Vermittelung der bischöflichen Behörde dem Pfarrer des Ortes, wo die Taufe stattgefunden hat, übersenden, damit dort nun die Eheschließung im Taufbuche vermerkt werden kann.[6]

Auf die Klagen, daß diese Mitteilungen formlos, ohne jede Beglaubigung und unvollständig überschickt würden, erließ die Sakramentenkongregation am 6. März 1911 eine eigene Instruktion. Ihr zufolge muß die Nachricht an den Taufpfarrer enthalten: die Tauf- und Schreibnamen

---

unterbreiteten dubium wurde darüber Klage geführt, daß die Hilfsgeistlichen, ohne ausdrücklich delegiert zu sein, den Ehen assistierten und mit ihrem Namen in den Trauungsbüchern die Eintragungen unterzeichneten. Die Congr. verwies in ihrer Antwort (ad 6, c) einfach auf die Vorschriften des Dekretes „Ne temere“ IX und das Rit. Roman. (A. A. S. II, 192 ff.).

[1] Er wird nicht ausdrücklich erwähnt im can. 1103, § 1; aber als *testis* autorizabilis muß er eingetragen werden.

[2] Vgl. Rit. Rom. tit. X, c. 5: *Forma describendi coniugatos.*

[3] Die Formulare der Kirchenbücher mit den einzelnen Rubriken werden von den Ordinarien geprüft; wenn die Rubriken ordnungsmäßig ausgefüllt werden, so ist den Diözesanvorschriften Genüge geschehen. — Über die Führung der Kirchenbücher durch die Seelsorger auf Filialen mit gewissen Pfarrechten sind wohl besondere Vorschriften erlassen, z. B. für die Diözese Paderborn Verordn. d. Bisch. Generalv. v. 21. Febr. 1911 (Amtl. Kirchenbl. 54 [1911], S. 43). Diese Filialgeistlichen müssen eigene Kirchenbücher als Nebenregister führen und außerdem dem Pfarrer nach besonderer Vereinbarung mit ihm wegen der innezuhaltenden Fristen die zur Eintragung in die Kirchenbücher notwendigen Notizen regelmäßig übersenden. Ein eigenes Kirchensiegel dürfen sie nicht führen und selbständig keine Zeugnisse auf Grund ihrer Nebenregister ausstellen.

[4] Vgl. Schüch-Polz, Pastoraltheologie III[18], 999 ff.

[5] Firmung, Trauung, Empfang der Subdiakonatsweihe, Ablegung der feierlichen Profeß. Can. 470, § 2.

[6] Can. 1103, § 2.

der Getrauten und deren Eltern sowie der Trauzeugen und des assistierenden Priesters, Geburtsdatum der Getrauten, Ort und Tag der Trauung, Unterschrift des Pfarrers, der auch das Kirchensiegel beidrücken soll.[1] Der Ort, wo die Eheleute getauft sind, muß genau mit Angabe der Pfarrei und der Diözese festgestellt werden. Das Zeugnis ist dann auf sicherem Wege dem Pfarrer des Taufortes zuzustellen; deshalb soll die Übersendung des Zeugnisses für Auswanderer durch die Kanzlei des Ordinarius geschehen.[2] Stellt der Taufpfarrer nach Empfang der Bescheinigung über die Trauung fest, daß einer der Neugetrauten bereits verheiratet war, so muß er sofort dem Pfarrer, der der neuen ungültigen Eheschließung assistiert hat, Nachricht geben, und zwar durch die Kanzlei seines Ordinarius.[3] — Da die jetzt im Gebrauch befindlichen Taufbücher manchmal noch nicht die notwendigen Rubriken für diese Eintragungen enthalten, wird der Pfarrer, dem eine solche Traunachricht zugegangen ist, die Nachricht sofort in ein festes Aktenstück einheften, es numerieren und darauf in dem Taufbuch mit dem notwendigen Vermerk verweisen.

III. Die Eintragungen der Noteheschließungen.

Hat eine Noteheschließung stattgefunden, so ist der Priester, der ihr etwa assistiert hat, verpflichtet, dem zuständigen Pfarrer darüber die notwendigen Angaben zu übermitteln, und für die Eintragung in die Kirchenbücher Sorge zu tragen. Wohnte ein Priester der Eheschließung nicht bei, dann liegt die Verpflichtung den Zeugen und den Brautleuten ob, und zwar jedem einzelnen von ihnen, bis die Eintragung wirklich geschehen ist.[4]

---

[1] A. A. S. III, 102 f. — Die Beobachtung dieser Vorschriften wurde den Pfarrern der Diözese Paderborn besonders eingeschärft durch Verordn. des Bischöfl. Generalv. v. 30. Novbr. 1916 (Amtl. Kirchenbl. 58 [1916], S. 184). — Wiederholt durch Verf. v. 17. 12. 1920 (Kirchl. Amtsbl. S. 132). Zugleich wurde verordnet, daß auch der Pfarrer, der die Erlaubnis zur Trauung erteilt hat, die Trauung sofort nach Empfang der Anzeige der vollzogenen Trauung in sein Trauregister, jedoch ohne Nummer einträgt. Auch in den Ausführungsbestimmungen der Diözese Straßburg (s. o. S. 341, Anm. 1) werden die Pfarrer erneut ermahnt, die Eintragungen gewissenhaft zu besorgen unter Hinweis auf can. 2383, demzufolge die darin nachlässigen Pfarrer vom Ordinarius gebührend bestraft werden können. — Die s. C. de Sacr. sieht die Innehaltung dieser Vorschriften ebenfalls als sehr wichtig an und erneuert sie darum mit der Instr. v. 4. Juli 1921 (A. A. S. XIII, 348 f.). Die Ordinarien sollen Übertretungen mit kanonischen Strafen ahnden.

[2] Instr. v. 4. Juli 1921 n. 3 (l. c.).

[3] Instr. cit. n. 5.

[4] Can. 1103, § 3.

Siebtes Kapitel.

§ 48.

Die Gewissensehe.

Can. 1104. Nonnisi ex gravissima et urgentissima causa et ab ipso loci Ordinario, excluso Vicario Generali sine speciali mandato, permitti potest, ut *matrimonium conscientiae* ineatur, idest matrimonium celebretur omissis denuntiationibus et secreto, ad normam canonum, qui sequuntur.

Can. 1105. Permissio celebrationis matrimonii conscientiae secumfert promissionem et gravem obligationem secreti servandi ex parte sacerdotis assistentis, testium, Ordinarii eiusque successorum, et etiam alterius coniugis, altero non consentiente divulgationi.

Can. 1106. Huius promissionis obligatio ex parte Ordinarii non extenditur ad casum, quo vel aliquod scandalum aut gravis erga matrimonii sanctitatem iniuria ex secreti observantia immineat, vel parentes non curent filios ex tali matrimonio susceptos baptizari aut eos baptizandos curent falsis expressis nominibus, quin interim Ordinario intra triginta dies notitiam prolis susceptae et baptizatae cum sincera indicatione parentum praebeant, vel christianam filiorum educationem negligant.

Can. 1107. Matrimonium conscientiae non est adnotandum in consueto matrimoniorum ac baptizatorum libro, sed in peculiari libro servando in secreto Curiae archivo, de quo in can. 379.

I. Vorbemerkung zur Verbindung der Gesetzesmaterie.

An die Vorschriften über die öffentliche Eheschließung und deren öffentliche Beurkundung auf Grund der vom Pfarrer geführten Kirchenbücher schließt der Kodex ein besonderes Kapitel über die sog. Gewissensehe, die geschlossen wird ohne voraufgehende Proklamationen und im geheimen. Als Ausnahme von der über die Eheschließung allgemein geltenden Regel findet die Gewissensehe passend an dieser Stelle ihre Behandlung. Gasparri hatte in seinem System des Eherechts diesem Stoffe bereits die gleiche Stelle zugewiesen. Da jetzt eine solche Ehe schon wegen der allgemein durchgeführten Zivilehegesetzgebung zu den Seltenheiten gehört, so können die Bestimmungen darüber kurz behandelt werden. Sie beruhen fast ganz auf der Bulle Benedikts XIV. „*Satis vobis*" vom 17. November 1741.[1]

II. Die Erlaubnis zur Schließung einer Gewissensehe.

Eine Gewissensehe kann nur aus einem sehr schwerwiegenden und dringlichen Grunde gestattet werden, weil sie viele Gefahren für die Kontrahenten und die Kinder mit sich bringt.[2] Ein derartiger Grund könnte

[1] Bullar. l. c. I, p. 182 ff.

[2] Benedikt XIV. weist (l. c.) besonders darauf hin, daß bei solchen Ehen willkürliche Auflösungen und Polygamie seitens der Kontrahenten, Entrechtung und Verwahrlosung der Kinder, Ärgernis wegen des scheinbaren Konkubinats zu fürchten sind.

die Heilung eines Konkubinates sein, wobei Umstände halber die Eheschließung selbst nicht bekanntgegeben werden dürfte.[1] Die Erlaubnis soll darum nur der Bischof selbst erteilen; der Generalvikar bedarf dazu eines Spezialmandates.[2] Der Pfarrer muß also einen etwaigen Wunsch auf Eingehung einer Gewissensehe dem Bischof unterbreiten.

III. Die aus der Erlaubniserteilung sich ergebenden Verpflichtungen.

1. Hat der Bischof die Erlaubnis zum Abschluß einer Gewissensehe gegeben, so sind er selbst und seine Nachfolger, der assistierende Pfarrer, die Zeugen und auch der eine Gatte, solange der andere nicht mit der Bekanntgabe der Ehe einverstanden ist, schwer verpflichtet, über die Ehe das Stillschweigen zu bewahren.[3]

2. Die Ehegatten müssen Sorge tragen, daß ihre Kinder getauft und christlich erzogen werden. Sie haben binnen 30 Tagen nach der Geburt und der Taufe des Kindes dem Ordinarius eine aufrichtige Anzeige darüber einzusenden, damit dieser die eheliche Abstammung der Kinder und ihre sonstigen Rechte beweisen kann. — Erfüllen die Eltern diese Pflichten der katholischen Taufe und Erziehung nicht, lassen sie ihre Kinder unter falschem Namen taufen ohne die vorgeschriebene Anzeige an den Ordinarius, so ist dieser nicht mehr zum Stillschweigen verpflichtet, das er auch dann nicht mehr aufrechterhalten darf, wenn daraus ein Ärgernis oder eine schwere Entehrung der Heiligkeit der Ehe entsteht.[4]

3. Die Eintragung über die geheime Trauung darf nicht in den gewöhnlichen Trauungs- und Taufbüchern geschehen, sondern in einem besonderen Buche,[5] das geheim im bischöflichen Archive aufbewahrt wird.[6]

---

[1] So Benedikt XIV., l. c. § 6; in ähnlicher Weise sagt so auch Leo XIII., litt. encycl. „*Novae condendae*“ (Il divisamento) v. 8. Febr. 1873 über Heilung eines Konkubinats: Attamen, ut in eodem rite ineundo quaevis infamiae aut discordiae in familiis evitentur, interdum maxima celeritate, atque occultissime omnia peragere oportebit; ad opportunius interim tempus dilata atque reiecta, si quando fieri poterit, initi matrimonii publicatione. — Auf solche Dinge nehme die Zivilehegesetzgebung jedoch keine Rücksicht (A. S. S. XXV, 464). — Vgl. auch s. C. de Prop. Fid., instr. v. 1785, ebenfalls mit Rücksicht auf die Zivilehegesetzgebung (s. o. S. 331, Anm. 3).

[2] Can. 1104. [3] Can. 1105. [4] Can. 1106.

[5] Darüber can. 379. [6] Can. 1107.

Achtes Kapitel.

§ 49.

Zeit und Ort der Trauung.

Can. 1108, § 1. Matrimonium quolibet anni tempore contrahi potest.

§ 2. Sollemnis tantum nuptiarum benedictio vetatur a prima dominica Adventus usque ad diem Nativitatis Domini inclusive, et a feria IV. Cinerum usque ad dominicam Paschatis inclusive.

§ 3. Ordinarii tamen locorum possunt, salvis legibus liturgicis, etiam praedictis temporibus eam permittere ex iusta causa, monitis sponsis, ut a nimia pompa abstineant.

Can. 1109, § 1. Matrimonium inter catholicos celebretur in ecclesia paroeciali; in alia autem ecclesia vel oratorio sive publico sive semi-publico, nonnisi de licentia Ordinarii loci vel parochi celebrari poterit.

§ 2. Matrimonium in aedibus privatis celebrari Ordinarii locorum in extraordinario tantum aliquo casu et accedente semper iusta ac rationabili causa permittere possunt; sed in ecclesiis vel oratoriis sive Seminarii sive religiosarum, Ordinarii id ne permittant, nisi urgente necessitate, ac opportunis adhibitis cautelis.

§ 3. Matrimonia vero inter partem catholicam et partem acatholicam extra ecclesiam celebrentur; quod si Ordinarius prudenter iudicet id servari non posse, quin graviora oriantur mala, prudenti eius arbitrio committitur hac super re dispensare, firmo tamen praescripto can. 1102, § 2.

I. Die Zeit der Trauung.[1]

I. Der hl. Paulus gibt den Eheleuten den Rat, zeitweise sich des ehelichen Umganges zu enthalten, um sich dem Gebete zu widmen.[2] In Anknüpfung an diese Mahnung verlangten dann die Väter[3] und einzelne Konzilien nicht nur, daß die Eheleute zu gewissen Festzeiten Enthaltsamkeit übten, sondern auch, daß zu solchen Zeiten überhaupt keine Ehen geschlossen werden sollten.[4] Bei Übertretung des Verbotes der Eheschließung wurde

[1] Heinrich Lampe, Die geschlossene Zeit und ihr heidnisch-römisches Vorbild. Münst. Pastoralbl. 1921, S. 17 ff.; derselbe, Die geschlossene Zeit in den ersten christlichen Jahrhunderten; daselbst, S. 177 ff. Die Dissertation (Köln 1920) desselben Verf., Die geschlossene Zeit, rechtshistor. u. rechtsdogmatisch dargestellt, ist noch nicht gedruckt.

[2] 1 Kor. 7, 5.

[3] S. Freisen, Geschichte S. 644; derselbe, Eheschließungsrecht II, 45 f.; 106 ff.; cc 1—7 C XXXIII q. 4.

[4] Esmein, Le mariage I, p. 396 ff.

auch wohl die zeitweilige Trennung der Ehegatten angeordnet.[1] Manchmal waren auch nur die besonderen Feierlichkeiten bei den Eheschließungen untersagt,[2] so daß eine allgemeine Übung für die ganze Kirche nicht zur Geltung kam und auch die Gesetzgebung nichts Einheitliches anordnete. Das Tridentinum verbot nur die feierliche Eheschließung vom ersten Adventssonntag bis Epiphanie einschließlich und vom Aschermittwoch bis zum Weißen Sonntag einschließlich.[3] Dieses Verbot wurde früher als verbietendes Ehehindernis der geschlossenen Zeit behandelt (tempus clausum, vetitum, sacratum, feriatum). Das Partikularrecht ging vielfach über das Verbot der feierlichen Hochzeiten in der geschlossenen Zeit hinaus und untersagte darin die Eheschließungen überhaupt.[4]

II. 1. Der Kodex erklärt jetzt ausdrücklich, daß die Ehe zu jeder Zeit des Jahres geschlossen werden kann.[5]

Neben dieser ausdrücklichen gemeinrechtlichen Bestimmung kann das frühere partikularistische Verbot, wonach überhaupt die Eheschließung in der geschlossenen Zeit verboten war, nicht aufrechterhalten werden. Es würde dieses Verbot einem verbietenden Ehehindernisse gleichkommen, das auch nicht durch Gewohnheiten eingeführt werden kann.[6] Auch dürfte ein hinreichender praktischer Grund zu der Abweichung von dem allgemeinen Rechte nicht vorliegen.[7]

2. Von dem ersten Adventssonntage bis zum Weihnachtsfeste (dies Nativitatis Domini) einschließlich und vom Aschermittwoch bis zum Ostersonntage einschließlich ist die Erteilung des Brautsegens untersagt.[8] Jedoch können die Ordinarien den Brautsegen auch in der geschlossenen Zeit aus gerechter Ursache zulassen unter Beachtung der liturgischen Vorschriften; sie sollen jedoch die Brautleute ermahnen, daß sie bei den Hochzeitsfeiern keinen allzu großen Aufwand treiben.[9]

Das neue Recht hat die geschlossene Zeit gegenüber dem Tridentinum abgekürzt, und zwar einmal um die Zeit vom ersten Weihnachtstag bis Epiphanie und dann um die Osteroktav. In den damaligen Grenzen der

---

[1] Vgl. c 10 C XXXIII q 4: Non oportet a Septuagesima usque in octavam Pascae et tribus ebdomadibus ante festivitatem sancti Iohannis et ab Adventu domini usque post Epiphaniam nuptias celebrare. Quod si factum fuerit, separentur (Synode von Ilerda. 546?).

[2] Für Spanien s. Freisen, Eheschließungsrecht I, S. 70 f.

[3] Sess. XXIV, c. 10 de reform. matr.

[4] Köln (Dumont, Sammlung², S. 420). Münster (Act. et stat. l. c. p. 155, n. 252). Paderborn (Act. et decr. l. c. p. 127). Österreichische Anw. § 43.

[5] Can. 1108, § 1. [6] Can. 1041.

[7] Die Ordinarien haben das Recht, die consuetudines immemorabiles, die dem Gesetze entgegen sind, zu dulden, si existiment . . . eas prudenter submoveri non posse.

[8] Can. 1108, § 2.

[9] Can. 1108, § 3. — Die Diözesansynoden warnen überhaupt vor übertriebenen Lustbarkeiten bei Hochzeiten; z. B. Act. et stat. syn. dioec. Monasteriensis l. c. p. 155, n. 254: Proinde zelo parochorum enixe commendamus, ut improbatus ille usus ruri praesertim vigens, instituendi compluribus diebus continuis convivia nuptialia e medio tollatur, quippe qui, ut omnibus notum est, libidini et intemperantiae maximopere favet.

geschlossenen Zeit hatte das Tridentinum die alten Verbote *„sollemnium nuptiarum“* sich zu eigen gemacht.[1] Zu diesen verbotenen Feierlichkeiten rechnete man: puptias benedicere, sponsam traducere, nuptialia celebrare convivia.[2] Jetzt ist von diesen Feierlichkeiten nur mehr die Erteilung des Brautsegens *(sollemnis nuptiarum benedictio)* verboten. Wenn die Ordinarien aus rechtmäßigem Grunde den Brautsegen auf Weihnachten und Ostern zulassen, so muß die Oratio pro sponsis sub una conclusione mit der Oration des Festes verbunden werden. Die Rubriken des neuen Missale sagen über die Brautmesse: Sie ist erlaubt außerhalb der geschlossenen Zeit, in der geschlossenen Zeit auch dann, wenn der Ordinarius loci ex iuxta causa die benedictio nuptialis gestattet. Die Tage, an denen die Brautmesse nicht gelesen werden kann, sind: 1. die eigentlichen Sonntage; 2. die gebotenen Festtage, auch wenn sie pro foro aufgehoben sind; 3. ein festum duplex 1. et 2. class.; 4. die privilegierten Ferien (Aschermittwoch, drei ersten Tage der Karwoche); 5. die privilegierten Vigilien (vor Weihnachten, Epiphanie, Pfingsten); 6. die privilegierten Oktaven erster und zweiter Ordnung (Oktav von Epiphanie, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam); 7. Allerseelen; 8. die Bittage, wenn die Prozession stattfindet und unr eine Messe zelebriert wird. An diesen Tagen muß die Tagesmesse gelesen werden; jedoch soll die Oration der Brautmesse unter einem Schluß mit der Tagesoration verbunden werden. Auch ist die benedictio nuptialis untersagt. Am Allerseelentage ist sowohl die Brautmesse wie ihre Oration verboten. Die Brautleute müssen bei diesen Messen und der benedictio nuptialis zugegen sein.[3]

II. Ort der Trauung.

1. Die Trauung der katholischen Brautpaare soll in der Pfarrkirche stattfinden; soll sie in einer anderen Kirche, einem öffentlichen oder halb-öffentlichen Oratorium vorgenommen werden, so muß dazu eigens der Ordinarius oder der Pfarrer seine Erlaubnis geben.[4] Daß die Trauung in einer Privatwohnung vorgenommen wird, können die Ordinarien nur in einem außergewöhnlichen Falle gestatten und nur, wenn dafür ein gerechter und vernünftiger Grund vorliegt. Nur im Notfalle und unter gleichzeitiger Anwendung geeigneter Vorsichtsmaßregeln dürfen sie erlauben, daß die Trauungsfeierlichkeiten in den Kirchen oder Oratorien eines Seminars oder von Ordensfrauen stattfinden.[5]

2. Die Trauungen gemischter Ehen zwischen einem katholischen und einem nichtkatholischen Brautteile sollen nach gemeinem Rechte außerhalb der Kirche erfolgen; kann diese Vorschrift jedoch

---

[1] Sess. XXIV, c. 10 de reform. matr.

[2] Rit. Rom. tit. VII, cap. 1, n. 18.

[3] S. C. Rituum, *Herbipolen.* v. 14. Juni 1918. A. A. S. X, 332.; Joseph Machens, Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Missale. 1921, S. 4 f.

[4] Can. 1109, § 1.

[5] Can. 1109, § 2. — Vgl. die ausdrückliche Einschärfung dieses Verbotes durch das Ordinariat Mainz v. 25. 11. 1919 (Kirchl. Amtsbl. S. 47).

nach dem begründeten Urteile des Ordinarius (si prudenter iudicet) nicht innegehalten werden, ohne daß daraus größere Übelstände erwachsen, dann bleibt es seiner Entscheidung überlassen, davon zu dispensieren. Die Messe darf bei diesen Trauungen jedoch nicht gefeiert werden.[1]

Wegen der besonderen Verhältnisse werden in Deutschland auch die gemischten Ehen in der Kirche geschlossen. Das Herkommen wird in Deutschland allgemein beibehalten.[2]

---

[1] Can. 1109, § 3.
[2] S. o. S. 74, 343.

Neuntes Kapitel.

Die Wirkungen der Eheschließung.

§ 50.

Die Wirkungen der Eheschließung für die Gatten.[1]

Can. 1110. Ex valido matrimonio enascitur inter coniuges vinculum natura sua perpetuum et exclusivum; matrimonium praeterea christianum coniugibus non ponentibus obicem gratiam confert.

Can. 1111. Utrique coniugi ab ipso matrimonii initio aequum ius et officium est quod attinet ad actus proprios coniugalis vitae.

Can. 1112. Nisi iure speciali aliud cautum sit, uxor, circa canonicos effectus, particeps efficitur status mariti.

Can. 1113. Parentes gravissima obligatione tenentur prolis educationem tum religiosam et moralem, tum physicam et civilem pro viribus curandi et etiam temporali eorum bono providendi.

I. Vorbemerkung zur Verbindung der Gesetzesmaterie.

Der weitaus größte Teil der gesetzlichen Bestimmungen über die Ehe ist dem Abschluß der Ehe (matrimonium *in fieri*) gewidmet, ihrer Vorbereitung, den Bedingungen und besonderen Umständen, unter denen sie erlaubt und gültig zustande kommt.[2] Nur ein Drittel der Kanones handelt von dem durch den Ehekontrakt herbeigeführten Zustand, dem Ehebande (vinculum coniugale, matrimoniale oder dem matrimonium *in esse*).[3] Letzteres kommt nunmehr nach seiner rechtlichen Seite zur Darstellung. Die Lehre darüber umfaßt vier Kapitel;[4] das erste handelt von den Wirkungen der Eheschließung.[5] Diese Wirkungen erstrecken sich, soweit das kanonische Recht mit ihnen sich zu befassen hat, auf die Ehegatten und die Kinder. Das eheliche Güterrecht unterliegt der Regelung durch das bürgerliche Gesetz.

---

[1] Literatur s. b. v. Scherer II, S. 513. Sägmüller II[3], S. 223 ff. Zur Geschichte vgl. Freisen, Geschichte S. 847 ff. Esmein, Le mariage II, p. 4 sqq. Peters, Ehe bei Augustinus S. 14 ff. H. Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern. 1912. Zur Sache Sanchez, De matrimonio, L. IX. Schmalzgrueber, Ius can., L. IV, tit. 1, n. 312 sqq. Schulte, Eherecht S. 395 ff. Gasparri II[2], n. 1287 sqq. Wernz IV[2], n. 699 sqq.

[2] Can. 1012—1109.

[3] Can. 1110—1143.

[4] S. o. S. 4.

[5] Can. 1110—1117.

II. Die Wirkungen der Eheschließung für den Geschlechtsverkehr der Ehegatten.

I. Aus dem gültigen Abschluß der Ehe entsteht für die Gatten das Eheband; dem Wesen der Ehe entsprechend, umschließt das Band die Gatten in unauflöslicher Festigkeit und verbindet sie miteinander zu ausschließlichem Besitze. Neben dieser natürlichen Wirkung vermittelt die gültige Eheschließung den christlichen Ehegatten, sofern sie die Ehe im Stande der heiligmachenden Gnade empfangen, zugleich die übernatürlichen sakramentalen Gnaden zur getreuen Erfüllung ihrer Standespflichten.[1] Sie erstrecken sich zunächst auf die bei den Gatten mit der Eheschließung hergestellte Lebensgemeinschaft, wodurch ihnen das Recht gegeben ist auf gegenseitigen Geschlechtsverkehr und die gemeinsame Lebensführung in bezug auf Wohnung, Tisch und Bett.

II. Die Ehegatten haben gemäß ihrer Absicht bei Eingehung der Ehe nach deren tatsächlichem Abschlusse das gegenseitige bleibende und ausschließliche Recht auf den Körper bezüglich der zur Erzeugung von Nachkommenschaft geeigneten Akte.[2] Die Art und Weise, wie die Eheleute von diesem Rechte Gebrauch machen, muß den Zwecken der Ehe entsprechen und sich in den durch die Sittenlehre[3] und die vernünftige Rücksichtnahme auf die Gesundheit gezogenen Grenzen halten. Die Gatten können jedoch auch auf die Ausübung ihrer Rechte verzichten, indem sie „auf Grund gewissenhafter Überlegung und freiwilliger Vereinbarung zeitweise oder für immer des ehelichen Umgangs sich enthalten. Solche Entsagung kann unter Umständen sogar Pflicht werden, namentlich wo es gilt, Leben und Gesundheit der Frau nicht zu gefährden".[4]

Das Recht der Gatten auf den Geschlechtsverkehr gegenüber einander ist ein gleiches, und zwar von Beginn des ehelichen Lebens an.[5] Den Rechten der beiden Gatten entspricht auch die gleiche Pflicht, so wie es der hl. Paulus ausspricht: „Uxori vir debitum reddat, similiter autem uxor viro. Mulier sui corporis potestatem non habet, sed vir. Similiter autem et vir sui corporis potestatem non habet, sed mulier."[6] Jedoch kann das Recht des einen Teiles, von dem anderen das *debitum coniugale* zu fordern, verloren gehen; ebenso kann die Verpflichtung eines Teiles aufhören, dem anderen das *debitum* zu leisten.

Gegenüber dem früheren Rechte sind hier zwei wichtige Neuerungen zu beachten. 1. Auf Grund einer Dekretale Alexanders III. (1159—1181) brauchte

---

[1] Can. 1110. Vgl. dazu o. S. 11 ff., 20.
[2] Vgl. can. 1081, § 2.
[3] Lehmkuhl l. c. II[12], n. 1084 sqq. S. d. u. S. 355, Anm. 6 angegebene Literatur.
[4] Vgl. Hirtenschreiben a. a. O. s. o. S. 1, Anm. 2.
[5] Can. 1111.
[6] 1 Kor. 7, 3. 4.

jener Gatte, der sich mit dem Gedanken trug, in einen Orden einzutreten, die eheliche Pflicht nicht zu leisten während der ersten zwei Monate nach dem Abschluß der Ehe, sofern die Ehe nicht konsummiert war. Der andere Gatte konnte die Pflichtleistung während dieser Zeit nicht fordern.[1] Der Kodex tut dieses früheren Rechtes keine Erwähnung, ja bestimmt, daß beide Ehegatten von der Eheschließung an (*ab ipso matrimonii initio*) das Recht auf den Geschlechtsverkehr haben. Das frühere Recht des einen Gatten ist somit als abgeschafft anzusehen.[2] — 2. Das ius petendi debitum ging demjenigen Gatten zur Strafe verloren, der inzestuosen Umgang mit den Blutsverwandten des anderen bis zum zweiten Grade gehabt hatte. Infolge der Abänderung des Hindernisses der affinitas ist diese Einschränkung des Geschlechtsverkehrs mit ihren sonstigen Folgen fortgefallen.[3]

1. Der eine Ehegatte verliert sein Recht, das debitum zu fordern, wenn er ein Gelübde der Keuschheit abgelegt hat, und zwar für jene Zeit, auf die sich sein Gelübde erstreckt.[4] Er bleibt jedoch verpflichtet, dem Verlangen des anderen Gatten auf ehelichen Umgang zu entsprechen;[5] der freie Teil muß dem durch das Gelübde gebundenen auf Verlangen die Pflicht leisten.[6]

2. Auch jener Ehegatte hat ein striktes Forderungsrecht[7] (ius stricte *exigendi*) verloren, der einen Ehebruch begangen hat; in diesem Fall kann der unschuldige Teil, wie das Zusammenleben überhaupt, so den Geschlechtsverkehr mit dem Ehebrecher aufheben. Letzterer kann wohl um das debitum bitten (facultas rogandi). Geht der unschuldige Teil trotz Kenntnis des Ehebruchs darauf ein, so ist das ein Zeichen, daß er Verzeihung (condonatio) gewähren will. Kompensation tritt ein, wenn auch der zweite Gatte des Ehebruchs sich schuldig machte. Durch die Verzeihung und Kompensation ist das frühere Rechtsverhältnis wiederhergestellt.[8] Während der Zeit, für die durch richterlichen Spruch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ausgesprochen ist, besteht einerseits überhaupt kein

---

[1] c 7 X 3, 32. Über den Beginn der Fristberechnung herrschte Meinungsverschiedenheit. Vgl. v. Scherer II, S. 516, Anm. 13 zu d. Gasparri II[3], n. 1296.

[2] Vgl. o. S. 154, Anm. 1; so auch Schäfer, Eherecht[6 u. 7], S. 202; Leitner, Eherecht[3] S. 131; anders Knecht, Grundriß S. 170. — Die Ehe wird auch sogleich vom Tage der Eheschließung an, sobald die Eheleute zusammengewohnt haben, als vollzogen präsumiert. Das Gegenteil ist nachzuweisen (can. 1015, § 2); s. o. S. 23. — Daß die Eheleute nach der Trauung erst eine bestimmte Frist mit der Vollziehung der Ehe warteten, wurde früher mit Rücksicht auf Tob. 6, 18 bisweilen verlangt (sogen. Tobias-Nächte). Vgl. cc 1, 5 C XXXII q 5. Dazu Freisen, Geschichte S. 851. K. Schmidt, Ius primae noctis. 1881. Dazu auch Leitner, Eherecht[3] S. 39 ff.

[3] S. o. S. 243. Zum früheren Rechte vgl. v. Scherer II, S. 515. Gasparri II[3], n. 1292. Wernz IV[2], n. 670; dazu die Anm. 12 u. 13 das.

[4] Er hat durch das Gelübde auf sein Recht verzichtet; cc 3, 12 X 4, 32.

[5] Vgl. o. S. 154, b.

[6] Wernz IV[2] 2, p. 579.

[7] Vgl. Wernz IV[2] 2, p. 578. v. Scherer II, S. 516. Doch knüpfen sich daran Kontroversen, s. Lehmkuhl II[12], n. 1079.

[8] Vgl. u. can. 1129; o. S. 154, Anm. 1.

striktes Forderungsrecht und anderseits keine strikte Verpflichtung bezüglich des Geschlechtsverkehrs.[1]

3. Wenn eine sichere impotentia perpetua bei beiden Gatten oder einem von ihnen eintritt, geht das Recht auf die copula perfecta ganz verloren; ist die impotentia *temporanea*, so kann die copula während dieser Zeit nicht ausgeübt werden. Jedoch ist hier zu beachten, daß nicht die Unfruchtbarkeit, sondern nur die Impotenz, und zwar nur die sichere, den vollen Geschlechtsverkehr verbietet.[2]

4. Hat einer der Ehegatten einen wirklich begründeten Zweifel, ob ein früherer Gatte noch lebt,[3] oder ob für ein sicher vorhandenes Hindernis Dispens erteilt ist, so darf er die eheliche Pflicht nicht fordern;[4] sie zu leisten, ist ihm bei einem Zweifel gestattet. Bei sonstigem Zweifel über die Gültigkeit der Ehe darf er, wenn er sich bemüht hat, ihn zu heben, von seinen Rechten in der Ehe Gebrauch machen.[5]

5. Eine schwere Gefahr für die Gesundheit des einen Ehegatten kann dem anderen die Forderung des debitum sittlich verbieten; auch kann der eine Teil mit Rücksicht auf eigene schwere Schädigung oder die der Nachkommenschaft die Leistung des debitum verweigern.[6]

III. Die Wirkungen der Eheschließung für die weitere Lebensgemeinschaft der Ehegatten.[7]

I. Damit der Zweck der Ehe durch den geschlechtlichen Verkehr und die gegenseitige Unterstützung der Gatten erreicht werden kann, müssen für gewöhnlich die Eheleute Wohnung, Tisch und Bett miteinander teilen. Darum bezeichneten die Römer die Ehe als *„consortium omnis vitae“*,[8] und die Hl. Schrift sagt: „Relinquet homo patrem suum et matrem suam et adhaerebit uxori suae.“[9] In dieser Lebensgemeinschaft ist das Recht und die Pflicht der gegenseitigen auf die Liebe und Treue gegründeten leiblichen und seelischen Unterstützung und Förderung für das irdische und ewige Wohl begründet.

II. 1. Während in bezug auf den Geschlechtsverkehr die Rechte der beiden Eheleute gleich sind,[10] wird für die fernere Lebensgemeinschaft mit der Eheschließung der Mann das Haupt des Weibes,[11]

---

[1] Vgl. u. can. 1131.

[2] Can. 1068; s. o. S. 186 f. Kasuistische Einzelheiten s. bei Gasparri II³, n. 1293—1295; 1301—1305. Lehmkuhl l. c. II¹², n. 1064; 1078, I.

[3] S. o. S. 195. [4] Gasparri II³, 1299.

[5] Vgl. 44 X 5, 39. S. Alfonsus, Lib. VI, tract. 6, cap. 2. n. 903 sqq. Wernz IV² 2, p. 580. v. Scherer II, S. 525, Anm. 45.

[6] Diese Fragen werden von den Moraltheologen ausführlich behandelt. S. Alfonsus l. c. n. 950—954. Lehmkuhl II¹², n. 1088 sqq.; s. auch Gasparri II³, n. 1291.

[7] Georg D. Sarantakis, Die eheliche Lebensgemeinschaft. Jur. Diss. München 1919.

[8] S. o. S. 8, Anm. 1. [9] Gen. 2, 24.

[10] Can. 1111.

[11] 1 Kor. 7, 39; Eph. 5, 22 ff.; Koloss. 3, 18; 1 Petr. 3, 1. c 12 C XXXIII q 5: Est ordo naturalis in hominibus, ut feminae serviant viris et filii parentibus, quia in illis haec iusticia est, ut maiori serviat minor (Augustinus). — Sarantakis S. 19 ff.

das darum seinen Weisungen in der Wahl des Wohnortes, in der Verwaltung des Hauswesens und in der Leitung der Familie folgen soll. Ihm steht auch die väterliche Gewalt in der Erziehung der Kinder zu.[1] — Die Frau ist gegenüber dem Manne „adiutorium simile sibi“,[2] seine Lebensgefährtin und die Mutter der Kinder, darum mitberechtigt an der Leitung des Hauswesens und der Erziehung der Kinder. Während sie dem Manne in der Ordnung der häuslichen Verhältnisse helfend zur Seite steht, hat der Mann die Pflicht, sie zu schützen, nach außen zu vertreten und für ihren Lebensunterhalt Sorge zu tragen.[3]

2. Die Frau nimmt bei Lebzeiten des Mannes, und solange sie Witwe bleibt, infolge der Eheschließung teil an dem Namen, Stande und Range des Mannes bezüglich der kanonischen Wirkungen,[4] sofern nicht bei der Eheschließung selbst eine derartige Anteilnahme ausgeschlossen wurde.[5] Auch teilt die Frau mit dem Manne den Wohnsitz[6] und den Gerichtsstand.[7] Die Frau muß darum auch für gewöhnlich dem Manne folgen, wenn dieser den Wohnsitz verlegt.[8] Der Mann darf wegen der Gemeinsamkeit des Lebens, die ihn mit der Frau verbinden soll, diese nicht auf längere Zeit ohne hinreichende Gründe verlassen, wie auch die Frau ihren Mann nicht verlassen darf.[9]

IV. Die aus der Ehe sich ergebenden Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder.

I. Die Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder beginnen schon vor der Geburt derselben.

Wie der eheliche Vertrag,[10] so darf auch der eheliche Geschlechtsverkehr die Erzeugung der Kinder nicht ausschließen. Der Onanismus in der Ehe, der die Empfängnis der Kinder verhüten will, Vergehen gegen das bereits keimende Leben der Kinder, schuldhaftes Gebaren der Mutter, wodurch die Gesundheit des zu

[1] c 2 X 3, 33: Quum autem filius in patris potestate consistat, cuius sequitur familiam, et non matris etc.

[2] Gen. 2, 18.

[3] Über die Fragen, wieweit das Heiratsgut der Frau diese Pflicht des Mannes bedingt, s. Gasparri II[3], n. 1314. S. Alfonsus l. c. n. 939.

[4] Can. 1112. Vgl. c 3 in VI[to] 3, 12: Mulier autem, quae plures viros habuit successive, si sepulturam non eligat, est cum viro ultimo, cuius domicilium retinet et honorem, tumulanda.

[5] Z. B. bei der morganatischen Ehe; s. o. S. 24.

[6] Can. 93: Uxor a viro legitime non separata, necessario retinet domicilium viri sui. S. o. S. 67, Anm. 2.

[7] Vgl. can. 1561; 1964. Die bürgerlichen Rechtsbestimmungen bei Sarantakis S. 29 ff.

[8] Vgl. c 3 C XIII q 2: Unaquaeque mulier sequatur virum suum sive in vita sive in morte. c 4 C XXXIV, q 1 et 2.

[9] Näheres vgl. s. Alfonsus l. c. n. 939.

[10] S. dazu o. S. 301 f.

erwartenden Kindes beeinträchtigt wird, sind Verletzungen dieser Pflichten. Solche Pflichtverletzungen richten sich zugleich gegen das Wohl der Gesamtheit.[1]

II. Die Pflichten der Eltern für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder.

1. Die Eltern haben die schwer verbindliche Pflicht, für das leibliche Wohl der Kinder, soviel in ihren Kräften steht, Sorge zu tragen. Das neugeborene Kind hat ein natürliches Recht auf die Muttermilch, und darum kann nur ein gewichtiger Grund die Mutter von dieser Pflicht ihrem Kinde gegenüber entbinden.[2] Die Eltern müssen dann auch fernerhin für die vernünftige und hinreichende Ernährung und Kleidung ihrer Kinder sorgen und ihnen eine standesgemäße Versorgung zu gewähren suchen.[3] Die Erfüllung dieser Pflicht ist zugleich ein mächtiger Antrieb für rechte Ordnung im Hauswesen, zur Vermehrung des Wohlstandes in redlicher Arbeit und Treue in den Berufspflichten und ein kräftiger Faktor zur Förderung der Kultur.[4]

2. Noch dringlicher ist die Sorge für das geistige Wohl der Kinder. Die Pflicht der Eltern in dieser Hinsicht schließt ein die Belehrung des Verstandes, so daß die Kinder die für ihren Stand und Beruf notwendigen und nützlichen Kenntnisse erhalten, und die Bildung eines festen Charakters zur entschiedenen Ablehnung des Bösen und treuen Anhänglichkeit an das Gute. Wichtiger noch als die Erziehung zu nützlichen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft und für das irdische Wohl ist die zu anhänglichen

---

[1] Vgl. dazu den zit. Hirtenbrief; s. o. S. 1, Anm. 2; S. 82, Anm. 3. Über die tatsächlichen Erfolge der katholischen Kirche bei der Vertretung dieser ihrer Grundsätze und die Bedeutung der Grundsätze für die Kulturaufgaben der Menschheit s. Hans Rost, Die Kulturkraft des Katholizismus. 1913, S. 95 ff., 174 ff. A. Keller, Geburtenrückgang und katholische Seelsorge im Brautunterricht, Beichtstuhl und privater priesterlicher Tätigkeit. 1917. J. E. Gwiß, Religion und Geburtenhäufigkeit. Einfluß der Religion auf die Natalität. 1918; besonders S. 28 ff. S. d. Zusammenstellung der Literatur b. Franz Krus, Zur Bevölkerungsfrage. Zeitschr. f. kath. Theol. 1918, S. 381 ff., und bei Saedler, Bevölkerungsfrage und Seelsorge. 1919, S. 121 ff. W. Stockums, Das Lebensrecht der Ungeborenen. 1921. H. Muckermann, Um das Leben der Ungeborenen. 1922². Derselbe, Die naturtreue Normalfamilie. 1922.

[2] Hirtenschreiben a. a. O. — H. Muckermann, Der biologische Wert der mütterlichen Stillpflicht. 1917. Derselbe, Die Mutter und ihr Wiegenkind. 1922.

[3] Can. 1113. — c 14 D XXX: Si quis dereliquerit proprios filios et non eos aluerit et (quod pietatis est) necessaria non prebuerit, sed sub occasione continentiae neglegendos putaverit, anathema sit.

[4] Leo XIII., encycl. *„Sapientiae christianae“* v. 10. Jan. 1890: Locus admonet hortari patres familias, ut his praeceptis et domos gubernare studeant et liberos mature instituere. Initia rei publicae familia complectitur magnamque partem alitur intra domesticos parietes fortuna civitatum“ etc. (A. S. S. XXII, 403).

Kindern der Kirche und für die ewige Seligkeit. Darum ist vor allem notwendig der rechte Unterricht in der Religion für den lebendigen Glauben, die Gewöhnung an den eifrigen Gebrauch der Gnadenmittel und die Befestigung im christlichen Lebenswandel nach den Grundsätzen der katholischen Sittenlehre. Mit der eigenen Tätigkeit der Eltern im Hause und in der Familie durch Wort und Beispiel muß sich die Erziehung in der Schule vereinigen, die die Eltern nach den Grundsätzen der katholischen Religion für die Kinder auswählen müssen.[1]

§ 51.

Die Wirkungen der Eheschließung für die Kinder.[2]

Can. 1114. Legitimi sunt filii concepti aut nati ex matrimonio valido vel putativo, nisi parentibus ob sollemnem professionem religiosam vel susceptum ordinem sacrum prohibitus tempore conceptionis fuerit usus matrimonii antea contracti.

Can. 1115, § 1. Pater is est, quem nuptiae demonstrant, nisi evidentibus argumentis contrarium probetur.

§ 2. Legitimi praesumuntur filii, qui nati sunt saltem post sex menses a die celebrati matrimonii, vel intra decem menses a die dissolutae vitae coniugalis.

---

[1] Can. 1113; dazu can. 1372—1283. Vgl. Decr. pro Armenis: „Primum est proles suscipienda et *educanda ad cultum Dei*" (s. o. S. 12, Anm. 3). Voll schöner Weisungen darüber sind die Rundschreiben Leos XIII., vgl. z. B. *„Nobilissima"* v. 8. Febr. 1884: „Ac primo quidem ad societatem domesticam quod attinet, interest quam maxime susceptam e coniugio christiano sobolem mature ad religionis praecepta erudiri; et eas artes, quibus aetas puerilis ad humanitatem informari solet, cum institutione religiosa esse coniunctas . . . Et ut in ista in instituenda sobole diligentia adhibeatur, *divina est naturalique lege constitutum, neque parentes per ullam causam solvi ea lege possunt*" (A. S. S. XVI, 243). *„Humanum genus"* v. 20. April 1884 (Ibid. p. 432). Litter. „Officio sanctissimo" an den Episkopat Bayerns v. 22. Dezbr. 1887: „Hoc igitur parentes reputent, se magnum quidem onus gerere de liberorum tuitione, multo tamen gerere maius, ut eos ad meliorem potioremque vitam, quae animorum est, educant; quod uti per se ipsi praestare nequeant, suum prorsus esse vicaria opera aliorum praestare, *ita ut necessariam religionis doctrinam ex magistris probatis audiant liberi et percipiant*" (A. S. S. XX, 266). — Pius X., Litt. ap. *„Editae saepe"* v. 26. Mai 1910: „Quare meminerint patres familias ac domini, quo studio pastor ille sanctissimus (Carolus Borromeus) eosdem constanter monuerit, ut liberis, domesticis, famulis addiscendae christianae doctrinae, non solum copiam facerent, sed onus imponerent" (A. A. S. II, 369).

[2] Literatur s. v. Scherer II, S. 513. Sägmüller II³, S. 223. Richard Horn, Die Rechtsstellung der Putativkinder. 1912. Arthur Ehlert, Die Rechtsstellung der Kinder aus nichtigen Ehen. Leipziger jur. Diss. 1913. F. Wolff, Rechtsstellung der unehelichen Kinder im BGB. u. ihre Reform. 1918. Leopold Renz, Die Ehelichkeitserklärung des deutschen bürgerlichen Rechts. Jur. Diss. Leipzig 1918. Gerhard Bückling, Die Rechtstellung der unehelichen Kinder im MA. und in der deutschen Reformbewegung. 1920.

Can. 1116. Per subsequens parentum matrimonium sive verum sive putativum, sive noviter contractum sive convalidatum, etiam non consummatum, legitima efficitur proles, dummodo parentes habiles exstiterint ad matrimonium inter se contrahendum tempore conceptionis, vel praegnationis, vel nativitatis.

Can. 1117. Filii legitimati per subsequens matrimonium, ad effectus canonicos quod attinet, in omnibus aequiparantur legitimis, nisi aliud expresse cautum fuerit.

I. Geschichtliche Vorbemerkung.

Ob die Kinder einer Ehe als legitim betrachtet wurden, hängt eng damit zusammen, wiefern die Ehe, der die Kinder entsprossen waren, als gültig angesehen wurde.[1] Im römischen Rechte galten konsequent nur die aus gültiger Ehe geborenen Kinder als legitim.[2] Die Kirche erkannte zunächst und vorzüglich jene Kinder als legitim an, die in einer nach ihren Vorschriften geschlossenen Ehe (in facie ecclesiae)[3] gezeugt waren. Daneben versagte sie aber die Anerkennung auch den in einer Putativehe erzeugten Kinder nicht; sie war dazu um so mehr gedrängt, als bei der allmählich sich steigernden Zahl der Ehehindernisse manche Eheleute trotz ihres guten Willens eine objektiv ungültige Ehe schlossen. Während Gratian dieser Frage noch keine Beachtung schenkte, weist Petrus Lombardus bereits auf die Kontroversen darüber hin, ohne selbst Stellung dazu zu nehmen. Rolandus nennt aber (um 1150) bereits Kinder aus einer tatsächlich ungültigen, aber im guten Glauben und in facie ecclesiae geschlossenen Ehe legitim;[4] daran haben die Dekretalen festgehalten.[5] — Die Legitimierung der vor der Ehe im Konkubinat erzeugten Kinder durch nachfolgende gültige Eheschließung wurde durch Kaiser Konstantin d. Gr., die per oblationem curiae durch Theodosius, die per rescriptum principis durch Justinian begründet.[6] Die legitimatio per matrimonium subsequens fand jedoch wegen der Folgen für das Erbrecht lange nicht allgemein in der Kirche Annahme,[7] und erst in einer Dekretale Alexanders III. (1159—1181) erscheint sie auch als kirchlicher Rechtsgrundsatz. Die im Inzest und im Ehebruch erzeugten Kinder blieben jedoch von der Legitimierung ausgeschlossen.[8] Die legitimatio per rescriptum principis ließ der Kaiser im MA. durch den Pfalzgrafen ausüben; das Recht der Legitimierung wurde dann von den Territorialherren in Anspruch genommen.[9] Tancred spricht in seiner Summa zuerst von einer Legitimierung durch besonderen päpstlichen Gnadenakt.

---

[1] Es handelt sich hier namentlich um den Gegensatz der Kirche zum weltlichen Rechte in der Beurteilung des Konkubinats und um die Folgen der als legitimi bezeichneten Kinder für das Erbrecht. Freisen, Geschichte S. 69 ff.

[2] Horn S. 2 ff.

[3] S. dazu o. S. 308 und Horn S. 8.

[4] Freisen S. 858 f. Wernz IV[2] 2, p. 587.

[5] cc 2, 8, 10, 14, 15 X 4, 17. — Nähere Ausführungen dazu Horn S. 5 ff.

[6] § 13 Inst. 1, 10. LL 6, 10, 11 Cod. 5, 27 etc. — Renz, S. 3 ff.

[7] Vgl. c 1 X 4, 17.

[8] c 6 X 4, 17: Tanta est vis matrimonii, ut qui sunt antea geniti post contractum matrimonium legitimi habeantur. Si autem vir vivente uxore sua aliam cognoverit, et ex ea prolem susceperit, licet post mortem uxoris eandem duxerit, nihilominus spurius erit filius, et ab heredidate repellendus.

[9] Renz, S. 4.

II. Die Legitimität der Kinder.

I. Legitim sind jene Kinder, die in einer gültigen Ehe oder in einer Putativehe empfangen oder geboren sind. Diese Regel erleidet nur eine praktisch sehr seltene Ausnahme bei jenen Kindern, die zu einer Zeit empfangen wurden, als die Eltern von der ursprünglich gültig geschlossenen Ehe keinen Gebrauch mehr machen durften, weil einer der Ehegatten oder weil sie beide die feierliche Profeß abgelegt hatten, oder weil der Vater eine höhere Weihe empfangen hatte.[1]

1. Daß die Eheleute später noch das feierliche Gelübde ablegen oder der Mann zu Lebzeiten der Frau die höhere Weihe empfängt, wird selten vorkommen. Man konnte zunächst zweifelhaft sein, ob der Kodex überhaupt noch die Möglichkeit dazu offen ließ. Can. 542 sagt nämlich (1°, Abs. 4), daß während einer Ehe gültig kein Noviziat abgemacht werden kann; das Noviziat ist anderseits wieder erforderlich zur gültigen Ablegung der feierlichen Profeß (can. 572, § 1, 3°); auch ist der Verheiratete behindert, eine höhere Weihe zu empfangen (can. 987, 2°). Indessen können diese Hindernisse durch päpstliche Dispens unter den entsprechenden Bedingungen behoben werden.[2] Haben Eheleute nun diese Hindernisse überwunden und auch die der Ablegung der feierlichen Profeß bzw. dem Empfange höheren Weihe voraufgehende Vorbereitungszeit innegehalten, so wird der im can. 1114 vorausgesetzte Fall, daß sie trotz allem verbotenerweise geschlechtlichen Verkehr pflegen, fast ausgeschlossen sein. Die aus dem Dekretalenrechte übernommene Bestimmung[3] hat aber ihr besonderes Interesse wegen der Geschichte der Zölibatsgesetzgebung.[4]

2. Die Legitimität der Kinder gehört zu den effectus non separabiles der gültigen Eheschließung; darum sind auch die Kinder einer morganatischen Ehe[5] und einer Gewissensehe[6] legitim.

3. Die früher als kontrovers behandelte Frage,[7] ob nur die Kinder legitim seien, deren Geburt und Empfängnis in gültiger Ehe erfolgt wären, oder ob die Geburt in gültiger Ehe allein genüge, ist jetzt dahin entschieden: wenn Empfängnis oder Geburt in der Zeit der gültigen Ehe erfolgte, sind die Kinder legitim. Z. B. Sempronius ist verheiratet mit Caja; er begeht Ehebruch mit Titia. Nach dem baldigen Tode der

---

[1] Can. 1114.

[2] S. o. S. 206, Anm. 5.

[3] cc 1, 14 X 1, 17. Doch wird im letzten cap. die Dispens von der Irregularität in Aussicht gestellt.

[4] Vgl. dazu v. Scherer I, S. 393, Anm. 94. — Wäre in einem solchen Falle nicht auch eine bürgerliche Scheidung der Ehe erfolgt, so wären diese Kinder für die bürgerlichen Folgen der Ehe legitim.

[5] S. o. S. 24 und S. 356, Anm. 5.

[6] Can. 1106. S. o. S. 28, Anm. 1; 347. Dazu Benedikt XIV., De syn. dioec. l. XIII, cap. 23, n. 12; const. „*Satis vobis*“ v. 17. Novbr. 1741, § 9 (Bullar. l. c. I, p. 187).

[7] Benedikt XIV., ep. „*Redditae Nobis*“ v. 5. Dezbr. 1744, § 3: „In qua controversia satis, ut praediximus ardua, quum inveniantur textus textibus contrarii . . si a Nobis iudicium nostrum in casibus particularibus interponendum foret, non aliter id a Nobis fieret, quam secundum sententiam in tribunalibus et curia illius regionis receptam, in qua esset pronunciandum“ (Bullar. l. c. III, p. 7).

Caja heiratet er die Titia; das im Ehebruch gezeugte Kind wird geboren in einer gültigen Ehe und ist legitim.[1]

4. Voraussetzung bei der Putativehe, deren Nachkommenschaft als ehelich gelten soll, ist nicht nur der gute Glaube der beiden Eheleute oder wenigstens eines von ihnen, sondern auch die Innehaltung der vorgeschriebenen Form: voraufgehende Proklamationen, Eheschließung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen. Sind beide Teile über die Ungültigkeit ihrer Ehe gewiß, dann dürfen sie den ehelichen Verkehr nicht mehr pflegen; ein trotzdem noch gezeugtes Kind ist illegitim.[2]

II. 1. Bei praktischen Zweifeln über die Legitimität eines Kindes ist also zunächst nachzuweisen, daß die Ehe, der es entsprossen ist, in kirchlich gültiger Form geschlossen worden ist. Dieser Beweis wird gewöhnlich durch die Zeugnisse aus den Kirchenbüchern erbracht, kann aber auch durch andere Beweismittel, wie Zeugenaussagen, geführt werden. Steht die Gültigkeit einer Ehe fest, dann gilt als Vater der in der Ehe geborenen Kinder der Ehemann, und zwar so lange, bis durch ganz evidente Beweisgründe erwiesen ist, daß der Ehemann nicht der Vater des Kindes sein kann.[3]

Das kanonische Recht hat den Grundsatz des römischen Rechts: „*Pater vero is est, quem nuptiae demonstrant*“[4] übernommen. Das Gegenteil muß durch evidente Gründe erwiesen werden. Die einfache Behauptung des Ehemannes, er sei nicht der Vater jenes von seiner Frau geborenen Kindes, ist ein solcher Beweis nicht; ebensowenig das Geständnis der Frau, daß sie das Kind in der Beiwohnung mit einem anderen Manne empfangen habe, mag das Geständnis auch auf dem Sterbebette und eidlich erfolgt sein.[5] Ein hinreichender Nachweis wäre z. B.: Der Mann ist so lange und so weit von dem Aufenthalt seiner Frau abwesend gewesen, oder er ist so lange impotent gewesen, daß die Empfängnis des Kindes von ihm offenbar ganz unmöglich ist.

2. Als legitim werden (praesumptione iuris) angenommen jene Kinder, die geboren sind wenigstens 6 Monate vom Tage der Trauung oder noch innerhalb 10 Monate von der Auflösung des ehelichen Lebens an gerechnet.[6]

Als kürzeste Frist, innerhalb welcher nach der Empfängnis die Geburt der lebensfähigen Kinder erfolgt, gelten 6 Monate, als längste Frist 10 Monate. Die Bestimmung dieser Fristen ist dem römischen Rechte entnommen, und man rechnete die 6 Monate zu 181 Tagen, die 10 Monate

---

[1] Gasparri II[8], n. 1309. Die Entscheidung ist erfolgt gemäß der Anschauung des römischen Rechtes L 11 Cod. 5, 27: „Et generaliter definimus . . . ut semper in huiusmodi quaestionibus, in quibus de statu liberorum est dubitatio, non conceptionis sed *partus tempus inspiciatur.*“

[2] Vgl. can. 1015, § 4; s. o. S. 22; vgl. S. 355.

[3] Can. 1115, § 1.

[4] L 5 Dig. 2, 4. — Das kanonische Recht ergänzt „*iustae*“ zu nuptiae.

[5] Can. 1791; c 23 X 2, 20. Es verdient „*allegans suam turpitudinem*“ keinen Glauben (c 8 X 3, 23; L 5 Cod. 7, 8). Weitläufiger ist die Sache erörtert s. C. Concilii *Verulana* v. 9. Aug. 1884. Mit Recht wird als Grund, weshalb die Kirche streng festhält an dem evidenten Nachweis, daß der Ehemann nicht Vater des Kindes sein kann, angeführt: id exposcebat familiarum tranquillitas, matrimonii sanctitas bonumque societatis (A. S. S. XVII, 386).

[6] Can. 1115, § 2.

zu 302 Tagen.[1] Ein kleiner Unterschied ergibt sich, wenn jetzt nach can. 34, § 3, 1° die Monate von dem Tage der Trauung nach dem Kalender berechnet werden.[2] — Über die praktisch auch nicht häufig zu erörternde Frage, wie die Legitimität der Findlinge[3] zu beurteilen ist, enthält der Kodex keine Bestimmung.[4]

III. Die Legitimation der Kinder.

I. Sofern die Kinder von Eltern gezeugt sind, die zur Zeit der Empfängnis der Kinder oder der Schwangerschaft oder der Geburt rechtmäßig eine gültige Ehe schließen konnten, werden sie durch eine nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert, und zwar sowohl durch die wirklich gültige Ehe wie durch eine Putativehe; es bleibt sich gleich, ob die Ehe erst neu geschlossen oder ob eine früher ungültige Ehe konvalidiert wird. Auch braucht diese Ehe nicht konsummiert zu sein.[5]

Von den filii *legitimi* aus einer gültigen Ehe oder einer Putativehe sind zu unterscheiden die *illegitimi*. Letztere sind entweder filii *naturales*, wenn ihren Eltern zur Zeit der Empfängnis, Schwangerschaft oder Geburt kein trennendes Ehehindernis entgegenstand; oder f. *spurii*, deren Eltern während der genannten Zeit eine gültige Ehe nicht schließen konnten. Die f. spurii bezeichnet man als *adulterini*, wenn sie von Ehebrechern geboren sind; als *sacrilegi*, wenn sie von Eltern geboren sind, von denen wenigstens ein Teil durch das feierliche Gelübde oder durch eine höhere Weihe gebunden war; *incestuosi*, wenn sie von blutsverwandten, und *nefarii*, wenn sie von in gerader Linie blutsverwandten Eltern geboren sind. — Die Legitimation durch matrimonium subsequens erstreckt sich also nur auf die filii *naturales*, nicht auf die f. *spurii*; sämtliche *spurii* sind von der Legitimation dieser Art ausgeschlossen, nicht nur die adulterini oder incestuosi.[6] Wären die Eltern zur Zeit der Empfängnis, der Schwangerschaft oder Geburt der Kinder noch unfähig zur gültigen Eheschließung auch nur wegen eines Hindernisses, von dem die Kirche zu dispensieren pflegt, so wird die Legitimation nicht durch das matr. subsequens bewirkt.[7] Die Legitimation ist nämlich eine besondere Vergünstigung, die

[1] Vgl. v. Scherer II, S. 518, Anm. 18.

[2] Can. 34, § 3: Si tempus constet uno vel pluribus mensibus aut annis, una vel pluribus hebdomadibus aut tandem pluribus diebus et terminus *a quo* explicite vel implicite assignetur: 1° menses et anni sumantur prout sunt in calendario. — Durchschnittlich beträgt die Zeit der Schwangerschaft 270 Tage (v. Scherer a. a. O.).

[3] Expositi, inventi; über den locus originis can. 90, § 2; ihre Taufe can. 749.

[4] Gasparri II[3], n. 1310 wendet den allgemeinen Grundsatz, daß die Legitimität zu begünstigen ist, auch auf sie an (vgl. Benedikt XIV., „*Redditae Nobis*“ cit. § 4: „Iudex debet in dubio in bonum et commoda prolis propensus esse“ l. c. p. 8). — v. Scherer II, S. 519, Anm. 19 ist anderer Meinung unter Hinweis darauf, daß zunächst der Bestand der kirchlichgültigen Ehe nachzuweisen sei, woraus sie hervorgegangen.

[5] Can. 1116.

[6] S. die Meinungsverschiedenheiten nach dem früheren Rechte bei v. Scherer II, S. 521 und Wernz IV[2] 2, p. 595 sqq., Anm. 53. — Vgl. Haring, Zur Auslegung der can. 1051 u. 1116 C. I. C. Linzer theol.-prakt. Quartalschr. 84 (1921), S. 478.

[7] Hilling im Archiv 98 (1918), S. 306. Anders Fahrner, Eherecht S. 931.

die Kirche rechtlich mit der Eheschließung verknüpft; die Vergünstigung soll auf die f. naturales beschränkt bleiben. Anderseits tritt sie, weil mit der Eheschließung selbst verknüpft, auch unabhängig von der Zustimmung der Eltern oder des zu Legitimierenden ein. Die Vergünstigung ist nicht nur mit der wirklich gültigen, sondern auch mit der Putativehe verbunden. Sie tritt auch ein, wenn eine Ehe, die infolge Mangels des erforderlichen Konsenses oder der notwendigen Eheschließungsform ungültig war, konvalidiert wird;[1] ebenso ist sie verbunden mit der sanatio in radice.[2]

Bei der Dispenserteilung auf Grund der potestas ordinaria oder eines Generalindults von den Ehehindernissen wird nun ferner eine Legitimation der f. spurii gewährt, jedoch mit Ausnahme der f. adulterini und sacrilegi.[3] Bei Dispenserteilungen durch Reskript muß die Legitimierung der Kinder besonders auf Nachsuchen gewährt werden.[4] Wäre bei Einrichtung des Dispensgesuches unterlassen worden, um die Legitimation der Kinder zu bitten, so müßte ein neues Gesuch eingereicht werden;[5] die früher den Ordinarien verliehenen Fakultäten enthielten auch die der legitimatio prolis.[6] Erfolgt die Legitimation der Kinder nicht in Verbindung mit der Eheschließung, so kann sie der Apost. Stuhl durch besonderes Reskript auch sonst gewähren.[7]

II. 1. Die durch nachfolgende Eheschließung legitimierten Kinder werden bezüglich der kanonischen Wirkungen den legitimen in allem gleichgestellt, wenn nichts anderes ausdrücklich vorgesehen ist.[8]

Illegitim Geborene sind irregulär; die Irregularität wird jedoch durch die Legitimation behoben, ebenso durch die feierliche Ordensprofeß.[9] Dagegen können Legitimierte nicht zugelassen werden zum Kardinalate,[10] zum Episkopate,[11] zu der Würde eines Abtes oder Prälaten *nullius*.[12]

2. Werden vor der Eheschließung geborene natürliche Kinder durch nachfolgende Ehe legitimiert, so soll der Pfarrer die Anerkennung der Kinder durch die Eltern im Trauungsbuche verzeichnen.[13] Auch im Taufbuche ist zu vermerken, wenn Kinder durch matrimonium subsequens, bei Dispenserteilung oder durch besonderes Reskript legitimiert worden

---

[1] S. dazu can. 1136 und 1137. [2] Can. 1138, § 1.
[3] S. o. S. 137. [4] S. o. S. 137, 147.
[5] S. Poenitentiaria, resol. v. 21. April 1908 (Amtl. Kirchenbl. d. Diöz. Paderborn 51 [1908], S. 96 f.).
[6] S. o. S. 121.
[7] Zuständig ist die s. C. de Sacram. Sie behandelt schwierigere Fälle dieser Art in einer Plenarsitzung; gewöhnlich werden sie erledigt durch einen Subsekretär (Ordo servand. Norm. pecul. art. III, 5°, 11°, a. (A. A. S. I, 85, 87).
[8] Can. 1117. [9] Can. 984, 1°.
[10] Can. 232, § 2, 1°. [11] Can. 331, § 1, 1°.
[12] Can. 320, § 2 in Verbindung mit can. 331, § 1, 1°.
[13] Der Pfarrer nimmt über die Anerkennung der Nachkommenschaft ein Protokoll auf (Hergenröther-Hollweck, Kirchenrecht[2] S. 817). — Joder, Formulaire l. c. p. 188 gibt dafür folgende Formel als Anhang zur Trauungsurkunde: Et mox Ioannes Mura et Iosepha Arnold nobis declaraverunt se pro suo infante, a seipsis progenito, agnoscere Carolum, natum die . . . mense . . . anno . . . et baptizatum in parochia . . ., quam declarationem huic protocollo ad calcem actus sui matrimonialis inscribi petierunt, quamque una cum testibus ac mecum subsignarunt die, mense et anno quibus supra.

sind.[1] Die bürgerliche Legitimation der Kinder ist zwar ohne Bedeutung für das kirchliche Recht; da aber die Standesbeamten in Preußen angewiesen sind, von der Eintragung einer Legitimation im Standesamtsregister dem Kirchenbuchführer, d. h. dem Pfarrer des Geburtsorts oder im Zweifelsfalle dem für den Geburtsort zuständigen Bischof Nachricht zu geben,[2] so kann der Pfarrer auf Grund der Mitteilung Anlaß nehmen, die Legitimation auch nach kirchlichem Rechte herbeizuführen.

IV. Staatliches Recht über die Wirkungen der Ehe.

I. Deutschland. 1. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 stellt Ehe und Mutterschaft unter den Schutz des Reiches. Sie sagt Art. 119: „Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter. — Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge. — Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats."[3] Die geltenden rechtlichen Bestimmungen sind indessen nicht sämtlich geeignet, die Grundlagen der Ehe vor Erschütterung zu bewahren.[4] Das BGB. des Deutschen Reiches regelt eingehend die aus der Eheschließung sich ergebenden Rechte und Pflichten für die Ehegatten, die Eltern und die Kinder und das eheliche Güterrecht. Den Wirkungen der Ehe im allgemeinen sind gewidmet die §§ 1352—1362. Der § 1353 Abs. 1 sagt: „Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet." Diese Bestimmung und die der §§ 1354—56 über die allgemeinen Rechte des Mannes und der Frau in der Familie stimmen mit den Anschauungen des kirchlichen Rechts überein. — Vorwiegend bürgerlicher Natur sind die Abschnitte über Geschäftsfähigkeit der Frau (§§ 1357—1359), den gegenseitigen Unterhalt der Eheleute (§§ 1360—1362) und das eheliche Güterrecht (§§ 1363—1563).[5]

2. Aus dem Abschnitte über die Verwandtschaft gehört hierher besonders der 2. Titel: eheliche Abstammung.[6] § 1591, Abs. 1 lautet: „Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Mann empfangen hat." § 1592: „Als Empfängniszeit

[1] Etwa legitimatus (-ta) per matrimonium, quod N. N. die . . . mense . . . anno contraxerunt oder legitimat. per dispensationem d. d. oder legitimat. per rescriptum d. d.

[2] Ministerialverf. v. 22. Febr. 1908 (M.-Bl. f. d. i. V. 1908, S. 51) zu dem § 26 des Ges. v. 6. Febr. 1875 über Beurk. d. Personenstandes u. d. Eheschließung. Der § 26 lautet: „Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte auf Legitimation, Annahme an Kindes Statt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken." — Vgl. auch Leitner, Eherecht[3], S. 441.

[3] S. dazu Joseph Mausbach, Kulturfragen in der deutschen Verfassung. 1920, S. 38 ff.

[4] Z. B. Die rechtliche Ehescheidung; dazu unten § 55, V.

[5] Sarantakis, Die eheliche Lebensgemeinschaft. 1919.

[6] Maßny, Die Verwandtschaftsverhältnisse des unehelichen Kindes. 1918.

gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages." Jedoch kann auch die Ehelichkeit angefochten werden durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Anfechtung kann nur binnen Jahresfrist von dem Zeitpunkte an erfolgen, in welchem der Mann die Geburt des Kindes erfährt (§§ 1594—1597). Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Mann das Kind als das seinige anerkennt. — Die DRV. sucht das Kind allgemein in den Schutz des Staates zu stellen. Sie bestimmt im Art. 120: „Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht." — Art. 122 sucht die Jugend gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung zu schützen. Art. 121 sagt: „Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern."[1] — Das BGB. berührt sich in dem Titel über die rechtliche Stellung der ehelichen Kinder (§§ 1616—1698) in manchen Bestimmungen mit dem kirchlichen Rechte; so sagt § 1631: „Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen." Das elterliche Recht wird nunmehr, soweit es sich um die religiöse Erziehung der Kinder handelt, durch das Gesetz vom 15. Juli 1921 näher umschrieben.[2]

Der Titel über die Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen steht in Parallele zu den Anschauungen des Kirchenrechts über die Kinder aus Putativehen. Das BGB. hat das Grundprinzip: Kinder aus nichtigen Ehe gelten als ehelich, wenn wenigstens einer der Ehegatten im guten Glauben ist. Daß wenigstens einer der Ehegatten in bona fide ist, wird vom Gesetz vermutet; die Vermutung kann widerlegt werden. Sind beide Eheleute in mala fide, dann sind die Kinder unehelich.[3]

Die Legitimation unehelicher Kinder (§§ 1719—1740) kann erfolgen durch nachfolgende Ehe und durch Ehelichkeitserklärung auf Antrag des Vaters durch Verfügung der Staatsgewalt (§ 1723).[4]

II. In Österreich lehnt sich das bürgerliche Recht an das kirchliche an.

1. Bezüglich der Wirkungen für die Ehegatten sei hervorgehoben AbGB. § 90: „Vor allem haben beide Teile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Begegnung." Die Bestimmungen der §§ 91 und 92 über die eheherrlichen Rechte und die Pflichten des Mannes und die Rechte und Pflichten der Frau decken sich genau mit denen des Kirchenrechts.

2. Für die Kinder gilt folgendes: Die Kinder, die nach 6 Monaten seit der Eheschließung und vor Ablauf von 10 Monaten seit der Auflösung der Ehe geboren werden, gelten als ehelich. Der Ehemann muß evtl. von seinem gerichtlichen Bestreitungsrechte binnen 3 Monaten nach Empfang der Nachricht von der Geburt des Kindes Gebrauch machen. — Uneheliche Kinder können legitimiert werden durch das Bekenntnis oder die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft. Über die Eintragung in die amtlichen Register bestehen besondere Vorschriften.[5]

---

[1] Mausbach S. 44 ff. [2] S. dazu o. S. 173 ff.
[3] Vgl. Horn S. 35 ff.; Ehlert S. 20 ff.; Renz S. 5 ff.
[4] Renz S. 7 ff.; Maßny S. 45 ff.
[5] S. darüber Haring, Kirchenrecht[2] S. 569 ff.

Zehntes Kapitel.

Die Trennung der Ehegatten.

Artikel I.

Die Lösung des Ehebandes.

§ 52.

Die Auflösung einer christlichen Ehe.[1]

Can. 1118. Matrimonium validum ratum et consummatum nulla humana potestate nullaque causa, praeterquam morte, dissolvi potest.

Can. 1119. Matrimonium non consummatum inter baptizatos vel inter partem baptizatam et partem non baptizatam, dissolvitur tum ipso iure per professionem religiosam, tum per dispensationem a Sede Apostolica ex iusta causa concessam, utraque parte rogante vel alterutra, etsi altera sit invita.

I. Vorbemerkungen.

I. Verbindung der Gesetzesmaterie.

Die Eheschließung schlingt ein unzerreißbares, unauflösliches Band um die Ehegatten. Diese Wirkung der Eheschließung behandelt der Kodex besonders in dem Kapitel über die Trennung der Gatten, das sich also sachgemäß dem über die Wirkungen der Eheschließung überhaupt anfügt. Die Fragen über die Trennung werden in zwei Artikel zusammengefaßt, wovon der erste die Auflösung des Ehebandes und der zweite die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft regelt.

---

[1] Die umfangreiche Literatur vgl. bei v. Scherer II, S. 541. Friedberg, Kirchenrecht[6] S. 501, 512. Sägmüller II[3], S. 226 f. S. o. S. 18, Anm. 1; 19, Anm. 1 u. 3. Hans Breitgoff, Ehescheidung und Ehenichtigkeit im kanonischen Recht und im deutschen Reichsrecht in grundsätzlicher Gegenüberstellung. Jur. Diss. Heidelberg 1912. Bernhard Sandhaus, Bösliche Verlassung als Ehescheidungsgrund nach dem BGB. Jur. Diss. Rostock 1913. Robert Rosenthal, Die rechtlichen Wirkungen der Ehescheidung. Jur. Diss. Marburg 1913. Peter Heß, Insidien und Sävitien als Ehescheidungsgrund. Jur Diss. Greifswald 1913. Willy Bieler, Die Verzeihung im Ehescheidungsrecht. Jur. Diss. Greifswald 1916. Fritz A. Held, Der generelle Ehescheidungsgrund im deutschen und schweizerischen Recht. Jur. Diss. Bern 1918.

II. Geschichtliches.[1]

Christus der Herr betonte gegenüber der laxen Auffassung der Juden[2] die Unauflösbarkeit des durch Gott geknüpften Ehebandes, und die junge Kirche mußte die Lehre ihres göttlichen Stifters gegenüber den nicht minder leichtfertigen Anschauungen der Völker des römischen Reiches zur Geltung bringen. Das römische Recht ließ eine Ehescheidung zu durch das bloße Übereinkommen der Ehegatten (nudo mutuo consensu, das *divortium* ex consensu), und selbst durch einseitige Willenserklärung eines Gatten (*repudium* oder divortium ex rationabili causa). Diese Arten waren zunächst an keine gesetzliche Form geknüpft, bis die Lex Iulia de coercendis adulteriis (18 v. Chr.) eine kleine Einschränkung brachte. Nur die sakral durch confarreatio geschlossene Ehe konnte in einem umständlichen Verfahren durch diffarreatio gelöst werden. — Die christliche Lehre über die Unauflösbarkeit der Ehe konnte sich diesen Anschauungen gegenüber praktisch nur langsam Geltung verschaffen, und es ist wegen dieser Schwierigkeiten nicht zu verwundern, wenn neben den allgemeinen orthodoxen Anschauungen der christlichen Lehrer in vorkonstantinischer Zeit auch eine laxere Strömung glaubte Konnivenz üben zu müssen.[3] Die Gesetzgebung nahm unter den christlich gewordenen Kaisern keine entschiedene Stellung gegen die Ehescheidungen ein. Erst Kaiser Justinian griff kräftiger ein; er schaffte 542 auch das divortium ex mutuo consensu ab mit Ausnahme des Eintritts beider Teile in ein Kloster (aus Liebe zur Keuschheit).[4] Aber Justin II. stellte die Ehescheidung auf beiderseitiges Einverständnis schon 566 wieder her.[5] Im Morgenlande herrschte auch in der Lehre vielfach eine laxere Auffassung, und da dort in der Folgezeit die Kirche mehr und mehr in Abhängigkeit geriet, so blieb auch, besonders seit der endgültigen Trennung vom Abendlande das Scheidungsrecht des Justinianischen Gesetzbuches herrschend. Vor allem ist die Scheidung der Ehe wegen Ehebruchs und Wiederverheiratung des unschuldigen Ehegatten gestattet.[6]

In der abendländischen Kirche kämpften dagegen Wissenschaft[7] und Gesetzgebung[8] gleichmäßig für die Unauflöslichkeit der Ehe, und der Kirche erwuchs seit der Völkerwanderung die schwere Aufgabe, die germanischen Stämme für die christliche Anschauung über die Ehescheidung zu gewinnen. Sowohl die leges barbarorum wie die leges Romanorum ließen der Scheidung weiten Spielraum.[9] Die Kirche hat es verstanden, durch stete Gesetzgebungsarbeit auf den Synoden, durch päpstliche Entscheidungen und durch ihre Belehrung die germanischen Völker mit Milde, aber in konsequenter Arbeit für die strenge Auffassung allmählich zu gewinnen; namentlich bei

---

[1] Vgl. besonders Freisen, Geschichte S. 769 ff. Esmein, Le mariage I, p. 220 ff. II, p. 45 ff., 295 ff. Fahrner, Geschichte des Unauflöslichkeitsprinzips S. 1 ff. Held S. 5 ff.

[2] Döller S. 43 ff. [3] Fahrner S. 21.

[4] Novelle 117, c. 10; vgl. Nov. 134, c. 11 (556).

[5] Nov. 140, c. 1: „. . . statuimus, ut prout olim iuris fuit, matrimoniorum solutiones ex consensu fieri liceat."

[6] Das Trullanum lehnte (692) allerdings das divortium ex consensu ab. Fahrner S. 34 ff. Vering, Kirchenrecht[3] S. 939 ff.

[7] Z. B. Ambrosius, Hieronymus, Augustinus. Fahrner S. 37 ff. Peters, Ehe bei Augustinus S. 28.

[8] Synoden v. Elvira (um 300), Arles (314), Karthago (407), Angers (453).

[9] Über die Anschauung der Lex Visigothorum s. Freisen, Eheschließungsrecht I, S. 48 f. Derselbe, Ehescheidungsrecht II, 19 ff.; 50 ff. über die Angelsachsen. Hauptscheidungsgrund ist der Ehebruch, daneben böswillige Verlassung, Verlust der Freiheit wegen Verbrechen usw. Nicht nur die einseitige Scheidung auf Grund gerichtlich festgestellter Verbrechen, sondern auch die Ehescheidung communi consensu war möglich.

den Franken in merowingischer und selbst zunächst noch in karolingischer Zeit war der praktische Widerstand groß. Die Bußbücher jener Zeit ließen Auflösung der Ehe zu wegen Ehebruchs, falls die Frau den Mann böswillig verläßt, der Mann wegen schwerer Vergehen die Freiheit verloren, eine Standeserhöhung erfahren hat, impotent geworden ist usw. In der spätkarolingischen Zeit setzte die Tätigkeit der Kirche, unterstützt durch die freundschaftlichen Beziehungen zu den fränkischen Herrschern, nachdrücklicher ein, und die kirchlichen Anschauungen wurden trotz des Fortbestehens der staatlichen Jurisdiktion in Ehescheidungssachen allmählich ausschlaggebend.[1]

Nach Gratian ist die vollzogene Ehe unauflösbar; nur der Tod,[2] nicht Gefangenschaft,[3] Verschollenheit,[4] Sklaverei,[5] Ablegung der Gelübde,[6] nachfolgende Schwägerschaft[7] oder Ehebruch kann die Ehegatten voneinander scheiden. Bei Ehebruch ist die separatio a mensa et toro möglich.[8] Eine vollzogene Ehe kann aber auch infolge des Privilegium Paulinum noch gelöst werden.[9] In der Folge wurden zwar von manchen Theologen noch allerlei Gründe für Auflösung der nichtvollzogenen Ehe zugelassen;[10] indessen bestimmte Alexander III. (1159—1181), daß nur das votum sollemne ein matrimonium ratum non consummatum auflösen könne;[11] dazu kam dann noch die Dispensgewalt des Papstes.[12]

Das Tridentinum wies die Ansicht der Reformatoren ab, daß das Eheband gelöst werden könne bei Abfall vom Glauben, bei Zerrüttung des häuslichen Zusammenwohnens und böslicher Verlassung,[13] aber auch die Ansicht der Griechen, daß der Ehebruch das Eheband zerreiße.[14]

II. Unauflösbarkeit der christlichen konsummierten Ehe.

Eine Ehe, die zwischen Christen oder wenigstens einem christlichen und einem nichtchristlichen Teile gültig geschlossen und konsummiert ist, kann durch keine mensch-

---

[1] Die Einzelheiten s. b. Schnitzer, Eherecht S. 590 ff. Fahrner, S. 48 ff., 71 ff. Freisen, Geschichte 781 ff. Esmein II, p. 45 sqq. Geffken, Zur Geschichte der Ehescheidung S. 35 ff. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte S. 91.

[2] Dict. zu c 2 C XXVIII q 2; zu c 16 C XXXII q 7.

[3] cc 1, 2 C XXXIV, q 1 et 2.

[4] c 4 C XXXIV q 1.

[5] c 6 C XXIX q 2.

[6] cc 19—23 C XXVII q 2.

[7] Dict. zu c 18 C XXXII q 7.

[8] cc 1, 2 etc. C XXXII q 7

[9] cc 2, 3 etc. C XXXVIII q 1; dict. zu c 2 C XXVIII q 2.

[10] Vgl. o. S. 264. Als solche Gründe wurden von der Schule zu Bologna z. B. angesehen: freiwillige Unzucht des anderen, raptus, maleficium, Eintritt in ein Kloster, schweres Verbrechen, unheilbare Krankheit, langjährige Gefangenschaft. Vgl. Fahrner S. 175 ff.

[11] c 7 X 3, 32: Sane quod Dominus in evangelio dicit, non licere viro, nisi ob causam fornicationis uxorem suam dimittere, intelligendum est secundum interpretationem sacri eloquii de his, quorum matrimonium carnali copula est consummatum, sine qua matrimonium consummari non potest (et ideo, si praedicta mulier non fuit a viro suo cognita, licitum est [sibi] ad religionem transire); dem in der Welt verbleibenden Teile ist Wiederverheiratung gestattet. c 2 X 3, 32: alteri remanenti, si commonitus continentiam servare noluerit, licitum est ad secunda vota transire.

[12] Sie war in der Gesetzgebung Alexanders III. vorbereitet; theoretisch wurde darüber noch länger gestritten. Fahrner S. 191 f., 225.

[13] c 5 de sacr. matr. s. o. S. 19, Anm. 6.

[14] c 7 ibid.; a. a. O. — Näheres über die Erörterungen auf dem Tridentinum zur Frage der Ehescheidung s. bei Fahrner S. 251 ff.

liche Gewalt und durch keine Ursache, als einzig durch den Tod gelöst werden.[1]

Die Kirche hat diesen Grundsatz seit ihrem Bestehen gelehrt[2] und an ihm in der Praxis unbedingt festgehalten.[3]

III. Die Auflösbarkeit einer nichtkonsummierten Ehe.

Eine zwischen zwei getauften oder zwischen einem getauften und einem nichtgetauften Kontrahenten gültig geschlossene, jedoch noch nicht konsummierte Ehe kann gelöst werden 1. infolge Rechtsbestimmung durch die Ablegung der feierlichen Ordensprofeß und 2. durch die auf einen gerechten Grund hin erteilte päpstliche Dispens; diese Dispens kann gewährt werden, wenn beide Teile sie nachsuchen, oder wenn auch nur einer darum bittet, der andere aber damit nicht einverstanden ist.[4]

1. Wie Alexander III. betonten Innocenz III. und spätere Päpste wiederholt bezüglich der Ehescheidung den ausschlaggebenden Unterschied zwischen dem matrimonium *ratum tantum* und dem matrimonium *ratum et consummatum* und erklärten, daß ersteres durch die feierliche Ordensprofeß des einen Ehegatten aufgelöst werde.[5] Das Tridentinum bedroht den, der behauptet, daß eine solche Ehe nicht durch die feierliche Ordensprofeß des einen Ehegatten aufgelöst werde, mit dem Anathem.[6] Der Kodex gibt die alte Lehre wieder. Es darf also nicht bezweifelt werden, daß die feierliche Ordensprofeß wirklich die nichtkonsummierte Ehe auflöst. Praktisch wird ein derartiger Fall nach heutigem Rechte selten sein. Einmal muß nämlich die Nichtkonsummierung der Ehe feststehen;[7] sodann sind eine ganze Reihe gesetzlicher Vorschriften zu erfüllen, ehe die feierliche Profeß abgelegt werden kann.[8] — Daß die feierliche Profeß jene Wirkung für die Ehe besitzt, beruht nur auf kirchlichem Rechte.[9] Und wie das votum durch die durch kirchliche Anordnung fest-

---

[1] Can. 1118.

[2] Bartmann, Dogmatik II[4 u. 5], S. 471 ff.; s. o. S. 17 ff.; 19, Anm. 6.

[3] Vgl. die lehrreiche Instruktion der s. C. de Prop. Fid. v. 1858 ad episcopos Graeco-Rumenos, wo die Praxis der griechischen Kirche und die hie und da zutage getretene Meinungsverschiedenheit und praktische Konnivenz einzelner Theologen gewürdigt wird (Coll. Prop. Fid. I, n. 1152). — Über die Behandlung der Frage im Einzelfalle s. instr. v. 1883, n. 42 (ib. II, n. 1587); dazu o. S. 191 ff.

[4] Can. 1119. [5] c 14 X 3, 32; c 6 X 4, 15.

[6] S. qu. d. matrimonium ratum non consummatum per sollemnem religionis professionem alterius coniugum non dirimi: a. s. — Dazu s. Fahrner a. a. O. S. 291 ff.

[7] Dazu can. 1976 sqq. Eine etwaige copula vor der Eheschließung macht das matrimonium ratum nicht zu einem consummatum.

[8] S. dazu o. S. 210 f. Einige praktische Fälle bei Richter-Schulte Tridentinum p. 284 ff., n. 148—150.

[9] Das entspricht einmal der rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Gesetzgebung und steht im Einklang mit der zweiten Art der Lösung des matrimonium ratum, nämlich durch die päpstliche Dispenserteilung. S. dazu auch Wernz IV[2] 2. p. 624, Anm. 47—49. Gasparri II[3], n. 1326: Nimirum Romanus Pontifex lege generali statuit huius matrimonii vinculum solvi solemni professione religiosa. — So auch entschieden Fahrner a. a. O. S. 301.

gesetzte Feierlichkeit zu einem trennenden Ehehindernisse wird, so ist auch bei der Profeß gerade der Charakter der kirchlich bestimmten Feierlichkeit für ihre die Ehe auflösende Wirkung entscheidend.[1] Dafür, daß die Kirche der feierlichen Profeß eine solche Wirkung zuerkennt, werden mancherlei Gründe angeführt. In erster Linie ist daran zu erinnern, daß die Kirche die freiwillige vollkommene Keuschheit sittlich objektiv höher wertet als die Ehe. Mit der Profeß ist das Gelübde der vollkommenen Keuschheit verknüpft. Im matrimonium ratum non consummatum sind sodann die Eheleute durch ein geistiges religiöses Band miteinander vereinigt; legt nun aber einer der Ehegatten die feierliche Ordensprofeß ab, so wird er dadurch mit Gott selbst, dessen Dienste er sich feierlich verschreibt, verbunden, und gegenüber diesem neuen Bande muß das eheliche zurücktreten.[2]

2. Zwar ist die durch die Äußerung des Ehekonsenses gültig geschlossene Ehe, auch ehe sie konsummiert ist, in sich innerlich unauflöslich; sie kann jedoch durch die dem Papste von Christus dem Herrn übertragene Vollgewalt zur Leitung der Kirche von außen aufgelöst werden.[3] Es hat lange gedauert, ehe die Kanonisten dem Papste einmütig die Befugnis zuerkannten, ein matrimonium ratum auflösen zu können.[4] Die theoretischen Erörterungen darüber wurden aber dadurch beendigt, daß die Päpste seit dem Beginn des 15. Jahrh. praktisch von ihrem Rechte immer häufiger Gebrauch machten.[5]

Der Papst ist jedoch bei Ausübung seiner Befugnis[6] an das göttliche Recht gebunden und darf, wie vom Gelübde, so auch vom Bande des

---

[1] So kommt auch den einfachen Gelübden, die im Jesuitenorden abgelegt, oder den einfachen Gelübden, die einige Monialen ablegen, diese Wirkung für die Auflösung des matrimonium ratum nicht zu (s. o. S. 209, Anm. 8). Wernz IV[2] 2, p. 625, Anm. 50. Fahrner S. 309.

[2] Über andere Angemessenheitsgründe s. Fahrner a. a. O. 297 und Schulte, Eherecht S. 421. Wie die durch den Vollzug der Ehe geschlossene natürliche Vereinigung der Ehegatten durch den natürlichen Tod gelöst wird, so die religiös-geistige Vereinigung der Gatten im matrimonium ratum durch die professio sollemnis, wodurch der Mensch nach den Grundsätzen der Kirche (vgl. Kol. 3, 3) der Welt abstirbt. Indessen dürfen aus diesem Vergleiche nicht zu weit gehende Folgerungen gezogen werden; haben doch auf Grund desselben die oströmischen Kaiser sogar das matrimonium consummatum für lösbar erklärt (L 53, § 3 Cod. 1, 3).

[3] Matth. 16, 18. — Diese päpstliche Gewalt umfaßt auch jene Befugnisse, die zur angemessenen und ersprießlichen Leitung der Kirche gehören. Am erschöpfendsten handelt hierüber Sanchez, De matr. lib. II, disp. 14—16. — Über die Begründung im einzelnen vgl. Fahrner S. 319 ff.

[4] Vgl. die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung bei Fahrner S. 208 ff., 316 ff. v. Scherer II, S. 556, Anm 47. Schnitzer, Eherecht S. 596, Anm. 3.

[5] Gewöhnlich schreibt man die ersten derartigen Dispensen Papst Martin V. (1417—1431) zu. Fahrner S. 318. Wernz IV[2] 2, p. 619, Anm. 41. Sägmüller II[3], S. 230.

[6] Man pflegte dabei bis jetzt schon von der Erteilung einer „Dispens" zu sprechen. Der Kodex hat diesen Ausdruck rezipiert (per *dispensationem* a Sede Apostolica concessam), obschon es sich bei der Lösung des Ehebandes nicht um eine eigentliche Dispens (can. 80) handelt. Sanchez sagt dazu: Dum (Papa) dispensat in matrimonio rato, id facit *destruendo fundamentum contractus humani* (L. c. l. II, disp. 13, n. 5). v. Scherer II, S. 557, Anm. 49. Fahrner S. 337 ff.

matrimonium ratum nur auf hinreichende Gründe hin dispensieren.[1] Die Gründe können aber auch causae *privatae* sein, die nicht direkt das öffentliche Wohl, sondern zunächst das der Eheleute selbst im Auge haben. Solche Gründe sind durch die vielen veröffentlichten Fälle[2] bekannt:[3] Sorge um das Seelenheil der betreffenden Eheleute, die bereits andere Verbindungen eingegangen waren; Legitimierung der dann erzeugten Nachkommenschaft; Aufhebung von Ärgernissen; Friede in den Familien;[4] vielfach war es zweifelhaft, ob die Ehe überhaupt gültig war wegen Mangels des Konsenses,[5] der Impotenz des Mannes,[6] Vaginismus der Frau usw.[7] Manchmal muß die Gewährung der Dispens abgelehnt werden, weil die Nichtkonsummierung der Ehe nicht hinreichend erwiesen ist.[8]

Für die Vorbereitung des Dispensgesuches an den Papst war früher die s. C. Concilii zuständig. In der Constitutio „*Dei miseratione*" v. 3. Novbr. 1741 gab Benedikt XIV. eine nähere Anweisung für das Verfahren.[9] Den Prozeß super matrimonio rato et non consummato durften die Ordinarien nur mit besonderer Genehmigung des Apostolischen Stuhles eröffnen.[10] Durch die Constitutio „*Sapienti consilio*" wurden diese Dispensationen der Sakramentenkongregation übertragen.[11] Sie erteilt jetzt den Ordinarien die Genehmigung für den Prozeß.[12] Wenn aber bei einem Prozesse über Impotenz der Beweis der Impotenz nicht voll erbracht werden konnte, wohl aber die Nichtkonsummierung der Ehe sicher festgestellt wurde, können die Ordinarien die Prozeßakten dieser Kongregation übersenden, die sie dann für ihr Urteil über die Nichtkonsummierung benutzen kann.[13] Nur die Eheleute selbst können das Gesuch einreichen um Dispens super matrimonio rato et non consummato;[14] aber das kann auch ein Ehegatte allein und selbst gegen den Willen des anderen Teiles.

---

[1] Es wurde auch die Ansicht verteidigt, der Papst könne ohne einen Grund die nichtkonsummierte Ehe auflösen. Aber diese Ehe hat ihre Festigkeit nicht infolge kirchlichen Rechts, sondern naturrechtlich. Darum darf sie der Apost. Stuhl nicht ohne wichtigen Grund auflösen. Fahrner S. 331 f.

[2] Vgl. z. B. Richter-Schulte, Trident. p. 280 sqq., n. 139—147. Die A. S. S. enthalten 148 Fälle (s. d. Index generalis S. 391 ff.), die sich auf 44 Jahre verteilen; auf das Jahr kommen durchschnittlich 3 Fälle, in denen die Auflösung gewährt wurde. Das ist in Anbetracht der Ausdehnung der Kirche wenig und kann nicht in Vergleich gezogen werden mit den weltlichen Ehescheidungen. — Die A. A. S. veröffentlichen die Dispenserteilungen de matrimonio rato, non consummato nicht mehr.

[3] Zusammenfassend spricht darüber Sanchez, De matr. l. II, dist. 136, n. 1—9. Vgl. auch die Bemerkung der Herausgeber der A. S. S. XL, p. 45.

[4] „Unüberwindliche Abneigung", vgl. z. B. A. S. S. XXXIV, 324, 338; XXXVI, 168; XLI, 153.

[5] XXXIV, 298; Gelübde, Josephsehe: XXVII, 32 (s. o. S. 305, Anm. 2); Täuschung, Simulation: XL, 494, 731.

[6] XLI, 373.

[7] XXXIX, 294.

[8] XXXIV, 273; XXXV, 674. — Über das Verfahren dafür s. can. 1976 sqq.

[9] § 15. Bullar. l. c. I, p. 175; auch A. S. S. IV, 346 ff.

[10] S. C. Concilii, resol. v. 16. Juni 1894 ad II (A. S. S. XXVII, 153).

[11] Vom 29. Juni 1908; § 1, n. 3, 2° (A. A. S. I, 10). Can. 1962.

[12] Can. 1963, § 1.

[13] Can. 1963, § 2.

[14] Can. 1973.

Der Papst kann dann die Dispens gewähren, selbst wenn nur ein Gatte darum gebeten hat, mag auch der andere mit der Gewährung der Dispens nicht einverstanden sein.[1] Dagegen wären Auflösungen nicht vollzogener Ehen gegen den Willen beider Gatten unangebracht.[2]

§ 53.

Die Auflösung der Ehen Ungetaufter durch das „Privilegium Paulinum".[3]

Can. 1120, § 1. Legitimum inter non baptizatos matrimonium, licet consummatum, solvitur in favorem fidei ex privilegio Paulino.

§ 2. Hoc privilegium non obtinet in matrimonio inter partem baptizatam et partem non baptizatam inito cum dispensatione ab impedimento disparitatis cultus.

Can. 1121, § 1. Antequam coniux conversus et baptizatus novum matrimonium valide contrahat, debet, salvo praescripto can. 1125, partem non baptizatam interpellare:

1°. An velit et ipsa converti ac baptismum suscipere;

2°. An saltem velit secum cohabitare pacifice sine contumelia Creatoris.

§ 2. Hae interpellationes semper fieri debent, nisi Sedes Apostolica aliud declaraverit.

Can. 1122, § 1. Interpellationes fiant regulariter, forma saltem summaria et extraiudiciali, de auctoritate Ordinarii coniugis conversi, a quo Ordinario concedendae sunt quoque coniugi infideli, si quidem eas petierit, induciae ad deliberandum, eo tamen monito, fore ut, induciis inutiliter praeterlapsis, responsio praesumatur negativa.

§ 2. Interpellationes etiam privatim factae ab ipsa parte conversa, valent, imo sunt etiam licitae, si forma superius praescripta servari nequeat; hoc tamen in casu de ipsis, pro foro externo, constare debet duobus saltem testibus vel alio legitimo probationis modo.

Can. 1123. Si interpellationes ex declaratione Sedis Apostolicae omissae fuerint, aut si infidelis eisdem negative responderit expresse vel tacite, pars baptizata ius habet, novas nuptias cum persona

---

[1] Can. 1119.

[2] Vgl. s. C. Concilii, Entsch. v. 15. März 1727, womit ein Gesuch des Vaters der Frau zurückgewiesen wurde (Richter-Schulte, Trid. l. c. p. 269 sq., n. 113). Das Vorgehen des Papstes ohne Antrag wenigstens eines Eheteils würde eines hinreichenden Grundes entbehren: „Talis potestas potius cederet in tyrannicam administrationem et destructionem, non in aedificationem Ecclesiae" (Wernz IV², n. 698, Anm. 38).

[3] Literatur s. v. Scherer II, S. 563, Anm. 67. Fahrner a. a. O. S. 271. Laemmer, Die interpellatio coniugis infidelis und die päpstliche Dispens von derselben. Archiv 11 (1864), S. 245 ff. K. L. Braun, Das Privilegium des hl. Paulus 1. Kor. 7 zur Auflösung der von Ungläubigen abgeschlossenen Ehe und dessen Geltung für Akatholiken. Archiv 46 (1881), S. 385 ff.; derselbe, Zur Lehre von der Natur des paulinischen Privilegiums. Archiv 51 (1884), S. 209 ff. Kardinal Camillo Tarquini S. I., Über das paulinische Privileg. Archiv 50 (1883), S. 224 ff. Fr. Hergenröther, Die Auflösung der Ehe der Ungläubigen bei Belehrung des einen Teiles durch das privilegium Paulinum. Katholik 63 (1883), I, S. 258 ff. J. Biederlack, Über das sog. paulinische Privilegium. Ztschr. f. k. Theol. 7 (1883), S. 304 ff.

catholica contrahendi, nisi ipsa post baptismum dederit parti non baptizatae iustam discedendi causam.

Can. 1124. Coniux fidelis, licet post susceptum baptismum denuo matrimonialiter cum parte infideli vixerit, ius tamen novas celebrandi nuptias cum persona catholica non amittit, ideoque potest hoc iure uti, si coniux infidelis, mutata voluntate, postea discedat sine iusta causa, vel iam non cohabitet pacifice sine contumelia Creatoris.

Can. 1125. Ea quae matrimonium respiciunt in constitutionibus Pauli III *Altitudo,* 1. Iun. 1537; S. Pii V *Romani Pontificis,* 2. Aug. 1571; Gregorii XIII *Populis,* 25. Ian. 1585, quaeque pro peculiaribus locis scripta sunt, ad alias quoque regiones in eisdem adiunctis extenduntur.

Can. 1126. Vinculum prioris coniugii, in infidelitate contracti, tunc tantum solvitur, cum pars fidelis reapse novas nuptias valide iniverit.

Can. 1127. In re dubia privilegium fidei gaudet favore iuris.

I. Geschichtliche Vorbemerkung.[1]

Trotzdem im christlichen Altertum die Fälle nicht selten waren, in denen das sog. Privilegium Paulinum praktische Anwendung erfahren konnte, haben die christlichen Schriftsteller sich nicht häufig mit der rechtlichen Seite der Frage befaßt.[2] Bei den Angelsachsen sprach das Poenitentiale Theodori dem zum Christentum sich bekehrenden Ehegatten das Recht auf Auflösung der Ehe zu.[3] Auch die Synoden berühren das Privileg selten.[4] Erst Gratian[5] und Petrus Lombardus[6] haben die für die Folgezeit wichtigsten Grundsätze ausgesprochen, die dann auch mit einigen Änderungen in dem Dekretalenrechte gesetzlich festgelegt wurden.[7] Das Tridentinum beschäftigte sich mit der Frage nicht. Im 16. Jahrh. fand die bis dahin geltende Lehre über das Privileg noch insofern eine Erweiterung, als die Päpste von dem Rechte Gebrauch machten, nach der Taufe eines ungläubigen Teiles das

---

[1] Freisen, Geschichte S. 769, 790, 797, 799, 812, 825 f. Esmein I, p. 220 sqq.; II, 268 sqq. Fahrner a. a. O. S. 151 ff., 271 ff.

[2] Vgl. zu den Ansichten Tertullians und Augustinus' Peters, Ehe bei Augustinus S. 67 ff. c 2 C XXVIII q 2 (Ambrosiaster; von Gratian Gregor d. Gr. zugeschrieben): „Non est enim peccatum dimisso propter Deum, si alii se copulaverit. Contumelia quippe creatoris solvit ius matrimonii circa eum, qui relinquitur etc."

[3] Freisen, Eheschließungsrecht II, 53.

[4] Dazu Freisen, Geschichte S. 807 f. Wernz IV² 2, p. 633.

[5] Vgl. dict. zu c 2 C XXVIII q 2. „Hic distinguendum est, aliud esse dimittere volentem cohabitare, atque aliud discedentem non sequi. Volentem enim cohabitare licet quidem dimittere, sed non ea vivente aliam superducere, discedentem vero sequi non oportet, et ea vivente aliam ducere licet."

[6] In Anlehnung an Gratian: *Sentent.* IV, d. 39, c. 5. S. weiter zur Lehre Gratians und Lombardus' Fahrner S. 151 ff. Esmein I, p. 224.

[7] Vgl. besonders cc 7, 8 X 4, 19; Innocenz III. (1198—1216). c. 8: „Qui autem secundum ritum suum legitimam repudiavit uxorem, quum tale repudium veritas in evangelio reprobaverit, nunquam ea vivente licite poterit aliam, etiam ad fidem Christi conversus, habere, nisi post conversionem ipsius illa renuat cohabitare cum ipso, aut etiamsi consentiat, non tamen absque contumelia creatoris, vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum etc."

früher im Unglauben eingegangene Eheband desselben zu lösen.[1] Auch andere rechtliche Einzelfragen, sind durch päpstliche Konstitutionen[2] und durch Entscheidungen der s. C. s. Officii[3] geregelt worden.

II. Das im Privilegium Paulinum enthaltene Recht auf Auflösung der Ehe.

I. Eine zwischen zwei ungetauften Personen naturrechtlich gültig geschlossene Ehe wird zugunsten des Glaubens kraft des Privilegium Paulinum gelöst, und zwar auch dann, wenn die Ehe konsummiert war.[4]

Das Privileg, das auch den Namen „privilegium fidei", „casus Apostoli" führt, beruht auf den Worten Pauli 1. Kor. 7, 12: „Nam ceteris ego dico, non Dominus. Si quis frater uxorem habet infidelem et haec consentit habitare cum illo, non dimittat illam. (13:) Et si qua mulier fidelis habet virum infidelem, et hic consentit habitare cum illa, non dimittat virum. (15:) Quod si infidelis discedit, discedat: non enim servituti subiectus est frater aut soror in huiusmodi, in pace autem vocavit nos Deus." Der hl. Paulus stellt die Worte voran: „Ich sage, nicht der Herr." Daran hat sich die Kontroverse geknüpft, ob die dann folgenden Sätze göttliches[5] oder nur apostolisches[6] Recht enthielten, so daß die Auflösung einer im Unglauben geschlossenen Ehe bei der Taufe eines der Gatten unter den gegebenen Bedingungen kraft göttlicher Anordnung gelöst werde oder auf Grund der apostolischen Gewalt. Man hat diese Frage auch mit der anderen in Verbindung gebracht, ob der Papst befugt sei, die Ehen Ungetaufter, falls einer von ihnen mit der Annahme der Taufe der Jurisdiktion der Kirche unterstellt worden, zu lösen. Die Verteidiger der Ansicht, daß im Privilegium Paulinum nur apostolisches Recht ausgesprochen sei, erklären, daß jene Befugnis des Papstes auf diese Weise am besten begründet werde; der Primatialgewalt komme mindestens der Umfang der apostolischen Vollgewalt zu. Da die Päpste aber von ihrem Rechte, gültige und konsummierte Ehen der Ungläubigen zu lösen, praktisch Gebrauch gemacht haben, ist eine theoretische Auseinandersetzung darüber von geringerer Bedeutung.[7]

---

[1] Fahrner S. 282. v. Scherer S. 560, Anm. 62. Sägmüller II[3], S. 166.

[2] Paul III., const. „*Altitudo*" v. 1. Juni 1537; Pius V., const. „*Romani Pontificis*" v. 2. Aug. 1751; Gregor XIII., const. „*Populis*" v. 25. Jan. 1585; Codex iur. can. Anhang. Docum. VI—VIII. — Dazu Fahrner S. 273 ff.

[3] S. Collect. Prop. Fid. Index s. v.: „*privilegium fidei* seu *Paulinum*".

[4] Can. 1120, § 1.

[5] So z. B. Benedikt XIV., De syn. dioec. l. VI, cap. 4, n. 3. Sanchez l. c. l. VII, disp. 74, n. 4. s. Alfonsus l. c. l. VII, n. 955. Leitner, Eherecht[3] S. 421 ff., der diese Ansicht sehr entschieden verteidigt. Wernz, Ztschr. f. k. Theol. 16 (1892), S. 158 f. namentlich mit dem Hinweis auf s. C. s. Officii, instr. v. 11. Juli 1866. „Primo: Suprascripta postulata intelligi de privilegio *a Christo Domino in favorem fidei concesso et per Apostolum Paulum I ad Corinth. VII, 12 sqq. promulgato*" (Coll. Prop. Fid. I, 1295).

[6] Die Vertreter bei Fahrner S. 281 f., der selbst dieser Ansicht ist. Gasparri II[3], n. 1329 (sententia probabilior) und ausführlich n. 1355—1361. Lehmkuhl in Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 42 (1889), S. 634 ff. v. Scherer II, S. 562, Anm. 61; vgl. Anm. 62. Sägmüller II[3], S. 166.

[7] Die in den Anm. 2, S. 374 genannten Konstitutionen enthaltenen Dispensationen gehen über den Umfang des Privilegs selbst hinaus; vgl. auch Gregor XIII., const. „*Populis*": „attendentes huiusmodi connubia inter infideles

II. Das Privileg kann jedoch keine Anwendung finden auf eine Ehe, die mit Dispens vom Hindernisse disparitatis cultus geschlossen wurde zwischen einem getauften und einem ungetauften Ehegatten.[1]

Das Privileg ist gegeben „*in favorem fidei*", ist also nur anwendbar, wenn in einer von Nichtgetauften eingegangenen Ehe der eine Gatte sich bekehrt und sich taufen läßt.[2] Wenn es Platz greifen könnte in einer zwischen einem Getauften und einem Ungetauften zunächst gültig geschlossenen Ehe, so würde es geradezu diesen für den Glauben so gefahrvollen Ehen Vorschub leisten, weil sie dann gewissermaßen zur Probe geschlossen werden könnten. — Der für den christlichen Glauben gewonnene Teil muß erst wirklich getauft sein, so daß ein Katechumene der Wohltat des Privilegs noch nicht teilhaftig werden kann.[3] Dagegen kann selbst ein in der Häresie oder dem Schisma Neugetaufter sich desselben, falls die beigefügten Bedingungen erfüllt sind, bedienen.[4] — Als privilegium fidei kann es auch nicht in Frage kommen, wenn ein christlicher Eheteil zum Unglauben abfällt; der treugebliebene andere christliche Teil darf nicht wieder heiraten.[5]

III. Die formellen Bedingungen für die Anwendung des Privilegs.

I. In der Regel muß der zum Christentum bekehrte Gatte, nachdem er die Taufe empfangen hat, ehe er eine neue Ehe eingehen darf, den nicht getauften Teil darüber befragen:

1. ob er selbst auch sich bekehren und die Taufe empfangen will;
2. ob er sonst wenigstens friedlich mit ihm ohne Beleidigung des Schöpfers („*sine contumelia Creatoris*") zusammen leben will.[6]

Unter der „*contumelia Creatoris*" sind in erster Linie zu verstehen die Sünden gegen den Glauben und die Gottesverehrung,[7] dann aber auch

---

contracta, vera quidem, non adeo rata censeri, ut necessitate suadente dissolvi non possint" etc. — Die Vertreter der Ansicht, daß das Privileg göttlichen Rechts sei, sehen in diesen Dispensen nur Erklärungen des Privilegs. Dann handelt es sich aber um eine interpretatio *extensiva*, und diese kommt einem neuen Gesetze gleich (vgl. can. 17, § 2).

[1] Can. 1120, § 2. — So auch die Entscheidung s. C. s. Officii v. 5. Aug. 1759 ad IV mit dem Beisatz: si infidelis non servat supradictam conditionem (cohabitandi sine contumelia Creatoris), adhibenda sunt iuris remedia ad hoc, ut eam servet: alias separari debent quoad torum et cohabitationem, non tamen quoad vinculum; quocirca in casu, de quo agitur, coniuge infideli superstite, non potest fidelis ad alia vota transire (Coll. Prop. Fid. I, n. 421).

[2] Vgl. can. 1121, § 1: *coniux conversus et baptizatus.*

[3] Vgl. S. 373, Anm. 7.

[4] Gasparri II[3], n. 1331 (probabilius) unter Hinweis auf Augustinus, der auch den Donatisten das Privileg zugestand. Leitner, Eherecht[3] S. 410. — Ist ein Teil in der Häresie getauft, bestehen aber über die Gültigkeit dieser Taufe sehr schwere Bedenken, so kann doch das Privileg keine Anwendung finden, wenn der ungetaufte Teil den zweifelhaft getauften verläßt. S. C. s. Officii v. 18. Dezbr. 1872 ad III (Coll. Prop. Fid. II, p. 59).

[5] So schon Innocenz III. [1198—1216] (c 7 X 1, 19) gegenüber der abweichenden Entscheidung Cölestins III. [1191—1198] (Dekret „*Laudabilem*" in c 1 X 3, 33; die pars decisa enthält die gegenteilige Entscheidung, die in die Dekretalen Gregors IX. nicht aufgenommen ist; vgl. dazu Fahrner S. 165).

[6] Can. 1121, § 1. [7] Vgl. u. S. 376, Anm. 2.

solche gegen die Keuschheit,[1] Verbleiben im Konkubinate,[2] überhaupt alle Todsünden.[3]

II. Die Befragungen müssen stets vorgenommen werden, wenn der Apostolische Stuhl nichts anderes darüber erklärt hat.[4] In der Regel ist dabei folgendes Verfahren innezuhalten:[5] auf Anordnung des Ordinarius des bekehrten Teiles sollen die Fragen dem ungläubigen Teile ausdrücklich, wenn auch in summarischer und außergerichtlicher Form vorgelegt werden; wünscht der ungläubige Teil erst noch eine Bedenkzeit, so kann sie ihm gewährt werden, jedoch unter der gleichzeitigen Eröffnung, daß nach ergebnislosem[6] Ablauf der Frist eine ablehnende Antwort des Befragten angenommen werde.[7] Aber auch die vom bekehrten Teile selbst privaterweise vorgenommenen Befragungen sind gültig; sie sind sogar erlaubt, wenn der gewöhnliche Weg der Befragung durch den Ordinarius nicht innegehalten werden kann. Jedoch muß die Vornahme der Befragung pro foro externo durch die Aussagen von wenigstens zwei Zeugen oder sonst auf rechtmäßige Weise erwiesen werden können.[8]

Werden die Interpellationen infolge einer Erklärung des Apost. Stuhles unterlassen, erteilte der interpellierte Ungläubige ausdrücklich oder stillschweigend eine ablehnende Antwort, so hat der getaufte Teil das Recht, eine neue Ehe mit einem Katholiken einzugehen, vorausgesetzt jedoch, daß er selbst nach der Taufe dem ungläubigen Teile keinen gerechten Anlaß gegeben hat, ihn zu verlassen.[9]

Als rechtmäßiger Grund für den Ungetauften, den Getauften zu verlassen, ist unbedingt ein Ehebruch anzusehen, den letzterer nach Empfang der Taufe begangen hat.[10] Dagegen könnte ein vor der Taufe begangener Ehebruch dem Getauften nicht mehr angerechnet werden.[11]

Das Recht, eine neue Ehe einzugehen, geht dem Getauften auch dann nicht verloren, wenn er noch eine Zeitlang nach der Taufe mit dem ungläubigen Teile das eheliche Leben fortgesetzt

---

[1] Maritus aliquid peccati mortalis formaliter non iubet; at illam (uxorem) in usu matrimonii ad multa gravia contra coniugalem castimoniam adeo importune pellicit, ut mulier semper sit in gravi periculo peccandi mortaliter (S. C. de Prop. Fid. v. 5. März 1816 ad 6; Coll. I, n. 704).

[2] Si renuat converti aut cohabitare *absque iniuria Creatoris* ac proinde desinere a concubinatu (qui sine iniuria Creatoris certe haberi nequit). S. C. s. Officii v. 16. Juli 1866 ad II; A. S. S. XXVI, 186.

[3] c 7 X 4, 19: „non sine blasphemia divini nominis vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum."

[4] Can. 1121, § 2. [5] Can. 1122, § 1.

[6] Die Meinung, daß das Schweigen des Interpellierten einer Verneinung der beiden Fragen gleichkommt, wurde auch früher schon vielfach vertreten. Gasparri II³, n. 1336 (p. 303). Feije l. c. n. 495. Diese Ansicht ist jetzt im Kodex als richtig bestätigt.

[7] Can. 1122, § 1. [8] Can. 1122, § 2.

[9] Can. 1123. [10] Can. 1129.

[11] S. C. de Prop. Fide v. 16. Jan. 1797: nulla praehibita ratione, utrum necne praecesserit sive adulterium sive repudium (Coll. I, n. 634).

hat. Würde der Ungläubige später mit dem Getauften nicht mehr friedlich zusammen leben wollen, ihn vielmehr verlassen oder wenigstens nicht mehr ohne Beleidigung des Schöpfers das Eheleben mit ihm fortsetzen wollen, so kann der Getaufte auch dann noch mit einer katholischen Person sich neu vermählen.[1]

Bezüglich der Interpellationen waren für einzelne Gegenden besondere Dispensen gewährt, die jetzt unter gleichen Umständen überall Anwendung finden können.[2]

1. Hat ein Neubekehrter mehrere Frauen und erinnert er sich, welche er zuerst geheiratet hat, so muß er zunächst an diese die vorgeschriebenen Fragen richten und sie auch bei sich behalten, falls sie sine contumelia Creatoris bei ihm verbleiben will. Erinnert er sich jedoch nicht mehr, welche Frau er zuerst geheiratet hat, so kann er eine der anderen wählen, mit der er die neue Ehe eingehen will.[3]

2. Er kann von mehreren Frauen diejenige wählen, welche sich bekehren und taufen lassen will. Sollten alle die Taufe verweigern, so hätte er nun die zweite Frage an die Frauen zu richten, und zwar nach der Reihenfolge, wie er sie geheiratet hat.[4]

3. Ist es überhaupt unmöglich, die Interpellation an den ungläubigen Teil zu richten, oder antwortet er in der festgesetzten Frist nicht, so kann der Getaufte eine neue Ehe schließen.[5]

Nachdem diese Dispensationen überall anwendbar geworden sind, bedarf es der besonderen Fakultäten, die früher mit dem gleichen Inhalte den Vorstehern der Missionen gegeben wurden,[6] nicht mehr.[7] Sollte in einem besonderen Falle Dispens bezüglich des Privilegiums noch notwendig sein, so ist hierfür die s. C. s. Officii zuständig.[8]

---

[1] Can. 1124: — So schon s. C. s. Officii, *Coccin.* v. 5. Aug. 1759: postea infidelis mutata voluntate non solum converti non vult, sed tentat fidelem pertrahere ad idolorum cultum, vel discedit, nec iam consentit habitare cum illo, — dem Getauften ist in diesem Falle die neue Ehe gestattet (Coll. Prop. Fid. I, n. 421).

[2] Can. 1125.

[3] Paul III., const. „*Altitudo*" v. 1. Juni 1537 (s. o. S. 374, Anm. 2).

[4] Pius V., const. „*Romani Pontificis*" v. 2. Aug. 1571 (ibid.).

[5] Gregor XIII., const. „*Populis*" v. 25. Jan. 1585 (ibid.).

[6] Vgl. die Missionsfakultäten von 1915. Die facultas prima beruht auf der const. cit. „*Romani Pontificis*"; die fac. secunda auf der const. „*Populis*"; die dritte gestattet von der Interpellation zu dispensieren: siquidem certo constiterit, saltem summarie et extraiudicialiter, *interpellationem fieri non posse sine evidenti gravis damni aut coniugi iam ad fidem converso aut Christianis inferendi periculo*". Es wurde bisher schon die Meinung vertreten, die Interpellationen brauchten nicht vorgenommen zu werden, falls es physisch oder moralisch unmöglich sei, sie vorzunehmen. Jetzt ist der can. 15 darauf anzuwenden (s. o. S. 120, Anm. 5) bzw. can. 1127.

[7] S. das Dekret der s. C. Consistorialis v. 25. 4. 1918 o. S. 122.

[8] Can. 247, § 3; 1962.

IV. Die Lösung der im Unglauben geschlossenen Ehen.

I. Die gültig geschlossene Ehe der Ungläubigen ist naturrechtlich unauflöslich; mit dem Empfange der Taufe durch den einen Kontrahenten wird dieses Eheband nicht gelöst.[1] Der gläubig gewordene Teil wird der Kirche angegliedert und seine Ehe der Jurisdiktion der Kirche unterstellt. Den ungläubigen Teil kann er nicht entlassen,[2] muß vielmehr die vorgeschriebenen Fragen an ihn richten. Bejaht der Ungläubige die erste Frage, so ist damit der Gläubige weiter gebunden. Wenn nun auch der zweite Gatte die Taufe empfängt und die Ehe sakramental geworden ist, so kann sie nur mehr als matrimonium ratum non consummatum gelöst werden.[3] Verneint der ungläubige Gatte die erste Frage, bejaht er aber die zweite, so bleibt auch dann der gläubige durch das im Unglauben geschlossene Eheband gebunden. Wenn der ungläubige Teil zunächst sich weigert, bei dem bekehrten zu bleiben, später aber sich taufen läßt, so ist der inzwischen ledig gebliebene zuerst Bekehrte gehalten, die eheliche Gemeinschaft wiederaufzunehmen, weil das Band seiner Ehe nicht gelöst worden ist.

II. Dieses Band wird nämlich erst gelöst, wenn der christlich gewordene Teil nach Erledigung der Interpellationen eine neue Ehe wirklich geschlossen hat.[4] Nicht die Absicht schon, eine neue

---

[1] c 8 X 4, 19: „quum per sacramentum baptismi non solvantur coniugia, sed crimina dimittantur."

[2] Über das *„non dimittat"* bei Paulus sagte Augustinus: „Es liegt kein Gebot des Herrn vor, sie nicht zu entlassen, sondern nur ein Rat des Apostels." Das ist irrig. Peters, Ehe bei Augustinus S. 68.

[3] Ob die Ehe noch gelöst werden kann, wenn die beiden christlich gewordenen Gatten zwar nicht nach dem Empfange der Taufe, aber vorher die Ehe konsummiert haben, ist eine Streitfrage. Die s. C. Concilii wollte diese Frage in der causa *Florentina* (29. März 1727) nicht entscheiden. Richter-Schulte, Trident. p. 287, n. 153. Darüber berichtet Benedikt XIV., De synod. dioec. lib. VI, cap. 4, n. 4. Gasparri sagt (II[3], n. 1359): Pro certo habemus contra nonnullos Romanum Pontificem nullo modo dispensare posse, quia iam est *matrimonium consummatum fidelium*, cum baptismus remittat peccata, sed matrimonii consummationem minime auferat. Vgl. auch Schäfer, Eherecht[6 u. 7] S. 211; Leitner, Eherecht[3] S. 418.

[4] Can. 1126. — Benedikt XIV. behandelte die Frage über den Zeitpunkt der Lösung der früheren Ehe noch als kontrovers: const. *„Apostolici ministerii"* v. 16. Sept. 1747: Alii vero putant matrimonium solvi, quando conversus aliud matrimonium celebrat cum christiana: Quae opinio in praesenti communior est inter theologos et canonici iuris peritos et in praxi eam sequitur Congregatio s. R. Eccl. card. decret. Concilii Trident. interpretum, Bull. l. c. V, p. 303. In ep. *„Postremo mense"* v. 28. Febr. 1747 sagt er bestimmt: „quae quidem matrimonii solutio fit statim ac Iudaeus Ecclesiae gremio admissus transit ad alias nuptias" (Bull. l. c. V, p. 96). „Ceterum tunc solum coniugii vinculum dissolvi, *quando coniux conversus transit cum effectu ad alias nuptias.*" S. C. s. Officii v. 16. Juli 1886 (A. S. S. XXII. 745); auch 16. Juli 1866 (!) (A. S. S. XXVI, p. 185). — Der Kodex spricht nur von einer Auflösung der Ehe durch die neue Eheschließung. Die im Unglauben geschlossene Ehe kann nicht dadurch gelöst werden, daß der gläubige Teil die höhere Weihe empfängt oder die feierliche Profeß ablegt. — Vgl. über die

Ehe einzugehen, löst das erste Eheband auf, sondern erst die wirkliche neue Eheschließung. Darum ist auch eine zweite Ehe, die der ungläubige Gatte schließt, vor der neuen Ehe des gläubigen ungültig. Hat der Getaufte jedoch sich wieder verheiratet, so steht die neue Ehe auch dem Ungetauften frei.[1]

V. Die Rechtsvergünstigung des Glaubensprivilegs.

Während sonst die einmal geschlossene Ehe in jedem Zweifelsfalle so lange als gültig angesehen wird, bis die Ungültigkeit bewiesen ist,[2] ist bei Zweifeln über das privilegium fidei zugunsten der Freiheit des gläubig gewordenen Gatten zu entscheiden.[3]

Der Grundsatz[4] kann z. B. in Anwendung kommen, wenn nach Prüfung des Einzelfalles noch Zweifel bestehen, ob der früher in der Polygamie lebende Neubekehrte mit der ersten Frau hat eine gültige Ehe schließen wollen;[5] ob überhaupt die in Frage stehende Ehe gültig war;[6] ebenso bei Zweifeln, ob der Ungläubige wirklich sine contumelia Creatoris in der Ehe verharren will oder nicht;[7] ob der bekehrte Teil wirklich dem ungläubigen gerechten Anlaß zum Weggange gegeben hat oder nicht;[8] ob die Interpellationen in dem gegebenen Falle unterlassen werden können oder nicht.[9]

---

bestehende Kontroverse Sanchez l. c. l. VII, disp. 76, n. 9. v. Scherer II, S. 566. Gasparri II[3], n. 1362.

[1] Benedikt XIV., ep. „*Postremo mense*" (cit.): „an eadem sit libertas coniugi infideli alias contrahendi nuptias res adhuc in dubio est." — Ähnlich auch const. „*Apostolici ministerii*" (cit.), wo er die Meinungen aufzählt. — Indessen besteht, wenn das Eheband durch die neue Ehe des Bekehrten gelöst ist, dieses Band auch für den Ungläubigen nicht mehr. Principium autem iuris communis est: soluta a vinculo coniugali muliere, solutum remanere et virum. Quippe vinculum est inter duo, seu duorum in unum, idcirco libertas unius libertatem infert alterius s. C. s. Officii, instr. v. 16. Sept. 1824 (Coll. Prop. Fid. I, n. 784).

[2] S. o. S. 21. [3] Can. 1127.

[4] Er wurde auch schon früher stets angewandt. Benedikt XIV., ep. „*Probe Te*" v. 17. Dezbr. 1751, § 27: „Quodsi in re dubia in favorem fidei pronunciandum esse, constans regula est" (Bull. l. c. IX, p. 138).

[5] S. C. s. Officii v. 18. (19.?) Mai 1892 (Sioux-Falls) ad 2 (Coll. Prop. Fid. II, n. 1892; A. S. S. XXIX, 641); v. 18. (19.?) Mai 1892 (Zanguebar.) ad 1, 2: Si vero pars una convertatur post conversionem alterius et examinato casu particulari supersit dubium, stet pro nullitate matrimonii in favorem fidei (Coll. ibid. n. 1797; A. S. S. XXIX, p. 640).

[6] S. C. s. Officii v. 9. Dezbr. 1874, ad 13 (Coll. cit. II, n. 1427). Durch das richterliche Urteil allein könnte das Band einer in sich gültigen Ehe nicht gelöst werden. Darum muß man in solchen Fällen auf die Dispensbefugnis des Papstes rekurrieren, der mit der Erklärung in favorem fidei die etwa notwendige Dispens von dem früher geschlossenen Ehebande verbinden kann. Wernz IV[2] 2, p. 637 f., Anm. 66.

[7] S. C. s. Officii v. 1. Aug. 1759, ad 2: cum militet ex parte coniugis conversi favor fidei, eo potest uti quacumque ex causa — nicht nur odio fidei seitens des Ungläubigen, sondern auch propter discordias vel aliam causam a fide diversam (Coll. cit. I, n. 421).

[8] S. C. s Officii v. 26. April 1899: Mens est, ut in dubio iudicium sit in favorem fidei (Coll. cit. II, n. 2044; A. S. S. XXXI, 697).

[9] S. o. S. 377, Anm. 6.

Artikel II.

Die Scheidung von Bett, Tisch und Wohnung.

§ 54.

Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft wegen Ehebruchs.[1]

Can. 1128. Coniuges servare debent vitae coniugalis communionem, nisi iusta causa eos excuset.

Can. 1129, § 1. Propter coniugis adulterium, alter coniux, manente vinculo, ius habet solvendi, etiam in perpetuum, vitae communionem, nisi in crimen consenserit, aut eidem causam dederit, vel illud expresse aut tacite condonaverit, vel ipse quoque idem crimen commiserit.

§ 2. Tacita condonatio habetur, si coniux innocens, postquam de crimine adulterii certior factus est, cum altero coniuge sponte, maritali affectu, conversatus fuerit; praesumitur vero, nisi sex intra menses coniugem adulterum expulerit vel dereliquerit, aut legitimam accusationem fecerit.

Can. 1130. Coniux innocens, sive iudicis sententia sive propria auctoritate legitime discesserit, nulla unquam obligatione tenetur coniugem adulterum rursus admittendi ad vitae consortium; potest autem eundem admittere aut revocare, nisi ex ipsius consensu ille statum matrimonio contrarium susceperit.

I. Geschichtliche Vorbemerkung.[2]

Die heidnischen Völker begnügten sich meistens damit, den Ehebruch schwer zu bestrafen, ohne die Folgen des Verbrechens selbst gesetzlich festzulegen.[3] Christus gestattete dem unschuldigen Gatten, den Ehebrecher aus der ehelichen Gemeinschaft zu entlassen.[4] Seine Worte wurden vielfach mißverstanden, und die griechische Kirche betrachtet den Ehebruch noch heute als Auflösungsgrund für das Band der Ehe.[5] Die abendländische Kirche sah im Ehebruche jedoch nur einen Grund zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, wobei das Eheband selbst unberührt blieb.[6] Namentlich die Verbindung des Ehebruchs mit der öffentlichen Buße hatte zur Folge, daß von einzelnen Schriftstellern[7] und auf verschiedenen Synoden[8] die

---

[1] Literatur s. v. Scherer II, S. 578; o. S. 219. Hugo Conrad, Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Jur. Diss. Greifswald 1919.

[2] Freisen, Geschichte S. 850 ff. Esmein, Le mariage II, p. 85 sqq., Wernz IV², n. 707, Anm. 109. Conrad S. 10 ff.

[3] Vgl. o. S. 219 f.

[4] Matth. 5, 31 f.; 19, 9: Dico autem vobis, quia quicumque dimiserit uxorem suam, nisi ob fornicationem, et aliam duxerit, moechatur: et qui dimissam duxerit, moechatur. Mark. 10, 11; Luk. 16, 18; 1 Kor. 7, 11. 12.

[5] Stephan Zankow, Die Verwaltung der bulgarischen orthodoxen Kirche. 1920, S. 122.

[6] S. o. S. 19. c 7 C XXXIV q 1 et 2: Si autem scit vir, uxorem suam deliquisse, et non egerit penitenciam mulier, sed permanet in fornicatione sua, et coierit vir cum illa, reus erit peccati eius, et particeps mechationis illius.

[7] c 1 C XXXII q 1 (Auctor op. imperf. hom. XXXII): Patronus enim turpitudinis est, qui celat crimen uxoris. — cc 2, 3 XXXII q 1 (Hieronymus); c 4 ibid. (Chrysostomus).

[8] Elvira c. 65, 70 (um 300); Neocäsarea c. 8. (zwischen 314 und 325); Toledo I c 7 (400) usw.

Entlassung des Ehebrechers als Gebot angesehen wurde. Aber zur Zeit Gratians hatte schon die mildere Ansicht Platz gegriffen.[1] Der unschuldige Gatte kann auch Verzeihung gewähren und das eheliche Leben fortsetzen.[2] In den Dekretalen wurden genau die Rechte des unschuldigen Gatten umschrieben.[3] Das Tridentinum wandte sich gegen die Lehre der Griechen, daß durch den Ehebruch das Eheband der Gatten gelöst werde.[4] Der Kodex erneuert nur das alte Recht.

II. Die Verletzung der ehelichen Pflichten durch den Ehebruch. Die Rechte des unschuldigen Gatten.

I. Eine Wirkung der gültigen Eheschließung besteht darin, daß die Gatten die Gemeinschaft des ehelichen Lebens bewahren müssen. Der Pfarrer muß sich ernstlich bemühen, um die etwa vorkommenden Streitigkeiten der Eheleute zu schlichten und die Gatten in friedlichem Zusammenleben zu erhalten. Nur ein gerechter Grund kann sie zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ermächtigen.[5] Daß solche Gründe vorliegen können, hat das Tridentinum gegenüber den auf die Praxis der Kirche gerichteten Angriffen ausdrücklich erklärt.[6] Der wichtigste Grund für den unschuldigen Gatten, die eheliche Gemeinschaft aufzuheben, ist der Ehebruch.

Die Gemeinschaft des ehelichen Lebens umfaßt den Geschlechtsverkehr der Ehegatten (torus, Bett), das Speisen am selben Tische (mensa), das Wohnen im selben Hause (cohabitatio). Eine Trennung (divortium, *separatio*) kann nun als vollständige diese drei Dinge umfassen oder auch nur eine teilweise sein: quoad torum. Auch kann sie für immer vorgenommen und von der Kirche gebilligt werden als separatio *perpetua*, oder auch nur als zeitweilige separatio *temporanea, ad tempus* zugelassen werden.

---

[1] Jedoch muß für den Ehebruch erst Buße geleistet werden. Dict. Grat. zu c 1 C XXXII q 1; zu c 5 ibid.

[2] Das ist der Wunsch der Kirche cc 7—10 C XXXII q 1.

[3] c 12 X 2, 23; c 25 X 2, 24; cc 7, 15, 19 X 3, 32; cc 4, 5, 8 X 4, 19 usw. Dieser tit. 19 handelt „de *divortiis*". Der Ausdruck ist allgemeiner Natur und umfaßt 1. die Trennung des Ehebandes, 2. die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, 3. die Annullation, Ungültigkeitserklärung der Ehe. Über die geschichtliche Entwicklung der Bedeutung der Wortes vgl. Esmein II, p. 85, Wernz IV[2] 2, p. 603 sq., Anm. 6. v. Scherer II, S. 552, Anm. 34; 578, Anm. 2. Sägmüller II[3], S. 220, Anm. 1.

[4] S. o. S. 19, Anm. 6.

[5] Can. 1128. — Österr. Instr. § 205: „Die eheliche Lebensgemeinschaft ist die Vorbedingung zur Erfüllung der durch die Ehe übernommenen Pflichten; sie darf daher nur in den von dem Kirchengesetze bestimmten Fällen und beziehungsweise in der von dem Kirchengesetze vorgeschriebenen Form aufgehoben werden." — Schüch-Polz, Pastoraltheologie III[18], 965 ff.

[6] Sess. XXIV, can. 8 de sacr. matr.: S. qu. d. ecclesiam errare, quum ob multas causas separationem inter coniuges quoad thorum seu quoad cohabitationem ad certum incertumve tempus fieri posse decernit: a. s. Das Konzil zählt die Gründe im einzelnen nicht auf. Vgl. zur Geschichte der Formulierung dieses Kanons Esmein l. c. II, 308 sqq. — Benedikt XIV., ep. „*Nuper ad Nos*" v. 16. März 1743. In der professio fidei: „. . . quamvis *propter adulterium, haeresim aut alias causas* possit inter coniuges thori et *cohabitationis separatio fieri* . . ." Bullar. l. c. II, p. 87.

II. 1. Wegen des Ehebruches seines Gatten hat der unschuldige Gatte das Recht, die Gemeinschaft des ehelichen Lebens aufzuheben, und zwar nicht nur zeitweise, sondern auch für immer. Das eheliche Band wird dadurch nicht aufgelöst. Der unschuldige Gatte jedoch hat kein Recht auf Trennung mehr, wenn er seine Zustimmung zum Ehebruch des anderen Teiles gegeben oder ihm die Ursache dazu gegeben hat; auch dann nicht, wenn er das Vergehen ausdrücklich oder stillschweigend verziehen oder selbst auch einen Ehebruch begangen hat.

Eine stillschweigende Verzeihung findet dadurch statt, daß der unschuldige Gatte freiwillig und in der Gesinnung eines Ehegatten ehelichen Umgang gepflegt, nachdem er von dem Ehebruch des anderen Teiles Kenntnis erhalten hat. Die Verzeihung wird rechtlich angenommen, wenn der unschuldige Gatte nicht binnen 6 Monaten nach der Nachricht von dem Ehebruche den ehebrecherischen Teil entfernt oder verlassen oder auch rechtmäßige Anklage gegen ihn erhoben hat.[1]

Die Befugnis des durch einen Ehebruch gekränkten Gatten, die eheliche Gemeinschaft mit dem Ehebrecher aufzuheben, beruht auf dem Naturrechte[2] und dem positiven göttlichen Gesetz;[3] die Kirche hat die Befugnis genauer umschrieben. Der Ehebruch muß materiell und formell vollständig sein.[4] Widernatürliche Unzucht, wie Bestialität und Sodomie mit einer dritten Person, wurde als Ehebruch angesehen[5] und kann ihm gleichgeachtet werden, da sie eine schwere Verletzung der ehelichen Treue und eine tiefe Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft ist.[6] Dagegen sind unzüchtige Berührungen, Umarmungen usw. dritter Personen kein Ehebruch, wenn auch ehebrecherische Vergehen. Eine erzwungene copula ist kein Ehebruch seitens der vergewaltigten Person.[7] Bloßer Verdacht, daß ein Ehebruch begangen sei, genügt nicht zur Aufhebung der Gemeinschaft; da anderseits bei einem derartigen Vergehen ein Zeugenbeweis schwer zu erbringen ist, genügen auch andere Beweismittel, welche die Tatsache des Ehebruchs moralisch sichermachen.[8] Kein Recht auf Scheidung hat z. B. der Mann, der den Ehebruch der Frau nicht hindert, obschon er es leicht kann, ihn duldet,[9] um von dem Sündenlohn zu leben, oder gar der Frau die Genossen der Sünde zuführt.[10]

---

[1] Can. 1129, § 2.

[2] Reg. iur. 75 in VI^to: „Frustra sibi fidem quis postulat ab eo servari, cui fidem a se praestitam servare recusat."

[3] S. o. S. 380, Anm. 4. [4] Dazu s. o. S. 221.

[5] cc 7 C XXXII q 7 (licet adulter sit, licet sodomita); c. 11 ibid.: adulterii malum . . . vincitur ab incestu; c. 13 ibid: flagicia, quae sunt contra naturam.

[6] Sanchez l. c. l. X, disp. 4, n. 3 sq. Gasparri II[3], n. 1365. Wernz IV[2], n. 708. Leitner, Eherecht[3] S. 426 glaubt, daß hier der „Ehebruch" nicht materiell vollständig vorliege. [7] c 6 C XXXII q 5.

[8] Solche sind genannt c 12 X 2, 23; es sind sogenannte „violentae praesumptiones", wodurch der unschuldige Gatte *„certior factus est"* (can. 1129, § 2).

[9] *„. . . nisi in crimen consenserit"* (can. 1129, § 1); Reg. iur. 27 in VI^to (s. o. S. 53, Anm. 5).

[10] *„. . . aut eidem causam dederit"* ibid.; vgl. c 6 X 4, 13. Jedoch ist hier an eine direkte Veranlassung des Ehebruchs zu denken, nicht an eine indirekte, wie z. B. schlechte Versorgung oder Verweigerung des debitum.

2. Der unschuldige Ehegatte kann unter den gegebenen Umständen bei seinem Ordinarius auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen, aber auch unter gewissen Voraussetzungen auf eigene Autorität das Zusammenleben aufgeben.[1] Er braucht dann den ehebrecherischen Gatten niemals wieder zur ehelichen Gemeinschaft zuzulassen. Wenn er will, kann er ihn aber auch wieder aufnehmen oder zurückrufen. Dem unschuldigen Teile ist es ohne weiteres gestattet, unter den rechtlichen Voraussetzungen die Weihen zu empfangen oder in ein Kloster einzutreten; der schuldige Teil bedürfte hierzu der Einwilligung des unschuldigen Gatten, der dann auch die Wiederherstellung des ehelichen Lebens nicht mehr verlangen könnte.[2]

§ 55.

Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft aus anderen rechtlichen Gründen. Die Erziehung der Kinder aus getrennten Ehen.

Can. 1131, § 1. Si alter coniux sectae acatholicae nomen dederit; si prolem acatholice educaverit; si vitam criminosam et ignominiosam ducat; si grave seu animae seu corporis periculum alteri facessat; si saevitiis vitam communem nimis difficilem reddat, haec aliaque id genus, sunt pro altero coniuge totidem legitimae causae discedendi, auctoritate Ordinarii loci et etiam propria auctoritate, si de eis certo constet, et periculum sit in mora.

§ 2. In omnibus his casibus, causa separationis cessante, vitae consuetudo restauranda est; sed si separatio ab Ordinario pronuntiata fuerit ad certum incertumve tempus, coniux innocens ad id non obligatur, nisi ex decreto Ordinarii vel exacto tempore.

Can. 1132. Instituta separatione, filii educandi sunt penes coniugem innocentem, et si alter coniugum sit acatholicus, penes coniugem catholicum, nisi in utroque casu Ordinarius pro ipsorum filiorum bono, salva semper eorundem catholica educatione, aliud decreverit.

---

[1] Der Kodex unterscheidet zwischen dem Ehebruch und den anderen Gründen für Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Beim Ehebruch kann der unschuldige Gatte *propria auctoritate legitime* discedere (can. 1129, § 2: *dereliquerit aut* legitimam accusationem fecerit; im can. 1130 ist das propria auctoritate discedere dem iudicis sententia discedere gleichgestellt); bei den anderen Gründen kann er es nur auctoritate Ordinarii loci, es sei denn, daß periculum in mora wäre (can. 1131, § 1). — Diese Befugnis hat der unschuldige Gatte stets pro foro *interno*, sobald er über den Ehebruch des anderen sicher ist; pro foro *externo* auch dann, wenn der Ehebruch notorisch oder rechtmäßig erwiesen ist. Andernfalls muß er jedoch das richterliche Urteil anrufen, weil sonst auch Böswillige einfach die eheliche Gemeinschaft aufgeben könnten unter ungerechter Anschuldigung eines schuldlosen Gatten wegen Ehebruchs. Sanchez l. c. l. X, disp. 12, n. 12, 25. Schmalzgrueber l. c. lib. IV, tit. 19, n. 110 sqq. Gasparri II[3], n. 1368. Leitner, Eherecht[3] S. 427.

[2] Can. 1130.

I. Die rechtlichen Gründe für Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft außer dem Ehebruche.

Die eheliche Gemeinschaft kann auch noch aufgehoben werden:

1. wenn der eine Ehegatte vom katholischen Glauben abfällt und sich einer akatholischen Sekte anschließt;

Bloßer Indifferentismus des einen Gatten ist noch kein Trennungsgrund; es ist vielmehr der formelle Abfall vom katholischen Glauben zu einer akatholischen Sekte erforderlich. Durch den Abfall vom Glauben wird, wie das Tridentinum ausdrücklich erklärte, nicht das Eheband gelöst.[1] Das Vergehen wurde jedoch als Trennungsgrund angesehen[2], schon mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch der Hl. Schrift[3] und der Väter,[4] die es einen geistlichen Ehebruch nennen.

2. wenn er die Kinder akatholisch erziehen läßt;

Die akatholische Erziehung der Kinder wurde früher nicht formell als Trennungsgrund im Rechte aufgeführt; jedoch schließt sie nicht nur eine Verletzung der Elternpflichten, sondern auch der ehelichen Treue, die sich in der Fürsorge für das Heil der Kinder vereinen muß, in sich; der unschuldige Gatte wird in seinem Rechte auf die Kinder schwer gekränkt.[5]

3. wenn er ein verbrecherisches und schändliches Leben führt;

Der Kodex hat sich durch die besondere Benennung dieses Trennungsgrundes dem bürgerlichen Rechte genähert, das sogar die Scheidung wegen entehrender Verbrechen, Vergehen oder ähnlicher Handlungen zuläßt.[6]

4. wenn er den anderen Gatten in schwere Gefahr der Seele oder des Leibes bringt;

Gefahr für die Seele würde vorliegen, wenn der eine Gatte den anderen fortgesetzt zu schweren Sünden verleiten wollte, z. B. gegen den Glauben,[7] die Keuschheit, zum Raub, Diebstahl[8] usw. In diesem Falle drängt das Wort des Herrn dazu, das Seelenheil der Gattenliebe voranzustellen.[9] — Gefährdung des Leibes kann direkt bereitet werden durch versuchten Totschlag,[10] Nachstellungen,[11] Haß usw., aber auch indirekt durch ansteckende lebensgefährliche Krankheiten, an denen der eine Gatte leidet.[12]

---

[1] Sess. XXIV, can. 5. de sacr. matr.

[2] c 21 X 3, 32; cc 6, 7 X 4, 17; c 4 X 4, 14.

[3] Vgl. Deut. 31, 16: Et populus iste consurgens fornicabitur post deos alienos in terra. Jer. 5, 7; 13, 27. Ezech. 16, 15 ff.; 23 usw.

[4] Vgl. c 6 C XXVII q 1 (Hermas); c 5 ibid. (Augustinus); c 15 C XXXII q 7 (Isidor).

[5] Im bürgerlichen Rechte kann Vernachlässigung der Kindererziehung ein Scheidungsgrund sein (Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten. BGB. § 1568). K. Sauer, Das deutsche Eheschließungs- u. Ehescheidungsrecht. 1909. S. 573 f.

[6] BGB. § 1568 (ehrloses oder unsittliches Verhalten). Sauer a. a. O. S. 517.

[7] c 2 X 4, 19. [8] c 5 C XXVIII q 1; c 2 X 4, 19.

[9] Vgl. Matth. 10, 37; 18, 8 f. Luk. 14, 26.

[10] c 5 C XXXIII q 2. [11] c 1 X 4, 19.

[12] Vgl. c 1 X 4, 8.

5. wenn er das gemeinsame Leben durch Mißhandlungen unerträglich macht.[1]

Die Sävitien, harte und grausame Behandlung des einen Eheteils durch den anderen, sind im Rechte als Trennungsgrund anerkannt.[2] Dabei muß immer Rücksicht genommen werden auf die besonderen Umstände: Stand, Bildung, Charakter der betreffenden Persönlichkeiten. Die Entscheidungen praktischer Fälle zeigen, daß den Klagen wegen fortgesetzter grober Beleidigungen und Zerrüttung der häuslichen Wirtschaft nicht ohne weiteres Glauben zu schenken, auch die Schwere der Mißhandlungen zu prüfen ist;[3] ist jedoch keine Hoffnung auf ein friedliches Zusammenleben der Gatten mehr vorhanden, so ist auf ihrer Wiedervereinigung nicht zu bestehen.[4]

Diese Gründe sind jedoch nicht taxativ. Es können auch noch andere Gründe, die mit den im Recht ausdrücklich genannten gleichartig sind, zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft berechtigen. Vor allem kann der Gatte, der von dem anderen böswillig verlassen worden ist, auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft klagen;[5] bösliches Verlassen gilt dann aber auch als Grund für die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.[6] — Sind die Krankheiten des einen Ehegatten nicht ansteckend und lebensgefährlich, so berechtigen sie nicht ohne weiteres zur Trennung; das ist auch von dem Irrsinn des einen Teils zu sagen. Die eheliche Liebe und Treue soll sich gerade bewähren in der Geduld und Teilnahme bei unverschuldeten Leiden des anderen Gatten.

II. Das Trennungsverfahren. Zeitweilige Trennung.

1. Liegt einer der genannten Gründe zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft vor, so muß der zur Trennung berechtigte Gatte sich an seinen Ordinarius wenden, der die Gründe prüfen und die Trennung erlauben kann.[7] Eigenmächtig darf ein Gatte den anderen nur in dem Falle verlassen, daß einmal der erforderliche Grund sicher vorhanden und dazu Gefahr im Verzuge ist, namentlich bei Gefährdung der Seele und des Lebens.

---

[1] Can. 1131, § 1.

[2] Vgl. dazu Heß, Insidien und Sävitien S. 46. c 1 X 4, 19.

[3] S. Rom. Rota v. 5. Juni, 23. Nov. 1736 bei Ferraris, Bibl. can. s. v. *Divortium*. Richter-Schulte, Trident. p. 290, n. 159. S. C. Concilii v. 27. Febr. 1864 (A. S. S. I, 213 ff.); v. 28. Jan. 1865 (ib. II, 137 ff.); v. 31. Juli 1869 (ib. V, 3 ff.); v. 14. Juni 1884 (ib. XVII, 187 ff.); v. 16. Mai 1903 (ib. XXXVI, 100 ff.).

[4] So die s. C. Concilii, *Colonien.* v. 23. Nov. 1907 (A. S. S. XL, 734 ff.).

[5] c 6 X 4, 13; c 13 X 2, 13.

[6] Vgl. Österr. Instr. § 209: „Der Gatte, der von dem anderen böswillig ist verlassen worden, kann die Scheidung von Tisch und Bett für so lange ansprechen, bis der Schuldige seine Bereitwilligkeit, die ehelichen Pflichten wieder zu erfüllen, hinreichend bewährt hat."

[7] Vgl. die Verordn. des Bischöfl. Ordinariats Mainz v. 17. Febr. 1919 (Kirchl. Amtsbl. 1919 S. 9). Der Pfarrer hat in allen Fällen, wo Ehegatten getrennt leben, vor Zulassung zu den Sakramenten an das Offizialat zu berichten.

2. In allen diesen Fällen ist die Trennung nur eine zeitweise. Als allgemeiner Grundsatz für die Dauer der Trennung gilt: Hat der Grund für die Trennung aufgehört, dann muß das eheliche Leben wiederaufgenommen werden. Hat der Ordinarius jedoch eine bestimmte Frist für die Trennung festgelegt, dann braucht der unschuldige Gatte die Gemeinschaft nicht eher wiederaufzunehmen, bis diese Frist abgelaufen ist, oder der Ordinarius eine andere Verfügung getroffen hat; hat er die Trennung für unbestimmte Zeit ausgesprochen, so kann der unschuldige Gatte die neue Anordnung des Ordinarius abwarten.[1]

III. Die Erziehung der Kinder aus getrennten Ehen.

Ist die Trennung der beiden Gatten für immer infolge eines Ehebruchs oder zeitweilig auf einen anderen Grund hin durchgeführt worden, dann müssen die Kinder dem unschuldigen Gatten zur Erziehung überlassen werden. Handelt es sich um eine gemischte Ehe, so verbleiben die Kinder bei dem katholischen Teile. Unter Umständen kann aber der Ordinarius im Interesse der Kinder eine andere Anordnung treffen. Jedoch muß die katholische Erziehung der Kinder unter allen Umständen gesichert werden.

IV. Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft durch gegenseitige Übereinkunft.

Die Gatten können auch in gegenseitigem Einvernehmen die eheliche Gemeinschaft teilweise und zeitweilig aufheben. Eine teilweise vorübergehende Aufhebung der Gemeinschaft rät der Apostel Paulus an 1 Kor. 7, 5: ex consensu ad tempus, ut vacetis orationi. Und so mahnt auch die Rubrik des Missale bei der missa pro sponsis: Moneat eos Sacerdos sermone gravi, ut . . . orationis tempore et praesertim ieiuniorum ac solemnitatum, casti maneant. — Bei einer solchen Vereinbarung, die unter Umständen zur sittlichen Pflicht werden kann,[2] muß jedoch im allgemeinen die Gefahr der Inkontinenz und ein Ärgernis ausgeschlossen sein, — Für immer und gänzlich könnte die Gemeinschaft aufgegeben werden im gegenseitigen Einvernehmen zum Eintritt in einen Orden oder zum Empfange der höheren Weihe.[3]

V. Staatliches Recht.[4]

I. Deutschland.[5] 1. Scheidungsgründe. Auf die großen prinzipiellen Unterschiede zwischen dem bürgerlichen und dem kirchlichen Eheschei-

[1] Can. 1131, § 2. — Über die Einzelheiten des Verfahrens s. u. beim Eheprozeß S. 424 f.

[2] S. o. S. 353. [3] S. o. S. 360.

[4] Zur Würdigung des Zivileherechts und namentlich des zivilen Ehescheidungsrechts vom Standpunkt des katholischen Kirchenrechts vgl. Jos. Biederlack S. I., Der Staat und die Ehe unter Christen. Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 74 (1920), S. 333 ff.

[5] Vgl. K. Sauer, Das deutsche Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht (v. S. 384, Anm. 5). M. A. Müser, Bedeutung, Umfang und Wirkung der Ehescheidungsgründe. 1913. Fr. A. Held, Der generelle Scheidungsgrund

dungsrechte ist schon hingewiesen worden.[1] Zwar wünscht der Staat, daß die Ehe als eine von dem Willen der Ehegatten unabhängige sittliche und rechtliche Ordnung nicht willkürlich getrennt wird, und erschwert deshalb die Möglichkeit der Ehescheidung; indessen hat er eine Reihe von Ehescheidungsgründen zugelassen, weil er den unschuldigen Ehegatten glaubt schützen zu sollen, wenn der andere die ehelichen Pflichten schwer verletzt. Aber bei dem Irrsinn ist z. B. von einem Verschulden des davon Befallenen keine Rede! Das BGB. hat einzelne von anderen Gesetzbüchern angenommene Scheidungsgründe abgelehnt, so eine Scheidung auf Grund gegenseitigen Übereinkommens, unüberwindlicher Abneigung, wegen körperlicher Gebrechen und Religionswechsels. Es anerkennt als absolute Scheidungsgründe, die unbedingt das Recht auf Scheidung gewähren, den Ehebruch, die ihm gleichzuachtenden Verbrechen: Bigamie, Sodomie, Bestialität; ferner Lebensnachstellung und bösliche Verlassung (§§ 1565—1567). Die relativen Scheidungsgründe können die Auflösung des Ehebandes herbeiführen, wenn der Richter überzeugt ist, daß durch sie die ehelichen Verhältnisse derartig zerrüttet sind, daß dem die Scheidung beantragenden Gatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Der wichtige § 1568 lautet: „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung." — Auch fortgesetzte nicht grobe Mißhandlung; Handlungen, die das Leben und die Gesundheit des einen Ehegatten bedrohen; Ehrenkränkungen und Bedrohungen; Versagung des notwendigen Unterhalts; Vernachlässigung wirtschaftlicher Pflichten oder der Kindererziehung, unberechtigte Verweigerung der ehelichen Pflicht werden als solche relative Scheidungsgründe betrachtet; auch Verweigerung der kirchlichen Trauung kann als ehrloses und unsittliches Verhalten angesehen werden. — „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist" (§ 1569). In den Verhandlungen über diesen Grund trat die Anschauung zutage, ein solch Irrsinniger sei als geistig tot zu betrachten. Das katholische Eherecht lehnt diesen Grund für Auflösung des ehelichen Bandes völlig ab.

Das Scheidungsrecht erlischt jedoch durch Verzeihung bei Ehebruch, Lebensnachstellung, böslicher Verlassung, Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses, die ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen erklärt werden kann; ferner durch Zeitablauf, wenn nämlich die Scheidungsklage in den vorhin genannten Fällen nicht binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkte an erhoben wird, in dem der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntnis erlangt hat (§ 1571).

2. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe. Von den Gründen für Trennung der Ehe dem Bande nach sind jene zu unterscheiden, denen zufolge die Ehe nichtig ist oder angefochten werden kann. Ihre Beziehungen zu dem kirchlichen Rechte sind schon hervorgehoben. Nichtig ist eine Ehe wegen Nichtbeobachtung der wesentlichen Formvorschrift[2] (§ 1324), Geschäftsunfähigkeit eines Ehegatten[3] (§ 1325), eines bestehenden Ehebandes[4]

---

im deutschen und schweizerischen Recht. 1919. Friedrich Fraumann, Das Ehescheidungsrecht der Zukunft. 1920. P. Pieper, Ehescheidung oder Zwangsehe. 1921.

[1] S. o. S. 34 ff., 197. [2] S. dazu o. S. 323 f.
[3] S. dazu o. S. 271. [4] S. dazu o. S. 196 ff.

(§ 1326), des Hindernisses der Verwandtschaft[1] oder Schwägerschaft[2] (§ 1327), und wegen des Hindernisses des Ehebruches[3] (1328). Die Nichtigkeit kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden (§ 1329). — Angefochten kann die Ehe werden wegen mangelnder Einwilligung des gesetzlichen Vertreters[4] (§ 1331), Mangels des Eheschließungswillens[5] (§ 1332), Irrtums (§ 1333), arglistiger Täuschung (§ 1334), Drohung (§ 1335) und der Todeserklärung eines noch lebenden Ehegatten (§ 1350). Die Anfechtung ist in verschiedenen Fällen jedoch ausgeschlossen (§§ 1337—1340); sie erfolgt durch Erhebung der Anfechtungsklage (§ 1341).

3. Für das prozessuale Verfahren bei diesen Ehesachen ist zunächst zu beachten die Zuständigkeit. „Für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtung einer Ehe usw. zum Gegenstande haben, ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig" (ZPO. § 606). Als defensor matrimonii kann der Staatsanwalt beigezogen werden (das. § 607). Regelmäßig muß dem Termine zur mündlichen Verhandlung erst ein Sühneversuch vor dem Amtsgerichte voraufgehen, zu dem die Parteien persönlich erscheinen müssen (das. §§ 608, 609). „Hat der Kläger die Aussetzung des Verfahrens über eine Scheidungsklage beantragt, so darf das Gericht auf Scheidung nicht erkennen, bevor die Aussetzung stattgefunden hat. Die Aussetzung ist von Amts wegen anzuordnen, wenn die Scheidung auf Grund des § 1568 des BGB. beantragt ist und die Aussicht auf Aussöhnung nicht ausgeschlossen erscheint." Aber die Aussetzung darf im Laufe des Rechtsstreites nur einmal und höchstens auf zwei Jahre erfolgen (das. § 620).

4. Vor allem wichtig ist für den Seelsorger die Beachtung des § 1575 BGB. bezüglich der Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Er besagt: „Der Ehegatte, der auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, kann statt auf Scheidung auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen. Beantragt der andere Ehegatte, daß die Ehe, falls die Klage begründet ist, geschieden wird, so ist auf Scheidung zu erkennen." — § 1576 fügt hinzu: „Ist auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kann jeder der Ehegatten auf Grund des Urteils die Scheidung beantragen, es sei denn, daß nach der Erlassung des Urteils die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt worden ist." Obwohl, wie auch die Statistik ergibt, von dem § 1575 praktisch wenig Gebrauch gemacht wird, so ist mit ihm doch den Katholiken Gelegenheit geboten, ihrer grundsätzlichen Anschauung über die Unauflösbarkeit der Ehe Rechnung zu tragen. Der Seelsorger suche die Eheleute, welche aus den im kirchlichen Rechte anerkannten Gründen die Annullierung ihrer Ehe glauben bewirken zu müssen, zu bestimmen, daß sie erst den Ausgang des kirchlichen Eheprozesses in allen Instanzen abwarten, ehe sie auf bürgerliche Scheidung der Ehe klagen. Können sie dazu nicht bewogen werden, dann weise man sie auf den § 1575 hin, damit sie nur die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft beantragen. Das hat überall da zu geschehen, wo das Eheband nach der kirchlichen Anschauung unauflöslich ist, aber hinreichende Gründe für die Trennung a mensa, toro et cohabitatione vorliegen.[6]

5. Was die Wirkungen angeht, so unterscheidet sich die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft von der Trennung des Ehebandes nur dadurch,

---

[1] S. dazu o. S. 240. [2] S. dazu o. S. 247.
[3] S. dazu o. S. 226 f. [4] Vgl. o. S. 271.
[5] S. dazu o. S. 281.
[6] Über die Aufhebungsklage und die bürgerlichen Wirkungen der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft s. Conrad, Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft a. a. O. S. 21 ff.; Sarantakis a. a. O. 46 ff.

daß im ersten Falle eine Wiederverheiratung nicht erfolgen kann, was nach staatlichem Rechte nach der bürgerlichen Ehescheidung erlaubt ist (§ 1581). Die Scheidung hat Rechtsfolgen für die Namensführung der Frau,[1] die auch ihren früheren Mädchennamen wieder annehmen darf (§ 1577 BGB.), für die Unterhaltungspflicht (§§ 1578—1584), und für die Kinder[2] (§ 1585); hierüber bestimmt besonders § 1635: „Ist die Ehe aus einem der in den §§ 1565—1568 bestimmten Grunde geschieden, so steht, solange die geschiedenen Ehegatten leben, die Sorge für die Person des Kindes, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, dem anderen Ehegatten zu; sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über sechs Jahre alt ist, dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist; es kann die Anordnung aufheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist."[3]

II. Österreich. Bezüglich der Trennung des Ehebandes schließt sich die staatliche Gesetzgebung den kanonischen Grundsätzen an. „Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war" (§ 111 AbGB.). Dahin gehört auch das Hindernis des „Katholizismus", das auf den Hofdekreten v. 26. 8. 1814 und 17. Juli 1835 beruht. Danach ist dem getrennten akatholischen Ehegatten bei Lebzeiten des andern die Eheschließung mit Katholiken untersagt, bzw. ist, wenn er nach der Eheschließung katholisch geworden war, bei Lebzeiten des andern geschiedenen Teils die gültige Eheschließung unmöglich. — In der Tschecho-Slowakei ist das Hindernis aber durch das Gesetz v. 22. Mai 1919 abgeschafft. — Nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gestattet das Gesetz nach ihren Religions-Begriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern. Solche Gründe sind: „Wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches oder eines Verbrechens, welches die Verurteilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht; wenn ein Ehegatte den anderen boshaft verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; wiederholte schwere Mißhandlungen, eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen; doch muß in dem letzten Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilligt, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände auch zu wiederholten Malen versucht werden. Übrigens ist in allen diesen Fällen nach eben den Vorschriften zu handeln, welche für die Untersuchung und Beurteilung einer ungültigen Ehe gegeben sind" (§ 115). „Das Gesetz gestattet dem nichtkatholischen Ehegatten aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon der andere Teil zur katholischen Religion übergetreten ist" (§ 116). Was die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft angeht, so kann sie zunächst erfolgen im gegenseitigen Einverständnis unter gewissen Bedingungen (§ 103—106 AbGB.; dazu Ges. v. 31. Dez. 1868);

---

[1] Elsa Duhne, Die Rechtsstellung der tatsächlich getrennt lebenden Ehefrau und ihres Kindes. Jur. Diss. Heidelberg 1917. — Georg F. Marwitz, Das Recht der geschiedenen Mutter. Jur. Diss. Leipzig 1918.

[2] Victor Sperling, Kinder aus getrennten Ehen. Jur. Diss. Würzburg 1913. Hermann Meyer, Einfluß der Ehescheidung auf die elterliche Gewalt nach reichsdeutschem u. schweizerischem Recht. Jur. Diss. Leipzig 1918.

[3] Vgl. dazu die Bestimmungen im can. 1132, o. S. 386.

ferner ohne Einverständnis auf wichtige Gründe hin. Solche sind: Wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Teil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Mißhandlungen oder, nach dem Verhältnisse der Personen, sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen (§§ 107—109).

Der Scheidung müssen drei Versöhnungsversuche voraufgehen. Zuständig ist für die Scheidung auf Vereinbarung das Bezirksgericht, sonst das Landesgericht. Von der gerichtlich ausgesprochenen Scheidung wird das zuständige bischöfliche Ordinariat benachrichtigt.

Die Tschecho-Slowakei anerkennt grundsätzlich die Trennung der Ehe. § 13, Abs. a—i des Gesetzes v. 22. 5. 1919 führt 9 Trennungsgründe an. Diese Trennungsgründe können jetzt noch leichter geltend gemacht werden als früher die für Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Letztere kann zudem noch leicht in Trennung verwandelt werden.

Elftes Kapitel.

Die Konvalidation der Ehe.

Artikel I.

§ 56.

Die einfache Konvalidation.[1]

Can. 1133, § 1. Ad convalidandum matrimonium irritum ob impedimentum dirimens, requiritur ut cesset vel dispensetur impedimentum et consensum renovet saltem pars impedimenti conscia.

§ 2. Haec renovatio iure ecclesiastico requiritur ad validitatem, etiamsi initio utraque pars consensum praestiterit nec postea revocaverit.

Can. 1134. Renovatio consensus debet esse novus actus in matrimonium quod constet ab initio nullum fuisse.

Can. 1135, § 1. Si impedimentum sit publicum, consensus ab utraque parte renovandus est forma iure praescripta.

§ 2. Si sit occultum et utrique parti notum satis est ut consensus ab utraque parte renovetur privatim et secreto.

§ 3. Si sit occultum et uni parti ignotum, satis est, ut sola pars impedimenti conscia consensum privatim et secreto renovet, dummodo altera in consensu praestito perseveret.

Can. 1136, § 1. Matrimonium irritum ob defectum consensus convalidatur, si pars quae non consenserat, iam consentiat, dummodo consensus ab altera parte praestitus perseveret.

§ 2. Si defectus consensus fuerit mere internus, satis est ut pars quae non consenserat, interius consentiat.

§ 3. Si fuerit etiam externus, necesse est consensum etiam exterius manifestare, vel forma iure praescripta, si defectus fuerit publicus, vel alio modo privato et secreto, si fuerit occultus.

Can. 1137. Matrimonium nullum ob defectum formae, ut validum fiat, contrahi debet denuo legitima forma.

---

[1] Literatur s. v. Scherer II, S. 453, 499. Sägmüller II[3], S. 204, 215. M. J. Binder, Die Behebung der Ehehindernisse und die Ehekonvalidation. 1863. Frhr. v. Oberkamp, Entwurf einer Instruktion die pfarramtliche Tätigkeit in eherechtlichen Angelegenheiten betr. Archiv 28 (1872), S. 128 ff. J. E. Pruner, Revalidation ungültiger Ehen. Theol.-prakt. Monatsschrift 6 (1896), S. 274 ff. Sanchez, De matrimonio l. II, disp. 35 ff. Gasparri II[3], n. 1374 sqq. Wernz IV[2], n. 645 sqq. Schnitzer S. 543 ff. Leitner, Eherecht[3] S. 315 ff. Schäfer, Eherecht[6 u. 7], S. 216 ff.

I. Vorbemerkung zur Verbindung der Gesetzesmaterie.

Bis jetzt wurden die Normen erörtert über den Abschluß einer gültigen Ehe, über die Wirkungen der gültigen Ehe und ihre Auflösung oder wenigstens die Aufhebung einzelner ihrer Wirkungen. Das Gesetzbuch beschäftigt sich nunmehr mit dem Falle, daß eine Ehe ungültig geschlossen war und nachträglich gültig gemacht werden soll. Das kann geschehen durch die einfache Gültigmachung (simplex convalidatio) unter der Mitwirkung der Ehegatten durch die Konsenserneuerung oder auch durch die Heilung der Ehe in der Wurzel (sanatio in radice) ohne ausdrückliche Konsenserneuerung seitens der Gatten. Bei einfacher Konvalidation ist zu unterscheiden, ob die Ehe ungültig war 1. wegen eines entgegenstehenden Hindernisses, 2. wegen Mangels des Konsenses und 3. wegen Mangels der vorgeschriebenen Eheschließungsform.

II. Das praktische Vorgehen bei Entdeckung der Ungültigkeit einer Ehe.[1]

Trotz des guten Glaubens beider oder wenigstens eines der Eheschließenden kann die Ehe ungültig sein. Entdeckt der Seelsorger die Ungültigkeit, so muß er die besonderen Umstände sorgfältig, aber so vorsichtig, daß er den etwaigen guten Glauben der Kontrahenten nicht zerstört, festzustellen suchen: weshalb die Ehe ungültig ist; ob die Ungültigkeit öffentlich bekannt oder geheim ist; ob die Eheleute beide im guten Glauben sind oder nur einer von ihnen, und ob sie einträchtig zusammen leben und darum auf die Ungültigkeit der Ehe aufmerksam gemacht werden können; ob bereits Kinder vorhanden sind; ob die Ehe bürgerlich gültig geschlossen und bürgerlich vielleicht auflösbar ist.

Die Art des seelsorglichen Eingreifens richtet sich dann danach, ob die Ungültigkeit der Ehe öffentlich bekannt oder geheim ist. Ist sie bekannt, so müssen die Eheleute zur Hebung eines etwaigen Ärgernisses zunächst die eheliche Gemeinschaft aufgeben. Für gewöhnlich ist sodann die Gültigmachung der Ehe zu bewirken; nur für den Fall, daß das unmöglich ist, die Parteien etwa in Unfrieden miteinander oder schon nach bürgerlicher Scheidung getrennt leben, ist die Ungültigkeitserklärung der Ehe zu beantragen.[2]

Ist die Ungültigkeit der Ehe geheim, so ist zu unterscheiden, ob sie beseitigt werden kann oder nicht. Kann sie nicht beseitigt werden, weil ein indispensabeles Hindernis entgegensteht, und ist die Ungültigkeit einem oder beiden Teilen bekannt, so muß die Ehe getrennt werden. Nur in seltenen Fällen, wo die Gefahr der Inkontinenz etwa wegen vorgerückten Alters der Eheleute ausgeschlossen ist, könnte ihnen gestattet werden, als Bruder und Schwester miteinander zu leben. Sind dagegen die Eheleute in bona fide, und können sie auf die Ungültigkeit der Ehe nicht aufmerksam gemacht und ohne Ärgernis nicht getrennt werden,

[1] Über das Verhalten des Beichtvaters im einzelnen s. Schüch-Polz, Handbuch der Pastoraltheologie II[18], S. 738 ff.
[2] Vgl. can. 1965.

so sind sie im guten Glauben zu belassen. — Kann jedoch die Ungültigkeit der Ehe geheilt werden, so dürfen die Eheleute nur dann in gutem Glauben belassen werden, wenn sie ohne Ärgernis oder die Gefahr formeller Sünden nicht auf die Ungültigkeit der Ehe aufmerksam gemacht werden können. Für gewöhnlich sind sie aufzuklären und ist die Gültigmachung der Ehe zu erwirken. Die Aufklärung braucht jedoch nicht sofort zu erfolgen; vielmehr ist es ratsam, die Gültigmachung der Ehe durch Einholung etwa notwendiger Dispensen und durch die anderen erforderlichen Schritte vorzubereiten.

III. Die Konvalidation der wegen eines trennenden Ehehindernisses ungültigen Ehe.[1]

Soll eine wegen eines trennenden Hindernisses ungültige Ehe gültig gemacht werden, so ist dazu 1. erforderlich, daß das Hindernis entweder von selbst aufhört oder durch Dispens gehoben wird.[2]

Von selbst kann z. B. das impedimentum *aetatis* aufhören bei Erlangung des vorgeschriebenen Alters oder das imp. *ligaminis* durch den Tod des ersten Ehegatten, das imp. *raptus* durch die Gewährung der Freiheit an die entführte Frau, das imp. *disparitatis cultus* durch Bekehrung des ungläubigen Gatten, das imp. *impotentiae* durch Heilung der Impotenz. Für die Einholung der Dispens sind die gewöhnlichen Vorschriften innezuhalten. Für die Erteilung der Dispens müssen die dem Reskripte beigefügten Klauseln beachtet werden, die verschieden sind bei den öffentlichen und bei den geheimen Hindernissen. Für die gutgläubigen Petenten lautet die Klausel: „*dummodo ... ignorantia huiusmodi probabilis extiterit.*" Daß die glaubwürdigen Petenten das Hindernis nicht gekannt haben, wird schon aus der Tatsache wahrscheinlich, daß die Proklamationen vorgenommen sind und man die Ehe allgemein als gültig betrachtete. — „*Prolem susceptam, si qua sit, legitimam decernendo.*" Die Legitimierung der Nachkommenschaft muß eigens beantragt und ausgesprochen werden; sie ist nur mit der Konvalidation der Ehe verbunden, wenn die Geburt des Kindes nach der Konvalidierung eintrat. — „*Dummodo separatio inter latorem et dictam mulierem absque scandalo fieri nequeat.*" Diese bei einem geheimen Hindernisse beigefügte Klausel wird selten die vorläufige Trennung der Kontrahenten notwendig machen, da die Trennung gewöhnlich nicht ohne Ärgernis vorgenommen werden kann. Andere Klauseln bezogen sich auf die Erneuerung des Konsenses, wofür jetzt allgemeine Vorschriften gegeben sind.

2. muß der Konsens erneuert werden, wenigstens von dem Teile, der das Hindernis kennt.[3] Die Erneuerung des Konsenses ist infolge kirchlicher Anordnung zur Gültigkeit der Ehe notwendig, und zwar selbst in dem Falle, daß beide Teile

---

[1] Die Bezeichnung Konvalidation ist hier zwar insofern nicht ganz zutreffend, als überhaupt eine Ehe noch nicht existierte, sie wird aber für die Erhebung der Verbindung der beiden Kontrahenten zu einer wirklichen Ehe im Rechte gebraucht.

[2] Can. 1133, § 1.

[3] Can. 1133, § 1.

bei Schließung der Ehe den Konsens gültig abgegeben und ihn nicht widerrufen haben.[1] Bei der Erneuerung ist erforderlich, daß ausdrücklich ein neuer Willensakt für jene Ehe gesetzt wird, deren ursprüngliche Ungültigkeit den Eheleuten zum Bewußtsein gekommen ist und für sie feststeht.[2] Ist das Hindernis ein öffentliches, dann muß auch die Konsenserneuerung in der vorgeschriebenen Form vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschehen.[3] Ist es geheim, so ist zu unterscheiden, ob es beiden Teilen bekannt ist oder nur einem. Im ersteren Falle müssen beide Teile den Konsens erneuern, jedoch genügt es, wenn die Eheleute es privatim für sich und geheim tun;[4] im letzteren Falle ist es genug, daß nur der Teil, welcher das Hindernis kennt, den Konsens privatim und im geheimen erneuert, jedoch muß der andere Teil den früher geleisteten Konsens noch immer beibehalten haben.[5]

Der Kodex hebt besonders hervor, daß die Erneuerung des Konsenses infolge kirchlicher Anordnung zur Gültigkeit der Ehe notwendig sei. Damit ist jene Ansicht zurückgewiesen, welche annahm, eine wegen eines trennenden Ehehindernisses ungültige Ehe könne darum ohne Konsenserneuerung nicht geheilt werden, weil überhaupt ein gültiger Ehekonsens mit einem trennenden Ehehindernis zugleich nicht existieren könne.[6] Die Irrigkeit dieser Ansicht wies schon der can. 1093 zurück.[7] Die Kirche pflegte auch von der Erneuerung des Konsenses zu dispensieren, wenn sie ohne große Schwierigkeiten nicht möglich war; eine solche Dispens wäre nicht möglich gewesen, wenn der ursprüngliche Konsens in sich nichtig war. Der zur Konvalidation eines matrimonium contractum vorgeschriebene Konsens muß dieselben Eigenschaften haben wie der ad matrimonium contrahendum.[8]

Wenn der Konsens bei einem imp. publicum in der kirchlich vorgeschriebenen Form erneuert wird, so unterbleibt doch das Aufgebot, die Benediktion der schon bei der ersten Eheschließung benedizierten Ringe und die benedictio nuptialis;[9] im übrigen sind die wesentlichen Vorschriften über die gültige Assistenz und die Eheschließung innezuhalten.[10] Ist ein Hindernis natura sua publicum, aber de facto occultum wie z. B. die Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft der Kontrahenten, so geschieht die Konsenserneuerung zwar vor dem Pfarrer und den beiden Zeugen; jedoch haben diese Stillschweigen über die Konsenserneuerung zu bewahren, bis etwa das Bekanntwerden des Hindernisses ihr Zeugnis verlangt.[11] Wäre zwar der eine Teil bereit, den Konsens vor dem Pfarrer und den Zeugen zu erneuern, weigerte sich jedoch der andere, dieses zu tun, und könnte er auch durch Belehrung und Zureden nicht dazu gebracht werden, so müßte die sanatio in radice nachgesucht werden.[12] — Da nach erteilter

---

[1] Can. 1133, § 2. [2] Can. 1134.
[3] Can. 1135, § 1. [4] Can. 1135, § 2.
[5] Can. 1135, § 3.
[6] Sanchez l. c. l. II, disp. 35, n. 2. Schmalzgrueber l. c. l. IV, tit. 16, n. 258: „consensus prior ob defectum habilitatis ex parte utriusque fuit nullus; igitur perseverare moraliter dici nequit, cum perseverantia supponat existentiam.“ Reiffenstuel l. c. l. IV, App. n. 585.
[7] S. o. S. 306. [8] S. o. S. 265 ff.
[9] Gasparri II[2], n. 348. Österr. Instrukt. § 91.
[10] S. dazu o. S. 311 ff.
[11] Vgl. v. Scherer II, S. 502. Österr. Instr. § 91.
[12] Wernz IV[2] n. 649.

Dispens von dem entgegenstehenden Hindernisse mit der Erneuerung des Konsenses die Ehe gültig zustande kommt, so sollte die Konsenserneuerung wie die gültige Eheschließung im Stand der heiligmachenden Gnade geschehen. Der Seelsorger soll entsprechend auf die Kontrahenten einzuwirken suchen.

War das geheime Hindernis dem einen Teile bekannt, dem anderen jedoch nicht, so pflegten die Dispensreskripte die Klausel zu enthalten: monito poenitente de necessaria secreta renovatione consensus cum suo putato marito (sua putata uxore), certiorato (certiorata) de nullitate prioris consensus, sed ita caute, ut ipsius poenitentis delictum nusquam detegatur: *et quatenus haec certioratio absque gravi periculo fieri nequeat renovato consensu iuxta regulas a probatis auctoribus traditas.* Die Erfüllung dieser Klausel bot viele Schwierigkeiten, da der eine Eheteil namentlich bei dem imp. occultum ex copula illicita ohne die größten Gefahren für das fernere eheliche Zusammenleben nicht über die Ungültigkeit der Ehe aufgeklärt und zur Erneuerung des Konsenses veranlaßt werden konnte. Die von den anerkannten Autoritäten darüber aufgestellten Regeln befriedigten nur wenig. Darum ist es sehr zu begrüßen, daß jetzt eine Aufklärung des unwissenden Teiles über die Ungültigkeit der Ehe nicht mehr notwendig ist und die private und geheime Konsenserneuerung seitens des mit der Ungültigkeit der Ehe bekannten Teiles genügt.[1] Die einseitige Erneuerung des Konsenses kann etwa mit den Worten geschehen: „Bei unserer Eheschließung habe ich nicht den rechten Konsens gehabt; ich spreche ihn jetzt nochmals wirklich aus", oder sie kann auch durch entsprechende Handlungen zum Ausdruck kommen, insbesondere durch den mit ehelicher Gesinnung ausgeübten Geschlechtsverkehr (copula cum affectu maritali).

In den Fällen, wo das Hindernis von selbst aufhört ohne Dispensation, muß ebenfalls eine Erneuerung des Konsenses stattfinden, und zwar öffentlich in der rechtlich vorgeschriebenen Form, wenn das Hindernis öffentlich bekannt war.[2]

IV. Die Konvalidation einer Ehe, die ungültig ist wegen des Mangels des erforderlichen Konsenses.

Ist die Ehe nichtig wegen Mangels des notwendigen Konsenses, so wird sie dadurch gültig gemacht, daß jener Teil, der nicht den

[1] Wegen der Schwierigkeiten, den unwissenden Ehegatten von der Ungültigkeit der Ehe in Kenntnis zu setzen und die Erneuerung des Konsenses zu erwirken, hatten die deutschen Bischöfe auf dem Vatikanum den Antrag gestellt, daß die certioratio des unwissenden Gatten, bzw. die renovatio consensus in der von Benedikt XIV. empfohlenen Art vorgenommen werden könne (vgl. Martin, Collectio l. c. p. 70). Die Pönitentiarie pflegte darum in letzter Zeit die ältere Formel durch den Zusatz *et quatenus haec* etc. zu erweitern. Benedikt XIV. (Institutiones eccl. 87, n. 68) schlug vier verschiedene Wege vor, wie der mit der Ungültigkeit bekannte Gatte die Erneuerung des Konsenses herbeiführen könne; an vierter Stelle: „si ob gravissimas difficultates nullus alius modus suppetat, tunc maritus impedimenti conscius accedat ad coniugem insciam impedimenti et cum eo habeat copulam affectu maritali." Vgl. s. Alfonsus l. c. lib. VI, n. 1117. Die Schwierigkeiten sind jetzt behoben.

[2] Die Österr. Instr. § 92 sagt darüber: „Wenn ein Hindernis ohne Nachsichtgewährung durch eine tatsächliche Veränderung erloschen ist, so soll den Gatten aufgetragen werden, die Erklärung der Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen zu erneuern, außer wenn etwa der Umstand, daß zur Zeit der Eheschließung ein Hindernis obwaltete, gänzlich verborgen und daß darüber ein Beweis hergestellt würde, nicht zu befürchten wäre: denn dann kann denselben gestattet werden, die Einwilligung unter sich zu erneuern."

rechten Konsens gehabt hatte, ihn nunmehr gibt, wobei vorausgesetzt ist, daß der von dem anderen Teile früher gegebene Konsens noch fortbesteht.[1] Ein auf beiden Seiten mangelhafter Konsens kann nur durch beiderseitige Erneuerung geheilt werden. War der Mangel des Konsenses rein innerlich geblieben, so kann die Heilung des Defektes dadurch geschehen, daß der nicht konsentierende Teil nunmehr innerlich seine Zustimmung zu der Ehe gibt.[2] War der Mangel auch äußerlich zum Ausdruck gebracht, so muß der wirkliche Konsens nunmehr auch äußerlich kundgegeben werden. Das hat in der rechtlich vorgeschriebenen Form zu geschehen, wenn der Mangel öffentlich bekannt war; war der Mangel geheim geblieben, so kann die Äußerung des Konsenses in privater Weise und geheim geschehen.[3]

Die Mängel des Konsenses sind oben einzeln dargelegt: Fehlen der nötigen Erkenntnis,[4] Irrtum,[5] Simulation,[6] Furcht und Zwang.[7] Eine Heilung der Mängel kann erst dann eintreten, wenn die den Mangel herbeiführende Ursache aufgehört hat, z. B. der Irrtum erkannt, der Zwang beseitigt worden ist. Praktisch wichtig ist das besonders für die unter Zwang erfolgte Eheschließung. Mag das Zusammenleben der Eheleute auch sehr lange gedauert haben, so bleibt die Ehe doch ungültig, solange die Zwangslage fortbesteht. Da bei dem öffentlich beweisbaren Zwange die Konsenserneuerung in der kirchlich vorgeschriebenen Form zu erfolgen hat, so kann eine solche Ehe durch das Zusammenleben und den Vollzug der copula carnalis allein nicht konvalidiert werden.[9]

V. Die Konvalidation einer wegen Mangels der vorgeschriebenen Eheschließungsform ungültigen Ehe.

Haben die zu einer gültigen Ehe fähigen Kontrahenten bei der Eheschließung zwar den gültigen Ehekonsens gehabt, ist aber die Ehe ungültig wegen der Nichtbeachtung der rechtlich vorgeschriebenen Form, so kann die Ehe nur gültig gemacht werden durch die erneute Eheschließung in gesetzlicher Form.[9]

So müssen die bloßen Zivilehen, die von den Kontrahenten cum consensu matrimoniali eingegangen sind, ferner die gemischten Ehen, die etwa vor einem akatholischen Kirchendiener geschlossen sind, vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen von neuem in gehöriger Form geschlossen werden. Bei gemischten Ehen müssen die vorgeschriebenen Kautelen geleistet werden. Auch ist die Rekonziliation des katholischen Teiles mit der Kirche vorzunehmen.[10] Während früher, solange (gemäß der Constitutio *„Provida"* in Deutschland und Ungarn) die klandestin geschlossenen gemischten Ehen gültig waren, im Falle der Aussöhnung der gemischten Paare mit der Kirche von der Einholung der Dispens ab impedimento mixtae religionis abgesehen werden konnte,[11] muß jetzt auch diese Dispens eingeholt werden.[12]

---

[1] Can. 1136, § 1. [2] Can. 1136, § 2. [3] Can. 1137, § 3.
[4] S. o. S. 268 ff. [5] S. o. S. 272 ff. [6] S. o. S. 282 ff.
[7] S. o. S. 286 ff. [8] S. o. S. 293 und Anm. 1 daselbst.
[9] Can. 1137. [10] S. dazu o. S. 172.
[11] Vgl. s. C. s. Officii v. 12. März 1881 (A. S. S. XVI, 235).
[12] S. C. s. Officii antwortete am 23. Aug. 1877 auf die Anfrage: Utrum in contractis matrimoniis cum haereticis pastores animarum, dummodo

Artikel II.

§ 57.

Die Heilung der Ehe in der Wurzel (sanatio in radice).[1]

Can. 1138, § 1. Matrimonii in radice sanatio est eiusdem convalidatio, secumferens, praeter dispensationem vel cessationem impedimenti, dispensationem a lege de renovando consensu, et retrotractionem per fictionem iuris, circa effectus canonicos, ad praeteritum.

§ 2. Convalidatio fit a momento concessionis gratiae; retrotractio vero intelligitur facta ad matrimonii initium, nisi aliud expresse caveatur.

§ 3. Dispensatio a lege de renovando consensu concedi etiam potest vel una tantum vel utraque parte inscia.

Can. 1139, § 1. Quodlibet matrimonium initum cum utriusque partis consensu naturaliter sufficiente, sed iuridice inefficaci ob dirimens impedimentum iuris ecclesiastici vel ob defectum legitimae formae, potest in radice sanari, dummodo consensus perseveret.

§ 2. Matrimonium vero contractum cum impedimento iuris naturalis vel divini, etiamsi postea impedimentum cessaverit, Ecclesia non sanat in radice, ne a momento quidem cessationis impedimenti.

Can. 1140, § 1. Si in utraque vel alterutra parte deficiat consensus, matrimonium nequit sanari in radice, sive consensus ab initio defuerit, sive ab initio praestitus, postea fuerit revocatus.

§ 2. Quod si consensus ab initio quidem defuerit, sed postea praestitus fuerit, sanatio concedi potest a momento praestiti consensus.

Can. 1141. Sanatio in radice concedi unice potest ab Apostolica Sede.

I. Geschichtliche Vorbemerkung.

Die Geschichte der sanatio matrimonii in radice hängt eng zusammen mit der geschichtlichen Entwicklung der Ausübung der päpstlichen Dispensvollmacht überhaupt. Ihren besonderen Ursprung nahm sie von der Erörterung der Frage, inwieweit der Papst die aus einer ungültigen Ehe hervorgegan-

---

seclusum sit scandalum: tuta conscientia ad receptionem sacramentorum admittere valeant: Quoad vero *matrimonia invalida, cum sit nullum eorum matrimonium vitio clandestinitatis,* non esse admittendos ad receptionem sacramentorum, nisi prius promiserint *post impetratam dispensationem super impedimento mixtae religionis,* se fideliter exequuturos eas omnes conditiones, quae exiguntur in praefata dispensatione et dein, nisi *consensum renovaverint coram catholico parocho et duobus testibus* et tandem *nisi obtinuerint prius absolutionem a censuris incursis una cum poenitentiis salutaribus,* casu quo matrimonium attentaverint coram ministro acatholico (A. S. S. XXVI, 382 f.).

[1] Zur Literatur vgl. o. S. 391, Anm. 1. J. Müllendorf, Kanonistische Begründung der sanatio matrimonii in radice. Ztschr. f. kath. Theol. 3 (1879), S. 473 ff.; derselbe, Wiederum die Begründung der sanatio matrimonii in radice. Pastor bonus 22 (1909), S. 412 ff. K. Braun, Zur Lehre von der Natur der dispensatio matrimonii in radice. Archiv 43 (1880), S. 3 ff. Esmein, Le mariage II, p. 354 sqq. H. M. Gietl, Zur Geschichte der dispensatio in radice matrimonii. Akten d. 5. internat. Kongr. kath. Gelehrten zu München 1900. 1901, S. 259 ff. Franz Knoblach, Die juristische Natur der eherechtlichen dispensatio in radice. Jur. Diss. Würzburg 1914.

genen Kinder legitimieren könne.[1] In dem Streite der Meinungen hierüber betonte Johannes Andreae († 1348): Matrimonia contracta contra legem canonicam Papa approbare poterit, *ut ex tunc*, wodurch der Weg gebahnt war, die Kinder aus solchen Ehen den in der gültigen Ehe erzeugten gleichzustellen. Für das „legitimare *ut ex tunc*" scheint zuerst Nikolaus de Tudeschis (Panormitanus. † 1453) den Ausdruck legitimare *incipiendo a radice matrimonii* gebraucht zu haben. Die erste sanatio in radice wird Papst Bonifaz VIII. (1294—1303) zugeschrieben.[2] In der Folgezeit wurden Ehen in der Wurzel häufig saniert, nicht nur in Einzelfällen, wo von einer Erneuerung des Konsenses abgesehen wurde, sondern auch in größerem Umfange. So gestattete Clemens VIII. (1592—1605) mit der Constitutio *„Sanctissimus"* v. 31. Aug. 1595 den unierten Griechen die Fortsetzung der Ehen mit Blutsverwandten im vierten Grade.[3] In neuerer Zeit gewährte Pius VII. 1803 den französischen Bischöfen die Vollmacht, die während der Französischen Revolution abgeschlossenen Zivilehen in radice zu sanieren. Die Bischöfe der Kölnischen Kirchenprovinz erhielten mit der Instruktion des Kardinals Albani v. 27. März 1830 die gleiche Befugnis für die in ihren Diözesen ohne Assistenz des Pfarrers abgeschlossenen gemischten Ehen.[4] Mittels Breve v. 17. März 1856 gab Pius IX. den Bischöfen Österreichs die Vollmacht, die wegen der im Breve genannten Hindernisse ungültig geschlossenen Ehen in der Wurzel zu heilen.[5] Die letzte allgemeine sanatio in radice ist enthalten in der Constitutio „Provida" für die vor dem 15. April 1906 in Deutschland ungültig geschlossenen Mischehen.[6]

II. Begriff der sanatio matrimonii in radice.

I. Die Heilung der Ehe in der Wurzel enthält verschiedene rechtliche Wirkungen: 1. Die Konvalidation der ungültigen Ehe, 2. die Dispenserteilung von dem der Gültigkeit der Ehe entgegenstehenden Hindernisse, sofern letzteres nicht schon von selbst aufgehört hat, 3. die Dispens von der Verpflichtung, den Konsens zu erneuern, 4. die Gewährung rückwirkender Kraft, welche der sanierten Ehe auf Grund einer Rechtsfiktion für die Vergangenheit bezüglich ihrer rechtlichen Wirkungen zuteil wird.[7]

II. Die Ehe selbst wird erst gültig in dem Augenblicke, wo ihr die Gnade der Sanierung gewährt wird; bei der Sanierung

---

[1] Im Anschlusse an die Dekretale Innocenz' III. *„Per venerabilem"* (c 13 X 4, 17).

[2] S. o. S. 93, Anm. 7.

[3] Weitere Beispiele weitgehender Sanierungen s. Sperling a. a. O. S. 36 f.

[4] „Itaque archiepiscopo Coloniensi et episcopis Trevirensi, Paderbornensi et Monasteriensi per hanc instructionem significatur, Sanctitatem Suam augere illos auctoritate necessaria et opportuna, cuius vi unusquisque illorum *tamquam delegatus Apostolicae Sedis* possit in sua dioecesi confirmare *atque etiam in radice sanare nuptias* usque ad diem receptionis praesentis instructionis initas inter unam partem catholicam et alteram acatholicam, quae irritae idcirco sint, quod in eis contrahendis servata non fuerit forma a Tridentino concilio praescripta." S. o. S. 56, Anm. 3. — Vgl. s. C. s. Officii v. 11. März 1868 (Sanierung der Ehen in Japan. Coll. Prop. Fid. II, n. 1326); v. 9. Dez. 1874 (ad ep. s. Alberti; ibid. II, n. 1427).

[5] Vgl. Archiv 2 (1857), S. 257 ff. Knoblach S. 69 ff.

[6] S. o. S. 311, Anm. 1; S. 335, Anm. 3.

[7] Can. 1138, § 1.

wird ihr jedoch die rückwirkende Kraft verliehen, daß sie für gewöhnlich schon von der ursprünglich ungültigen Eheschließung an alle rechtlichen Wirkungen einer gültigen Ehe hat. Jedoch kann auch ein anderer Zeitpunkt besonders bestimmt werden, von dem an die Ehe bezüglich ihrer Wirkungen als gültig angesehen werden soll.[1]

III. Die Dispens von der Verpflichtung zur Konsenserneuerung kann auch gewährt werden, wenn ein Eheteil und selbst wenn beide von der Ungültigkeit der Ehe und von der Erteilung der Sanation nichts wissen.[2]

Die radix matrimonii ist der Konsens; die matrimonii sanatio in radice bezieht sich also auf die Heilung der Ehe von dem Augenblicke der Konsensabgabe oder der Eheschließung an. Über das eigentliche Wesen der sanatio herrschte bis jetzt eine weitgehende Meinungsverschiedenheit,[3] namentlich darüber, von welchem Augenblicke an die Ehe wirklich durch die Sanierung gültig werde. So wurde die Ansicht vertreten, die früher ungültige Ehe werde durch den Dispensationsakt wirklich gültig von dem Augenblicke der Eheschließung an *(ex tunc)*.[4] Es ist indessen unmöglich, daß dieselbe Ehe, die ursprünglich ungültig war und eine Zeitlang ungültig gewesen ist, während derselben Zeit gültig sein oder gültig gemacht werden kann. Deshalb vertrat Müllendorf die Meinung, der Gesetzgeber habe selbst bei Aufstellung der die Ungültigkeit der Ehe bewirkenden Hindernisse die Absicht gehabt, daß in den Fällen, für welche später eine sanatio in radice nachgesucht und erteilt werden würde, die Hindernisse überhaupt nicht bestehen sollten.[5] Eine derartige Absicht des Gesetzgebers ist aber nicht nachweisbar. — Darum verblieben die meisten Autoren auch bei der Anschauung, daß die Ehe bei der Sanierung wirklich gültig werde im Augenblick der Gnadenverleihung und von da an erst gültig bleibe *(ex nunc)*.[6] Die Ansicht teilt jetzt der Kodex. Die Kirche gewährt bei der sanatio in radice die Dispens von dem der Gültigkeit der Ehe entgegenstehenden Hindernisse und verlegt infolge einer Rechts-

---

[1] Can. 1138, § 2.

[2] Can. 1138, § 3. — Vgl. dazu s. C. s. Officii, resol. v. 22. Aug. 1906 ad 4, wo auseinandergesetzt wird, daß die sanatio in radice erteilt werden kann, obschon dem andern Ehegatten weder die Ungültigkeit der Ehe noch die sanatio bekanntgegeben wurde (Coll. Prop. Fid. II, n. 2239). — Instr. des Staatssekretärs Albani v. 27. März 1830 (s. o. S. 56, Anm. 3); die Erneuerung des Konsenses braucht nur zu geschehen, wenn keine Gefahr eines größeren Übels dadurch entsteht; contra vero, si gravia ea mala iuste metuenda cognoscant, licebit eisdem matrimonium sanare in radice. — Bei allen allgemeinen Sanierungen pflegt die Erneuerung des Konsenses nicht verlangt zu werden, wobei die Ehen auch häufig ohne Vorwissen beider Teile geheilt werden.

[3] Dazu Knoblach S. 38 ff.

[4] Von neueren vgl. dazu v. Scherer II, S. 506 f., Schnitzer S. 547, dazu Anm. 6.

[5] S. o. S. 397, Anm. 1. Vgl. dagegen Braun a. a. O. v. Scherer S. 507, Anm. 31.

[6] Benedikt XIV., De synod. dioeces. l. XIII, c. 21, n. 7. Sanchez l. c. l. VIII, disp. 7, n. 4. Wernz IV², n. 652, Anm. 11; besonders n. 663, Anm. 43. Gasparri II³, n. 1426 sqq. Leitner, Eherecht³ S. 318. Sägmüller II³, S. 218.

fiktion[1] die Erteilung der Dispens vor den Abschluß der Ehe, so daß die rechtlichen Folgen der Ehe nun der einer gültigen Ehe gleich sind; in der Fiktion wird angenommen, daß der bei der Eheschließung gegebene Konsens fortdauert und die in der Ehe erzeugten Kinder legitim sind. In der sanatio in radice ist also direkt die Dispensation von dem Hindernisse und indirekt die Dispensation von der Konsenserneuerung und die Legitimation der Kinder enthalten.[2] — Hat das Hindernis von selbst aufgehört, so wird infolge jener Rechtsfiktion auch noch angenommen, daß von jenem Hindernisse vor der Eheschließung Dispens erteilt sei.[3]

Die einfache Konvalidation der Ehe und die sanatio in radice sind insofern gleich, als bei beiden die Dispens vom Ehehindernisse erteilt und die Ehe für die Zukunft *(ex nunc)* gültig gemacht wird. Sie unterscheiden sich jedoch, insofern die Konvalidation sich nur auf die Zukunft bezieht und die Erneuerung des Konsenses verlangt; die Legitimierung der Kinder muß in einer besonderen Klausel eigens ausgesprochen werden. Die sanatio in radice bezieht sich dagegen auch auf die Vergangenheit *(ex tunc)*, verlangt das ursprüngliche Vorhandensein und den Fortbestand des Konsenses, aber nicht dessen Erneuerung und gewährt ohne weiteres die Legitimation der Kinder.

III. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der sanatio in radice.

I. Jede Ehe kann in der Wurzel geheilt werden:

1. wenn sie geschlossen wurde mit einem Konsense, der naturrechtlich zur gültigen Eheschließung hinreichend ist,

2. wenn dieser Konsens zur Zeit der Sanierung noch andauert,[4]

3. wenn der Konsens rechtlich nur unwirksam war wegen eines Ehehindernisses des kirchlichen Rechtes oder wegen Mangels der rechtmäßigen Form der Eheschließung.[5]

---

[1] So z. B. Gerlach-Schulte, Kirchenrecht[5] S. 294. Gasparri II[3], n. 1427 sqq. Wernz IV[2], n. 652 sq. Dagegen v. Scherer II, S. 507, Anm. 30. Laemmer, Institutionen[2] S. 563, Anm. 2.

[2] Ioann. Bapt. Riganti, Commentaria in regul. Canc. L, n. 106 (ed. Col. Allobr. 1751; IV, p. 31): „Quemadmodum enim potest Summus Pontifex legem ecclesiasticam irritare et revocare, nedum quoad imposterum sequuturos effectus, ne incurrantur, sed etiam quoad effectus antea productos . . . ita dispensando in radice matrimonii et abrogando legem ecclesiasticam, quae impedimentum matrimonium dirimens induxit, facit, *quod dispensatio retrohatur ad initium matrimonii et sic, quod proles quoad omnes effectus etiam civiles indirecte legitima sit.*" — Gasparri II[3], n. 1431.

[3] Gasparri l. c. n. 1429.

[4] Die Fortdauer des Konsenses ist zu präsumieren (can. 1093; s. oben S. 306); er ist nicht widerrufen, selbst wenn der eine Teil bei Kenntnis des Hindernisses zur Auflösung der Ehe bereit wäre; wenn er etwa die Scheidung a toro, mensa, habitatione verlangt hat; wenn beide z. B. die Ungültigkeit ihrer Zivilehe kennen, sie aber beieinander verbleiben, und nur ein Teil die Erneuerung des Konsenses in kirchlicher Form verweigert. Bei den Klagen auf Lösung des Ehebandes wäre der einzelne Fall besonders zu prüfen. Vgl. die Causa *Lisbonen.* (1750—1755). Richter-Schulte, Trident. l. c. n. 132, p. 272 sqq.

[5] Can. 1139, § 1.

II. Dagegen erteilt die Kirche die sanatio in radice nicht, wenn die Ehe geschlossen wurde mit einem Hindernisse des Naturrechts oder des positiven göttlichen Rechts, selbst wenn das Hindernis später wieder aufgehört hat; ja die Sanation wird nicht einmal von dem Augenblicke an gewährt, wo das Hindernis göttlichen Rechts aufgehört hat.[1]

Wenn z. B. die mit Caius verheiratete Titia zu Lebzeiten des Caius ziviliter den Sempronius heiratete, dann nach dem Tode des Caius um Sanierung der Zivilehe mit Sempronius bittet, so kann die Sanation nicht gewährt werden; ebenso nicht, wenn die Ehe des Petrus mit der Berta ungültig war wegen Impotenz der Berta, letztere sich aber einer Operation unterzogen hat, wodurch das Hindernis glücklich behoben wurde. Weil nämlich die Kirche von den Hindernissen göttlichen Rechts nicht dispensieren kann, ist auch die Rechtsfiktion einer solchen Dispenserteilung unmöglich.

Die Sanation einer wegen eines Hindernisses des göttlichen Rechts ungültigen Ehe wird nicht einmal von dem Augenblick des Wegfalls des Hindernisses an ohne Erneuerung des Konsenses gewährt,[2] und zwar mit Rücksicht auf die Kontroverse, ob ein gültiger Ehekonsens zugleich mit einem Hindernisse des göttlichen Rechts bestehen kann.[3]

Wenn bei beiden Teilen oder bei einem Teile der notwendige eheliche Konsens nicht vorhanden war, so kann die Ehe in der der Wurzel nicht geheilt werden, mag der Konsens von Anfang an gefehlt haben oder mag er zwar anfänglich in rechter Weise gegeben, dann aber widerrufen worden sein.[4] War er zwar anfänglich nicht vorhanden, wurde er aber später gegeben, so kann die sanatio in radice im uneigentlichen Sinne, d. h. von dem Augenblicke an erteilt werden, wo der Konsens wirklich gegeben worden ist.[5]

Eine eigentliche oder vollständige sanatio in radice kann dann nicht mehr gegeben werden, wenn der eine Eheteil gestorben oder in Wahnsinn gefallen ist. In solchen Fällen ist es unmöglich, die Ehe *(ex nunc)* gültig zu machen; wohl wird die Legitimation der Kinder gewährt.[6]

---

[1] Can. 1139, § 2. — Benedikt XIV., De synod. dioec. l. XIII, cap. 21, n. 7: „huiusmodi dispensationes . . . concedi (s. u. Anm. 1, S. 402), sed tunc solum, cum impedimentum propter quod matrimonium irritum fuit, *nequaquam ortum habuit a iure divino, vel naturali sed a lege dumtaxat ecclesiastica, quam positivam vocant, et cui Summus Pontifex derogare potest.*“ So auch ep. *Redditae Nobis* v. 15. Dez. 1744 (Bullar. l. c. III, p. 29).

[2] Die s. C. s. Officii erklärte einfach in der resol. v. 2. März 1904: Matrimonium contractum cum impedimento iuris naturalis vel divini non posse sanari in radice (Coll. Prop. Fid. II, n. 2188). — In einem Falle, wo ein im Konkubinat lebendes Paar sich hatte ziviliter trauen lassen, war der Mann vor der Ziviltrauung infolge einer Operation impotent geworden. Die s. C. s. Officii, resol. v. 8. März 1900 entschied, daß die sanatio in radice nicht gewährt werden könne. Die kanonische Legitimation der Kinder müsse durch päpstliches Reskript erwirkt werden (A. S. S. XXXII, 639 f. Coll. Prop. Fid. II, n. 2078).

[3] S. dazu o. S. 280 f. [4] Can. 1140, § 1. [5] Can. 1140, § 2.

[6] Ist der eine Ehegatte in Irrsinn gefallen, so hat er zwar den Konsens nicht widerrufen; aber da die bürgerlichen Gesetze den Irrsinn als Ehescheidungsgrund anerkennen, so wäre es nicht ratsam, eine solche unglückliche Ehe durch sanatio in radice gültig zu machen. In einem solchen Falle

— Die sanatio in radice kann auch nicht gewährt werden für ein rein konkubinarisches Verhältnis.[1] Wenn jedoch ein Paar, das in einem Konkubinate lebte, nun sich ziviliter trauen läßt *cum affectu maritali*, so kann die Ehe saniert werden von dem Zeitpunkte der Ziviltrauung an. Eine mit dem notwendigen Konsense geschlossene Zivilehe kann saniert werden, trotzdem sie nicht die species seu figura veri matrimonii hatte und die Kontrahenten sich der Ungültigkeit ihrer Eheschließung bewußt waren.[2] Will bei einer gemischten Ehe, die ungültig ist wegen des Hindernisses der Klandestinität, der nichtkatholische Teil zwar sich zur Trauung beim katholischen Pfarrer stellen, verweigert er aber die Leistung der Kautelen, so soll sanatio in radice eintreten. Für die Erteilung derselben ist jedoch ein besonderes Indults notwendig.[3] — Sanatio in radice kann nicht erfolgen, ohne daß der katholische Teil die Ungültigkeit des Hindernisses kennt und den im Reskript genannten Bedingungen genug tut.[4]

IV. Die Kompetenz für die Erteilung der sanatio in radice.

Die sanatio in radice kann allein durch den Apostolischen Stuhl gewährt werden.

Da die Ungültigkeit der Ehe, welche durch die sanatio in radice behoben werden soll, nur durch das entgegenstehende Hindernis kirchlichen Rechts herbeigeführt ist, kann auch kein Zweifel bestehen, daß der Papst die Ungültigkeit durch Dispens zu beseitigen imstande ist; der Gesetzgeber hat dann aber auch die Befugnis, auf hinreichenden Grund die kanonischen Wirkungen der nunmehr gültigen Eheschließung zurückzuverlegen. Die Vollmacht des Apostolischen Stuhles zur Erteilung der sanatio in radice wird durch die so weitgehend geübte Praxis der Sanierung am besten erhärtet. Wenn aber die Erteilung der Dispens überhaupt dem Apostolischen

entschied die s. C. s. Officii am 8. Dez. 1889: Quoad sanationem in radice *non expedire* censuit, ut concedatur. — Die Legitimation der Kinder durch päpstliches Reskript wurde von der s. C. Concilii befürwortet (A. S. S. XXIII, 332 ff.).

[1] Benedikt XIV., De syn. dioec. l. XIII, cap. 21, n. 7: Certum tamen est, huiusmodi dispensationes, quibus matrimonium redditur validum et proles, ex eo genita, legitima nuntiatur, absque ulla renovandi consensus necessitate, concedi quidem aliquando, gravissimis urgentibus causis, et quatenus coniunctio coniugum *extrinsecam speciem habuerit iusti matrimonii, neque copula fuerit manifeste fornicaria.* Vgl. Benedikt XIV., ep. *„Redditae Nobis"* v. 5. Dezbr. 1744, § 40: „Requiritur quod proles nata sit ex copula *non manifeste fornicaria*, sed putative matrimoniali" (Bullar. l. c. III, p. 29).

[2] S. dazu o. S. 22, Anm. 4. — Benedikt XIV. verlangte allerdings die *„extrinseca species iusti matrimonii"* (s. Anm. 1), verstand darunter aber vielleicht nur den wirklichen consensus maritalis. Vgl. dazu A. S. S. XII, 173 (o. S. 38 f., Anm. 4). Jedenfalls wird jetzt die sanatio in radice auch dann gewährt, wenn die Ehe nicht in der legitimen Form geschlossen war. Weitläufig darüber Wernz IV², n. 658, Anm. 30.

[3] S. C. s. Officii v. 22. Dezbr. 1916. Auf die gleichzeitige Anfrage: „utrum facultas sanandi in radice — für den fraglichen Fall bei Verweigerung der Kautelen — comprehensa censenda sit nec ne in facultate iam obtenta sanandi matrimonia mixta nulla ex capite clandestinitatis" erging die Antwort: „Non comprehendi" (A. A. S. IX, 13).

[4] S. C. s. Officii, litt. v. 22. Nov. 1889: Sanatio in radice locum habere non potest, quin pars catholica noverit nullitatem matrimonii et faciat satis conditionibus rescripti (A. S. S. XXVI, 638).

Stuhl reserviert ist,[1] dann um so mehr die außergewöhnliche Dispenserteilung bei der sanatio in radice.

Zuständig für die Fragen über die Sanierung der Ehe in der Wurzel ist die s. C. de Sacramentis, die auch die entsprechenden Gesuche erledigt.[2] Jedoch kann der Apostolische Stuhl den Ordinarien auch besondere Fakultäten für die Sanationen gewähren; diese Befugnisse wurden allerdings seltener gegeben als sonstige Dispensindulte.[3]

Die s. C. Consistorialis hatte bereits am 7. März 1921 die Mitteilung gemacht, daß auf Bitten zahlreicher Bischöfe ein Formular für Erteilung neuer Fakultäten an die Bischöfe ausgearbeitet werden solle.[4] Dieses Formular ist am 17. März 1922 von der genannten Kongregation herausgegeben. Die Fakultäten sind Quinquennalfakultäten, die beginnen und enden sollen mit jenem Jahre, in dem die Bischöfe gemäß can. 340 § 2 dem Papste Bericht erstatten über ihre Diözesen. Wurden die Fakultäten zum erstenmal verliehen, so dauern sie nur bis zu dem Jahre, in dem der Bischof zum erstenmal seine Romreise machen muß. In Ergänzung zugleich der Angaben über die Dispenserteilung (s. o. S. 124) sollen hier jene Fakultäten angeführt werden, die die deutschen Bischöfe von den verschiedenen Kongregationen erhalten können. Es erteilt Dispensvollmachten:

I. Die s. C. s. Officii für das Hindernis *mixtae religionis vel disparitatis cultus* (cum clausulis, limitationibus et instructionibus pro casuum et locorum diversitate adiiciendis).

II. Die s. C. de Sacramentis 1. für die trennenden Hindernisse *minoris* gradus, die im can. 1042 genannt werden, und für die verbietenden Hindernisse im can. 1058 (einfaches Gelübde), jedoch nur zum Abschluß der Ehe. Für die Erteilung der Dispens ist ein gerechter und vernünftiger Dispensgrund erforderlich (ex iusta et rationabili causa);

2. sofern Gefahr im Verzuge ist und die Trauung nicht verschoben werden kann, bis Dispens vom Apostolischen Stuhle erteilt wird, von den folgenden Hindernissen *maioris* gradus:

a) Blutsverwandtschaft im zweiten oder im dritten Grade der Seitenlinie, wenn sie den ersten berühren, wofern kein Ärgernis oder ein Aufsehen bei den Leuten (admiratio) daraus entsteht;

b) Blutsverwandtschaft im 2. Grade der Seitenlinie;

c) Schwägerschaft im ersten Grade der Seitenlinie (aequali vel mixto cum secundo);

d) öffentliche Ehrbarkeit im ersten Grade, wofern nur kein Zweifel darüber besteht, daß der eine Eheteil von dem anderen gezeugt oder geboren ist.

3. für die Zeit und bei Gelegenheit der Pfarrvisitation oder der hl. Mission, aber nicht darüber hinaus, für alle bereits erwähnten Hindernisse

---

[1] S. o. S. 97.

[2] Can. 249 — Pius X., const. *„Sapienti consilio“* v. 29. Juni 1908, § I, n. 3, 2; Ordo servandus II, normae peculiares, cap. VII, art. 3, n. 11, a. (A. A. S. I, 10. 87).

[3] Beispiele für besondere Fälle s. o. S. 397 f. Die Bischöfe der Vereinigten Staaten Nordamerikas hatten die Vollmacht, die sanatio in radice zu erteilen in casu disparitatis cultus excepto cultu iudaico. Vgl. dazu s. C. s. Officii v. 3. Juni, 20. Juni 1892 (A. S. S. XXX, 382 ff.). Die Fakultäten der Propaganda vom 31. Mai 1915 für den Ordinarius vicariatus Apost. Daressalamensis lauten: „Sanandi in radice matrimonia contracta quando comperitur adfuisse impedimentum dirimens, super quo ex Apostolicae Sedis indulto dispensare ipse possit, magnumque fore incommodum requirendi a parte innoxia renovationem consensus, monita tamen parte conscia impedimenti de effectu huius sanationis“ (Archiv 97 [1917], S. 428).

[4] A. A. S. XIII, 134.

bezüglich der Konkubinarier (cum iis, qui in concubinatu vivere reperiuntur).

4. Desgleichen erteilt die Sakramentenkongregation die Vollmacht zur sanatio in radice für jene Ehen, die wegen eines Hindernisses *minoris* gradus ungültig sind, wenn es sehr schwierig ist (si magnum adsit incommodum), den Teil, der das Hindernis nicht kennt, um Erneuerung des Konsenses zu ersuchen; jedoch muß der frühere Konsens noch andauern, und die Gefahr der Trennung darf nicht vorliegen. Der Teil, der das Hindernis kennt, muß jedoch über die Ausführung der Heilung benachrichtigt werden, auch ist im Trauregister die notwendige Eintragung zu machen.

IV. Die Pönitentiarie gewährt die o. S. 124 f. erwähnten Fakultäten.[1]

Vor Einreichung des Gesuches um sanatio in radice ist zunächst zu prüfen, ob die Ehe nicht etwa durch die einfache Konvalidation (Dispens mit Erneuerung des Konsenses) gültig gemacht werden kann,[2] und ob die genannten Voraussetzungen[3] in dem betreffenden Falle für die Erteilung der Sanation erfüllt sind. Letztere kann nur auf einen wichtigen Grund[4] hin gewährt werden. So ist die Sanation möglich, wenn die Ungültigkeit der Ehe den Eheleuten ohne Ärgernis nicht bekanntgegeben werden kann; wenn der Ordinarius oder Pfarrer bei Einholung oder Erteilung der Dispens einen Fehler gemacht hätte und darum das Hindernis wirklich nicht behoben worden wäre; wenn der eine Teil z. B. bei gemischten Ehen sich weigert, den Konsens zu erneuern usw. Das entsprechende Hindernis muß wie sonst bei Dispensgesuchen genau bezeichnet werden.[5] Das Dispensreskript ist nach seinem Wortlaute[6] zu beachten und auszuführen. Wie die gewöhnlichen Ehedispensen können auch die Sanationen in forma commissoria oder in forma gratiosa erteilt werden.[7] Im ersten Falle hat der Ordinarius zu prüfen, ob der Konsens fortdauert, dann die Sanation auszusprechen und, falls sie von einem Gatten erbeten war, diesem eine Abschrift der Sanationsurkunde auszuhändigen.[8] Die Sanation ist im Trauungsregister

---

[1] Der Wortlaut o. S. 124_2.

[2] Sie ist immer das nächste Mittel, die Ungültigkeit der Ehe zu entfernen. [3] S. o. S. 400 ff.

[4] Benedikt XIV., Breve „Etsi matrimonialis" mit dem Dekrete „*Cum super*" v. 27. Sept. 1755, § 7: Porro gratia concessa importat dispensationem in radice matrimonii, quae a Romanis Pontificibus concedi consuevit *urgente magna causa* etc. (Bullar. l. c. XI, p. 259); s. o. S. 125, Anm. 2.

[5] S. o. S. 129 ff.

[6] Danach wird ein Zweifel, ob die Ehe durch einfache Konvalidation oder Sanation gültig gemacht werden soll, im allgemeinen ausgeschlossen sein. Bliebe ein Zweifel, so hätte man sich für die Konvalidation zu entscheiden: Reg. iur. 30 in VI^{to}: In obscuris minimum est sequendum. [7] S. o. S. 138 f.

[8] In einem Falle, wo die Brautleute im 1. Grade der Seitenlinie verschwägert waren, hatte der Pfarrer aus Unachtsamkeit keine Dispens eingeholt. Es wurde sanatio in radice beantragt. Die s. C. de Sacramentis erteilte Dispens von dem entgegenstehenden Hindernisse und fügte bei: „Quatenus putati coniuges prudenter induci poterint ad renovationem consensus saltem private coram parocho et duobus testibus confidentibus,

und im Taufbuche zu vermerken. Bei Gewährung in forma gratiosa ist nichts weiter erforderlich, als daß die Eheleute, wenn es angängig ist, von der Sanierung benachrichtigt werden. Immer muß jedoch das Sanationsreskript als Beweismittel bei der bischöflichen Kurie aufbewahrt werden.[1]

Als Beispiel einer Sanation möge angeführt werden ein Reskript der s. C. s. Officii v. 7. Juli 1921 in forma commissoria zur Sanierung einer Mischehe. Als causae gelten: Matrimonium contractum coram ministello attentatum anno 1919. Vir consensum coram Ecclesia renovare fortiter recusat. — Der Hl. Vater hat nun in der dem Assessor des hl. Offiziums gewährten Audienz angeordnet: attentis peculiaribus circumstantiis in casu occurrentibus et indubiis resipiscentiae signis partis catholicae, benigne remisit preces prudenti arbitrio et conscientiae R. P. D. Ordinario Paderbornen., qui dummodo utriusque partis consensus perseveret, sanare valeat in radice matrimonium nulliter contractum a catholica. — Ipse vero R. P. D. Ordinarius serio moneat partem catholicam de gravissimo patrato scelere, eam a contracta excommunicatione absolvat, congruas ac salutares ei poenitentias imponat simulque declaret ob praesentem dispensationis gratiam a se acceptam matrimonium esse validum, legitimum et indissolubile iure divino et prolem forte susceptam vel suscipiendam legitimam esse. — Insuper eidem parti catholicae gravibus verbis in mentem revocet obligationem, qua semper tenetur, pro viribus omnino cavendi de baptismo et educatione universae prolis utriusque sexus, tam forte natae quam forsitan nasciturae in catholica religionis sanctitate et prudenter curandi conversionem coniugis ad fidem catholicam. — Cum autem (Schlußformel). — Die s. C. de Sacramentis (Officium II. De controversiis matrimonialibus) erteilte am 31. Octob. 1919 die sanatio in radice für eine Dispens, die ob defectum canonicae formae (ungültig war, weil der die Trauung vollziehende Geistliche sich nicht hatte gültig delegieren lassen), et sine discrimine scandali aliusque mali nunc denuo legitime iniri non potest. — Sacra Congregatio de Sacramentis vigore facultatum a Ss.mo D. N. Benedicto Papa XV. sibi tributarum, attentis expositis praefatum matrimonium, dummodo nullum aliud obstet canonicum impedimentum, a quo S. Sedes non dispensat, in radice sanat ac revalidat et prolem iam susceptam legitimam nunciat et declarat. Praesens autem rescriptum in Curia Episcopali diligenter custodiatur, quo omni tempore et eventu de matrimonii validitate et de prolis legitimatione constare possit.

---

praesens Rescriptum executioni mandetur, secus relinquantur in bona fide" (2. Octob. 1921).

[1] „Cum autem de matrimonii validitate in foro externo constare debeat, idem Ordinarius nomen cum consueta personali indicatione tam mulieris quam viri in Regestis describi iubeat, simulque autographum documentum praesentis concessionis, communicationis, absolutionis et declarationum oratricis ut supra factarum, servetur in curia N. et exemplar authenticum eidem oratrici sedulo custodiendum tradatur." S. C. s. Officii 3. Juni 1892. A. S. S. XXX, 383. — Jetzt lautet die Formel: Cum autem de matrimonii validitate et de prolis legitimatione in foro externo constare debeat, R. P. Ordinarius mandet, ut praesens sanationis rescriptum cum attestatione peractae executionis diligenter custodiatur in Curia locali, necnon curet, nisi pro sua prudentia aliter iudicaverit, ut in libro baptizatorum paroeciae, ubi pars catholica baptismum recepit, transmittatur notitia sanationis matrimonii, de quo agitur, cum adnotatione diei et anni.

Zwölftes Kapitel.

§ 58.

Die Wiederverheiratung verwitweter Personen (de secundis nuptiis).[1]

Can. 1142. Licet casta viduitas honorabilior sit, secundae tamen et ulteriores nuptiae validae et licitae sunt, firmo praescripto can. 1069, § 2.

Can. 1143. Mulier, cui semel benedictio sollemnis data sit, nequit in subsequentibus nuptiis eam iterum accipere.

I. Vorbemerkungen.

I. Verbindung der Gesetzesmaterie.

Die Frage, ob verwitweten Ehegatten eine Wiederverheiratung gestattet ist, kann wohl in Verbindung mit dem Hindernisse des bestehenden Ehebandes bei den Folgen der Eheschließung oder bei der Auflösung der Ehe erörtert werden.[2] Wird sie für sich besonders behandelt, so findet sie passend Stelle am Ende des Eherechts, nachdem die Grundsätze über Schließung, Auflösung, Gültigmachung der ersten Ehe dargelegt sind. Nach dem Vorgange der Dekretalen hat der Kodex das Kapitel: de secundis nuptiis an das Ende verlegt. Der Ausdruck „*secundae* nuptiae“ wird gebraucht auch für eine dritte und weitere Eheschließung (polygamia — polyandria *successiva*).

II. Geschichtliches.

Bei manchen Völkern wird aus verschiedenen Beweggründen die Wiederverheiratung der Frau nach dem Tode des Mannes als unehrenhaft betrachtet;[3] auch die Römer stellten die Witwe, welche ihrem verstorbenen Gatten die Treue bewahrte, der Jungfrau gleich. Nach den jüdischen

---

[1] Literatur v. Scherer II, S. 352. Sägmüller II³, S. 234. H. Klee, De secundis nuptiis. 1830. L. Gausch, Die secundae nuptiae (Theol.-prakt. Monatsschr. 15 [1905]), S. 763 ff. Schnitzer, Eherecht S. 639 ff. Wernz IV² 2, p. 665. Freisen, Geschichte S. 665 ff.; derselbe, Eheschließungsrecht I, S. 37. Esmein, Le mariage II, p. 99 sqq. Peters, Ehe bei Augustinus S. 35 ff.

[2] Vgl. dazu Freisen, Geschichte, S. 665, der sie als eigenes Ehehindernis behandelt.

[3] Darum folgen die Witwen bisweilen ihrem Manne in den Tod; bekannt ist das besonders bei den Indern. Indessen hatten unter anderen auch germanische Stämme (Tacitus, Germania 19) dieselbe Anschauung (Schnitzer a. a. O. S. 640, Anm. 1). Bei den Juden war dem Priester mit Rücksicht auf seine Würde verboten, eine gewöhnliche Witwe zu heiraten; die eines Priesters zu ehelichen, war ihm gestattet (Lev. 21, 14; Ezech. 44, 22). Bei den Heiden waren vielfach die Jenseitsvorstellungen für die Sitte bestimmend, dem verstorbenen Manne wurden Frau und Hausgerät in die Unterwelt mitgeschickt (W. Schneider, Die Naturvölker. 1885. I, S. 201 ff.).

Gesetzen des A. T. konnte die Witwe ungehindert eine zweite Ehe eingehen; eine Witwengrabfolge war völlig unbekannt.[1] Die Kirche sah nach der Lehre des Apostels Paulus den keuschen Witwenstand als ehrenvoller an im Vergleiche zur Wiederheirat.[2] Jedoch wurde die Wiederverehelichung nicht untersagt, noch weniger eine zweite oder weitere Ehe für ungültig angesehen. Seit dem Beginn des 4. Jahrhunderts machte sich im Morgenlande eine schärfere Auffassung gegen die Erlaubtheit der Wiederverehelichungen geltend, so daß schließlich eine dritte oder weitere Ehe sogar als ungültig erklärt wurde.[3] Wie schon das Konzil von Nicäa 325[4] sich gegen den Irrtum der Novatianer wandte, die wie die Montanisten die zweite Ehe als sündhaft verwarfen,[5] so legte besonders die afrikanische Kirche Gewicht darauf, daß die Bischöfe die Wiederverheiratung nicht verurteilten.[6] Die abendländischen Väter verblieben im allgemeinen bei der durch den Apostel Paulus überlieferten Stellungnahme.[7] Indessen kamen auch strengere Ansichten in dem Bußwesen[8] und namentlich in den Pönitentialbüchern auf,[9] denen zufolge die wiederheiratenden Personen geringeren Bußen unterstellt wurden; die Geistlichen sollten solchen Hochzeiten nicht beiwohnen. Wer eine Witwe oder nicht jungfräuliche Frauensperson geheiratet hatte, war irregulär (bigamia interpretativa).[10] Von diesen Maßnahmen blieb die Versagung des feierlichen Segens an die zum zweitenmal heiratende Braut aufrechterhalten. Die früher mancherorts verlangte Trauer- oder Witwenzeit[11] ist in das allgemeine Recht nicht eingeführt und wird auch jetzt im Gegensatze zu manchen bürgerlichen Gesetzgebungen[12] von der Kirche nicht verlangt.

---

[1] Döller, Das Weib im A. T. S. 57.

[2] 1 Kor. 7, 39: Mulier alligata est legi quanto tempore vir eius vivit; quod si dormierit vir eius liberata est; cui vult nubat, tantum in Domino. 40: *Beatior autem erit, si sic permanserit secundum meum consilium;* puto autem, quod et ego Spiritum Dei habeam. — Ähnlich ib. v. 8: Dico autem non nuptis et viduis: *bonum est illis, si sic permaneant*, sicut et ego. — Wenn dagegen die Gefahr der Unenthaltsamkeit vorhanden ist, sollen die Witwen heiraten. Ib. v. 9: Quod si non se continent, nubant. Melius est enim nubere, quam uri. Ebenso 1 Tim. 5, 14 f. Näheres zur Lehre des Apostels zu dieser Frage bei Fischer, Die Ehe im N. T. a. a. O. S. 17 f.

[3] Die Entwicklung beginnt schon mit Hermas; nach Athenagoras († 170) ist die zweite Ehe ein anständiger Ehebruch (εὐπρεπὴς μοιχεία); von Einfluß war namentlich die Stellungnahme des hl. Basilius. Wernz l. c. p. 667.

[4] C. 8. Zu weiteren Synodalbeschlüssen vgl. Zankow S. 123₂; die allgemeine Praxis der orthodoxen Kirche verbietet die vierte Ehe.

[5] Vgl. die Schrift Tertullians: De monogamia. — Emil Seckel, Die karthagische Inschrift CIL VIII 25045 — ein kirchenrechtliches Denkmal des Montanismus? Sitzungsb. d. preuß. Ak. d. Wiss. LIV (1921), S. 989. Vgl. Denzinger-Bannwart n. 465.

[6] Sie mußten bei der Konsekration die Frage beantworten: „si nuptias non improbet, si secunda matrimonia non damnet".

[7] c 10 C XXXI q 1 (Hieronymus † 420); cc 11, 12 C XXXI q 1; c 41, § 3 C XXVII q 1 (Augustinus † 430). Dazu Peters, Ehe bei Augustinus S. 38 ff.

[8] Vgl. die Synoden Neocäsarea (zw. 314 u. 325. cc 3, 7; c 8 C XXXI q 1); Anchyra (314. c 18, c 24 C XXVII q 1); Laodicea (um 380) c 1.

[9] Freisen S. 669 f.

[10] cc 9, 10, 13 D XXXIV.

[11] Freisen, Geschichte S. 656 ff.; derselbe, Die Strafen des verletzten Trauerjahrs nach heutigem Recht. Archiv 52 (1884), S. 179 ff.; derselbe, Eheschließungsrecht I, S. 37; II, 43 ff.; 98 ff.

[12] Deutschland BGB. § 1313 (s. o. S. 198). Österreich AbGB. §§ 58, 120 (s. o. S. 282).

III. Erlaubtheit und Gültigkeit der Wiederheirat.

1. Niemand darf eine neue Ehe eingehen, ehe er darüber sicher ist, daß das Band seiner früheren Ehe dauernd gelöst ist[1] Dann ist ihm aber eine Wiederverheiratung nicht untersagt, noch viel weniger ist eine neue Ehe ungültig. Freilich wäre es nach der Anschauung der Kirche für den überlebenden Gatten ehrenvoller, wenn er dem verstorbenen Gatten die ihm zu Lebzeiten versprochene Liebe und Treue auch noch über den Tod hinaus bewahren und in in der Erinnerung an ihn ein keusches Witwenleben führen wollte.[2]

Diese vom hl. Paulus grundgelegte Lehre[3] von der zweiten Ehe hat die Kirche im Laufe der Zeit gegenüber den rigoristischen Anschauungen, welche eine zweite und weitere Verehelichung verbieten wollten, verteidigt[4] und dadurch gleichmäßig die Freiheit der Verwitweten geschützt und die Sittlichkeit gefördert.[5] Auch die zweite, dritte und fernere Ehe ist durchaus ehrbar, sakramental und von dem Gnadensegen Gottes begleitet.

2. Der feierliche Brautsegen soll einer Frau jedoch nur einmal erteilt werden; darum kann eine Frau ihn nicht bei einer zweiten oder ferneren Eheschließung empfangen.[6]

Von der zweiten Ehe ist die sogenannte goldene Hochzeit zu unterscheiden, die auch wohl als zweite Ehe bezeichnet wird. Die in manchen Ritualien vorgesehene besondere Feier aus diesem Anlasse hat den Zweck, Gott für die den Eheleuten während der 50 Jahre ihres Ehestandes verliehenen Gnaden zu danken. Brave katholische Eheleute werden dadurch ermuntert, ihr Liebeswerk in Eintracht, Liebe und Treue zu vollenden.[7]

---

[1] Can. 1069, § 2 (s. o. S. 191 ff.).

[2] Can. 1142.

[3] S. o. S. 407, Anm. 2.

[4] Gegen die Novatianer (s. o. S. 407, Anm. 4), die Waldenser Innocenz III., ep. „*Eius exemplo*“ v. 18. Dez. 1208: „Hominem quoque cum sua coniuge salvari credimus et fatemur, *nec etiam secunda et ulteriora matrimonia condemnamus*“ (Denzinger-Bannwart n. 424). Michael Palaeologi prof. fidei (Konzil von Lyon II. 1274): Soluto vero legitimo matrimonio per mortem coniugum alterius, *secundas et tertias deinde nuptias successive licitas esse dicit:* si impedimentum canonicum aliud ex causa aliqua non obsistat (Ibid. n. 465). — Errores Armenorum n. 49: Item dicunt, quod si aliquis ... accipiat tertiam (uxorem) vel quartam et deinceps, non potest absolvi per eorum ecclesiam, quia dicunt, quod tale matrimonium fornicatio est (ibid. n. 541). — Benedikt XIV., const. „*Etsi pastoralis*“ vom 26. Mai 1742, § VIII, n. 3 (Bullar. l. c. I, p. 370; pro Italo-Graecis).

[5] S. C. s. Officii, instr. v. 8. Sept. 1869 (ad Vic. Ap. Indiar. Orient.) n. 55: „Cum EE. PP. considerassent errorem valde diffusum esse in Indiis Orientalibus quoad secundas nuptias, ut nimirum feminae ab iis veluti a minus honestis abhorrerent, praeceperunt, ut missionarii moneant fideles de memoratis nuptiis, eas non esse neque a divina neque ab ecclesiastica lege improbatas, nisi aliud obstet, proindeque viduas ob incontinentiam ad iteratas nuptias hortentur“ (Coll. Prop. Fid. II. n. 1346).

[6] Can. 1143. — cc 1, 3 X 4, 2. Benedikt XIV., const. „*Etsi pastoralis*“, § VIII, n. 4 (l. c.). Vgl. Rit. Rom., Tit. VII, cap. 1, n. 15.

[7] S. zu dieser Feier: Hartmann, Repertorium Rituum. 1916[13], S. 562.

Der Eheprozeß.[1]

Vorbemerkung.

Der Kodex behandelt den Eheprozeß im IV. Buche (de processibus), dessen erster Teil dem Gerichtswesen gewidmet ist (de iudiciis). In der ersten Sektion dieses Teiles wird über das Gericht im allgemeinen gehandelt; die zweite Sektion gibt besondere Normen für einzelne Prozeßarten. Hier kommt denn auch als Titel XX des IV. Buches der Eheprozeß zur Darstellung, aber nur insoweit, als er Besonderheiten gegenüber der allgemeinen kirchlichen Prozeßordnung aufweist. Da der Eheprozeß auch in seiner geschichtlichen Entwicklung eng mit der kirchlichen Gerichtsbarkeit überhaupt zusammenhängt, so sollen hier nur die praktisch wichtigen Bestimmungen des Kodex über den Eheprozeß folgen im Anschlusse an die darüber handelnden Kanones 1960—1992. Für die weiteren Fragen muß auf Darstellungen über den Liber IV. des Kodex verwiesen werden.[2]

§ 59.

Der zuständige Gerichtshof.[3]

I. Die sachliche Zuständigkeit der Kirche in Eheprozeßsachen überhaupt; besondere Zuständigkeit römischer Behörden.

I. Die Kirche hat ein eigenes und ausschließliches Recht, die Ehestreitigkeiten getaufter Personen vor ihr geistliches Gericht zu ziehen.[4] Handelt es sich um rein bürgerliche Wirkungen der Eheschließung, so ist hierfür, sofern darüber prinzipiell ein Streit entstanden ist, das bürgerliche Gericht zuständig. Ist über diese Angelegenheit jedoch nur in einem Zwischenurteil und im Zusammenhange mit anderen kirchlichen Rechtsfragen zu befinden,

---

[1] Die ältere Literatur ist zusammengestellt bei Nikolaus Hilling, Der kanonische Eheprozeß (Quellensamml. f. d. geltende Kirchenrecht. 6. Heft). 1916. S. 7. Außerdem Ludwig Kaas, Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preußen. 2 Bde. 1915 f., besonders II, S. 175 ff. Für Paderborn s. Geschäftsanweisung für das Bischöfliche Offizialat. 1911. S. 11 ff. Eduard Eichmann, Das Prozeßrecht des Codex Iuris Canonici. 1921. Die Literatur S. 8 ff. C. Hohenlohe, Das Prozeßrecht des Codex Iuris Canonici. 1921.

[2] Eichmann, S. 12. Vgl. über die wesentlichen Prozeßformalitäten s. Romana Rota in *Causa Florentina* v. 28. 1. 1918. A. A. S. 23 ff.

[3] Eichmann, S. 208 ff.

[4] Can. 1960. S. o. S. 25 f.; bes. S. 27, Anm. 1.

dann kann darüber auch der kirchliche Richter kraft eigenen Rechts erkennen und ein Urteil fällen.[1]

II. Ehesachen fürstlicher und regierender Persönlichkeiten, der Söhne, Töchter und nächsten Regierungsnachfolger dieser Personen[2] werden von dem Papste besonders einer Kongregation, einem römischen Gerichtshofe oder einer eigens dazu eingesetzten Kommission zur Entscheidung überwiesen.[3] Für die Dispensationen super matrimonio rato et non consummato ist die Sakramentenkongregation[4] und für die auf das Privilegium Paulinum bezüglichen Angelegenheiten die s. C. s. Officii zuständig.[5] Ist also ein Antrag auf Dispens von dem Bande einer nichtkonsummierten Ehe gestellt, so darf der Ordinarius und überhaupt kein dem Apostolischen Stuhl untergebener Richter aus eigener Machtvollkommenheit den Prozeß darüber eröffnen; er muß vielmehr zunächst die Befugnis dazu vom Apostolischen Stuhle erhalten haben. Hätte jedoch der zuständige Richter einen Eheprozeß über Impotenz selbständig durchgeführt und wäre dabei kein Beweis erbracht für die Impotenz, hätte sich aber herausgestellt, daß die Ehe nicht konsummiert war, so kann er die gesamten Prozeßakten an die Sakramentenkongregation übersenden; diese kann sie dann benutzen für ihr Urteil über die Nichtkonsummierung der betreffenden Ehe.[6]

II. Die persönliche Zuständigkeit des ordentlichen Richters.

I. In allen nicht besonders ausgenommenen Ehesachen ist zuständig der geistliche Richter des Ortes: 1. wo die Ehe geschlossen worden ist, oder 2. wo der beklagte Teil sein Domizil oder Quasidomizil hat; handelt es sich um eine gemischte Ehe, so ist das Domizil (Quasidomizil) des katholischen Teiles maßgebend.[7] 3. Kann auch die Zuständigkeit gegeben sein infolge des Zusammenhanges, in dem ein Eheprozeß mit einer anderen Sache steht.[8] Wollte z. B. ein von einem protestantischen geschiedener Eheteil nun eine gemischte Ehe eingehen mit einem Katholiken, so müßte der über diesen katholischen Nupturienten zuständige Ordinarius die Gültigkeit der früher von dem

---

[1] Can. 1961. Can. 1016; dazu v. S. 28, Anm. 1. Can. 1110 ff.; dazu S. 352 ff.

[2] Can. 1557, § 1, n. 1: Ipsius Romani Pontificis dumtaxat ius est iudicandi: Eos qui supremum tenent populorum principatum horumque filios ac filias eosve, quibus ius est proxime succedendi in principatum.

[3] Can. 1962. [4] Can. 1962; s. v. S. 100.

[5] Can. 1962; s. v. S. 100. [6] Can. 1963; s. v. S. 371 f.

[7] Can. 1964. — S. C. s. Officii, decr. v. 2. Juli (30. Juni) 1892 *(Colonien.)* Archiv 69 (1893), S. 359: „Coniuges in causis mixtarum nuptiarum subsunt, episcopo, in cuius dioecesi pars catholica domicilium habet; et quando ambo sint catholici, quia pars haeretica in Ecclesiae sinum reversa sit, subsunt Episcopo, in cuius dioecesi domicilium habet maritus." [8] Can. 1567.

protestantischen Nupturienten geschlossenen Ehe untersuchen. Der Ordinarius, in dessen Diözese der katholische Brautteil bei einer gemischten Ehe seinen Wohnsitz hat, muß nämlich den status liber der Brautleute feststellen;[1] im Zusammenhange damit bleibt ihm nichts übrig, als auch zu untersuchen, ob der protestantische Nupturient wirklich frei ist, weil die früher von ihm geschlossene Ehe ungültig war. Lediglich infolge der Absicht des protestantischen Brautteils mit einer katholischen die Ehe zu schließen, hat ein katholischer Ordinarius ein Interesse daran, die Gültigkeit einer rein protestantischen Eheschließung festzustellen. Es scheidet also für die Zuständigkeit sowohl der Ordinarius des Ortes aus, wo die rein protestantische Ehe geschlossen wurde, als auch der Ordinarius, in dessen Diözese der zweite protestantische Eheteil seinen Wohnsitz hat. Der Ordinarius des katholischen Nupturienten ist also allein zuständig *ratione connexionis seu continentiae* des Eheprozesses mit der Pflicht der Feststellung des *status liber* der Nupturienten.[2] Sind mehrere Richter zugleich zuständig, so führt derjenige die Sache zu Ende, bei dem sie zuerst anhängig wurde.[3]

II. Jedoch soll der geistliche Richter nicht sofort die gegen den Bestand der Ehe gerichtete Klage aufnehmen, vielmehr sich zunächst ernstlich bemühen, die Eheleute für ein einträchtiges Zusammenleben in einer gültigen Ehe zu gewinnen. Wird darum die Ehe angegriffen wegen Mangels des notwendigen Konsenses, so soll er auf den Teil, dessen Konsens mangelhaft war, durch geeignete Mahnungen einzuwirken suchen, daß der Konsens erneuert wird; ist die Ehe ungültig wegen Mangels der kirchlichen Eheschließungsform, soll man diese herbeizuführen suchen; stand ein trennendes Ehehindernis der Gültigkeit im Wege, so suche man die Eheleute zur Einholung der Dispens zu bewegen.[4]

§ 60.

Die Organisation des Ehegerichts.

I. Die Zusammensetzung des Gerichts.

Für das Ehegericht und die dabei mitwirkenden Personen sind im allgemeinen die für die kirchlichen Gerichte geltenden Vorschriften maßgebend.[5] An Besonderheiten sind zu beachten: Das Ehegericht

[1] Can. 1020.

[2] S. C. s. Officii v. 23. Juni 1903 *(Colonien.)*. Im Anschluß an die zit. Entsch. v. 30. Juni 1892 heißt es weiter: „Quando vero agitur de matrimonio mixto contrahendo cum haeretico separato per divortii sententiam tribunalis civilis ab haeretica, erit Episcopus domicilii partis catholicae, ad quem spectat iudicare, an contrahentes gaudeant status libertate.“ Coll. Propag. II, n. 2170.

[3] Can. 1568. [4] Can. 1965; s. dazu o. S. 392.

[5] Can. 1572 ff., 1608 ff. Dazu Kaas II, S. 197 ff. Für Paderborn, Geschäftsanweisung S. 5 ff.

muß regelmäßig bestehen aus drei Richtern: dem Offizial (Vize-Offizial) und zwei beisitzenden Richtern, welche ihr Urteil mit Stimmenmehrheit fällen.[1] Der Ordinarius kann ferner einen oder mehrere Auditoren oder Instruktionsrichter bestellen, welche die Vernehmungen und überhaupt die für die Durchführung des Prozesses bis zur Urteilsfällung notwendigen Akte vorzunehmen haben.[2] Für die Durchführung der Nachforschungen bei der Dispensation super matrimonio rato et non consummato tritt der Instruktionsrichter neben dem defensor matrimonii allein in Tätigkeit.[3] Letzterer soll für die Ehesachen als Verteidiger des bestehenden Ehebandes eingesetzt[4] und kann ad universitatem causarum oder für den einzelnen Fall bestellt werden.[5] Er muß die für sein Amt notwendigen Eigenschaften haben[6] und behält sein Amt, falls er ad universitatem causarum bestellt ist, auch während der Sedisvakanz; er muß aber von dem neuen Bischofe bestätigt werden. Aus gerechter Ursache kann ihn der Bischof seines Amtes entheben.[7] Vor Antritt des Amtes hat er einen besonderen Eid abzulegen.[8] Der defensor matrimonii muß beigezogen werden in allen Prozessen über Nichtigkeit einer Ehe, über den Nachweis der Nichtkonsummierung der Ehe und für die Dispens super matrimonio rato.[9] Würde er zu den einzelnen Akten nicht nach Vorschrift geladen, oder wäre er nicht wenigstens bei ihnen gegenwärtig, so sind diese Akte nichtig. Ist er zwar rechtmäßig geladen, aber nicht erschienen, so sind die Akte gültig, müssen aber von ihm genau geprüft werden, so daß er mündlich oder schriftlich dazu Stellung nehmen und alle nötigen oder nützlichen Maßnahmen zur Erledigung seiner Aufgabe treffen kann.[10]

II. Besondere Rechte und Pflichten des defensor matrimonii.

I. Der defensor vinculi hat besonders die Pflicht:

1. bei der Vernehmung der Parteien,[11] Zeugen[12] und Sachverständigen gegenwärtig zu sein. Dafür soll er die notwendigen Fragen schriftlich aufstellen, sie verschließen, versiegeln und dem Richter zustellen, damit sie dieser bei der Vernehmung eröffnen und dann den Parteien oder Zeugen vorlegen kann. Falls das Verhör neue Fragen notwendig macht, so hat er diese dem Richter vorzuschlagen, der sie dann an die zu vernehmenden Personen richtet.[13] Die neuen Fragen mit ihren Antworten werden „*ex officio*“ den früher gestellten im Protokoll beigefügt.

---

[1] Can. 1576, § 1, n. 1; can. 1577.
[2] Can. 1580—1584.
[3] Can. 1967.
[4] Can. 1586.
[5] Can. 1588, § 2.
[6] Can. 1589, § 1.
[7] Can. 1590.
[8] Can. 1621, § 1.
[9] Can. 1967.
[10] Can. 1587.
[11] Vgl. can. 1830, § 3; 1863, § 2.
[12] Can. 1759, § 2; s. u. S. 418.
[13] Can. 1968, 1°; 1773.

2. die von den Parteien vorgebrachten Punkte zu prüfen und ihnen, falls es nötig ist, zu widersprechen; ferner die von den Parteien vorgelegten Dokumente auf ihre Echtheit zu untersuchen.[1]

3. Einwendungen gegen die Nichtigkeit der Ehe und die Beweismomente für die Gültigkeit oder die Konsummierung der Ehe aufzuschreiben und anzuführen und überhaupt alles das vorzubringen, was er zur Verteidigung der Ehe für nützlich erachtet.[2]

II. Der defensor vinculi hat besonders das Recht:

1. immer und in jedem Augenblicke des Prozesses die Prozeßakten, auch wenn sie noch nicht offengelegt sind, einzusehen, neue Fristen, die der Richter nach vernünftigem Ermessen verlängern soll, zu verlangen für Fertigstellung der Schriftsätze.

2. sich über alle Beweise oder Behauptungen in der Weise in Kenntnis setzen zu lassen, daß er von seiner Befugnis zu Einwendungen Gebrauch machen kann.

3. zu verlangen, daß andere Zeugen zitiert oder die früheren einer erneuten Vernehmung unterworfen werden, und zwar auch nach Abschluß und Veröffentlichung der Prozeßakten; ferner neue Einwendungen zu erheben.

4. zu fordern, daß noch weitere von ihm selbst vorgeschlagene Verhandlungen geführt werden, falls der Gerichtshof nicht einstimmig Widerspruch erhebt.[3] — Bei Abweisung der Klage,[4] zu einem Zwischen-[5] und Versäumnisurteile[6] und dem Versuch der Prozeßänderung[7] ist er zu hören.

§ 61.

Das Klagerecht im Eheprozesse.

I. Das kirchliche Ehegericht kann nur dann über eine Ehesache verhandeln oder ein Urteil fällen, wenn eine regelrechte Klage oder ein rechtmäßig gestellter Antrag darüber eingereicht ist.[8]

II. Zur Erhebung der Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Ehe (Vinkularprozeß, Prozeß auf Auflösung des Ehebandes), wo die Klage sich stützt auf das Vorhandensein eines trennenden Ehehindernisses oder auf einen wesentlichen Mangel beim Konsens oder auf den Mangel der notwendigen Form, können zugelassen werden:

1. Die Eheleute selbst in allen Sachen, die sich auf die Trennung und die Ungültigkeit der Ehe beziehen, wofern sie nicht selbst das Hindernis verursacht haben.[9] Hat also ein Ehegatte das seiner Ehe entgegenstehende trennende Hindernis gekannt oder den wesentlichen Mangel beim Konsens des andern durch Führung

[1] Can. 1968, 2°. [2] Can. 1968, 3°. [3] Can. 1969.
[4] Can. 1709, § 3. [5] Can. 1841. [6] Can. 1850, § 2.
[7] Can. 1856. [8] Can. 1970. [9] Can. 1971.

in Irrtum,[1] Ausübung von Zwang[2] herbeigeführt, oder Frauenraub[3] oder Ehebruch, Gattenmord (crimen)[4] begangen, so geht er des Rechtes auf Klageerhebung verlustig.

2. Der promotor iustitiae[5] bei den ihrer Natur nach öffentlichen Hindernissen, wo also ein öffentliches Interesse in Frage steht.[6]

Alle anderen Personen, wenn sie auch mit den betreffenden Eheleuten verwandt sind, haben kein Recht, gegen den Bestand der Ehe zu klagen; sie können vielmehr nur deren Nichtigkeit dem Ordinarius oder promotor iustitiae anzeigen.[7]

III. Ein Ehe, gegen die zu Lebzeiten beider Gatten keine Klage erhoben worden ist, wird nach dem Tode des einen oder beider Gatten als gültig angenommen, und zwar derart, daß gegen diese Annahme ein Beweis nicht eigens, sondern nur dann zugelassen wird, wenn gelegentlich bei einer anderen Sache die Frage aufgeworfen wurde.[8]

IV. Nur die Ehegatten allein haben das Recht, um Dispens zu bitten vom matrimonium ratum et non consummatum.[9]

V. Das Verfahren auf Todeserklärung eines verschollenen Gatten[10] wird eröffnet auf Antrag des zurückgebliebenen Ehegatten. An sich ist die Einsetzung eines eigentlichen Ehegerichtes, die Beobachtung der Förmlichkeiten des Eheprozesses und die Beiziehung des defensor matrimonii nicht erforderlich. In schwierigen Fällen empfiehlt sich die Verweisung der Sache an ein Kollegialgericht[11] und die Beiziehung des Verteidigers des Ehebandes. Das dann zu fällende förmliche Urteil erklärt, ob der Tod des verschollenen Eheteils hinreichend feststeht oder nicht. Danach wird auch die Wiederverheiratung des zurückgebliebenen Teiles gestattet oder untersagt.

VI. Die Klage auf Schadenersatz wegen Bruchs des Verlöbnisses kann der unverschuldet verlassene Verlobte erheben.[12]

---

[1] S. v. S. 271 ff.; 283. [2] S. v. S. 286 ff.
[3] S. v. S. 213 ff. [4] S. v. S. 219 ff.
[5] S. dazu can. 1586. Er hat einzuschreiten im Interesse des *„bonum publicum“*.
[6] Can. 1971, § 1, 2°. S. dazu v. S. 89, 92. Solche Hindernisse sind: Impotenz, falls sie notorisch geworden ist (s. v. S. 188); Religionsverschiedenheit (s. v. S. 202); höhere Weihe (s. v. S. 206 f.); feierliches Gelübde (s. v. S. 211 f.); Frauenraub (s. v. S. 217); Verbrechen (s. v. S. 225); Blutsverwandtschaft (s. v. S. 238); Schwägerschaft (s. v. S. 246); öffentliche Ehrbarkeit (s. v. S. 253); geistliche Verwandtschaft (s. v. S. 259); gesetzliche Verwandtschaft (s. v. S. 260).
[7] Can. 1971, § 2. [8] Can. 1972. [9] Can. 1973.
[10] Näheres dazu v. S. 191 ff. [11] Can. 1576, § 2.
[12] S. v. S. 54.

§ 62.

Das Beweisverfahren im Eheprozesse.

I. Die Zeugen.

1. Eine gegen den Bestand der Ehe[1] oder ihre Nichtkonsummierung[2] gerichtete Behauptung muß voll bewiesen werden. Die gewöhnlichen Beweismittel sind: Vernehmung der Eheleute[3] und der Zeugen,[4] Beibringung beglaubigter Urkunden,[5] Gutachten von Sachverständigen.[6]

2. Während blutsverwandte und verschwägerte Personen in allen Graden der geraden und im ersten Grade der Seitenlinie in Prozeßangelegenheiten solcher Blutsverwandten oder Verschwägerten sonst als Zeugen nicht zugelassen werden,[7] werden sie in Eheprozessen als fähig für die Zeugnisabgabe angesehen.[8] Das Recht läßt diese Ausnahme deshalb zu, weil die Verwandten über die Eheangelegenheiten in ihren Familien Dinge in Erfahrung bringen, die Fernerstehenden verborgen bleiben. 3. Die beiden Eheleute können in Angelegenheiten ihrer Ehe füreinander nicht als Zeugen auftreten, weil sie Partei sind.[9] Wohl aber werden sie unter Eid vernommen.[10] Der defensor matrimonii kann ihnen zur Ergänzung des sonstigen Beweismaterials ausdrücklich den Eid als Parteieneid auferlegen.[11] Das Geständnis der Ehegatten kann die sonst notwendigen Beweiserhebungen in Prozessen auf Nichtigkeitserklärung der Ehe nicht ersetzen.[12] Ein weiteres besonderes Beweismittel im Eheprozeß ist das dem alten germanischen Rechte entlehnte Zeugnis der sogenannten „siebenten Hand“. In den Prozessen über Impotenz oder Nichtkonsummierung der Ehe muß nämlich jeder der beiden Ehegatten als Zeugen der „siebenten Hand“ verwandte oder verschwägerte, oder falls sie nicht vorhanden sind, ihm nahestehende oder sonst über die Sache unterrichtete Personen von gutem Rufe benennen, die einen Eid ablegen können über die Redlichkeit der beiden Ehegatten, insbesondere aber über ihre Wahrhaftigkeit in bezug auf die in Frage stehende Angelegenheit. Der Richter braucht sich aber mit diesen von den Eheleuten vorgeschlagenen Zeugen nicht zu begnügen; er kann auch von Amts wegen noch weitere Zeugen vorladen.[13] Das Zeugnis der siebenten Hand beweist

---

[1] Can. 1014; s. o. S. 21.
[2] Can. 1015, § 1; s. o. S. 23.
[3] Dazu can. 1742—1746; 1750—1753.
[4] Can. 1756—1791.
[5] Can. 1812—1824.
[6] Can. 1792—1805.
[7] Can. 1757, § 3, 3°.
[8] Can. 1974.
[9] Can. 1757, § 3, 1°.
[10] Can. 1744.
[11] Can. 1830, § 3.
[12] Can. 1751.
[13] Can. 1975, § 1.

an sich nur die Glaubwürdigkeit der Eheleute und verstärkt deren Aussagen; einen selbständigen Wahrheitsbeweis enthält es aber nicht, wenn es nicht noch durch andere Nebenbeweise oder Wahrscheinlichkeitsgründe gestützt wird.[1]

II. Der Richter und die Zeugen.

1. Der Richter muß in den Prozessen auf Nichtigkeitserklärung der Ehe alle Zeugen, die den Sachverhalt aufklären können, vernehmen lassen und auch alles sonstige Beweismaterial herbeischaffen. Jedoch hat in einzelnen Fällen der Kläger seinerseits den Beweis für die Ungültigkeit der Ehe zu erbringen und dem Untersuchungsrichter die Beibringung des Beweismaterials zu ermöglichen.[3]

2. Über die Zeugnisfähigkeit der zu vernehmenden Personen,[4] die Ladung der Zeugen,[5] ihre Vereidigung,[6] die Art und Weise der Vernehmung[7] gelten im Eheprozesse die allgemeinen Prozeßvorschriften, die bei den bischöflichen Gerichten gewöhnlich durch besondere Anweisungen näher erläutert sind. Besonders wichtig ist die rechte Würdigung[8] der Zeugenaussagen. Zunächst hat der Richter die Persönlichkeit des Zeugen (amtliche Stellung, Ansehen bei der Mitwelt, Beziehung zu den Parteien) zu würdigen, dann vor allem zu fragen, ob sein Zeugnis sich stützen kann auf eigene Kenntnis der Sache, Erfahrung und Sinneswahrnehmung oder etwa auf Mitteilung anderer, vielleicht des Klägers selbst, zurückgeht, ob ferner die Zeugnisabgabe in ruhiger Bestimmtheit, ohne Schwanken und Widersprüche erfolgt ist und mit denen anderer Zeugen übereinstimmt.[9] Ein voller Beweis wird erbracht durch das übereinstimmende Zeugnis zweier einwandfreier, sog. klassischer Zeugen (omni exceptione maiores), die ihr Zeugnis auf eigene Erfahrung stützen können, miteinander übereinstimmen und auf ihren Aussagen festbestehen. Jedoch kann der Richter noch einen vollständigeren Beweis verlangen, wenn die Wichtigkeit der Sache es verlangt oder der Richter durch die Umstände sachlich begründete Zweifel hegt, ob nicht doch diese Zeugenaussagen dem objektiven Tatbestande widersprechen.[10] Ein einziger Zeuge ist nur dann mit seinem Zeugnis beweiskräftig, wenn er qualifizierter Zeuge ist, somit aus eigener Erfahrung über Vorgänge in seinem Amte ein amtliches Zeugnis abgibt, z. B. ein Bischof, Generalvikar, Offizial, Pfarrer, Notar.[11]

---

[1] Can. 1975, § 2. [2] Can. 1619, § 2.
[3] S. o. S. 279, 283, 285, 292, 299.
[4] Darüber im einzelnen can. 1756—1758.
[5] Can. 1759—1766. [6] Can. 1767—1769.
[7] Can. 1770—1781. [8] Can. 1789—1791.
[9] Can. 1789. [10] Can. 1791, § 2.
[11] Can. 1791, § 1.

III. Die körperliche Untersuchung.

In den Prozessen über Impotenz und Nichtkonsummierung der Ehe[1] muß der betreffende Gatte oder müssen gegebenenfalls auch beide Gatten sich einer körperlichen Untersuchung durch Sachverständige unterziehen, wenn nach Lage des Falles eine solche nicht ohne weiteres zwecklos ist.[2] So wäre es überflüssig, in einem Prozesse über Nichtkonsummierung der Ehe eine Frau körperlich auf ihre Jungfräulichkeit untersuchen zu lassen, die schon vor dieser Ehe Geschlechtsverkehr gehabt hat.

Die Sachverständigen zu wählen, ist nicht Sache der Parteien, sondern des Richters, der dabei den defensor matrimonii hören muß.[3] Außer den gewöhnlichen Eigenschaften eines vollgültigen Zeugen[4] müssen die Sachverständigen in den Dingen, worüber sie ihr Urteil abgeben sollen, volles Wissen und hinreichende Erfahrung besitzen, um darüber ein Gutachten ohne Verschweigen der Wahrheit oder Behauptung von Falschem erstatten zu können.[5] Personen, die nach amtlicher Prüfung als geeignet befunden sind, verdienen dabei den Vorzug.[6] In den Eheprozessen können als Sachverständige solche Personen nicht zugelassen werden, von welchen die Parteien früher privatim gerade bezüglich jener Sache untersucht wurden, auf die sich der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit oder Nichtkonsummierung der Ehe stützt; als gewöhnliche Zeugen kann man sie jedoch beiziehen.[7]

Zur körperlichen Untersuchung des Mannes sollen nun zwei erfahrene Ärzte von Amts wegen bestellt werden.[8] Die Untersuchung der Frau sollen zwei Hebammen, die ein amtliches Zeugnis über ihre Fachkenntnisse besitzen, vornehmen; sie werden ebenfalls von Amts wegen bestimmt. Jedoch können auch zwei Ärzte anstatt der Hebammen fungieren, wenn die Frau das lieber sieht oder der Ordinarius es für notwendig erachtet.[9] Die körperliche Untersuchung der Frau soll geschehen unter voller Beachtung der Regeln der christlichen Ehrbarkeit und im Beisein einer von Amts wegen zu bestellenden ehrenhaften Frau (Matrone).[10] Jede Hebamme oder jeder Arzt muß die Untersuchung der Frau für sich besonders vornehmen. Jede einzelne der sachverständigen

[1] S. dazu o. S. 186 ff., 369 ff. [2] Can. 1976.
[3] Can. 1793. [4] Can. 1797, § 2; vgl. can. 1757.
[5] Can. 1794. [6] Can. 1795, § 1. [7] Can. 1978.
[8] Can. 1979, § 1. — Bezüglich der körperlichen Untersuchung sind gegen früher einige Erleichterungen eingetreten. Die Instr. s. C. s. Officii 1858 (A. S. S. XXX, 37 ff.) sagte über die Untersuchung des Mannes: „duo saltem ex celebrioribus civitatis physici medicinam et chirurgiam callentes seligantur.“ — S. C. s. Officii, instr. 1883 schrieb für die Untersuchung der Frau zwei erfahrene Hebammen vor: „Istae obstetrices a duobus saltem peritis, uno medico, altero chirurgo erunt instruendae de recognoscendo statu physico mulieris, prout medicinae legalis praecepta ferunt“ (Coll. Prop. Fid. II, p. 181).
[9] Can. 1979, § 2. [10] Can. 1979, § 3.

Personen muß dann über den Befund innerhalb der vom Richter bestimmten Frist einen Bericht aufsetzen und dem Richter aushändigen. Die von den Hebammen erstatteten Berichte kann der Richter, wenn er es für tunlich erachtet, von einem erfahrenen Arzte nachprüfen lassen.[1] Haben die Sachverständigen ihren Bericht abgegeben, dann soll jeder Arzt, jede Hebamme und die beigezogene Matrone einzeln nochmals vom Richter vernommen werden über die vorher vom Verteidiger des Ehebandes aufgesetzten Punkte. Die zu vernehmenden Personen haben vorher einen Eid abzulegen und müssen die vorgelegten Fragen gewissenhaft beantworten.[2]

Das Gutachten Sachverständiger ist auch notwendig, wenn es sich um einen Mangel des Konsenses wegen Irrsinns handelt. Die Sachverständigen müssen unter Umständen den Irrsinnigen selbst oder jene seiner Handlungen sachgemäß untersuchen, welche ihn des Irrsinns verdächtig machen. Als Zeugen müssen außerdem die Sachverständigen vernommen werden, die den Kranken vorher untersucht haben.[3]

§ 63.

Aktenschluß und Urteil im Eheprozesse.[4]

I. Wenn die Parteien und Zeugen sämtlich verhört sind und alles beigebracht worden ist, was zum Beweise der eingeführten Klagen dienen kann, müssen die Akten den Parteien und ihren etwaigen Verteidigern zur Einsicht offengelegt werden.[5] Die Parteien können dann noch neue Zeugen für die verschiedenen Punkte herbeiziehen,[6] jedoch nur auf einen wichtigen Grund hin.[7] Sollen schon verhörte Zeugen nochmals vernommen werden, so ist besonders zu prüfen, ob nicht Kollusion und Beeinflussung stattgefunden hat;[8] der Verteidiger des Ehebandes kann dabei geeignete Einwendungen machen.[9] Die neuen Verhandlungsergebnisse müssen beiden Parteien mitgeteilt werden,[10] insbesondere jedoch dem defensor vinculi, der überhaupt das Recht hat, bei allen Behauptungen, Beweisanträgen, Verteidigungen schriftlich und mündlich zuletzt gehört zu werden. Der Gerichtshof darf darum nicht das Schlußurteil fällen, bevor der defensor vinculi auf Befragen erklärt hat, daß er weitere Ausführungen nicht zu machen und fernere Fragen nicht zu stellen habe.[11] Wie den Parteien, so kann jedoch der Richter auch dem defensor matrimonii eine Frist

---

[1] Can. 1980. [2] Can. 1981.
[3] Can. 1982; s. o. S. 270.
[4] Vgl. s. Roman. Rota *Mauran.* seu *Camberien.* v. 13. Juli 1918 *(Nullitatis sententiae).* A. A. S. XI, 302 ff.
[5] Can. 1858 u. 1859. [6] Can. 1983, § 1. [7] Can. 1786.
[8] Can. 1781. [9] Can. 1983, § 2.
[10] Can. 1786. [11] Can. 1984, § 1, 2.

bestimmen für den Aktenschluß.[1] Hat der Verteidiger des Ehebandes bis dahin keine Ausführungen mehr gemacht, so wird angenommen, daß er nichts mehr vorzubringen hat.[2]

II. In Sachen der Dispensation von nicht vollzogener Ehe läßt der Instruktionsrichter weder die Akten offenlegen, noch auch wird ein Urteil gefällt über die Nichtkonsummierung der Ehe und die für die Erteilung der Dispens vorgebrachten Gründe. Es sind vielmehr alle Akten zugleich mit dem schriftlichen Votum des Bischofs und des Ehebandsverteidigers an den Apostolischen Stuhl einzusenden.[3]

III. Nach dem Aktenschluß werden die Akten den Urteilsrichtern vorgelegt, damit diese sie durcharbeiten und benutzen können zur Anfertigung eines Schriftsatzes, in dem sie ihr Urteil über die zu entscheidende Sache samt den für sie maßgebenden Tatsachen und Rechtsgründen niederlegen. Diese Aufzeichnungen müssen die Richter zur Fällung des Urteils mitbringen und dann zu den Akten geben zur geheimen Aufbewahrung.[4] Der Vorsitzende (Offizial) des Gerichtshofes beruft die Richter und den defensor matrimonii zur Fällung des Urteils.[5] Nach dem Berichte eines etwaigen Referenten (ponens, relator) wird die Sache unter Leitung des Vorsitzenden diskutiert;[6] der defensor matrimonii kann auch hier seine Einwendungen erheben.[7] Bei der Diskussion können die Richter von ihrem früheren Urteile über die Sache abgehen.[8]

Der Urteilsspruch (sententia) soll gefällt werden unter Anrufung des Namens Gottes; der Tenor soll dann der Reihe nach anführen die Bezeichnung des Gerichts und der Richter, der Parteien und ihrer etwaigen Vertreter unter Anführung der Namen und des Wohnsitzes, und des defensor vinculi; dann folgt eine kurze Darstellung des zu entscheidenden Falles und der dafür gestellten Anträge. Daran schließt sich die Entscheidung (pars dispositiva sententiae) samt den Gründen, worauf sich die Entscheidung stützt.[9] Bei der Formulierung der Begründung können die von den Richtern in der Diskussion vorgebrachten Motive verwertet werden, falls nicht ausdrücklich durch Mehrheitsbeschluß der Richter festgestellt wird, welche Begründung gewählt werden soll.[10] Den Schluß bilden Ort und Datum, die Unterschriften der Richter[11] und des Notars.

IV. Das von dem ordentlichen bischöflichen Gerichte gefällte Urteil bedarf zu seiner Gültigkeit keiner Bestätigung durch den Bischof; dieser könnte sich freilich eine solche vorbehalten.[12]

---

[1] Can. 1860. [2] Can. 1984, § 3.
[3] Can. 1985. [4] Can. 1871, § 2.
[5] Can. 1871, § 1. [6] Can. 1871, § 3.
[7] Can. 1968, 3°. 1969. 1984. [8] Can. 1871, § 4.
[9] Can. 1874, § 1—4. [10] Can. 1873, § 2.
[11] Can. 1874, § 5. [12] Can. 1573, § 2.

V. Die Verkündigung des Urteils soll möglichst bald erfolgen, da sie eine wesentliche Formalität des Prozesses ist.[1] Sie kann geschehen:

1. indem der Richter die Parteien ladet und dann den Erschienenen das Urteil sitzend verliest;

2. indem den Parteien mitgeteilt wird, daß das Urteil auf der bischöflichen Kanzlei offen liege, dort eingesehen und auch auf Wunsch in Abschrift zugestellt werden könne;

3. indem das Urteil den Parteien durch die öffentliche Post sicher (eingeschrieben, gegen Rückschein) zugestellt wird.[2]

Der letztgenannte Modus wird bei uns gewöhnlich gewählt werden. Aber in einem Vinkularprozesse bei gemischter Ehe kann es bisweilen nicht wünschenswert erscheinen, dem nichtkatholischen Teile ohne weiteres die Ausfertigung des Urteils auszuhändigen; häufig wird auch der nichtkatholische Teil, der bürgerlich bereits geschieden ist, keinen Wert mehr auf die Kenntnisnahme des kirchlichen Urteils legen. Deshalb wird sich in solchen Fällen die zweite Art der Veröffentlichung empfehlen.

§ 64.

Die Appellationen.

I. Auch für die Erledigung der Ehesachen ist der gewöhnliche Instanzenzug der Gerichte innezuhalten. Die erste Instanz ist das bischöfliche Ehegericht,[3] die zweite das Metropolitangericht.[4] Bischöfe, die keinem Metropoliten untergeben sind, und die Metropoliten haben ein für allemal ein bestimmtes Gericht für die zweite Instanz zu wählen.[5] Die dritte Instanz bildet im allgemeinen die s. Romana Rota, welche als Appellationsgericht auch bereits in zweiter Instanz die von den Ordinarien in erster Instanz erledigten Sachen annehmen kann.[6] Auf Antrag der Parteien könnte der Papst ihr auch bereits die Entscheidung in erster Instanz übertragen.[7] Wenn das Urteil der ersten Instanz auf Ungültigkeit der Ehe lautet, so muß der Verteidiger des Ehebandes bei dem Richter a quo innerhalb zehn Tagen nach Bekanntgabe des Urteils[8] an die nächst höhere Instanz appellieren. Ist er darin nachlässig, soll er vom Richter zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden.[9] Lautete das Urteil der ersten Instanz auf Gültigkeit, das der zweiten durch die Eheleute angerufenen

---

[1] Can. 1876. [2] Can. 1877. [3] Can. 1572—1593.

[4] Can. 1594—1596. — Für den Instanzenzug der preußischen Diözesen und der oberrheinischen Kirchenprovinz s. Kaas II, S. 230 ff. — In Bayern ist für den Metropolitansprengel München die 3. Instanz Bamberg, für den Metropolitansprengel Bamberg dagegen München.

[5] Can. 1594, § 2 u. 3; 285. [6] Can. 1599, § 1.

[7] Can. 1599, § 2. [8] Can. 1879. 1881. [9] Can. 1986.

Instanz auf Ungültigkeit der Ehe, dann müßte der Ehebandsverteidiger die dritte Instanz anrufen.

II. Erst wenn die Ungültigkeit der Ehe zweimal durch Urteil ausgesprochen ist und der defensor vinculi in der Appellationsinstanz sich nicht im Gewissen zu einer weiteren Appellation verpflichtet fühlt, haben die Eheleute das Recht, zehn Tage nach Verkündigung des Urteils zu einer neuen Ehe zu schreiten.[1]

Wenn die Ungültigkeit einer Ehe erklärt worden ist, muß der Ordinarius Sorge tragen, daß die Ungültigkeitserklärung in dem Tauf- und Trauregister, wo die Eheschließung aufgezeichnet ist, vermerkt wird.[2]

III. Die Ehesachen gehen niemals über *„in rem iudicatam"*; sie können darum auch, wenn sich neue Gründe herausgestellt haben, von neuem wieder zur Verhandlung aufgegriffen werden;[3] freilich müssen wirklich neue und zudem sehr wichtige Beweisgründe oder Dokumente dafür vorgebracht werden.[4]

§ 65.

Außergewöhnliches Prozeßverfahren.

I. Steht 1. auf Grund eines sicheren und authentischen Dokumentes, gegen welches kein Widerspruch und keine Einwendung erhoben werden kann, das Vorhandensein der nachfolgenden Hindernisse fest: nämlich Religionsverschiedenheit (imp. disparitatis cultus), der höheren Weihe, des feierlichen Gelübdes der Keuschheit, des bestehenden Ehebandes, der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft oder geistlichen Verwandtschaft, und ist es 2. mit gleicher Sicherheit klar, daß Dispens von diesen Hindernissen nicht erteilt ist, dann kann der Ordinarius auf den gewöhnlichen weitläufigen Eheprozeß verzichten und nach Zitierung der Parteien die Nichtigkeit der Ehe ohne weiteres aussprechen; den defensor matrimonii muß er jedoch beiziehen.[5] Dieser kann sich für gewöhnlich bei dem Nichtigkeitsurteile beruhigen. Glaubt er jedoch auf gute Gründe hin im Gegensatze zu der Nichtigkeitserklärung, daß die vorhin genannten Hindernisse nicht sicher vorhanden seien, oder daß wahrscheinlich Dispens von ihnen erteilt sei, so ist er verpflichtet, an den Richter zweiter Instanz zu appellieren. Diesem müssen dann die ganzen Akten zugeschickt

---

[1] Can. 1987; s. dazu v. S. 66.
[2] Can. 1988; s. dazu v. S. 343 ff.
[3] Can. 1989. [4] Can. 1903.
[5] Can. 1990. — S. C. s. Officii, resol. v. 20. März 1889; für das imp. ligaminis und cultus disparitatis (A. S. S. XXVI, 638); decr. v. 5. Juni 1889 (A. S. S. XXVI, 639); resol. v. 27. März 1901 (A. S. S. XXXIII, 756 ff.); decr. v. 21. Juni 1912, ad 2; für das imp. disparitatis cultus (A. A. S. IV, 443).

werden, wobei er noch schriftlich aufmerksam gemacht werden muß, daß es sich um einen Ausnahmefall handelt.[1] Der Richter zweiter Instanz kann in gleicher Weise unter alleiniger Mitwirkung des defensor vinculi entscheiden, ob jene erste Nichtigkeitserklärung bestätigt werden soll, oder ob vielmehr in der Sache auf dem gewöhnlichen Rechtswege verhandelt werden muß. In letzterem Falle schickt er die Akten zur Verhandlung der Sache an die erste Instanz zurück.[2]

II. Die Bischöfe der Fuldaer Bischofskonferenz hatten die Fakultät, den Eheprozeß summarisch zu führen (instruendi summarie) bei gemischten und akatholischen Ehen, die nur standesamtlich geschlossen waren (processus matrimoniorum mixtorum et acatholicorum civiliter tantum initorum). Da die Fakultät ablief, wurde im Juli 1920 der Antrag auf Erneuerung gestellt; sie wurde indessen nicht mehr gewährt unter Hinweis auf die Regelung im neuen Gesetzbuche.[3]

III. Dagegen hatte die Pontif. Com. zur Erklärung des Kodex am 16. Oktober 1919 die folgende Entscheidung getroffen:[4] Bei Gelegenheit der Nachforschung, die gemäß can. 1019 ff. dem Abschluß der Ehe vorausgehen muß, kann der Ordinarius oder auch der Pfarrer nach Befragung des Ordinarius die Entscheidung über Gültigkeit einer Ehe treffen, ohne daß es nötig wäre, einen eigentlichen gerichtlichen Prozeß anzustrengen oder den defensor matrimonii beizuziehen, in drei Fällen. In allen drei Fällen handelt es sich um eine katholische Person, die nach einer früheren ungültigen, bereits ziviliter geschiedenen Ehe eine neue gültige mit einem andern katholischen Brautteile kirchlich schließen will. Die Fälle sind folgendermaßen näher umschrieben:

1. Zwei Katholiken wollen nach der Zivilscheidung ihrer ersten Ehe eine neue kirchliche Ehe schließen oder eine bereits neu geschlossene Zivilehe nach den Vorschriften der Kirche gültig machen. Ihre erste Ehe muß geschlossen sein als reine Zivilehe ohne kirchliche Feierlichkeit entweder a) an einem Orte, wo früher sicher das Tridentinische Dekret *Tametsi* Geltung hatte, oder b) nach dem Erlaß des Dekretes *Ne temere*.

Eine Zivilehe zweier Katholiken, die an die Vorschriften der genannten Dekrete gebunden sind, ist sicher ungültig. Dieser erste Fall hat auch für Deutschland praktische Bedeutung.

---

[1] Can. 1991.

[2] Can. 1992.

[3] Mitteilung des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz A. Kardinal Bertram v. 10. 12. 1920.

[4] A. A. S. XI, 479. — Die Entscheidung war bereits am 2. April 1919 an den Fürstbischof von Wien bekannt gegeben und verschiedentlich veröffentlicht worden.

2. Eine katholische Person hat sich mit einer nichtkatholischen unter Verachtung der Vorschriften der katholischen Kirche protestantisch trauen lassen und will nun nach der Zivilscheidung mit einer katholischen Person eine neue gültige Ehe kirchlich eingehen. Die so näher bezeichnete erste Ehe muß geschlossen sein entweder a) an einem Orte, wo vordem sicher das Tridentinische Dekret *Tametsi*, nicht jedoch die *declaratio Benedictina* Geltung hatte, oder b) nach Erlaß des Dekretes *Ne temere*.

Es handelt sich hier um die Beurteilung einer protestantisch geschlossenen Mischehe. Die für diesen zweiten Fall angeführten näheren Bedingungen zeigen, daß er für Deutschland (und Ungarn) praktische Bedeutung erst für jene Ehen hat, die nach dem 19. Mai 1918 (Geltung des Kodex) geschlossen sind. Die Gültigkeit der vor dieser Zeit in Deutschland geschlossenen Mischehen ist nach den oben S. 333 ff. dargelegten Gesichtspunkten zu beurteilen. Es darf hier also bei Beurteilung der Gültigkeit der Mischehen das summarische Verfahren nicht zur Anwendung kommen. Da z. B. Österreich an den durch die Constitutio *Provida* geschaffenen Ausnahmen von den für Mischehen geltenden allgemeinen Rechtsbestimmungen nicht teilnimmt, so hat dieser zweite Fall für Österreich praktische Bedeutung.

3. Katholiken sind vom katholischen Glauben abgefallen und haben sich während der Zeit ihrer Apostasie ziviliter oder nach dem Ritus Andersgläubiger trauen lassen; nach der Zivilscheidung wollen sie nun reuig zur katholischen Kirche zurückkehren und mit einem andern katholischen Brautteile eine neue Ehe kirchlich schließen.

Hier ist zu beachten, daß von der katholischen Kirche abgefallene Personen in Deutschland bestimmt erst seit der Geltung des Dekretes *Ne temere*, also seit dem 19. April 1908 als „Katholiken" gelten, die an die katholische Eheschließungsform gebunden sind.[1] Früher betrachtete man nämlich mit Rücksicht auf die Entscheidung der s. C. s. Officii v. 6. April 1859 solche Katholiken, die zur Häresie abgefallen waren, bezüglich der Eheschließung in Gebieten, wo die *declaratio Benedictina* galt, als Häretiker.[2] Man kann darum Ehen von Apostaten, die vor dem 19. April 1908 formlos geschlossen wurden, nicht ohne weiteres als ungültig ansehen.

§ 66.

Klage auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft. Trennung von Tisch, Bett und Wohnung.[3]

1. Auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft[4] kann jener Ehegatte klagen, der schuldlos in diesen seinen ehelichen Rechten von dem anderen Ehegatten verletzt worden ist, indem letzterer die Pflichterfüllung verweigert oder den anderen Gatten böswillig verlassen hat.

---

[1] Resol. s. C. Concilii v. 1. Febr. 1908 ad V.; s. auch o. S. 336, 338 f.

[2] S. C. s. Officii (Litt. ad episc. Harlemen.). Für Holland war mit Rücksicht auf die *declar. Benedictina* gefragt, ob als *haeretici* angesehen werden könnten, 4°. Apostatae ab Ecclesia catholica ad haereticam sectam transeuntes. Resp.: *Ad effectum matrimonii supranominatos comprehendi* in laudata Benedicti XIV Declarat.

[3] Eichmann, Das Prozeßrecht S. 213.

[4] Näheres dazu o. S. 354 ff.

Beide Gatten können die Wiederherstellung verlangen, wenn die in can. 1131, § 1 genannten Gründe, derentwegen die Gemeinschaft aufgehoben war, nicht mehr vorliegen. War die eheliche Gemeinschaft wegen Ehebruchs des einen Gatten aufgehoben, hat der unschuldige Teil aber seine Zustimmung zum Eintritt des schuldigen in den Ordensstand oder zum Empfang einer höheren Weihe gegeben, so kann er nunmehr die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft nicht mehr fordern. — Das Verfahren ist an keine besonderen Vorschriften gebunden.

2. Berechtigt zur Klage auf Trennung von Tisch und Bett ist der unschuldige Ehegatte.[1] In manchen Fällen kann dieser auch eigenmächtig die Trennung vornehmen.[2] Bei einer Reihe von Gründen kann der Ordinarius die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft für immer, auf unbestimmte oder bestimmte Zeit anordnen.[3] Die Geschäftsanweisung für das Bischöfliche Offizialat zu Paderborn enthält[4] für den entsprechenden Prozeß die folgenden Vorschriften:

Das Verfahren kann beim Pfarrer oder beim bischöflichen Generalvikariat anhängig gemacht werden. Pfarrer und Generalvikar prüfen vorläufig, ob der Kläger zur Erhebung der Klage berechtigt, bzw. ob die Klage begründet ist. Auch ist zu erwägen, ob die wegen etwaiger Eigenmächtigkeit der Trennung geforderte Wiedervereinigung der Gatten tunlich erscheint.[5]

Auch ohne prozessuale Weitläufigkeiten könnte das Generalvikariat die sofortige Trennung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gestatten, wenn beide Teile diese wünschen und die Umstände sie fordern. Das würde der Fall sein, wenn 1. fortdauernde Zwistigkeiten das Zusammenleben unmöglich machten und das Seelenheil gefährdeten und 2. das prozessuale Vorgehen die Eheleute nur noch mehr verbitterte. Das Generalvikariat müßte jedoch zuerst einen Sühneversuch machen und die besonderen Verhältnisse des Zwists prüfen. Das Permittimus für die Trennung müßte in einer Sitzung ausgesprochen werden.

Ist der Antrag auf Trennung beim Pfarrer eingebracht, so macht er den ernstlichen Versuch, die Gatten zu versöhnen. Bleibt der Sühneversuch fruchtlos, so reicht der Pfarrer einen Bericht darüber beim Generalvikar ein, legt zugleich die regelrecht stilisierte Klage mit deren Begründung und einem Gutachten über die Eheleute und ihre notorischen ehelichen Verhältnisse vor und bittet um Eröffnung des Scheidungsprozesses.

Wurde die Klage beim Generalvikariat direkt anhängig gemacht, so unternimmt dieses einen Sühneversuch; ist derselbe erfolglos, so wird das Klagematerial dem Offizial übergeben, der den Prozeß selbst oder durch einen Beauftragten führt.

Zunächst findet der zweite offizielle Sühneversuch statt; bleibt auch dieser erfolglos, so wird ein Termin zur Verhandlung anberaumt. In der Vorladung wird dem Kläger eröffnet, daß sein Nichterscheinen die Einstellung des Verfahrens zur Folge habe, während der Beklagte aufmerksam zu machen ist, daß er durch sein Ausbleiben auf Einreden verzichte und die Beweisaufnahme nicht hindern könne. — Erscheinen beide Eheleute zum Termine, und gibt der Beklagte den Klagegrund zu, so kann sofort das Urteil von dem Offizial oder dessen Beauftragten gesprochen werden, falls nicht begründeter Verdacht vorliegt, daß beide Ehegatten in gegenseitigem Einvernehmen handeln, um eine von beiden gewollte Trennung herbeizuführen. In diesem Falle müssen erst Beweise für den Klagegrund beigebracht werden.

---

[1] Vgl. can. 1129. 1131. [2] Dazu v. S. 385.
[3] Can. 1131; s. dazu v. S. 384 f. [4] S. 21 ff.
[5] Namentlich bei Klagen auf zeitweilige Trennung beachte der Richter, ob nicht bei der Leichtigkeit einer zivilen Trennung eine große Strenge beim kirchlichen Verfahren verbittern könnte. Das Verfahren kann überhaupt ein summarisches sein.

Bestreitet der Beklagte die ihm zur Last gelegten Vergehen, so wird der Kläger peremtorisch aufgefordert, seine Klage, näherhin das vom Offizial oder seinem Beauftragten formulierte Thema (binnen 10—30 Tagen) zu beweisen. Ist etwa schon eine Scheidung von dem weltlichen Richter ausgesprochen, so kann das dort beigebrachte Beweismaterial durch Einsichtnahme der Akten benutzt werden. Die gewöhnlichen Beweismittel kann der Richter durch Auflage eines Eides an den Kläger wie an den Beklagten verstärken. Etwaige Zeugenvernehmungen können auch dem Pfarrer übertragen werden.

Hält der Offizial oder dessen Beauftragter die Beweisaufnahme für genügend, so werden die beiden Ehegatten zum Endtermine vorgeladen. Auf diesem können sie noch neues Beweismaterial vorbringen, nach dessen Prüfung das Urteil sofort oder später gesprochen wird. Das Urteil wird schriftlich unter Beifügung der Gründe den Eheleuten zugestellt. Es muß darin die Abweisung der Klage oder das Recht auf Trennung für immer oder für eine bestimmte Zeit ausgesprochen sein.

Gegen das Urteil kann der unterlegene Teil innerhalb 10 Tagen an die zweite Instanz appellieren, welcher dann die Akten einzureichen sind. Wird die Notfrist nicht innegehalten, so ist das Urteil rechtskräftig. Gegen ein zweimaliges gleichlautendes Urteil ist weitere Appellation unzulässig.

Schon während der Verhandlung kann auf wichtige Gründe hin, namentlich wenn bereits die Zivilscheidung ausgesprochen war, vom Offizial eine zeitweilige Trennung der Gatten angeordnet werden.

Regiſter.

Die groß gedruckten Zahlen beziehen ſich auf die Seiten, die klein beigedruckten auf die Anmerkungen. Autorennamen ſind nicht aufgenommen, andere Namen nur in Auswahl nach ſachlicher Bedeutung.

A.

C.

F.

H.

P.

S.

T.

U.

W.

Z.

Über die erste Auflage des vorliegenden Werkes liegen zahlreiche Urteile vor, von welchen des beschränkten Raumes wegen nur einige zur Kenntnis des Lesers gebracht werden können.

„Das Buch ist ein ganz ausgezeichnetes Werk von dauerndem, grundlegendem Werte. Es kommt für alle Interessenten des Stoffes als Leitfaden an erster Stelle in Betracht."

(**Prof. Dr. Giese, Frankfurt a. M.** Litr. Zentralbl. 1919 S. 999.)

„Unter den bis jetzt erschienenen Monographien über das Eherecht auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches von Göller, Knecht und Linneborn nimmt die letztgenannte den ersten Platz ein. Und das auf Grund des im Vorwort klar dargelegten, in der Arbeit selbst so gut wie restlos durchgeführten Programms.

(**Prof. Dr. J. B. Sägmüller, Tübingen.** Liter. Handw. 1919.)

(Ähnlich in der theol. Revue 1920, Sp. 252 f. Sp. 322.)

„Es ist dieses das beste ausführliche Werk über das geltende Eherecht. Das überaus gediegene Buch schließt sich eng an den Kodex an und verschafft so einen klaren Einblick in den systematischen Aufbau des Kodex. (Monumentales Werk.)

(**P. Timotheus Schäfer** O. M. Cap., **Münster.** Münster. Pastoralbl. 1919, 5. Heft.)

„Wertvollere Arbeiten zum Codex iuris canonici als die vorliegende sind bislang nicht erschienen. Der Verfasser hat in seiner Eigenschaft als Kanonist, Historiker und Richter (Offizialatsrat) sein Bestes aufgeboten, um ein tüchtiges Handbuch des Eherechts, das meines Erachtens weit über einen bloßen Grundriß hinausgeht, zu schaffen. Das Werk kann daher allen Geistlichen, die sich mit schwierigeren Fragen des Eherechts zu beschäftigen haben, bestens empfohlen werden. Besonders wertvoll sind die Darlegungen über die Dispensationspraxis usw."

(**Prof. Dr. Nikol. Hilling, Freiburg i. B.** Archiv f. kath. Kirchenr. 99 (1919), S. 176.)

„Streng wissenschaftliche Methode, Gründlichkeit und Klarheit sind diesem Werke nachzurühmen."

(**Amtsbl. Limburg 1919,** S. 15.)

„Das treffliche Handbuch des neuen Eherechts sei den Herren Geistlichen zur Anschaffung und zum Studium angelegentlichst empfohlen."

(**Kirchl. Amtsblatt Osnabrück** 1919, S. 148.)

In diesem Werke haben wir nunmehr eine allseits befriedigende Behandlung des für die Praxis wichtigsten Abschnittes im neuen Kodex. Linneborns Darstellungsweise kann geradezu vorbildlich genannt werden.

(**Prof. Dr. Artur Schönegger** S. I., **Innsbruck.**
Zeitschr. f. kathol. Theol. XLIV (1920), S. 132.)

„Linneborn bietet in seiner ziemlich umfangreichen Darstellung des Eherechts ein wertvolles Hilfsbuch für den Seelsorger, ohne die wissenschaftliche Behandlung außer acht zu lassen . . . . durchsichtige Erklärung des geltenden Rechts."

(**Prof. Dr. Joseph Laurentius** S. I. Stimmen der Zeit 100 (1921) S. 311.)

„Es ist eine vorzüglich gelungene, in gleicher Weise für das erste Studium der Kandidaten wie für den Seelsorgsklerus geeignete Darbietung des neuen Eherechts."

(**Prof. Dr. Scharnagl, Freising.** Köln. Volksz. 1919. Nr. 396.)

„Prof. Linneborn, nicht bloß Theoretiker, sondern auch praktisch im kirchlichen Ehegericht tätig, gibt uns im engen Anschluß an den Kodex ein gut gegliedertes System des geltenden Eherechtes, ohne hierbei die notwendigen geschichtlichen Grundlagen zu vernachlässigen. Das Werk ist auch insofern vorbildlich, als es zeigt, wie unter Beibehaltung der vom Kodex aufgestellten Ordnung eine modern wissenschaftliche Darstellung möglich ist, ohne daß der Verfasser lediglich die Rolle eines Kommentators übernimmt."

(**Prof. Dr. Haring, Graz.** Linzer theol.-prakt. Quartalschr. 1919. S. 595.)

Von demselben Verfasser ist erschienen:

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstentum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt. VIII u. 299 S. gr. 8. brosch. ℳ 240,—, geb. ℳ 288,— (einschl. des gegenw. T.-Zuschl.)

„In demselben finden alle wichtigen Fragen bezüglich des kirchlichen Baurechts in seiner Entstehung, Entfaltung und Geltung bis auf den heutigen Tag und bezüglich des Verhältnisses der politischen zur kirchlichen Gemeinde eine sehr eingehende Behandlung. Wir empfehlen das Buch den Kirchengemeinden zur Anschaffung und gestatten, daß dasselbe auf Kosten der Kirchenkasse für die Pfarrbibliothek angeschafft wird."

(**Das Bischöfliche Generalvikariat** im Kirchl. Amtsblatt f. d. Diözese Paderborn 60 (1917), S. 113.)

„Diese Arbeit verdient nach zwei Seiten hin als eine mustergültige bezeichnet zu werden. Der um die Paderborner Diözesangeschichte hochverdiente Autor hat 1. die Entstehungsgeschichte der Pfarreien und der kirchlichen Baulast aufs genaueste dargelegt und 2. bezüglich des geltenden Rechtszustandes der Baulast die Urkunden und Akten des Archivs des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn, des Staatsarchivs zu Münster und des Archivs der Königlichen Regierung in Minden in größtem Umfange herangezogen. Infolge dieser tiefschürfenden Forschungsmethode ist ein Werk zustandegekommen, das sich nicht nur durch seinen großen Umfang, sondern vor allem durch die immense Fülle des bearbeiteten Materials auszeichnet und eine der wertvollsten Spezialuntersuchungen über die Frage des lokalen kirchlichen Baurechts bildet."

(**Prof. Dr. Nikolaus Hilling, Freiburg,** im Archiv f. kath. Kirchenr. 97 (1917), S. 486.)

„Das Werk, veranlaßt durch einen Baufall, der zu einem Rechtsstreit über die Kirchenbaulast einer politischen Gemeinde im ehemaligen Fürstentum Paderborn geführt hatte, behandelt in außerordentlich eingehender, bis auf die ältesten Zeiten zurückgreifender rechtsgeschichtlicher Darstellung die Entwicklung der kirchlichen Baulast in dem erwähnten Rechtsgebiet . . . Die Darstellung zeichnet sich durch klare überzeugende Sprache und Fülle des wohlgeordneten und übersichtlich dargebotenen Stoffes aus; sie ist nicht nur für die Rechts- und Kirchengeschichte Westfalens bedeutungsvoll, sondern auch darüber hinaus interessant, weil sie zu Vergleichen mit der Rechtsordnung in anderen Teilen des Staates, insbesondere in der Mark Brandenburg Anlaß gibt."

(**Konsistorialpräsident Dr. v. Doemming, Magdeburg,** im Preußischen Pfarrarchiv 9 (1917), S. 255.)

„Der Herr Verfasser hat mit außerordentlichem Fleiß und Geschick unter Benutzung zahlreicher Quellen die für die Diözese Paderborn in Betracht kommenden geschichtlichen Tatsachen gesammelt und dargestellt."

(**Rave, Bischöfl. Justitiar und Geh. Justizrat, Münster,** im Münster. Pastoralblatt 55 (1917), S. 144.)

Fernere Schriften des Verfassers:

Die Reformation der Westfälischen Benediktinerklöster im 15. Jahrhundert durch die Bursfelder Kongregation. In Kommission der Junfermannschen Buchhandlung. Paderborn. 1901.

Die Kirchenbaupflicht der Zehntbesitzer im früheren Herzogtum Westfalen. Bonifatiusdruckerei. Paderborn. 1915.

Inventar des Archivs des Bischöfl. Generalvikariats zu Paderborn. Aschendorffsche Buchhandlung. Münster i. W. 1920.

